ISSN 1725-2407

Amtsblatt der Europäischen Union

C 124 E

49. Jahrgang

25. Mai 2006

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

SITZUNGSPERIODE 2005 — 2006

Sitzungen vom 6. bis 9. Juni 2005

Montag, 6. Juni 2005

2006/C 124 E/01 PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG 1

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode 1
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung 1
3. Erklärung des Präsidenten 3
4. Zusammensetzung des Parlaments 3
5. Zusammensetzung der Fraktionen 3
6. Misstrauensantrag gegen die Kommission 4
7. Vorlage von Dokumenten 4
8. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat 7
9. Unterzeichnung von Rechtsakten, die im Mitentscheidungsverfahren angenommen wurden 7
10. Arbeitsplan 7
11. Ausführungen von einer Minute zu Fragen von politischer Bedeutung 8
12. Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich ***I (Aussprache) 8
13. Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen ***I (Aussprache) 8
14. Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung (Aussprache) 9

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer | Inhalt (Fortsetzung) | Seite

15. Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) ***I (Aussprache) 9
16. Rückversicherung *** (Aussprache) 10
17. Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) * (Aussprache) 10
18. Tagesordnung der nächsten Sitzung 11
19. Schluss der Sitzung 11

ANWESENHEITSLISTE 12

Dienstag, 7. Juni 2005

2006/C 124 E/02 PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG 13
1. Eröffnung der Sitzung 13
2. Vorlage von Dokumenten 13
3. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge) 15
4. Debatte über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (eingereichte Entschließungsanträge) 15
5. Bekämpfung des Terrorismus (Aussprache) 16
6. Abstimmungsstunde 18
   6.1. Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich ***I (Abstimmung) 19
   6.2. Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen ***I (Abstimmung) 19
   6.3. Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) ***I (Abstimmung) 19
   6.4. Rückversicherung ***I (Abstimmung) 20
   6.5. Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) * (Abstimmung) 20
   6.6. Informationsaustausch in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen * (Abstimmung) 20
   6.7. Informationsaustausch über terroristische Straftaten * (Abstimmung) 21
   6.8. Vorratsspeicherung von Daten zwecks Bekämpfung von Straftaten, einschließlich Terrorismus * (Abstimmung) 21
   6.9. Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung (Abstimmung) 21
   6.10. Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus (Abstimmung) 22
   6.11. Terroranschläge: Prävention, Vorsorge und Reaktion (Abstimmung) 22
   6.12. Terrorismus: Schutz kritischer Infrastrukturen (Abstimmung) 22

DE

(Fortsetzung umseitig)

6.13. Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Abstimmung) 23

6.14. Terroristische Straftaten: Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen (Abstimmung) 23

7. Stimmerklärungen 23

8. Berichtigungen des Stimmverhaltens 23

9. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung 24

10. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen 24

11. Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007-2013 (Aussprache) 25

12. Fragestunde (Anfragen an die Kommission) 25

13. Schutz von Minderheiten und Antidiskriminierungsmaßnahmen in einem erweiterten Europa (Aussprache) 26

14. Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration und Integration der Migranten (Aussprache) 27

15. Überwachung der Verbringung von Barmitteln ***II (Aussprache) 27

16. Verbrauchsteuerpflichtige Waren * (Aussprache) 28

17. Patientenmobilität und gesundheitliche Versorgung (Aussprache) 28

18. Tagesordnung der nächsten Sitzung 28

19. Schluss der Sitzung 28

ANWESENHEITSLISTE 29

ANLAGE I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN 31

1. Transeuropäische Netze im Energiebereich 31

2. Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen 32

3. Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) 33

4. Rückversicherung 34

5. Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 35

6. Informationsaustausch in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen 36

7. Informationsaustausch über terroristische Straftaten 36

8. Vorratsspeicherung von Daten zwecks Bekämpfung von Straftaten, einschließlich Terrorismus 36

9. Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung 37

10. Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus 37

11. Terroranschläge: Prävention, Vorsorge und Reaktion 39

12. Schutz kritischer Infrastrukturen 40

13. Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus 40

DE

(Fortsetzung umseitig)

14. Terroristische Straftaten: Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen 42

ANLAGE II

ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN 43

1. Bericht Rothe A6-0130/2005 — Änderungsantrag 28 43

2. Bericht Schierhuber A6-0145/2005 — Änderungsantrag 114 44

3. Bericht Schierhuber A6-0145/2005 — Vorschlag der Kommission 46

4. Bericht Schierhuber A6-0145/2005 — Entschließungsantrag 47

5. Bericht Duquesne A6-0160/2005 — Entschließungsantrag 49

6. Bericht Diez Gonzalez A6-0164/2005 — Änderungsantrag 13 50

7. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005 — Änderungsantrag 13 52

8. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005 — Änderungsantrag 5 53

9. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005 — Änderungsantrag 9 55

10. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005 — Änderungsantrag 10 56

11. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005 — Änderungsantrag 1 + 11 58

12. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005 — Änderungsantrag 4 59

13. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005 — Entschließungsantrag 61

14. Bericht Borghezio A6-0159/2005 — Ziffer 1 Buchstabe h, 1. Teil 62

15. Bericht Borghezio A6-0159/2005 — Ziffer 1 Buchstabe h, 2. Teil 64

16. Bericht Borghezio A6-0159/2005 — Änderungsantrag 4/rev. 65

ANGENOMMENE TEXTE

P6_TA(2005)0211

Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidungen 96/391/EG und 1229/2003/EG (KOM(2003)0742 — C5-0064/2004 — 2003/0297(COD)) 68

P5_TC1-COD(2003)0297

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung *Nr. …/2005/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidungen 96/391/EG und Nr. 1229/2003/EG 68

ANHANG I

TRANSEUROPÄISCHE NETZE IM ENERGIEBEREICH 78

ANHANG II

TRANSEUROPÄISCHE NETZE IM ENERGIEBEREICH

Zusätzliche Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 2 81

DE

(Fortsetzung umseitig)

ANHANG III

TRANSEUROPÄISCHE NETZE IM ENERGIEBEREICH

Derzeit anhand der Kriterien gemäß Anhang II ermittelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse und deren Spezifikationen 85

P6_TA(2005)0212

Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen (KOM(2003)0739 — C5-0642/2003 — 2003/0300(COD)) 95

P5_TC1-COD(2003)0300

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass der *Richtlinie 2005/…/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu *Energieeffizienzdienstleistungen* 95

ANHANG I

METHODIK ZUR BERECHNUNG DER ZIELE FÜR DIE ENDENERGIEEFFIZIENZ 109

ANHANG II

PRIMÄRENERGIEGEHALT AUSGEWÄHLTER BRENNSTOFFE FÜR DEN ENDVERBRAUCH — UMRECHNUNGSTABELLE 109

ANHANG III

IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEEFFIZIENZPROGRAMME UND ANDERE ENERGIEEFFIZIENZ-MASSNAHMEN 110

ANHANG IV

LEITFADEN FÜR DIE MESSUNG UND DIE ÜBERPRÜFUNG VON ENERGIEEINSPARUNGEN 112

ANHANG V 115

P6_TA(2005)0213

Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) (KOM(2004)0516 — C6-0099/2004 — 2004/0175(COD)) 116

P6_TC1-COD(2004)0175

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass der *Richtlinie 2005/…/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) 116

ANHANG I

RAUMDATENTHEMEN GEMÄSS *ARTIKEL 6* BUCHSTABE A, *ARTIKEL 10* ABSATZ 1 UND *ARTIKEL 11* BUCHSTABE A 129

DE

(Fortsetzung umseitig)

ANHANG II

RAUMDATENTHEMEN GEMÄSS *ARTIKEL 6* BUCHSTABE A, *ARTIKEL 10* ABSATZ 1 UND *ARTIKEL 11* BUCHSTABE B 129

ANHANG III

RAUMDATENTHEMEN GEMÄSS *ARTIKEL 6* BUCHSTABE B UND *ARTIKEL 11* BUCHSTABE B 130

P6_TA(2005)0214

Rückversicherung ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (KOM(2004)0273 — C6-0038/2004 — 2004/0097(COD)) 132

P6_TC1-COD(2004)0097

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie *2005/…/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG und der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG 132

ANHANG I 183

ANHANG II 184

P6_TA(2005)0215

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (KOM(2004)0490 — C6-0181/2004 — 2004/0161(CNS)) 191

P6_TA(2005)0216

Informationsaustausch in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen (10215/2004 — C6-0153/2004 — 2004/0812(CNS)) 215

P6_TA(2005)0217

Informationsaustausch über terroristische Straftaten *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (15599/2004 — C6-0007/2004 — 2004/0069(CNS)) 223

P6_TA-PROV(2005)0218

Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und der Betrugsbekämpfung (2004/2198(INI)) 232

DE

(Fortsetzung umseitig)

P6_TA(2005)0219

Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zu dem Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus (2004/2214(INI)) 241

P6_TA(2005)0220

Terroranschläge: Prävention, Vorsorge und Reaktion

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zum „Thema Terroranschläge — Prävention, Vorsorge und Reaktion“ (2005/2043(INI)) 246

P6_TA(2005)0221

Terrorismus: Schutz kritischer Infrastrukturen

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus (2005/2044(INI)) 250

P6_TA(2005)0222

Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (2005/2065(INI)) 254

P6_TA(2005)0223

Terroristische Straftaten: Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zum Austausch von Informationen und zur Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (2005/2046(INI)) 258

Mittwoch, 8. Juni 2005

2006/C 124 E/03 PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG 262

1. Eröffnung der Sitzung 262

2. Schriftliche Erklärungen (Artikel 116 GO) 262

3. Vorbereitung des Europäischen Rates einschließlich Zukunft der Europäischen Union nach den Referenden über die Verfassung (Brüssel, 16./17. Juni 2005) (Aussprache) 262

4. Begrüßung 263

5. Zusammensetzung der Fraktionen 263

6. Abstimmungsstunde 263

6.1. Misstrauensantrag gegen die Kommission (Abstimmung) 263

6.2. Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007-2013 (Abstimmung) 263

6.3. Überwachung der Verbringung von Barmitteln ***II (Abstimmung) 264

6.4. Verbrauchsteuerpflichtige Waren * (Abstimmung) 264

DE

(Fortsetzung umseitig)

6.5. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Abstimmung) 264

6.6. Schutz von Minderheiten und Antidiskriminierungsmaßnahmen in einem erweiterten Europa (Abstimmung) 264

7. Stimmerklärungen 265

8. Berichtigungen des Stimmverhaltens 265

9. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung 267

10. Reform der UNO (Aussprache) 267

11. Transatlantische Beziehungen (Aussprache) 268

12. Lage in Usbekistan (Aussprache) 269

13. Vereinbarung Kommission-Mitgliedstaaten/Philip Morris: Mittel für die Betrugsbekämpfung (Aussprache) 269

14. Fragestunde (Anfragen an den Rat) 269

15. Haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken **I — Verfahren bei einem übermäßigen Defizit * (Aussprache) 270

16. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas (Aussprache) 271

17. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe ***I (Aussprache) 271

18. Gemeinschaftspatent (Aussprache) 271

19. Tagesordnung der nächsten Sitzung 272

20. Schluss der Sitzung 272

ANWESENHEITSLISTE 273

ANLAGE I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN 275

1. Misstrauensantrag gegen die Kommission 275

2. Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007–2013 276

3. Überwachung der Verbringung von Barmitteln ***II 281

4. Verbrauchssteuerpflichtige Waren 281

5. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 282

6. Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa 285

ANLAGE II

ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN 288

1. B6-0318/2005 — Misstrauensantrag 288

2. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 2 289

3. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 48 291

DE

(Fortsetzung umseitig)

4. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 8, 37, 45 292
5. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 4/2 294
6. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 35 296
7. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 9 297
8. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 10 299
9. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 11 301
10. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 41 302
11. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 24/1 304
12. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 24/2 306
13. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 28 307
14. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 6 309
15. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 26 311
16. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 33 312
17. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 38/rev 2, 46 314
18. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 11 316
19. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 34/2 317
20. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 12, 39/rev, 47 319
21. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 44 321
22. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 45 323
23. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 46 324
24. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 47 326
25. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 48 328
26. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 28 329
27. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 50(1)/2 331
28. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 3 333
29. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 40 334
30. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 51(5)/2 336
31. Bericht Böge A6-0153/2005 — Ziffer 51(6)/2 338
32. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 30 339
33. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 33 341
34. Bericht Böge A6-0153/2005 — Änderungsantrag 34 343
35. Bericht Böge A6-0153/2005 — Entschließungsantrag 345
36. Bericht Rosati A6-0138/2005 — Änderungsantrag 9 346

DE

(Fortsetzung umseitig)

37. Bericht Rosati A6-0138/2005 — Änderungsantrag 8 348

38. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit — Ziffer 13/2 350

39. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit — Ziffer 13/3 351

40. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit — Änderungsantrag 3 353

41. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit — Ziffer 29/1 355

42. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit — Ziffer 29/2 356

43. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit — Entschließungsantrag 358

44. Bericht Moraes A6-0140/2005 — Änderungsantrag 12 360

45. Bericht Moraes A6-0140/2005 — Ziffer 22/1 361

46. Bericht Moraes A6-0140/2005 — Ziffer 22/2 363

47. Bericht Moraes A6-0140/2005 — Änderungsantrag 9 364

48. Bericht Moraes A6-0140/2005 — Ziffer 24/1 366

49. Bericht Moraes A6-0140/2005 — Ziffer 24/2 368

50. Bericht Moraes A6-0140/2005 — Änderungsantrag 8 369

51. Bericht Moraes A6-0140/2005 — Entschließungsantrag 371

ANGENOMMENE TEXTE

P6_TA(2005)0224

Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007–2013

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den politischen Herausforderungen und Haushaltsmitteln der erweiterten Union 2007–2013 (2004/2209(INI)) 373

ANHANG

Finanzrahmen 2007-2013 389

P6_TA(2005)0225

Überwachung der Verbringung von Barmitteln ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (14843/1/2004 — C6-0038/2005 — 2002/0132(COD)) 390

P5_TC2-COD(2002)0132

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 8. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung *(EG) Nr. …/2005* des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden 390

DE

(Fortsetzung umseitig)

P6_TA(2005)0226

Verbrauchsteuerpflichtige Waren *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (KOM(2004)0227 — C6-0039/2004 — 2004/0072(CNS)) 395

P6_TA(2005)0227

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den im Jahr 2004 erzielten Forschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 und 39 des Vertrags über die Europäische Union) 398

P6_TA(2005)0228

Schutz von Minderheiten und Antidiskriminierungsmaßnahmen in einem erweiterten Europa

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von Minderheiten und den Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa (2005/2008(INI)) 405

Donnerstag, 9. Juni 2005

2006/C 124 E/04 PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG 416

1. Eröffnung der Sitzung 416
2. Zusammensetzung der Fraktionen 416
3. Vorlage von Dokumenten 416
4. Mittelübertragungen 417
5. Fischereiressourcen im Mittelmeer * (Aussprache) 417
6. Internationales Delphinschutzprogramm * (Aussprache) 418
7. Soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten (Aussprache) 418
8. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität 419
9. Abstimmungsstunde 419
   - 9.1. Internationales Delphinschutzprogramm * (Artikel 131 GO) (Abstimmung) 419
   - 9.2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas (Artikel 131 GO) (Abstimmung) 419
   - 9.3. Haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken **I (Abstimmung) 420
   - 9.4. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe ***I (Abstimmung) 420
   - 9.5. Verfahren bei einem übermäßigen Defizit * (Abstimmung) 420
   - 9.6. Fischereiressourcen im Mittelmeer * (Abstimmung) 421
   - 9.7. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen: k/e/f-Stoffe (Abstimmung) 421

DE

(Fortsetzung umseitig)

9.8. Patientenmobilität und gesundheitliche Versorgung (Abstimmung) 421
9.9. Reform der UNO (Abstimmung) 421
9.10. Transatlantische Beziehungen (Abstimmung) 422
9.11. Lage in Usbekistan (Abstimmung) 422
9.12. Beschäftigung, Produktivität und Wirtschaftswachstum (Abstimmung) 423
10. Stimmerklärungen 423
11. Berichtigungen des Stimmverhaltens 423
12. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung 424
13. Tagesordnung der nächsten Tagung 425
14. Soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten (Fortsetzung der Aussprache) 426
15. Debatten über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (Aussprache) 426
16. Abstimmungsstunde 427
16.1. Bolivien (Abstimmung) 427
16.2. Pressefreiheit in Algerien (Abstimmung) 428
16.3. Aserbaidschan (Abstimmung) 428
16.4. Soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten (Artikel 131 GO) (Abstimmung) 429
17. Stimmerklärungen 429
18. Berichtigungen des Stimmverhaltens 429
19. Beschlüsse über bestimmte Dokumente 429
20. Zusammensetzung des Parlaments (Berichtigung zum Protokoll vom 06.06.2005) 431
21. Schriftliche Erklärungen im Register (Artikel 116 GO) 431
22. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte 431
23. Zeitpunkt der nächsten Sitzungen 432
24. Unterbrechung der Sitzungsperiode 432

ANWESENHEITSLISTE 433

ANLAGE I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN 435
1. Internationales Delphinschutzprogramm * 435
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas 436
3. Haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken **I 436
4. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen ***I 436

DE

(Fortsetzung umseitig)

5. Verfahren bei einem übermäßigen Defizit * 437
6. Nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer * 438
7. Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration und Integration der Migranten 438
8. Patientenmobilität und gesundheitliche Versorgung 444
9. Reform der UNO 445
10. Transatlantische Beziehungen 446
11. Usbekistan 448
12. Beschäftigung, Produktivität und Wirtschaftswachstum 449
13. Bolivien 451
14. Pressefreiheit in Algerien 452
15. Aserbaidschan 452
16. Soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten 453

ANLAGE II

ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN 454

1. Bericht Freitas A6-0157/2005 — Entschließungsantrag 454
2. Bericht Vlasto A6-0148/2005 — Entschließungsantrag 455
3. Bericht Karas A6-0168/2005 — Vorschlag der Kommission 456
4. Bericht Karas A6-0168/2005 — Entschließungsantrag 458
5. Bericht Karas A6-0158/2005 — Änderungsantrag 3 459
6. Bericht Karas A6-0158/2005 — Änderungsantrag 9 461
7. Bericht Karas A6-0158/2005 — Entschließungsantrag 462
8. Bericht Fraga Estevez A6-0112/2005 — Änderungsantrag 34 464
9. Bericht Fraga Estevez A6-0112/2005 — Änderungsantrag 10 466
10. Bericht Gaubert A6-0136/2005 — Ziffer 27 467
11. Bericht Gaubert A6-0136/2005 — Ziffer 5 469
12. Bericht Gaubert A6-0136/2005 — Ziffer 7 471
13. Bericht Gaubert A6-0136/2005 — Ziffer 50/1 472
14. Bericht Gaubert A6-0136/2005 — Ziffer 50/2 474
15. Bericht Gaubert A6-0136/2005 — Ziffer 2 475
16. Bericht Gaubert A6-0136/2005 — Ziffer 52 477
17. Bericht Gaubert A6-0136/2005 — Ziffer 56 478
18. Bericht Gaubert A6-0136/2005 — Erwägung G 480
19. Bericht Gaubert A6-0136/2005 — Entschließungsantrag 482

DE

(Fortsetzung umseitig)

20. Bericht Bowis A6-0129/2005 — Entschließungsantrag 483

21. B6-0328/2005 — Reform der UNO — Änderungsantrag 1/rev. 485

22. B6-0328/2005 — Reform der UNO — Änderungsantrag 19/3. 486

23. B6-0328/2005 — Reform der UNO — Änderungsantrag 20/2. 488

24. B6-0328/2005 — Reform der UNO — Änderungsantrag 20/3. 489

25. B6-0328/2005 — Reform der UNO — Änderungsantrag 21/1. 491

26. B6-0328/2005 — Reform der UNO — Änderungsantrag 21/2. 492

27. RC B6-0350/2005 — Transatlantische Beziehungen — Änderungsantrag 8 494

28. RC B6-0350/2005 — Transatlantische Beziehunge — Änderungsantrag 10 495

29. RC B6-0350/2005 — Transatlantische Beziehungen — Änderungsantrag 11 497

30. Bericht Jukneviciene A6-0109/2005 — Ziffer 4 498

31. Bericht Jukneviciene A6-0109/2005 — Ziffer 6 500

32. Bericht Jukneviciene A6-0109/2005 — Ziffer 9 501

33. Bericht Jukneviciene A6-0109/2005 — Ziffer 17 502

34. RC B6-0361/2005 — Bolivien — Änderungsantrag 1+6 504

35. RC B6-0361/2005 — Bolivien — Änderungsantrag 1+6 504

36. RC B6-0361/2005 — Bolivien — Änderungsantrag 8 505

37. RC B6-0361/2005 — Bolivien — Änderungsantrag 10 505

38. RC B6-0360/2005 — Aserbaidschan — Entschließungsantrag 506

ANGENOMMENE TEXTE

P6_TA(2005)0229

Internationales Delphinschutzprogramm *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(2004)0764 — C6-0245/2004 — 2004/0268(CNS)) 507

P6_TA(2005)0230

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und den Auswirkungen des industriellen Wandlungsprozesses auf die Politik und die Rolle der KMU (2004/2154(INI)) 510

P6_TA(2005)0231

Haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken **I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (KOM(2005)0154 — C6-0119/2005 — 2005/0064(SYN)) 517

DE

(Fortsetzung umseitig)

P6_TA(2005)0232

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen (Siebenundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) (KOM(2004)0098 — C5-0081/2004 — 2004/0036(COD)) 521

P6_TC1-COD(2004)0036

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses *2005/…/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen (Siebenundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) 521

ANHANG 524

P6_TA(2005)0233

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (KOM(2005)0155 — C6-0120/2005 — 2005/0061(CNS)) 524

P6_TA(2005)0234

Erhaltung der Fischereiressourcen im Mittelmeer*

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 973/2001 (KOM(2003)0589 — C5-0480/2003 — 2003/0229(CNS)) 527

P6_TA(2005)0235

Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration und Integration der Migranten

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Zusammenhängen zwischen legaler und illegaler Migration und Integration der Migranten (2004/2137(INI)) 535

P6_TA(2005)0236

Patientenmobilität und gesundheitliche Versorgung

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Patientenmobilität und den Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union (2004/2148(INI)) 543

P6_TA(2005)0237

Reform der UNO

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Reform der Vereinten Nationen 549

P6_TA(2005)0238

Transatlantische Beziehungen

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gewährleistung des Erfolgs des bevorstehenden Gipfeltreffens EU-USA in Washington DC am 20. Juni 2005 556

DE

(Fortsetzung umseitig)

P6_TA(2005)0239

Lage in Usbekistan

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Usbekistan 560

P6_TA(2005)0240

Beschäftigung, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Beschäftigung und Produktivität und zu ihrem Beitrag zum Wirtschaftswachstum (2004/2188(INI)) 563

P6_TA(2005)0241

Bolivien

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Lage in Bolivien 566

P6_TA(2005)0242

Pressefreiheit in Algerien

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Pressefreiheit in Algerien 567

P6_TA(2005)0243

Aserbaidschan

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Aserbaidschan 569

P6_TA(2005)0244

Soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der sozialen Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten (2004/2210(INI)) 572

(Fortsetzung umseitig)

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation
**I	Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
**II	Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
***	Verfahren der Zustimmung
***I	Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
***II	Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
***III	Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweis zur Abstimmungsstunde

Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.

Abkürzungen der Ausschüsse

AFET	Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
BUDG	Haushaltsausschuss
CONT	Haushaltskontrollausschuss
LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
ECON	Ausschuss für Wirtschaft und Währung
JURI	Rechtsausschuss
ITRE	Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
EMPL	Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
ENVI	Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
AGRI	Landwirtschaftsausschuss
PECH	Fischereiausschuss
REGI	Ausschuss für regionale Entwicklung
CULT	Ausschuss für Kultur und Bildung
DEVE	Entwicklungsausschuss
AFCO	Ausschuss für konstitutionelle Fragen
FEMM	Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
PETI	Petitionsausschuss
INTA	Ausschuss für internationalen Handel
TRAN	Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
IMCO	Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Abkürzungen der Fraktionen

PPE-DE	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten
PSE	Sozialdemokratische Fraktion im Europäischen Parlament
ALDE	Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa
Verts/ALE	Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz
GUE/NGL	Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke
IND/DEM	Fraktion Unabhängigkeit und Demokratie
UEN	Fraktion Union für das Europa der Nationen
NI	Fraktionslos

DE

Montag, 6. Juni 2005

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2005 — 2006

Sitzungen vom 6. bis 9. Juni 2005

STRASSBURG

(2006/C 124 E/01)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG

VORSITZ: Josep BORRELL FONTELLES
Präsident

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Die Sitzung wird um 17.05 Uhr eröffnet.

2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Datum der Sitzung: 12.04.2005

Bericht Glenys Kinnock — A6-0075/2005

— Entschließung (gesamter Text)
dagegen: Zbigniew Zaleski

Datum der Sitzung: 26.05.2005

Bericht Philippe Morillon — A6-0113/2005

— Entschließung (gesamter Text)
dafür: Henri Weber

Montag, 6. Juni 2005

Bericht Adriana Poli Bortone — A6-0128/2005

— Änderungsantrag 29
dafür: Hartmut Nassauer

— Änderungsantrag 47
dagegen: Anders Samuelsen

— Änderungsantrag 48
dagegen: Henrik Dam Kristensen, Poul Nyrup Rasmussen

— Änderungsantrag 55
dafür: Henrik Dam Kristensen

— Änderungsantrag 57
dagegen: Poul Nyrup Rasmussen

— Änderungsantrag 58
dagegen: Poul Nyrup Rasmussen

— Änderungsantrag 66
dagegen: Henrik Dam Kristensen

— Änderungsantrag 69
dagegen: Henrik Dam Kristensen

— Änderungsantrag 70
dafür: Henrik Dam Kristensen

— Änderungsantrag 109
dagegen: Henrik Dam Kristensen

— Änderungsantrag 101
dafür: Poul Nyrup Rasmussen

— Änderungsantrag 99 (1. Teil)
dafür: Jean Marie Beaupuy, Jean-Louis Bourlanges, Anders Samuelsen

— Änderungsantrag 102 (1. Teil)
dafür: Jean Marie Beaupuy, Jean-Louis Bourlanges, Poul Nyrup Rasmussen, Anders Samuelsen

— Änderungsantrag 29
dafür: Markus Ferber, Othmar Karas, Hartmut Nassauer
dagegen: Daniel Marc Cohn-Bendit, Monica Frassoni, Helga Trüpel, Johannes Voggenhuber

— Änderungsantrag 104
dafür: Henrik Dam Kristensen, Poul Nyrup Rasmussen, Henri Weber

— Änderungsantrag 108
dagegen: Henrik Dam Kristensen

— Entschließung (gesamter Text)
dagegen: Henrik Dam Kristensen, Poul Nyrup Rasmussen

Montag, 6. Juni 2005

Bericht Cecilia Malmström — A6-0135/2005

— Änderungsantrag 43
dagegen: Ole Christensen, Dan Jørgensen, Britta Thomsen

— Änderungsantrag 16 (1. Teil)
dagegen: Britta Thomsen

— Änderungsantrag 16 (2. Teil)
dafür: Poul Nyrup Rasmussen

— Entschließung (gesamter Text)
dagegen: Henrik Dam Kristensen

Bericht Robert Goebbels — A6-0150/2005

— Änderungsantrag 6
dagegen: Henri Weber

— Änderungsantrag 11 (2. Teil)
dagegen: Ole Christensen, Dan Jørgensen

— Entschließung (gesamter Text)
dagegen: Henrik Dam Kristensen
Enthaltung: Henri Weber

Bericht Ria Oomen-Ruijten — A6-0142/2005

— Entschließung (gesamter Text)
dafür: Othmar Karas

*
* *

Genowefa Grabowska hat mitgeteilt, dass sie in der Sitzung vom 25.05.2005 anwesend war, ihr Name in der Anwesenheitsliste jedoch nicht aufgeführt ist.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

3. Erklärung des Präsidenten

Der Präsident gibt eine kurze Erklärung ab, in der er darauf hinweist, dass Aung San Suu Kyi, die 1991 mit dem Sacharow-Preis ausgezeichnet wurde, vom myanmarischen Regime, das weiterhin systematisch gegen die Menschenrechte verstößt, noch immer ihrer Bewegungsfreiheit beraubt wird. Er bekräftigt erneut den Aufruf des Parlaments, Aung San Suu Kyi und ihre Mitgefangenen freizulassen, und verurteilt im Namen des Parlaments mit Nachdruck die vom myanmarischen Regime begangenen Rechtsverstöße.

4. Zusammensetzung des Parlaments

Durch Dekret des Präsidenten der Republik von 02.06.2005 wurde Brice Hortefeux zum Mitglied der französischen Regierung ernannt.

Da dieses Amt gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar ist, stellt das Parlament aufgrund von Artikel 4 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Parlaments das Freiwerden des Sitzes mit Wirkung vom 02.06.2005 fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon.

5. Zusammensetzung der Fraktionen

Giovanni Rivera ist ab dem 06.06.2005 fraktionsloses Mitglied.

Montag, 6. Juni 2005

6. Misstrauensantrag gegen die Kommission

Der Präsident teilt mit, dass André Brie seine Unterschrift vom Misstrauensantrag gegen die Kommission zurückgezogen hat *(Liste der Unterzeichner: siehe Protokolls vom 12.05.2005).*

Die Abstimmung findet am Mittwoch statt.

7. Vorlage von Dokumenten

Folgende Dokumente sind eingegangen:

1) Ausschüsse

1.1) Berichte:

— Bericht über Beschäftigung und Produktivität und ihren Beitrag zum Wirtschaftswachstum (2004/2188(INI)) — Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Berichterstatterin: Ona Juknevičienė (A6-0109/2005).

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Wiederauffüllungsplans für Schwarzen Heilbutt im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (KOM(2004)0640 — C6-0197/2004 — 2004/0229(CNS)) — Fischereiausschuss
Berichterstatter: Henrik Dam Kristensen (A6-0116/2005).

— Bericht über die soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten (2004/2210(INI)) — Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Berichterstatter: Csaba Őry (A6-0125/2005).

— Bericht über die Patientenmobilität und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union (2004/2148(INI)) — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
Berichterstatter: John Bowis (A6-0129/2005).

— ***Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des RAtes zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen (KOM(2003)0739 — C5-0642/2003 — 2003/0300(COD)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
Berichterstatterin: Mechtild Rothe (A6-0130/2005).

— ***Bericht über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidungen 96/391/EG und 1229/2003/EG (KOM(2003)0742 — C5-0064/2004 — 2003/0297(COD)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
Berichterstatterin: Anne Laperrouze (A6-0134/2005).

— * Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (KOM(2004)0227 — C6-0039/2004 — 2004/0072(CNS)) — Ausschuss für Wirtschaft und Währung
Berichterstatter: Dariusz Rosati (A6-0138/2005).

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (KOM(2004)0490 — C6-0181/2004 — 2004/0161(CNS)) — Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Berichterstatterin: Agnes Schierhuber (A6-0145/2005).

— ***Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (KOM(2004)0273 — C6-0038/2004 — 2004/0097(COD)) — Ausschuss für Wirtschaft und Währung
Berichterstatter: Peter Skinner (A6-0146/2005).

Montag, 6. Juni 2005

— Bericht über die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und die Auswirkungen des industriellen Wandlungsprozesses auf die Politik und die Rolle der KMU (2004/2154(INI)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatterin: Dominique Vlasto (A6-0148/2005).

— Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und die Betrugsbekämpfung (2004/2198(INI)) — Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Herbert Bösch (A6-0151/2005).

— Bericht über die politischen Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007-2013 (2004/2209(INI)) — Nichtständiger Ausschuss zu den politischen Herausforderungen und Haushaltsmitteln der erweiterten Union 2007-2013

Berichterstatter: Reimer Böge (A6-0153/2005).

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(2004)0764 — C6-0245/2004 — 2004/0268(CNS)) — Fischereiausschuss

Berichterstatter: Duarte Freitas (A6-0157/2005).

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (KOM(2005)0155 — C6-0120/2005 — 2005/0061(CNS)) — Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Othmar Karas (A6-0158/2005).

— Bericht über einen Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (2005/2065(INI)) — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Mario Borghezio (A6-0159/2005).

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (KOM(2004)0221 — C6-0007/2004 — 2004/0069(CNS)) — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Antoine Duquesne (A6-0160/2005).

— Bericht über den Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments den Europäischen Rat und den Rat zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus (2005/2044(INI)) — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Stavros Lambrinidis (A6-0161/2005).

— * Bericht über die Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen (10215/2004 — C6-0153/2004 — 2004/0812(CNS)) — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Antoine Duquesne (A6-0162/2005).

— Bericht mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu dem Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus (2004/2214(INI)) — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Rosa Díez González (A6-0164/2005).

— Bericht mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zum Austausch von Informationen und zur Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (2005/2046(INI)) — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Antoine Duquesne (A6-0165/2005).

Montag, 6. Juni 2005

— Bericht mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zum „Thema Terroranschläge — Prävention, Vorsorge und Reaktion“ (2005/2043(INI)) — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Innere

Berichterstatter: Jaime Mayor Oreja (A6-0166/2005).

— **Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (KOM(2005)0154 — C6-0119/2005 — 2005/0064(SYN)) — Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Othmar Karas (A6-0168/2005).

— ***Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Entschädigungen bei Nichterfüllung vertraglicher Qualitätsanforderungen im Schienengüterverkehr (KOM(2004)0144 — C6-0004/2004 — 2004/0050(COD)) — Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Roberts Zīle (A6-0171/2005).

— * Bericht über die Initiative der Fanzösischen Republik, Irlands, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus (8958/2004 — C6-0198/2004 — 2004/0813(CNS)) — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Alexander Nuno Alvaro (A6-0174/2005).

1.2) Empfehlungen für die zweite Lesung:

— ***II Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (14843/1/2004 — C6-0038/2005 — 2002/0132(COD)) — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Vincent Peillon (A6-0167/2005).

2) Abgeordnete

2.1) mündliche Anfragen für die Fragestunde (Artikel 109 GO) (B6-0246/2005)

— Antoniozzi Alfredo, Matsis Yiannakis, Alvaro Alexander Nuno, McGuinness Mairead, Mavrommatis Manolis, Westlund Åsa, Panayotopoulos-Cassiotou Marie, Posselt Bernd, Moraes Claude, Crowley Brian, El Khadraoui Saïd, Papastamkos Georgios, Czarnecki Ryszard, Pafilis Athanasios, Bowis John, Mitchell Gay, Kinnock Glenys, Hedh Anna, Rutowicz Leopold Józef, Andersson Jan, Paleckis Justas Vincas, López-Istúriz White Antonio, Medina Ortega Manuel, Herranz García María Esther, Moreno Sánchez Javier, Purvis John, Tarabella Marc, Schlyter Carl, Masip Hidalgo Antonio, Goudin Hélène, Hennis-Plasschaert Jeanine, Ortuondo Larrea Josu, Newton Dunn Bill, McAvan Linda, Martin David, Isler Béguin Marie Anne, Ryan Eoin, Ó Neachtain Seán, Beglitis Panagiotis, Kuźmiuk Zbigniew Krzysztof, Agnoletto Vittorio, Riera Madurell Teresa, Karas Othmar, Toussas Georgios, De Rossa Proinsias, Carnero González Carlos, Ayuso González María del Pilar, Manolakou Diamanto, Aylward Liam, Casaca Paulo, Kratsa-Tsagaropoulou Rodi, Landsbergis Vytautas, Van Hecke Johan, Riis-Jørgensen Karin, García-Margallo y Marfil José Manuel, Martin Hans-Peter, Trakatellis Antonios, Panayotopoulos-Cassiotou Marie, Sjöstedt Jonas, Herranz García María Esther, Moreno Sánchez Javier, Posselt Bernd, Hennicot-Schoepges Erna, Newton Dunn Bill, Martin David, McGuinness Mairead, Moraes Claude, Ryan Eoin, Crowley Brian, Ó Neachtain Seán, Aylward Liam, Beglitis Panagiotis, Agnoletto Vittorio, Belet Ivo, Papadimoulis Dimitrios, Mitchell Gay, Mavrommatis Manolis, Claeys Philip, Pafilis Athanasios, Czarnecki Ryszard, Manolakou Diamanto, Landsbergis Vytautas, Kratsa-Tsagaropoulou Rodi, Van Hecke Johan, Toussas Georgios, Martin Hans-Peter, Trakatellis Antonios

Montag, 6. Juni 2005

2.2) Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 116 GO)

— Alyn Smith zur Kampagne „Armut gehört der Vergangenheit an“ (33/2005)

— Richard Corbett zur UEFA (34/2005)

— Glenys Kinnock und Catherine Stihler zur Erzielung von Fortschritten bei den Millennium-Entwicklungszielen (35/2005)

— Glenys Kinnock zur Situation von Aung San Suu Kyi und zur Förderung der Demokratie in Birma (36/2005)

8. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Rat hat eine beglaubigte Abschrift des folgenden Dokuments übermittelt:

— Protokoll zur Festlegung der Thunfischfangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2006

9. Unterzeichnung von Rechtsakten, die im Mitentscheidungsverfahren angenommen wurden

Der Präsident teilt mit, dass er am Mittwoch gemäß Artikel 68 GO folgende im Mitentscheidungsverfahren angenommene Rechtsakte zusammen mit dem Präsidenten des Rates unterzeichnen wird:

— Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums, in dem Übergangsmaßnahmen gelten (3620/1/2005 — C6-0179/2005 — 2004/0270(COD)).

10. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festlegung des Arbeitsplans.

Der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die Tagung Juni I und Juni II ((PE 357.269/PDOJ) ist verteilt worden. Folgende Änderungen wurden beantragt (Artikel 132 GO):

Sitzungen vom 06.06.2005 bis 09.06.2005

Montag

— keine Änderung

Dienstag

— keine Änderung

Mittwoch

— Antrag der PSE-Fraktion auf Streichung der Fragestunde mit Anfragen an den Rat *(point 40 du PDOJ)*.

Es sprechen Hannes Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, der darauf hinweist, dass es genau gesagt um eine Kürzung der Fragestunde auf 30 Minuten geht, um mehr Zeit, nämlich bis 18.30 Uhr, für die Aussprachen des Nachmittags zur Verfügung zu haben, und Bill Newton Dunn im Namen der ALDE--Fraktion zu diesem Antrag.

Das Parlament billigt den Antrag.

— Es sprechen Hans-Gert Poettering im Namen der PPE-DE-Fraktion, der beantragt, dass der Titel der Aussprache über die Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rats (Brüssel, 16./17. Juni 2005) *(Punkt 28 des EETO)* wie folgt ergänzt wird: „Die Zukunft der Europäischen Union nach den Referenden über den Verfassungsvertrag“, und Daniel Marc Cohn-Bendit im Namen der Verts/ALE-Fraktion, der diesen Antrag unterstützt.

Das Parlament billigt den Antrag.

Montag, 6. Juni 2005

— Es spricht Bernd Posselt der sich gegen die Kürzung der Zeit für die Fragestunde ausspricht.

Donnerstag

— keine Änderung

Sitzungen vom 22. und 23.06.2005

— keine Änderung

*
* *

Der Arbeitsplan ist somit festgelegt.

11. Ausführungen von einer Minute zu Fragen von politischer Bedeutung

Gemäß Artikel 144 GO sprechen die folgenden Abgeordneten, die die Aufmerksamkeit des Parlaments auf Fragen von politischer Bedeutung richten wollen:

Antonio Masip Hidalgo, Carl Schlyter, Zita Pleštinská, Jo Leinen, Roberts Zīle, Ashley Mote, Proinsias De Rossa, Jim Higgins, Glenys Kinnock, Alyn Smith, Borut Pahor, Ryszard Czarnecki, Zsolt László Becsey, Csaba Sándor Tabajdi, Zbigniew Krzysztof Kuźmiuk, Miguel Angel Martínez Martínez, Zdzisław Zbigniew Podkański, Georgios Papastamkos, Sarah Ludford, Panagiotis Beglitis, Jörg Leichtfried, Othmar Karas, Gerard Batten, Eluned Morgan, Georgios Karatzaferis, Mojca Drčar Murko, Adam Jerzy Bielan, Robert Evans, Agnes Schierhuber, Albert Deß und Geoffrey Van Orden.

12. Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich ***I (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 96/391/EG und Nr. 1229/2003/EG [KOM(2003)0742 — C5-0064/2004 — 2003/0297(COD)] — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatterin: Anne Laperrouze (A6-0134/2005).

Es spricht Andris Piebalgs (Mitglied der Kommission).

VORSITZ: Dagmar ROTH-BEHRENDT

Vizepräsidentin

Anne Laperrouze (Berichterstatterin) erläutert den Bericht.

Es sprechen Guntars Krasts (Verfasser der Stellungnahme ECON), María del Pilar Ayuso González im Namen der PPE-DE-Fraktion, Hannes Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Šarūnas Birutis im Namen der ALDE-Fraktion, Rebecca Harms im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Angelika Niebler, Reino Paasilinna und Andris Piebalgs

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6.1 des Protokolls vom 07.06.2005*.

13. Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen ***I (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen [KOM(2003)0739 — C5-0642/2003 — 2003/0300(COD)] — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatterin: Mechtild Rothe (A6-0130/2005).

Es spricht Andris Piebalgs (Mitglied der Kommission).

Mechtild Rothe (Berichterstatterin) erläutert den Bericht.

Es sprechen Corien Wortmann-Kool (Verfasserin der Stellungnahme ECON), Eija-Riitta Korhola (Verfasserin der Stellungnahme ENVI), Alejo Vidal-Quadras Roca im Namen der PPE-DE-Fraktion, Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion, Fiona Hall im Namen der ALDE-Fraktion, Rebecca Harms im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Paul Rübig, Dorette Corbey, Manuel António dos Santos und Catherine Stihler.

VORSITZ: Manuel António dos SANTOS

Vizepräsident

Es spricht Andris Piebalgs.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6.2 des Protokolls vom 07.06.2005*.

14. Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung (Aussprache)

Bericht: Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung [2004/2198(INI)] — Haushaltskontrollausschuss.

Berichterstatter: Herbert Bösch (A6-0151/2005).

Herbert Bösch (Berichterstatter) erläutert den Bericht.

Es spricht Siim Kallas (Vizepräsident der Kommission).

Es sprechen Katerina Batzeli (Verfasserin der Stellungnahme AGRI), Simon Busuttil im Namen der PPE-DE-Fraktion, Szabolcs Fazakas im Namen der PSE-Fraktion, Jan Mulder im Namen der ALDE-Fraktion, Bart Staes im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Nils Lundgren im Namen der IND/DEM-Fraktion, Mogens N.J. Camre im Namen der UEN-Fraktion, Hans-Peter Martin, fraktionslos, Lorenzo Cesa, Paulo Casaca, Hans-Peter Martin und Siim Kallas.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6.9 des Protokolls vom 07.06.2005*.

15. Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) ***I (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) [KOM(2004)0516 — C6-0099/2004 — 2004/0175(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Berichterstatterin: Frederika Brepoels (A6-0108/2005).

Es spricht Stavros Dimas (Mitglied der Kommission).

Frederika Brepoels (Berichterstatterin) erläutert den Bericht.

Es sprechen Richard Seeber im Namen der PPE-DE-Fraktion, María Isabel Salinas García im Namen der PSE-Fraktion, Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion, Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Gerard Batten im Namen der IND/DEM-Fraktion, Eija-Riitta Korhola, Urszula Krupa und Stavros Dimas.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6.3 des Protokolls vom 07.06.2005*.

Montag, 6. Juni 2005

16. Rückversicherung *** (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG [KOM(2004)0273 — C6-0038/2004 — 2004/0097(COD)] — Ausschuss für Wirtschaft und Währung.

Berichterstatter: Peter Skinner (A6-0146/2005).

Es spricht Stavros Dimas (Mitglied der Kommission).

Peter Skinner (Berichterstatter) erläutert den Bericht.

VORSITZ: Mario MAURO

Vizepräsident

Es sprechen Karsten Friedrich Hoppenstedt im Namen der PPE-DE-Fraktion und Harald Ettl im Namen der PSE-Fraktion.

VORSITZ: Luigi COCILOVO

Vizepräsident

Es sprechen Sarah Ludford im Namen der ALDE-Fraktion, Wiesław Stefan Kuc, Charlie McCreevy (Mitglied der Kommission) und Peter Skinner, der eine Frage stellt, auf die Charlie McCreevy antwortet.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6.4 des Protokolls vom 07.06.2005*.

17. Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) * (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) [KOM(2004)0490 — C6-0181/2004 — 2004/0161(CNS)] — Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

Berichterstatterin: Agnes Schierhuber (A6-0145/2005).

Es spricht Charlie McCreevy (Mitglied der Kommission).

Agnes Schierhuber (Berichterstatterin) erläutert den Bericht.

Es sprechen Armando Dionisi im Namen der PPE-DE-Fraktion, Rosa Miguélez Ramos im Namen der PSE-Fraktion, Kyösti Tapio Virrankoski im Namen der ALDE-Fraktion, Ilda Figueiredo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kathy Sinnott im Namen der IND/DEM-Fraktion, Liam Aylward im Namen der UEN-Fraktion, James Hugh Allister, fraktionslos, Elisabeth Jeggle, Katerina Batzeli, Jan Mulder, Bairbre de Brún, Mieczysław Edmund Janowski, Lambert van Nistelrooij, Csaba Sándor Tabajdi, Anne Laperrouze, James Nicholson, Astrid Lulling, Zdzisław Zbigniew Podkański, Czesław Adam Siekierski, Ljudmila Novak, Tunne Kelam, Zbigniew Zaleski, Mariann Fischer Boel (Mitglied der Kommission) und Agnes Schierhuber zum Redebeitrag von Mariann Fischer Boel.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6.5 des Protokolls vom 07.06.2005*.

18. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wird festgelegt (Dokument „Tagesordnung" PE 357.269/OJMA).

19. Schluss der Sitzung

Die Sitzung wird um 22.10 Uhr geschlossen.

Julian Priestley	Josep Borrell Fontelles
Generalsekretär	*Präsident*

Montag, 6. Juni 2005

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Adamou, Adwent, Agnoletto, Allister, Andersson, Andrejevs, Andria, Andrikienė, Angelilli, Antoniozzi, Arif, Arnaoutakis, Ashworth, Assis, Atkins, Attard-Montalto, Auken, Ayala Sender, Aylward, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Baco, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Barsi-Pataky, Batten, Battilocchio, Batzeli, Bauer, Beaupuy, Beazley, Becsey, Beglitis, Belder, Belet, Belohorská, Bennahmias, Beňová, Berend, Berès, van den Berg, Berger, Berlato, Berlinguer, Berman, Bersani, Bertinotti, Bielan, Birutis, Blokland, Bobošíková, Böge, Bösch, Bonde, Bono, Booth, Borrell Fontelles, Bourlanges, Bowis, Bowles, Bozkurt, Bradbourn, Mihael Brejc, Brepoels, Breyer, Březina, Brie, Budreikaitė, van Buitenen, Buitenweg, Bullmann, Bushill-Matthews, Busk, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Calabuig Rull, Callanan, Camre, Capoulas Santos, Carnero González, Casa, Casaca, Cashman, Caspary, Castex, Castiglione, Catania, Cavada, Cederschiöld, Cercas, Cesa, Chatzimarkakis, Chichester, Chiesa, Chmielewski, Christensen, Chruszcz, Claeys, Clark, Coelho, Cohn-Bendit, Corbett, Corbey, Cornillet, Correia, Cottigny, Coveney, Cramer, Crowley, Marek Aleksander Czarnecki, Ryszard Czarnecki, Daul, Davies, de Brún, Degutis, De Keyser, Demetriou, Deprez, De Rossa, De Sarnez, Désir, Deß, Deva, De Veyrac, De Vits, Díaz de Mera García Consuegra, Didžiokas, Díez González, Dillen, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dobolyi, Dover, Doyle, Drčar Murko, Duchoň, Dührkop Dührkop, Duff, Duka-Zólyomi, Duquesne, Ehler, Ek, El Khadraoui, Elles, Esteves, Estrela, Ettl, Jonathan Evans, Robert Evans, Fajmon, Falbr, Farage, Fazakas, Ferber, Fernandes, Elisa Ferreira, Figueiredo, Fjellner, Flasarová, Flautre, Florenz, Foglietta, Ford, Fotyga, Fourtou, Fraga Estévez, Frassoni, Freitas, Friedrich, Fruteau, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gebhardt, Gentvilas, Geremek, Geringer de Oedenberg, Gibault, Gierek, Giertych, Gill, Gklavakis, Glattfelder, Goebbels, Goepel, Golik, Gollnisch, Gomes, Gomolka, Genowefa Grabowska, Grabowski, Graça Moura, Graefe zu Baringdorf, Gräßle, de Grandes Pascual, Grech, Gröner, de Groen-Kouwenhoven, Grosch, Grossetête, Guardans Cambó, Guellec, Guerreiro, Guidoni, Guy-Quint, Gyürk, Hänsch, Hall, Hammerstein Mintz, Hannan, Harangozó, Harbour, Harms, Hasse Ferreira, Hassi, Hatzidakis, Haug, Hazan, Heaton-Harris, Hedh, Hedkvist Petersen, Helmer, Henin, Hennicot-Schoepges, Herczog, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Honeyball, Hoppenstedt, Hudacký, Hudghton, Ibrisagic, Ilves, Isler Béguin, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jäätteenmäki, Jałowiecki, Janowski, Jeggle, Jensen, Joan i Marí, Jöns, Jørgensen, Jonckheer, Jordan Cizelj, Jelko Kacin, Kaczmarek, Kamall, Karas, Karatzaferis, Karim, Kasoulides, Kaufmann, Kauppi, Tunne Kelam, Kindermann, Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Klinz, Knapman, Kohlíček, Konrad, Korhola, Kósáné Kovács, Koterec, Kozlík, Krarup, Krasts, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristovskis, Krupa, Kuc, Kudrycka, Kuhne, Kułakowski, Kušķis, Kusstatscher, Kuźmiuk, Lagendijk, Laignel, Lamassoure, Lambert, Landsbergis, Lang, Langen, Langendries, Laperrouze, Laschet, Lavarra, Lax, Lechner, Lehne, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Jean-Marie Le Pen, Marine Le Pen, Fernand Le Rachinel, Letta, Lévai, Liberadzki, Libicki, Liotard, Lipietz, Locatelli, López-Istúriz White, Ludford, Lulling, Lundgren, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McDonald, McMillan-Scott, Madeira, Manders, Maňka, Erika Mann, Thomas Mann, Markov, Marques, Martens, David Martin, Hans-Peter Martin, Martinez, Martínez Martínez, Masiel, Masip Hidalgo, Maštálka, Mathieu, Mato Adrover, Matsakis, Matsis, Matsouka, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Medina Ortega, Meijer, Menéndez del Valle, Meyer Pleite, Miguélez Ramos, Mikko, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Morgantini, Morillon, Moscovici, Mote, Mulder, Musacchio, Muscat, Musotto, Mussolini, Myller, Napoletano, Nassauer, Nattrass, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Obiols i Germà, Özdemir, Olajos, Ó Neachtain, Onesta, Onyszkiewicz, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Oviir, Paasilinna, Pack, Pafilis, Borut Pahor, Paleckis, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papadimoulis, Papastamkos, Parish, Patrie, Pavilionis, Peillon, Pęk, Pflüger, Piecyk, Pīks, Pinheiro, Pinior, Piotrowski, Pirilli, Piskorski, Pistelli, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Pleštinská, Podkański, Poettering, Poignant, Polfer, Pomés Ruiz, Portas, Posselt, Prets, Prodi, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Rack, Radwan, Rapkay, Remek, Resetarits, Riera Madurell, Ries, Riis-Jørgensen, Rivera, Rizzo, Rocard, Rogalski, Roithová, Romagnoli, Romeva i Rueda, Rosati, Roszkowski, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Rudi Ubeda, Rübig, Rühle, Rutowicz, Ryan, Sacconi, Saïfi, Sakalas, Salinas García, Salvini, Sánchez Presedo, dos Santos, Saryusz-Wolski, Savi, Sbarbati, Schapira, Scheele, Schenardi, Schierhuber, Schlyter, Ingo Schmitt, Pál Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schroedter, Schwab, Seeber, Seeberg, Segelström, Seppänen, Siekierski, Sifunakis, Silva Peneda, Sinnott, Siwiec, Sjöstedt, Skinner, Škottová, Smith, Sonik, Spautz, Speroni, Staes, Staniszewska, Starkevičiūtė, Šťastný, Stevenson, Stihler, Strejček, Strož, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Svensson, Swoboda, Szájer, Szejna, Szent-Iványi, Szymański, Tabajdi, Tajani, Takkula, Tannock, Tarabella, Tarand, Tatarella, Thomsen, Thyssen, Titford, Titley, Toia, Tomczak, Trakatellis, Triantaphyllides, Trüpel, Turmes, Tzampazi, Uca, Ulmer, Väyrynen, Vaidere, Vakalis, Vanhecke, Van Lancker, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vaugrenard, Ventre, Verges, Vergnaud, Vidal-Quadras Roca, Vincenzi, Virrankoski, Vlasák, Vlasto, Voggenhuber, Wallis, Walter, Watson, Weiler, Westlund, Whitehead, Whittaker, Wieland, Wiersma, Wierzejski, Wijkman, Wise, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Wurtz, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Záborská, Zaleski, Zani, Zappalà, Zatloukal, Ždanoka, Železný, Zieleniec, Zīle, Zimmer, Zingaretti, Zvěřina, Zwiefka

Dienstag, 7. Juni 2005

(2006/C 124 E/02)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG

VORSITZ: Antonios TRAKATELLIS
Vizepräsident

1. Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

2. Vorlage von Dokumenten

Folgende Dokumente sind eingegangen Rat und Kommission:

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (KOM(2005)0194 — C6-0140/2005 — 2005/0094(CNS)).

Ausschussbefassung: federführend: AGRI

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes hinsichtlich der Amtszeit des Exekutivdirektors (KOM(2005)0190 [01] — C6-0141/2005 — 2005/0072(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: ENVI

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung hinsichtlich der Amtszeit des Direktors (KOM(2005)0190 [02] — C6-0142/2005 — 2005/0073(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: EMPL

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Amtszeit des Direktors und des stellvertretenden Direktors (KOM(2005)0190 [03] — C6-0143/2005 — 2005/0074(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: EMPL

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung hinsichtlich der Amtszeit des Direktors (KOM(2005)0190 [04] — C6-0144/2005 — 2005/0075(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: EMPL

Dienstag, 7. Juni 2005

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht hinsichtlich der Amtszeit des Direktors (KOM(2005)0190 [05] — C6-0145/2005 — 2005/0076(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: LIBE

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hinsichtlich der Amtszeit des geschäftsführenden Direktors der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (KOM(2005)0190 [10] — C6-0146/2005 — 2005/0081(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: ENVI

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten hinsichtlich der Amtszeit des Direktors (KOM(2005)0190 [11] — C6-0147/2005 — 2005/0082(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: ENVI

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 hinsichtlich der Amtszeit des Verwaltungsdirektors der Europäischen Arzneimittel-Agentur (KOM(2005)0190 [12] — C6-0148/2005 — 2005/0083(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: ENVI

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hinsichtlich der Amtszeit des Direktors (KOM(2005)0190 [14] — C6-0149/2005 — 2005/0085(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: EMPL

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs hinsichtlich der Amtszeit des Direktors (Text von Bedeutung für den EWR) (KOM(2005)0190 [15] — C6-0150/2005 — 2005/0086(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: TRAN

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 hinsichtlich der Amtszeit des Exekutivdirektors und der Direktoren der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (Text von Bedeutung für den EWR) (KOM(2005)0190 [16] — C6-0151/2005 — 2005/0087(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: TRAN

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur hinsichtlich der Amtszeit des leitenden Direktors (KOM(2005)0190 [17] — C6-0152/2005 — 2005/0088(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: JURI
mitberatend: TRAN

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (KOM(2005)0210 — C6-0153/2005 — 2005/0098(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: TRAN
mitberatend: BUDG, CONT, ENVI, ITRE

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Thunfischfangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010 (KOM(2005)0187 — C6-0154/2005 — 2005/0092(CNS)).

Ausschussbefassung: federführend: PECH
mitberatend: DEVE, BUDG

— Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berichtigung der Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (KOM(2005)0214 — C6-0155/2005 — 2005/0100(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: IMCO
mitberatend: ECON, EMPL, ENVI, ITRE

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Zugang zur Außenhilfe der Gemeinschaft (8977/2005 — C6-0156/2005 — 2005/0806(CNS)).

Ausschussbefassung: federführend: DEVE
mitberatend: AFET, INTA, BUDG

— Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (KOM(2005)0159 — C6-0173/2005 — 2005/0059(CNS)).

Ausschussbefassung: federführend: TRAN

3. **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge)

Die Aussprache hat am 11.04.2005 (Punkt 15 des Protokolls vom 11.04.2005) stattgefunden.

Zum Abschluss der Aussprache gemäß Artikel 108 Absatz 5 GO eingereichter Entschließungsantrag

— Jean-Marie Cavada, im Namen des LIBE-Ausschuss, zu den im Jahr 2004 erzielten Forschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 und 39 des Vertrags über die Europäische Union) (B6-0327/2005)

4. **Debatte über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit** (eingereichte Entschließungsanträge)

Folgende Abgeordnete oder Fraktionen haben gemäß Artikel 115 GO Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte eingereicht:

I. *BOLIVIEN*

— Annemie Neyts-Uyttebroeck im Namen der ALDE-Fraktion, zur Lage in Bolivien (B6-0361/2005);

— Pasqualina Napoletano und Margrietus van den Berg im Namen der PSE-Fraktion, zur Lage in Bolivien (B6-0362/2005);

— Alain Lipietz, Monica Frassoni, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Raül Romeva i Rueda und Eva Lichtenberger im Namen der Verts/ALE-Fraktion, zur Lage in Bolivien (B6-0365/2005);

— Jonas Sjöstedt, Helmuth Markov, Luisa Morgantini, Vittorio Agnoletto, Ilda Figueiredo und Athanasios Pafilis im Namen der GUE/NGL-Fraktion, zur Lage in Bolivien (B6-0367/2005);

— Fernando Fernández Martín, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra und Bernd Posselt im Namen der PPE-DE-Fraktion, zur Lage in Bolivien (B6-0376/2005).

II. *PRESSEFREIHEIT IN ALGERIEN*

— Annemie Neyts-Uyttebroeck im Namen der ALDE-Fraktion, zu Algerien (B6-0359/2005);

— Pasqualina Napoletano und Raimon Obiols i Germà im Namen der PSE-Fraktion, zur Pressefreiheit in Algerien (B6-0363/2005);

— Hélène Flautre und Raül Romeva i Rueda im Namen der Verts/ALE-Fraktion, zur Pressefreiheit in Algerien (B6-0366/2005);

— Francis Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion, zur Pressefreiheit in Algerien (B6-0368/2005);

— Çirts Valdis Kristovskis im Namen der UEN-Fraktion, zur Pressefreiheit in Algerien (B6-0380/2005);

— Luisa Fernanda Rudi Ubeda im Namen der PPE-DE-Fraktion, zur Pressefreiheit in Algerien (B6-0381/2005).

III. *ASERBAIDSCHAN*

— Annemie Neyts-Uyttebroeck im Namen der ALDE-Fraktion, zu Aserbaidschan (B6-0360/2005);

— Pasqualina Napoletano, Hannes Swoboda und Jan Marinus Wiersma im Namen der PSE-Fraktion, zu Aserbaidschan (B6-0364/2005);

— Vittorio Agnoletto im Namen der GUE/NGL-Fraktion, zur Lage in Aserbaidschan (B6-0369/2005);

— Charles Tannock, Vytautas Landsbergis, Árpád Duka-Zólyomi und Bernd Posselt im Namen der PPE-DE-Fraktion, zu Aserbaidschan (B6-0375/2005);

— Bastiaan Belder im Namen der IND/DEM-Fraktion, zu Aserbaidschan (B6-0378/2005);

— Marie Anne Isler Béguin und Cem Özdemir im Namen der Verts/ALE-Fraktion, zur Verletzung der Menschenrechte in Aserbaidschan (B6-0379/2005);

— Anna Elzbieta Fotyga im Namen der UEN-Fraktion, zu Menschenrechten und Demokratie in Aserbaidschan (B6-0382/2005).

Die Redezeit wird gemäß Artikel 142 GO aufgeteilt.

5. **Bekämpfung des Terrorismus** (Aussprache)

Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus

Bericht: Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zu dem Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus [2004/2214(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
Berichterstatterin: Rosa Díez González (A6-0164/2005)

Terroranschläge: Prävention, Vorsorge und Reaktion

Bericht: Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu Terroranschlägen: Prävention, Vorsorge und Reaktion [2005/2043(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
Berichterstatter: Jaime Mayor Oreja (A6-0166/2005)

Dienstag, 7. Juni 2005

Terrorismus: Schutz kritischer Infrastrukturen

Bericht: Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat betreffend den Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus [2005/2044(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatter: Stavros Lambrinidis (A6-0161/2005)

Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Bericht: Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus [2005/2065(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatter: Mario Borghezio (A6-0159/2005)

Informationsaustausch in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen *

Bericht: Initiative des Köngreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen [10215/2004 — C6-0153/2004 — 2004/0812(CNS)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatter: Antoine Duquesne (A6-0162/2005)

Informationsaustausch über terroristische Straftaten *

Bericht: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten [15599/2004 – C6-0007/2004 – 2004/0069(CNS)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatter: Antoine Duquesne (A6-0160/2005)

Terroristische Straftaten: Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen

Bericht: Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zum Austausch von Informationen und zur Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten [2005/2046(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatter: Antoine Duquesne (A6-0165/2005)

Vorratsspeicherung von Daten zwecks Bekämpfung von Straftaten, einschließlich Terrorismus *

Bericht: Initiative der Französischen Republik, Irlands, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus [8958/2004 — C6-0198/2004 — 2004/0813(CNS)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatter: Alexander Nuno Alvaro (A6-0174/2005)

Bioterrorismus

Mündliche Anfrage von Karl-Heinz Florenz im Namen des ENVI-Ausschusses an den Rat: Möglichkeiten der Europäischen Union, auf Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit durch Bioterrorismus zu reagieren (B6-0243/2005)

Dienstag, 7. Juni 2005

Mündliche Anfrage von Karl-Heinz Florenz im Namen des ENVI-Ausschusses an die Kommission: Möglichkeiten der Europäischen Union, auf Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit durch Bioterrorismus zu reagieren (B6-0244/2005)

Rosa Díez González erläutert den Bericht (A6-0164/2005).

Jaime Mayor Oreja erläutert den Bericht (A6-0166/2005).

Stavros Lambrinidis erläutert den Bericht (A6-0161/2005).

Mario Borghezio erläutert den Bericht (A6-0159/2005).

Antoine Duquesne erläutert seine Berichte (A6-0162/2005, A6-0160/2005 und A6-0165/2005).

Alexander Nuno Alvaro erläutert den Bericht (A6-0174/2005).

Karl-Heinz Florenz erläutert die mündlichen Anfragen (B6-0243/2005 und B6-0244/2005).

Es spricht Franco Frattini (Vizepräsident der Kommission).

Es sprechen Jaime Mayor Oreja (Verfasser der Stellungnahme AFET) (A6-0164/2005), István Szent-Iványi (Verfasser der Stellungnahme AFET) (A6-0160/2005), Antonio López-Istúriz White (Verfasser der Stellungnahme JURI) (A6-0160/2005), und Angelika Niebler (Verfasserin der Stellungnahme ITRE) (A6-0174/2005).

VORSITZ: Gérard ONESTA

Vizepräsident

Es sprechen Manuel Medina Ortega (Verfasser der Stellungnahme JURI) (A6-0174/2005), Agustín Díaz de Mera García Consuegra im Namen der PPE-DE-Fraktion, Martine Roure im Namen der PSE-Fraktion, Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion, Johannes Voggenhuber im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Giusto Catania im Namen der GUE/NGL-Fraktion, James Hugh Allister, fraktionslos, Frederika Brepoels, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Sarah Ludford, Kathalijne Maria Buitenweg, Kyriacos Triantaphyllides, Georgios Karatzaferis, Frank Vanhecke, Panayiotis Demetriou, Edith Mastenbroek, Sophia in 't Veld, Hélène Flautre, Sylvia-Yvonne Kaufmann und Carlos Coelho.

VORSITZ: Ingo FRIEDRICH

Vizepräsident

Es sprechen Genowefa Grabowska, Anneli Jäätteenmäki, Athanasios Pafilis, Ioannis Varvitsiotis, Erika Mann, Alexander Stubb, Marek Maciej Siwiec, Timothy Kirkhope, Nikolaos Sifunakis, Charlotte Cederschiöld, Proinsias De Rossa, Piia-Noora Kauppi, Lasse Lehtinen, John Bowis, Luís Queiró, Geoffrey Van Orden, Herbert Reul, Nicolas Schmit (amtierender Präsident des Rates) und Franco Frattini.

VORSITZ: Pierre MOSCOVICI

Vizepräsident

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: Punkt 6.10 des Protokolls vom 07.06.2005, Punkt 6.11 des Protokolls vom 07.06.2005, Punkt 6.12 des Protokolls vom 07.06.2005, Punkt 6.13 des Protokolls vom 07.06.2005, Punkt 6.6 des Protokolls vom 07.06.2005, Punkt 6.7 des Protokolls vom 07.06.2005, Punkt 6.14 des Protokolls vom 07.06.2005 und Punkt 6.8 des Protokolls vom 07.06.2005.

6. Abstimmungsstunde

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage I zu diesem Protokoll enthalten.

6.1. Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich ***I (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 96/391/EG und Nr. 1229/2003/EG [KOM(2003)0742 — C5-0064/2004 — 2003/0297(COD)] — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatterin: Anne Laperrouze (A6-0134/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 1)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0211)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0211)*

6.2. Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen ***I (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen [KOM(2003)0739 — C5-0642/2003 — 2003/0300(COD)] — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatterin: Mechtild Rothe (A6-0130/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 2)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0212)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0212)*

6.3. Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) ***I (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) [KOM(2004)0516 — C6-0099/2004 — 2004/0175(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Berichterstatterin: Frederika Brepoels (A6-0108/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 3)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0213)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0213)*

Dienstag, 7. Juni 2005

6.4. Rückversicherung ***I (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG [KOM(2004)0273 — C6-0038/2004 — 2004/0097(COD)] — Ausschuss für Wirtschaft und Währung.

Berichterstatter: Peter Skinner (A6-0146/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 4)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0214)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0214)*

6.5. Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) [KOM(2004)0490 — C6-0181/2004 — 2004/0161(CNS)] — Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

Berichterstatterin: Agnes Schierhuber (A6-0145/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 5)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0215)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0215)*

6.6. Informationsaustausch in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen * (Abstimmung)

Bericht: Initiative des Köngreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen [10215/2004 — C6-0153/2004 — 2004/0812(CNS)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatter: Antoine Duquesne (A6-0162/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 6)

INITIATIVE DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN

In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0216)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0216)*

Dienstag, 7. Juni 2005

6.7. Informationsaustausch über terroristische Straftaten * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten [15599/2004 – C6-0007/2004 – 2004/0069(CNS)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatter: Antoine Duquesne (A6-0160/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 7)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0217)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0217)*

6.8. Vorratsspeicherung von Daten zwecks Bekämpfung von Straftaten, einschließlich Terrorismus * (Abstimmung)

Bericht: Initiative der Französischen Republik, Irlands, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus [8958/2004 — C6-0198/2004 — 2004/0813(CNS)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatter: Alexander Nuno Alvaro (A6-0174/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 8)

INITIATIVE DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, IRLANDS, DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Abgelehnt.

Es spricht Nicolas Schmit (amtierender Präsident des Rates), der erklärt, dass der Rat seinen Vorschlag aufrechterhält.

Die Angelegenheit wird nach Artikel 52 Absatz 3 GO an den Ausschuss zurücküberwiesen.

6.9. Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung (Abstimmung)

Bericht: Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung [2004/2198(INI)] — Haushaltskontrollausschuss.

Berichterstatter: Herbert Bösch (A6-0151/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 9)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommen *(P6_TA(2005)0218)*

Dienstag, 7. Juni 2005

6.10. Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zu dem Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus [2004/2214(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatterin: Rosa Díez González (A6-0164/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 10)

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0219)*

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Martine Roure hat erklärt, dass die PSE-Fraktion den Änderungsantrag 14 zurückgezogen hat.

6.11. Terroranschläge: Prävention, Vorsorge und Reaktion (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu Terroranschlägen: Prävention, Vorsorge und Reaktion [2005/2043(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatter: Jaime Mayor Oreja (A6-0166/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 11)

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0220)*

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Vytautas Landsbergis hat einen mündlichen Änderungsantrag zu Erwägung C gestellt, der nicht übernommen wurde, da sich mehr als 37 Abgeordnete gegen seine Berücksichtigung ausgesprochen haben.

6.12. Terrorismus: Schutz kritischer Infrastrukturen (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat betreffend den Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus [2005/2044(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatter: Stavros Lambrinidis (A6-0161/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 12)

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0221)*

6.13. **Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus** (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus [2005/2065(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
Berichterstatter: Mario Borghezio (A6-0159/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 13)

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG
Angenommen *(P6_TA(2005)0222)*

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Giusto Catania zu Änderungsantrag 1;

— Sarah Ludford hat im Namen der ALDE-Fraktion einen mündlichen Änderungsantrag zu Änderungsantrag 4/rev. gestellt, der angenommen wurde;

— Rosa Díez González hat im Namen der PSE-Fraktion den von Sarah Ludford gestellten mündlichen Änderungsantrag unterstützt.

6.14. **Terroristische Straftaten: Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen** (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zum Austausch von Informationen und zur Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten [2005/2046(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
Berichterstatter: Antoine Duquesne (A6-0165/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 14)

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG
Angenommen *(P6_TA(2005)0223)*

7. **Stimmerklärungen**

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die schriftlichen Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 163 Absatz 3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht enthalten.

Mündliche Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Antoine Duquesne — A6-0162/2005

Andreas Mölzer

8. **Berichtigungen des Stimmverhaltens**

Folgende Abgeordnete haben die nachstehenden Berichtigungen ihres Stimmverhaltens mitgeteilt:

Bericht Mechtild Rothe — A6-0130/2005

— Änderungsantrag 28
dafür: John Attard-Montalto, Anders Wijkman
dagegen: Maria Martens

Bericht Agnes Schierhuber — A6-0145/2005

— Änderungsantrag 114
dafür: Claude Turmes

— geänderter Vorschlag
dafür: Claude Turmes

— legislative Entschließung
dafür: Charlotte Cederschiöld, Claude Turmes

Bericht Antoine Duquesne — A6-0160/2005

— legislative Entschließung
dafür: John Attard-Montalto

Bericht Jaime Mayor Oreja — A6-0166/2005

— Änderungsantrag 13
dafür: Charlotte Cederschiöld, Claude Turmes
dagegen: Othmar Karas

— Änderungsantrag 5
dagegen: Othmar Karas

— Änderungsantrag 10
dafür: Evelyne Gebhardt, Willi Piecyk, Pierre Schapira

— Änderungsanträge 1/11 (gleich lautend)
dagegen: Luis de Grandes Pascual

(Die Sitzung wird von 12.50 Uhr bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Josep BORRELL FONTELLES
Präsident

9. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Marie-Hélène Descamps hat mitgeteilt, dass sie anwesend war, ihr Name in der Anwesenheitsliste jedoch nicht aufgeführt ist.

10. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen

Auf Antrag der PSE-Fraktion bestätigt das Parlament die folgenden Benennungen:

— AFET-Ausschuss: Pasqualina Napoletano anstelle von Massimo D'Alema.

— INTA-Ausschuss: Massimo D'Alema anstelle von Pasqualina Napoletano.

— Delegation für die Beziehungen zu den Mitgliedsländern der ASEAN, Südostasien und der Republik Korea: Vincenzo Lavarra.

Dienstag, 7. Juni 2005

11. Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007-2013 (Aussprache)

Bericht: Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007-2013 [2004/2209(INI)] — Nichtständiger Ausschuss zu den politischen Herausforderungen und Haushaltsmitteln der erweiterten Union 2007-2013.

Berichterstatter: Reimer Böge (A6-0153/2005)

Reimer Böge erläutert den Bericht.

Es sprechen Nicolas Schmit (amtierender Präsident des Rates) und José Manuel Barroso (Präsident der Kommission).

Es sprechen Véronique De Keyser (Verfasserin der Stellungnahme AFET), Margrietus van den Berg (Verfasser der Stellungnahme DEVE), Pierre Jonckheer (Verfasser der Stellungnahme INTA), Enrico Letta (Verfasser der Stellungnahme ECON), Jamila Madeira (Verfasserin der Stellungnahme EMPL), Jutta D. Haug (Verfasserin der Stellungnahme ENVI), Paul Rübig (Verfasser der Stellungnahme ITRE), Phillip Whitehead (Verfasser der Stellungnahme IMCO), Etelka Barsi-Pataky (Verfasserin der Stellungnahme TRAN), Constanze Angela Krehl (Verfasserin der Stellungnahme REGI), Albert Jan Maat (Verfasser der Stellungnahme AGRI), Ruth Hieronymi (Verfasserin der Stellungnahme CULT), Gérard Deprez (Verfasser der Stellungnahme LIBE), Johannes Voggenhuber (Verfasser der Stellungnahme AFCO), Ilda Figueiredo (Verfasserin der Stellungnahme FEMM), Jan Mulder (Verfasser der Stellungnahme CONT), Paulo Casaca (Verfasser der Stellungnahme PECH), Alain Lamassoure im Namen der PPE-DE-Fraktion, Catherine Guy-Quint im Namen der PSE-Fraktion, Anne E. Jensen im Namen der ALDE-Fraktion, Kathalijne Maria Buitenweg im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Esko Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Dariusz Maciej Grabowski im Namen der IND/DEM-Fraktion.

VORSITZ: Edward McMILLAN-SCOTT

Vizepräsident

Es sprechen Wojciech Roszkowski im Namen der UEN-Fraktion, Jana Bobošíková, fraktionslos, Gerardo Galeote Quecedo, Bárbara Dührkop Dührkop, Jean Marie Beaupuy, Alyn Smith, Helmuth Markov, Hélène Goudin, Umberto Pirilli, Jean-Claude Martinez, Janusz Lewandowski, Terence Wynn, Bronisław Geremek, Helga Trüpel, Pedro Guerreiro, Vladimír Železný, Roberta Angelilli, Hans-Peter Martin, Ville Itälä, Dariusz Rosati, Jan Mulder, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Dimitrios Papadimoulis, Seán Ó Neachtain, Ryszard Czarnecki, Markus Ferber, Ralf Walter, Kyösti Tapio Virrankoski, Elisabeth Schroedter, Sergej Kozlík, Othmar Karas, Inés Ayala Sender, Margarita Starkevičiūtė, Françoise Grossetête, Szabolcs Fazakas, Chris Davies, Konstantinos Hatzidakis, Robert Goebbels, László Surján, Giovanni Pittella, Francesco Musotto, Catherine Trautmann, José Albino Silva Peneda, Marilisa Xenogiannakopoulou, Jean-Luc Dehaene, Valdis Dombrovskis, Rolf Berend und James Elles.

VORSITZ: Sylvia-Yvonne KAUFMANN

Vizepräsidentin

Es sprechen José Manuel García-Margallo y Marfil, Gunnar Hökmark, Timothy Kirkhope, Nicolas Schmit, José Manuel Barroso und Reimer Böge.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6.2 des Protokolls vom 08.06.2005*.

12. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission (B6-0246/2005).

Dienstag, 7. Juni 2005

Erster Teil

Anfrage 31 (Alfredo Antoniozzi): Förderung der italienischen Sprache in Europa (Bericht Eurydice 2005) und Definition der Sprachenregelung innerhalb der Institutionen der Gemeinschaft.

Ján Figeľ (Mitglied der Kommission) beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Alfredo Antoniozzi und Paul Rübig.

Anfrage 32 (Yiannakis Matsis): Beteiligung Zyperns an der 'Partnerschaft für den Frieden' und Assoziierung mit der NATO.

Ján Figeľ beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Yiannakis Matsis und Georgios Papastamkos.

Anfrage 33 (Alexander Nuno Alvaro): Biometrische Daten in Visa.

Franco Frattini (Vizepräsident der Kommission) beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Paul Rübig, David Martin und Alexander Nuno Alvaro.

Zweiter Teil

Anfrage 34 (Mairead McGuinness): Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Viviane Reding (Mitglied der Kommission) beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Mairead McGuinness.

Anfrage 35 (Manolis Mavrommatis): Programm MEDIA.

Viviane Reding beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Manolis Mavrommatis.

Anfrage 36 (Åsa Westlund): Öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und neue Richtlinie betreffend Fernsehsendetätigkeiten.

Viviane Reding beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Åsa Westlund.

Anfrage 37 (Marie Panayotopoulos-Cassiotou): Maßnahmen zur Umsetzung des Europäischen Pakts für die Jugend.

Ján Figeľ beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Marie Panayotopoulos-Cassiotou.

Anfrage 38 (Bernd Posselt): Grenzüberschreitende Kulturförderung.

Ján Figeľ beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Bernd Posselt.

Die Anfragen 39 bis 44 werden schriftlich beantwortet.

Anfrage 45 (Bart Staes): Haushaltsposten für Forschung und Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien.

Janez Potočnik (Mitglied der Kommission) beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Bart Staes.

Es spricht Gay Mitchell, Verfasser der Anfrage 47, zum Ablauf der Fragestunden.

Anfrage 46 (John Bowis): Forschung auf dem Gebiet der Taubheit und der Hörbehinderungen.

Janez Potočnik beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von John Bowis.

Die Anfragen 47 bis 88 werden schriftlich beantwortet.

Der Teil der Fragestunde mit Anfragen an die Kommission ist geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.45 Uhr bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Miroslav OUZKÝ

Vizepräsident

13. Schutz von Minderheiten und Antidiskriminierungsmaßnahmen in einem erweiterten Europa (Aussprache)

Bericht: Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa [2005/2008(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
Berichterstatter: Claude Moraes (A6-0140/2005)

Claude Moraes erläutert den Bericht.

Es spricht Vladimír Špidla (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Maria Matsouka (Verfasserin der Stellungnahme EMPL), Edit Bauer im Namen der PPE-DE-Fraktion, Martine Roure im Namen der PSE-Fraktion, Sophia in 't Veld im Namen der ALDE-Fraktion, Tatjana Ždanoka im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Giusto Catania im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion, Romano Maria La Russa im Namen der UEN-Fraktion, Csaba Sándor Tabajdi, Henrik Lax, Jean Lambert, Mary Lou McDonald, Ģirts Valdis Kristovskis, Panagiotis Beglitis, Proinsias De Rossa und Vladimír Špidla.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6.6 des Protokolls vom 08.06.2005.*

14. Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration und Integration der Migranten (Aussprache)

Bericht: Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration und Integration der Migranten [2004/2137(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
Berichterstatter: Patrick Gaubert (A6-0136/2005)

Patrick Gaubert erläutert den Bericht.

Es spricht Franco Frattini (Vizepräsident der Kommission).

Es sprechen Martine Roure im Namen der PSE-Fraktion, Sophia in 't Veld im Namen der ALDE-Fraktion, Cem Özdemir im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Giusto Catania im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Gerard Batten im Namen der IND/DEM-Fraktion, Jan Tadeusz Masiel, fraktionslos, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Magda Kósáné Kovács, Jacky Henin, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Ioannis Varvitsiotis, Simon Busuttil und Franco Frattini.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9.7 des Protokolls vom 09.06.2005.*

15. Überwachung der Verbringung von Barmitteln ***II (Aussprache)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden [14843/1/2004 — C6-0038/2005 — 2002/0132(COD)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
Berichterstatter: Vincent Peillon (A6-0167/2005)

Es spricht László Kovács (Mitglied der Kommission).

Vincent Peillon erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung.

Es sprechen Gerard Batten im Namen der IND/DEM-Fraktion und László Kovács.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6.3 des Protokolls vom 08.06.2005.*

Dienstag, 7. Juni 2005

16. Verbrauchsteuerpflichtige Waren * (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren [KOM(2004)0227 — C6-0039/2004 — 2004/0072(CNS)] — Ausschuss für Wirtschaft und Währung.
Berichterstatter: Dariusz Rosati (A6-0138/2005)

Dariusz Rosati erläutert den Bericht.

Es spricht László Kovács (Mitglied der Kommission)

Es sprechen Astrid Lulling im Namen der PPE-DE-Fraktion, Katerina Batzeli im Namen der PSE-Fraktion, Margarita Starkevičiūtė im Namen der ALDE-Fraktion, Carl Schlyter im Namen der Verts/ALE-Fraktion, John Purvis, Zsolt László Becsey, László Kovács und Othmar Karas.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6.4 des Protokolls vom 08.06.2005*.

17. Patientenmobilität und gesundheitliche Versorgung (Aussprache)

Bericht: Patientenmobilität und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union [2004/2148(INI)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit.
Berichterstatter: John Bowis (A6-0129/2005)

John Bowis erläutert den Bericht.

Es spricht Markos Kyprianou (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Avril Doyle im Namen der PPE-DE-Fraktion, Karin Jöns im Namen der PSE-Fraktion, Jules Maaten im Namen der ALDE-Fraktion, Jean Lambert im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Adamos Adamou im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Urszula Krupa im Namen der IND/DEM-Fraktion, Irena Belohorská, fraktionslos, Dorette Corbey, Christofer Fjellner, Othmar Karas und Markos Kyprianou.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9.8 des Protokolls vom 09.06.2005*.

18. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wird festgelegt (Dokument „Tagesordnung" PE 357.269/OJME).

19. Schluss der Sitzung

Die Sitzung wird um 0.05 Uhr geschlossen.

Julian Priestley	Ingo Friedrich
Generalsekretär	*Vizepräsident*

Dienstag, 7. Juni 2005

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Adamou, Adwent, Agnoletto, Albertini, Allister, Alvaro, Andersson, Andrejevs, Andria, Andrikienė, Angelilli, Antoniozzi, Arif, Arnaoutakis, Ashworth, Assis, Atkins, Attard-Montalto, Attwooll, Aubert, Auken, Ayala Sender, Aylward, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Baco, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Barsi-Pataky, Batten, Battilocchio, Batzeli, Bauer, Beaupuy, Beazley, Becsey, Beer, Beglitis, Belder, Belet, Belohorská, Bennahmias, Beňová, Berend, Berès, van den Berg, Berger, Berlato, Berlinguer, Bersani, Bertinotti, Birutis, Blokland, Bloom, Bobošíková, Böge, Bösch, Bonde, Bono, Booth, Borghezio, Borrell Fontelles, Bourlanges, Bourzai, Bowis, Bowles, Bozkurt, Bradbourn, Mihael Brejc, Brepoels, Breyer, Březina, Brie, Brok, Brunetta, Budreikaitė, van Buitenen, Buitenweg, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Busquin, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Calabuig Rull, Callanan, Camre, Capoulas Santos, Carnero González, Carollo, Casa, Casaca, Cashman, Caspary, Castex, Castiglione, Catania, Cavada, Cederschiöld, Cercas, Cesa, Chatzimarkakis, Chichester, Chiesa, Chmielewski, Christensen, Chruszcz, Cirino Pomicino, Claeys, Clark, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Corbett, Corbey, Cornillet, Correia, Cottigny, Coûteaux, Coveney, Cramer, Crowley, Marek Aleksander Czarnecki, Ryszard Czarnecki, D'Alema, Daul, Davies, de Brún, Degutis, Dehaene, De Keyser, Demetriou, Deprez, De Rossa, De Sarnez, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, De Vits, Díaz de Mera García Consuegra, Didžiokas, Díez González, Dillen, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dobolyi, Dombrovskis, Doorn, Douay, Dover, Doyle, Drčar Murko, Duchoň, Duff, Duin, Duka-Zólyomi, Duquesne, Ebner, Ehler, Ek, El Khadraoui, Elles, Esteves, Estrela, Ettl, Eurlings, Jillian Evans, Jonathan Evans, Robert Evans, Fajmon, Falbr, Farage, Fatuzzo, Fava, Fazakas, Ferber, Fernandes, Fernández Martín, Anne Ferreira, Elisa Ferreira, Figueiredo, Fjellner, Flasarová, Flautre, Florenz, Foglietta, Fontaine, Ford, Fotyga, Fourtou, Fraga Estévez, Frassoni, Freitas, Friedrich, Fruteau, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García Pérez, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gebhardt, Gentvilas, Geremek, Geringer de Oedenberg, Gibault, Gierek, Giertych, Gill, Gklavakis, Glante, Glattfelder, Goebbels, Goepel, Golik, Gollnisch, Gomes, Gomolka, Goudin, Genowefa Grabowska, Grabowski, Graça Moura, Graefe zu Baringdorf, Gräßle, de Grandes Pascual, Grech, Griesbeck, Gröner, de Groen-Kouwenhoven, Grosch, Grossetête, Guardans Cambó, Guellec, Guerreiro, Guidoni, Gurmai, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Gyürk, Hänsch, Hall, Hammerstein Mintz, Hamon, Handzlik, Hannan, Harangozó, Harbour, Harkin, Harms, Hasse Ferreira, Hassi, Hatzidakis, Haug, Heaton-Harris, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Helmer, Henin, Hennicot-Schoepges, Hennis-Plasschaert, Herczog, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Honeyball, Hoppenstedt, Horáček, Howitt, Hudacký, Hudghton, Hughes, Hutchinson, Hybášková, Ibrisagic, Ilves, in 't Veld, Isler Béguin, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jäätteenmäki, Jałowiecki, Janowski, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jensen, Joan i Marí, Jöns, Jørgensen, Jonckheer, Jordan Cizelj, Juknevičienė, Jelko Kacin, Kaczmarek, Kallenbach, Kamall, Karas, Karatzaferis, Karim, Kasoulides, Kaufmann, Kauppi, Tunne Kelam, Kindermann, Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Klinz, Knapman, Kohlíček, Konrad, Korhola, Kósáné Kovács, Koterec, Kozlík, Krahmer, Krarup, Krasts, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristovskis, Krupa, Kuc, Kudrycka, Kuhne, Kułakowski, Kušķis, Kusstatscher, Kuźmiuk, Lagendijk, Laignel, Lamassoure, Lambert, Lambrinidis, Lambsdorff, Landsbergis, Lang, Langen, Langendries, Laperrouze, La Russa, Laschet, Lauk, Lavarra, Lax, Lechner, Lehideux, Lehne, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Jean-Marie Le Pen, Marine Le Pen, Fernand Le Rachinel, Letta, Lévai, Janusz Lewandowski, Liberadzki, Libicki, Lichtenberger, Lienemann, Liese, Liotard, Lipietz, Locatelli, Lombardo, López-Istúriz White, Louis, Ludford, Lulling, Lundgren, Lynne, Maat, Maaten, McCarthy, McDonald, McGuinness, McMillan-Scott, Madeira, Malmström, Manders, Maňka, Erika Mann, Thomas Mann, Manolakou, Markov, Marques, Martens, David Martin, Hans-Peter Martin, Martinez, Martínez Martínez, Masiel, Masip Hidalgo, Maštálka, Mastenbroek, Mathieu, Mato Adrover, Matsakis, Matsis, Matsouka, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Medina Ortega, Meijer, Méndez de Vigo, Menéndez del Valle, Meyer Pleite, Miguélez Ramos, Mikko, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Mölzer, Montoro Romero, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Morgantini, Morillon, Moscovici, Mote, Mulder, Musacchio, Muscardini, Muscat, Musotto, Mussolini, Myller, Napoletano, Nassauer, Nattrass, Navarro, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nicholson of Winterbourne, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Obiols i Germà, Özdemir, Olajos, Olbrycht, Ó Neachtain, Onesta, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Őry, Ouzký, Oviir, Paasilinna, Pack, Pafilis, Borut Pahor, Paleckis, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Pannella, Panzeri, Papadimoulis, Papastamkos, Parish, Patrie, Pavilionis, Peillon, Pęk, Alojz Peterle, Pflüger, Piecyk, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pinior, Piotrowski, Pirilli, Piskorski, Pistelli, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Poignant, Polfer, Poli Bortone, Pomés Ruiz, Portas, Posselt, Prets, Prodi, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ransdorf, Rapkay, Rasmussen, Remek, Resetarits, Reul, Reynaud, Ribeiro e Castro, Riera Madurell, Ries, Riis-Jørgensen, Rivera, Rizzo, Rocard, Rogalski, Roithová, Romagnoli, Romeva i Rueda, Rosati, Roszkowski, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Rudi Ubeda, Rübig, Rühle, Rutowicz, Ryan, Sacconi, Saïfi, Sakalas, Salinas García, Salvini, Samaras, Samuelsen, Sánchez Presedo, dos Santos, Sartori, Saryusz-Wolski, Savary, Savi, Sbarbati, Schapira, Scheele, Schenardi, Schierhuber, Schlyter, Schmidt, Ingo Schmitt, Pál Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwab, Seeber, Seeberg, Segelström, Seppänen, Siekierski, Sifunakis, Silva Peneda, Sinnott, Siwiec, Sjöstedt, Skinner, Škottová, Smith, Sommer, Sonik, Sousa Pinto, Spautz, Speroni, Staes, Staniszewska, Starkevičiūtė, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Stihler, Stockmann, Strejček, Strož, Stubb, Sturdy,

Dienstag, 7. Juni 2005

Sudre, Sumberg, Surján, Svensson, Swoboda, Szájer, Szejna, Szent-Iványi, Szymański, Tabajdi, Tajani, Takkula, Tannock, Tarabella, Tarand, Tatarella, Thomsen, Thyssen, Titford, Titley, Toia, Tomczak, Toubon, Trakatellis, Trautmann, Triantaphyllides, Trüpel, Turmes, Tzampazi, Uca, Ulmer, Väyrynen, Vaidere, Vakalis, Vanhecke, Van Lancker, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vaugrenard, Ventre, Verges, Vergnaud, Vernola, Vidal-Quadras Roca, de Villiers, Vincenzi, Virrankoski, Vlasák, Vlasto, Voggenhuber, Wallis, Walter, Watson, Manfred Weber, Weiler, Weisgerber, Westlund, Whitehead, Whittaker, Wieland, Wiersma, Wierzejski, Wijkman, Wise, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Wurtz, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zani, Zappalà, Zatloukal, Ždanoka, Železný, Zieleniec, Zīle, Zimmer, Zingaretti, Zvěřina, Zwiefka

Dienstag, 7. Juni 2005

ANLAGE I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN

Erklärung der Abkürzungen und Symbole

+	angenommen
-	abgelehnt
↓	hinfällig
Z	zurückgezogen
NA (…, …, …)	namentliche Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
EA (…, …, …)	elektronische Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
getr.	getrennte Abstimmungen
ges.	gesonderte Abstimmungen
Änd.	Änderungsantrag
K	Kompromissänderungsantrag
entspr.	entsprechender Teil
S	Streichung
=	identische Änderungsanträge
§	Absatz/Ziffer/Nummer
Art.	Artikel
Erw.	Erwägung
Entschl.antr.	Entschließungsantrag
gem. Entschl.antr.	gemeinsamer Entschließungsantrag
geh.	geheime Abstimmung

1. Transeuropäische Netze im Energiebereich

Bericht: Anne LAPERROUZE (A6-0134/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmungen bloc	1-17 22-30	***Ausschuss***		+	
Artikel 4 § 1 nach Buchstabe a	34	Verts/ALE		-	
Artikel 6 § 1 nach Buchstabe b	35	Verts/ALE		-	

Dienstag, 7. Juni 2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Artikel 8	32	Verts/ALE		-	
	18	***Ausschuss***		+	
	19	***Ausschuss***		+	
Artikel 9	36	Verts/ALE		-	
Artikel 10	33	Verts/ALE		-	
	38	ALDE		+	
	20	***Ausschuss***		↓	
	21	***Ausschuss***		+	
Anhang 1	37	PPE-DE	EA	-	141, 392, 35
Anhang 2	39	PPE-DE		-	
Erwägung 9	31	Verts/ALE		-	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

2. Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

Bericht: Mechtild ROTHE (A6-0130/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmungen bloc	1-18 20-27 30-34 38 40-41 43-51 53-60 63-66 68-72 74-79 81-96 98-99	***Ausschuss***		+	
	28	***Ausschuss***	NA	+	458, 148, 27
	§	***ursprünglicher Text (Art. 4 § 1)***		↓	
	42	***Ausschuss***	ges.	-	
	52	***Ausschuss***	ges./ ges./	+	344, 275, 5
	61	***Ausschuss***	ges.	+	
	62	***Ausschuss***	ges.	+	
	67	***Ausschuss***	ges./ ges./	+	370, 265, 3
	80	***Ausschuss***	ges.	+	
Artikel 3 Buchstabe c	101	PPE-DE		+	
	19	***Ausschuss***		↓	

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Artikel 4 Absatz 2	103	Verts/ALE		-	
	29	***Ausschuss***		+	
Artikel 4 Absatz 6	104	Verts/ALE	ges./	+	335, 292, 7
	35	***Ausschuss***		↓	
Artikel 4 nach Absatz 7	108	PSE, PPE-DE, ALDE + Verts/ALE		+	
	36	***Ausschuss***		↓	
	107	PSE, PPE-DE, ALDE + Verts/ALE		+	
	37	***Ausschuss***		↓	
	73	***Ausschuss***		↓	
Artikel 5 Absatz 2	105	Verts/ALE		-	
	39	***Ausschuss***		+	
Art. 6 nach Buchstabe b	102	PPE-DE		-	
Anhang 3	106	Verts/ALE		-	
	97	***Ausschuss***		-	
Nach Anhang 4	109	PSE, PPE-DE, ALDE + Verts/ALE		+	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				**+**	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Änderungsantrag 100 wurde annulliert.

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE Änd. 28

Anträge auf getrennte Abstimmung

PPE-DE Änd. 35, 52, 61, 62, 67, 80
ALDE Änd. 42

3. Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE)

Bericht: Frederika BREPOELS (A6-0108/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmungen bloc	1-3 5-6 8-13 16-20 23-47 49	***Ausschuss***		+	
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — gesonderte Abstimmung	7	***Ausschuss***	ges.	+	
Artikel 8 Absatz 3	14	***Ausschuss***		+	
	51	IND/DEM		-	

Dienstag, 7. Juni 2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Artikel 9	15	***Ausschuss***		+	
	54	IND/DEM		-	
Artikel 14	21	***Ausschuss***		+	
	52/ rev	IND/DEM		-	
Artikel 15	53	IND/DEM		-	
	22	***Ausschuss***		+	
Anhang III, Ziffer 12	55	IND/DEM		-	
	48	***Ausschuss***		+	
Erwägung 22	4	***Ausschuss***		+	
	50	IND/DEM		↓	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Anträge auf getrennte Abstimmung

IND/DEM: IND/DEM:

4. Rückversicherung

Bericht: Peter SKINNER (A6-0146/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmungen bloc	1-54	***Ausschuss***		+	
Anhang 1	56	PSE		+	
	55	***Ausschuss***		↓	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Dienstag, 7. Juni 2005

5. Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Bericht: Agnes SCHIERHUBER (A6-0145/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmungen bloc	1-14 16-48 50-61 63-65 67-78 80-113 115-129	***Ausschuss***		+	
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — gesonderte Abstimmung	15	***Ausschuss***	ges.	+	
	66	***Ausschuss***	getr.		
			1	+	
			2	+	
	79		getr.		
			1	+	
			2	+	
	114	***Ausschuss***	NA	+	520, 91, 38
Artikel 19 Buchstabe c Ziffer ii	130	PSE+Verts/ALE		+	
	49	***Ausschuss***		↓	
Artikel 26 Absatz 1	132/ rev	Wojchiechowski u.a.		-	
	62	***Ausschuss***		+	
Artikel 30 § 1 Buchstabe b	131	PSE+Verts/ALE		+	
Abstimmung: geänderter Vorschlag			NA	+	570, 23, 57
Abstimmung: legislative Entschließung			NA	+	559, 26, 61

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE geänderter Vorschlag und Schlussabstimmung

IND/DEM Änd. 114 und geänderter Vorschlag

Anträge auf getrennte Abstimmung

ALDE

Änd. 66

1. Teil: bis „Wasserressourcen“

2. Teil: Rest

Änd. 79

1. Teil: Streichung der Wörter „auf landwirtschaftlichen Betrieben“

2. Teil: Rest

Anträge auf gesonderte Abstimmung

ALDE Änd. 15

Dienstag, 7. Juni 2005

6. Informationsaustausch in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen

Bericht: Antoine DUQUESNE (A6-0162/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmungen bloc	1-17 19-23	***Ausschuss***		+	
nach Art. 9	27	PSE		-	
	18	***Ausschuss***		+	
Artikel 11 nach dem einzigen Absatz	25	PPE-DE		+	
Erwägung 1	24	PPE-DE		+	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				**+**	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Änderungsantrag 26 wurde annulliert.

7. Informationsaustausch über terroristische Straftaten

Bericht: Antoine DUQUESNE (A6-0160/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmungen bloc	1-9 12-26 28-31	***Ausschuss***		+	
nach Art. 9	32	PSE		-	
	27	***Ausschuss***		+	
vote: geänderter Vorschlag				**+**	
Abstimmung: legislative Entschließung			NA	+	581, 28, 37

Die Änderungsanträge 10 und 11 wurden annulliert.

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Schlussabstimmung:

8. Vorratsspeicherung von Daten zwecks Bekämpfung von Straftaten, einschließlich Terrorismus

Bericht: Nuno ALVARO (A6-0174/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Abstimmung: Text der Initiative				**-**	

Die Angelegenheit wird gemäß Artikel 52 Absatz 3 GO an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen.

9. Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung

Bericht: Herbert BÖSCH (A6-0151/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 31	7	Verts/ALE		-	
§ 32	1	PSE		+	
§ 46	2	PSE		+	
nach Ziffer 51	5	Verts/ALE	ges./	+	362, 269, 14
§ 55	3	PSE		+	
nach Ziffer 55	6	Verts/ALE		-	
nach § 75	8	Verts/ALE		+	
nach Bezugsvermerk 6	4	Verts/ALE		-	
Abstimmung: Entschließung (insgesamt)				**+**	

10. Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus

Bericht: Rosa DÍEZ GONZÁLEZ (A6-0164/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 1 Buchstabe a	15	PSE		+	
	1	ALDE		↓	
§ 1 Buchstabe b	2= 16=	ALDE PSE	ges./	+	392, 249, 8
	§	***ursprünglicher Text***		↓	
§ 1 Buchstabe c	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
			3/EA	+	473, 164, 11
§ 1 Buchstabe d	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 1 Buchstabe e	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 1 Buchstabe g	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 1 Buchstabe k	9	GUE/NGL		-	

Dienstag, 7. Juni 2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 1 Buchstabe m	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 1 Buchstabe n	3/rev	ALDE	ges./	+	331, 290, 16
	17	PSE		+	
	5	GUE/NGL		-	
	6	GUE/NGL		-	
	§	***ursprünglicher Text***		↓	
§ 1 Buchstabe p	4= 10= 18=	ALDE GUE/NGL PSE	ges./	+	357, 281, 10
§ 1 nach Buchstabe r	11	GUE/NGL		-	
Erwägung J	7	GUE/NGL		-	
	12	PSE		+	
Erwägung L	8	GUE/NGL		-	
Nach Erwägung L	13	PSE	NA	+	598, 8, 48
Erwägung Q	14D	PSE	NA	Z	
Abstimmung: Empfehlung (insgesamt)				**+**	

Anträge auf namentliche Abstimmung

PSE: Änd. 13

PPE-DE: Änd. 14

Anträge auf getrennte Abstimmung

IND/DEM:

§ 1 Buchstabe m

1. Teil: bis „im Rat unterworfen“

2. Teil: Rest

GUE/NGL:

§ 1 Buchstabe c

1. Teil: die Worte „die Kooperation zwischen … bringen“

2. Teil: die Worte „im Geiste des Vertrags über eine Verfassung für Europa“ Verfassung für Europa

3. Teil: Rest

§ 1 Buchstabe e

1. Teil: bis „sichergestellt wird“

2. Teil: Rest

Anträge auf getrennte Abstimmung

GUE/NGL: § 1 Buchstabe d und § 1 Buchstabe g

11. Terroranschläge: Prävention, Vorsorge und Reaktion

Bericht: Jaime MAYOR OREJA (A6-0166/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 1 Teil A Buchstabe f	13	PSE	NA	+	323, 307, 7
§ 1 Teil A Buchstabe h	5	PSE	NA	+	350, 267, 12
§ 1 Teil B Buchstabe b	14	PSE	ges./	+	349, 286, 7
§ 1 Teil B Buchstabe c	15	PSE	getr.		
			1	+	
			2	+	
§. 1 Teil B nach Buchstabe d	8	GUE/NGL		-	
Erwägung A	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Erwägung B	9D	PSE	NA	+	395, 243, 9
Nach Erwägung B	7	GUE/NGL		-	
Erwägung E	10	PSE	NA	+	324, 299, 24
Nach Erwägung E	6	GUE/NGL		-	
Erwägung I	1S= 11S=	ALDE PSE	NA	+	363, 277, 12
	§	***ursprünglicher Text***		↓	
Erwägung K	3	PSE		-	
Erwägung M	12	PSE	ges./	+	352, 283, 12
Erwägung N	4	PSE	NA	+	354, 273, 26
	2	ALDE		↓	
Abstimmung: Empfehlung (insgesamt)			NA	+	540, 92, 19

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE Änd. 13, 5, 9S, 10, 1S/11S, 4 und Schlussabstimmung

Anträge auf getrennte Abstimmung

GUE/NGL Erwägung A

Dienstag, 7. Juni 2005

Anträge auf getrennte Abstimmung

PPE-DE

Änd. 15

1. Teil: Text bis „europäischen Institutionen“ (Einleitung und Spiegelstrich 1)

2. Teil: Rest

12. Schutz kritischer Infrastrukturen

Bericht: Stavros LAMBRINIDIS (A6-0161/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Abstimmung: Empfehlung (insgesamt)				+	

13. Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Bericht: Mario BORGHEZIO (A6-0159/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§1 Buchstabe a	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 1 Buchstabe b	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 1 Buchstabe e	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 1 Buchstabe h	§	***ursprünglicher Text***	getr./ NA		
			1	+	579, 62, 5
			2	-	286, 341, 9
§ 1 Buchstabe i	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2/EA	+	335, 296, 8
			3	-	
§ 1 Buchstabe l	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 1 Buchstabe p	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 1 Buchstabe t	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Nach Erwägung A	2	GUE/NGL		-	
	3	GUE/NGL		-	
Erwägung D	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Erwägung E	§	***ursprünglicher Text***	ges./ ges./	+	339, 281, 27
Nach Erwägung E	1	GUE/NGL	ges./	+	325, 273, 14
Erwägung F	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Erwägung H	4/rev	PPE-DE	NA	+	mündlicher Änderungsantrag 505, 26, 98
Erwägung I	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Erwägung J	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Erwägung L	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
Abstimmung: Empfehlung (insgesamt)				**+**	

Anträge auf namentliche Abstimmung

PSE: § 1 Buchstabe h

PPE-DE Änd. 4/rev

Anträge auf getrennte Abstimmung

IND/DEM

Erwägung L

1. Teil: bis „unterliegen muss“

2. Teil: Rest

PPE-DE

§ 1 Buchstabe h

1. Teil: Gesamter Text ohne den Passus „innerhalb und außerhalb der Europäischen Union“

2. Teil: diese Worte

GUE/NGL, IND/DEM

§ 1 Buchstabe i

1. Teil: bis „terroristische Organisationen“

2. Teil: Rest

3. Teil: die Worte „und die Selbstkontrolle“

GUE/NGL

§ 1 Buchstabe p

1. Teil: Gesamter Text ohne den Passus „gemeinnützige Organisationen“

2. Teil: diese Worte

Erwägung F

1. Teil: Text ohne die Worte „oder die Verwendung einiger Wohlfahrtsorganisationen“

2. Teil: diese Worte

Dienstag, 7. Juni 2005

Anträge auf getrennte Abstimmung

PPE-DE Erwägungen D, E

GUE/NGL Erwägungen I, J, § 1 Buchstaben a, b, e und l

IND/DEM Erwägung E, § 1 Buchstabe t

Mündlicher Änderungsantrag (Sarah Ludford) zu Änd. 4/rev.:

„H. in der Erwägung, dass es sich unter den derzeitigen Gegebenheiten gewaltiger Finanzströme, die zu den üblichen Merkmalen des weltweiten Marktes gehören, als sehr schwierig und kompliziert erweist, die Integrität und den ordnungsgemäßen Verlauf dieser Ströme vor der Möglichkeit von Missbräuchen bei Geldtransfers — wie der Geldwäsche in Bezug auf Erlöse aus Drogenstraftaten, Waffenhandel, Korruption, Steuer- und Zollbetrug, Menschenhandel und illegaler Einwanderung ***und Mittelbeschaffung durch Erpressung einschließlich*** der so genannten ‚Revolutionssteuer' — zu schützen, die deren derzeitige Vielfalt und die stetige Entwicklung der derzeitigen Wirtschaft möglich machen,"

14. Terroristische Straftaten: Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen

Bericht: Antoine DUQUESNE (A6-0165/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Abstimmung: Empfehlung (insgesamt)				+	

Dienstag, 7. Juni 2005

ANLAGE II

ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

1. Bericht Rothe A6-0130/2005

Änderungsantrag 28

Ja-Stimmen: 458

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Drčar Murko, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Bonde, Borghezio, Chruszcz, Coûteaux, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Speroni, Tomczak, Wierzejski

NI: Battilocchio, Czarnecki Marek Aleksander, Martin Hans-Peter, Masiel, Resetarits

PPE-DE: Andrikienė, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Belet, Brepoels, Caspary, Chmielewski, Daul, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Fatuzzo, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gklavakis, Glattfelder, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hybášková, Iturgaiz Angulo, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Liese, López-Istúriz White, Maat, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Novak, Olajos, Pálfi, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Rack, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Schierhuber, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Sudre, Surján, Thyssen, Trakatellis, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vidal-Quadras Roca, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Záborská

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Aylward, Crowley, Didžiokas, Libicki, Ó Neachtain, Pavilionis, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 148

IND/DEM: Batten, Belder, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Farage, Goudin, Knapman, Lundgren, Nattrass, Sinnott, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Bobošíková, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Bauer, Beazley, Becsey, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Casa, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Coveney, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deva, Dombrovskis, Doorn, Dover, Duchoň, Ehler, Elles, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Ferber, Fjellner, Friedrich, Gahler, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Goepel, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hökmark, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Jałowiecki, Jarzembowski, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Lehne, Lulling, McMillan-Scott, Mauro, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Reul, Saryusz-Wolski, Schöpflin, Siekierski, Škottová, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sumberg, Tajani, Tannock, Toubon, Ulmer, Van Orden, Vlasák, Wortmann-Kool, Wuermeling, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Angelilli, Berlato, Foglietta, Pirilli

Enthaltungen: 27

ALDE: Chatzimarkakis, Krahmer

IND/DEM: Železný

NI: Baco, Belohorská, Czarnecki Ryszard, Kozlík, Rutowicz

PPE-DE: Brejc, Coelho, Hatzidakis, Konrad, Pleštinská, Radwan, Schmitt Ingo, Sommer, Sonik, Szájer, Ventre, Zieleniec

UEN: Camre, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Zīle

Verts/ALE: van Buitenen

2. Bericht Schierhuber A6-0145/2005

Änderungsantrag 114

Ja-Stimmen: 520

ALDE: Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Bowles, Busk, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Degutis, Deprez, Drčar Murko, Duff, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Morillon, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Polfer, Prodi, Ries, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, Figueiredo, Guerreiro, Kaufmann, Morgantini, Musacchio, Ransdorf, Remek

IND/DEM: Adwent, Borghezio, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Martin Hans-Peter, Masiel, Resetarits, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi,

Ebner, Esteves, Eurlings, Ferber, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 91

ALDE: Alvaro, Birutis, Budreikaitė, Chatzimarkakis, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Samuelsen, Watson

GUE/NGL: Krarup, Liotard, Meijer, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Verges

IND/DEM: Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Clark, Farage, Goudin, Knapman, Lundgren, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Cederschiöld, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Fjellner, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hökmark, Ibrisagic, Jackson, Kamall, Kirkhope, Konrad, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Seeberg, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

UEN: Camre

Enthaltungen: 38

ALDE: Davies, Duquesne, Ek, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Matsakis, Pistelli

GUE/NGL: Adamou, de Brún, Flasarová, Guidoni, Henin, Kohlíček, McDonald, Markov, Maštálka, Meyer Pleite, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Rizzo, Strož, Triantaphyllides, Uca, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Coûteaux, Louis

NI: Claeys, Dillen, Kozlík, Vanhecke

PPE-DE: Pieper

PSE: Leichtfried

Verts/ALE: van Buitenen

3. Bericht Schierhuber A6-0145/2005

Vorschlag der Kommission

Ja-Stimmen: 570

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Drčar Murko, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, McDonald, Markov, Maštálka, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Coûteaux, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mussolini, Resetarits, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Korhola, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits,

Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 23

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Farage, Goudin, Knapman, Lundgren, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

PPE-DE: Buzek, Jałowiecki, Kudrycka, Kuźmiuk, Olbrycht, Piskorski, Saryusz-Wolski, Siekierski, Zwiefka

UEN: Camre

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 57

ALDE: Manders

GUE/NGL: Krarup, Liotard, Meijer, Pafilis, Sjöstedt

NI: Allister, Czarnecki Marek Aleksander, Kozlík, Masiel, Mote, Rutowicz

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, Konrad, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Sonik, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Van Orden, Vlasák, Wojciechowski, Zahradil, Zvěřina

PSE: Castex, Golik

UEN: Fotyga, Janowski, Szymański

Verts/ALE: van Buitenen

4. Bericht Schierhuber A6-0145/2005

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 559

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Drčar Murko, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, McDonald, Markov, Maštálka, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Coûteaux, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mussolini, Resetarits, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Kušķis, Lamassoure, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pleštinská, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Ryan, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 26

IND/DEM: Batten, Bloom, Bonde, Booth, Clark, Farage, Goudin, Knapman, Lundgren, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

PPE-DE: Buzek, Jałowiecki, Korhola, Kudrycka, Kuźmiuk, Olbrycht, Piskorski, Podkański, Saryusz-Wolski, Siekierski, Zaleski, Zwiefka

UEN: Camre

Dienstag, 7. Juni 2005

Enthaltungen: 61

ALDE: Manders

GUE/NGL: Krarup, Liotard, Meijer, Pafilis, Sjöstedt, Svensson

NI: Allister, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Kozlík, Masiel, Mote

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, Konrad, Landsbergis, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Sonik, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Van Orden, Vlasák, Wojciechowski, Zahradil, Zvěřina

PSE: Golik

UEN: Fotyga, Janowski, Roszkowski, Szymański

Verts/ALE: van Buitenen

5. Bericht Duquesne A6-0160/2005

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 581

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Drčar Murko, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Tomczak, Wierzejski

NI: Allister, Battilocchio, Belohorská, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Resetarits, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

Dienstag, 7. Juni 2005

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 28

GUE/NGL: Figueiredo, Guerreiro, Kohlíček, Krarup, Liotard, Meijer, Pafilis, Pflüger, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson

IND/DEM: Batten, Bloom, Bonde, Booth, Clark, Farage, Goudin, Knapman, Lundgren, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

PPE-DE: Wuermeling

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 37

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Flasarová, Guidoni, Henin, Kaufmann, McDonald, Markov, Maštálka, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Portas, Ransdorf, Rizzo, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Borghezio, Coûteaux, Karatzaferis, Krupa, Louis, Speroni, Železný

NI: Baco, Bobošíková, Mote

PPE-DE: Ventre

Verts/ALE: van Buitenen

6. Bericht Diez Gonzalez A6-0164/2005

Änderungsantrag 13

Ja-Stimmen: 598

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Drčar Murko, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Brie, Catania, de Brún, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Coûteaux, Louis, Lundgren, Sinnott

NI: Battilocchio, Belohorská, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Resetarits, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Crowley, Foglietta, Ó Neachtain, Pirilli, Ryan

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 8

ALDE: Takkula

GUE/NGL: Adamou, Triantaphyllides

IND/DEM: Bloom

NI: Bobošíková, Czarnecki Ryszard, Mote, Rutowicz

Enthaltungen: 48

GUE/NGL: Bertinotti, Figueiredo, Pafilis

IND/DEM: Adwent, Batten, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Titford, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Baco, Kozlík

PPE-DE: Sonik

PSE: Beňová

UEN: Berlato, Didžiokas, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Pavilionis, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: van Buitenen

7. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005

Änderungsantrag 13

Ja-Stimmen: 323

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Davies, Drčar Murko, Duff, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Goudin, Lundgren, Sinnott

NI: Battilocchio, Belohorská, Martin Hans-Peter, Resetarits

PPE-DE: Albertini, Fjellner, Grosch, Hökmark, Ibrisagic, Iturgaiz Angulo, Schnellhardt, Wijkman, Wojciechowski

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 307

ALDE: Cornillet, Degutis, Deprez, Duquesne, Neyts-Uyttebroeck, Ries, Takkula

IND/DEM: Adwent, Batten, Bloom, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Titford, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Bobošíková, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Elles, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Siwiec

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 7

NI: Baco, Kozlík

PPE-DE: Esteves, Hieronymi

PSE: Beňová

UEN: Muscardini

Verts/ALE: van Buitenen

8. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005

Änderungsantrag 5

Ja-Stimmen: 350

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Davies, Drčar Murko, Duff, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

Dienstag, 7. Juni 2005

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Coûteaux, Giertych, Goudin, Grabowski, Louis, Lundgren, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Martin Hans-Peter, Resetarits

PPE-DE: Albertini, Cederschiöld, Esteves, Gargani, Hökmark, Hybášková, Ibrisagic, Wijkman

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lehtinen, Leichtfried, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Krasts, Kristovskis, Muscardini, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Ryan, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Flautre, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 267

ALDE: Cornillet, Degutis, Deprez, Duquesne, Neyts-Uyttebroeck, Ries, Takkula

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Farage, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Bobošíková, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, López-Istúriz White, Lulling, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Beňová, Siwiec

UEN: Camre

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 12

GUE/NGL: Pafilis

IND/DEM: Karatzaferis, Krupa

NI: Baco, Kozlík, Mote

UEN: Fotyga, Janowski, Libicki, Roszkowski, Szymański

Verts/ALE: van Buitenen

9. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005

Änderungsantrag 9

Ja-Stimmen: 395

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Davies, Drčar Murko, Duff, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Titford, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mussolini, Resetarits, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Castiglione, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Esteves, Evans Jonathan, Fajmon, García-Margallo y Marfil, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, Landsbergis, McMillan-Scott, Nicholson, Parish, Pieper, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Wijkman, Zahradil, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Panzeri, Piecyk, Pinior, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Segelström, Sifunakis, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 243

ALDE: Cornillet, Degutis, Deprez, Duquesne, Neyts-Uyttebroeck, Ries, Takkula

IND/DEM: Borghezio, Coûteaux, Karatzaferis, Salvini, Speroni, Železný

NI: Allister, Bobošíková, Czarnecki Ryszard, Masiel, Mote, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Siwiec

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 9

ALDE: Ek

IND/DEM: Louis

NI: Baco, Claeys, Dillen, Kozlík, Vanhecke

PSE: Beňová

Verts/ALE: van Buitenen

10. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005

Änderungsantrag 10

Ja-Stimmen: 324

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Davies, Degutis, Drčar Murko, Duff, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Borghezio, Goudin, Lundgren, Speroni

NI: Battilocchio, Resetarits

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Cederschiöld, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Esteves, Evans Jonathan, Fajmon, Fjellner, Grosch, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hybášková, Ibrisagic, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Roithová, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

Verts/ALE: Graefe zu Baringdorf, Hammerstein Mintz

Nein-Stimmen: 299

ALDE: Cornillet, Deprez, Duquesne, Neyts-Uyttebroeck, Ries, Takkula

IND/DEM: Adwent, Batten, Bloom, Booth, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Martin Hans-Peter, Masiel, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Correia, Gebhardt, Kindermann, Krehl, Paleckis, Piecyk

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 24

ALDE: Ek, Krahmer

IND/DEM: Karatzaferis, Louis, Salvini, Železný

NI: Baco, Claeys, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Vanhecke

PPE-DE: Konrad

PSE: Beňová

UEN: Krasts, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: van Buitenen

11. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005

Änderungsantrag 1 + 11

Ja-Stimmen: 363

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Davies, Drčar Murko, Duff, Ek, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Knapman, Louis, Lundgren, Nattrass, Salvini, Speroni, Titford, Whittaker, Wise, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mussolini, Resetarits, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Cederschiöld, Esteves, Fjellner, de Grandes Pascual, Hökmark, Hybášková, Ibrisagic

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Aylward, Crowley, Didžiokas, Ó Neachtain, Pavilionis, Ryan

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 277

ALDE: Cornillet, Degutis, Deprez, Duquesne, Fourtou, Ries, Takkula

IND/DEM: Adwent, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Wierzejski

NI: Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Masiel, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Casaca, Siwiec

UEN: Angelilli, Berlato, Camre, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Pirilli, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Zīle

Enthaltungen: 12

IND/DEM: Karatzaferis

NI: Allister, Baco, Claeys, Dillen, Kozlík, Mölzer, Mote, Vanhecke

PSE: Peillon

UEN: Vaidere

Verts/ALE: van Buitenen

12. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005

Änderungsantrag 4

Ja-Stimmen: 354

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Davies, Drčar Murko, Duff, Ek, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

Dienstag, 7. Juni 2005

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Bonde, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Wierzejski

NI: Battilocchio, Belohorská, Martin Hans-Peter, Resetarits

PPE-DE: Antoniozzi, Cederschiöld, Esteves, Fjellner, Hökmark, Hybášková, Ibrisagic, Wijkman, Wojciechowski

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Krasts, Muscardini, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Ryan, Tatarella, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 273

ALDE: Cornillet, Degutis, Deprez, Duquesne, Fourtou, Ries, Takkula

IND/DEM: Batten, Belder, Blokland, Bloom, Booth, Borghezio, Clark, Farage, Goudin, Karatzaferis, Knapman, Lundgren, Nattrass, Pęk, Salvini, Speroni, Titford, Whittaker, Wise, Železný

NI: Bobošíková, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Masiel, Rutowicz, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Elles, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski,

Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Camre, Szymański

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 26

GUE/NGL: Figueiredo, Pafilis

IND/DEM: Coûteaux, Louis

NI: Allister, Baco, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PSE: Beňová

UEN: Fotyga, Janowski, Kristovskis, Libicki, Roszkowski, Vaidere

Verts/ALE: van Buitenen

13. Bericht Mayor Oreja A6-0166/2005

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 540

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Drčar Murko, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Wierzejski

NI: Battilocchio, Belohorská, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Resetarits, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langendries, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zieleniec, Zwiefka

Dienstag, 7. Juni 2005

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Didžiokas, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 92

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kohlíček, Krarup, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bloom, Bonde, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Knapman, Lundgren, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Bobošíková

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, García-Margallo y Marfil, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, Langen, Lauk, McMillan-Scott, Nicholson, Őry, Parish, Purvis, Reul, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

Enthaltungen: 19

GUE/NGL: Kaufmann, McDonald

IND/DEM: Borghezio, Karatzaferis, Krupa, Louis, Salvini, Speroni, Železný

NI: Allister, Baco, Kozlík, Mote

PPE-DE: Jarzembowski, Lechner, Rack, Zatloukal

Verts/ALE: van Buitenen, Schlyter

14. Bericht Borghezio A6-0159/2005

Ziffer 1 Buchstabe h, 1. Teil

Ja-Stimmen: 579

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Drčar Murko, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Bonde, Borghezio, Chruszcz, Coûteaux, Giertych, Goudin, Grabowski, Krupa, Louis, Lundgren, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Martin Hans-Peter, Masiel, Resetarits, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pieper, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Dienstag, 7. Juni 2005

Nein-Stimmen: 62

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Farage, Karatzaferis, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Claeys, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

Enthaltungen: 5

NI: Baco, Dillen, Kozlík

UEN: Krasts

Verts/ALE: van Buitenen

15. Bericht Borghezio A6-0159/2005

Ziffer 1 Buchstabe h, 2. Teil

Ja-Stimmen: 286

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Bonde, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Wierzejski

NI: Battilocchio, Belohorská, Claeys, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Bowis, Hökmark, Lechner, Ouzký

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani

UEN: Angelilli, Berlato, Foglietta, Muscardini, Pirilli, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 341

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Drčar Murko, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Harkin, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Borghezio, Clark, Farage, Goudin, Knapman, Lundgren, Nattrass, Salvini, Speroni, Titford, Wise, Železný

NI: Bobošíková, Czarnecki Ryszard, Martinez, Masiel, Resetarits, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lehne, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Pieper, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Lienemann

UEN: Aylward, Camre, Crowley, Fotyga, Janowski, Krasts, Libicki, Ó Neachtain, Pavilionis, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 9

IND/DEM: Coûteaux, Karatzaferis, Krupa, Louis

NI: Baco, Dillen, Kozlík

UEN: Didžiokas

Verts/ALE: van Buitenen

16. Bericht Borghezio A6-0159/2005

Änderungsantrag 4/rev.

Ja-Stimmen: 505

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Gibault, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Brie, Catania, Flasarová, Henin, Kohlíček, Morgantini, Pflüger, Portas, Seppänen, Triantaphyllides, Uca, Verges, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Borghezio, Salvini, Sinnott, Speroni

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Resetarits, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

Dienstag, 7. Juni 2005

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Brejc, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fjellner, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vlasto, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bersani, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pavilionis, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Hammerstein Mintz, Horáček, Smith, Staes, Trüpel, Voggenhuber

Nein-Stimmen: 26

GUE/NGL: Strož

IND/DEM: Adwent, Batten, Bloom, Booth, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Mussolini

PPE-DE: Konrad

Enthaltungen: 98

GUE/NGL: Agnoletto, Bertinotti, de Brún, Guidoni, Kaufmann, Krarup, Liotard, McDonald, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Remek, Rizzo, Sjöstedt, Svensson, Wurtz

IND/DEM: Goudin, Karatzaferis

NI: Allister, Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter, Mote, Romagnoli

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, Lauk, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Sonik, Stevenson, Strejček, Sumberg, Tannock, Van Orden, Ventre, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

PSE: Navarro, Roth-Behrendt

UEN: Fotyga, Szymański

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, van Buitenen, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Hassi, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Turmes, Ždanoka

Dienstag, 7. Juni 2005

ANGENOMMENE TEXTE

P6_TA(2005)0211

Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidungen 96/391/EG und 1229/2003/EG (KOM(2003)0742 — C5-0064/2004 — 2003/0297(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003)0742) ([1]),

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 156 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0064/2004),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0134/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P5_TC1-COD(2003)0297

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung Nr. …/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidungen 96/391/EG und Nr. 1229/2003/EG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 156,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]), nach *Anhörung* des Ausschusses der Regionen, gemäß dem Verfahren *des Artikels* 251 *des Vertrags* ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seit der Verabschiedung der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im *Energiebereich* ([3]) *hat* sich die Notwendigkeit ergeben, die Beitrittsländer vollständig in diese Leitlinien einzubeziehen und jene Leitlinien in zweckmäßiger Weise weiter an die neue Politik der Annäherung der Europäischen Union anzupassen.

(2) Diese neuen Prioritäten für transeuropäische Netze im Energiebereich ergeben sich aus der Schaffung eines offeneren und wettbewerbsintensiveren Energiebinnenmarkts nach Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 betreffend gemeinsame Vorschriften für den *Elektrizitätsbinnenmarkt* ([4]) *sowie* der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 betreffend gemeinsame Vorschriften für den *Erdgasbinnenmarkt* ([5]). *Diese* Prioritäten folgen den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Stockholm, März 2001) bezüglich des Auf- und Ausbaus der für einen funktionierenden Energiemarkt erforderlichen Infrastruktur. Es sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um das Ziel einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zur Förderung einer Politik der nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen. Dieses Ziel sollte allerdings ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des normalen Marktgleichgewichts erreicht werden. ***Zudem sollte den Zielen der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik und insbesondere der potenziellen Verringerung des Straßenverkehrsaufkommens durch die Nutzung von Fernleitungen zur Beförderung von Erdgas und Alkenen umfassend Rechnung getragen werden.***

(3) ***Diese Entscheidung soll dazu beitragen, die vom Europäischen Rat von Barcelona vereinbarte Zielvorgabe für einen Elektrizitätsverbund zwischen den Mitgliedstaaten zu erfüllen, der mindestens 10 Prozent ihrer installierten Produktionskapazität entspricht, und dadurch die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Netze zu verbessern, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen.***

(4) Für den Aufbau und die Unterhaltung der Energieinfrastruktur sollten in der Regel marktwirtschaftliche Grundsätze gelten. Dies steht auch im Einklang mit den gemeinschaftlichen Regeln zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes und den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft, die auf die Schaffung eines offeneren und von mehr Wettbewerb geprägten Energiebinnenmarktes abzielen. Gemeinschaftszuschüsse für Aufbau und Unterhaltung sollten daher ***ein Ausnahmefall*** bleiben. Solche Ausnahmefälle sollten ordnungsgemäß begründet werden.

(5) Der Aufbau und die Unterhaltung der Energieinfrastruktur sollten das wirksame Funktionieren des Energiebinnenmarktes ***unter Anwendung der Verfahren der Anhörung der betroffenen Bevölkerung und*** unter gleichzeitiger Berücksichtigung strategischer ***und den*** Universaldienst betreffender Kriterien ***sowie der Verpflichtungen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Dienste*** gewährleisten.

(6) Die Prioritäten für transeuropäische Netze im Energiebereich ergeben sich auch aus der zunehmenden Bedeutung der transeuropäischen Energienetze für die Sicherung und Diversifizierung der Energieversorgung der Gemeinschaft, für die Einbeziehung der Energienetze der ***neuen Mitgliedstaaten und der*** Beitrittsländer und für die Gewährleistung eines koordinierten Betriebs der Energienetze in der Gemeinschaft und in benachbarten Staaten ***nach Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedstaaten***. Nachbarstaaten der Europäischen Union spielen nämlich eine wesentliche Rolle in der Energiepolitik der Union. Sie decken einen großen Teil des Erdgasbedarfs der EU, sind zentrale Partner für die Beförderung von Primärenergieträgern in die EU, und sie entwickeln sich zunehmend zu wichtigen Akteuren auf dem Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt der Gemeinschaft.

([1]) ABl. C *241 vom 28.9.2004, S. 17.*
([2]) *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2005.*
([3]) ABl. L 176 vom 15.7.2003, S.11.
([4]) ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/85/EG des Rrates* (ABl. L 236 vom 7.7.2004, S. 10).
([5]) ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.

(7) Unter den Vorhaben für die transeuropäischen Energienetze sind die vorrangigen Vorhaben hervorzuheben, die für das Funktionieren des Energiebinnenmarkts oder die Energieversorgungssicherheit besonders wichtig sind. Daneben ist eine Erklärung über das Bestehen eines europäischen Interesses an den Vorhaben vorzusehen, denen oberste Priorität zukommt und die gegebenenfalls auch stärker koordiniert werden müssen.

(8) Das Verfahren zur Ermittlung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Energienetze sollte eine harmonische Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze ([1]) sicherzustellen. Dieses Verfahren sollte zwei Stufen unterscheiden: eine erste Stufe zur Festlegung einer begrenzten Zahl von Kriterien für die Ermittlung und eine zweite Stufe zur detaillierten Beschreibung (nachfolgend „Spezifikation") der Vorhaben.

(9) Da die Spezifikationen der Vorhaben mitunter geändert werden müssen, werden sie als vorläufige Angaben aufgeführt. Die Kommission sollte deshalb ermächtigt sein, sie auf den neuesten Stand zu bringen. Da die Vorhaben erhebliche politische, ***umweltbezogene*** und wirtschaftliche Auswirkungen haben können, ist es wichtig, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Kontrolle durch den Gesetzgeber und der Flexibilität bei der Ermittlung von Vorhaben gefunden wird, die für einen Gemeinschaftszuschuss in Frage kommen.

(10) Es sollte möglich sein, die Vorbereitung und Verwirklichung von bestimmten vorrangigen Vorhaben, Abschnitten vorrangiger Vorhaben oder Gruppen vorrangiger Vorhaben zu verbessern, indem für die Dauer der betreffenden vorrangigen Vorhaben eine Koordinierungsgruppe mit Beteiligung der Gemeinschaft eingesetzt wird. Aus diesem Grund sollte die Kommission befugt sein, einen Europäischen Koordinator für entsprechende Projekte zu benennen, der die Zusammenarbeit zwischen Nutzern und Betreibern fördert und im Interesse einer regelmäßigen Unterrichtung der Gemeinschaft über erreichte Fortschritte die notwendige Beaufsichtigung sicherstellt.

(11) Es sollten günstigere Rahmenbedingungen für die Entwicklung ***und den Aufbau*** transeuropäischer Netze im Energiebereich geschaffen werden, und zwar in erster Linie durch Anreize für eine engere technische Zusammenarbeit zwischen den für ***den Betrieb und die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgasnetze*** zuständigen Stellen, durch eine Vereinfachung der Durchführung einzelstaatlicher Genehmigungsverfahren für Netzvorhaben zur Verkürzung der Vorlaufzeiten sowie durch die in geeigneter Weise vorgenommene Mobilisierung der für Netzvorhaben eingerichteten Fonds, Finanzinstrumente und -programme der Gemeinschaft. ***Die Europäische Union sollte die hierzu getroffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen.***

(12) ***Da die für die transeuropäischen Netze im Energiebereich bestimmten gemeinschaftlichen Haushaltsmittel einen relativ geringen Umfang haben und vor allem der Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien dienen, hat die Finanzierung dieser — vor allem interregionalen — Verbundnetze erforderlichenfalls aus den Strukturfonds und den Finanzierungsprogrammen und -instrumenten der Gemeinschaft zu erfolgen.***

(13) Die Ermittlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und die Festlegung der zugehörigen Spezifikationen und vorrangigen Vorhaben, ***insbesondere derjenigen von europäischem Interesse,*** sollte erfolgen, ohne dass hierdurch den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Vorhaben oder der Pläne oder Programme vorgegriffen wird.

(14) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ([2]) zu erlassen.

(15) Die Kommission sollte regelmäßig über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht erstatten.

([1]) ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates* (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 46).

([2]) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(16) Da der Gegenstand und der Anwendungsbereich dieser Entscheidung sich mit jenen der *Entscheidung 96/391/EG* des Rates vom 28. März 1996 betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich [1] sowie der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG deckt, sollten *jene Entscheidungen* aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Entscheidung legt die Art und den Umfang der Gemeinschaftsaktion zur Erstellung von Leitlinien im Bereich der transeuropäischen Energienetze fest. Sie stellt eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der Gemeinschaftsaktion im Bereich der transeuropäischen Energienetze erfasst werden. In diesen Leitlinien werden darüber hinaus Vorhaben von gemeinsamem Interesse ***und vorrangige*** Vorhaben, ***einschließlich der Vorhaben von europäischem Interesse,*** im Bereich der transeuropäischen Elektrizitäts- und Gasnetze ausgewiesen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Unter diese Entscheidung fallen

1. im Bereich der Elektrizitätsnetze

   a) alle Hochspannungsleitungen, mit Ausnahme derjenigen in Vertriebsnetzen, und die unterseeischen Verbindungen, soweit diese Leitungen der interregionalen oder internationalen Übertragung/Verbindung dienen;

   b) alle Anlagen und Ausrüstungen, die für den reibungslosen Betrieb des betreffenden Systems unentbehrlich sind, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Regulierungssysteme;

2. im Bereich der Gasnetze (zur Beförderung von Erdgas oder Alkengasen):

   a) die Hochdruck-Gasleitungen, mit Ausnahme derjenigen in Vertriebsnetzen, zur Versorgung von Regionen der Gemeinschaft mit Gas aus internen oder externen Quellen;

   b) die an die genannten Hochdruck-Gasleitungen angeschlossenen Untergrundspeicher;

   c) die Terminals zur Übernahme, Speicherung und Rücküberführung von Flüssiggas (LNG) in den gasförmigen Zustand sowie die LNG-Tanker entsprechend den zu beschickenden Kapazitäten;

   d) alle Anlagen und Ausrüstungen, die für den reibungslosen Betrieb des betreffenden Systems unentbehrlich sind, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Regulierungssysteme.

Artikel 3

Ziele

Die Gemeinschaft fördert den Verbund, die Interoperabilität und den Ausbau der transeuropäischen Energienetze sowie den Zugang zu diesen Netzen im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht mit dem Ziel,

a) die effektive Verwirklichung ***und den Ausbau*** des Binnenmarkts im Allgemeinen und des Energiebinnenmarkts im Besonderen zu fördern; gleichzeitig sollen die ***rationelle Erzeugung***, Beförderung, Verteilung und Nutzung von Energie sowie die Erschließung und Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen gefördert werden, um so die Energiekosten für die Verbraucher zu senken und einen Beitrag zur Diversifizierung der Energiequellen zu leisten;

[1] ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 154.

b) die Entwicklung und Integration der weniger begünstigten Gebiete und Inselregionen der Gemeinschaft zu erleichtern und so zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen;

c) die Sicherheit der Energieversorgung zu verbessern, insbesondere durch die im Interesse aller Beteiligten liegende Vertiefung der Beziehungen mit Drittländern im Energiebereich, und zwar vorwiegend im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta sowie der von der Gemeinschaft geschlossenen Kooperationsabkommen;

d) ***die nachhaltige Entwicklung und den Umweltschutz zu verbessern, insbesondere unter Einbeziehung der Kraft-Wärme-Kopplung, der Energieeffizienz, der Energiedienstleistungen und der erneuerbaren Energieträger sowie durch Verringerung*** der mit dem Transport und der Übertragung von Energie verbundenen ***sozialen und umweltbezogenen Risiken***.

Artikel 4

Vorrangige Maßnahmen

Die Prioritäten der Gemeinschaftsaktion im Bereich der transeuropäischen Energienetze stehen im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung und lauten wie folgt:

1. In den Bereichen der Elektrizitätsnetze und der Erdgasnetze ***unter besonderer Berücksichtigung der Alkengasnetze***:

   a) die Anpassung und Entwicklung der Energienetze zur Unterstützung eines funktionierenden Energiebinnenmarkts, vor allem die Überwindung insbesondere grenzüberschreitender Engpässe, die Behebung von Überlastungsproblemen und die Errichtung fehlender Teilstücke sowie die Berücksichtigung der aus der Funktionsweise des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas sowie der Erweiterung der Europäischen Union resultierenden Erfordernisse;

   b) die Errichtung von Energienetzen in Inselregionen, eingeschlossenen Regionen und Regionen in Randlage und äußerster Randlage unter Förderung der Diversifizierung der Energiequellen und des Rückgriffs auf erneuerbare Energiequellen sowie erforderlichenfalls der Anschluss dieser Netze;

2. im Bereich der Elektrizitätsnetze:

   a) die Anpassung und Entwicklung von Netzen zur Erleichterung der Integration *und* des Anschlusses der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen;

   b) die Gewährleistung der Interoperabilität der Elektrizitätsnetze der Gemeinschaft mit den Netzen der Beitrittsländer und der anderen Länder Europas und des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums;

3. im Bereich der Erdgasnetze:

   a) die Entwicklung von Erdgasnetzen zur Sicherung der Erdgasversorgung der Gemeinschaft und zur Kontrolle ihrer Erdgasversorgungssysteme;

   b) die Gewährleistung der Interoperabilität der Erdgasnetze der Gemeinschaft mit den Netzen anderer Länder Europas, des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums, der Region des Kaspischen Meeres sowie des Mittleren Ostens und der Golfregion und die Diversifizierung der Erdgasquellen und -versorgungswege;

   c) die Entwicklung und Integration von Alkengasnetzen zur Sicherung der Alkengasversorgung der Industrie in der Gemeinschaft.

Artikel 5

Grundzüge der *Gemeinschaftsaktion*

Die Grundzüge der Gemeinschaftsaktion im Bereich der transeuropäischen Energienetze sind

a) die Ermittlung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und der vorrangigen Vorhaben***, insbesondere derjenigen von europäischen Interesse***;

b) die Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau dieser Netze.

Artikel 6

Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse

(1) Bei Entscheidungen über die Ermittlung, über Änderungen, Spezifikationen oder Anträge auf Aktualisierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind folgende allgemeine Kriterien anzuwenden:

a) Die Vorhaben fallen in den Anwendungsbereich des Artikels 2;

b) die Vorhaben entsprechen den in Artikel 3 und 4 genannten Zielen und vorrangigen Maßnahmen;

c) die Vorhaben sind potenziell wirtschaftlich tragfähig.

Die Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stützt sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse, die auch mittel- und/oder langfristig alle Kosten und jeden Nutzen berücksichtigt, die mit ***sämtlichen externen Umweltkosten und anderen*** Umweltaspekten, der Versorgungssicherheit ***und*** dem Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zusammenhängen. Bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, ist die Billigung des betroffenen Mitgliedstaats erforderlich.

(2) Zusätzliche Kriterien zur Ermittlung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind in Anhang II aufgeführt.

Etwaige Änderungen der zusätzlichen Kriterien in Anhang II zur Ermittlung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse *erfolgen* nach dem Verfahren des Artikels 251 des *Vertrags*.

(3) Nur für die in Anhang III aufgeführten Vorhaben kann ein Gemeinschaftszuschuss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 gewährt werden. Diese Vorhaben müssen die in Absatz 1 festgelegten und die in Anhang II genannten Kriterien erfüllen.

(4) Die vorläufigen Projektspezifikationen, die eine eingehende Beschreibung der Vorhaben und gegebenenfalls ihrer geografischen *Eigenschaften* umfassen, sind in Anhang III enthalten. Diese Spezifikationen werden gemäß dem *in Artikel 14 Absatz 2 genannten* Verfahren aktualisiert. Die Aktualisierungen sind technischer Art und müssen sich auf technische Änderungen von Vorhaben, auf teilweise Änderung der spezifizierten Trassierung oder auf eine begrenzte Anpassung der Lage des Vorhabens beschränken.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen alle von ihnen für erforderlich angesehenen Maßnahmen, um die Verwirklichung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu erleichtern und zu beschleunigen und um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten, wobei gemeinschaftliche Rechtsvorschriften und internationale Übereinkommen zum Umweltschutz einzuhalten sind. Insbesondere müssen die erforderlichen Genehmigungsverfahren rasch abgeschlossen werden.

(6) Sind Teile von Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Hoheitsgebiet von Drittländern durchzuführen, so kann die Kommission nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten zur leichteren Verwirklichung dieser Vorhaben — gegebenenfalls im Rahmen der Übereinkünfte der Gemeinschaft mit diesen Drittländern und in Bezug auf Drittländer, die Parteien des Vertrages über die Energiecharta sind, entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags — Vorschläge unterbreiten, damit das gegenseitige Interesse an diesen Vorhaben auch seitens der betreffenden Drittländer anerkannt wird.

Artikel 7

Vorrangige Vorhaben

(1) Die in Anhang I genannten Vorhaben von gemeinsamem Interesse werden in Bezug auf die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 als vorrangig eingestuft.

Änderungen des Anhangs I *erfolgen* nach dem Verfahren des Artikels 251 des *Vertrags*.

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission setzen sich in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen für Fortschritte bei der Verwirklichung der vorrangigen Vorhaben, insbesondere der grenzüberschreitenden Vorhaben, ein.

Bei den grenzüberschreitenden Investitionsvorhaben treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren die zuständigen nationalen Behörden bei der Bewertung als entscheidendes Kriterium die Tatsache zugrunde legen, dass durch solche Projekte die Verbundkapazität zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten erhöht und so die europäische Versorgungssicherheit gestärkt wird.

(3) Vorrangige Vorhaben müssen mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sein und folgende Kriterien erfüllen:

a) Sie müssen wesentliche Auswirkungen auf das Funktionieren des Wettbewerbs im Binnenmarkt haben und/oder

b) sie müssen die Versorgungssicherheit der Gemeinschaft stärken ***und/oder***

c) ***sie müssen bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, der Energieeffizienzdienstleistungen oder der Kraft-Wärme-Kopplung eine Steigerung bewirken.***

Artikel 8

Vorhaben von europäischem Interesse

(1) Für eine Auswahl von Vorhaben auf den Prioritätsachsen gemäß Artikel 7, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen oder erhebliche Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Übertragungskapazität haben, wird das Bestehen eines europäischen Interesses erklärt. Diese Vorhaben sind in ***Anhang I*** aufgeführt.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 *vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds* ([1]) des Rates die Finanzierung von Vorhaben aus dem Kohäsionsfonds vorschlagen, geben sie den Vorhaben angemessenen Vorrang, für die das Bestehen eines europäischen Interesses erklärt wurde.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) *Nr. 2236/95 für* Vorhaben die Gewährung von Zuschüssen aus dem Haushalt für transeuropäische Netze beantragen, geben sie den Vorhaben angemessenen Vorrang, für die das Bestehen eines europäischen Interesses erklärt wurde.

(4) Wenn die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates *vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Vorschriften über die Strukturfonds* ([2]) die Finanzierung von Vorhaben aus den Strukturfonds vorschlagen, geben sie den Vorhaben angemessenen Vorrang, für die das Bestehen eines europäischen Interesses erklärt wurde.

(5) Die Kommission stellt sicher, dass die Länder, die das strukturpolitische Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt in Anspruch nehmen können, beim Vorschlagen von Vorhaben für eine Unterstützung durch dieses Instrument gemäß Artikel 2 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates *vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt* ([3]) den Vorhaben angemessenen Vorrang einräumen, für die das Bestehen eines europäischen Interesses erklärt wurde.

(6) Falls die Aufnahme der Arbeiten an einem Vorhaben, das im europäischen Interesse liegt, sich erheblich verzögert oder zu verzögern droht, so fordert die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten auf, innerhalb von drei Monaten die Gründe dieser Verzögerung zu nennen.

Die Kommission kann nach Erhalt und Prüfung der Antwort der betreffenden Mitgliedstaaten unter Beachtung des *Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes* beschließen, die Erklärung, wonach ein europäisches Interesse an dem Vorhaben besteht, zurückzunehmen.

([1]) ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.*

([2]) ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005* (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

([3]) ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73. *Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.2257/2004* (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S.1).

(7) Fünf Jahre nach Fertigstellung eines erklärungsgemäß im europäischen Interesse liegenden Vorhabens oder eines seiner Teilabschnitte nehmen die betreffenden Mitgliedstaaten eine Bewertung seiner sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen sowie der Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, den territorialen Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung vor.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Ergebnisse dieser Bewertung.

(8) Falls das Bestehen eines europäischen Interesses an einem Vorhaben erklärt wird, ***koordinieren*** die betreffenden Mitgliedstaaten vor der Genehmigung des Vorhabens für jeden Projektabschnitt ***ihre*** Verfahren ***zur Prüfung der umweltbezogenen und sozioökonomischen Auswirkungen sowie zur*** Anhörung der Öffentlichkeit***, um den Abschluss eines Genehmigungsverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist zu gewährleisten***.

(9) Umfasst ein erklärungsgemäß im europäischen Interesse liegendes Vorhaben einen grenzübergreifenden Abschnitt, der unter technischen und finanziellen Gesichtspunkten nicht aufgeteilt werden kann, führen die beiden betroffenen Mitgliedstaaten vor Erteilung einer Baugenehmigung eine transnationale Untersuchung zur Evaluierung dieses grenzübergreifenden Abschnitts und zur Anhörung der Öffentlichkeit durch.

(10) Die koordinierten beziehungsweise transnationalen Untersuchungsverfahren gemäß Absatz 8 und Absatz 9 berühren nicht die Verpflichtungen, die sich aus den *Umweltschutzvorschriften ergeben*, insbesondere hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung *nach dem Gemeinschaftsrecht*.

Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von der Einleitung und den Ergebnissen dieser koordinierten beziehungsweise transnationalen Verfahren.

Artikel 9

Durchführung von Vorhaben von europäischem Interesse

(1) Die Vorhaben von europäischem Interesse sind rasch durchzuführen.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens *am ...* ([1]) einen Zeitplan für den Abschluss dieser Vorhaben vor, der Einzelheiten zu folgenden Punkten enthält:

a) *die* vorgesehene Durchführung der Planungsgenehmigungsverfahren für das betreffende Vorhaben,

b) *den* Zeitplan für Durchführbarkeitsstudien und Entwurfsphase,

c) *den Zeitplan für die* Durchführung der Bauarbeiten für das Vorhaben,

d) *die* Inbetriebnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich über die Fortschritte bei den in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben Bericht.

Vollziehen sich die Fortschritte langsamer als in dem der Kommission vorgelegten Zeitplan vorgesehen, so legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen überarbeiteten Plan vor.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass das Genehmigungsverfahren für Vorhaben von europäischem Interesse effizient ist und keine unnötigen Verzögerungen verursacht.

Artikel 10

Europäischer Koordinator

(1) ***Bei Vorhaben, deren Durchführung Schwierigkeiten bereitet, kann die Kommission im Einvernehmen mit den*** betreffenden Mitgliedstaaten ***und nach Anhörung des Europäischen Parlaments*** einen Europäischen Koordinator benennen.

Der *Europäische* Koordinator handelt im Namen und Auftrag der Kommission. Das Mandat des Koordinators erstreckt sich auf ein einziges vorrangiges Vorhaben oder einen Abschnitt eines vorrangigen Vorhabens. Erforderlichenfalls kann das Mandat des Europäischen Koordinators auf andere, verbundene vorrangige Vorhaben ausgedehnt werden.

([1]) *6 Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung.*

(2) Die Wahl des Europäischen Koordinators erfolgt auf der Grundlage seiner Erfahrung in Bezug auf die europäischen Institutionen sowie seines Sachverstands im Hinblick auf die technische, finanzielle, sozioökonomische und ökologische Bewertung größerer Projekte.

(3) In dem Beschluss zur Benennung des Europäischen Koordinators wird festgelegt, in welcher Weise dieser seine Aufgaben ausführt.

(4) Der Europäische Koordinator

a) fördert gemeinsame Methoden zur Evaluierung von Vorhaben, berät Projektträger im Hinblick auf die Finanzierung von Vorhaben und kann, soweit dies zweckmäßig ist, Stellungnahmen zu Fragen in Bezug auf den Betrieb von Netzen abgeben;

b) erstattet der Kommission jährlich Bericht über die erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung *des/der* Vorhaben(s), für das (die) er benannt wurde, über neue ordnungspolitische oder anderweitige Entwicklungen, die für das (die) Vorhaben von Belang sein könnten, sowie über etwaige Schwierigkeiten oder Hindernisse, die wahrscheinlich zu einer erheblichen Verzögerung führen;

c) leistet einen Beitrag zum Dialog mit Betreibern, Nutzern, regionalen und lokalen Behörden und Vertretern der Zivilgesellschaft, um so umfassendere Kenntnisse über den Bedarf an Übertragungsdiensten, über Beschränkungen und Betriebsparameter zu erlangen, die notwendig sind, um die Nutzung der betreffenden Infrastruktur zu optimieren.

(5) Die betreffenden Mitgliedstaaten arbeiten mit dem Europäischen Koordinator zusammen und stellen ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Absatz 4 nötigen Informationen zur Verfügung.

(6) Die Kommission kann bei der Prüfung von Anträgen auf Gemeinschaftszuschüsse für Vorhaben oder Gruppen von Vorhaben, für die der Europäische Koordinator benannt wurde, dessen Stellungnahme einholen.

(7) ***Der Umfang der Koordinierung muss in sinnvollem Verhältnis zu den Projektkosten stehen, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.***

Artikel 11

Günstigere Rahmenbedingungen

(1) Die Gemeinschaft trägt zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau und die Interoperabilität der transeuropäischen Energienetze bei, indem sie ***den auf dieses Ziel ausgerichteten Anstrengungen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt*** und den folgenden Maßnahmen größte Bedeutung beimisst und diese erforderlichenfalls fördert:

a) Technische Zusammenarbeit zwischen den für die transeuropäischen Energienetze und insbesondere für das reibungslose Funktionieren der in Anhang II Nummern 1, 2 und 7 genannten Verbindungen zuständigen Stellen;

b) Erleichterung der Durchführung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Energienetze, um die Vorlaufzeiten zu verkürzen;

c) Unterstützung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse mittels der für diese Netze eingerichteten Fonds, Instrumente und Finanzierungsprogramme.

(2) Die Kommission ergreift in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Initiativen, um die Koordinierung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen zu fördern.

(3) Die Maßnahmen, die zur Verwirklichung der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Zusammenarbeit notwendig sind, werden von der Kommission nach dem *in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.*

Artikel 12

Auswirkungen auf den Wettbewerb *und die Versorgungssicherheit*

Bei der Prüfung der Vorhaben wird den Auswirkungen auf den Wettbewerb ***und die Versorgungssicherheit*** Rechnung getragen. Die Finanzierung durch private Investoren oder die Wirtschaftsteilnehmer wird gefördert, wobei die Wettbewerbsregel und andere *gemeinschaftliche Rechtsvorschriften* eingehalten werden. Wettbewerbsverzerrungen zwischen Marktteilnehmern sind entsprechend den Bestimmungen des *Vertrags* zu vermeiden.

Artikel 13

Einschränkungen

(1) Diese Entscheidung lässt finanzielle Beteiligungen eines Mitgliedstaats oder der Gemeinschaft unberührt.

(2) Diese Entscheidung lässt die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben und der Pläne oder Programme, die den Rahmen für die zukünftige Genehmigung der in Frage stehenden Vorhaben festlegen, unberührt. Sofern nach einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, werden deren Ergebnisse berücksichtigt, bevor über die Durchführung der Vorhaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entschieden wird.

Artikel 14

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der in Artikel 5 Absatz 6 der Entscheidung 1999/468/EG festgelegte Zeitraum beträgt drei Monate.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 15

Bericht

Die Kommission erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung und legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vor.

Dieser Bericht gibt Aufschluss über die Umsetzung und die Fortschritte bei der Verwirklichung der vorrangigen, grenzüberschreitende Anbindungen betreffenden Vorhaben nach Anhang II Nummern 1, 2 und 7 sowie *über* die Modalitäten ihrer Finanzierung, insbesondere betreffend den Beitrag aus Gemeinschaftsmitteln.

Artikel 16

Aufhebung

Die *Entscheidungen 96/391/EG* und Nr. 1229/2003/EG werden aufgehoben.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 18

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments	Im Namen des Rates
Der Präsident	*Der Präsident*

ANHANG I

TRANSEUROPÄISCHE NETZE IM ENERGIEBEREICH

Achsen für vorrangige Vorhaben ***einschließlich der Vorhaben von europäischem Interesse*** gemäß ***den Artikeln*** *7* ***und 8***

Im Folgenden sind die vorrangigen Vorhaben, einschließlich der den einzelnen Prioritätsachsen zugeordneten Vorhaben von europäischem Interesse, aufgeführt:

ELEKTRIZITÄTSNETZE

EL.1. Frankreich — Belgien — Niederlande — Deutschland:

Ausbau der zur Behebung der Überlastungsprobleme in den Benelux-Ländern erforderlichen Elektrizitätsnetze.

Vorhaben von europäischem Interesse:

Verbindungsleitung Avelin (FR) — Avelgem (BE)

Verbindungsleitung Moulaine (FR) — Aubange (BE)

EL.2. Grenzen Italiens mit Frankreich, Österreich, Slowenien und der Schweiz:

Erhöhung der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze.

Vorhaben von europäischem Interesse:

Verbindungsleitung Lienz (AT) — Cordignano (IT)

Neuer Verbund zwischen Italien und Slowenien

Verbindungsleitung Udine Ovest (IT) — Okroglo (SI)

Verbindungsleitung S. Fiorano (IT) — Nave (IT) — Gorlago (IT)

Verbindungsleitung Venezia Nord (IT) — Cordignano (IT)

Verbindungsleitung St. Peter (AT) — Kainachtal (AT)

Verbindungsleitung Südburgenland (AT) — Tauern(AT)

Verbund zwischen Österreich und Italien (Thaur-Brixen) durch den Brenner-Eisenbahntunnel

EL.3. Frankreich — Spanien — Portugal:

Erhöhung der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze zwischen diesen Ländern und für die iberische Halbinsel und Netzausbau in den Inselregionen.

Vorhaben von europäischem Interesse:

Verbindungsleitung Sentmenat (ES) — Becanó (ES) — Baixas (FR)

Verbindungsleitung Valdigem (PT) — Douro Internacional (PT) — Aldeadávila (ES) sowie Anlagen von Douro Internacional

EL.4. Griechenland — Balkanländer — UCTE-System:

Aufbau der Elektrizitätsinfrastruktur für den Anschluss Griechenlands an das UCTE-System und zur Ermöglichung des südosteuropäischen Elektrizitätsmarktes.

Vorhaben von europäischem Interesse:

Verbindungsleitunng Philippi (EL) — Hamidabad (TR)

EL.5. Vereinigtes Königreich — Kontinentaleuropa und Nordeuropa:

Auf-/Ausbau der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze und mögliche Einbeziehung von Offshore-Windkraftanlagen.

Vorhaben von europäischem Interesse:

Unterseekabelverbindung zwischen England (UK) und den Niederlanden

EL.6. Irland — Vereinigtes Königreich:

Ausbau der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze und mögliche Einbeziehung von Offshore-Windkraftanlagen.

Vorhaben von europäischem Interesse:

Unterseekabelverbindung zwischen Irland und Wales (UK)

EL.7. Dänemark — Deutschland — *Ostseering* (einschließlich Norwegen — Schweden — Finnland — Dänemark — Deutschland — Polen — Baltische Staaten — Russland):

Ausbau der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze und mögliche Einbeziehung von Offshore-Windkraftanlagen.

Vorhaben von europäischem Interesse

Verbindungsleitung Kassø (DK) — Hamburg/Dollern (DE)

Verbindungsleitung Hamburg/Krümmel (DE) — Schwerin (DE)

Verbindungsleitung Kassø (DK) — Revsing (DK) — Tjele (DK)

Verbindungsleitung V. Hassing (DK) — Trige (DK)

Unterseekabelverbindung Skagerrak 4 (DK) — (NO)

Verbindung zwischen Polen und Litauen, einschließlich des notwendigen Ausbaus des polnischen Stromnetzes und der Anbindung PL–DE, um die Teilnahme am Energiebinnenmarkt zu ermöglichen

Unterseekabelverbindung zwischen Finnland und Estland (Estlink)

Unterseekabelverbindung Fennoscan zwischen Finnland und Schweden

Halle/Saale (DE) — Schweinfurt (DE)

EL.8. Deutschland — Polen — Tschechische Republik — Slowakei — Österreich — Ungarn — Slowenien:

Erhöhung der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze.

Vorhaben von europäischem Interesse:

Verbindungsleitung Neuenhagen (DE) — Vierraden (DE) — Krajnik (PL)

Verbindungsleitung Dürnrohr (AT) — Slavětice (CZ)

Neuer Verbund zwischen Deutschland und Polen

Vel'ké Kapušany (SK) — Lemešany (SK) — Moldava (SK) — Sajóivánka (HU)

Gabčikovo (SK) — Vel'ké Ďur (SK)

Stupava (SK) — Wien-Südost (AT)

EL.9. Mittelmeeranrainer-Mitgliedstaaten — Mittelmeerring:

Erhöhung der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze zwischen den Mittelmeeranrainer-Mitgliedstaaten und Marokko — Algerien — Tunesien — Libyen — Ägypten — Länder des Nahen Ostens — Türkei.

Vorhaben von europäischem Interesse:

Verbindung zwischen Tunesien und Italien

Dienstag, 7. Juni 2005

GASNETZE

NG.1. Vereinigtes Königreich — nördliches Kontinentaleuropa, einschließlich Niederlande, ***Belgien,*** Dänemark***, Schweden*** und Deutschland — Polen — Litauen — Lettland — Estland — Finnland — Russland:

Erdgasfernleitungen, die einige der wichtigsten Gasvorkommen in Europa miteinander verbinden, die Interoperabilität der Netze verbessern und die Versorgungssicherheit erhöhen, einschließlich der Erdgasfernleitung *„Nord Transgas“* und ***der*** Erdgasfernleitung *„Jama“l* — Europa***; Bau neuer Erdgasfernleitungen und Erhöhung der Kapazitäten der Netze in Deutschland, Dänemark und Schweden und zwischen diesen Ländern sowie in Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Deutschland und Österreich und zwischen diesen Ländern.***

Vorhaben von europäischem Interesse:

Erdgasfernleitung „Nord Transgas“

Erdgasfernleitung „Jamal — Europa“

Erdgasfernleitung, die Dänemark, Schweden und Deutschland miteinander verbindet

Ausbau der Transitkapazität auf der Achse Deutschland — Belgien — Vereinigtes Königreich

NG.2. Algerien — Spanien — Italien — Frankreich — nördliches Kontinentaleuropa:

Bau neuer Erdgasfernleitungen von Algerien nach Spanien, Frankreich und Italien und Erhöhung der Kapazitäten der Netze in Spanien, Frankreich und Italien sowie zwischen diesen Ländern.

Vorhaben von europäischem Interesse:

Erdgasfernleitung Algerien — Tunesien — Italien

Erdgasfernleitung Algerien — Italien über Sardinien und Korsika mit einer Zweigleitung nach Frankreich

Medgas-Erdgasfernleitung Algerien — Spanien — Frankreich — Kontinentaleuropa

NG.3. Länder am Kaspischen Meer — Mittlerer Osten — Europäische Union:

Neue Erdgasfernleitungsnetze in die Europäische Union zum Anschluss neuer Vorkommen, einschließlich der Erdgasfernleitungen Türkei — Griechenland, Griechenland — Italien und Türkei — Österreich ***und Griechenland - Slowenien - Österreich (über den westlichen Balkan).***

Vorhaben von europäischem Interesse:

Erdgasfernleitung Türkei — Griechenland — Italien

Erdgasfernleitung Türkei — Österreich

NG.4. Umschlaganlagen für Flüssiggas in Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien***, Griechenland, auf Zypern*** und ***in*** Polen:

Diversifizierung von Versorgungsquellen und Eingangspunkten, einschließlich der Flüssiggasterminalverbindungen mit dem Fernleitungsnetz.

NG.5. Untergrundspeicher für Erdgas in Spanien, Portugal, ***Frankreich,*** Italien, Griechenland und der *Ostseeraum*:

Erhöhung der Kapazität in Spanien, ***Frankreich,*** Italien und *im Ostseeraum* und Bau der ersten Anlagen in Portugal, Griechenland ***und Litauen***.

NG.6. Mittelmeeranrainer-Mitgliedstaaten — Gasring östliches Mittelmeer:

Schaffung und Erhöhung der Erdgasleitungskapazitäten zwischen den Mittelmeeranrainer-Mitgliedstaaten und Libyen — Ägypten — Jordanien — Syrien — Türkei.

Vorhaben von europäischem Interesse:

Erdgasfernleitung Libyen — Italien

Dienstag, 7. Juni 2005

ANHANG II

TRANSEUROPÄISCHE NETZE IM ENERGIEBEREICH

Zusätzliche Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 2

ELEKTRIZITÄTSNETZE

1. Aufbau von Elektrizitätsnetzen in Inselregionen, eingeschlossenen Regionen und Regionen in Randlage und äußerster Randlage unter Förderung der Diversifizierung der Energiequellen und des Rückgriffs auf erneuerbare Energiequellen sowie gegebenenfalls der Anbindung dieser Netze.

   — Irland — Vereinigtes Königreich (Wales)

   — Griechenland (Inseln)

   — Italien (Sardinien) — Frankreich (Korsika) — Italien (Festland)

   — Verbindungen in Inselregionen einschließlich Anbindung an das Festland

   — Anbindung der Gebiete in äußerster Randlage in Frankreich, Spanien, Portugal

2. Ausbau des für das Funktionieren des Binnenmarkts und zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Stromnetze erforderlichen Stromverbunds zwischen den Mitgliedstaaten.

   — Frankreich — Belgien — Niederlande — Deutschland

   — Frankreich — Deutschland

   — Frankreich — Italien

   — Frankreich — Spanien

   — Portugal — Spanien

   — Finnland — Schweden

   — Finnland — Estland — Lettland — Litauen

   — Österreich — Italien

   — Italien — Slowenien

   — Österreich — Italien — Slowenien — Ungarn

   — Deutschland — Polen

   — Deutschland — Polen — Tschechische Republik — ***Österreich*** — Slowakei — Ungarn

   — ***Ungarn*** — ***Slowakei***

   — ***Ungarn*** — ***Österreich***

   — Polen — Litauen

   — Irland — Vereinigtes Königreich (Nordirland)

   — Österreich — Deutschland — ***Slowenien*** — ***Ungarn***

   — Niederlande — Vereinigtes Königreich

   — Deutschland — Dänemark — Schweden

   — Griechenland — Italien

   — ***Ungarn*** — ***Slowenien***

   — ***Malta*** — ***Italien***

   — ***Finnland*** — ***Estland***

   — ***Italien*** — ***Slowenien***

3. Ausbau der für die Nutzung des Stromverbunds zwischen den Mitgliedstaaten, das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sowie für die Einspeisung erneuerbarer Energien benötigten Netze in den Mitgliedstaaten.

   — Alle Mitgliedstaaten

Dienstag, 7. Juni 2005

4. Aufbau des Stromverbunds mit den Nichtmitgliedstaaten, insbesondere mit den Beitrittskandidaten, um die Interoperabilität, die Zuverlässigkeit und die Betriebssicherheit der Stromnetze oder die Stromversorgung innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

   — Deutschland — Norwegen

   — Niederlande — Norwegen

   — Schweden — Norwegen

   — Vereinigtes Königreich — Norwegen

   — *Ostseering*: Deutschland — Polen — Belarus — Russland — Litauen — Lettland — Estland — Finnland — Schweden — Norwegen — Dänemark

   — Norwegen — Schweden — Finnland — Russland

   — Mittelmeerring: Frankreich — Spanien — Marokko — Algerien — Tunesien — Libyen — Ägypten — Länder des Nahen Ostens — Türkei — Griechenland — Italien

   — Griechenland — Türkei

   — Italien — Schweiz

   — ***Österreich — Schweiz***

   — ***Ungarn — Rumänien***

   — ***Ungarn — Serbien***

   — ***Ungarn — Kroatien***

   — ***Italien — Tunesien***

   — Griechenland — Balkanländer

   — Spanien — Marokko

   — ***Spanien — Andorra — Frankreich***

   — EU — Balkanländer — Belarus — Russland — Ukraine

   — Schwarzmeerring: Russland — Ukraine — Rumänien — Bulgarien — Türkei — Georgien

   — ***Bulgarien — FYROM/Griechenland — Albanien — Italien oder Bulgarien — Griechenland — Italien***

5. Maßnahmen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Stromverbünde im Rahmen des Binnenmarktes, insbesondere Maßnahmen, die auf die Ermittlung von Engpässen und fehlenden Verbindungsgliedern, die Erarbeitung von Lösungen für das Problem der Überlastung und eine Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Stromnetze abzielen.

   — Ermittlung insbesondere grenzübergreifender Engpässe und fehlender Verbindungsglieder in Stromnetzen

   — Entwicklung von Lösungen für die Leitung von Energieströmen, um Überlastungsprobleme in den Stromnetzen zu überwinden

   — Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Stromnetze an die Erfordernisse des Elektrizitätsbinnenmarkts und die geplante Einspeisung eines hohen Anteils erneuerbarer Energien

GASNETZE

6. Einführung von Erdgas in neue Regionen, vor allem in Inselregionen, eingeschlossenen Regionen und Regionen in Randlage und äußerster Randlage, und Aufbau von Erdgasnetzen in diesen Regionen.

   — Vereinigtes Königreich (Nordirland)

   — Irland

   — Spanien

   — Portugal

   — Griechenland

— Schweden

— Dänemark

— Italien (Sardinien)

— Frankreich (Korsika)

— Zypern

— Malta

— Regionen Frankreichs, Spaniens und Portugals in äußerster Randlage

7. Aufbau der für das Funktionieren des Binnenmarkts oder die Erhöhung der Versorgungssicherheit erforderlichen Erdgasverbundnetze, einschließlich des Anschlusses getrennter ***Erdgas- und Alkengasnetze.***

— Irland — Vereinigtes Königreich

— Frankreich — Spanien

— Frankreich — Schweiz

— Portugal — Spanien

— Österreich — Deutschland

— Österreich — Ungarn

— Österreich — Ungarn — Slowakei — Polen

— ***Polen — Tschechische Republik***

— ***Slowakei — Tschechische Republik — Deutschland — Österreich***

— Österreich — Italien

— Griechenland — andere Balkanländer

— Österreich — Ungarn — Rumänien — Bulgarien — Griechenland — Türkei

— Frankreich — Italien

— Griechenland — Italien

— Österreich — Tschechische Republik

— Deutschland — Tschechische Republik — Österreich — Italien

— Österreich — Slowenien — Kroatien

— ***Ungarn — Kroatien***

— ***Ungarn — Rumänien***

— ***Ungarn — Slowakei***

— ***Ungarn — Ukraine***

— ***Slowenien — Balkanländer***

— ***Belgien — Niederlande — Deutschland***

— Vereinigtes Königreich — Niederlande — Deutschland

— Deutschland — Polen

— Dänemark — Vereinigtes Königreich

— Dänemark — Deutschland — Schweden

— ***Dänemark — Niederlande***

8. Aufbau der zur Deckung des Bedarfs, zur Steuerung der Gasversorgungssysteme und zur Diversifizierung der Quellen und Transportwege erforderlichen Kapazitäten für den Umschlag von verflüssigtem Erdgas (LNG) und die Speicherung von Erdgas.

— Alle Mitgliedstaaten

9. Aufbau der zur Deckung des Bedarfs und zur Diversifizierung der Versorgung mit Hilfe interner und externer Quellen erforderlichen Erdgastransportkapazitäten (Gasfernleitungen) und der entsprechenden Transportwege.

   — Nördliches Gasnetz: Norwegen — Dänemark — Deutschland — Schweden — Finnland — Russland — Baltische Staaten — Polen

   — Algerien — Spanien — Frankreich

   — Russland — Ukraine — EU

   — Russland — Belarus — Ukraine — EU

   — Russland — Belarus — EU

   — Russland — *Ostsee* — Deutschland

   — ***Russland — Baltische Staaten — Polen — Deutschland***

   — ***Deutschland — Tschechische Republik — Polen — Deutschland — andere Mitgliedstaaten***

   — Libyen — Italien

   — Tunesien — Libyen — Italien

   — Länder am Kaspischen Meer — EU

   — Russland — Ukraine — Republik Moldau — Rumänien — Bulgarien — Griechenland — ***Slowenien*** — andere Balkanländer

   — Russland — Ukraine — Slowakei — Ungarn — Slowenien — Italien

   — Niederlande — Deutschland — Schweiz — Italien

   — Belgien — Frankreich — Schweiz — Italien

   — Dänemark — (Schweden) — Polen

   — Norwegen — Russland — EU

   — Irland

   — Algerien — Italien — Frankreich

   — Algerien — Tunesien — Italien

   — Mittlerer Osten — Gasring östliches Mittelmeer — EU

   — ***Bau einer Gasmischanlage in Winksele auf der Nord-Süd-Achse (zur Mischung von H-Gas und Stickstoff)***

   — ***Erhöhung der Kapazität auf der Ost-West-Achse: Zeebrugge — Eynatten***

10. Maßnahmen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Erdgasverbundnetze im Binnenmarkt und in Transitländern, insbesondere Maßnahmen, die auf die Ermittlung von Engpässen und fehlenden Verbindungsgliedern, die Erarbeitung von Lösungen für das Problem der Überlastung und Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Gasnetze abzielen.

    — Ermittlung insbesondere grenzübergreifender Engpässe und fehlender Verbindungsglieder in den Erdgasnetzen.

    — Entwicklung von Lösungen für die Leitung von Erdgasströmen, um Überlastungsprobleme in den Gasnetzen zu überwinden.

    — Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Gasnetze an die Erfordernisse des Erdgas-Binnenmarkts.

    — Verbesserung der Gesamtleistungsfähigkeit, der Sicherheit und des Schutzes der Erdgasnetze in Transitländern.

11. Entwicklung und Integration der zur Bedarfsdeckung im Binnenmarkt erforderlichen Transportkapazitäten für Alkengase.

    — Alle Mitgliedstaaten

ANHANG III

TRANSEUROPÄISCHE NETZE IM ENERGIEBEREICH

Derzeit anhand der Kriterien gemäß Anhang II ermittelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse und deren Spezifikationen

ELEKTRIZITÄTSNETZE

1. Aufbau von Elektrizitätsnetzen in eingeschlossenen Regionen

1.1 Unterseekabelverbindung Irland — Wales ***(UK)***

1.2 ***Verbindung*** zu den südlichen Kykladen ***(EL)***

1.3 30 kV Unterseekabel zwischen den Inseln Faial, Pico und S. Jorge (Azoren, PT)

1.4 Anschluss und Ausbau des Netzes auf den Inseln Terceira, Faial und S. Miguel (Azoren, PT)

1.5 Anschluss und Ausbau des Netzes auf der Insel Madeira (PT)

1.6 Unterseekabelverbindung Sardinien (IT) — Italien (Festland)

1.7 Unterseekabelverbindung Korsika (FR) — Italien

1.8 Verbindung Italien (Festland) — Sizilien (IT)***: Verdoppelung der Verbindung Sorgente (IT) — Rizziconi (IT)***

1.9 ***Aufbau*** neuer Verbindungen auf den Balearen und den Kanarischen Inseln (ES)

2. Ausbau des Stromverbunds zwischen den Mitgliedstaaten

2.1 Verbindungsleitung Moulaine (FR) — Aubange (BE)

2.2 Verbindungsleitung Avelin (FR) — Avelgem (BE)

2.3 Verbund zwischen Deutschland und Belgien

2.4 Verbindungsleitung Vigy (FR) — Marlenheim (FR)

2.5 Verbindungsleitung Vigy (FR) — Uchtelfangen (DE)

2.6 Phasentransformator La Praz (FR)

2.7 Weitere Kapazitätserhöhung durch bestehenden Verbund zwischen Frankreich und Italien

2.8 Neuer Verbund zwischen Frankreich und Italien

2.9 Neuer Verbund über die Pyrenäen zwischen Frankreich und Spanien

2.10 Verbindung östliche Pyrenäen zwischen Frankreich und Spanien

2.11 Verbindungen zwischen Nordportugal und Nordwestspanien

2.12 Verbindungsleitung Sines (PT) — Alqueva (PT) — Balboa (ES)

2.13 Verbindung zwischen Südportugal und Südwestspanien

2.14 Verbindungsleitung Valdigem (PT) — Douro Internacional (PT) — Aldeadávila (ES) sowie Anlagen „Douro Internacional“

2.15 Neue Verbindungen nördlich des Bottnischen Meerbusens ***und der Unterseekabelverbindung Fennoscan*** zwischen Finnland und Schweden

2.16 Verbindungsleitung Lienz (AT) — Cordignano (IT)

2.17 Verbindung Somplago (IT) — Würmlach (AT)

2.18 Verbindung Österreich — Italien (Thaur-Brixen) durch den Eisenbahntunnel am Brenner-Pass

2.19 ***Verbindung*** zwischen Irland und Nordirland

Dienstag, 7. Juni 2005

2.20 Verbindungsleitung St. Peter (AT) — Isar (DE)

2.21 Unterseekabelverbindung zwischen Südostengland und den zentralen Niederlanden

2.22 Verstärkung der Verbindungen zwischen Dänemark und Deutschland, z. B. Leitung Kasso — Hamburg

2.23 Verstärkung der Verbindungen zwischen Dänemark und Schweden

2.24 Neuer Verbund zwischen Slowenien und Ungarn: Cirkovce (SI) — Heviz (HU)

2.25 Sajóivánka (HU) — Rimavska Sobota (SK)

2.26 Moldava — Sajóivánka (HU)

2.27 Stupava (SK) — Wien-Südost (AT

2.28 Verbindungsleitung Polen — Deutschland (Neuenhagen (DE) — Vierraden (DE) — Krajnik (PL))

2.29 Verbindung Polen — Litauen (Elk — Alytus)

2.30 Unterseekabelverbindung zwischen Finnland und Estland

2.31 Installation flexibler Wechselstromübertragungssysteme zwischen Italien und Slowenien

2.32 Neue Verbindungen zwischen den Systemen UCTE und CENTREL

2.33 Dürnrohr (AT) — Slavětice (CZ)

2.34 Unterseeverbindung zwischen Malta und Sizilien (IT)

2.35 Neue Verbünde zwischen Italien und Slowenien

2.36 Verbindungsleitung Udine Ovest (IT) — Okroglo (SI)

3. Ausbau der elektrischen Binnennetze in den Mitgliedstaaten

3.1 Verbindungen auf der Ost-West-Achse Dänemarks: Verbindung zwischen dem westlichen Netz (UCTE) und dem östlichen Netz (NORDEL) des Landes

3.2 Verbindungen auf der Nord-Süd-Achse Dänemarks

3.3 Neue Verbindungen in Nordfrankreich

3.4 Neue Verbindungen in Südwestfrankreich

3.5 Verbindungsleitung Trino Vercellese (IT) — Lacchiarelle (IT)

3.6 Verbindungsleitung Turbigo (IT) — Rho Bovisio (IT)

3.7 Verbindungsleitung Voghera (IT) — La Casella (IT)

3.8 Verbindungsleitung S. Fiorano (IT) — Nave (IT) — ***Gorlago (IT)***

3.9 Verbindungsleitung Venezia Nord (IT) — Cordignano (IT)

3.10 Verbindungsleitung Redipuglia (IT) — Udine Ovest (IT)

3.11 Neue Verbindungen auf der Ost-West Achse Italiens

3.12 Verbindungsleitung Tavarnuzze (IT) — Casellina (IT)

3.13 Verbindungsleitung Tavarnuzze (IT) S. — Barbara (IT)

3.14 Verbindungsleitung Rizziconi (IT) — Feroleto (IT) — Laino (IT)

3.15 Neue Verbindungen auf der Nord-Süd-Achse Italiens

3.16 Änderungen am Netz zur Erleichterung des Anschlusses erneuerbarer Energiequellen in Italien

3.17 Neue Verbindungen zu Windkraftanlagen in Italien

3.18 Neue Verbindungen auf der Nordachse Spaniens

3.19 Neue Verbindungen auf der Mittelmeerachse Spaniens

3.20 Neue Verbindungen auf der Achse Galicien (ES) — Centro (ES)

3.21 Neue Verbindungen auf der Achse Centro (ES) — Aragón (ES)

3.22 Neue Verbindungen auf der Achse Aragón (ES) — Levante (ES)

3.23 Neue Verbindungen auf der Achse Südspanien — Zentralspanien (ES)

3.24 Neue Verbindungen auf der Achse Ostspanien — Zentralspanien (ES

3.25 Neue Verbindungen in Andalusien (ES)

3.26 Verbindungsleitung Pedralva (PT) — Riba d'Ave (PT) und Anlagen in Pedralva

3.27 Verbindungsleitung Recarei (PT) — Valdigem (PT)

3.28 Verbindungsleitung Picote (PT) — Pocinho (PT) (Ausbau)

3.29 Umbau der derzeitigen Verbindungsleitung Pego (PT) — Cedillo (ES)/Falagueira (PT) und der Anlagen in Falagueira

3.30 Verbindungsleitung Pego (PT) — Batalha (PT) und Anlagen in Batalha

3.31 Verbindungsleitung Sines (PT) — Ferreira do Alentejo (PT) I (Ausbau)

3.32 Neue Verbindungen zu Windkraftanlagen in Portugal

3.33 Verbindungsleitung Pereiros (PT) — Zêzere (PT) — Santarém (PT) und Anlagen in Zêzere

3.34 Verbindungsleitungen Batalha (PT) — Rio Maior (PT) I und II (Ausbau)

3.35 Verbindungsleitung Carrapatelo (PT) — Mourisca (PT) (Ausbau)

3.36 Verbindungsleitung Valdigem (PT) — Viseu (PT) — Anadia (PT)

3.37 Umleitung der derzeitigen Verbindungsleitung Rio Maior (PT) — Palmela (PT) nach Ribatejo (PT) und Anlagen in Ribatejo

3.38 Transformatorstationen Thessaloniki (***EL***), Lamia (***EL***) und Patras (***EL***) sowie Verbindungsleitungen

3.39 Verbindungen der Regionen Euböa (***EL***), Lakonien (***EL***) und Thrakien (***EL***)

3.40 Ausbau bestehender Verbindungen von Randgebieten auf dem griechischen Festland

3.41 Verbindungsleitung Tynagh (***IE***) — Cashla (***IE***)

3.42 Verbindungsleitung Flagford (***IE***) — East Sligo (***IE***)

3.43 Verbindungen im Nordosten und im Westen Spaniens, insbesondere Anbindung der Stromproduktionskapazitäten aus Windkraft

3.44 Verbindungen im Baskenland (ES), Aragón (ES) und Navarra (ES)

3.45 Verbindungen in Galicien (ES)

3.46 Verbindungen in Zentralschweden

3.47 Verbindungen in Südschweden

3.48 Verbindungsleitung Hamburg (DE) — Raum Schwerin (DE)

3.49 Verbindungsleitung Raum Halle/Saale (DE) — Raum Schwerin (DE)

3.50 Neue Verbindungen zu Offshore- Windkraftanlagen und Windkraftanlagen an Land in Deutschland

3.51 Ausbau des 380-kV-Übertragungsnetzes in Deutschland im Hinblick auf den Anschluss von Offshore-Windparks

3.52 Verbindungen in Nordirland, im Hinblick auf einen Verbund mit Irland

3.53 Verbindungen im Nordwesten des Vereinigten Königreichs

Dienstag, 7. Juni 2005

3.54 Verbindungen in Schottland und England, im Hinblick auf die Aufnahme der steigenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

3.55 Neue Verbindungen zu Offshore-Windkraftanlagen in Belgien***, einschließlich des Ausbaus des 380-kV-Übertragungsnetzes***

3.56 Transformatorstation Borssele (NL)

3.57 Implementierung von Blindleistungskompensationsausrüstung (NL)

3.58 Installation von Phasentransformatoren und/oder Kondensatoren in Belgien

3.59 Ausbau des 380-kV-Übertragungsnetzes zur Erhöhung der Einfuhrkapazitä

3.60 Verbindungsleitung St. Peter (AT) — Tauern (AT)

3.61 Verbindungsleitung Südburgenland (AT) — Kainachtal (AT)

3.62 Dunowo (PL) — Zydowo (PL) — Krzewina (PL) — Plewiska (PL)

3.63 Patnow (PL) — Grudziadz (PL)

3.64 Ostrow (PL) — Plewiska (PL)

3.65 Ostrow (PL) — Trebaczew (Rogowiec)(PL

3.66 Plewiska (PL) — Patnow (PL)

3.67 Tarnow (PL) — Krosno (PL)

3.68 Elk (PL) — Olsztyn Matki (PL)

3.69 Elk (PL) — Narew (PL)

3.70 Mikulowa (PL) — Swiebodzice-Dobrzen (Groszowice) (PL)

3.71 Patnow (PL) — Sochaczew (PL) — Warschau (PL)

3.72 Krsko (SI) — Bericevo (SI)

3.73 Umstellung des slowenischen Übertragungssystems von 220 kV auf 400 kV

3.74 Medzibrod (SK) — Liptovská Mara (SK)

3.75 Lemešany (SK) — Moldava (SK)

3.76 Lemešany (SK) — Vel'ké Kapušany (SK)

3.77 Gabcikovo (SK) — Vel'ké Ďur (SK)

3.78 Verbindungen in Nordschweden

3.79 Umstellung der Stromversorgung auf Saaremaa auf 110 kV (ET)

3.80 Verbesserung der Energieversorgung in Tartu (ET)

3.81 Instandsetzung der Transformatorstation Eesti (ET) (300 kV)

3.82 Instandsetzung der Transformatorstationen Kiisa (ET), Püssi (ET) und Viljandi (ET) (110 kV)

3.83 Nošovice (CZ) — Prosenice (CZ): Ausbau der einfachen Verbindungsleitung (400 kV) zu einer doppelten 400-kV-Verbindungsleitung

3.84 Krasíkov (CZ) — Horni Životice (CZ): neue einfache 400-kV-Verbindungsleitung

3.85 Neue Verbindungsleitungen zu Windkraftanlagen auf Malta (MT)

4. Aufbau des Stromverbunds mit den ***Nichtmitgliedstaaten***

4.1 ***Neuer*** Verbund Italien — Schweiz

4.2 Verbindungsleitung Philippi (***EL***) — Maritsa 3 (Bulgarien).

4.3 Verbindungsleitung Amintaio (***EL***) — Bitola (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)

4.4 Verbindungsleitung Kardia (***EL***) — Elbasan (Albanien)

4.5 Verbindungsleitung Elbasan (Albanien) — Podgorica (Serbien und Montenegro)

4.6 Transformatorstation und Verbindungen Mostar (Bosnien und Herzegowina)

4.7 Transformatorstation und Verbindungen Ernestinovo (Kroatien)

4.8 Neue Verbindungen zwischen Griechenland und Albanien, Bulgarien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

4.9 Verbindungsleitung Philippi (***EL***) — Hamidabad (TR)

4.10 Verbindung durch Unterseekabel zwischen Nordost-/Ostengland und Südnorwegen

4.11 Verbindungsleitung Eemshaven (NL) — Feda (NO)

4.12 Verbindung durch Unterseekabel zwischen Südspanien und Marokko (Ausbau der bestehenden Verbindung)

4.13 Anbindung an den *Ostseering*: Deutschland — Polen — Russland — Estland — Lettland — Litauen — Schweden — Finnland — Dänemark — Belarus

4.14 Verbindungsleitungen Südfinnland — ***Russland***

4.15 ***Neue*** Verbindungsleitungen Nordschweden — Nordnorwegen

4.16 Neue Verbindungsleitungen Mittelschweden — Mittelnorwegen

4.17 Verbindung Borgvik (***SE***) — Hoesle (NO) — Region Oslo ***(NO)***

4.18 ***Neue*** Verbindungen zwischen dem UCTE- und dem CENTREL-System und den Balkanländern

4.19 Verbindungen und Nahtstelle zwischen dem erweiterten UCTE-System und Belarus, Russland und der Ukraine, einschließlich der Verlegung der früheren Gleichstromkonverter zwischen Österreich und Ungarn, Österreich und der Tschechischen Republik sowie Deutschland und der Tschechischen Republik

4.20 Anbindung an den Schwarzmeerring: Russland — Ukraine — Rumänien — Bulgarien — Türkei — Georgien

4.21 Neue Verbindungen in der Schwarzmeerregion im Hinblick auf Interoperabilität zwischen dem erweiterten UCTE-System und den Netzen der betroffenen Länder

4.22 Neuanbindungen an den Mittelmeerring: Frankreich — Spanien — Marokko — Algerien — Tunesien — Libyen — Ägypten — Länder des Nahen Ostens — Türkei — Griechenland — Italien

4.23 Unterseekabelverbindung zwischen Südspanien und Nordwestalgerien

4.24 Unterseekabelverbindung zwischen Italien und ***Nordafrika*** (Algerien***, Tunesien, Libyen)***

4.25 Verbindung zwischen Tunesien und Italien

4.26 Neue Verbindungen *im Barentsee-Raum*

4.27 Ausbau der Verbindungen zwischen Dänemark und Norwegen

4.28 Obermoorweiler (DE) — Meiningen (AT) — Bonaduz (CH): weitere Kapazitätserhöhung

4.29 Békéscsaba (HU) — Oradea (RO)

4.30 Pécs (HU) — Sombor (CS)

4.31 Pécs (HU) — Ernestinovo (HR)

4.32 Grenzstation Vel'ké Kapušany (SK) — Ukraine

4.33 Andrall (ES) — Encamp (AD) — Erhöhung der Übertragungskapazität auf 220 kV

4.34 Spanien — Andorra — Frankreich: Ausbau der Verbindungen

5. ***Maßnahmen*** im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Stromverbünde im Rahmen des Binnenmarktes

(Es liegen noch keine Spezifikationen vor.)

GASNETZE

6. Einführung von Erdgas in neue Regionen

6.1 Erweiterung des Gasnetzes von Belfast in den nordwestlichen Teil Nordirlands (UK) und gegebenenfalls weiter bis an die Westküste Irlands

6.2 LNG in Santa Cruz de Tenerife, Kanarische Inseln (ES)

6.3 LNG in Las Palmas de Gran Canaria (ES)

6.4 LNG in Madeira (PT)

6.5 Aufbau des Gasnetzes in Schweden

6.6 Verbindung zwischen den Balearen (ES) und dem spanischen Festland

6.7 Hochdruckleitung nach Thrakien ***(EL)***

6.8 Hochdruckleitung nach Korinth ***(EL)***

6.9 Hochdruckleitung nach Nordwestgriechenland

6.10 Verbindung zwischen Lolland (DK) und den Falsterinseln (DK)

6.11 LNG auf Zypern, Energiezentrum in Vasilikos

6.12 Verbindung zwischen den LNG-Anlagen in Vasilikos (CY) und dem Kraftwerk in Moni (CY)

6.13 LNG auf Kreta (EL)

6.14 Hochdruckleitung nach Patra (EL)

6.15 LNG auf Malta

7. Aufbau der für das Funktionieren des Binnenmarkts oder die Erhöhung der Versorgungssicherheit erforderlichen Gasverbünde, einschließlich des Anschlusses getrennter Gasnetze

7.1 Zusätzliche Gasverbund-Fernleitung zwischen Irland und Schottland

7.2 Nord-Süd-Verbindung einschließlich Fernleitung Dublin — Belfast

7.3 Verdichterstation im Zuge der Fernleitung Lacq (FR) — Calahorra (ES)

7.4 Fernleitung Lussagnet (FR) — Bilbao (ES)

7.5 Fernleitung Perpignan (FR) — Barcelona (ES)

7.6 Erhöhung der Transportkapazität von Ferngasleitungen für die Versorgung von Portugal über Südspanien und für die Versorgung von Galicien und Asturien über Portugal

7.7 Fernleitung Puchkirchen (AT) — Burghausen (DE)

7.8 Fernleitung Andorf (AT) — Simbach (DE)

7.9 Fernleitung Wiener Neustadt (AT) — Sopron (HU)

7.10 Fernleitung Bad Leonfelden (DE) — Linz (AT)

7.11 Fernleitung Nordwestgriechenland — Elbasan (Albanien)

7.12 Gasverbund-Fernleitung Griechenland — Italien

7.13 Verdichterstation im Zuge der Hauptfernleitung Griechenlands

7.14 Verbindung zwischen den Netzen Österreichs und der Tschechischen Republik

7.15 Gastransportkorridor in Südost-Europa durch Griechenland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien und Österreich

7.16 Gastransportkorridor zwischen Österreich und der Türkei durch Ungarn, Rumänien und Bulgarien

7.17 Verbundfernleitungen zwischen dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Deutschland zum Anschluss der wichtigsten Vorkommen und Märkte im Nordwesten Europas

7.18 Verbindung zwischen Nordostdeutschland (Region Berlin) und Nordwestpolen (Region Szczecin) mit einer Zweigleitung von Schmölln nach Lubmin (DE, Region Greifswald)

7.19 Fernleitung Cieszyn (PL) — Ostrava (CZ)

7.20 Görlitz (DE) — Zgorzelec (PL): Erweiterung und Verbindung der Erdgasnetze

7.21 Erweiterung Bernau (DE) — Szczecin (PL)

7.22 Verbindung zwischen Offshore-Anlagen in der Nordsee oder von dänischen zu britischen Onshore--Anlagen

7.23 Verstärkung der Transportkapazität zwischen Frankreich und Italien

7.24 Ostsee-Verbundfernleitung zwischen Dänemark, Deutschland und Schweden

7.25 Gasmischanlage in Winksele (BE) auf der Nord-Süd-Achse

7.26 Verstärkung der Transportkapazität zwischen Zeebrugge (BE) und Eynatten (BE)

7.27 Verstärkung der Transportkapazität auf der Nord-West-Achse: Zelzate (BE) — Zeebrugge (BE)

7.28 Bau einer Fernleitung, die Dänemark und die Niederlande sowie die bestehenden Föderanlagen in der Nordsee miteinander verbindet

8. Aufbau von Kapazitäten für den Umschlag von verflüssigtem Erdgas (LNG) und die Speicherung von Erdgas

8.1 LNG in Verdon-sur-mer (FR, neues Terminal) und Fernleitung zur Speicheranlage Lussagnet (FR)

8.2 LNG in Fos-sur-mer (FR)

8.3 LNG in Huelva (ES), Erweiterung des vorhandenen Terminals

8.4 LNG in Cartagena (ES), Erweiterung des vorhandenen Terminals

8.5 LNG in Galicien (ES), neues Terminal

8.6 LNG in Bilbao (ES), neues Terminal

8.7 LNG in der Region Valencia (ES), neues Terminal

8.8 LNG in Barcelona (ES), Erweiterung des vorhandenen Terminals

8.9 LNG in Sines (PT), neues Terminal

8.10 LNG in Revithoussa (***EL***), Erweiterung des vorhandenen Terminals

8.11 LNG an der nordadriatischen Küste (IT)

8.12 Offshore-LNG-Terminal in der Nordadria (IT)

8.13 LNG an der südadriatischen Küste (IT)

8.14 LNG an der ionischen Küste (IT)

8.15 LNG an der tyrrhenischen Küste (IT)

8.16 LNG an der ligurischen Küste (IT)

8.17 LNG in Zeebrugge ***(BE, 2. Phase der Kapazitätserweiterung)***

8.18 LNG auf der Isle of Grain, Kent (UK)

8.19 Errichtung eines zweiten LNG-Terminals ***auf dem griechischen Festland***

8.20 Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen in Irland

8.21 Speicheranlage in Süd-Kavala (***EL***), Umwandlung eines erschöpften Offshore-Erdgasfeldes)

8.22 Speicheranlage in Lussagnet (FR, Erweiterung der vorhandenen Anlage)

8.23 Speicheranlage in Pecorade (FR, Umwandlung eines erschöpften Ölfeldes)

8.24 Speicheranlage im Elsass (FR, Ausbau von Salzgruben)

8.25 Speicheranlage in der Region Centre (FR, Grundwasser führende Schicht)

8.26 Speicheranlagen auf der Nord-Süd-Achse Spaniens (neue Standorte) in: Cantabria, Aragon, Castilla y León, Castilla- La Mancha und Andalusien

8.27 Speicheranlagen auf der Mittelmeer-Achse Spaniens (neue Standorte) in: Katalonien, Valencia und Murcia

8.28 Speicheranlage in Carriço (PT, neuer Standort)

8.29 Speicheranlage in Loenhout (BE, Erweiterung der vorhandenen Anlage)

8.30 Speicheranlage in Stenlille und Lille Torup (DK, Erweiterung der vorhandenen Anlage)

8.31 Speicheranlage in Tønder (DK, neue Anlage)

8.32 Speicheranlage in Puchkirchen (AT, Erweiterung der vorhandenen Anlage), einschließlich Anschlussfernleitung zum Penta-West-System nahe Andorf (AT)

8.33 Speicheranlage in Baumgarten (AT, neuer Standort)

8.34 Speicheranlage in Haidach (AT, neuer Standort), einschließlich Anschlussfernleitung zum europäischen Gasnetz

8.35 Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen in Italien

8.36 Speicheranlage in Wierzchowice (PL): Erweiterung der Anlage

8.37 Speicheranlage in Kossakowo (PL), Aufbau einer unterirdischen Speicheranlage

8.38 Fernleitung Malta — Sizilien (IT)

8.39 Speicheranlage in Litauen (neuer Standort)

9. Aufbau von Gastransportkapazitäten (Gasfernleitungen)

9.1 Schaffung und Entwicklung von Verbindungen im Nördlichen Gasnetz: Norwegen — Dänemark — Deutschland — Schweden — Finnland — Russland — Baltische Staaten — Polen

9.2 Mittelnordische Gasfernleitung: Norwegen, Schweden, Finnland

9.3 Nordeuropäische Gasfernleitung: Russland, Ostsee, Deutschland

9.4 Gasfernleitung von Russland nach Deutschland, über Lettland, Litauen und Polen, einschließlich des Baus unterirdischer Gasspeicheranlagen in Lettland***, Vorhaben „Amber" (Berstein)***

9.5 Gasfernleitung Finnland-Estland

9.6 Neue Gasfernleitungen von Algerien nach Spanien und Frankreich sowie entsprechende Kapazitätserhöhung der internen Netze in diesen Ländern

9.7 Fernleitung Algerien — Marokko — Spanien (bis Córdoba): Erhöhung der Transportkapazität

9.8 Fernleitung Córdoba (ES) — Ciudad Real (ES)

9.9 Fernleitung Ciudad Real (ES) — Madrid (ES)

9.10 Fernleitung Ciudad Real (ES) — Mittelmeerküste (ES)

9.11 Zweigleitungen in Castilla-La Mancha (ES)

9.12 Erweiterung nach Nordwestspanien

9.13 Untersee-Fernleitung Algerien — Spanien sowie Fernleitungen für den Anschluss an Frankreich

9.14 Ausbau der Transportkapazität aus russischen Vorkommen in die Europäische Union über die Ukraine, die Slowakei und die Tschechische Republik

9.15 Ausbau der Transportkapazität aus russischen Vorkommen in die Europäische Union über Belarus and Polen

9.16 Erdgasfernleitung „Jamal — Europa II"

9.17 YAGAL-Süd-Fernleitung (zwischen der STEGAL-Fernleitung ins Dreieck DE, FR, CH)

9.18 SUDAL-Ost-Fernleitung (zwischen der MIDAL-Fernleitung nahe Heppenheim und dem Anschluss Burghausen an die PENTA-Fernleitung in Österreich)

9.19 Erhöhung der Transportkapazität der Erdgasfernleitung STEGAL zur Beförderung zusätzlicher Erdgasmengen von der deutsch-tschechischen Grenze und der deutsch-polnischen Grenze über Deutschland in andere Mitgliedstaaten

Dienstag, 7. Juni 2005

9.20 Gasfernleitung von den Vorkommen in Libyen nach Italien

9.21 Gasfernleitung von den Vorkommen in den Ländern am Kaspischen Meer in die Europäische Union

9.22 Gasfernleitung Griechenland — Türkei

9.23 Erhöhung der Transportkapazität von den russischen Vorkommen nach Griechenland und in andere Balkanländer über die Ukraine, die Republik Moldau, Rumänien und Bulgarien

9.24 Gasfernleitung St. Zagora (BG) — Ihtiman (BG)

9.25 Transadriatische Erdgasfernleitung — Fernleitung für den Transport von Erdgas aus den Ländern am Kaspischen Meer, Russland und dem Mittleren Osten, die Italien mit den Energiemärkten Südosteuropas verbindet

9.26 Verbindungsleitungen zwischen den Gasnetzen Deutschlands, der Tschechischen Republik, Österreichs und Italiens

9.27 Ferngasleitung von den russischen Vorkommen nach Italien über die Ukraine, die Slowakei, Ungarn und Slowenien

9.28 Erhöhung der Gastransportkapazität der TENP-Leitung von den Niederlanden über Deutschland nach Italien

9.29 Gasfernleitung Taisnieres (FR) — Oltingue (CH)

9.30 Ferngasleitung von Dänemark nach Polen möglicherweise über Schweden

9.31 Fernleitung Nybro (DK) — Dragør (DK), einschließlich der Anschlussfernleitung an die Speicheranlage in Stenlille (DK)

9.32 Gasnetz von den Vorkommen an der Barentsee in die Europäische Union, über Schweden und Finnland

9.33 Gasleitung vom Feld Corrib (IE, offshore)

9.34 Gasfernleitung von den Vorkommen in Algerien nach Italien, über Sardinien mit einer Zweigleitung nach Korsika

9.35 Gasnetz von den Vorkommen im Mittleren Osten in die Europäische Union

9.36 Gasfernleitung von Norwegen zum Vereinigten Königreich

9.37 Verbindung Pécs (HU) — Kroatien

9.38 Verbindung Szeged (HU) — Oradea (RO)

9.39 Verbindung Vecsés (HU) — Slowakei

9.40 Erhöhung der Kapazität zwischen Beregdaróc (HU) und der Ukraine

10. Maßnahmen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Gasnetzverbünde im Binnenmarkt

(Es liegen noch keine Spezifikationen ***vor.***)

Dienstag, 7. Juni 2005

P6_TA(2005)0212

Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen (KOM(2003)0739 — C5-0642/2003 — 2003/0300(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003)0739) ([1]),

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0642/2003),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0130/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P5_TC1-COD(2003)0300

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass der *Richtlinie 2005/…/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu *Energieeffizienzdienstleistungen*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ([3]),

([1]) ABl. C 120 vom 20.5.2005, S. 115.
([2]) ABl. C 318 vom 22.12.2004, S. 19.
([3]) *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2005.*

Dienstag, 7. Juni 2005

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Europäischen Gemeinschaft besteht die Notwendigkeit, die Endenergieeffizienz zu steigern und die Energienachfrage zu steuern ***und die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu fördern***, da es kurz- bis mittelfristig verhältnismäßig wenig Spielraum für eine ***andere*** Einflussnahme auf die Bedingungen der Energieversorgung und -verteilung, sei es durch den Aufbau neuer Kapazitäten oder die Verbesserung der Übertragung und Verteilung, gibt ([1]). ***Damit trägt diese Richtlinie zu einer verbesserten Versorgungssicherheit bei.***

(2) Eine verbesserte Endenergieeffizienz wird auch zur Verringerung des Ausstoßes von CO_2 und anderen Treibhausgasen beitragen. Diese Emissionen nehmen weiter zu, was die Einhaltung der in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen immer mehr erschwert. Menschliche Aktivitäten, die dem Energiebereich zuzuordnen sind, machen 78 % der Treibhausgasemissionen der Gemeinschaft aus. Im *Sechsten* Umweltaktionsprogramm werden weitere Emissionsminderungen für erforderlich erachtet, um das langfristige Ziel der *Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC)* zu erreichen, nämlich eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Stand, der eine Gefährdung des Klimasystems durch den Menschen verhindert.

(3) ***Es gilt konkrete Konzepte und Maßnahmen umzusetzen, damit das übergeordnete Ziel erreicht wird, eine gefährliche Klimaänderung zu verhindern, indem das globale Temperaturmittel unter einem Höchstwert von 2 °C über den vor der Industrialisierung gegebenen Werten gehalten wird.***

(4) ***Die verbesserte Energieeffizienz wird eine kostenwirksame und wirtschaftlich effiziente Nutzung der Energieeinsparpotenziale ermöglichen. Energieeffizienzmaßnahmen und Nachfragemanagement erlauben diese Energieeinsparungen und tragen somit zur Senkung der europäischen Abhängigkeit von Energieimporten bei. Außerdem kann die Einführung von energieeffizienteren Technologien der Innovationsfreudigkeit und Wettbewerbsfähigkeit in Europa förderlich sein, wie im Bericht über die Lissabon-Strategie der hochrangigen Sachverständigengruppe unter Vorsitz von Wim Kok hervorgehoben wird.***

(5) ***Die vorgeschlagenen Zielwerte für Energieeinsparungen bewirken nicht automatisch, dass in jedem Mitgliedstaat oder auf EU-Ebene weniger Energie verbraucht wird, und führen daher nicht automatisch zu dem übergeordneten Ziel der Verhütung einer gefährlichen Klimaänderung.***

(6) In der Mitteilung *der Kommission über die Durchführung der* ersten Phase des *Europäischen Programms für den Klimawandel (ECCP)* wurde eine Richtlinie zum Energienachfragemanagement als eine der vorrangigen Maßnahmen zum Klimawandel genannt, die auf Gemeinschaftsebene zu treffen sind.

(7) Die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den *Elektrizitätsbinnenmarkt* ([2]) sowie die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den *Erdgasbinnenmarkt* ([3]) bieten die Möglichkeit, Energieeffizienz und eine Steuerung der Nachfrageseite als Alternative zu neuen Lieferkapazitäten und für Zwecke des Umweltschutzes zu nutzen, sodass es den Mitgliedstaaten unter anderem gestattet ist, neue Kapazitäten auszuschreiben oder sich für Energieeffizienz und nachfrageseitige Maßnahmen, einschließlich Systemen für Einsparzertifikate, zu entscheiden.

(8) Diese Richtlinie ergeht unbeschadet Artikel 3 der Richtlinie *2003/54/EG, wonach* die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass alle Haushaltskunden und, soweit die Mitgliedstaaten dies für angezeigt halten, Kleinunternehmen über eine Grundversorgung verfügen, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu angemessenen, leicht und eindeutig vergleichbaren und transparenten Preisen haben.

([1]) Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit" *(KOM(2000) 769)*.

([2]) ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/85/EG des Rates (ABL L 236 vom 7.7.2004, S. 10).

([3]) ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.

(9) Die Liberalisierung der Einzelhandelsmärkte für Endverbrauchskunden in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Steinkohle und Braunkohle, Brennstoffe und in einigen Fällen auch Fernheizung und -kühlung haben fast ausschließlich zu einer verbesserten Effizienz und niedrigeren Kosten auf der Seite der Energieerzeugung, -umwandlung und -verteilung geführt ([1]). Die Liberalisierung hat nicht zu wesentlichem Wettbewerb auf der Grundlage von Produkten und Dienstleistungen geführt, der eine höhere Effizienz auf der Nachfrageseite hätte bewirken können.

(10) ***Ziel dieser Richtlinie ist es daher nicht nur, die Angebotsseite von Energieeffizienzdienstleistungen weiter zu fördern, sondern auch stärkere Anreize für die Nachfrageseite zu schaffen. Aus diesem Grund sollte in jedem Mitgliedstaat der öffentliche Sektor verpflichtet werden, mit gutem Beispiel hinsichtlich Investitionen, Instandhaltung und anderer Ausgaben für Energie verbrauchende Geräte, Energieeffizienzdienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen voranzugehen.***

(11) In seiner Entschließung vom 7. Dezember 1998 über Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft ([2]) hat der Rat ein Ziel für die Gemeinschaft als Ganzes gebilligt, die Energieintensität des Endverbrauchs bis zum Jahr 2010 um einen zusätzlichen Prozentpunkt jährlich zu verbessern.

(12) ***In seiner Entschließung vom 14. März 2001 zum Aktionsplan der Kommission zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft*** ([3]) ***bekräftigte das Europäische Parlament seine frühere Auffassung, dass jährliche Reduzierungen bei der Energieintensität um 2,5 % erreichbar sind, und unterstrich die Bedeutung von Energieeffizienz für die Erreichung der Lissabon-Ziele.***

(13) Die Mitgliedstaaten sollten daher ***verbindliche*** nationale Ziele festlegen, um die Endenergieeffizienz zu fördern und das weitere Wachstum und die Bestandsfähigkeit des Markts für ***Energieeffizienzdienstleistungen*** zu gewährleisten ***und somit zur Umsetzung der Lissabon-Strategie beizutragen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten Abkommen über die Annahme angemessener Standards zur Steigerung der Energieeffizienz schließen.***

(14) Eine bessere Endenergieeffizienz kann erreicht werden, indem die Verfügbarkeit von ***Energieeffizienzdienstleistungen*** und die Nachfrage danach gesteigert wird.

(15) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2000 ([4]) wird die Förderung der Energiedienstleistungen durch die Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie als vorrangiger Bereich für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz genannt.

(16) ***Energieversteiler*** und Energieeinzelhandelsunternehmen ***sowie andere Anbieter von Energieeffiziendienstleistungen*** können die Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft verbessern, wenn ***Energieeffiziendienstleistungen*** angeboten werden, die einen effizienten Endverbrauch umfassen, beispielsweise effizienten Heizkomfort, effiziente Heißwasserzubereitung, effiziente Kühlung, effiziente Beleuchtung und effizienten Antrieb. Die Gewinnmaximierung wird für diese Unternehmen damit enger mit dem Verkauf von ***Energieeffizienzdienstleistungen*** an so viele Kunden wie möglich verknüpft, statt mit dem Verkauf von soviel Energie wie möglich an jeden Kunden. ***Damit für alle Anbieter von Energieeffizienzdienstleistungen gleiche Voraussetzungen gelten, sollte eine Quersubventionierung zwischen den einzelnen Tätigkeiten der Energieversorger und -verteiler streng verboten werden. Die einzelstaatlichen Regulierungsbehörden sollten sich bemühen, jegliche Wettbewerbsverzerrung in diesem Bereich zu unterbinden.***

(17) ***Die Finanzierung des Angebots und die Kosten auf der Nachfrageseite spielen für die Energieeffizienzdienstleistungen eine wichtige Rolle. Die Schaffung von Fonds, die die Durchführung von Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen subventionieren und die Entwicklung eines Marktes für Energieeffizienzdienstleistungen fördern, ist daher ein wichtiges Instrument zur diskriminierungsfreien Anschubfinanzierung eines solchen Marktes.***

([1]) Erster Benchmarkingbericht über die Verwirklichung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkts, Europäische Kommission, 2002.
([2]) ABl. C 394 vom 17.12.1998, S. 1.
([3]) ABl. C 343 vom 5.12.2001, S. 190.
([4]) Schlussfolgerungen des Rates: EU-Bulletin 5-2000, Ziffer 1.4.41.

(18) ***Die Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen, die zur Erreichung der Energieeinsparziele eingerichtet werden, können durch freiwillige Vereinbarungen zwischen den Beteiligten und von den Mitgliedstaaten ernannten unabhängigen öffentlichen Stellen unterstützt und/oder durchgeführt werden.

(19) ***Bei der Festlegung der Mechanismen zur Energieeinsparung in Bezug auf das Energievolumen, das an Endkunden verteilt und/oder verkauft wird, sollte die Effizienzsteigerung infolge der breiten Verwendung technologischer Innovationen im Bereich der Energiemessung berücksichtigt werden.***

(20) Mit Erlass dieser Richtlinie werden alle substanziellen Bestimmungen der Richtlinie 93/76/EWG *des Rates* vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung ([1]) von anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften abgedeckt, sodass die Richtlinie 93/76/EWG aufgehoben werden sollte.

(21) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Förderung der Endenergieeffizienz und der Entwicklung eines Markts für ***Energieeffiziendienstleistungen,*** auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 *des Vertrags* niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht die Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(22) ***Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse*** ([2]) ***erlassen werden.***

(23) ***Diese Richtlinie steht den Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG nicht entgegen*** —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, die Kostenwirksamkeit und Effizienz der Endenergienutzung in den Mitgliedstaaten durch folgende Maßnahmen zu steigern:

— Bereitstellung der nötigen Zielvorgaben, Mechanismen und Anreize sowie des institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmens zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und -unvollkommenheiten, die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen.

— Entwicklung eines Markts für ***Energieeffizenzdienstleistungen*** und für die Bereitstellung von Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen für Endverbraucher.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Verteilung und den Einzelhandelsverkauf von Energie an Endkunden.

([1]) ABl. L 237 vom 22.9.1993, S. 28.
([2]) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Die Mitgliedstaaten können kleine *Verteiler* oder Energieeinzelhandelsunternehmen von der Anwendung dieser Richtlinie ausnehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates *vom 16. Dezember 2002* über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ([1]) genannten Gebäude ***sowie die Anlagen, die unter die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft*** ([2]) ***und die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*** ([3]) ***fallen,*** von der Anwendung dieser Richtlinie ausnehmen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Energie" ist Energie in Form von Elektrizität, ***Gas*** (einschließlich verflüssigtem Erdgas (LNG) und Flüssiggas (LPG)), Fernheizung und -kühlung, Heizöl, Stein- und Braunkohle, Kraftstoffe für den ***Verkehr sowie*** forst- und landwirtschaftliche ***und aus der Landschaftspflege stammende*** Energieerzeugnisse und Abfälle.

b) „***Energieeffizienz" ist die Reduzierung des Energieverbrauchs aufgrund technologischer und/oder wirtschaftlicher Veränderungen und /oder Verhaltensänderungen, die dazu führen, dass derselbe oder ein höherer Standard bzw. Komfort gewährleistet wird.***

c) „***Energieeinsparung" ist der Wert, der sich aus dem Vergleich des Energieverbrauchs ohne Durchführung einer bestimmten (Energieeffizienz-)Maßnahme mit dem Energieverbrauch mit Durchführung dieser Maßnahme ergibt, unter Berücksichtigung anderer externer Bedingungen, die den Energieverbrauch beeinflussen.***

d) „Energieeffizienzmaßnahmen" sind alle Maßnahmen wie ***Energieeffizienzdienstleistungen,*** Energieeffizienzprogramme und -mechanismen oder ähnliche Aktivitäten, die von einem Marktbeteiligten, einschließlich Regierungen und Behörden, initiiert wurden und zu überprüfbaren und messbaren Steigerungen der Endenergieeffizienz und somit zu einer Endenergieersparnis während des Messzeitraums führen.

e) ***„Energieeffizienzdienstleistung" ist eine Energiedienstleistung, die während des Messzeitraums überprüfbare und messbare Steigerungen der Endenergieeffizienz und dadurch eine Einsparung bewirkt***. *Eine Energiedienstleistung* ist der physische Nutzeffekt für Energieendverbraucher, der sich aus der Kombination von Energie und energienutzender Technologie sowie in bestimmten Fällen der zur Erbringung der Dienstleistung nötigen Betriebs- und Instandhaltungsaktivitäten ergibt (beispielsweise Gebäudeheizung, Beleuchtung, Heißwasserbereitung, Kühlung, Produktherstellung usw.) und leistungsbezogene Qualitätsanforderungen erfüllt und die Energieeffizienz verbessert; sie wird für einen festen Zeitraum vertraglich vereinbart und unmittelbar von dem Kunden oder Mittler bezahlt, dem sie zugute kommt. ***Auch die Durchführung der einzelnen Komponenten von Energiedienstleistungen — wie etwa Energieberatung oder die Installation energiesparender Geräte — fällt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.***

Die Bereitstellung solcher einzelner Komponenten durch Energieverteiler und Energieeinzelhandelsunternehmen, die Kraftstoffe vertreiben, gilt als Erfüllung der Verpflichtungen dieser Verteiler und Unternehmen auf Grund dieser Richtlinie.

([1]) ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65.
([2]) ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32. Geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 18).
([3]) ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

f) „Energieeffizienzprogramme“ sind Maßnahmen (z. B. Energieaudits, Rabatte für energieeffiziente Ausrüstungen sowie Informationen und andere Maßnahmen der in Anhang III genannten Art), deren Zielgruppe Energieendverbraucher oder Marktmittler sind und die dafür ausgelegt sind, diese bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen zu unterstützen; sie werden in der Regel kollektiv finanziert und von nationalen Behörden, Energieeinzelhandelsunternehmen, *Verteilern* und anderen Marktbeteiligten angeboten.

g) „Energieeffizienzmechanismen“ sind spezifische Maßnahmen wie Zertifizierung, Tarifregulierung, Besteuerung, Subventionierung, Finanzierung usw., die von Regierungen oder öffentlichen Stellen durchgeführt werden, um einen Rahmen zur Unterstützung oder Anreizgewährung für Energieunternehmen, Energiedienstleister, Installateure oder andere Marktbeteiligte zu schaffen, ***Energieeffizienzdienstleistungen*** und Energieeffizienzprogramme durchzuführen, und die sich nicht unmittelbar an Endverbraucher richten.

h) „Endkunde“ ist ein Endverbrauchskunde in den Bereichen Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, öffentlicher Bereich, Industrie (ausgenommen die in Anhang I der Richtlinie *2003/87/EG* genannten Anlagen und die in Anhang I der Richtlinie *96/61/EG* genannten industriellen Aktivitäten) oder Verkehr (ausgenommen Verkehrsmittel der Luft- und Seefahrt).

i) „Drittfinanzierungsvertrag“ ist eine ***vertragliche*** Vereinbarung, ***an der ein Dritter*** — zusätzlich zum Energielieferanten ***und zu dem von der Energieeffizienzmaßnahme Begünstigten — beteiligt ist***, der ***die Energieeffizienzdienstleistungen*** erbringt, ***im Normalfall*** die Investition ***finanziert und dem Begünstigten eine Gebühr in Höhe eines Teils der durch die Energieeffizienzmaßnahme erzielten Energieeinsparung in Rechnung stellt***.

j) „Energieleistungsvertrag“ ist eine ***vertragliche Verpflichtung, durch die während der Laufzeit des Vertrags*** garantiert wird, dass die vereinbarte Energieeffizienzsteigerung aufgrund der Durchführung einer ***Energieeffizienzdienstleistung*** tatsächlich erzielt wird. ***Diese von einem Unternehmen eingegangene Verpflichtung wird mit einer Erfolgszusage gekoppelt, mit der die zu erbringende Dienstleistung gewährleistet wird (Komfort, Art der Leistungen usw.).***

k) „Finanzinstrumente für Energieeinsparungen“ sind Drittfinanzierungsverträge, Energieleistungsverträge, Verträge über garantierte Energieeinsparungen, Energie-Ausgliederung und ähnliche Verträge, die im Markt für ***Energieeffizienzdienstleistungen*** eingesetzt werden, um Einsparungen eines bestimmten Niveaus sowie Leistungen eines bestimmten Niveaus und einer bestimmten Qualität sicherzustellen.

l) ***„Energieverteiler“*** ist die natürliche oder juristische Person, die für den Transport von Energie wie Elektrizität (Mittel- und Niederspannung), Erdgas und Fernwärme in Leitungsnetzen oder in anderen Transport- und Verteilungsnetzen, die für die Lieferung von Energieträgern wie Heizöl, Steinkohle, Braunkohle und Kraftstoffen für den Verkehr an Endkunden ausgerichtet sind, verantwortlich ist.

m) „Energieeinzelhandelsunternehmen“ ist ein Energieeinzelhandelsunternehmen, eine natürliche oder juristische Person mit Verkäufen an Endkunden der Bereiche Haushalte, Gewerbe und Industrie, die die Energie zur eigenen Nutzung erwerben.

n) „Kleine *Verteiler* und Energieeinzelhandelsunternehmen“ sind *Verteiler* oder Einzelhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz unter dem Äquivalent von 50 GWh Elektrizität an verbrauchter Fernheizungs- und Fernkühlungsenergie oder dem Äquivalent an gelieferten Kubikmetern oder Tonnen der restlichen Energieträger.

o) „Energiedienstleister“ ist ein Unternehmen, das ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogramme und/***oder*** andere Energieeffizienzmaßnahmen in der Einrichtung eines Verbrauchers ***durchführt.***

p) „Energieaudit“ ist ein systematisches Verfahren zur Ermittlung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes, Industriebetriebs usw.; dabei werden kostenwirksame Energieeinsparmöglichkeiten ermittelt und quantifiziert und die Ergebnisse mitgeteilt.

q) „Einsparzertifikate" sind von unabhängigen Zertifizierungsstellen ausgestellte Zertifikate, die die von Marktbeteiligten behaupteten Energieeinsparungen aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen bestätigen.

r) ***„Öffentlicher Sektor" umfasst sämtliche staatlichen Verwaltungsbehörden im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG*** [1] ***sowie des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2004/17/EG*** [2] ***und die von ihnen erbrachten Leistungen sowie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.***

s) ***„Energieeinsparungs-Leistungsverträge" sind Verträge, aufgrund deren Energiedienstleister bestehende öffentliche Gebäude/Einrichtungen modernisieren und nachrüsten, ohne öffentliche Haushaltsmittel zu verwenden. Die Dienstleister sind dafür verantwortlich, die Finanzierung und die Verbesserungen an den jeweiligen Vorhaben bereitzustellen, und werden während mehrerer Jahre aufgrund der durch die Verbesserungen bedingten garantierten Einsparungen vergütet.***

t) ***„öffentlich-private Partnerschaft" ist eine Form der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu dem Zweck, die in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben, die traditionell vom öffentlichen Sektor wahrgenommen werden, effizient wahrzunehmen. Potenzielle Vertragspartner öffentlicher Stellen sind private Einrichtungen, die in der Energiewirtschaft tätig sind, indem sie die Energieversorgung übernehmen oder sonstige Energieeffizienzdienstleistungen erbringen.***

KAPITEL II

ENERGIEEINSPARZIELE

Artikel 4

Allgemeine Zielvorgabe

(1) Die Mitgliedstaaten legen ***verbindliche Ziele*** für ***kumulative Energieeinsparungen*** aufgrund von ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, wie sie in Anhang III aufgeführt sind, fest und halten ***sie*** ein.

(2) ***Die Ziele bestehen*** aus einem ***einzusparenden Energievolumen***, das gemäß der ***Berechnung nach*** Anhang ***I ab Umsetzung der Richtlinie in den ersten drei Jahren insgesamt mindestens 3 % des Energievolumens, in den darauf folgenden drei Jahren mindestens 4 % des Energievolumens und in den darauf folgenden drei Jahren mindestens 4,5 %*** entspricht, das an Endkunden verteilt und/oder verkauft wurde. Die Kosten der zur Erreichung ***der Ziele*** ergriffenen Maßnahmen sollten deren Nutzen nicht übersteigen.

(3) ***Jeder Mitgliedstaat legt Programme und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz fest.***

(4) Die ersten Einsparungen bei der Verteilung und/oder dem Einzelhandelsverkauf an Endkunden gemäß dieser Zielvorgabe erfolgen im ersten Kalenderjahr nach dem Jahr, in dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurde. Die Einsparungen nehmen durch Kumulation der Zielvorgaben der Folgejahre bis einschließlich ***2015 zu***.

(5) Der Energieverbrauch des Basisjahrs und andere Bedingungen, unter anderem die Berücksichtigung der Auswirkungen von in früheren Jahren durchgeführten Maßnahmen, werden gemäß der Methodik in Anhang I berechnet, und die Einsparungen werden gemäß des Leitfadens in Anhang IV gemessen und überprüft. Für Vergleichszwecke und zur Umrechnung in vergleichbare Einheiten sind die Umrechnungsfaktoren in Anhang II zu verwenden.

---

[1] Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S.114). Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1874/2004 der Kommission (ABl. L 326 vom 29.10.2004, S. 17).

[2] Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1). Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1874/2004.

(6) ***Sollte im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 19 Absatz 2 nachgewiesen werden, dass die durch den Mitgliedstaat durchgeführten Maßnahmen nicht zu der gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Erhöhung der Energieeffizienz führen, ist der betroffene Mitgliedstaat verpflichtet, zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen.***

(7) Die Mitgliedstaaten ernennen eine oder mehrere neue oder bestehende unabhängige Behörden oder öffentliche Stellen, denen die Kontrolle und Gesamtverantwortung für die Beaufsichtigung des Rahmens zur Erreichung der Ziele *des Absatzes* 2 obliegt, einschließlich der Aufgabe, die durch ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen***, einschließlich bereits getroffener einzelstaatlicher Energieeffizienzmaßnahmen,*** erzielten Einsparungen zu überprüfen und die Ergebnisse mitzuteilen.

Teilaufgaben können auch auf private Stellen delegiert werden.

(8) ***Mindestens zwei Jahre vor*** Ablauf des Zeitraums, für den ***die Ziele*** *des Absatzes* 2 ***gelten, legt*** die Kommission einen Vorschlag ***mit weiteren verbindlichen Zielvorgaben für Energieeffizienz vor, die am Ende des genannten Zeitraums in Kraft treten***.

(9) Nach erstmaliger Überprüfung ***der Ziele*** und entsprechender Berichterstattung prüft die Kommission die Zweckmäßigkeit, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Weiterentwicklung des Marktansatzes für die Energieeffizienz durch Einsparzertifikate vorzulegen.

(10) ***Die Kommission kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nach dem in Artikel 20 genannten Verfahren verbindliche differenzierte nationale Ziele ausarbeiten und beschließen.***

Bei der Berechnung des entsprechenden Prozentsatzes sollten die von den einzelnen Mitgliedstaaten erreichten Energieeffizienzniveaus berücksichtigt werden (auch unter Einrechnung der durch Energieeffizienzmaßnahmen erreichten Verringerung der CO_2-Emissionen).

Diese differenzierten nationalen Ziele müssen insgesamt die jeweiligen verbindlichen Drei-Jahres-Ziele gemäß Absatz 2 entsprechend EU-weit erfüllen.

Anhang I Abschnitt 3 findet dann nicht mehr Anwendung.

(11) ***Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass aufgrund von sektoriellen Energieeffizienz-Indikatoren gemeinsame Benchmarks für die gesamte Europäische Union zur Verbesserung der Energieeffizienz in allen in Frage kommenden Bereichen festgelegt werden.***

Die Kommission arbeitet nach dem in Artikel 20 genannten Verfahren des auf einheitliche Energieeffizienz-Indikatoren und darauf beruhende Benchmarks für die in Anhang V vorgesehenen Energieumwandlungsmärkte und -teilmärkte hin.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach der Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht über die Fortschritte bei der Festlegung von Indikatoren und Benchmarks.

Sobald die Kommission nach dem in Artikel 20 genannten Verfahren gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Anhaltspunkte zu den Indikatoren für alle in Anhang V vorgesehen Energieumwandlungsmärkte und -teilmärkte ausgearbeitet hat, entscheiden die Mitgliedstaaten gemeinsam über eine etwaige Ersetzung der Gesamtziele des Absatz 2 durch Benchmarks, sofern die durch Erfüllung der Benchmarks eingesparte Energiemenge jeweils den verbindlichen Zielen des Absatzes 2 genügt.

Artikel 5

Endenergieeffiziente Beschaffung des öffentlichen Sektors

(1) Die Mitgliedstaaten legen ***verbindliche Ziele für Energieeinsparungen*** im öffentlichen Sektor durch die Beschaffung von ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen fest und halten ***sie*** ein. ***Diese Ziele können Teilziele der*** in Artikel 4 Absatz 1 genannten ***Gesamtziele*** sein, sodass die Erfüllung ***der Ziele*** für den öffentlichen Sektor zur Erfüllung ***der Gesamtziele*** beiträgt.

(2) ***Die Ziele*** für den öffentlichen Sektor ***bestehen aus Einsparungen ab Inkrafttreten der Richtlinie*** von ***insgesamt*** mindestens ***4,5 % in den ersten drei Jahren, mindestens 5,5 % in den darauf folgenden drei Jahren und mindestens 6 % in den darauf folgenden drei Jahren des*** an diesen Sektor verteilten und/oder verkauften Endenergievolumens nach der Zuweisungs- und Berechnungsweise von Artikel 4 *Absatz 4* und der Methodik von Anhang I. Für Vergleichszwecke und zur Umrechnung in Primärenergieeinheiten sind die Umrechnungsfaktoren in Anhang II zu verwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten ernennen eine oder mehrere neue oder bestehende Stellen, die für die Verwaltung, Leitung und Durchführung hinsichtlich der Erfüllung ***der Ziele*** für die öffentliche Beschaffung und für die Beratung und Erstellung von Beschaffungsleitlinien im Hinblick auf die Energieeffizienz verantwortlich sind. Diese Stellen können mit den unabhängigen Behörden oder öffentlichen Stellen von Artikel 4 *Absatz 7* identisch sein.

(4) Um ***die Ziele*** von Absatz 1 zu erreichen, ***legen*** die ***Mitgliedstaaten Leitlinien*** für die öffentliche Beschaffung ***fest***, um ***die*** öffentlichen Verwaltungen zu ***verpflichten***, Energieeffizienzüberlegungen in ihre Investitions- und Betriebshaushalte und -aktivitäten durch die Nutzung von ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen einzubeziehen ***und Energieeffizienz als Bewertungskriterium bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge festzuschreiben***. Die Leitlinien ***umfassen*** unter Einhaltung der in den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Verfahren ***mindestens*** Folgendes:

a) Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen wie Drittfinanzierung und Energieleistungsverträge, die die Erbringung messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparungen (wenn möglich auch in Fällen, in denen öffentliche Verwaltungen Zuständigkeiten ausgegliedert haben) beim Einkauf von ***Energieeffizienzdienstleistungen*** und Energieeffizienzmaßnahmen vorschreiben;

b) Anforderungen, die für jede Kategorie von Ausrüstungen und Fahrzeugen den Kauf energieeffizienter Erzeugnisse vorschreiben, wobei — falls anwendbar — die Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit anzuwenden sind;

c) Anforderungen, die den Kauf von Erzeugnissen vorschreiben, die einen geringen Energieverbrauch im Bereitschaftsmodus aufweisen, wobei — falls anwendbar — die Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit anzuwenden sind.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die im Hinblick auf die Energieeffizienz bei öffentlichen Aufträgen erlassenen Leitlinien, und die Kommission bewertet diese Leitlinien nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums, in dem die Zielvorgabe des Absatzes 2 gilt.

(5) Nach Ablauf des Zeitraums, für den ***die Ziele gelten***, überprüft die Kommission ***die Ziele*** *des Absatzes* 2 und prüft die Zweckmäßigkeit, einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Änderung ***der Ziele*** vorzulegen. ***Gleichzeitig prüft die Kommission die Zweckmäßigkeit eines Vorschlags über harmonisierte Leitlinien und Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im öffentlichen Sektor.***

Artikel 6

Endenergieeffizienz auf anderen Sektoren

Unternehmen können innerhalb ihres Sektors Vereinbarungen über die Förderung der Endenergieeffizienz treffen.

Die Unternehmen können der Kommission einen entsprechenden Antrag unterbreiten; die Kommission gibt binnen zwei Monaten bekannt, ob verbindliche Energieeinsparziele für den betreffenden Sektor festgelegt werden können.

KAPITEL III

FÖRDERUNG DER ENDENERGIEEFFIZIENZ UND VON *ENERGIEEFFIZIENZDIENSTLEISTUNGEN*

Artikel 7

***Energieverteiler* und Energieeinzelhandelsunternehmen**

Die Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Nachfrage nach ***Energieeffizienzmaßnahmen und Energieeffizienzdienstleistungen sowie Beeinträchtigungen bei der Durchführung*** und stellen ***in Übereinstimmung mit den Zielen der Liberalisierung des Energiemarkts*** sicher, dass *Energieverteiler* und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen, die Elektrizität, Gas, Fernwärme und/oder Heizöl, ***Kohle und Kraftstoffe*** verkaufen, folgende Anforderungen erfüllen:

a) Angebot und aktive Förderung von ***Energieeffizienzdienstleistungen*** als integraler Bestandteil der Verteilung und/oder des Verkaufs von Energie an Kunden, entweder unmittelbar oder über andere ***Energiedienstleister.***

b) Enthaltung von allen Aktivitäten, die die ***Nachfrage und*** Durchführung von ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen behindern oder die Entwicklung des Markts für ***Energieeffizienzdienstleistungen*** und Energieeffizienzmaßnahmen im Allgemeinen beeinträchtigen könnten. ***Die Mitgliedstaaten*** ergreifen geeignete Maßnahmen, um solche Aktivitäten gegebenenfalls zu beenden.

c) Bereitstellung von Informationen über ihre Endkunden, die die nach Artikel 4 *Absatz 7* ernannten Behörden oder Stellen benötigen, um Energieeffizienzprogramme ordnungsgemäß zu gestalten und durchzuführen und um ***Energieeffizienzdienstleistungen*** und Energieeffizienzmaßnahmen zu fördern. Diese Informationen sollten, wo anwendbar, vergangenheitsbezogene und aktuelle Informationen zu Endkundenverbrauch, Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten umfassen, wobei die Integrität und Vertraulichkeit schützenswerter Geschäftsinformationen zu wahren ist ***und die Verpflichtungen aus den einzelstaatlichen bzw. gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre der Endkunden einzuhalten sind***.

Die Mitgliedstaaten garantieren hinreichende Anreize, gleiche Wettbewerbsbedingungen, Chancengleichheit und Transparenz für die Unternehmen, die nicht in diesem Artikel erfasst sind, um unabhängig Energiedienstleistungen anzubieten und auszuführen.

Artikel 8

Verwirklichung von Einsparungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogramme oder andere Energieeffizienzmaßnahmen allen in Frage kommenden Kunden, einschließlich kleinen und mittleren Unternehmen, Endverbrauchern und freiwilligen Zusammenschlüssen kleinerer Kunden, angeboten werden und dass diese ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Programme und anderen Maßnahmen von qualifizierten Stellen, einschließlich ***Installateuren***, Energiedienstleistern und Energieberatern, erbracht und durchgeführt werden können.

(2) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kraftstoff- und Verkehrsbereich seinen besonderen Verpflichtungen für Energieeffizienz und Energieeinsparungen gerecht wird.***

(3) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Sektor der Energiewirtschaft seinen spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf Energieeffizienz und Energieeinsparung nachkommt, die anhand der Bedeutung des jeweiligen Sektors für die Wirtschaft und der Verbrauchsentwicklung in den zurückliegenden Jahren festgelegt werden.***

Artikel 9

Information und Beratung

(1) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endenergieeffizienz in der schulischen, beruflichen und universitären Ausbildung, in der Weiterbildung sowie in der Erwachsenenbildung verstärkt gefördert wird.***

(2) ***Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Rahmenbedingungen und Anreize für die verstärkte Durchführung von Information und Beratung der Endkunden zur Endenergieeffizienz durch die Marktakteure.***

(3) ***Die Mitgliedstaaten unterstützen die Ziele dieser Richtlinie durch ihre staatliche Informationspolitik.***

Artikel 10

Energieleistungsverträge

Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die wesentlichen Hemmnisse, die einer Weiterentwicklung der Contracting-Märkte entgegenstehen, zu beseitigen und Anreize für Contracting-Modelle zu schaffen.

Artikel 11

Qualifikation, Zertifizierung und Akkreditierung von Energiedienstleistern

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Qualifikations-, Akkreditierungs- und/oder Zertifizierungssysteme für Marktbeteiligte, die ***Energieeffizienzdienstleistungen*** erbringen, im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus an technischer Kompetenz des Personals und an Qualität und Zuverlässigkeit der angebotenen ***Energieeffizienzdienstleistungen*** eingerichtet sind. Für diese Zwecke von Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellte Nachweise von Qualifikationen, Zertifizierungen und Akkreditierungen werden, falls sie von einem anderen *Mitgliedstaat* verlangt werden, gegenseitig anerkannt.

(2) Im Einklang mit *Artikel 19* bewerten die Mitgliedstaaten in ihrem Bericht an die Kommission die Wirksamkeit ihrer nationalen Systeme für die Qualifikation, Zertifizierung und/oder Akkreditierung und gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Harmonisierung in der Europäischen Union.

Artikel 12

Finanzinstrumente für Energieeinsparungen

(1) Die Mitgliedstaaten heben einzelstaatliche Rechtsvorschriften auf oder ändern sie, wenn diese die Nutzung von Finanzinstrumenten und Energieeinsparverträgen im Markt für ***Energieeffizienzdienstleistungen***, beispielsweise Drittfinanzierung und Energieleistungsverträge, behindern oder beschränken.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die in Absatz 1 genannten Instrumente und Verträge in Form von Modellverträgen sowohl öffentlichen als auch privaten Abnehmern von ***Energieeffizienzdienstleistungen*** und Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung.

Artikel 13

Tarife und sonstige Bestimmungen für netzgebundene Energie

Die Mitgliedstaaten *stellen sicher, dass* Anreize für die Erhöhung des Volumens übertragener Energie oder von Energieverkäufen, die in Tarifsystemen von Monopolsegmenten bei der Verteilung netzgebundener Energie enthalten sind, *beseitigt werden*. Dies kann durch die Einführung von Tarifstrukturen für die Übertragung und Verteilung, bei denen außer dem Verkaufsvolumen auch Faktoren wie die Anzahl der bedienten Kunden berücksichtigt wird, durch den Einsatz einer Umsatzdeckelung oder durch jede andere Maßnahme gleicher Wirkung ***erfolgen.***

Artikel 14

Fonds und Finanzierungsverfahren

(1) Unbeschadet *der* Artikel 87 und 88 *des Vertrags* können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Fonds ***zu dem Zweck einrichten, die*** Durchführung von Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen ***zu*** subventionieren und die Entwicklung eines Markts für ***Energieeffizienzdienstleistungen zu*** fördern, einschließlich der Förderung von Energieaudits, Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen und gegebenenfalls einer verbesserten Verbrauchserfassung und informativen Abrechnung. ***Werden solche*** Fonds ***eingerichtet, so richten sie sich auch*** an ***Endverbrauchssektoren*** mit höheren Transaktionskosten oder höherem Risiko und ***fördern*** die Entwicklung von ***Märkten für Anbieter*** von ***Energieeffizienzdienstleistungen.***

(2) ***Werden*** Fonds ***eingerichtet, so können sie*** Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften und/oder andere Arten der Finanzierung bereitstellen, die garantierte Ergebnisse zeitigen.

(3) Die Fonds ***stehen*** allen qualifizierten Anbietern von ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen ***offen***, die im Binnenmarkt für ***Energieeffizienzdienstleistungen*** tätig sind, wie Energiedienstleistern, unabhängigen Energieberatern und ***Installateuren***. Ausschreibungen sollten unter umfassender Beachtung der geltenden Vorschriften für öffentliche Beschaffungen erfolgen, wobei ebenfalls sicherzustellen ist, dass die Fonds in Ergänzung und nicht in Konkurrenz zu kommerziell finanzierten ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen tätig werden.

(4) ***Der/die einzurichtende/n Fonds kann/können über einen Aufschlag auf Tarife und/oder Preise, einen Beitrag der Energie-Akteure gemäß Artikel 7, eine Energiesteuer oder andere Finanzinstrumente finanziert werden.***

(5) ***Die Mitgliedstaaten können ihre Ziele auch durch Energieeinsparungs-Leistungsverträge erfüllen, aufgrund deren ein Unternehmen beauftragt wird, Energieausrüstungen und Energieeffizienzdienstleistungen bei öffentlichen Einrichtungen zu verbessern, ohne dass für bestimmte Zwecke vorgemerkte Haushaltsmittel eingesetzt werden. Die betreffenden Unternehmen sind dafür verantwortlich, die Finanzierung und die Verbesserungen an den jeweiligen Vorhaben bereitzustellen, und wären während mehrerer Jahre aufgrund der durch die Verbesserungen bedingten garantierten Einsparungen zu bezahlen.***

Artikel 15

Energieaudits

Die Mitgliedstaaten stellen die Verfügbarkeit unabhängiger, hochwertiger Systeme für Energieaudits sicher, die ausgelegt sind, potenzielle Energieeffizienzmaßnahmen und den Bedarf an ***Energieeffizienzdienstleistungen*** zu ermitteln und deren Durchführung vorzubereiten. Die Audits müssen auch kleineren Haushalts- und gewerblichen Abnehmern und kleinen und mittleren Abnahmestellen und Unternehmen in der Industrie mit vergleichsweise hohen Transaktionskosten zur Verfügung stehen; ***gegebenenfalls ist das System E2MAS (System zur Steuerung und Prüfung der Energieeffizienz) heranzuziehen***.

Artikel 16

Umstellung auf andere Energieträger und energieverbrauchende Geräte

Die Kommission bewertet spätestens zwei Jahre nach Umsetzung dieser Richtlinie den Umfang, in dem Energieeffizienz durch Umstellung auf andere Energieträger und Geräte erreicht worden ist und noch erreicht werden kann, beispielsweise Umstellung von Individual-Heizkesseln auf Fernwärme oder Umstellung von einem fossilen Energieträger auf erneuerbare Energieträger.

Diese Bewertung wird als zusätzliches Instrument herangezogen, mit dem die Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Erreichen ihrer Energieeinsparungsziele mehr Einsparpotenzial und mehr ökologischen Nutzen erreichen können.

Artikel 17

Erfassung und informative Abrechnung des Energieverbrauchs

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ***in Zusammenarbeit mit den Energieunternehmen*** *sicher, dass* ***die*** Endkunden ***von Unternehmen*** für netzgebundene Energie individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen *erhalten*, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Kunden und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln, ***und zwar in allen Fällen, in denen ein Neuanschluss hergestellt wird oder ein vorhandener Zähler ersetzt werden muss, sowie zusätzlich dann, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und wenn die Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den potenziellen Einsparungen stehen.***

(2) Die Mitgliedstaaten *stellen sicher, dass die* Abrechnung den tatsächlichen Verbrauch auf verständliche Weise ***wiedergibt, und dass die*** Kunden ***regelmäßig Informationen über ihre Verbrauchswerte erhalten, sodass sie*** in der Lage sind, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern. Bei netzgebundener Energie werden, wo angebracht, die Verteilentgelte und Energieentgelte in derselben Abrechnung aufgeführt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen ***in Zusammenarbeit mit den Energieunternehmen*** *sicher, dass* alle *Energieverteiler* und/oder Energieeinzelhändler den Endkunden in oder zusammen mit Abrechnungen, Verträgen, Transaktionen, an Verteilstationen ausgestellten Quittungen und in Werbeunterlagen die folgenden Informationen zur Verfügung *stellen*:

a) geltende tatsächliche Preise und gegebenenfalls tatsächlicher Verbrauch;

b) gegebenenfalls Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Kunden mit dem Energieverbrauch desselben Zeitraums im ***Vorjahr, gegebenenfalls mit Korrekturen z.B. aufgrund von Wetterbedingungen***;

c) Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsverbraucher von Energie derselben Kategorie ***und mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsverbraucher von Energie derjenigen Ersatzkategorie mit der größten Umweltschutzwirkung***;

d) Umweltauswirkungen, z. B. CO2-Ausstoß, der zum Verbrauch verteilten oder verkauften Energie. ***Im Fall der Elektrizitätswirtschaft hat Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2003/54/EG Vorrang vor dieser Bestimmung;***

e) Kontaktangaben ***von Verbraucherzentralen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen***, einschließlich Internetadressen, unter denen Informationen zu verfügbaren ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen***, vergleichende Endverbraucherprofile*** sowie technische Spezifikationen von Energie verbrauchenden Geräten***, einschließlich am Markt verfügbarer Faktor-4-Geräte,*** erhältlich sind.

Artikel 18

Festlegung der Mechanismen zur Energieeinsparung

Bei der Festlegung der Mechanismen zur Energieeinsparung in Bezug auf das Energievolumen, das an Endkunden verteilt und/oder verkauft wird, sollte die Effizienzsteigerung infolge der breiten Verwendung technologischer Innovationen im Bereich der Energiemessung berücksichtigt werden.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Bericht

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ***ein Jahr nach Umsetzung der Richtlinie*** einen Bericht über die Verwaltung und Durchführung dieser Richtlinie insgesamt vor. Der Bericht umfasst Informationen über die getroffenen und geplanten Maßnahmen, einschließlich der Qualifikation, Zertifizierung und/oder Akkreditierung von Energiedienstleistern ***und über die Anwendung des Bottom-up-Systems***. Er umfasst auch Informationen zu Energieauditsystemen, zur Nutzung von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen, zur verbesserten Verbrauchserfassung und zu informativen Abrechnungen. Informationen über die erwarteten Auswirkungen und die Finanzierung der Maßnahmen sind ebenfalls vorzulegen.

(2) Spätestens ***zum 1. Oktober 2009*** und anschließend alle drei Jahre bis einschließlich ***2015*** legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über ihren Erfolg bei der Erreichung ***der nationalen Energieeinsparziele*** nach Artikel 4 Absatz 1, bei der Erreichung ***der Ziele*** für den öffentlichen Sektor nach Artikel 5 Absatz 1 und bei der Entwicklung von ***Energieeffizienzdienstleistungen*** nach *Artikel 7* Buchstabe a) vor. Die Auswirkungen von Maßnahmen aus Vorjahren, die bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt wurden, sind ordnungsgemäß anzugeben und zu quantifizieren. Dies wird fortgesetzt, bis für das letzte Jahr, für das ein Ziel nach *den Artikeln* 4 und 5 gilt, ein Bericht vorgelegt wurde.

(3) Auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten bewertet die Kommission, welches Ausmaß die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer nationalen Ziele erreicht haben. Die Kommission veröffentlicht ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht, erstmalig nicht später als ***vier Jahre*** nach ***Umsetzung*** dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre. Dem Bericht werden gegebenenfalls und wo nötig Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat für zusätzliche Maßnahmen beigefügt. ***Die Kommission stellt sicher, dass Informationen über die besten Energieeinsparpraktiken zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.***

(4) ***Spätestens zwei Jahre nach Umsetzung dieser Richtlinie veröffentlicht die Kommission eine Kosten-Nutzen-Bewertung, in der die Berührungspunkte zwischen den auf Endenergieeffizienz bezogenen Normen, Rechtsvorschriften, Konzepten und Maßnahmen der Europäischen Union untersucht werden.***

Artikel 20

Ausschussverfahren

(1) ***Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.***

(2) ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.***

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgelegt.

(3) ***Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.***

Artikel 21

Aufhebung

Die Richtlinie *93/76/EWG wird* ab dem Datum des Inkrafttretens gemäß *Artikel 24* aufgehoben.

Artikel 22

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten *setzen die Rechts-* und Verwaltungsvorschriften *in Kraft, die erforderlich sind,* um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juni 2006 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie *fallenden* Bereich erlassen.

Artikel 23

Weitere Rechtsakte

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. Januar 2007 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie, die für die Förderung der Energieeffizienz und der Energieeffizienzdienstleistungen auf dem gesamten Sektor Kraftstoff und Verkehr gilt.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 25

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments	Im Namen des Rates
Der Präsident	*Der Präsident*

Dienstag, 7. Juni 2005

ANHANG I

METHODIK ZUR BERECHNUNG DER ZIELE FÜR DIE ENDENERGIEEFFIZIENZ

Die einzelstaatlichen Ziele in *den Artikeln* 4 und 5 sind mit folgender Methodik festzulegen:

1. Die Mitgliedstaaten berechnen den arithmetischen Mittelwert des gesamten inländischen Endenergieverbrauchs der letzten fünf Kalenderjahre vor Umsetzung dieser Richtlinie, für die amtliche Daten ***vorliegen. Auf der Basis dieses Wertes werden die zu erreichenden Energieeinsparungen berechnet. Der Basiswert wird*** für die gesamte Dauer der Anwendung dieser Richtlinie ***verwandt***. Der Basiswert entspricht dem Energievolumen, das während dieses Zeitraums an Endkunden verteilt oder verkauft wurde, und wird nicht für Gradtage, strukturelle Änderungen oder Produktänderungen korrigiert.

2. ***Die Energieeinsparziele*** werden unter Zugrundelegung des ***durchschnittlichen Energieverbrauchs der Fünf-Jahres-Periode*** berechnet und absolut in GWh oder einem Äquivalent nach Umrechnung mit den Faktoren von Anhang II angegeben. ***Diese Methode ist unabhängig von der Zunahme des BIP.***

3. Energieeinsparungen in einem bestimmten Jahr ***nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*** aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen, die in einem früheren Jahr (nicht vor ***2000***) eingeleitet wurden ***und eine anhaltende Wirkung entfalten***, können bei der Berechnung ***der Einsparungen*** berücksichtigt werden. Diese Energieeinsparungen ***müssen*** gemäß *dem Leitfaden des Anhangs IV mess-* und überprüfbar sein.

ANHANG II

PRIMÄRENERGIEGEHALT AUSGEWÄHLTER BRENNSTOFFE FÜR DEN ENDVERBRAUCH — UMRECHNUNGSTABELLE

Brennstoff	kJ (Nettowärmeinhalt)	kg Öläquivalent (Nettowärmeinhalt)	kWh (Nettowärmeinhalt)
1 kg Koks	28 500	0,676	7,917
1 kg Steinkohle	17 200 — 30 700	0,411 — 0,733	4,778 — 8,528
1 kg Braunkohlenbriketts	20 000	0,478	5,556
1 kg Hartbraunkohle	10 500 — 21 000	0,251 — 0,502	2,917 — 5,833
1 kg Braunkohle	5 600 — 10 500	0,134 — 0,251	1,556 — 2,917
1 kg Ölschiefer	8 000 — 9 000	0,191 — 0,215	2,222 — 2,500
1 kg Torf	7 800 — 13 800	0,186 — 0,330	2,167 — 3,833
1 kg Rückstandsheizöl (Schweröl)	40 000	0,955	11,111
1 kg leichtes Heizöl	42 300	1,010	11,750
1 kg Motorkraftstoff (Vergaserkraftstoff)	44 000	1,051	12,222
1 kg Paraffin	40 000	0,955	11,111
1 kg Flüssigerdgas (LPG)	46 000	1,099	12,778
1 kg Erdgas (1)	47 200	1,126	13,10
1 kg Flüssigerdgas (LNG)	45 190	1,079	12,553
1 kg Holz (25 % Feuchte) (2)	13 800	0,330	3,833

Brennstoff	kJ (Nettowärmeinhalt)	kg Öläquivalent (Nettowärmeinhalt)	kWh (Nettowärmeinhalt)
1 kg Pellets/Holzbriketts	16 800	0,401	4,667
1 kg Abfall	7 400 — 10 700	0,177 — 0,256	2,056 — 2,972
1 MJ abgeleitete Wärme	1 000	0,024	278
1 kWh elektrische Energie	3 600	0,086	2,5 (3)

(1) 93,0 % Methan.

(2) Die Mitgliedstaaten können andere Werte verwenden, je nach der in dem Mitgliedstaat am meisten verwendeten Holzsorte.

(3) Bei Einsparungen von Elektrizität in kWh können die Mitgliedstaaten standardmäßig einen Faktor von 2,5 anwenden, der der auf 40 % geschätzten durchschnittlichen Effizienz der Erzeugung in der EU während der Zielperiode entspricht. Quelle: Eurostat.

ANHANG III

IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEEFFIZIENZPROGRAMME UND ANDERE ENERGIEEFFIZIENZMASSNAHMEN

In diesem Anhang sind Beispiele angeführt, in welchen Bereichen Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden können. Um bei der Anrechnung auf die Energiesparziele *der* Artikel 4 und 5 berücksichtigt zu werden, müssen ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen Aktivitäten umfassen, die zu überprüf- und messbaren Einsparungen führen, die den Energieverbrauch verringern, ohne die Umweltauswirkungen zu erhöhen. Die ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogramme und anderen Energieeffizienzmaßnahmen müssen kostenwirksam sein und ihre Erbringung und Durchführung müssen allen zertifizierten, qualifizierten und/oder akkreditierten Anbietern von ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogrammen***, Vorrichtungen, die die Energieeffizienz fördern,*** und anderen Energieeffizienzmaßnahmen offen stehen. Diese Auflistung ist nicht erschöpfend, sondern soll als Leitlinie dienen.

1. In Frage kommende Bereiche, in denen Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen ermittelt und durchgeführt werden können:

   a) Heizung und Kühlung (z. B. ***Wärmepumpen,*** neue effiziente Kessel, Einbau/Modernisierung von Fernheizungs-/Fernkühlungssystemen usw.);

   b) ***Mobilität (z. B. kraftstoffeffiziente Motoren, Hybridfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Oberleitungsbusse, Straßenbahnen, Untergrundbahnsystem, Schienengüterverkehr, Schienenschwerverkehr);***

   c) ***Kraft-Wärme-Kopplung, die so kleinmaßstäblich wie möglich gefördert werden sollte, um eine größtmögliche thermodynamische Nutzung der Energiequellen sicherzustellen. Eine Änderung am Elektrizitätsnetz sollte gefördert werden, um die Einspeisung des so erzeugten Stroms in das Verteilernetz zu ermöglichen;***

   d) Isolierung und Belüftung (z. B. Isolierung von Hohlwänden und Dächern, Doppel-/Dreifach-Verglasung von Fenstern usw.);

   e) ***Verbesserungen an Außenwänden und Struktur von Gebäuden, um angenehme Bedingungen im Sommer bei keinem oder nur geringem Energieverbrauch zu erreichen, etwa durch Technologien zur Beeinflussung von Wärmeströmen und Sonnenstrahlungswirkung (bessere Wärmeisolierung von Wänden, geringe Wärmeabgabe, Sonnenschutzverglasung, durchlüftete Dächer mit Sonnenwärmeisolierung), Technologien zur Kopplung der Gebäude an umweltgerechte Kühlquellen im Sommer (Verbindung mit dem Erdboden durch Luft- oder Wasserzirkulation, Nachtventilation in Verbindung mit größerer Wärmemasse); Verbesserungen an den Außenwänden und an der Struktur der Gebäude, die auf angenehme Bedingungen im Winter ausgerichtet sind (dickere Wände, Dach- und Kellerisolierung, Fensterrahmen mit geringer Wärmeableitung und geringer Durchlässigkeit, Verglasung mit geringem Emissionsgrad);***

f) Heißwasser (z. B. Installation neuer Geräte, unmittelbare und effiziente Nutzung in der Raumheizung, Waschmaschinen usw.);

g) Beleuchtung (z. B. neue effiziente Leuchtmittel und Vorschaltgeräte, digitale Steuersysteme, ***Einsatz von Bewegungsmeldern anstelle von ganztätiger Beleuchtung von Geschäftsgebäuden*** usw.);

h) Kochen und Kühlen (z. B. neue effiziente Geräte, Systeme zur Wärmerückgewinnung usw.);

i) sonstige Geräte und Ausrüstungen (z. B. ***Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, innovative Technologien, wie Einzelmessgeräte, die durch „remote Automated Meter Management" (remote AMM) verwaltet werden,*** neue effiziente Geräte, Zeitsteuerung für eine optimierte Energieverwendung, ***Senkung*** der Energieverluste im Bereitschaftsmodus***, Verringerung der Zahl der Geräte mit Bereitschaftsmodus*** usw.);

j) Produktfertigungsprozesse (z. B. effizienter Einsatz von Druckluft, Kondensat und Schaltern und Ventilen, Einsatz automatischer und integrierter Systeme, effiziente Bereitschaftsbetriebsarten usw.);

k) Motoren und Antriebe (z. B. vermehrte Nutzung elektronischer Steuerungen, drehzahlvariable Antriebe, integrierte Anwendungsprogrammierung, Frequenzwandlung usw.);

l) Lüfter, drehzahlvariable Antriebe und Lüftung (z. B. neue Geräte/Systeme, Einsatz natürlicher Lüftung usw.);

m) Nachfrage-Reaktionsmanagement (z. B. Lastmanagement, Kontrollsysteme für Spitzenlastabbau usw.);

n) ***Schulung für Energieeffizienz und Energieeinsparung am Arbeitsplatz;***

o) ***Maßnahmen, die beim Endkunden zu einem Wechsel von fossilen Energien zu Erneuerbaren Energien führen;***

p) Verkehrsträgernutzung, z. B.

— subventionierte Finanzierung des Kaufs/Leasings verbrauchsarmer Fahrzeuge;

— Anreize für Fahrer von LKW-Flotten zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs je Fahrt/Tag/Woche/Monat usw.;

— energieeffiziente Fahrzeugzusatzausstattung, z. B. aerodynamische Spoiler für LKW, Kraftstoffverbrauchsrechner, Reifenfülldrucküberwachung;

— Lehrgänge für umweltbewusstes Fahren mit messbaren Nachfassmaßnahmen;

— Energieeffizienzaudits bei Fahrzeugen, z. B. Reifen, Emissionen, Dachgepäckträger usw.;

— Drittfinanzierungsprojekte unter Einbeziehung von LKW-Flottenbetreibern mit dem Ziel, den Energieverbrauch zu senken;

— –***Maßnahmen zur Einführung von Leichtlaufölen und Leichtlaufreifen;***

q) ***Maßnahmen, die zu einem Wechsel zu Fahrzeugen, die mit Biotreibstoffen betrieben werden, führen;***

r) ***Maßnahmen, die den Verkehr insgesamt effizienter machen; Maßnahmen, die die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel stärken;***

s) ***Optimierungs- und Steuerungstechnologien (z. B. Gebäudeleitsysteme, Beleuchtungsregelsysteme, Steuerung anhand von Wetterprognosen usw.);***

t) Verkehrsverlagerung auf andere Verkehrsträger, Programme z. B. folgender Art:

— autofreies Wohnen/Arbeiten, Mobilitätsgarantien für Einwohner/Mitarbeiter, z. B. Fahrradbenutzung, Zeitkarten für den öffentlichen Nahverkehr, einfacher Zugang zu Mietwagen usw.;

— autofreie ***Tage;***

— De-Investition: Autofahrer geben ihr Auto ab und erhalten Mobilitätsalternativen zu reduzierten Kosten: z. B. Fahrrad, Zeitkarte für den öffentlichen Nahverkehr, einfacher Zugang zu Mietwagen usw.;

— Parkplätze an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs (Park&Ride);

— ***Konzepte und Maßnahmen, durch die der Verkehrsbedarf reduziert wird***;

— ***Konzepte und Maßnahmen, die die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel fördern;***

— ***Konzepte und Maßnahmen, die die Inanspruchnahme des Schienengüterverkehrs fördern;***

u) ***die Einführung des Top-Runner-Prinzips, das Setzen von Benchmarks oder das Einführen von nationalen Energiekennzeichen.***

2. In Frage kommende horizontale Maßnahmen

Fokussierte horizontale Maßnahmen können in Betracht gezogen werden, wenn die Energieeinsparungen gemäß dem Leitfaden in Anhang IV dieser Richtlinie eindeutig mess- und prüfbar sind. Dazu gehören folgende Maßnahmen (nicht erschöpfende Aufzählung):

— Bestimmungen, Steuern usw., die hauptsächlich auf die Verringerung des Endenergieverbrauchs abzielen;

— Standards und Normen, die hautsächlich auf die Erhöhung der Energieeffizienz von Erzeugnissen und Dienstleistungen abzielen;

— Kampagnen, mit denen die Energieeffizienz und Energieeffizienzmaßnahmen gefördert werden.

ANHANG IV

LEITFADEN FÜR DIE MESSUNG UND DIE ÜBERPRÜFUNG VON ENERGIEEINSPARUNGEN

1. Messung der Energieeinsparungen

Energieeinsparungen sind durch Schätzung und/oder Messung des Verbrauchs ***ohne*** und ***mit*** Durchführung der Maßnahme zu ermitteln, wobei Anpassungen und Normierungen für externe Bedingungen vorzunehmen sind, die den Energieverbrauch in der Regel beeinflussen. Die Bedingungen, die den Energieverbrauch in der Regel beeinflussen, können sich *im* Laufe der Zeit ändern. Dazu können die wahrscheinlichen Auswirkungen eines oder mehrerer der folgenden Faktoren gehören (nicht erschöpfende Aufzählung):

— Wetterbedingungen, z. B. Gradtage;

— Belegungsniveaus;

— Öffnungszeiten von Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen;

— Intensität der installierten Ausrüstung (Anlagendurchsatz);

— Zeitliche Nutzung von Anlagen und Fahrzeugen;

— Beziehung zu anderen Einheiten.

Bei der Messung von Energieeinsparungen nach *den Artikeln* 4 ***und 5*** ist ein Bottom-up-Modell zu verwenden. Dies bedeutet, dass Energieeinsparungen, die mit einer bestimmten ***Energieeffiziendienstleistung***, einem bestimmten Energieeffizienzprogramm oder -vorhaben oder einer bestimmten Energieeffizienzmaßnahme erzielt werden, in Kilowattstunden (kWh), in Joules (J) oder in Kilogramm Öl-Äquivalent (kg OE) zu messen sind und mit Energieeinsparungen aus anderen spezifischen Dienstleistungen, Programmen, Maßnahmen oder Vorhaben zusammengerechnet werden. Die in Artikel 4 *Absatz 7* aufgeführten benannten Behörden oder öffentlichen Stellen gewährleisten, dass eine doppelte Zählung von Energieeinsparungen, die sich aus einer Kombination von Energieeffizienzmaßnahmen ergeben, vermieden wird.

Der Ausschuss nach Artikel 20 hat die Aufgabe, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Richtlinie ein klares, transparentes und unbürokratisches europaweit harmonisiertes Bottom-up-System auszuarbeiten und seine Umsetzung zu ermöglichen.

Dieses System sollte auf den Bottom-up- Systemen, die bereits in einigen Ländern entwickelt wurden und unbürokratisch und effektiv angewandt werden, basieren. Die Evaluierungskosten sollten 2 % der Programmkosten nicht überschreiten, mit Ausnahme von Pilotprogrammen.

Die Mitgliedstaaten haben spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Messungen und Überprüfungen von Energieeinsparungen auf dieses europaweit harmonisierte Bottom-up-System umzustellen.

Das Bottom-up-System kann bei Energieeffizienz-Programmen (z.B. Förderprogramme oder kostenlose Energieeinsparberatung), bei denen insgesamt eine Energieeinsparung von voraussichtlich weniger als äquivalent 40 Millionen kWh pro Jahr zu erwarten ist, im vereinfachtem Verfahren verwandt werden: z.B.: Einsparung in kWh= Einsparung pro Maßnahme eines Typs x Zahl der Maßnahme (erfasste Teilnehmerzahlen und Maßnahmen pro Teilnehmer, sofern diese nicht verfügbar sind, ermittelbar z.B. mit Marktdaten, Indikatoren oder mit Hochrechnungen auf Basis repräsentativer stichprobenartiger Befragungen). Dabei muss in die festgelegte Einsparung pro Maßnahme eines Typs schon z.B. ein Abschlag für Mitnehmereffekte eingerechnet werden.

Bei der Evaluierung von Energieeffizienzdienstleistungen (z.B. Energiespar-Contracting oder bezahlte Energieeinsparberatung), bei denen pro Kunde eine Energieeinsparung von voraussichtlich weniger als äquivalent 40 000 kWh pro Jahr zu erwarten ist, kann das vereinfachte Verfahren für Energieeffizienz-Programme angewendet werden.

Bei der Evaluierung von horizontalen Maßnahmen können Energie-Effizienz-Indikatoren heran gezogen werden, sofern deren Trendentwicklung, die ohne die horizontalen Maßnahmen eingetreten wäre, bestimmt werden kann. Doppel-Zählungen mit Einsparungen durch gezielte Energieeffizienz-Programme, Energieeffizienzdienstleistungen und andere Politikinstrumente müssen dabei jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere bei Energie- oder CO_2-Steuern und Informationskampagnen.

Die erreichten Energieeinsparungen, die mit dem Bericht nach *Artikel 19 zu* melden sind, sind wie folgt zu ermitteln:

a) Ist die Dienstleistung oder das Programm/Vorhaben abgeschlossen und liegen zum Berichtszeitpunkt genügend Daten vor, werden die Ergebnisse gemäß Punkt 2.1 dieses Anhangs ermittelt.

b) Ist die Dienstleistung oder das Programm/Vorhaben noch nicht abgeschlossen oder liegen zum Berichtszeitpunkt nicht genügend Daten vor, werden die Ergebnisse gemäß Punkt 2.2 dieses Anhangs ermittelt.

Die Berechnung des Basisjahr-Energieverbrauchs ist in Anhang I dargelegt, eine Umrechnungstabelle ist in Anhang II enthalten und Beispiele für ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen sind in Anhang III aufgeführt.

2. Verwendbare Daten und Methoden (Messbarkeit)

Es gibt verschiedene Methoden für die Datensammlung zur Messung und Abschätzung von Energieeinsparungen. Zum Zeitpunkt der Bewertung einer ***Energieeffizienzdienstleistung***, eines Energieeffizienzprogramms oder -vorhabens oder einer Energieeffizienzmaßnahme ist es nicht immer möglich, sich streng auf Messungen zu stützen. Es wird daher eine Unterscheidung getroffen zwischen Methoden zur Messung von Energieeinsparungen und Methoden zur Schätzung von Energieeinsparungen.

2.1 Daten und Methoden bei Zugrundelegung von Messungen

Abrechnungen von *Verteilern* oder Einzelhandelsunternehmen

Abrechnungen von *Verteilungsunternehmen* für einen geeigneten und ausreichend langen Zeitraum vor der Einführung der ***Energieeffizienzdienstleistung***, der Energieeffizienzmaßnahme oder -dienstleistung oder des Energieeffizienzprogramms können die Grundlage für die Messung bilden. Diese Abrechnungen können dann mit den ebenfalls in einem geeigneten und ausreichend langen Zeitraum nach Einführung und Anwendung der Maßnahme erstellten Abrechnungen verglichen werden. Die Ergebnisse sind nach Möglichkeit auch mit einer Kontrollgruppe (keine Teilnehmergruppe) zu vergleichen.

Verkaufsdaten zu Energieerzeugnissen

Der Verbrauch verschiedener Energieerzeugnisse (z. B. Erdöl, Kohle, Holz usw.) kann ermittelt werden, indem die Verkaufsdaten des Einzelhändlers oder *Verteilers* vor Einführung der ***Energieeffizienzdienstleistungen***, Programme oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen mit den Verkaufsdaten nach Einführung der Maßnahme verglichen wird. Dabei ist eine Kontrollgruppe zu verwenden.

Verkaufsdaten zu Ausrüstungen und Geräten

Die Leistung von Ausrüstungen und Geräten kann auf der Grundlage von Informationen, die unmittelbar vom Hersteller eingeholt werden, berechnet werden. Daten zum Verkauf von Ausrüstungen und Geräten können in der Regel von den Einzelhändlern eingeholt werden. In einigen Sonderfällen können auch besondere Umfragen und Erhebungen vorgenommen werden, um genauere Daten vom Hersteller oder Einzelhändler zu erhalten. Die zugänglichen Daten können mit den Umsatzzahlen verknüpft werden, um das Ausmaß der Einsparungen zu bestimmen.

Endverbrauchslast-Daten

Der Energieverbrauch eines Gebäudes oder einer Einrichtung kann vollständig überwacht werden, um den Energiebedarf vor und nach Einführung einer ***Energieeffizienzdienstleistung***, eines Energieeffizienzprogramms oder einer anderen Energieeffizienzmaßnahme aufzuzeichnen. Wichtige relevante Faktoren (z. B. Produktionsprozess, Sonderausrüstung, Heizungsinstallationen usw.) können genauer erfasst werden. Auf Mikroebene können bestimmte Schaltungen oder Geräte, die von der Einführung der neuen Maßnahmen betroffen sind, ebenfalls überwacht werden, um den Energiebedarf vorher und nachher aufzuzeichnen.

2.2 Daten und Methoden bei Zugrundelegung von Schätzungen

Schätzdaten aufgrund erweiterter technischer Begutachtung mit Inspektion

Energiedaten können auf der Grundlage von Informationen berechnet werden, die von einem externen Sachverständigen während eines Audits oder sonstigen Besuchs einer oder mehrerer der ins Auge gefassten Anlagen ermittelt wurden. Auf dieser Grundlage könnten komplexere Algorithmen/Simulationsmodelle entwickelt und auf eine größere Zahl von Anlagen (z. B. Gebäude, Einrichtungen, Fahrzeuge usw.) angewendet werden. Mit dieser Methode können Energieeinsparungen nur bestätigt, nicht überprüft werden.

Schätzdaten aufgrund einfacher technischer Begutachtung ohne Inspektion

Daten können unter Anwendung ingenieurtechnischer Prinzipien geschätzt werden, ohne dass in der Anlage erhobene Daten vorliegen, wobei sich die Annahmen auf Ausrüstungsspezifikationen, Leistungsmerkmale und Betriebsprofile der durchgeführten Maßnahmen mit statistischen Vorgaben stützen.

3. Handhabung der Unsicherheit

Alle in Abschnitt 2 dieses Anhangs aufgeführten Methoden weisen einen gewissen Grad an Unsicherheit auf. Unsicherheit kann aus folgenden Quellen herrühren ([1]):

— Instrumentenfehler: tritt typischerweise aufgrund von Fehlern in Spezifikationen des Erzeugnisherstellers auf;

— Modellfehler: bezieht sich typischerweise auf Fehler in dem Modell, das zur Abschätzung interessierender Parameter aus der Datensammlung benutzt wird;

— Stichprobenfehler: bezieht sich typischerweise auf Fehler aufgrund der Tatsache, dass eine Stichprobe von Beobachtungen vorgenommen wurde, statt die Grundgesamtheit aller Einheiten zu beobachten.

Unsicherheit kann sich auch aus geplanten und ungeplanten Annahmen ergeben; dies ist typischerweise mit Schätzungen, Vorgaben und/oder der Verwendung technischer Daten verbunden. Das Auftreten von Fehlern steht mit der gewählten Methode der Datensammlung in Zusammenhang, die in Abschnitt 2 dieses Anhangs skizziert ist. Eine weitere Spezifizierung der Unsicherheit ist anzuraten.

([1]) Ein Modell für die Festlegung eines Niveaus quantifizierbarer Unsicherheit auf der Grundlage dieser drei Fehler enthält Anhang B des Internationalen Protokolls für Leistungsmessung und -überprüfung (International Performance Measurement and Verification Protocol, IPMVP).

Die Mitgliedstaaten können sich auch dafür entscheiden, die Unsicherheit zu quantifizieren, wenn sie über die Erreichung der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele berichten. Die quantifizierte Unsicherheit ist dann auf statistisch sinnvolle Weise unter Angabe sowohl der Genauigkeit als auch des Konfidenzniveaus auszudrücken. Beispiel: „Das Konfidenzintervall (90 %) des quantifizierbaren Fehlers liegt bei ± 20 %."

Wird die Methode der quantifizierten Unsicherheit angewendet, müssen die Mitgliedstaaten auch der Tatsache Rechnung tragen, dass das akzeptable Unsicherheitsniveau bei der Berechnung der Einsparungen eine Funktion des Niveaus der Einsparungen und der Kostenwirksamkeit abnehmender Unsicherheit ist.

4. Überprüfung der Energieeinsparungen

Soweit wirtschaftlich machbar, sind die Energieeinsparungen, die durch eine bestimmte ***Energieeffizienzdienstleistung*** oder in einem bestimmten Energieeffizienzprogramm oder -vorhaben erzielt wurden, durch einen Dritten zu überprüfen. Dies könnte durch zertifizierte Berater, Energiedienstleister oder andere Marktbeteiligte erfolgen. Die in Artikel 4 genannten zuständigen Behörden oder Stellen des Mitgliedstaats können weitere Anweisungen dazu herausgeben.

Quellen: A European Ex-post Evaluation Guidebook for DSM and EE Service Programmes; IEA, INDEEP-Datenbank; IPMVP, Band 1 (Fassung März 2002).

ANHANG V

Für die nachstehend genannten Energieumwandlungsmärkte und -teilmärkte können Benchmarks festgelegt werden:

1. Markt für Haushaltsgeräte/Informationstechnik und Beleuchtung

1.1 ***Küchengeräte (Weiße Ware)***

1.2 ***Unterhaltungs-/Informationstechnik***

1.3 ***Beleuchtung***

2. ***Markt für Hauswärmetechnik***

2.1 ***Heizung***

2.2 ***Warmwasserbereitung***

2.3 ***Klimatisierung***

2.4 ***Lüftung***

2.5 ***Wärmeisolierung***

2.6 ***Fenster***

3. ***Markt für Industrieöfen***

4. ***Markt für motorische Antriebe in der Industrie***

5. ***Markt für öffentliche Einrichtungen***

5.1 ***Schulen/Öffentliche Verwaltung***

5.2 ***Krankenhäuser***

5.3 ***Schwimmbäder***

5.4 ***Straßenbeleuchtung***

6. ***Markt für Verkehrleistungen***

Dienstag, 7. Juni 2005

P6_TA(2005)0213

Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) (KOM(2004)0516 — C6-0099/2004 — 2004/0175(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0516) ([1]),

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0099/2004),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0108/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P6_TC1-COD(2004)0175

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass der *Richtlinie 2005/…/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE)

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

([1]) ABl. C […] vom […], S. […].

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([1]),

gemäß dem Verfahren *des* Artikels 251 *des Vertrags* ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die gemeinschaftliche Umweltpolitik muss ein hohes Schutzniveau anstreben und dabei die unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigen. Die Gemeinschaft ist bei der Ausarbeitung ihrer Umweltpolitik gehalten, den verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, den Umweltbedingungen in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft, der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der gesamten Gemeinschaft sowie der ausgeglichenen Entwicklung ihrer Regionen Rechnung zu tragen. Viele Informationen über räumliche Merkmale spielen bei einer großen Bandbreite umweltpolitischer Maßnahmen eine wichtige Rolle. Zudem werden die gleichen Informationen häufig für die Formulierung und Durchführung anderer politischer Maßnahmen der Gemeinschaft benötigt, die gemäß Artikel 6 des Vertrags die Belange des Umweltschutzes einbeziehen müssen. Um eine solche Einbeziehung zu ermöglichen, muss eine Koordinierung zwischen Nutzern und Anbietern von Informationen dieser Themenbereiche gegeben sein, damit Informationen und Kenntnisse aus verschiedenen Sektoren kombiniert werden können.

(2) Gemäß dem sechsten Umweltaktionsprogramm, das mit dem Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) angenommen wurde, ist sicherzustellen, dass die Gemeinschaft eine integrierte Umweltpolitik betreibt und dabei regionale und lokale Unterschiede berücksichtigt. In diesem Programm werden zudem Europäische Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der lokalen Behörden sowie zur Verbesserung der wissenschaftlichen Kenntnisse, Daten und Informationen über den Zustand der Umwelt und Umwelttrends gefordert. Des Weiteren sind folgende prioritäre Maßnahmen beschrieben: Ex-ante- und Ex-post-Bewertung politischer Maßnahmen, Schaffung von Brücken zwischen der Umweltpolitik und anderen Akteuren in den Bereichen Information, Aus- und Fortbildung, Forschung, Erziehung und Politik sowie regelmäßige Bereitstellung von Informationen u.a. zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und zur Überprüfung und regelmäßigen Überwachung von Kontroll- und Berichterstattungssystemen. Darüber hinaus wird gefordert, dass in künftigen Umweltvorschriften Fragen der Überwachung und der Datenerfassung effizient geregelt werden und dass die Entwicklung von Anwendungen und Instrumenten der Erdbeobachtung zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Schaffung angemessener Datenerfassungssysteme beschleunigt wird. Verfügbarkeit, Qualität, Organisation und Zugänglichkeit von Raumdaten werfen noch einige ernste Probleme auf, die gelöst werden müssen, wenn die Ziele des sechsten Umweltaktionsprogramms erfüllt werden sollen.

(3) Die Probleme hinsichtlich Verfügbarkeit, Qualität, Organisation und Zugänglichkeit von Raumdaten betreffen zahlreiche politische Bereiche und Informationsthemen und nahezu alle Verwaltungsebenen. Ihre Lösung erfordert Maßnahmen für Austausch, gemeinsame Nutzung und Zugänglichkeit von interoperablen Raumdaten und Raumdatendiensten über die verschiedenen Verwaltungsebenen und Sektoren hinweg. Deshalb sollte in der Gemeinschaft eine Raumdateninfrastruktur geschaffen werden.

(4) Die Raumdateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) sollte sich auf die von den Mitgliedstaaten geschaffenen Raumdateninfrastrukturen stützen, die anhand gemeinsamer Regeln kompatibel gemacht und durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergänzt werden. Durch diese Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass die von den Mitgliedstaaten geschaffenen Raumdateninfrastrukturen kompatibel sind und grenzüberschreitend genutzt werden können.

(5) Die Raumdateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten sollten so ausgelegt sein, dass Raumdaten auf der optimal geeigneten Ebene gespeichert, verfügbar gemacht und verwaltet werden, dass Raumdaten aus verschiedenen Quellen aus der gesamten Gemeinschaft auf logische Art verknüpft und von verschiedenen Nutzern und für unterschiedliche Anwendungen genutzt werden können, dass Raumdaten, die auf einer bestimmten Verwaltungsebene erfasst werden, von allen Verwaltungsebenen gemeinsam genutzt werden können, dass die Bedingungen für die Bereitstellung von Raumdaten einer umfassenden Nutzung nicht im Wege stehen, dass Raumdaten leicht gefunden und im Hinblick auf ihre Eignung geprüft werden können und die Nutzungsbedingungen bekannt sind.

([1]) ABl. C […] vom […], S. […].
([2]) *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2005.*
([3]) ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

Dienstag, 7. Juni 2005

(6) Es bestehen gewisse Überschneidungen zwischen den durch diese Richtlinie erfassten Raumdaten und den Informationen, die unter die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ([1]) fallen. Die technischen und wirtschaftlichen Merkmale der Raumdaten erschweren deren Nutzung in der Umweltpolitik und die Einbeziehung von Umweltbelangen in andere politische Maßnahmen. Deshalb sind im Zusammenhang mit Raumdaten spezifische Verpflichtungen, Ausnahmen und Sicherheitsklauseln erforderlich. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Richtlinie 2003/4/EG mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gründe für die Beschränkung des Zugangs zu Raumdaten, die unter diese Richtlinie fallen, durch die unbegründete Zugangsbeschränkungen ausgeschlossen werden sollen.

(7) Diese Richtlinie sollte unbeschadet der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ([2]) gelten, deren Ziele die Ziele dieser Richtlinie ergänzen. Allerdings sollte die Kommission weitere Maßnahmen ergreifen, um Fragen hinsichtlich der Weiterverwendung der unter diese Richtlinie fallenden Informationen des öffentlichen Sektors zu behandeln.

(8) Eine Raumdateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft wird einen signifikanten Mehrwert für andere Gemeinschaftsinitiativen wie die Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo ([3]) und die Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES): Schaffung einer Europäischen Kapazität für GMES - Aktionsplan (2004-2008) ([4]) darstellen und gleichzeitig Nutzen aus diesen Initiativen ziehen. Zur Ermöglichung von Synergieeffekten zwischen diesen Initiativen sollten die Mitgliedstaaten prüfen, wie die von Galileo und GMES bereitgestellten Daten und Dienste genutzt werden können, wobei den Zeit- und Raumreferenzen von Galileo besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

(9) Zahlreiche Initiativen auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene befassen sich mit der Erfassung, Harmonisierung und Organisation der Verbreitung und Nutzung von Raumdaten. Solche Initiativen können aus Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hervorgehen (z.B. Entscheidung 2000/479/EG der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) ([5]), Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) ([6])), ihren Ursprung in Programmen haben, die durch die Gemeinschaft finanziert werden, (z.B. CORINE-Biotophandbuch; Informationssystem für die europäische Verkehrspolitik) oder dank Initiativen auf nationaler Ebene bzw. regionaler Ebene entstehen. Diese Richtlinie wird solche Initiativen durch Schaffung eines Rahmens, der Interoperabilität ermöglicht, ergänzen und gleichzeitig auf den vorhandenen Erfahrungen und Initiativen aufbauen, um Doppelarbeit zu vermeiden.

(10) Diese Richtlinie sollte für Raumdaten gelten, die sich im Besitz von Behörden befinden oder für diese bereitgehalten werden, sowie für Raumdaten, die von Behörden in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben genutzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sollte diese Richtlinie aber auch für Raumdaten gelten, die sich im Besitz natürlicher oder juristischer Personen befinden, die keine Behörden sind, aber einen entsprechenden Antrag stellen.

(11) Diese Richtlinie sollte keine Anforderungen an die Erfassung neuer Daten über den Zustand der Umwelt und die Übermittlung solcher Informationen an die Kommission festlegen, da diese Tätigkeiten bereits durch andere Umweltvorschriften geregelt sind.

(12) Die Schaffung der nationalen Infrastrukturen sollte schrittweise erfolgen, und den unter diese Richtlinie fallenden Raumdatenthemen sollten deshalb unterschiedliche Prioritäten zugeteilt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß Raumdaten für unterschiedliche Anwendungen in verschiedenen politischen Bereichen benötigt werden, welche Priorität politische Maßnahmen der Gemeinschaft genießen, für die harmonisierte Raumdaten erforderlich sind, und welche Fortschritte die Mitgliedstaaten bei ihren Harmonisierungsbemühungen erzielt haben.

([1]) ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.
([2]) ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90.
([3]) ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1.
([4]) KOM(2004)0065.
([5]) ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 36.
([6]) ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 1. *Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 788/2004* (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17).

(13) Bei der Suche nach Raumdaten und der Prüfung von deren Eignung für einen bestimmten Zweck entstehen Zeit- und Ressourcenverluste, die ein zentrales Hindernis für die umfassende Nutzung der verfügbaren Daten sind. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Metadaten zur Beschreibung der verfügbaren Raumdatensätze und –dienste bereitstellen.

(14) Da die großen Unterschiede hinsichtlich der Formate und Strukturen für die Verwaltung von Raumdaten in der Gemeinschaft und für den Zugang zu diesen Daten ein Hindernis für die effiziente Formulierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Umwelt darstellen, sollte die Nutzung von Raumdaten aus unterschiedlichen Quellen in den Mitgliedstaaten durch entsprechende Durchführungsbestimmungen vereinfacht werden. Diese Maßnahmen sollten dem Ziel der Interoperabilität der Raumdatensätze dienen, und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Daten oder Informationen, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind, keinerlei Beschränkungen unterliegen.

(15) Netzdienste sind erforderlich, um Raumdaten auf den verschiedenen Verwaltungsebenen in der Gemeinschaft gemeinsam nutzen zu können. Über diese Netzdienste sollte es möglich sein, Raumdaten zu finden, umzuwandeln, aufzurufen und herunter zu laden und Raumdaten sowie Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs anzufordern. Die Netzdienste sollten gemäß gemeinsam vereinbarten Spezifikationen und Mindestleistungskriterien funktionieren, um die Interoperabilität der von den Mitgliedstaaten geschaffenen Infrastrukturen zu gewährleisten. Das Netz ***sollte auch Netzanschlussdienste umfassen, um es*** den Behörden ***zu*** ermöglichen, ihre Raumdatensätze und -dienste ***zur Verfügung zu stellen***.

(16) Die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass der Erfolg einer Raumdateninfrastruktur davon abhängt, der Öffentlichkeit eine bestimmte Mindestanzahl von Diensten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten ***und die Europäische Union*** sollten deshalb zumindest die Dienste für die Suche und das Aufrufen der Raumdatensätze kostenlos anbieten.

(17) Bestimmte Raumdatensätze und –dienste, die für politische Maßnahmen der Gemeinschaft mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Umwelt relevant sind, befinden sich im Besitz von Dritten und werden von Dritten verwaltet. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Dritten die Möglichkeit bieten, einen Beitrag zu den nationalen Infrastrukturen zu leisten, wobei jedoch zu gewährleisten ist, dass Kohärenz und einfache Nutzung der Raumdaten und Raumdatendienste, die in diese Infrastrukturen eingegliedert sind, nicht beeinträchtigt werden.

(18) Um die Integration der nationalen Infrastrukturen in die Europäische Raumdateninfrastruktur zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten über ein von der Kommission verwaltetes Geo-Portal der Gemeinschaft sowie über sonstige Zugangspunkte, deren Einrichtung sie selbst beschließen, Zugang zu ihren Infrastrukturen bieten.

(19) Um Informationen unterschiedlicher Verwaltungsebenen verfügbar zu machen, sollten die Mitgliedstaaten jegliche Hindernisse beseitigen, auf die Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, stoßen. Diese Hindernisse sollten an der Stelle beseitigt werden, wo die Informationen zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe verwendet werden sollen. Führen Behörden neben öffentlichen Aufgaben auch kommerzielle Tätigkeiten durch, so sollten die Mitgliedstaaten durch angemessene Maßnahmen eine Verzerrung des Wettbewerbs verhindern.

(20) Rahmen für die gemeinsame Nutzung von Raumdaten durch die Behörden sollten sowohl im Hinblick auf die Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats als auch auf die Behörden in anderen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftseinrichtungen in ihrer Wirkung neutral sein. Da die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen häufig Raumdaten aus allen Mitgliedstaaten integrieren und bewerten müssen, sollten sie gemäß harmonisierten Bedingungen Zugang zu Raumdaten und Raumdatendiensten erhalten und diese nutzen können.

(21) Der Ausschluss von Beschränkungen finanzieller Natur zum Zeitpunkt der Nutzung hindert die Behörden, welche die Raumdatensätze und -dienste bereitstellen, nicht daran, von den Behörden, welche die Raumdatensätze und -dienste nutzen, eine finanzielle Entschädigung entgegenzunehmen.

Dienstag, 7. Juni 2005

(22) Um im Interesse von Behörden und Öffentlichkeit die Entwicklung von Mehrwertdiensten durch Dritte zu fördern, müssen Zugänglichkeit und Weiterverwendung von Raumdaten, die über administrative oder nationale Grenzen hinaus relevant sind, erleichtert werden.

(23) Die Schaffung einer Raumdateninfrastruktur erfordert aus Effizienzgründen die Koordinierung aller Beteiligten mit Interesse an der Einrichtung solcher Infrastrukturen, einschließlich Anbietern und Nutzern. Deshalb ***sollten angemessene*** Koordinierungsstrukturen geschaffen werden***, die die verschiedenen Verwaltungsebenen einbeziehen und die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Mitgliedstaaten berücksichtigen***.

(24) Um einschlägige Erfahrungen *europäischer* ***und internationaler*** Normungsgremien nutzen zu können, sollte die Umsetzung dieser Richtlinie sich auf Normen stützen können, die Europäische Normungsgremien gemäß dem Verfahren der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ([1]) angenommen haben***, sowie auf Normen internationaler Normungsgremien***.

(25) Die Europäische Umweltagentur, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ([2]) geschaffen wurde, hat die Aufgabe, der Gemeinschaft objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen auf Gemeinschaftsebene bereitzustellen und verfolgt *unter anderem* das Ziel, den Fluss politisch relevanter Umweltinformationen zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen zu verbessern; die Umweltagentur sollte deshalb einen aktiven Beitrag zur Umsetzung dieser Richtlinie leisten.

(26) Da es sich hier um eine Rahmenrichtlinie handelt, erfordert die Umsetzung weitere Entscheidungen, bei denen der politische, institutionelle und organisatorische Kontext und der rasche technologische Fortschritt im Zusammenhang mit Raumdatensystemen und -diensten berücksichtigt werden müssen. Die für die Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten deshalb gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ([3]) verabschiedet werden.

(27) Die Vorbereitung von Entscheidungen über die Umsetzung dieser Richtlinie und die künftige Entwicklung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft erfordern eine kontinuierliche Überwachung der Umsetzung der Richtlinie und eine regelmäßige Berichterstattung.

(28) *Da* das Ziel dieser Richtlinie, *nämlich* die Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der *Gemeinschaft, aufgrund* der grenzüberschreitenden Aspekte und der generellen Notwendigkeit einer Koordinierung der Bedingungen für den Zugang zu Raumdaten in der Gemeinschaft auf Ebene der Mitgliedstaaten *nicht ausreichend erreicht werden kann und daher* besser auf Gemeinschaftsebene *zu erreichen ist, kann* die Gemeinschaft im Einklang mit dem *in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten* Subsidiaritätsprinzip tätig *werden. Entsprechend* dem in *demselben* Artikel genannten *Verhältnismäßigkeitsprinzip* geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung *dieses Ziels* erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ***legt Komponenten oder Achsen der strategischen Planung fest, die auf*** die Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft zur Unterstützung der ***Politik der nachhaltigen Entwicklung in der Gemeinschaft*** sowie anderer politischer Maßnahmen und sonstiger Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt ***und die Raumordnungspolitik*** haben können***, abzielen***.

([1]) ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37. *Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.*
([2]) ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1. *Verordnung* zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1641/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 1).
([3]) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Die Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft stützt sich auf Raumdateninfrastrukturen, die von den Mitgliedstaaten eingerichtet und verwaltet werden ***sowie auf alle relevanten bereits auf Gemeinschaftsebene bestehenden Infrastrukturen***.

Die einzelnen Komponenten dieser Infrastrukturen sind Metadaten, Raumdatensätze und Raumdatendienste, Netzdienste und –technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung und Zugang sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und ***-verfahren.***

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie berührt, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, nicht die Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen der Richtlinie 2003/98/EG.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Raumdateninfrastruktur“ eine Infrastruktur, deren einzelne Komponenten Metadaten, Raumdatensätze und Raumdatendienste, Netzdienste und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung und Zugang sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren sind, die im Einklang mit dieser Richtlinie geschaffen, betrieben oder zur Verfügung gestellt werden;

2. „Raumdaten“ alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug auf einen spezifischen Standort oder ein geographisches Gebiet;

3. „Raumdatensatz“ einen identifizierbarer Raumdatenbestand;

4. „Raumdatendienste“ Tätigkeiten, die über eine Computeranwendung im Zusammenhang mit den in den Raumdatensätzen enthaltenen Raumdaten oder den damit zusammenhängenden Metadaten vorgenommen werden;

5. „Räumlicher Gegenstand“ eine abstrakte Darstellung eines tatsächlich vorhandenen Gegenstands mit Bezug zu einem spezifischen Standort oder einem geographischen Gebiet;

6. „Metadaten“ Informationen, die Raumdatensätze und Raumdatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu finden, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen;

7. „Behörde“

(a) eine Regierung oder andere öffentliche Verwaltung, einschließlich öffentlicher Beratungsgremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;

(b) natürliche oder juristische Personen, die auf Grund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der technischen Unterstützung in jedem Einzelfall zu ihrer Verbesserung wahrnehmen und

(c) natürliche oder juristische Personen, die öffentliche Verantwortung übernehmen oder öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder die unter der Kontrolle einer Stelle oder einer Person gemäß Buchstaben a oder b öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Stellen oder Einrichtungen, die in richterlicher oder gesetzgebender Kompetenz handeln, nicht als Behörden im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden;

8. „Dritte“ natürliche oder juristische Personen außer Behörden.

Artikel 4

(1) Diese Richtlinie gilt für Raumdatensätze, die folgende Bedingungen erfüllen:

(a) ***sie beziehen sich auf ein Gebiet, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsrechte ausübt;***

(b) ***sie liegen in elektronischer Form vor;***

(c) ***sie werden aufbewahrt durch oder für:***

(i) eine Behörde, wobei sie von einer Behörde produziert oder übermittelt wurden oder von dieser Behörde verwaltet oder aktualisiert werden;

(ii) Dritte, die gemäß Artikel 14 Absatz 3 auf Netzanschlussdienste zugreifen können;

(d) sie betreffen eines oder mehrere der in den Anhängen I, II und III aufgelisteten Themen.

(2) Diese Richtlinie gilt auch für die Raumdatendienste, welche die Daten betreffen, die in den in Absatz 1 genannten Raumdatensätzen enthalten sind.

(3) Im Falle von Raumdatensätzen, bei denen die unter Absatz 1 Buchstabe c genannte Bedingung erfüllt ist, auf die jedoch Dritte Rechte des geistigen Eigentums geltend machen können, kann die Behörde Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie nur mit Zustimmung dieser Dritten treffen.

(4) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie im Falle von Raumdatensätzen, die sich im Besitz einer Behörde befinden, die in einem Mitgliedstaat auf der niedrigsten Verwaltungsebene arbeitet, oder die für diese Behörde bereitgehalten werden, nur für Raumdatensätze, deren Erfassung oder Verbreitung durch eine andere Behörde koordiniert wird oder gemäß innerstaatlichem Recht vorgeschrieben ist.

(5) Die in den Anhängen I, II und III genannten Raumdatenthemen können von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 2 angepasst werden, um neuen Bedarf an Raumdaten zur Unterstützung politischer Maßnahmen der Gemeinschaft mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen.

KAPITEL II

Metadaten

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Metadaten für Raumdatensätze und *Raumdatendienste* geschaffen und regelmäßig aktualisiert werden.

(2) Metadaten umfassen Angaben zu folgenden Themen:

(a) Konformität der Raumdatensätze mit den Durchführungsbestimmungen gemäß *Artikel 8* Absatz 1;

(b) Rechte hinsichtlich der Nutzung von Raumdatensätze und Raumdatendiensten ***und gegebenenfalls die diesbezüglichen Kosten***;

(c) Qualität und Gültigkeit von Raumdaten;

(d) für die Schaffung, Verwaltung, Aktualisierung und Verbreitung von Raumdatensätzen und Raumdatendiensten zuständige Behörden;

(e) Raumdatensätze, auf die die Öffentlichkeit gemäß *Artikel 16* nur beschränkten Zugriff hat, sowie die Gründe für eine solche Beschränkung.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Metadaten vollständig und ***von angemessener Qualität*** sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten produzieren die in *Artikel 5* beschriebenen Metadaten gemäß folgendem Zeitplan:

(a) bei *Raumdatensätzen zu* ***den*** in den Anhängen I und II aufgelisteten Themen ***spätestens*** bis zum … (*) [];

(b) bei *Raumdatensätzen zu* ***den*** in Anhang III aufgelisteten Themen ***spätestens*** bis zum … (**).

Artikel 7

Die Kommission verabschiedet gemäß dem Verfahren nach *Artikel 27* Absatz 2 Bestimmungen zur Durchführung von *Artikel 5*.

KAPITEL III

Interoperabilität von Raumdatensätzen und Raumdatendiensten

Artikel 8

(1) Die Kommission verabschiedet gemäß dem Verfahren nach *Artikel 27* Absatz 2 Durchführungsbestimmungen für

(a) ***Spezifikationen zur Harmonisierung der Raumdaten***;

(b) Vereinbarungen für den Austausch von Raumdaten.

(2) ***Die Vertreter der nationalen, regionalen und lokalen Ebene der Mitgliedstaaten können sich auf Grund ihrer Bedeutung als Datenproduzenten, -vorhalter und -anbieter von Raumdaten ebenso wie natürliche und juristische*** Personen, die aufgrund ihrer Rolle in der Raumdateninfrastruktur ein Interesse an Raumdaten haben, einschließlich der Nutzer, Produzenten, Anbieter von Wertdiensten und koordinierender ***Stellen, an*** der ***vorbereitenden Erörterung des Inhalts*** der in Absatz 1 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen ***Prüfung durch den in Artikel 27 Absatz 1 genannten Ausschuss*** beteiligen.

Artikel 9

(1) Die in *Artikel 8* ***Absatz 1 vorgesehenen*** Durchführungsbestimmungen sind so auszulegen, dass bei der Kombination von Raumdatensätzen und der Interaktion von Diensten eine kohärente Verknüpfung von Raumdatensätzen und -diensten ermöglicht wird, die einen Mehrwert darstellt, ohne spezifische Anstrengungen des Betreibers bzw. den Einsatz einer Maschine zu erfordern.

(2) Die in *Artikel 8* ***Absatz 1 vorgesehenen*** Durchführungsbestimmungen umfassen die Beschreibung und Einstufung von räumlichen Gegenständen mit Relevanz für Raumdaten und die Georeferenzierung dieser Raumdaten.

Artikel 10

(1) Bei Raumdaten mit Bezug zu ***den*** in den Anhängen I und II aufgelisteten Themen müssen die in *Artikel 8* ***Absatz 1 vorgesehenen*** Durchführungsbestimmungen die in den Absätzen 2, 3 und 4 *des vorliegenden Artikels* festgelegten Bedingungen erfüllen.

(2) Durch die Durchführungsbestimmungen sind folgende Aspekte mit Relevanz für Raumdaten zu regeln:

(a) gemeinsames System einheitlicher Identifikatoren für räumliche Gegenstände;

(b) Beziehung zwischen räumlichen Gegenständen;

(c) Schlüsselmerkmale und entsprechende mehrsprachige Thesauren, die in der Regel ***für Maßnahmen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können,*** erforderlich sind;

(*) *Drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*
(**) *Sechs Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*

(d) Gestaltung des Austauschs von Informationen über die zeitliche Dimension der Daten;

(e) Gestaltung des Austauschs von aktualisierten Daten.

(3) Durch die Durchführungsbestimmungen ist Kohärenz zwischen Informationen zu gewährleisten, die den gleichen Standort betreffen, sowie zwischen Teilinformationen, die auf den gleichen Gegenstand verweisen, der in verschiedenen Maßstäben dargestellt wird.

(4) Durch die Durchführungsbestimmungen ist sicherzustellen, dass Informationen aus verschiedenen Raumdatensätzen im Hinblick auf die in *Artikel 9* Absatz 2 sowie in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Aspekte vergleichbar sind.

Artikel 11

Die in *Artikel 8* ***Absatz 1 vorgesehenen*** Durchführungsbestimmungen werden gemäß folgendem Zeitplan verabschiedet:

(a) bei Raumdatensätzen mit Bezug zu ***den*** in Anhang I aufgelisteten Themen ***spätestens*** bis zum … (*);

(b) bei Raumdatensätzen mit Bezug zu ***den*** in Anhang II oder Anhang III aufgelisteten Themen ***spätestens*** bis zum … (**).

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Raumdatensätze, die zwei Jahre nach Datum der Verabschiedung der in *Artikel 8* ***Absatz 1 vorgesehenen*** Spezifikationen oder zu einem späteren Zeitpunkt erfasst oder aktualisiert werden, diesen Spezifikationen entsprechen, indem sie die Raumdatensätze entweder anpassen oder umwandeln.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen oder Daten, die erforderlich sind, um die in *Artikel 8* Absatz 1 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen zu erfüllen, Behörden oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Nutzung der betreffenden Informationen oder Daten zu diesem Zweck beschränkt wird.

(2) Um die Kohärenz von Raumdaten über räumliche Merkmale sicherzustellen, die aufgrund ihres Standortes für das Hoheitsgebiet von ***mindestens*** zwei Mitgliedstaaten relevant sind, einigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einverständnis auf die Darstellung und Position dieser gemeinsamen Merkmale.

KAPITEL IV

Netzdienste

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen und betreiben ***Netzanschlussdienste***, um über die in *Artikel 15* Absatz 1 genannten Dienste Metadaten und Raumdatensätze und –dienste zur Verfügung zu stellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten ***Netzanschlussdienste*** werden den Behörden zur Verfügung gestellt.

(3) Die in Absatz 1 genannten ***Netzanschlussdienste*** werden auf Antrag Dritten zur Verfügung gestellt, sofern ihre Raumdatensätze und –dienste den Durchführungsbestimmungen entsprechen, in denen die Verpflichtungen in Bezug auf Metadaten, Netzdienste und Interoperabilität festgelegt sind.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen und betreiben für Raumdatensätze und -dienste, für die gemäß dieser Richtlinie Metadaten produziert wurden, ein Netz, das folgende Dienste umfasst:

(a) Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Raumdatensätzen und Raumdatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen;

(*) *Zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*
(**) *Fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*

(b) Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, Raumdatensätze anzuzeigen, zu navigieren, zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlegen und Informationen zu Legenden sowie sonstige relevanten Inhalte von Metadaten anzuzeigen;

(c) Dienste zum Herunterladen von Kopien vollständiger Raumdatensätze bzw. von Teilen solcher Sätze;

(d) Umwandlungsdienste, die es ermöglichen, Raumdatensätze umzuwandeln;

(e) „Aufrufedienste" zum Aufrufen von Datendiensten.

Diese Dienste müssen einfach anzuwenden ***sein, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen*** und über das Internet oder andere angemessene ***Telekommunikationsmittel zugänglich*** sein.

(2) Zum Zweck der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Dienste ist zumindest folgende Kombination von Suchkriterien zu ermöglichen:

(a) Schlüsselwörter;

(b) Einstufung von Raumdaten und Raumdatendiensten;

(c) Qualität und Genauigkeit der Raumdaten;

(d) Grad der Konformität mit den *Spezifikationen zur Harmonisierung der Raumdaten* gemäß *Artikel 8*;

(e) geographischer Standort;

(f) Bedingungen für den Zugang und die Nutzung von Raumdatensätzen und -diensten;

(g) für die Produktion, Verwaltung, Aktualisierung und Verbreitung von Raumdatensätzen und -diensten zuständige Behörden.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Umwandlungsdienste werden mit den anderen in diesem Absatz genannten Diensten so kombiniert, dass sämtliche Dienste in Übereinstimmung mit den Durchführungsbestimmungen gemäß *Artikel 8* betrieben werden können.

Artikel 16

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/4/EG und *Artikel 15* Absatz 1 *der vorliegenden* Richtlinie können die Mitgliedstaaten den Zugang der Öffentlichkeit zu den in *Artikel 15* Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Diensten sowie zu den in *Artikel 17* Absatz 2 genannten Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs beschränken, wenn durch diesen Zugang nachteilige Auswirkungen entstehen würden auf:

(a) die Vertraulichkeit der Arbeit von Behörden, wenn eine solche Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;

(b) internationale Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung;

(c) Gerichtsverfahren, die Möglichkeiten einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Art durchzuführen;

(d) die Vertraulichkeit von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, sofern diese durch einzelstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechtigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen.

(e) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche Person, sofern diese der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und sofern eine solche Vertraulichkeit nach innerstaatlichem oder gemeinschaftlichem Recht vorgesehen ist;

(f) Aspekte des Umweltschutzes, auf die sich die Informationen beziehen, wie z. B. die Aufenthaltsorte seltener Tierarten.

(2) Die Gründe für eine Beschränkung des Zugangs gemäß Absatz 1 sind restriktiv auszulegen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, inwiefern dem öffentlichen Interesse durch die Bewilligung des Zugangs gedient ist. Deshalb ist in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse, dem durch die Offenlegung gedient ist, gegen das Interesse abzuwägen, dem durch die Beschränkung des Zugangs bzw. dem Auferlegen von Bedingungen für den Zugang gedient ist. Die Mitgliedstaaten können nicht aufgrund von Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f den Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt beschränken.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in *Artikel 15* Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Dienste der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden. ***Zum Schutz der Rechte der Behörden an geistigem Eigentum in Zusammenhang mit den Raumdaten können die über die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b genannten Darstellungsdienste verfügbaren Daten in einer Form bereitgestellt werden, die ihre Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken verhindert, und es kann eine Klicklizenz vorgesehen werden, um die mögliche Verwendung dieser Daten einzuschränken.***

(2) Erheben Behörden für die in *Artikel 15* Absatz 1 Buchstabe c oder e genannten Dienste Gebühren, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs verfügbar sind.

Artikel 18

(1) Die Kommission schafft und verwaltet ein Geo-Portal der Gemeinschaft.

(2) Die Mitgliedstaaten bieten über das Geo-Portal der Gemeinschaft Zugang zu den in *Artikel 15* Absatz 1 genannten Diensten.

Die Mitgliedstaaten können auch über eigene Zugangspunkte Zugang zu diesen Diensten bieten.

Artikel 19

Die Kommission verabschiedet gemäß dem Verfahren nach *Artikel 27* Absatz 2 Bestimmungen für die Durchführung dieses Kapitels und legt dabei insbesondere Folgendes fest:

(a) technische Spezifikationen für die in *Artikel 14* Absatz 1, ***Artikel 15 und*** *Artikel 17* Absatz 2 genannten Dienste sowie Mindestleistungskriterien für diese Dienste, wobei sie den technologischen Fortschritt berücksichtigt;

(b) die in *Artikel 14* Absatz 3 genannten Verpflichtungen.

KAPITEL V

Gemeinsame Nutzung und Weiterverwendung von Daten

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Raumdatensätzen und -diensten durch Behörden. Diese Maßnahmen ermöglichen es den Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, Zugang zu Raumdatensätzen und -diensten zu erhalten, diese Datensätze und -dienste auszutauschen und zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu nutzen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Durch die Maßnahmen nach Absatz 1 sind zum Zeitpunkt der Nutzung jegliche Beschränkungen — insbesondere geschäftlicher, verfahrenstechnischer, rechtlicher, institutioneller oder finanzieller Art — auszuschließen. ***Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen die Verfügbarkeit von Raumdatensätzen und -diensten nicht beeinträchtigt.***

(2) Die ***in Absatz 1 genannten Vorkehrungen*** zur gemeinsamen Nutzung von Raumdaten ***stehen*** auch Stellen offen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen werden, bei denen die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten Vertragspartei sind, wenn diese Stellen Aufgaben wahrnehmen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von ***Wettbewerbsverzerrungen***.

(4) Die Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft erhalten ***unter einheitlichen Bedingungen*** Zugang zu Raumdatensätzen und ***-diensten. Die*** Kommission verabschiedet gemäß dem Verfahren nach *Artikel 27* Absatz 2 Durchführungsbestimmungen zur Regelung von Zugang und Nutzungsrechten.

Artikel 21

Die Kommission verabschiedet gemäß dem Verfahren nach *Artikel 27* Absatz 2 Durchführungsbestimmungen zur Förderung der Weiterverwendung von Raumdatensätzen und –diensten durch Dritte. Mit diesen Durchführungsbestimmungen können auch gemeinsame Genehmigungsbedingungen festgelegt werden.

Die Schaffung gemeinsamer Lizenzen beschränkt die Möglichkeiten zur Datenwiederverwendung und Nutzung der Dienste nicht unnötig und dient nicht der Beschränkung des Wettbewerbs.

KAPITEL VI

Koordinierung und ergänzende Maßnahmen

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass*** angemessene Strukturen und Mechanismen zur Koordinierung der Beiträge aller Personen mit Interesse an ihrer Raumdateninfrastruktur ***auf den verschiedenen Verwaltungsebenen bezeichnet werden. Zu den Personen mit Interesse an ihrer Raumdateninfrastruktur gehören*** Nutzer, Produzenten, Anbieter von Mehrwertdiensten sowie Koordinierungsstellen.

(2) Diese Beiträge umfassen die Beschreibung des Nutzerbedarfs, Informationen über bestehende Praktiken und Rückmeldungen zur Umsetzung dieser Richtlinie.

Artikel 23

(1) Die Kommission ist auf Gemeinschaftsebene für die Koordinierung der Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft verantwortlich und wird dabei durch die Europäische Umweltagentur unterstützt.

(2) Jeder Mitgliedstaat ***bestimmt die Koordinierungsstruktur***, die für Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zuständig ist***, und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die Zuständigkeitsverteilung in den Mitgliedstaaten***.

Artikel 24

Die Umsetzung dieser Richtlinie kann sich auf Normen stützen, die von Europäischen Normungsgremien gemäß dem Verfahren der Richtlinie 98/34/EG ***und von internationalen Normungsgremien*** angenommen werden.

KAPITEL VII

Schlussbestimmungen

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die Schaffung und Nutzung ihrer Raumdateninfrastrukturen.

(2) Die Überwachung gemäß Absatz 1 erfolgt im Einklang mit den von der Kommission gemäß dem Verfahren nach *Artikel 27* Absatz 2 angenommenen Durchführungsbestimmungen.

(3) Die aus der Überwachung gemäß Absatz 1 resultierenden Informationen werden ***der Öffentlichkeit und*** der Kommission permanent zugänglich gemacht.

Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission über die Umsetzung dieser Richtlinie und die Erfahrungen mit der Anwendung ihrer Bestimmungen Bericht. Diese Berichte umfassen:

(a) eine Beschreibung der Koordinierung zwischen Anbietern und Nutzern von Raumdatensätzen und -diensten des öffentlichen Sektors und zwischengeschalteten Stellen, der Beziehung zu Dritten und der Organisation der Qualitätssicherung;

(b) eine Beschreibung des Beitrags von Behörden oder Dritten zum Betrieb und zur Koordinierung der Raumdateninfrastruktur;

(c) eine Zusammenfassung der Verfügbarkeit und Qualität von Raumdatensätzen sowie der Verfügbarkeit und Leistung von Raumdatendiensten;

(d) eine Zusammenfassung von Informationen über die Nutzung der Raumdateninfrastruktur;

(e) eine Beschreibung der Vereinbarungen ***zwischen den*** Behörden ***über die Harmonisierung und den Austausch der Daten***;

(f) eine Zusammenfassung von Kosten und Nutzen der Umsetzung dieser Richtlinie.

(2) Der Bericht gemäß Absatz 1 wird der Kommission ab … (*) alle drei Jahre übermittelt.

(3) Die Kommission verabschiedet gemäß dem Verfahren nach *Artikel 27* Absatz 2 Bestimmungen zur Durchführung von Absatz 1.

Artikel 27

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 28

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***auf der Grundlage der in Artikel 26 genannten Berichte der Mitgliedstaaten*** bis zum … (**) und danach alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor.

Diesem Bericht werden erforderlichenfalls Vorschläge für Gemeinschaftsmaßnahmen beigefügt.

Artikel 29

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen … (***) nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 30

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 31

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu […] am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	Im Namen des Rates
Der Präsident	*Der Präsident*

(*) *Drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*
(**) *Sieben Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*
(***) *Zwei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*

ANHANG I

RAUMDATENTHEMEN GEMÄSS *ARTIKEL 6* BUCHSTABE A, *ARTIKEL 10* ABSATZ 1 UND *ARTIKEL 11* BUCHSTABE A

1. Koordinatenreferenzsysteme

   Systeme zur einheitlichen räumlichen Referenzierung von Raumdaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) und/oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.

2. Geographische Gittersysteme

   Harmonisiertes Gittersysteme mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ausgangspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.

3. Geographische Bezeichnungen

   Namen von Gebieten, Regionen, Gemeinden, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geographische oder topographische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.

4. Verwaltungseinheiten

   Verwaltungseinheiten, durch die die nationalen Hoheitsgebiete in Gebiete lokaler, regionaler und nationaler Verwaltung untergliedert werden. Die Verwaltungseinheiten sind durch Verwaltungsgrenzen getrennt. Hierzu gehören auch die Grenzen des *nationalen* Hoheitsgebiets und die Küstenlinie.

5. Verkehrsnetze

   Verkehrsnetze und damit zusammenhängende Infrastruktur für Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehr. Ferner die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen. Hierzu gehört auch das transeuropäische Verkehrsnetz gemäß der Definition der Entscheidung *Nr.* 1692/96/EG [1] und künftiger Revisionen dieser Entscheidung.

6. Hydrographie

   Natürliche und künstliche hydrographische Elemente wie Flüsse, Seen, Übergangsgewässer, Wasserspeicher, Grundwasserleiter, Kanäle oder sonstige Wasserkörper, gegebenenfalls in Form von Netzen und in Verbindung mit anderen Netzen. Umfasst Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete gemäß der Begriffsbestimmung der Richtlinie 2000/60/EG [2].

7. Schutzgebiete

   Ausgewiesene oder geregelte Gebiete, die im Hinblick auf bestimmte Erhaltungsziele bewirtschaftet werden.

---

[1] Entscheidung Nr. 1692/96/EG *des Europäischen Parlaments und des Rates* vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S.1). Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 884/2004/EG (ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 1).

[2] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 *vom* 22.12.2000, S. 1). *Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG* (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

ANHANG II

RAUMDATENTHEMEN GEMÄSS *ARTIKEL 6* BUCHSTABE A, *ARTIKEL 10* ABSATZ 1 UND *ARTIKEL 11* BUCHSTABE B

1. Höhe

   Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen. Umfasst Bodenelevation, Tiefenmessung und Küstenlinie.

2. Identifikatoren für Eigentum

   Geographische Lokalisierung von Eigentum anhand von Adressen, in der Regel Straßenname, Hausnummer und Postleitzahl.

3. Katasterparzellen

   Gebiete, die anhand Katastergrenzen und mit Angabe des rechtlichen Besitzstatus beschrieben werden.

4. Bodenbedeckung

   Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wälder, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper.

5. Orthofotografie

   Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von Satelliten oder Sensoren aus der Luft.

6. ***Geologie***

   Geologische Beschreibung anhand Zusammensetzung und Struktur sowie Veränderungen und Umwandlungen, die sich bei der Schichtenbildung vollzogen haben. Umfasst auch Grundgestein und Geomorphologie.

ANHANG III

RAUMDATENTHEMEN GEMÄSS *ARTIKEL 6* BUCHSTABE B UND *ARTIKEL 11* BUCHSTABE B

1. Statistische Einheiten

   Einheiten für die Referenzierung von Volkszählungen oder sonstige statistische Informationen.

2. Gebäude

   Geographischer Standort von Gebäuden.

3. Boden

   Beschreibung von Boden und Unterboden anhand Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, ***Erosion,*** gegebenenfalls durchschnittliche Steigung und erwartete ***Wasserspeicherkapazität***.

4. ***Bodennutzung***

   Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und zukünftigen Funktion oder sozioökonomischem Zweck (z.B. Wohn-, Industrie-, Gewerbegebiete, landwirtschaftliche Flächen, Forstwirtschaft, Freizeitgebiet).

5. Menschliche Gesundheit und Sicherheit

   Geographische Verteilung von ***Krankheits- und Sterblichkeitszahlen*** im direktem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Epidemien, Verbreitung von Krankheiten, ***Naturkatastrophen,*** Gesundheitsauswirkungen infolge von Umweltbelastung, Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm usw.) oder in indirektem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, ***gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften*** genetisch veränderte Organismen, Stress usw.). ***Geographische Verteilung der Straßenverkehrsunfälle.***

6. ***Öffentliche Dienste und Versorgungseinrichtungen***

   Die öffentlichen Dienste und Versorgungseinrichtungen umfassen über- und unterirdische öffentliche Netze und Dienste wie etwa die Abwasserleitungen, die Abfallbehandlung, die Energieversorgung, die Telekommunikationsdienste und die Wasserversorgung sowie Verwaltungs- und soziale Dienste wie etwa Behörden, Schulen und Krankenhäuser.

7. ***Umweltüberwachungsdienste***

   Die Einrichtung und Betreibung von Umweltüberwachungsdiensten umfasst die Beobachtung und Messung der Emissionen, des Zustands der Umwelt (Meeresumwelt, Oberflächenbinnengewässer und unterirdische Gewässer, Luft und Boden) und anderer Ökosystemparameter (biologische Vielfalt, ökologische Bedingungen des Pflanzenwuchses, usw.) durch die Behörden oder in ihrem Auftrag.

8. Produktions- und Industriestandorte

   Standorte der industriellen Produktion, einschließlich Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.

9. Landwirtschaft und Aquakultur

   Landwirtschaftliche Ausrüstung und Produktionsstandorte (einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen).

10. Verteilung der Bevölkerung - Demographie

    Geographische Verteilung der Bevölkerung nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten. ***Dies umfasst auch Bevölkerungsmerkmale und Tätigkeitsebenen.***

11. Bewirtschaftung von Gebieten/Sperrgebiete/geregelte Gebiete & Berichterstattungseinheiten

    Zu Zwecken der Berichterstattung auf ***internationaler,*** europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte bzw. herangezogene Gebiete wie Deponien, Sperrgebiete im Umfeld von Trinkwasserquellen, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser zu See oder auf großen ***Binnengewässern, Gebiete*** für die Abfallversenkung, Lärmschutzgebiete, Gebiete mit Genehmigungen für Exploration und Bergbau, ***Flussgebietseinheiten, Gebiete*** des Küstenzonenmanagements ***und umweltbezogene Berichterstattungseinheiten***.

12. ***Gebiete, die anthropogenem Druck ausgesetzt sind***

    Gebiete, die anthropogenem Druck ausgesetzt sind, einschließlich verschmutzter Gebiete und lärm- und strahlenbelasteter Gebiete.

13. Gebiete mit natürlichen Risiken

    Empfindliche Gebiete, eingestuft nach natürlichen Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen und vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund von Standort, Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), z.B. ***Überschwemmungen, Lawinen,*** Waldbrände, ***Erdbeben, Vulkanausbrüche, Erdrutsche und Erdsenkungen***.

14. Atmosphärische Bedingungen

    Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre, einschließlich Raumdaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus Beiden sowie Angabe der Messungsstandorte.

15. Meteorologisch-geographische Merkmale

    Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschläge, Temperaturen, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.

16. Ozeanographisch-geographische Merkmale

    Physikalische Bedingungen der Ozeanen (Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe usw.).

17. Meeresregionen

    Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.

18. Biogeographische Regionen

    Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.

19. Lebensräume und Biotope

    Geographische Gebiete, beschrieben anhand ihrer spezifischen ökologischen Bedingungen und der dort lebenden Organismen. Hierzu gehören durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete, einschließlich kleiner Landschaftsmerkmale wie Hecken, Bächen usw.

20. Verteilung der Arten

    Geographische Verteilung von Tier- und Pflanzenarten nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

21. ***Erneuerbare Energiequellen***

Dienstag, 7. Juni 2005

P6_TA(2005)0214

Rückversicherung ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (KOM(2004)0273 — C6-0038/2004 — 2004/0097(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0273) ([1]),

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 55 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0038/2004),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0146/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P6_TC1-COD(2004)0097

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie *2005/…/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG und der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 47 Absatz 2 und 55,

auf Vorschlag der Kommission

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

([1]) ABl. C *120 vom 20.5.2005, S. 1.*

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([1]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 *des Vertrags* ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung ([3]), der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung ([4]) *und der* Richtlinie *2002/83/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen ([5]) wurden die Bestimmungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung in der Gemeinschaft festgelegt.

(2) Diese Richtlinien legen den Rechtsrahmen für die Ausübung des Versicherungsgeschäfts durch Versicherungsunternehmen im Binnenmarkt unter dem Gesichtspunkt sowohl *der Niederlassungs-* als auch der Dienstlassungsfreiheit *fest*, um es den Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft zu erleichtern, innerhalb der Gemeinschaft Verpflichtungen einzugehen, und es den Versicherungsnehmern zu ermöglichen, sich nicht nur bei Versicherungsunternehmen in ihrem eigenen Land, sondern auch bei solchen zu versichern, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

(3) Die mit den erwähnten Richtlinien für Direktversicherungsunternehmen eingeführte Regelung gilt sowohl für deren Direktversicherungstätigkeiten als auch durch Übernahme eingegangene Rückversicherungstätigkeiten. Rückversicherungstätigkeiten von Rückversicherungsunternehmen unterliegen jedoch weder dieser Regelung *noch anderen Vorschriften* des Gemeinschaftsrechts.

(4) Die Rückversicherung ist eine bedeutende Finanztätigkeit, die es den Direktversicherern durch eine weltweit breitere Streuung der Risiken erlaubt, ihre Kapazität für das Versicherungsgeschäft und die Gewährleistung von Versicherungsschutz zu erhöhen, sowie ihre Kapitalkosten zu senken; außerdem sind Rückversicherungsunternehmen für die finanzielle Stabilität von grundlegender Bedeutung, da sie wegen ihrer Rolle als bedeutende Finanzvermittler und institutionelle Anleger ein wesentlicher Faktor zur Gewährleistung der finanziellen Solidität und Stabilität der Direktversicherungsmärkte und des Finanzsystems insgesamt *sind*.

(5) Mit der Richtlinie 64/225/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Beseitigung der Beschränkungen bei der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Rückversicherung und der Retrozession ([6]) wurden die Beschränkungen beim Niederlassungsrecht und der Dienstleistungsfreiheit aufgrund der Nationalität oder des Wohnsitzes des Rückversicherers beseitigt. Es wurden jedoch nicht die Beschränkungen aufgehoben, die durch Abweichungen zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften für die Rückversicherungsaufsicht entstehen. Dadurch kam es zu erheblichen Unterschieden im Ausmaß der Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen in der Gemeinschaft, die Schranken bei der Ausübung des Rückversicherungsgeschäfts errichtet haben. Hierzu zählt die Verpflichtung für Rückversicherungsunternehmen, Vermögenswerte zu besichern, um ihren Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen des Direktversicherungsunternehmens zu unterlegen, die Befolgung unterschiedlicher Aufsichtsregeln durch die Rückversicherungsunternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben oder die indirekte Beaufsichtigung von Tätigkeiten eines Rückversicherungsunternehmens durch die für die Direktversicherungsunternehmen zuständigen Behörden.

([1]) ABl. C

([2]) *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2005.*

([3]) ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3. *Zuletzt geändert durch Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9).

([4]) ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG.

([5]) ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG.*

([6]) ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 878.

(6) Gemäß dem Aktionsplan für Finanzdienstleistungen ist die Rückversicherung ein Sektor, der auf Gemeinschaftsebene *geregelt werden sollte,* um den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vervollständigen. Außerdem wurde in den großen Finanzgremien wie dem Internationalen Währungsfonds und dem Internationalen Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) das Fehlen harmonisierter Regeln für die Rückversicherungsaufsicht auf Gemeinschaftsebene als eine große Lücke im Aufsichtsrahmen für Finanzdienstleistungen bezeichnet, die gefüllt werden sollte.

(7) Mit dieser Richtlinie soll ein Aufsichtsrahmen für die Rückversicherungstätigkeiten in der Gemeinschaft *festgelegt* werden. Sie ist Bestandteil der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, mit denen im Versicherungsbereich der Binnenmarkt verwirklicht werden soll.

(8) Diese Richtlinie steht in Einklang mit den wichtigen auf internationaler Ebene vor allem durch *den IAIS ausgeführten* Arbeiten.

(9) Diese Richtlinie folgt *dem in* den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für die Direktversicherung *gewählten Ansatz* einer wesentlichen, notwendigen und ausreichenden Harmonisierung, um die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen und der Aufsichtssysteme zu gewährleisten, die die Erteilung einer einzigen innerhalb der gesamten Gemeinschaft gültigen Zulassung und die Anwendung des Grundsatzes der Aufsicht durch den Herkunftsmitgliedstaat erlaubt.

(10) Voraussetzung für die Aufnahme und Ausübung der Rückversicherungstätigkeit ist demnach die Erteilung einer einzigen Zulassung durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Rückversicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Diese Zulassung ermöglicht es dem Unternehmen, sein Rückversicherungsgeschäft gemäß der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit überall in der Gemeinschaft auszuüben. Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung darf von einem Rückversicherungsunternehmen, das in ihm tätig werden möchte und bereits in seinem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen ist, keine erneute Zulassung verlangen. Auch dürfen bei einem bereits in seinem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Rückversicherungsunternehmen keine zusätzliche Beaufsichtigung oder zusätzliche Überprüfungen seiner finanziellen Solidität durch die zuständigen Behörden des Versicherungsunternehmens vorgenommen werden, das bei diesem rückversichert ist. Außerdem dürfen die Mitgliedstaaten von einem in der Gemeinschaft zugelassenen Rückversicherungsunternehmen nicht verlangen können, Vermögenswerte zu hinterlegen, um seinen Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen des Zedenten zu bedecken. Die Bedingungen für die Erteilung oder den Entzug einer Zulassung sind festzulegen. Die zuständigen Behörden dürfen kein Rückversicherungsunternehmen zulassen oder dessen Zulassung fortbestehen lassen, das die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt.

(11) Die Richtlinie *sollte für* Rückversicherungsunternehmen *gelten*, die ausschließlich Rückversicherung, aber keine Direktversicherung betreiben; sie *sollte ferner* für so genannte *„firmeneigene"* Rückversicherungsunternehmen *gelten*, die von Unternehmen der Finanzbranche, die weder Versicherungs- noch Rückversicherungsunternehmen sind, noch eine Gruppe von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, *für die die* Richtlinie 98/78/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates *vom 27. Oktober 1998* über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen ([1]) gilt, oder von nicht der Finanzbranche angehörenden Unternehmen gegründet wurden oder *solchen Unternehmen* gehören, *und die* ausschließlich die Risiken der Unternehmen, denen sie gehören, *rückversichern*. Wird in dieser Richtlinie auf Rückversicherungsunternehmen Bezug genommen, so schließt dies firmeneigene Rückversicherungsunternehmen ein, ausgenommen dort, wo für letztere besondere Vorschriften vorgesehen sind. Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen versichern keine Risiken aus dem externen Direkt- oder Rückversicherungsgeschäft eines zur Gruppe gehörenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens. Ferner dürfen zu einem Finanzkonglomerat gehörende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen besitzen.

(12) Diese Richtlinie gilt jedoch nicht für Versicherungsunternehmen, die bereits von den Richtlinien 73/239/EWG und 2002/83/EG erfasst werden. Um die finanzielle Solidität von Versicherungsunternehmen zu gewährleisten, die auch Rückversicherungstätigkeiten ausüben, und um sicherzustellen, dass die besonderen Merkmale dieser Tätigkeiten bei den Kapitalanforderungen an diese Versicherungsunternehmen angemessen berücksichtigt werden, sollen die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Solvabilitätsspanne von Rückversicherungsunternehmen auch für die Rückversicherungstätigkeiten dieser Versicherungsunternehmen gelten, wenn der Umfang dieser Tätigkeiten einen erheblichen Anteil an ihrem Gesamtgeschäft ausmacht.

([1]) ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG.*

(13) Diese Richtlinie sollte nicht für den von einem Mitgliedstaat aus Erwägungen eines erheblichen öffentlichen Interesses in seiner Eigenschaft als letzte Rückversicherungsinstanz bereitgestellten oder vollständig garantierten Rückversicherungsschutz gelten, insbesondere dann, wenn aufgrund einer besonderen Marktsituation ein angemessener kommerzieller Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist; das Nichtvorhandensein eines „angemessenen kommerziellen Versicherungsschutzes" sollte sich dabei auf ein Marktversagen beziehen, das durch einen offensichtlichen Mangel an einer ausreichend großen Auswahl an Versicherungsangeboten gekennzeichnet ist, wenngleich überhöhte Prämien allerdings nicht schon allein als Zeichen einer nicht angemessenen kommerziellen Deckung gelten sollten. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d gilt auch für Vereinbarungen, die Versicherungsunternehmen, für die die Richtlinien 73/239/EWG und 2002/83/EG gelten, zu dem Zweck schließen, einen Versicherungspool für Großrisiken wie beispielsweise Terrorismus zu bilden.

(14) Das Rückversicherungsunternehmen muss seinen Gesellschaftszweck auf die Tätigkeit der Rückversicherung und verbundene Geschäfte beschränken. Diese Vorschrift würde es einem Rückversicherungsunternehmen erlauben, Tätigkeiten wie beispielsweise statistische oder versicherungsmathematische Beratung, Risikoanalyse oder -forschung für seine Kunden weiter auszuüben. Sie könnte auch die Funktion einer Holdinggesellschaft und Tätigkeiten der Finanzbranche im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats [1] **umfassen. Keinesfalls erlaubt ist, nicht verbundene Bank und Finanztätigkeiten auszuüben.**

(15) Diese Richtlinie *sollte* die Aufsichtsbefugnisse und -mittel der zuständigen Behörden klarstellen. Diese Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Rückversicherungsunternehmen *sollten* für die Aufsicht über die finanzielle Solidität der Rückversicherungsunternehmen einschließlich ihrer Solvabilität, der Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen und Schwankungsrückstellungen und deren Bedeckung durch kongruente Vermögenswerte *zuständig sein*.

(16) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats müssen über die erforderlichen Aufsichtsmittel verfügen, um die geordnete Ausübung der Tätigkeiten des Rückversicherungsunternehmens in der gesamten Gemeinschaft gemäß der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten. Sie müssen vorbeugende Maßnahmen ergreifen oder Sanktionen auferlegen können, um Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die Vorschriften der Rückversicherungsaufsicht zu verhindern.

(17) Für die Übertragung von Vertragsbestand sollten analoge Bestimmungen wie für die Einmalzulassung gemäß dieser Richtlinie gelten. Diese Bestimmungen sollten für verschiedene Formen der Übertragung des Vertragsbestands zwischen Rückversicherungsunternehmen gelten, wie beispielsweise die Übertragung infolge der Verschmelzung von Rückversicherungsunternehmen oder aufgrund anderer gesellschaftsrechtlicher Instrumente oder die Übertragung des Bestands noch nicht abgewickelter Versicherungsfälle zwecks Abwicklung auf ein anderes Rückversicherungsunternehmen. Die Bestimmungen sollten ferner auch speziell die Übertragung des Bestands von im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Verträgen auf ein anderes Rückversicherungsunternehmen regeln.

(18) Es ist ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden oder Einrichtungen vorzusehen, die aufgrund ihrer Funktion zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems beitragen. Um die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren, muss der Adressatenkreis eng begrenzt bleiben. Deshalb muss festgelegt werden, unter welchen Bedingungen dieser Informationsaustausch zulässig ist: Wenn vorgesehen wird, dass Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden weitergegeben werden dürfen, können diese ihre Zustimmung gegebenenfalls von der Einhaltung strenger Bedingungen abhängig machen. Zur Gewährleistung einer angemessenen Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden sieht diese Richtlinie Regeln vor, damit die Mitgliedstaaten Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit Drittländern schließen können, sofern das Berufsgeheimnis bei diesem Informationsaustausch angemessen geschützt ist.

---

[1] ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG.

(19) Zur verstärkten Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen ist vorzuschreiben, dass ein(e) Rechnungsprüfer(in) die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten hat, wenn er/sie bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgabe gemäß dieser Richtlinie Kenntnis von bestimmten Tatsachen erhält, die die finanzielle Lage eines Rückversicherungsunternehmens oder dessen Betriebsführung oder Rechnungslegung ernsthaft beeinträchtigen könnten. In Anbetracht des angestrebten Ziels ist es wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Verpflichtung in allen Fällen besteht, wo solche Tatsachen von einem(r) Rechnungsprüfer(in) in Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgabe bei einem Unternehmen festgestellt werden, das enge Verbindungen zu einem Rückversicherungsunternehmen unterhält. Durch die Verpflichtung, dass die Rechnungsprüfer(innen) den zuständigen Behörden gegebenenfalls bestimmte Tatsachen betreffend ein Rückersicherungsunternehmen melden, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgabe bei einem Nichtrückversicherungsunternehmen festgestellt haben, ändert sich weder die Art ihrer Aufgabe bei diesem Unternehmen, noch die Art und Weise, in der sie diese Aufgabe wahrzunehmen haben.

(20) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Anwendung dieser Richtlinie auf bestehende Rückversicherungsunternehmen festzulegen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zugelassen oder berechtigt waren, Rückversicherungstätigkeiten gemäß den Vorschriften der Mitgliedstaaten auszuüben.

(21) Damit ein Rückversicherungsunternehmen seine Verpflichtungen erfüllen kann, sollte der Herkunftsmitgliedstaat vorschreiben, dass die Rückversicherungsunternehmen angemessene versicherungstechnische Rückstellungen bilden. Der Betrag dieser Rückstellungen ist gemäß der Richtlinie 91/674/EWG vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen [1] festzulegen. In Bezug auf Lebensrückversicherungstätigkeiten sollte der Herkunftsmitgliedstaat eingehendere Regeln gemäß der Richtlinie 2002/83/EG festlegen können.

(22) Ein Rückversicherungsunternehmen, das Rückversicherungstätigkeiten in Bezug auf die Kreditversicherung ausübt und dessen Kreditrückversicherungsgeschäft mehr als einen kleinen Anteil an seinem Gesamtgeschäft ausmacht, *sollte eine Schwankungsrückstellung* bilden *müssen*, die nicht Bestandteil der Solvabilitätsspanne ist; diese *Rückstellung sollte nach* einer der als gleichwertig anerkannten Methoden *berechnet werden*, die in der Richtlinie 73/239/*EWG* festgelegt sind. Außerdem *sollte* es diese Richtlinie dem Herkunftsmitgliedstaat *erlauben*, von Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet zu verlangen, dass sie *Schwankungsrückstellungen* für andere Versicherungszweige als die Kreditrückversicherung *gemäß den von ihm erlassenen Vorschriften* bilden. Nach der Einführung des Internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 4 sollte diese Richtlinie die aufsichtsrechtliche Behandlung der gemäß ihren Bestimmungen gebildeten Schwankungsrückstellungen klarstellen. Da die Rückversicherungsaufsicht jedoch im Rahmen des Projekts Solvabilität II neu bewertet werden muss, wird mit dieser Richtlinie einer künftigen Rückversicherungsaufsicht im Rahmen von Solvabilität II nicht vorgegriffen.

(23) Das Rückversicherungsunternehmen *sollte über* Vermögenswerte *zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen* und Schwankungsrückstellungen *verfügen*, bei denen *der* Art des von ihm *betriebenen* Geschäfts *hinsichtlich der Beschaffenheit, Höhe und* Dauer der erwarteten Schadenszahlungen *dergestalt Rechnung getragen wird, dass* Angemessenheit, Liquidität, Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Kongruenz seiner Anlagen *gewährleistet sind*; *dabei hat das Unternehmen durch* Mischung und angemessene Streuung seiner Anlagen *sicherzustellen, dass es auf sich wandelnde wirtschaftliche Bedingungen*, insbesondere *Veränderungen auf* den Finanz- und Immobilienmärkten, oder auf *Katastrophenereignisse mit Schadensfällen großen Ausmaßes* angemessen reagieren *kann*.

(24) Es ist erforderlich, dass die Rückversicherungsunternehmen neben ihren versicherungstechnischen Rückstellungen über eine als Solvabilitätsspanne bezeichnete zusätzliche Reserve verfügen, die durch freie Vermögenswerte und, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, durch implizite Vermögenswerte bedeckt ist und die bei ungünstigen Geschäftsschwankungen als Sicherheitspolster dienen soll. Diese Vorschrift ist ein wichtiger Bestandteil der Beaufsichtigung. Bis zur Überarbeitung der für die Solvabilitätsspanne bestehenden Regeln, die von der Kommission im Rahmen des so genannten „Projekts Solvabilität II" durchgeführt wird, gelten für die Festlegung der für Rückversicherungsunternehmen erforderlichen Solvabilitätsspanne die für den Bereich der Direktversicherung anwendbaren Regeln.

[1] ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7, geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16).

(25) Angesichts der Ähnlichkeiten zwischen der Lebensrückversicherung zur Absicherung des Sterblichkeitsrisikos und der Nichtlebensrückversicherung, insbesondere hinsichtlich der abgedeckten Versicherungsrisiken und der Laufzeit der Lebensrückversicherungsverträge, sollte die geforderte Solvabilitätsspanne für die Lebensrückversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie für die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne für die Nichtlebensrückversicherung ermittelt werden; der Herkunftsmitgliedstaat sollte allerdings die Möglichkeit haben, die Vorschriften der Richtlinie 2002/83/EG über die Bildung der geforderten Solvabilitätsspanne bei fondsgebundenen oder an Gewinnbeteiligungsverträge gebundenen Lebensrückversicherungsgeschäften anzuwenden.

(26) Um die besonderen Merkmale einiger Arten von Rückversicherungsverträgen oder Geschäftszweigen zu berücksichtigen, sind Anpassungen bei der Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne vorzusehen; diese Anpassungen sind von der Kommission nach Konsultierung des *durch den Beschluss 2004/9/EG der Kommission vom 5. November 2003* ([1]) eingesetzten *Europäischen Ausschusses für das Versicherungswesen und die Altersversorgung* in Ausübung der ihr mit dem Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vorzunehmen. Hierbei ist auf das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ([2]) vorgesehene Regelungsverfahren zurückzugreifen.

(27) Das Verzeichnis der Vermögenswerte, mit denen die verfügbare Solvabilitätsspanne gemäß dieser Richtlinie unterlegt werden kann, entspricht demjenigen in den Richtlinien 73/239/EWG und *2002/83/EG*.

(28) Die Rückversicherungsunternehmen sollen auch über einen Garantiefonds verfügen, um zu gewährleisten, dass sie bei ihrer Errichtung angemessene Ressourcen aufweisen und dass die Solvabilitätsspanne im weiteren Geschäftsverlauf in jedem Fall eine Mindestsicherheit bietet. Um den besonderen Merkmalen der captiven Rückversicherungsunternehmen Rechnung zu tragen, ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten den geforderten Mindestgarantiefonds für diese Unternehmen auf einen niedrigeren Betrag festsetzen können.

(29) Einige Bestimmungen dieser Richtlinie legen Mindestnormen fest. Es steht dem Herkunftsmitgliedstaat frei, für die von seinen zuständigen Behörden zugelassenen Rückversicherungsunternehmen strengere Regeln insbesondere bei den Anforderungen an die Solvabilitätsspanne festzulegen.

(30) Diese Richtlinie sollte für Rückversicherungsgeschäfte mit begrenzter Risikoübernahme („finite risk") gelten; daher ist für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie eine Definition der Rückversicherung mit begrenzter Risikoübernahme erforderlich. Angesichts der besonderen Art dieser Form des Rückversicherungsgeschäfts sollte es dem Herkunftsmitgliedstaat freigestellt werden, besondere Vorschriften für Rückversicherungsgeschäfte mit begrenzter Risikoübernahme zu erlassen. Diese Vorschriften könnten in bestimmten Einzelaspekten von der allgemeinen Regelung gemäß dieser Richtlinie abweichen.

(31) Diese Richtlinie sollte Vorschriften für Zweckgesellschaften enthalten, die Risiken von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übernehmen. Angesichts der besonderen Art dieser Zweckgesellschaften, die weder Versicherungs- noch Rückversicherungsunternehmen sind, sind in den Mitgliedstaaten hierfür besondere Vorschriften erforderlich. Die Richtlinie sollte ferner vorsehen, dass der Herkunftsmitgliedstaat im Einzelnen festlegt, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungs- oder ein Rückversicherungsunternehmen von einer Zweckgesellschaft einforderbare Beträge als Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwenden darf. Diese Richtlinie sollte auch vorsehen, dass von einer Zweckgesellschaft einforderbare Beträge im Rahmen von Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträgen und innerhalb der von dieser Richtlinie festgelegten Grenzen in Abzug gebracht werden dürfen, sofern das Versicherungsunternehmen einen entsprechenden Antrag stellt und die zuständige Behörde diesem Antrag zustimmt.

(32) Es sind Maßnahmen für den Fall vorzusehen, dass sich die finanzielle Lage des Rückversicherungsunternehmens so entwickelt, dass es ihm schwer fallen könnte, seine Verpflichtungen zu erfüllen. In besonderen Situationen müssen die zuständigen Behörden die Befugnis haben, zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt einzugreifen; bei der Ausübung dieser Befugnis haben sie den Rückversicherungsunternehmen gemäß den Grundsätzen einer korrekten Verwaltung und eines ordnungsgemäßen Verfahrens die Gründe für ihre Aufsichtsmaßnahmen mitzuteilen. So lange eine derartige Situation besteht, sollte die zuständige Behörde dem Versicherungsunternehmen nicht bescheinigen dürfen, dass es über eine ausreichende Solvabilitätsspanne verfügt.

([1]) ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 34. Siehe auch Richtlinie 91/675/EWG des Rates (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 32). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG.

([2]) ABl. *L* 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 7. Juni 2005

(33) Es ist eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzusehen, um zu gewährleisten, dass ein Rückversicherungsunternehmen, das seine Tätigkeiten gemäß der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit ausübt, die geltenden Vorschriften im Aufnahmemitgliedstaat einhält.

(34) Es ist vorzusehen, dass gegen die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung Rechtsmittel eingelegt werden können.

(35) Es ist wichtig vorzusehen, dass für Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die Rückversicherungstätigkeiten in der Gemeinschaft ausüben, keine Vorschriften gelten, die diese gegenüber den Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat besser stellen würden.

(36) Um die internationale Dimension der Rückversicherung zu berücksichtigen, ist vorzusehen, dass internationale Vereinbarungen mit einem dritten Land getroffen werden können, um die Mittel der Beaufsichtigung von Rückversicherungseinheiten festzulegen, die ihre Tätigkeit im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei ausüben.

(37) Es ist ein flexibles Verfahren vorzusehen, um auf Gemeinschaftsebene die aufsichtsrechtliche Gegenseitigkeit mit Drittländern ermitteln zu können. Dadurch soll die Liberalisierung der Rückversicherungstätigkeiten in dritten Ländern auf dem Wege der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen verbessert werden. Zu diesem Zweck sieht diese Richtlinie Verfahren für Verhandlungen mit *Drittländern* vor.

(38) Die Kommission sollte deshalb die Befugnis erhalten, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, mit denen die wesentlichen Bestandteile dieser Richtlinie jedoch nicht geändert werden dürfen. Diese Durchführungsmaßnahmen sollen die Kommission in die Lage versetzen, die zukünftige Entwicklung des Rückversicherungswesens zu berücksichtigen. Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sind gemäß *den Beschluss* 1999/468/EG zu erlassen.

(39) Der bestehende Gemeinschaftsrahmen für den Versicherungssektor *sollte angepasst werden,* um die mit dieser Richtlinie eingeführte neue Aufsichtsregelung für Rückversicherungsunternehmen zu berücksichtigen und einen widerspruchsfreien Aufsichtsrahmen für den gesamten Versicherungssektor zu gewährleisten. Insbesondere *sollten* die bestehenden Vorschriften *angepasst werden,* die eine „indirekte Beaufsichtigung" der Rückversicherungsunternehmen durch die für die Beaufsichtigung von Direktversicherungsunternehmen zuständigen Behörden ermöglichen. Außerdem *sollten* die bestehenden Vorschriften *aufgehoben werden,* die es den Mitgliedstaaten erlauben, die Besicherung von Vermögenswerten zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellung eines Versicherungsunternehmens – in welcher Form auch immer – zu verlangen, wenn der Versicherer bei einem gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Rückversicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen rückversichert ist. Schließlich *sollte vorgesehen werden,* dass die Solvabilitätsspanne, die von Rückversicherungstätigkeiten ausübenden Versicherungsunternehmen verlangt wird, den Solvabilitätsregeln für Rückversicherungsunternehmen dieser Richtlinie unterliegt, wenn diese Tätigkeiten einen erheblichen Anteil an ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen. Die Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG *und 2002/83/EG sollten daher* entsprechend *geändert werden*.

(*40*) Die Richtlinie 98/78/EG ist zu ändern, um zu gewährleisten, dass Rückversicherungsunternehmen in einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe ebenso wie Versicherungsunternehmen, die gegenwärtig Teil einer Versicherungsgruppe sind, einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen.

(41) Der Rat sollte entsprechend Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über Bessere Rechsetzung ([1]) darauf hinwirken, dass die Mitgliedstaaten für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufstellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese veröffentlichen.

([1]) ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

(42) Da das Ziel *der beabsichtigten Maßnahmen,* nämlich die Einführung eines Rechtsrahmens für die Aufnahme und Ausübung von Rückversicherungstätigkeiten, *auf der Ebene der Mitgliedstaaten* nicht *ausreichend erreicht werden kann und daher* wegen des Umfangs und der Auswirkungen dieses Vorgehens besser auf Gemeinschaftsebene *zu erreichen ist,* kann die *Gemeinschaft im* Einklang mit dem *in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten* Subsidiaritätsprinzip *tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz* geht diese Richtlinie nicht über *das für die Erreichung* dieses Ziels *erforderliche Maß hinaus.* Da diese Richtlinie Mindestnormen festlegt, können die Mitgliedstaaten strengere Regeln einführen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie enthält Bestimmungen für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Rückversicherungstätigkeit durch Rückversicherungsunternehmen, die ausschließlich Rückversicherungstätigkeiten ausüben und in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind bzw. beabsichtigen, sich dort niederzulassen.

(2) Diese Richtlinie *gilt nicht für*:

a) Versicherungsunternehmen, für die die Richtlinien 73/239/EWG und 2002/83/EG gelten;

b) die in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 73/239/EWG genannten Tätigkeiten und Einrichtungen;

c) die in Artikel 3 der Richtlinie 2002/83/EG genannten Tätigkeiten und Einrichtungen;

d) die von der Regierung eines Mitgliedstaats aus Erwägungen *eines erheblichen* öffentlichen Interesses in ihrer Eigenschaft als letzte Rückversicherungsinstanz ausgeübte oder vollständig garantierte Rückversicherungstätigkeit, *einschließlich in den Fällen, in denen* diese Funktion aufgrund einer Marktsituation erforderlich *ist,* in der ein angemessener kommerzieller Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der *Begriff*:

a) *„Rückversicherung“* die Tätigkeit der Übernahme von Risiken, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen abgegeben werden. Im Falle der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern bezeichnet Rückversicherung auch die Übernahme von Risiken durch ein nicht der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern angehörendes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die von einem Mitglied von Lloyd's abgetreten werden;

b) „firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen“ ein Rückversicherungsunternehmen, das entweder einem Unternehmen der Finanzbranche, das weder ein Versicherungs- noch ein Rückversicherungsunternehmen, noch ein Teil einer Gruppe von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, für die die Richtlinie 98/78/EG gilt, ist oder einem nicht der Finanzbranche angehörenden Unternehmen gehört und das ausschließlich Risiken des Unternehmens oder der Unternehmen, dem bzw. denen es gehört, oder Risiken eines oder mehrerer der Unternehmen der Gruppe, der es angehört, rückversichert;

c) *„Rückversicherungsunternehmen“* ein Unternehmen, das gemäß Artikel 3 die behördliche Zulassung erhalten hat;

d) *„Zweigniederlassung"* eine Agentur oder Zweigniederlassung eines Rückversicherungsunternehmens;

e) *„Niederlassung"* den Sitz, die Zweigniederlassung eines Rückversicherungsunternehmens, unter Beachtung von *Punkt d)*;

f) *„Herkunftsmitgliedstaat"* den Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Rückversicherungsunternehmens befindet;

g) *„Mitgliedstaat der Zweigniederlassung"* den Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung eines Rückversicherungsunternehmens befindet;

h) *„Aufnahmemitgliedstaat"* den Mitgliedstaat, in dem ein Rückversicherungsunternehmen eine Zweigniederlassung unterhält oder Dienstleistungen erbringt;

i) *„Kontrolle"* das Verhältnis zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft gemäß der Definition in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG ([1]) oder ein gleichartiges Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen.

j) *„qualifizierte Beteiligung"* das direkte oder indirekte Halten von 10 v.H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des Unternehmens, an dem eine Beteiligung gehalten wird;

k) *„Mutterunternehmen"* ein Mutterunternehmen gemäß der Definition in den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;

l) *„Tochterunternehmen"* ein Tochterunternehmen gemäß der Definition in den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;

m) *„zuständige Behörden"* die einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Rückversicherungsunternehmen innehaben;

n) *„enge Verbindungen"* eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch

(i) Beteiligung, sei es direkt oder über die Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, oder

(ii) Kontrolle in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein gleichartiges Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;

o) „Unternehmen der Finanzbranche" eine der folgenden Körperschaften:

(i) **ein Kreditinstitut, Finanzinstitut oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten im Sinne des Artikels 1 Nummern 5 und 23 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute** ([2])**;**

(ii) ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des Artikels 1 Buchstabe i der Richtlinie 98/78/EG;

(iii) **eine Wertpapierfirma oder ein Finanzinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente** ([3])**;**

(iv) eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG;

([1]) *Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss* (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.). *Zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16.).

([2]) ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch Richtlinie 2005/1/EG (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9).

([3]) ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

p) „Zweckgesellschaft“ ein rechtsfähiges oder nicht rechtsfähiges Unternehmen, das kein bestehendes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist und Risiken von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen übernimmt, wobei es die Schadensrisiken vollständig über die Emission von Schuldtiteln oder einen anderen Finanzierungsmechanismus absichert, bei dem die Rückzahlungsansprüche der Darlehensgeber oder des Finanzierungsmechanismus den Rückversicherungsverpflichtungen der Gesellschaft nachgeordnet sind;

q) „Rückversicherung mit begrenzter Risikoübernahme (finite risk)“ eine Rückversicherung, bei der das explizite Gesamtschadenrisiko, d.h. das übernommene wirtschaftliche Gesamtrisiko, das sich aus der Übernahme sowohl eines erheblichen Versicherungsrisikos als auch des Risikos hinsichtlich der Abwicklungsdauer ergibt, die Prämiensumme über die Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrags um einen begrenzten, aber erheblichen Betrag übersteigt, wobei zumindest eines der folgenden Merkmale zusätzlich gegeben sein muss:

(i) ausdrückliche und materielle Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes;

(ii) vertragliche Bestimmungen mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien über die Gesamtlaufzeit des Vertrags auszugleichen, um einen gezielten Risikotransfer zu ermöglichen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a gilt auch die Versicherung von Risiken einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge [1] fällt, durch ein Rückversicherungsunternehmen — sofern nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats der Einrichtung zulässig — als Tätigkeit, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe *d* wird die dauerhafte Präsenz eines Rückversicherungsunternehmens *im Hoheitsgebiet* eines Mitgliedstaats *einer* Agentur oder Zweigniederlassung *gleichgestellt*, selbst wenn sie nicht diese Form annimmt, sondern nur aus einem Büro besteht, das von den Beschäftigten des Unternehmens oder einer unabhängigen Person geführt wird, die dauerhaft befugt ist, für dieses Unternehmens wie eine Agentur zu handeln.

Bei der Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe *j*, im Rahmen der Artikel 12 sowie 19 bis 23 und in Bezug auf die anderen in den Artikeln 19 bis 23 *genannten* Beteiligungsebenen sind die *Stimmrechte gemäß* Artikel 92 der Richtlinie 2001/34/EG [2] zu berücksichtigen.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe *l* ist jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens auch als Tochterunternehmen des Unternehmens anzusehen, das *oberstes* Mutterunternehmen dieser Unternehmen ist.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe *n* ist jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens anzusehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe *n gilt auch eine Situation, in der* zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch *ein Kontrollverhältnis mit ein und derselben Person dauerhaft* verbunden sind, als enge Verbindung zwischen diesen Personen.

(3) Wenn in dieser Richtlinie auf den Euro Bezug genommen wird, gilt ab dem 31. Dezember eines jeden Jahres als Gegenwert in Landeswährung der Wert des letzten Tages des vorangehenden Monats Oktober, für den die Gegenwerte des Euro in den jeweiligen Währungen der Gemeinschaft vorliegen.

---

[1] ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10.

[2] *Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen* (ABl. L 184 vom 6.7.2001, S. 66). *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG.*

TITEL II

AUFNAHME DER TÄTIGKEIT DER RÜCKVERSICHERUNG ZULASSUNG DES RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMENS

Artikel 3

Grundsatz der Zulassung

Die Aufnahme der Tätigkeit der Rückversicherung ist von einer vorherigen behördlichen Zulassung abhängig.

Diese Zulassung muss bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats beantragt werden von:

(a) Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufnehmen,

(b) Rückversicherungsunternehmen, die die Zulassung gemäß Unterabsatz 1 erhalten haben und ihre Tätigkeit auf andere als die bereits zugelassenen Rückversicherungszweige erweitern möchten.

Artikel 4

Umfang der Zulassung

(1) Die Zulassung gemäß Artikel 3 gilt für die gesamte Gemeinschaft. Sie erlaubt es den Rückversicherungsunternehmen, gemäß *der Niederlassungsfreiheit* oder der Dienstleistungsfreiheit dort ihre Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Zulassung wird entsprechend dem Antrag des Antragstellers für Tätigkeiten der Sachrückversicherung, der Lebensrückversicherung oder für alle Arten der Rückversicherung erteilt.

Sie wird in Anbetracht des gemäß *den Artikeln* 6 Buchstabe b und 11 vorzulegenden Tätigkeitsplans und im Hinblick auf die Einhaltung der Zulassungsbedingungen des Mitgliedstaats geprüft, bei dem die Zulassung beantragt wird.

Artikel 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass die Rückversicherungsunternehmen, die ihre Zulassung beantragen, eine der in Anhang I aufgeführten Formen annehmen.

Das Rückversicherungsunternehmen kann ferner die in der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 ([1]) *vorgesehene* Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (EA) *annehmen*.

(2) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls *öffentlich rechtliche* Unternehmen schaffen, wenn diese Einrichtungen zum Ziel haben, Rückversicherungsgeschäfte unter den gleichen Bedingungen wie private Unternehmen durchzuführen.

Artikel 6

Bedingungen

Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass die Rückversicherungsunternehmen, die ihre Zulassung beantragen,

a) ihren Gesellschaftszweck auf die Tätigkeit der Rückversicherung und verbundene Geschäfte *beschränken* diese Vorschrift kann sich auf die Funktion einer Finanzierungsgesellschaft und Tätigkeiten des Finanzsektors im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 der Richtlinie 2002/87/EG erstrecken;

b) einen Tätigkeitsplan gemäß Artikel 11 *vorlegen*;

([1]) Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 *des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)* (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1). *Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004* (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

c) über den in Artikel 40 Absatz 2 festgelegten Mindestgarantiefonds verfügen;

d) von Personen mit gutem Leumund und der notwendigen fachlichen Eignung oder Berufserfahrung geleitet werden.

Artikel 7

Enge Verbindungen

(1) Bestehen zwischen dem Rückversicherungsunternehmen und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung nur, sofern diese Verbindungen sie nicht an der wirksamen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe hindern.

(2) Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, zu dem das Rückversicherungsunternehmen enge Verbindungen unterhält, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung an der Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe gehindert werden.

(3) Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass die Rückversicherungsunternehmen ihnen die angeforderten Angaben fortlaufend übermitteln, damit sie sich davon überzeugen können, dass die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

Artikel 8

Sitz des Rückversicherungsunternehmens

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Rückversicherungsunternehmen ihre Hauptverwaltung in demselben Mitgliedstaat haben wie ihren Sitz.

Artikel 9

Versicherungsbedingungen und Tarife

(1) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beizubehalten oder einzuführen, die die Genehmigung der Satzung und die Übermittlung aller für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung erforderlichen Dokumente vorschreiben.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben nicht die vorherige Genehmigung oder systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife, der Vordrucke und sonstigen Unterlagen vor, die das Rückversicherungsunternehmen im Verkehr mit Zedenten und Retrozedenten zu verwenden beabsichtigt.

Artikel 10

Wirtschaftliche Erfordernisse des Marktes

Die Mitgliedstaaten können nicht vorschreiben, dass der Zulassungsantrag gemäß den wirtschaftlichen Erfordernissen des Marktes geprüft wird.

Artikel 11

Tätigkeitsplan

(1) Der in Artikel 6 Buchstabe b genannte Tätigkeitsplan muss Angaben oder Nachweise zu folgenden Punkten enthalten:

a) der Art der Risiken, die das Rückversicherungsunternehmen zu übernehmen gedenkt;

b) der Art der Rückversicherungsverträge, die das Rückversicherungsunternehmen mit Zedenten zu schließen gedenkt;

c) den Grundzügen ihrer Retrozessionspolitik;

d) der Zusammensetzung des Mindestgarantiefonds;

e) den voraussichtlichen Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie den hierfür vorgesehenen finanziellen Mitteln.

(2) Der Tätigkeitsplan muss außerdem während der ersten drei Geschäftsjahre Angaben enthalten zu:

a) den voraussichtlichen Verwaltungskosten, insbesondere den laufenden Gemeinkosten und Provisionen, ohne die Aufwendungen für den Aufbau der Verwaltung;

b) dem voraussichtlichen Prämien- bzw. Beitragsaufkommen und der voraussichtlichen Schadenbelastung;

c) eine Bilanzprognose;

d) den finanziellen Mitteln, die zur Bedeckung der Rückversicherungsverbindlichkeiten und der Solvabilitätsspanne bestimmt sind.

Artikel 12

Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats erteilen einem Unternehmen die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit der Rückversicherung erst, nachdem ihnen die Namen und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten, mitgeteilt wurden.

Die Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, dass die Aktionäre oder Gesellschafter den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Rückversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen.

Artikel 13

Verweigerung der Zulassung

Eine Entscheidung zur Ablehnung der Zulassung ist hinreichend zu begründen und muss dem betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

Die Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 53 gegen die ablehnende Entscheidung vor.

Ein Rechtsbehelf ist auch für den Fall vorzusehen, dass die zuständigen Behörden über den Zulassungsantrag innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang noch nicht entschieden haben.

Artikel 14

Vorherige Konsultierung der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

(1) Die zuständigen Behörden eines anderen beteiligten Mitgliedstaats werden konsultiert, bevor einem Rückversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt wird, das:

a) ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist oder

b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird, die ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens kontrolliert.

(2) Die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen zuständige Behörde eines beteiligten Mitgliedstaats wird konsultiert, bevor einem Rückversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt wird, das:

a) ein Tochterunternehmen eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist oder

b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird, die ein in der Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder eine in der Gemeinschaft zugelassene Wertpapierfirma kontrolliert.

(3) Die zuständigen Behörden im Sinne der Absätze 1 und 2 konsultieren einander, wenn sie die Eignung der Aktionäre und den Leumund und die Erfahrung der Geschäftsleiter eines anderen Unternehmens derselben Gruppe überprüfen. Sie übermitteln einander alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Aktionäre und des Leumunds und der Erfahrung der Geschäftsleiter, die für die anderen zuständigen Behörden für die Erteilung der Zulassung und die laufende Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind.

TITEL III

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT DER RÜCKVERSICHERUNG

KAPITEL 1

Grundsätze und Methoden der Finanzaufsicht

Abschnitt 1

Zuständige Behörden und allgemeine Regeln

Artikel 15

Zuständige Behörden und Gegenstand der Aufsicht

(1) Die Finanzaufsicht über ein Rückversicherungsunternehmen, einschließlich der Tätigkeiten, die es über Zweigniederlassungen und im freien Dienstleistungsverkehr ausübt, liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats.

Wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die begründete Annahme haben, dass die Tätigkeiten eines Rückversicherungsunternehmens seine finanzielle Solidität beeinträchtigen könnten, setzen sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Rückversicherungsunternehmens hiervon in Kenntnis. Diese Behörde ermittelt, ob das Rückversicherungsunternehmen die mit dieser Richtlinie eingeführten Aufsichtsregeln befolgt.

(2) Die Finanzaufsicht nach Absatz 1 umfasst für die gesamte Geschäftstätigkeit des Rückversicherungsunternehmens die Überprüfung seiner Solvabilität, der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen und der sie unterlegenden Vermögenswerte gemäß den in dem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften befolgten Regelungen oder Praktiken.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat des Rückversicherungsunternehmens weist keinen Retrozessionsvertrag zurück, der von einem Rückversicherungsunternehmen mit einem anderen Rückversicherungsunternehmen geschlossen wurde, das gemäß dieser Richtlinie zugelassen ist, oder einem gemäß den Richtlinien 73/239/EWG oder 2002/83/EG zugelassenen Versicherungsunternehmen, aus Gründen, die sich unmittelbar auf die finanzielle Solidität dieses Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens beziehen.

(4) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats schreiben vor, dass jedes Rückversicherungsunternehmen eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie angemessene interne Kontrollverfahren vorweist.

Artikel 16

Aufsicht über eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Zweigniederlassung

Die Mitgliedstaaten der Zweigniederlassung sehen vor, dass für den Fall, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Rückversicherungsunternehmen seine Tätigkeit über eine Zweigniederlassung ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats — nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung — selbst oder durch ihre Beauftragten die Prüfung der für die Finanzaufsicht über das Unternehmen notwendigen Informationen vor Ort vornehmen können. Die Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung können sich an dieser Prüfung beteiligen.

Artikel 17

Rechnungslegung, aufsichtsrechtliche und statistische Informationen: Aufsichtsbefugnisse

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet, jährlich über alle ihre Geschäfte, ihre Finanzlage und ihre Solvabilität zu berichten.

(2) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet, dass sie in regelmäßigen Zeitabständen die für die Aufsicht erforderlichen Dokumente sowie statistische Unterlagen vorlegen. Die zuständigen Behörden übermitteln einander die Auskünfte und Unterlagen, die für die Ausübung der Aufsicht zweckdienlich sind.

(3) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, damit die zuständigen Behörden über die Befugnisse und Mittel verfügen, die zur Überwachung der Tätigkeiten der Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet — einschließlich der außerhalb dieses Gebiets ausgeübten Tätigkeiten — erforderlich sind.

Diese Befugnisse und Mittel müssen den zuständigen Behörden die Möglichkeit geben:

a) sich eingehend über die Lage des Rückversicherungsunternehmens und seine gesamten Tätigkeiten zu unterrichten, u.a. durch die Einholung von Auskünften oder die Anforderung von Unterlagen über sein Rückversicherungs- und Retrozessionsgeschäft, und durch Nachprüfungen in den Geschäftsräumen des Rückversicherungsunternehmens;

b) gegenüber dem Rückversicherungsunternehmen, den für seine Leitung Verantwortlichen oder den das Unternehmen kontrollierenden Personen alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass dessen Geschäftsbetrieb mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats in Einklang bleibt;

c) die Anwendung dieser Maßnahmen auch zwangsweise — gegebenenfalls durch Einschaltung der Gerichte — durchzusetzen.

Die Mitgliedstaaten können auch die Möglichkeit vorsehen, dass die zuständigen Behörden Auskünfte über die von den Versicherungsvermittlern gehaltenen Verträge einholen.

Artikel 18

Übertragung von Vertragsbestand

Jeder Mitgliedstaat gestattet entsprechend seinem Recht den Rückversicherungsunternehmen, die in seinem Hoheitsgebiet ihren Sitz haben, den Bestand ihrer gemäß der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit geschlossenen Verträge ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen in der Gemeinschaft zu übertragen, sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens bescheinigen, dass es auch nach Einbeziehung der Übertragung die erforderliche Solvabilitätsspanne vorweist.

Abschnitt 2

Qualifizierte Beteiligungen

Artikel 19

Erwerb von Beteiligungen

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, an einem Rückversicherungsunternehmen direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung zu erwerben, zuvor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet und den Umfang dieser Beteiligung angibt. Diese Person hat die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ebenfalls zu unterrichten, wenn sie ihre qualifizierte Beteiligung so erhöhen will, dass der Anteil ihrer Stimmrechte oder ihres Kapitals 20 %, 33 % oder 50 % erreichen oder überschreiten würde oder dass das Rückversicherungsunternehmen zum Tochterunternehmen würde.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können binnen einer Frist von drei Monaten von der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Unterrichtung an Widerspruch gegen diese Absicht erheben, wenn sie nicht davon überzeugt sind, dass die in Unterabsatz 1 genannte Person den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Rückversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt. Erheben die Behörden keinen Widerspruch, so können sie eine Höchstfrist für die Verwirklichung des Vorhabens festsetzen.

Artikel 20

Erwerb durch ein Finanzinstitut

Handelt es sich bei dem Erwerber der Beteiligungen gemäß *Artikel 19* um ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, um eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma oder um das Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder um eine natürliche oder juristische Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, und würde das Unternehmen, an dem sich der Erwerber beteiligen will, durch diesen Erwerb zu seinem Tochterunternehmen oder seiner Kontrolle unterstehen, muss der Prüfung des Erwerbs eine Konsultation gemäß Artikel 14 vorausgehen.

Artikel 21

Veräußerungen

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, ihre an einem Rückversicherungsunternehmen direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung zu veräußern, zuvor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet und den Umfang der geplanten Veräußerung mitteilt.

Diese Person hat die zuständigen Behörden ebenfalls zu unterrichten, wenn sie ihre qualifizierte Beteiligung so verringern will, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 20 %, 33 % oder 50 % unterschreiten würde oder das Rückversicherungsunternehmen nicht mehr ihr Tochterunternehmen wäre.

Artikel 22

Unterrichtung der zuständigen Behörde durch das Rückversicherungsunternehmen

Die Rückversicherungsunternehmen unterrichten, sobald sie hiervon Kenntnis erhalten, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über Erwerb oder Veräußerung Beteiligungen an ihrem Kapital, wenn dadurch die in Artikel 19 oder 21 genannten Schwellen über- bzw. unterschritten würden.

Ferner nennen sie den Behörden mindestens einmal jährlich die Namen der Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Umfang, wie er z.B. aus der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter oder der Einhaltung der Regelungen für börsennotierte Gesellschaften hervorgeht.

Artikel 23

Qualifizierte Beteiligungen: Befugnisse der zuständigen Behörde

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, falls die in Artikel 19 genannten Personen einen Einfluss ausüben, der sich zum Nachteil einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Rückversicherungsunternehmens auswirken könnte. Diese Maßnahmen können z.B. aus Anordnungen, Sanktionen gegen die Unternehmensleiter oder der Aussetzung des Stimmrechts aufgrund der Aktien oder Anteile der Aktionäre oder Gesellschafter bestehen.

Ähnliche Maßnahmen sind gegenüber natürlichen oder juristischen Personen vorzusehen, die ihrer Verpflichtung zur vorherigen Unterrichtung gemäß Artikel 19 nicht nachkommen. Sollte eine Beteiligung trotz Widerspruchs der zuständigen Behörden erworben werden, sehen die Mitgliedstaaten unabhängig von anderen zu verhängenden Sanktionen vor, dass die entsprechenden Stimmrechte ruhen oder dass die Stimmrechtswahrnehmung ungültig ist oder für nichtig erklärt werden kann.

Abschnitt 3

Berufsgeheimnis und Informationsaustausch

Artikel 24

Verpflichtung

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, ebenso wie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis verpflichtet sind.

Gemäß dieser Verpflichtung dürfen vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, nur in zusammengefasster oder allgemeiner Form an eine Person oder Behörde weitergegeben werden, wobei die einzelnen Rückversicherungsunternehmen nicht erkennbar sein dürfen; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

(2) Wenn für ein Rückversicherungsunternehmen durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet worden ist, können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Versuchen zur Rettung des Rückversicherungsunternehmens beteiligt sind, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden.

Artikel 25

Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Artikel 24 steht einem Informationsaustausch der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß den für die Rückversicherungsunternehmen geltenden Richtlinien nicht entgegen. Die Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 24.

Artikel 26

Kooperationsvereinbarungen mit dritten Ländern

Die Mitgliedstaaten können Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittländern oder mit Behörden oder Stellen von Drittländern im Sinne der Definition in Artikel 28 Absätze 1 und 2 nur treffen, wenn der Schutz der mitgeteilten Informationen durch das Berufsgeheimnis mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Dieser Informationsaustausch muss der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben der genannten Behörden oder Stellen dienen.

Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und dann nur für die Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Artikel 27

Nutzung der vertraulichen Informationen

Die zuständige Behörde, die gemäß *den Artikeln* 24 und 25 vertrauliche Informationen erhält, darf diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

a) Prüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen für die Tätigkeit der Rückversicherung und bessere Überwachung der Tätigkeitsausübung, insbesondere hinsichtlich der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Solvabilitätsspannen, der betrieblichen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen,

b) Verhängung von Sanktionen,

c) Anfechtung von Entscheidungen der zuständigen Behörde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder

d) Einleitung von Gerichtsverfahren gemäß Artikel 53 oder den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie oder anderer betreffend Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erlassener Richtlinien.

Artikel 28

Informationsaustausch mit anderen Behörden

(1) Die Artikel 24 und 27 stehen *weder* einem Informationsaustausch zwischen mehreren zuständigen Behörden innerhalb eines *Mitgliedstaats entgegen noch einem zwischenstaatlichen Austausch* oder *einem Austausch* zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und

a) den für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und anderen Finanzinstitute sowie den für die Beaufsichtigung der Finanzmärkte zuständigen Behörden,

b) den an der Liquidation oder dem Konkurs von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder ähnlichen Verfahren beteiligten Stellen und

c) den mit der Abschlussprüfung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und sonstigen Finanzinstituten betrauten Personen

bei der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen oder der Weitergabe an Stellen, die mit der Durchführung von Zwangsliquidationen oder der Verwaltung von Garantiefonds betraut sind und die übermittelten Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die den genannten Behörden, Stellen und Personen übermittelten Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis nach Artikel 24.

(2) Ungeachtet der Artikel 24 *bis* 27 können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch zulassen zwischen den zuständigen Behörden und:

a) den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Einrichtungen obliegt, die an der Liquidation oder dem Konkurs von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder ähnlichen Verfahren beteiligt sind oder

b) den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen obliegt, die mit der Abschlussprüfung der Rechnungslegung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind oder

c) den unabhängigen Versicherungsmathematikern der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die diese gesetzlich beaufsichtigen sowie den mit der Beaufsichtigung dieser Versicherungsmathematiker betrauten Einrichtungen.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen, dass zumindest folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Die ausgetauschten Informationen müssen zur Erfüllung der Beaufsichtigungsaufgaben nach Unterabsatz 1 bestimmt sein;

b) die hierbei erlangten Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis nach Artikel 24;

c) Informationen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der mitteilenden Behörden und dann nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden, Personen oder Einrichtungen Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.

(3) Ungeachtet der Artikel 24 *bis* 27 können die Mitgliedstaaten zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems und zur Wahrung seiner Integrität den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und den für die Aufdeckung und Aufklärung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht gesetzlich zuständigen Behörden oder Organen zulassen

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, schreiben vor, dass zumindest folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Die Informationen müssen zur Erfüllung der Aufgabe nach Unterabsatz 1 bestimmt sein;

b) die hierbei erlangten Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis nach Artikel 24;

c) Informationen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der mitteilenden Behörden und dann nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Wenn in einem Mitgliedstaat die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe bei der ihnen übertragenen Aufdeckung oder Untersuchung von Verstößen besonders befähigte und zu diesem Zweck beauftragte Personen hinzuziehen, die keiner Behörde angehören, so kann der in Unterabsatz 1 vorgesehene Austausch von Informationen unter den in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen um die betreffenden Personen erweitert werden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 2 letzter Gedankenstrich übermitteln die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe den zuständigen Behörden, die die Information erteilt haben, die Namen und Zuständigkeiten der Personen, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden oder Einrichtungen Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.

Artikel 29

Weitergabe von Informationen an Zentralbanken und Währungsbehörden

Die Regeln dieses Abschnitts hindern die zuständigen Behörden nicht daran, an Zentralbanken und andere Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben einer Währungsbehörde und gegebenenfalls an andere staatliche Einrichtungen, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen zu übermitteln. Er hindert diese staatlichen Behörden oder Einrichtungen auch nicht daran, den zuständigen Behörden die Informationen mitzuteilen, die sie für die Zwecke des Artikels 27 benötigen.

Die hierbei erlangten Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß diesem Abschnitt.

Artikel 30

Weitergabe von Informationen an die für die Finanzgesetze zuständigen Behörden

Die Mitgliedstaaten können ungeachtet der Artikel 24 und 27 durch Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer Zentralbehörden gestatten, die für die Rechtsvorschriften über die Überwachung der Kreditinstitute, der Finanzinstitute, der Wertpapierdienstleistungen und der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind, sowie an die von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren.

Die Weitergabe ist jedoch nur zulässig, wenn sie aus Gründen der Versicherungsaufsicht erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, dass die Informationen, die sie aufgrund *des Artikels* 25 und *des Artikels* 28 Absatz 1 oder im Wege der in Artikel 16 genannten Nachprüfungen vor Ort erlangen, in den in *dieser Richtlinie* bezeichneten Fällen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der zuständigen Behörde, die die Informationen erteilt hat, oder der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Nachprüfung vor Ort durchgeführt worden ist, weitergegeben werden dürfen.

Abschnitt 4

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

Artikel 31

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede gemäß der Richtlinie *84/253/EWG* [1] *zugelassene* Person, die bei einem Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 51 der Richtlinie *78/660/EWG* [2], *in* Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG bzw. in Artikel 31 der Richtlinie *85/611/EWG* [3] *beschriebenen* Aufgaben oder andere gesetzliche Aufgaben erfüllt, die Verpflichtung hat, den zuständigen Behörden unverzüglich jegliche Tatsachen oder Entscheidungen betreffend dieses Unternehmen zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnis erlangt hat und die:

a) eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen, welche die Zulassungsbedingungen oder die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen regeln oder

b) die Fortsetzung der Tätigkeit des Rückversicherungsunternehmens beeinträchtigen oder

c) zur Weigerung führen, die Abschlusse zu genehmigen oder Vorbehalte nach sich ziehen.

Diese Person ist auch zur Meldung der Tatsachen und Entscheidungen verpflichtet, von denen sie in Wahrnehmung einer Aufgabe gemäß Buchstabe a bei einem Unternehmen Kenntnis erhält, das sich aus einem Kontrollverhältnis ergebende enge Verbindungen zu dem Rückversicherungsunternehmen hat, bei dem sie die genannte Aufgabe wahrnimmt.

(2) Die Weitergabe von in Absatz 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen durch die gemäß der Richtlinie 84/253/EWG zugelassenen Personen an die zuständigen Behörden ist keine Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Weitergabe von Informationen auferlegten Beschränkung und bedingt keinerlei Haftbarkeit dieser Personen.

KAPITEL 2

Versicherungstechnische Rückstellungen

Artikel 32

Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass jedes Rückversicherungsunternehmen ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen für seine gesamten Tätigkeiten bildet.

---

[1] Achte Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.).

[2] Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.). *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG.*

[3] Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.). *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG.*

Der Betrag dieser Rückstellungen wird nach den Vorschriften der Richtlinie 91/674/EWG festgelegt. Gegebenenfalls kann der Herkunftsmitgliedstaat genauere Vorschriften gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG festlegen.

(2) Ist der Rückversicherer ein gemäß dieser Richtlinie zugelassenes Rückversicherungsunternehmen oder ein gemäß den Richtlinien 73/239/EWG oder 2002/83/EG zugelassenes Versicherungsunternehmen, sehen die Mitgliedstaaten davon ab, ein System von versicherungstechnischen Bruttorückstellungen durch die Besicherung von Vermögenswerten zur Bedeckung noch nicht verdienter Prämien und noch nicht abgewickelter Schadensfälle beizubehalten oder einzuführen.

(3) Gestattet der Herkunftsmitgliedstaat die Bedeckung *versicherungstechnischer* Rückstellungen durch Forderungen gegen Rückversicherer, die nicht gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind, oder gegen Versicherungsunternehmen, die nicht gemäß den Richtlinien 73/239/EWG oder 2002/83/EG zugelassen sind, so legt er die Bedingungen fest, unter denen dies zulässig ist.

Artikel 33

Schwankungsrückstellungen

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat verlangt von den Rückversicherungsunternehmen, die Risiken versichern, die zu dem unter Buchstabe A Nummer 14 des Anhangs I der Richtlinie 73/239/EWG bezeichneten Versicherungszweig gehören, die Bildung einer *Schwankungsrückstellungen* für den Ausgleich von technischen Verlusten oder einer überdurchschnittlich hohen Schadensquote, die innerhalb eines Geschäftsjahres in diesem Versicherungszweig entstehen.

(2) Die *Schwankungsrückstellungen* wird bei der Kreditrückversicherung gemäß den Vorschriften berechnet, die der Herkunftsmitgliedstaat gemäß einer der vier unter Buchstabe D des Anhangs I der Richtlinie *73/239/EWG* dargelegten, als gleichwertig angesehenen Methoden festlegt.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat kann Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet von der Verpflichtung zur Bildung von *Schwankungsrückstellungen* für die Rückversicherung von Kreditversicherungsgeschäften befreien, wenn die für die Rückversicherung dieser Geschäfte eingezahlten Prämien oder Beiträge weniger als 4 % der insgesamt bei ihnen eingezahlten Prämien oder Beiträge und weniger als 2 500 000 EUR ausmachen.

(4) Der Herkunftsmitgliedstaat kann jedem Rückversicherungsunternehmen vorschreiben, dass es *Schwankungsrückstellungen* für andere Versicherungszweige als die Kreditrückversicherung bildet. Die *Schwankungsrückstellungen* werden nach den von dem Herkunftsmitgliedstaat festgelegten Regeln errechnet.

Artikel 34

Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass Rückversicherungsunternehmen bei der Anlage der Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Schwankungsrückstellung gemäß Artikel 33 bedecken, die nachstehenden Regeln einhalten müssen:

a) Bei den Vermögenswerten ist der Art des von dem Rückversicherungsunternehmen betriebenen Geschäfts hinsichtlich der Natur, Höhe und Dauer der erwarteten Schadenszahlungen dergestalt Rechnung zu tragen, dass Angemessenheit, Liquidität, Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Kongruenz der Anlagen gewährleistet sind.

b) Das Rückversicherungsunternehmen stellt durch eine geeignete Mischung und Streuung dieser Anlagen sicher, dass es auf sich wandelnde wirtschaftliche Bedingungen, insbesondere Veränderungen auf den Finanz- und Immobilienmärkten oder auf Katastrophenereignisse mit Schadensfällen großen Ausmaßes angemessen reagieren kann. Das Unternehmen muss die Auswirkungen ungewöhnlicher Marktsituationen auf seine Anlagen abschätzen und diese zur Minderung solcher Auswirkungen entsprechend mischen.

c) Anlagen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, müssen in jedem Fall auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden.

d) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind zulässig, sofern sie zur Verringerung von Anlagerisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen. Ihr Wert muss mit der gebotenen Vorsicht unter Berücksichtigung des Basiswerts angesetzt werden und mit in die Bewertung der Vermögenswerte der Einrichtung einfließen. Die Einrichtung hat ferner ein übermäßiges Risiko in Bezug auf eine einzige Gegenpartei und auf andere Derivate-Geschäfte zu vermeiden.

e) Die Anlagen sind in angemessener Weise zu streuen, so dass ein übermäßiger Rückgriff auf einen bestimmten Vermögenswert oder Emittenten oder auf eine bestimmte Unternehmensgruppe und größere Risikoballungen im Portfolio insgesamt vermieden werden. Anlagen in Vermögenswerten ein und desselben Emittenten oder von Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören, dürfen die Einrichtung nicht einer übermäßigen Risikokonzentration aussetzen.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen nach Buchstabe e nicht auf Anlagen in öffentliche Schuldverschreibungen anzuwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten machen den Rückversicherungsunternehmen mit Standort in ihrem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Wahl der Anlageform keine Vorschriften.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die Anlageentscheidungen der Rückversicherungsunternehmen mit Standort in ihrem Hoheitsgebiet bzw. ihrer Anlageverwalter nicht von einer vorherigen Genehmigung oder systematischen Mitteilung abhängig.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Herkunftsmitgliedstaat für die Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet folgende quantitative Vorschriften erlassen, sofern dies aufsichtsrechtlich gerechtfertigt ist:

a) Höchstens 30 % der versicherungstechnischen Bruttorückstellungen sollten in anderen Währungen als der der versicherungstechnischen Rückstellungen angelegt werden;

b) höchstens 30 % der versicherungstechnischen Bruttorückstellungen sollten in Aktien und mit Aktien vergleichbaren Wertpapieren, Schuldverschreibungen und Anleihen, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, angelegt werden;

c) der Herkunftsmitgliedstaat kann den Rückversicherungsunternehmen vorschreiben, höchstens 5 % ihrer versicherungstechnischen Bruttorückstellungen in Aktien und mit Aktien vergleichbaren Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Anleihen und anderen Geld- und Kapitalmarktpapieren ein und desselben Unternehmens und höchsten 10 % seiner versicherungstechnischen Bruttorückstellungen in Aktien und mit Aktien vergleichbaren Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Anleihen und anderen Geld- und Kapitalmarktpapieren von Unternehmen ein und derselben Unternehmensgruppe anzulegen.

(5) Der Herkunftsmitgliedstaat legt darüber hinaus im Einzelnen fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Zweckgesellschaft einforderbare Beträge als Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß diesem Artikel verwendet werden dürfen.

KAPITEL 3

Solvabilitätsspanne und Garantiefonds

Abschnitt 1

Verfügbare Solvabilitätsspanne

Artikel 35

Allgemeine Regeln

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet, jederzeit über eine gemessen am Gesamtumfang ihrer Geschäftstätigkeit ausreichende Solvabilitätsspanne zu verfügen, die mindestens den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

Artikel 36

Bestandteile

(1) Die verfügbare Solvabilitätsspanne besteht aus dem freien, unbelasteten Eigenkapital des Rückversicherungsunternehmens ausgenommen die immateriellen Werte; dazu gehören:

a) das eingezahlte Grundkapital oder bei Rückversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der tatsächliche Gründungsstock zuzüglich der Mitgliederkonten, die den folgenden Kriterien entsprechen müssen:

   (i) in der Satzung muss vorgesehen sein, dass Zahlungen an Mitglieder aus diesen Konten nur vorgenommen werden dürfen, wenn die verfügbare Solvabilitätsspanne dadurch nicht unter die vorgeschriebene Höhe fällt, und im Falle der Auflösung des Unternehmens alle übrigen Schulden des Unternehmens beglichen worden sind;

   (ii) in der Satzung muss vorgesehen sein, dass die zuständigen Behörden mindestens einen Monat im Voraus zu benachrichtigen sind, wenn die unter Ziffer i) genannten Zahlungen aus anderen Gründen als der Beendigung einer Mitgliedschaft erfolgen, wobei die zuständigen Behörden innerhalb dieses Zeitraums die Zahlung untersagen können;

   (iii) die Bestimmungen der Satzung dürfen nur geändert werden, sofern die zuständigen Behörden mitgeteilt haben, dass unbeschadet der unter den Ziffern i) und ii) genannten Kriterien keine Einwände gegen die Änderung bestehen;

b) die gesetzlichen und freien Rücklagen, sofern sie nicht als Schwankungsrückstellungvorgesehen sind;

c) der Gewinn- oder Verlustvortrag nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden.

(2) Die verfügbare Solvabilitätsspanne wird um den Betrag der im unmittelbaren Besitz des Rückversicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien verringert.

Bei Rückversicherungsunternehmen, die ihre versicherungstechnischen Rückstellungen in der Schadenversicherung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzinsen oder reduzieren, um dadurch gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 91/674/EWG Anlagenerträgen Rechnung zu tragen, wird die verfügbare Solvabilitätsspanne um den Unterschiedsbetrag zwischen den nicht abgezinsten oder reduzierten versicherungstechnischen Rückstellungen, wie sie im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen sind, und den abgezinsten oder reduzierten versicherungstechnischen Rückstellungen ermäßigt. Diese Anpassung ist für alle in Buchstabe A des Anhangs der Richtlinie 73/239/EWG genannten Risiken mit Ausnahme der Risiken in den Versicherungszweigen 1 und 2 dieses Anhangs vorzunehmen. Bei anderen Versicherungszweigen als den Zweigen 1 und 2 des genannten Anhangs ist keine Anpassung für die Abzinsung der in den technischen Rückstellungen enthaltenen Renten vorzunehmen.

Von der verfügbaren Solvabilitätsspanne werden zusätzlich folgende Kapitalbestandteile abgezogen:

a) Beteiligungen des Rückversicherungsunternehmens an:

(i) Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 73/239/EWG, Artikels 4 der Richtlinie 2002/83/EG oder des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 98/78/EG,

(ii) Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 3 dieser Richtlinie oder Rückversicherungsunternehmen eines Nichtmitgliedstaaates im Sinne von Artikel 1 Buchstabe l der Richtlinie 98/78/EG,

(iii) Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des Artikels 1 Buchstabe i der Richtlinie 98/78/EG,

(iv) Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne des Artikels 1 Absätze 1 und 5 der Richtlinie 2000/12/EG,

(v) Wertpapierfirmen und Finanzinstituten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 93/22/EWG *des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen* [1] und des Artikels 2 Absätze 4 und 7 der Richtlinie 93/6/EWG *des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten* [2];

b) die folgenden Beteiligungs- und Forderungstitel des Rückversicherungsunternehmens in Bezug auf die unter Buchstabe a) genannten Unternehmen, an denen es eine Beteiligung hält:

(i) Kapitalbestandteile im Sinne des Absatzes 4,

(ii) Kapitalbestandteile im Sinne des Artikels 27 Absatz 3 der Richtlinie 2002/83/EG,

(iii) nachrangige Forderungen und Kapitalbestandteile im Sinne der Artikel 35 und 36 Absatz 3 der Richtlinie 2000/12/EG.

Werden vorübergehend Anteile eines anderen Kreditinstituts, einer anderen Wertpapierfirma, eines anderen Finanzinstituts, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder einer anderen Versicherungs--Holdinggesellschaft gehalten, um die Sanierung und Rettung dieses Unternehmens finanziell zu unterstützen, so kann die zuständige Behörde von einer Anwendung der Bestimmungen über den Abzug gemäß Unterabsatz 4 Buchstaben a und b absehen.

Als Alternative zum Abzug der in Unterabsatz 4 unter den Buchstaben a und b genannten Kapitalbestandteile, die ein Versicherungsunternehmen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und Finanzinstituten hält, können die Mitgliedstaaten ihren Versicherungsunternehmen gestatten, die in Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG genannten Methoden 1, 2 oder 3 entsprechend anzuwenden. Die Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) darf nur angewandt werden, wenn die zuständige Behörde das Niveau des integrierten Managements und der internen Kontrollen bei *den* in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden Unternehmen für angemessen hält. Von der gewählten Methode darf nicht abgewichen werden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Rückversicherungsunternehmen, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach der Richtlinie 98/78/EG oder der Richtlinie 2002/87/EG unterliegen, bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne gemäß dieser Richtlinie die Beteiligungs- und Forderungstitel nach Unterabsatz 4 Buchstaben a und b in Bezug auf Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungs-Holdinggesellschaften nicht abziehen müssen, wenn die betreffenden Unternehmen zusätzlich beaufsichtigt werden.

Für den Abzug der Beteiligungen gemäß dem vorliegenden Absatz bezeichnet der Begriff „Beteiligung“ eine Beteiligung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f der Richtlinie 98/78/EG.

---

[1] ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

[2] ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG.*

(3) Die verfügbare Solvabilitätsspanne darf Folgendes umfassen:

a) kumulative Vorzugsaktien und nachrangige Darlehen bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des niedrigeren Betrags der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne; davon können höchstens 25 % auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit oder auf kumulative Vorzugsaktien von begrenzter Laufzeit entfallen, soweit bindende Vereinbarungen vorliegen, wonach im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Rückversicherungsunternehmens die nachrangigen Darlehen oder Vorzugsaktien hinter den Forderungen aller übrigen Gläubiger zurückstehen und erst nach der Begleichung aller anderen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten zurückgezahlt werden.

Die nachrangigen Darlehen müssen außerdem die folgenden Bedingungen erfüllen:

(i) es dürfen nur die tatsächlich eingezahlten Mittel berücksichtigt werden;

(ii) bei Darlehen mit fester Laufzeit muss die Ursprungslaufzeit mindestens fünf Jahre betragen. Spätestens ein Jahr vor Ende der Laufzeit legt das Rückversicherungsunternehmen den zuständigen Behörden einen Plan zur Genehmigung vor, aus dem hervorgeht, wie die verfügbare Solvabilitätsspanne bei Ende der Laufzeit erhalten bleibt oder auf das geforderte Niveau gebracht wird, es sei denn, der Umfang, bis zu dem das Darlehen in die verfügbare Solvabilitätsspanne einbezogen werden kann, ist zumindest während der fünf letzten Jahre vor Ende der Laufzeit allmählich verringert worden. Die zuständigen Behörden können die vorzeitige Rückzahlung dieser Darlehen auf Antrag des emittierenden Rückversicherungsunternehmens genehmigen, sofern seine verfügbare Solvabilitätsspanne nicht unter das geforderte Niveau sinkt;

(iii) bei Darlehen ohne feste Laufzeit ist eine Kündigungsfrist von fünf Jahren vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Bestandteile der verfügbaren Solvabilitätsspanne angesehen, oder für ihre vorzeitige Rückzahlung ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden vorgeschrieben. Im letzteren Fall hat das Rückversicherungsunternehmen die zuständigen Behörden mindestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Rückzahlungszeitpunkt zu unterrichten, wobei es die verfügbare und die geforderte Solvabilitätsspanne vor und nach der Rückzahlung angibt. Die zuständigen Behörden genehmigen die Rückzahlung nur, wenn die verfügbare Solvabilitätsspanne des Rückversicherungsunternehmens nicht unter das geforderte Niveau zu fallen droht;

(iv) die Darlehensvereinbarung darf nur im Falle der Liquidation des Rückversicherungsunternehmens eine Bestimmung enthalten, wonach die Verbindlichkeit in bestimmten Fällen vor den vereinbarten Zeitpunkten rückzahlbar wird;

(v) die Darlehensvereinbarung darf nur geändert werden, wenn die zuständigen Behörden keine Einwände geltend gemacht haben.

b) Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit und sonstige Instrumente, einschließlich anderer als der unter Buchstabe a genannten kumulativen Vorzugsaktien, bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne für den Gesamtbetrag dieser Wertpapiere und der unter Buchstabe a genannten nachrangigen Darlehen, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:

(i) sie dürfen nicht auf Initiative des Inhabers bzw. ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden;

(ii) der Emissionsvertrag muss dem Rückversicherungsunternehmen die Möglichkeit einräumen, die Zahlung der Darlehenszinsen zu verschieben;

(iii) die Forderungen des Darlehensgebers an das Rückversicherungsunternehmen müssen den Forderungen aller bevorrechtigten Gläubiger in vollem Umfang nachgeordnet sein;

(iv) in den Dokumenten, in denen die Ausgabe der Wertpapiere geregelt wird, muss vorgesehen werden, dass Verluste durch Schulden und nicht gezahlte Zinsen ausgeglichen werden können, dem Rückversicherungsunternehmen jedoch gleichzeitig die Fortsetzung seiner Tätigkeit ermöglicht wird;

(v) es werden nur die tatsächlich gezahlten Beträge berücksichtigt.

(4) Die verfügbare Solvabilitätsspanne darf auf begründeten Antrag des Unternehmens und mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auch Folgendes umfassen:

a) die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder des Gründungsstocks, sobald der eingezahlte Teil 25 % des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht, bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne;

b) die Beitragsnachzahlungen, die die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Versicherungsgesellschaften mit veränderlichen Beiträgen von ihren Mitgliedern für das jeweilige Geschäftsjahr fordern können; diese Forderungen können lediglich bis zur Hälfte der Differenz zwischen den höchstmöglichen Beiträgen und den tatsächlich geforderten Beiträgen berücksichtigt werden und dürfen nicht mehr als 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne decken; die zuständigen nationalen Behörden erstellen Leitlinien, in denen die Bedingungen für die zulässigen Beitragsnachzahlungen festgelegt sind;

c) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese keinen Ausnahmecharakter haben

(5) In Bezug auf Lebensrückversicherungstätigkeiten darf die verfügbare Solvabilitätsspanne auf begründeten Antrag des Unternehmens und mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auch Folgendes umfassen:

a) bis zum 31. Dezember 2009 einen Wert in Höhe von 50 % der zukünftigen Gewinne des Unternehmens, aber nicht mehr als 25 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne; der Betrag der zukünftigen Gewinne ergibt sich durch Multiplikation des geschätzten Jahresgewinns mit einem Faktor, der die durchschnittlichen Restlaufzeit der Verträge wiedergibt. Dieser Faktor darf höchstens 6 betragen. Der geschätzte Jahresgewinn darf das arithmetische Mittel der Gewinne nicht übersteigen, die in den letzten fünf Geschäftsjahren mit den in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83/EG aufgeführten Tätigkeiten erzielt worden sind.

   Die zuständigen Behörden können der Berücksichtigung eines solchen Betrags bei der Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne nur zustimmen:

   (i) wenn ihnen ein versicherungsmathematischer Bericht vorgelegt wird, der die Wahrscheinlichkeit des Entstehens dieser künftigen Gewinne belegt und

   (ii) der Teil der zukünftigen Gewinne, der den stillen Nettoreserven unter *Absatz* 4 Buchstabe c) entspricht, noch nicht berücksichtigt wurde;

b) den Unterschiedsbetrag zwischen der ungezillmerten oder nur teilweise gezillmerten und einer mit einem dem in der Prämie enthaltenen Abschlusskostenzuschlag entsprechenden Satz gezillmerten mathematischen Rückstellung, wenn nicht oder zu einem unter dem in der Prämie enthaltenen Abschlusskostenzuschlag liegenden Satz gezillmert wurde. Dieser Betrag darf jedoch für sämtliche Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, 3,5 % der Summe der Unterschiedsbeträge zwischen dem in Betracht kommenden Kapital der Tätigkeit „Leben“ und den mathematischen Rückstellungen nicht überschreiten; der Unterschiedsbetrag wird gegebenenfalls um die nicht amortisierten Abschlusskosten gekürzt, die auf der Aktivseite erscheinen;

(6) Änderungen der Absätze 1 bis 5 zur Berücksichtigung von Entwicklungen, die eine technische Anpassung der für die verfügbare Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile rechtfertigen, werden nach dem Verfahren des Artikels 55 Absatz 2 vorgenommen.

Abschnitt 2

Geforderte Solvabilitätsspanne

Artikel 37

Für die Schadenrückversicherung geforderte Solvabilitätsspanne

(1) Die geforderte Solvabilitätsspanne berechnet sich entweder nach den jährlichen Beitragseinnahmen oder nach der mittleren Schadensbelastung für die letzten drei Geschäftsjahre.

Soweit es sich jedoch um Rückversicherungsunternehmen handelt, die im Wesentlichen nur Kredit-, Sturm-, Hagel- und Frostrisiken, und zwar eines oder mehrere dieser Risiken übernehmen, sind für die Berechnung der mittleren Schadensbelastung die letzten sieben Geschäftsjahre als Bezugszeitraum zugrundezulegen.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 40 muss die Höhe der geforderten Solvabilitätsspanne dem höheren der beiden in den Absätzen 3 und 4 genannten Ergebnisse entsprechen.

(3) Der Beitragsindex errechnet sich anhand des jeweils höheren Betrags der gebuchten (wie nachstehend berechnet) oder der verdienten Bruttoprämien oder –beiträge.

Die Prämien oder Beiträge für die im Anhang der Richtlinie 73/239/EWG unter Buchstabe A aufgeführten Versicherungszweige 11, 12 und 13 werden um 50 % erhöht.

Die Prämien oder Beiträge für andere als die im Anhang der Richtlinie 73/239/EWG unter Buchstabe A aufgeführten Versicherungszweige 11, 12 und 13 können für bestimmte Rückversicherungstätigkeiten oder Vertragstypen gemäß dem Verfahren nach Artikel 55 Absatz 2 um bis zu 50 % erhöht werden, um den besonderen Merkmalen dieser Tätigkeiten oder Verträge Rechnung zu tragen. Die Beitragseinnahmen einschließlich der Nebeneinnahmen im *Rückversicherungsgeschäft* des letzten Geschäftsjahres werden zusammengerechnet.

Hiervon wird der Gesamtbetrag der im letzten Geschäftsjahr stornierten Prämien oder Beiträge sowie der Gesamtbetrag der auf die zusammengerechneten Beitragseinnahmen entfallenden Steuern und Gebühren abgezogen.

Der sich ergebende Betrag wird in zwei Stufen unterteilt, wobei die erste Stufe bis *50 000 000 EUR* reicht und die zweite Stufe den darüber liegenden Betrag umfasst; anschließend werden auf diese Stufen die Prozentsätze 18 % bzw. 16 % angewandt und zusammengerechnet.

Die so erhaltene Summe wird mit dem Quotienten multipliziert, der sich in den letzten drei Geschäftsjahren aus den Eigenbehaltschäden des Rückversicherungsunternehmens nach Abzug der im Rahmen der Retrozession einforderbaren Beträge und der Bruttoschadenbelastung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein. Auf begründeten Antrag des Rückversicherungsunternehmens und mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dürfen von Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 dieser Richtlinie einforderbare Beträge ebenfalls als Retrozession abgezogen werden.

Mit Zustimmung der zuständigen Behörden können bei der Zuweisung der Prämien oder Beiträge statistische Methoden angewandt werden.

(4) Der Schadenindex errechnet sich anhand der Erstattungsleistungen, der Rückstellungen und der aus Rückgriffen erzielten Einnahmen, die für die im Anhang der Richtlinie 73/239/EWG unter Buchstabe A aufgeführten Versicherungszweige 11, 12 und 13 um 50 % erhöht werden.

Erstattungsleistungen, Rückstellungen und aus Rückgriffen erzielte Einnahmen für andere als die im Anhang der Richtlinie 73/239/EWG unter Buchstabe A aufgeführten Versicherungszweige 11, 12 und 13 können für bestimmte Rückversicherungstätigkeiten oder Vertragstypen gemäß dem Verfahren nach Artikel 55 Absatz 2 bis zu 50 % erhöht werden, um den besonderen Merkmalen dieser Tätigkeiten oder Verträge gerecht zu werden.

Die im Laufe der in Absatz 1 genannten Zeiträume gezahlten Erstattungsbeträge werden ohne Abzug der von den Retrozessionaren getragenen Schäden zusammengerechnet.

Dieser Summe wird der Betrag der am Ende des letzten Geschäftsjahrs gebildeten Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle hinzugerechnet.

Davon abgezogen wird der Betrag der im Laufe der in Absatz 1 genannten Zeiträume aus Rückgriffen erzielten Einnahmen.

Von der somit verbleibenden Summe wird der Betrag der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abgezogen, der zu Beginn des zweiten Geschäftsjahres ermittelt wurde, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht. Wenn der nach Absatz 1 festgelegte Bezugszeitraum sieben Jahre beträgt, wird der Betrag der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abgezogen, der zu Beginn des sechsten Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, ermittelt wurde

Ein Drittel bzw. ein Siebtel - je nach dem gemäß Absatz 1 festgelegten Bezugszeitraum - des sich hiernach ergebenden Betrags wird in zwei Stufen unterteilt, wobei die erste Stufe bis *35 000 000 EUR* reicht und die zweite Stufe den darüber liegenden Betrag umfasst; anschließend werden auf diese Stufen die Prozentsätze 26 % bzw. 23 %. angewandt und zusammengerechnet.

Die so erhaltene Summe wird mit dem Quotienten multipliziert, der sich in den letzten drei Geschäftsjahren aus den Eigenbehaltschäden des Unternehmens nach Abzug der im Rahmen der Retrozession einforderbaren Beträge und der Bruttoschadenbelastung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein. Auf begründeten Antrag des Rückversicherungsunternehmens und mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dürfen von Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 dieser Richtlinie einforderbare Beträge ebenfalls als Retrozession abgezogen werden.

Mit Zustimmung der zuständigen Behörden können für die Zuteilung der Erstattungsleistungen, Rückstellungen und Rückgriffe statistische Methoden angewandt werden.

(5) Ist die nach den Absätzen 2, 3 und 4 berechnete Solvabilitätsspanne niedriger als die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahres, so muss sie wenigstens dem Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des Vorjahrs multipliziert mit dem Quotienten aus dem jeweiligen Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Ende und zu Beginn des letzten Geschäftsjahres entsprechen. In die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird die Retrozession nicht einbezogen; der Quotient darf jedoch in keinem Fall höher sein als 1.

(6) Die Prozentsätze, die auf die in Absatz 3 Unterabsatz 6 und Absatz 4 Unterabsatz 6 genannten Stufen anzuwenden sind, werden für die Rückversicherung von Krankenversicherungen, die nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, auf ein Drittel gekürzt, wenn

a) auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstafeln nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Prämien erhoben werden;

b) eine Alterungsrückstellung gebildet wird;

c) ein Sicherheitszuschlag erhoben wird, um eine angemessene Sicherheitsmarge zu bilden;

d) das Versicherungsunternehmen spätestens vor Ablauf des dritten Versicherungsjahrs den Vertrag kündigen kann;

e) vertraglich die Möglichkeit vorgesehen ist, auch für bestehende Verträge die Prämien zu erhöhen oder die Leistungen herabzusetzen.

Artikel 38

Geforderte Solvabilitätsspanne für Lebensrückversicherungstätigkeiten

(1) Die *geforderte Solvabilitätsspanne* für *die Lebensrückversicherung wird* gemäß Artikel 37 dieser Richtlinie *berechnet*.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat vorschreiben, dass die geforderte Solvabilitätsspanne bei fondsgebundenen oder an Gewinnbeteiligungsverträge gebundenen Rückversicherungszweigen von Versicherungsgeschäften nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/83/EG und den in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstaben b, c, d und e jener Richtlinie genannten Geschäfte gemäß Artikel 28 jener Richtlinie berechnet wird.

Artikel 39

Geforderte Solvabilitätsspanne für ein Rückversicherungsunternehmen, das gleichzeitig Schaden- und Lebensrückversicherung betreibt

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass ein Rückversicherungsunternehmen, das sowohl Schaden- als auch Lebensrückversicherungsgeschäfte tätigt eine verfügbare Solvabilitätsspanne vorweist, um die Gesamtsumme der geforderten Solvabilitätsspannen sowohl für die Schaden- als auch die Lebensrückversicherungstätigkeiten zu decken, die nach den Artikeln 37 bzw. 38 zu berechnen sind.

(2) Erreicht die verfügbare Solvabilitätsspanne nicht die in Absatz 1 geforderte Höhe, wenden die zuständigen Behörden die in den Artikeln 42 und 43 vorgesehenen Maßnahmen an.

Abschnitt 3

Garantiefonds

Artikel 40

Betrag des Garantiefonds

(1) Ein Drittel der geforderten Solvabilitätsspanne gemäß den Artikeln 37 bis 39 bildet den Garantiefonds. Dieser Fonds besteht aus den in Artikel 36 Absätze 1 bis 3 und — mit Einwilligung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats — Absatz 4 Buchstabe c) aufgeführten Bestandteilen.

(2) Der Garantiefonds muss mindestens 3 Mio. EUR betragen.

Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, dass der Mindestgarantiefonds bei captiven Rückversicherungsunternehmen mindestens 1 Mio. EUR betragen muss.

Artikel 41

Überprüfung des Betrags des Garantiefonds

(1) Die in Artikel 40 Absatz 2 in Euro genannten Beträge werden ab ... [1] jährlich überprüft, um den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes, der alle Mitgliedstaaten umfasst, Rechnung zu tragen.

Diese Beträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Änderung des genannten Indexes in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und dem Zeitpunkt der Überprüfung erhöht und auf ein Vielfaches von 100 000 EUR aufgerundet wird.

Beträgt die prozentuale Veränderung seit der letzten Anpassung weniger als 5 %, so bleiben die Beträge unverändert.

(2) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Überprüfung und die nach Absatz 1 angepassten Beträge.

KAPITEL 4

Rückversicherungsunternehmen in Schwierigkeiten oder in regelwidriger Lage

Artikel 42

Rückversicherungsunternehmen in Schwierigkeiten

(1) Kommt ein Rückversicherungsunternehmen den Bestimmungen des Artikels 32 nicht nach, so kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens die freie Verfügung über seine Vermögenswerte untersagen, nachdem sie die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten von ihrer Absicht unterrichtet hat.

---

[1] *Zeitpunkt in Artikel 64 Absatz 1 festgelegt*

(2) Von einem Rückversicherungsunternehmen, dessen Solvabilitätsspanne nicht mehr den in den Artikeln 37 bis 39 vorgesehenen Mindestbetrag erreicht, fordert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats einen Sanierungsplan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

Unter außergewöhnlichen Bedingungen kann die zuständige Behörde, wenn sie der Auffassung ist, dass sich die finanzielle Lage des Rückversicherungsunternehmens weiter verschlechtern wird, auch die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Rückversicherungsunternehmens einschränken oder untersagen. Sie unterrichtet in diesem Fall die Behörden der übrigen Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet das Rückversicherungsunternehmen seine Tätigkeit ausübt, über alle getroffenen Maßnahmen; diese Behörden ergreifen auf Ersuchen der ersteren Behörde die gleichen Maßnahmen.

(3) Falls die Solvabilitätsspanne nicht mehr den in Artikel 40 festgelegten Garantiefonds erreicht, verlangt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats von dem Rückversicherungsunternehmen einen kurzfristigen Finanzierungsplan, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

Außerdem kann sie die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Rückversicherungsunternehmens einschränken oder untersagen. Davon unterrichtet sie die Behörden der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet das Rückversicherungsunternehmen gleichfalls seine Geschäftstätigkeit ausübt; auf ihren Antrag treffen diese Behörden die gleichen Maßnahmen.

(4) Auf Antrag des Herkunftsmitgliedstaats des Rückversicherungsunternehmens trifft in den in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Fällen jeder Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen, um die freie Verfügung über die in seinem Hoheitsgebiet belegenen Vermögenswerte im Einklang mit dem nationalen Recht untersagen zu können, wobei der Herkunftsmitgliedstaat die Vermögenswerte zu bezeichnen hat, die Gegenstand dieser Maßnahme sein sollen.

Artikel 43

Finanzieller Sanierungsplan

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden befugt sind, von Rückversicherungsunternehmen, bei denen nach Ansicht der zuständigen Behörden die sich aus den Rückversicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen gefährdet sind, einen finanziellen Sanierungsplan verlangen.

(2) Der finanzielle Sanierungsplan muss zumindest folgende Angaben oder Nachweise für die drei nächsten Geschäftsjahre enthalten:

a) Schätzungen der Verwaltungskosten, insbesondere der laufenden Gemeinkosten und Provisionen;

b) eine genaue Aufstellung der geschätzten Einnahmen und Ausgaben sowie die übernommenen und übertragenen Rückversicherungsgeschäfte;

c) eine Bilanzprognose;

d) Schätzungen der Finanzmittel, mit denen die Versicherungsverbindlichkeiten und die geforderte Solvabilitätsspanne bedeckt werden sollen;

e) zur Rückversicherungspolitik insgesamt.

(3) Wenn sich die finanzielle Lage des Rückversicherungsunternehmens verschlechtert und die Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen gefährdet ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die zuständigen Behörden befugt sind, von den Rückversicherungsunternehmen zu verlangen, dass sie eine höhere geforderte Solvabilitätsspanne bereitstellen, um sicherzustellen, dass das Rückversicherungsunternehmen in der Lage ist, die Solvabilitätsanforderungen in naher Zukunft zu erfüllen. Bei der Bestimmung dieser höheren geforderten Solvabilitätsspanne wird von dem in Absatz 1 genannten finanziellen Sanierungsplan ausgegangen.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, alle für die verfügbare Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile abzuwerten, insbesondere wenn sich deren Marktwert seit Ende des letzten Geschäftsjahres erheblich geändert hat.

(5) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, die gemäß den Artikeln 37, 38 und 39 bestimmte Verringerung der Solvabilitätsspanne aufgrund der Retrozession einzuschränken, wenn:

a) sich die Art oder die Qualität der Retrozessionsverträge seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert hat;

b) es *keine* oder *nur eine* begrenzte Risikoübernahme im Rahmen der Retrozessionsverträge gibt.

(6) Haben die zuständigen Behörden einen finanziellen Sanierungsplan für ein Rückversicherungsunternehmen gemäß Absatz 1 gefordert, so stellen sie keine Bescheinigung nach Artikel 18 aus, solange sie der Auffassung sind, dass die sich aus den Rückversicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen im Sinne von Absatz 1 gefährdet sind.

Artikel 44

Entzug der Zulassung

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die einem Rückversicherungsunternehmen erteilte Zulassung entziehen, wenn dieses:

a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, der Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;

b) die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;

c) sich außerstande erweist, innerhalb der gesetzten Frist die Maßnahmen durchzuführen, die der Sanierungsplan oder der Finanzierungsplan im Sinne von Artikel 42 vorsieht;

d) in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihm nach geltendem Recht obliegen.

Bei Entzug oder Erlöschen der Zulassung unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten; diese müssen durch geeignete Maßnahmen verhindern, dass das Rückversicherungsunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet neue Rechtsgeschäfte gemäß der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit tätigt.

(2) Jede Entscheidung über einen Entzug der Zulassung ist hinreichend zu begründen und dem betreffenden Rückversicherungsunternehmen mitzuteilen.

TITEL IV

VORSCHRIFTEN FÜR DIE „FINITE-RISK"-RÜCKVERSICHERUNG UND ZWECKGESELLSCHAFTEN

Artikel 45

Rückversicherung mit begrenzter Risikoübernahme

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat kann für Rückversicherungsgeschäfte mit begrenzter Risikoübernahme („finite risk") besondere Vorschriften erlassen in Bezug auf

— die Pflichtklauseln, die in jedem abgeschlossenen Versicherungsvertrag enthalten sein müssen;

— zuverlässige Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, angemessene interne Kontrollmechanismen und die Anforderungen an das Risikomanagement;

— die Rechnungslegungs- und Aufsichtsanforderungen sowie die Pflicht zur Übermittlung statistischer Angaben;

— die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, die angemessen, verlässlich und objektiv sein müssen;

— die Anlage der Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen, welche der Art des von dem Rückversicherungsunternehmen betriebenen Geschäfts hinsichtlich Beschaffenheit, Höhe und Dauer der erwarteten Schadenszahlungen dergestalt Rechnung tragen müssen, dass Angemessenheit, Liquidität, Sicherheit, Rentabilität und Kongruenz der Anlagen gewährleistet sind;

— die verfügbare und die geforderte Solvabilitätsspanne und den Mindestgarantiefonds, über die das Rückversicherungsunternehmen für sein „finite-risk"-Rückversicherungsgeschäft verfügen muss.

(2) Im Interesse der Transparenz teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut aller Vorschriften, die sie nach ihrem innerstaatlichen Recht für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen, unverzüglich mit.

Artikel 46

Zweckgesellschaften, die Risiken von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen übernehmen

(1) Lässt ein Mitgliedstaat die Errichtung von Zweckgesellschaften im Sinne dieser Richtlinie in seinem Hoheitsgebiet zu, so schreibt er für diese die vorherige behördliche Zulassung vor.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem die Zweckgesellschaft errichtet wird, legt die Voraussetzungen fest, unter denen ein solches Unternehmen diese Geschäfte betreiben darf. Insbesondere erlässt er Vorschriften in Bezug auf

— den Umfang der Zulassung und die Pflichtklauseln, die in jedem abgeschlossenen Versicherungsvertrag enthalten sein müssen;

— den guten Leumund und die notwendige fachliche Eignung der Personen, die die Zweckgesellschaft leiten;

— die Eignungsanforderungen an Gesellschafter oder Mitglieder, die eine qualifizierte Beteiligung an der Zweckgesellschaft halten;

— zuverlässige Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, angemessene interne Kontrollmechanismen und die Anforderungen an das Risikomanagement;

— die Rechnungslegungs- und Aufsichtsanforderungen sowie die Pflicht zur Übermittlung statistischer Angaben;

— die Solvabilitätsanforderungen für Zweckgesellschaften.

(3) Im Interesse der Transparenz teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut aller Vorschriften, die sie nach ihrem innerstaatlichen Recht für die Zwecke des Absatzes 2 erlassen, unverzüglich mit.

TITEL V

NIEDERLASSUNGSRECHT UND FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Artikel 47

Rückversicherungsunternehmen, die nicht den Rechtsvorschriften entsprechen

(1) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, dass ein Rückversicherungsunternehmen, das im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt, die in diesem Mitgliedstaat für das Rückversicherungsunternehmen geltenden Vorschriften nicht einhält, so fordern sie das Unternehmen auf, diese Unregelmäßigkeiten abzustellen. Gleichzeitig teilen sie den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ihre Erkenntnisse mit.

Verletzt das Rückversicherungsunternehmen trotz der Maßnahmen des Herkunftsmitgliedstaats — oder weil sich die Maßnahmen als unzureichend erweisen — weiterhin die in dem Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, so kann dieser nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die geeigneten Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden, und, soweit unbedingt erforderlich, das Rückversicherungsunternehmen daran zu hindern, weitere Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge in seinem Hoheitsgebiet abzuschließen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die für diese Maßnahmen erforderliche Zustellung von Rechtsdokumenten an die Versicherungsunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet möglich ist.

(2) Nach Absatz 1 ergriffene Maßnahmen, die Sanktionen und Beschränkungen für die Ausübung der Rückversicherungstätigkeit umfassen, sind hinreichend zu begründen und dem betreffenden Rückversicherungsunternehmen bekannt zu geben.

Artikel 48

Liquidation

Bei der Liquidation eines Rückversicherungsunternehmens sind die Verpflichtungen aus Verträgen, die im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit geschlossen wurden, auf die gleiche Weise zu erfüllen wie die sich aus den anderen Rückversicherungsverträgen dieses Unternehmens ergebenden Verpflichtungen.

TITEL VI

RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN MIT SITZ IN DER GEMEINSCHAFT UND RÜCKVERSICHERUNGSTÄTIGKEITEN IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel 49

Grundsätze und Voraussetzungen für die Ausübung von Rückversicherungstätigkeiten

Die Mitgliedstaaten dürfen Agenturen oder Zweigniederlassungen von Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben und die Tätigkeit der Rückversicherung in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen oder ausüben, keine Bedingungen einräumen, die sie gegenüber Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in diesem Mitgliedstaat besser stellen würden.

Artikel 50

Abkommen mit Drittländern

(1) Die Kommission kann dem Rat Vorschläge für die Aushandlung von Vereinbarungen mit dritten Ländern über die Mittel der Beaufsichtigung unterbreiten von:

a) Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittland, die Rückversicherungstätigkeiten in der Gemeinschaft ausüben,

b) Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft, die Rückversicherungstätigkeiten im Hoheitsgebiet eines Drittlandes ausüben.

(2) In den Vereinbarungen nach Absatz 1 ist unter Bedingungen einer gleichwertigen Beaufsichtigung der tatsächliche Marktzugang für Rückversicherungsunternehmen auf dem Gebiet jeder Vertragspartei anzustreben und die gegenseitige Anerkennung der Aufsichtsregeln und Praktiken der Rückversicherung vorzusehen. Darin ist ferner anzustreben, dass:

a) die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Auskünfte erlangen, die für die Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft, die Tätigkeiten auf dem Gebiet dieser Drittländer ausüben, erforderlich sind;

b) die zuständigen Behörden der Drittländer die Auskünfte erlangen, die für die Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in Drittländern, die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gemeinschaft ausüben, erforderlich sind.

(3) Unbeschadet von Artikel 300 Absätze 1 und 2 des *Vertrags wird* die Kommission unter Mitwirkung des *Europäischen Ausschusses für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung* das Ergebnis der in Absatz 1 genannten Verhandlungen und die sich daraus ergebende Lage prüfen.

TITEL VII

TOCHTERUNTERNEHMEN MIT EINEM MUTTERUNTERNEHMEN, DAS DEM RECHT EINES DRITTLANDES UNTERSTEHT — ERWERB VON BETEILIGUNGEN DURCH DAS MUTTERUNTERNEHMEN

Artikel 51

Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten:

a) jede Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes *unterliegt*.

b) jeden Erwerb einer Beteiligung an einem Rückversicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch ein solches Mutterunternehmen, durch den dieses Versicherungsunternehmen zu einem Tochterunternehmen wird.

Wird einem direkten oder indirekten Tochterunternehmen eines oder mehrerer Mutterunternehmen, die dem Recht eines Drittlandes *unterliegen*, die Zulassung nach Buchstabe a erteilt, so ist *in der Mitteilung der zuständigen Behörden an die Kommission der Aufbau der Gruppe anzugeben*.

Artikel 52

Behandlung von Rückversicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch Drittländer

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle allgemeinen Schwierigkeiten mit, auf die ihre Rückversicherungsunternehmen bei ihrer Niederlassung oder der Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem Drittland stoßen.

(2) Die Kommission erstellt regelmäßig einen Bericht, der die Behandlung von Rückversicherungsunternehmen der Gemeinschaft in Drittländern gemäß Absatz 3 bei ihrer Niederlassung, dem Erwerb von Beteiligungen an Rückversicherungsunternehmen von Drittländern, der Ausübung der Tätigkeit der Rückversicherung durch die niedergelassenen Unternehmen sowie der grenzüberschreitenden Ausübung von Rückversicherungstätigkeiten von der Gemeinschaft nach Drittländern untersucht. Die Kommission übermittelt diese Berichte dem Rat und fügt ihnen gegebenenfalls Vorschläge oder Empfehlungen bei.

(3) Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, dass ein Drittland den Rückversicherungsunternehmen der Gemeinschaft keinen effektiven Marktzugang gestattet, so kann die Kommission dem Rat Vorschläge unterbreiten, um ein geeignetes Mandat für Verhandlungen mit dem Ziel zu erhalten, für die Rückversicherungsunternehmen der Gemeinschaft einen verbesserten Marktzugang zu erreichen.

(4) Die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen haben mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft aus internationalen Vereinbarungen insbesondere innerhalb der Welthandelsorganisation übereinzustimmen.

TITEL VIII

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 53

Rechtsbehelf

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass gegen Entscheidungen, die bezüglich eines Rückversicherungsunternehmens aufgrund von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergehen, ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Artikel 54

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Rückversicherungsaufsicht in der Gemeinschaft und die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern.

(2) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, um die Beaufsichtigung der Rückversicherungsunternehmen auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern und die Schwierigkeiten zu prüfen, die sich bei der Durchführung dieser Richtlinie ergeben können.

Artikel 55

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Europäischen Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 56

Durchführungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie werden nach dem Verfahren des Artikels 55 Absatz 2 erlassen:

a) Erweiterung der in Anhang I dieser Richtlinie vorgesehenen Rechtsformen,

b) Klarstellung der in Artikel 36 aufgezählten Bestandteile der Solvabilitätsspanne, um die Schaffung neuer Finanzinstrumente zu berücksichtigen,

c) Erhöhung auf bis zu 50 % der Kriterien, die für die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne gemäß Artikel 37 Absätze 3 und 4 betreffend andere als die in Punkt A im Anhang zur Richtlinie 73/239/EWG aufgeführten Versicherungszweige für besondere Rückversicherungstätigkeiten oder Vertragsarten herangezogen werden, um den besonderen Merkmalen dieser Tätigkeiten oder Verträge Rechnung zu tragen.

d) Änderung des in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Garantiefonds, um die Wirtschafts- und Finanzentwicklungen zu berücksichtigen,

e) Klarstellung der Begriffsbestimmungen in Artikel 2, um zu gewährleisten, dass diese Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft einheitlich angewandt wird.

TITLE IX

ÄNDERUNG BESTEHENDER RICHTLINIEN

Artikel 57

Änderungen der Richtlinie 73/239/EWG

Die Richtlinie 73/239/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 12 Buchstabe a) Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats werden konsultiert, bevor einem Schadenversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt wird, das:

a) ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist, oder

b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist, oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird, die ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens kontrolliert.

2. Die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen zuständige Behörde eines beteiligten Mitgliedstaats wird konsultiert, bevor einem Lebensversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt wird, das:

a) ein Tochterunternehmen eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist, oder

b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist, oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird, die ein in der Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder eine in der Gemeinschaft zugelassene Wertpapierfirma kontrolliert."

(2) In Artikel 13 Absatz 2 wird ein dritter Unterabsatz eingefügt:

„Der Herkunftsmitgliedstaat des Versicherungsunternehmens darf einen Rückversicherungsvertrag, den das Versicherungsunternehmen mit einem gemäß der Richtlinie 200/../EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) [Rückversicherungsrichtlinie] zugelassenen Rückversicherungsunternehmen oder einem gemäß dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**) zugelassenen Versicherungsunternehmen schließt, nicht aus Gründen ablehnen, die direkt mit der finanziellen Lage des Rückversicherungs- oder Versicherungsunternehmens zusammenhängen.

(*) ABl. L ...
(**) ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG*"

(3) Artikel 15 Absätze 2 und 3 *erhält folgende Fassung*:

„2. Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Schwankungsrückstellung gemäß Artikel 15a durch kongruente Vermögenswerte im Einklang mit Artikel 6 der Richtlinie 88/357/EWG zu bedecken. In Bezug auf Risiken in der Gemeinschaft müssen diese Vermögenswerte im Gebiet der Gemeinschaft belegen sein. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versicherungsunternehmen nicht, dass ihre Vermögenswerte in einem bestimmten Mitgliedstaat belegen sein müssen. Der Herkunftsmitgliedstaat kann jedoch Lockerungen hinsichtlich der Belegenheit der Vermögenswerte zulassen.

3. *Ist der Rückversicherer ein gemäß der Richtlinie 200./…/EG [Rückversicherungsrichtlinie] zugelassenes Rückversicherungsunternehmen oder ein Versicherungsunternehmen, das gemäß dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2002/83/EG zugelassen ist, sehen die Mitgliedstaaten davon ab, ein System von Bruttorückstellungen beizubehalten oder einzuführen, bei dem die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Beitragsüberträge und noch nicht abgewickelte Schadensfälle durch Vermögenswerte zu besichern ist.*

Gestattet der Herkunftsmitgliedstaat die Bedeckung *versicherungstechnischer* Rückstellungen durch Forderungen gegen einen Rückversicherer, der weder ein gemäß der Richtlinie *200./../EG* zugelassenes Rückversicherungsunternehmen noch ein gemäß dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2002/83/EG zugelassenes Versicherungsunternehmen ist, so legt er die Bedingungen fest, unter denen dies zulässig ist."

(4) Artikel 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die gesetzlichen und freien Rücklagen, sofern sie nicht als Schwankungsrückstellung vorgesehen sind";

b) Unterabsatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Die verfügbare Solvabilitätsspanne wird auch durch folgende Bestandteile verringert:

(a) Beteiligungen des Versicherungsunternehmens an

— Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 6 dieser Richtlinie, Artikel 4 der Richtlinie 2002/83/EG oder Artikel 1 Absatz b) der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*),

— Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 200./../EG [Rückversicherungsrichtlinie] oder Rückversicherungsunternehmen eines Drittlandes im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 98/78/EG,

— Versicherungsholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 1 Buchstabe i) der Richtlinie 98/78/EG,

— Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 5 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**),

— Wertpapierfirmen und Finanzinstituten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (***) und Artikel 2 Absätze 4 und 7 der Richtlinie 93/6/EWG des Rates (****).

(*) ABl. L 330 vom 5.12.2002, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG*
(**) ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG*
(***) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG*
(****) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG*"

(5) Artikel 16a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die so erhaltene Summe wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für das betreffende Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre aus den Eigenbehaltschäden nach Abzug der im Rahmen der Rückversicherung einforderbaren Beträge und der Bruttoschadenbelastung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein. Auf begründeten Antrag des Versicherungsunternehmens und mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dürfen von Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 200./../EG [Rückversicherungsrichtlinie] einforderbare Beträge als Retrozession abgezogen werden."

b) Absatz 4 Unterabsatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die so erhaltene Summe wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für das betreffende Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre aus den Eigenbehaltschäden nach Abzug der im Rahmen der Rückversicherung einforderbaren Beträge und der Bruttoschadenbelastung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein. Auf begründeten Antrag des Versicherungsunternehmens und mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dürfen von Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 200./../EG [Rückversicherungsrichtlinie] einforderbare Beträge als Retrozession abgezogen werden."

(6) Der folgende Artikel 17 b wird eingefügt:

„*Artikel 17b*

(1) Jeder Mitgliedstaat schreibt Versicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet, die Rückversicherungstätigkeiten betreiben, vor, für ihre gesamten Tätigkeiten einen Mindestgarantiefonds gemäß Artikel 40 der Richtlinie 200./../EG [Rückversicherungsrichtlinie] zu bilden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) die eingenommenen Rückversicherungsprämien übersteigen 10 % der Gesamtprämieneinnahmen des Unternehmens;

b) die eingenommenen Rückversicherungsprämien übersteigen 50 000 000 EUR;

c) die sich aus dem *aktiven Rückversicherungsgeschäft* des Unternehmens ergebenden versicherungstechnischen Rückstellungen übersteigen 10 % seiner gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die Bestimmungen des Artikels 34 der Richtlinie 200./.../EG [Rückversicherungsrichtlinie] auf das aktive Rückversicherungsgeschäft von Versicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet anwenden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

In diesem Fall schreibt der betreffende Mitgliedstaat vor, dass für alle Vermögenswerte, die das Versicherungsunternehmen zur Bedeckung seiner versicherungstechnischen Rückstellungen für das aktive Rückversicherungsgeschäft verwendet, ein separater Abrechnungsverband eingerichtet wird und sie ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt vom Direktversicherungsgeschäft des Versicherungsunternehmens verwaltet und organisiert werden. In diesem Falle und nur soweit ihr aktives Rückversicherungsgeschäft betroffen ist, finden die Artikel 20 bis 22 der Richtlinie 92/49/EWG sowie Anhang I der Richtlinie 88/357/EWG keine Anwendung auf Versicherungsunternehmen.

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine zuständigen Behörden die nach Unterabsatz 2 vorgeschriebene Trennung überprüfen.

(3) Beschließt die Kommission gemäß Artikel 56 Buchstabe c der Richtlinie 200./../EG [Rückversicherungsrichtlinie] eine Erhöhung der bei der Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne nach Artikel 37 Absätze 3 und 4 jener Richtlinie zugrunde gelegten Beträge, wendet jeder Mitgliedstaat auf Versicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 die Artikel 35 bis 39 jener Richtlinie in Bezug auf deren aktives Rückversicherungsgeschäft an."

(7) Artikel 20a Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, die gemäß Artikel 16a errechnete Verringerung der Solvabilitätsspanne aufgrund der Rückversicherung einzuschränken, wenn

a) sich die Art oder die Qualität der Rückversicherungsverträge seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert hat;

b) es keine oder nur eine begrenzte Risikoübernahme im Rahmen der Rückversicherungsverträge gibt."

Artikel 58

Änderungen der Richtlinie 92/49/EWG

Die Richtlinie 92/49/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) wird ersetzt durch:

„1a Handelt es sich bei dem Erwerber der Beteiligungen gemäß Absatz 1 um ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, um eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma, um das Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder um eine natürliche oder juristische Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, und würde das Unternehmen, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch diesen Erwerb zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers oder seiner Kontrolle unterliegen, muss im Rahmen der Prüfung des Erwerbs die vorherige Konsultation gemäß Artikel 12 Buchstabe a) der Richtlinie 73/239/EWG erfolgen."

2. Artikel 16 Absätze 4, 5 und 5 a) wird ersetzt durch:

„4. Die zuständige Behörde, die aufgrund von Absatz 1 oder 2 vertrauliche Informationen erhält, darf diese im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

— zur Prüfung der Zulassungsbedingungen für die Tätigkeit der Versicherung und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, insbesondere hinsichtlich der Überwachung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Solvabilitätsspannen, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrolle,

— zur Verhängung von Sanktionen

— im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörde oder

— im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund von Artikel 53 oder aufgrund besonderer Bestimmungen dieser Richtlinie oder aufgrund anderer auf dem Gebiet der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erlassener Richtlinien vorgesehen sind, eingeleitet werden .

5. Die Absätze 1 und 4 stehen einem Informationsaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats, wenn es dort mehrere zuständige Behörden gibt, oder zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht entgegen, und

— mit den im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht der Kreditinstitute und der anderen Finanzinstitute betrauten Behörden sowie mit den mit der Beaufsichtigung der Finanzmärkte betrauten Behörden,

— mit den Stellen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder ähnlichen Verfahren befasst werden, und

— mit den mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung der betreffenden Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und der sonstigen Finanzinstitute betrauten Personen,

in Wahrnehmung der ihnen übertragenen aufsichtsrechtlichen Aufgaben und bei der Weitergabe von Informationen an die mit der Durchführung von Zwangsliquidationen oder der Verwaltung von Garantiefonds betrauten Stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die den genannten Behörden, Stellen und Personen übermittelten Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.

5a. Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch zulassen zwischen den zuständigen Behörden und:

— den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Stellen obliegt, die an der Liquidation oder dem Konkurs von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder ähnlichen Verfahren beteiligt sind, oder

— den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen obliegt, die mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, oder

— den unabhängigen Versicherungsmathematikern der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die kraft Gesetzes diesen gegenüber aufsichtsrechtliche Aufgaben wahrzunehmen haben, sowie den mit der Beaufsichtigung dieser Versicherungsmathematiker betrauten Stellen.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen zumindest, dass folgende Bedingungen erfüllt werden:

— Die Informationen sind zur Erfüllung der Beaufsichtigungs- oder Aufsichtsaufgaben nach Unterabsatz 1 bestimmt.

— Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.

— Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und dann nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden, Personen oder Stellen Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen."

(3) Artikel 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„1. Der Herkunftsmitgliedstaat kann den Versicherungsunternehmen vorschreiben, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Schwankungsrückstellungen ausschließlich durch folgende Kategorien von Vermögenswerten bedeckt werden dürfen:"

b) Abschnitt B Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Forderungen an Rückversicherer, einschließlich der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen, sowie Forderungen an Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 200./../EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) [Rückversicherungsrichtlinie];

(*) ABl. L ..."

c) Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Nennung eines Vermögenswertes oder einer Kategorie von Vermögenswerten in der Liste in Unterabsatz 1 bedeutet nicht, dass alle diese Vermögenswerte zwangsläufig für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassen werden müssen. Der Herkunftsmitgliedstaat erlässt genauere Vorschriften über die Voraussetzungen für die Verwendung der zulässigen Vermögenswerte."

(4) In Artikel 22 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„1. In Bezug auf die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Schwankungsrückstellungen schreibt der Herkunftsmitgliedstaat vor, dass ein Versicherungsunternehmen höchstens anlegen darf:"

Artikel 59

Änderungen der Richtlinie 2002/83/EG

Die Richtlinie 2002/83/EG wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 1 Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe s) eingefügt:

„(s) ‚Rückversicherungsunternehmen' ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe 2 der Richtlinie 200/…/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) [Rückversicherungsrichtlinie]

(*) ABl. L ..."

(2) Ein neuer Artikel 9 Buchstabe a) wird eingefügt:

„Artikel 9a)

Vorherige Konsultation der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

1. Die zuständigen Behörden des anderen beteiligten Mitgliedstaats werden konsultiert, bevor einem Lebensversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt wird, das:

a) ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist, oder

b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist, oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird, die ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens kontrolliert.

2. Die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen zuständige Behörde eines beteiligten Mitgliedstaats wird konsultiert, bevor einem Lebensversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt wird, das:

a) ein Tochterunternehmen eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist, oder

b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist, oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird, die ein in der Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder eine in der Gemeinschaft zugelassene Wertpapierfirma kontrolliert.

3. Die in Absatz 1 und 2 genannten zuständigen Behörden konsultieren sich gegenseitig insbesondere, wenn es um die Prüfung der Eignung der Aktionäre und die Prüfung von Ansehen und Erfahrung von Personen geht, die in der Verwaltung einer anderen Einheit derselben Gruppe tätig sind. Die zuständigen Behörden übermitteln einander alle Informationen über die Eignung der Aktionäre und Ansehen und Erfahrung der Personen, die für die anderen zuständigen Behörden von Bedeutung sind, die mit der Erteilung einer Zulassung und der fortlaufenden Bewertung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit befasst sind."

(3) In Artikel 10 Absatz 2 wird ein neuer Unterabsatz eingefügt:

„Der Herkunftsmitgliedstaat des Versicherungsunternehmens darf einen Rückversicherungsvertrag, den das Versicherungsunternehmen mit einem gemäß der Richtlinie 200./../EG (Rückversicherungsrichtlinie) zugelassenen Rückversicherungsunternehmen oder einem gemäß der Richtlinie 73/239/EWG oder dieser Richtlinie zugelassenen Versicherungsunternehmen schließt, nicht aus Gründen ablehnen, die direkt mit der finanziellen Lage des Rückversicherungs- oder Versicherungsunternehmens zusammenhängen."

(4) In Artikel 15 wird der folgende Absatz 1 a) eingefügt:

„(1a) Handelt es sich bei dem Erwerber der Beteiligungen gemäß Absatz 1 um ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, um eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma, um das Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder um eine natürliche oder juristische Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, und würde das Unternehmen, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch diesen Erwerb zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers oder seiner Kontrolle unterliegen, muss im Rahmen der Prüfung des Erwerbs die vorherige Konsultation gemäß Artikel 9 Buchstabe a) erfolgen."

(5) Artikel 16 wird wie folgt geändert:

(a) die Absätze 4, 5 und 6 werden ersetzt durch:

„(4) Die zuständigen Behörden, die aufgrund von Absatz 1 oder 2 vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

— zur Prüfung der Zulassungsbedingungen für die Tätigkeit der Versicherung und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, insbesondere hinsichtlich der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Solvabilitätsspannen, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrolle, oder

— zur Verhängung von Sanktionen, oder

— im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörde, oder

— im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund von Artikel 67 oder aufgrund besonderer Bestimmungen dieser Richtlinie oder aufgrund anderer auf dem Gebiet der Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen erlassener Richtlinien vorgesehen sind, eingeleitet werden.

(5) Die Absätze 1 und 4 stehen einem Informationsaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats, wenn es dort mehrere zuständige Behörden gibt, oder zwischen den Mitgliedstaaten nicht entgegen, und

— mit den mit der Beaufsichtigung der Kreditinstitute und der anderen Finanzinstitute betrauten Behörden sowie mit den mit der Beaufsichtigung der Finanzmärkte betrauten Behörden,

— mit den Stellen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder ähnlichen Verfahren befasst werden, und

— mit den mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung der betreffenden Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und der sonstigen Finanzinstitute betrauten Personen,

in Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben und bei der Weitergabe von Informationen an die mit der Durchführung von Zwangsliquidationen oder der Verwaltung von Garantiefonds betrauten Stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die den genannten Behörden, Stellen und Personen übermittelten Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.

(6) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch zulassen zwischen den zuständigen Behörden und:

— den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Stellen obliegt, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder ähnlichen Verfahren befasst werden, oder

— den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen obliegt, die mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, oder

— den unabhängigen Versicherungsmathematikern der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die kraft Gesetzes diesen gegenüber aufsichtsrechtliche Aufgaben wahrzunehmen haben, sowie den mit der Beaufsichtigung über diese Versicherungsmathematiker betrauten Stellen.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen zumindest, dass folgende Bedingungen erfüllt werden:

— Die Informationen sind zur Erfüllung der Beaufsichtigungs- oder Aufsichtsaufgaben nach Unterabsatz 1 bestimmt,

— die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1,

— wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und dann nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden, Personen oder Stellen Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen."

(b) Absatz 8 wird ersetzt durch:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 hindern die zuständigen Behörden nicht daran, an

— Zentralbanken und andere Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden,

— gegebenenfalls an andere staatliche Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind,

zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen zu übermitteln und dass diese staatlichen Behörden oder Einrichtungen den zuständigen Behörden die Informationen mitteilen, die diese für die Zwecke des Absatzes 4 benötigen. Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach diesem Artikel“ .

(6) Artikel 20 Absatz 4 wird ersetzt durch:

„(4) Die Mitgliedstaaten werden kein gemäß der Richtlinie 200./…/EG *[Rückversicherungsrichtlinie]* zugelassenes System zur Bedeckung von versicherungstechnischen Bruttorückstellungen für noch nicht verdiente Prämien und noch nicht abgewickelte Schäden durch die Besicherung von Vermögenswerten beibehalten oder einführen, wenn es sich bei dem Rückversicherer um ein gemäß der Richtlinie 73/239/EWG oder dieser Richtlinie [Rückversicherungsrichtlinie] zugelassenes Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen handelt.

Gestattet der Herkunftsmitgliedstaat die Bedeckung *versicherungstechnischer* Rückstellungen durch Forderungen gegen einen Rückversicherer, der weder ein gemäß der Richtlinie 200./.../EG *[Rückversicherungsrichtlinie]* zugelassenes Rückversicherungsunternehmen noch ein gemäß der Richtlinie 73/239/EWG oder dieser Richtlinie zugelassenes Versicherungsunternehmen ist, so legt er die Bedingungen fest, unter denen dies zulässig ist.“

(7) Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Abschnitt B Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Forderungen an Rückversicherer, einschließlich der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen, sowie Forderungen an Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 200./.../EG [Rückversicherungsrichtlinie];“

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Die Nennung eines Vermögenswertes oder einer Kategorie von Vermögenswerten in der Liste in Absatz 1 bedeutet nicht, dass alle diese Vermögenswerte zwangsläufig für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassen werden müssen. Der Herkunftsmitgliedstaat erlässt genauere Vorschriften über die Voraussetzungen für die Verwendung der zulässigen Vermögenswerte.“

(8) In Artikel 27 Absatz 2 werden ein folgender zweiter, dritter, vierter, fünfter, sechster und siebter Unterabsatz eingefügt:

„Die verfügbare Solvabilitätsspanne wird auch um folgende Bestandteile verringert:

(a) Beteiligungen des Versicherungsunternehmens an:

— Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 4 dieser Richtlinie, Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*),

— Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 200./.../EG *[Rückversicherungsrichtlinie]* oder Rückversicherungsunternehmen eines Drittlandes im Sinne von Artikel 1 Buchstabe l) der Richtlinie 98/78/EG,

— Rückversicherungsholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 1 Buchstabe i) der Richtlinie 98/78/EG,

— Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 5 der Richtlinie 2000/12/EG,

— Wertpapierfirmen und Finanzinstituten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 93/6/EWG und von Artikel 2 Absätze 4 und 7 der Richtlinie 93/6/EWG des Rates (**);

(b) jeden der folgenden Titel, die das Versicherungsunternehmen an den in Buchstabe a) genannten Einheiten hält, an denen es beteiligt ist:

— die in Absatz 3 genannten Instrumente,

— die in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 73/239/EWG genannten Instrumente und

— die in Artikel 35 und Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2000/12/EG genannten nachrangigen Forderungen und Instrumente.

Werden Aktien an einem anderen Kreditinstitut, einer Wertpapierfirma, einem Finanzinstitut, einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder einer Versicherungsholdinggesellschaft zeitweise für die Zwecke einer finanziellen Unterstützungsmaßnahme gehalten, die der Reorganisation und der Rettung dieser Einheit dient, kann die zuständige Behörde von den in den Buchstaben a) und b) des dritten Unterabsatzes genannten Bestimmungen über den Abzug absehen.

Als Alternative zum Abzug der in den Buchstaben a) und b) des dritten Unterabsatzes genannten Titel, die das Versicherungsunternehmen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und Finanzinstituten hält, können die Mitgliedstaaten ihren Versicherungsunternehmen erlauben, die Methoden 1, 2 oder 3 im Anhang I zur Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (***) entsprechend anzuwenden. Die Methode 1 (Buchführungskonsolidierung) wird nur angewandt, wenn die zuständige Behörde vom Niveau des integrierten Managements und der internen Kontrolle bei den Einheiten überzeugt ist, die in den Bereich der Konsolidierung einzubeziehen sind. Von der gewählten Methode darf nicht abgewichen werden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne gemäß dieser Richtlinie, die der zusätzlichen Überwachung gemäß der Richtlinie 98/78/EG oder der zusätzlichen Überwachung gemäß der Richtlinie 2002/87/EG unterliegenden Versicherungsunternehmen die in den Buchstaben a) und b) des dritten Unterabsatzes aufgeführten Titel nicht abziehen müssen, die sie an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften halten, die in die zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen sind.

Für die Zwecke des Abzugs der in diesem Absatz genannten Beteiligungen bedeutet Beteiligung eine Beteiligung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe g) der Richtlinie 98/78/EG.

(*) ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG*
(**) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG*
(***) ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG*“

(9) Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe:

a) Le point a) est remplacé par le texte suivant:

„a und Buchstabe

Die so erhaltene Summe wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für das betreffende Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre aus den Eigenbehaltschäden nach Abzug der im Rahmen der Rückversicherung einforderbaren Beträge und der Bruttoschadenleistung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein. Auf begründeten Antrag des Versicherungsunternehmens und mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dürfen von Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 200./…/EG [Rückversicherungsrichtlinie] einforderbare Beträge als Retrozession abgezogen werden.“

b Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„b) second résultat:

pour les contrats dont les capitaux sous risque ne sont pas négatifs, il est obtenu en multipliant une fraction correspondant à 0,3 % du montant de ces capitaux à charge de l'entreprise d'assurance vie par le rapport existant, pour le dernier exercice, entre le montant des capitaux sous risque demeurant à charge de l'entreprise après cession et rétrocession en réassurance et le montant des capitaux sous risque sans déduction de la réassurance; ce rapport ne peut en aucun cas être inférieur à 50 %. Sur demande, preuves à l'appui, adressée par l'entreprise d'assurance à l'autorité compétente de l'État membre d'origine et avec l'accord de cette autorité, les montants recouvrables provenant de structures spécifiques visées à l'article 46 de la directive 200./…./CE [directive sur la réassurance] peuvent être déduits au titre de la rétrocession.“

(10) Es wird folgender Artikel 28 a eingefügt:

„*Artikel 28a*

Solvabilitätsspanne für Versicherungsunternehmen, die Rückversicherungstätigkeiten ausüben

(1) Jeder Mitgliedstaat wendet auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet die Artikel 35 bis 39 der Richtlinie 200./../EG [Rückversicherungsrichtlinie] in Bezug auf deren *aktives Rückversicherungsgeschäft* an, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) die eingenommenen *Rückversicherungsprämien* übersteigen 10 % der Gesamtprämieneinnahmen;

b) die eingenommenen Rückversicherungsprämien übersteigen 50 000 000 EUR;

c) die sich aus *dem aktiven Rückversicherungsgeschäft* ergebenden versicherungstechnischen Rückstellungen übersteigen 10 % der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die Bestimmungen des Artikels 34 der Richtlinie 200./.../EG auf das aktive Rückversicherungsgeschäft von Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet anwenden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

In diesem Fall schreibt der betreffende Mitgliedstaat vor, dass für alle Vermögenswerte, die das Lebensversicherungsunternehmen zur Bedeckung seiner versicherungstechnischen Rückstellungen für das aktive Rückversicherungsgeschäft verwendet, ein separater Abrechnungsverband eingerichtet wird und sie ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt vom Direktversicherungsgeschäft des Lebensversicherungsunternehmens verwaltet und organisiert werden. In diesem Falle und nur soweit ihr aktives Rückversicherungsgeschäft betroffen ist, finden die Artikel 20 bis 26 keine Anwendung auf Lebensversicherungsunternehmen.

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine zuständigen Behörden die nach Unterabsatz 2 vorgeschriebene Trennung überprüfen."

(11) Artikel 37 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, die gemäß Artikel 28 errechnete Verringerung der Solvabilitätsspanne aufgrund der Rückversicherung einzuschränken, wenn

a) sich die Art oder die Qualität der Rückversicherungsverträge seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert hat;

b) es keine oder nur einen begrenzte Risikoübernahme im Rahmen der Rückversicherungsverträge gibt."

Artikel 60

Änderungen der Richtlinie 98/78/EG

Die Richtlinie 98/78/EG wird wie folgt geändert

(1) Der Titel wird wie folgt verändert:

„Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe."

(2) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben c, i, j und k *erhalten folgende Fassung*:

„c) ‚Rückversicherungsunternehmen' bedeutet ein Unternehmen, das gemäß Artikel 3 der Richtlinie 200./../EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) [Rückversicherungsrichtlinie] behördlich zugelassen ist;

i) ‚Versicherungs-Holdinggesellschaft' ein Mutterunternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Drittlands-Versicherungsunternehmens sind, und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen oder ein Rückversicherungsunternehmen ist, bei dem es sich nicht um eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**) handelt;

j) ‚gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft' ein Mutterunternehmen, das weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Drittlands-Versicherungsunternehmen noch ein Rückversicherungsunternehmen noch ein Drittlands-Rückversicherungsunternehmen noch eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG ist und unter seinen Tochterunternehmen zumindest ein Versicherungsunternehmen oder ein Rückversicherungsunternehmen hat;

k) ‚zuständige Behörden' diejenigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen innehaben.

(*) ABl. L ...
(**) ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG*"

b) Folgende Nr. (1) wird eingefügt:

„(l) Drittlands-Rückversicherungsunternehmen ein Unternehmen, das gemäß Artikel 3 der Richtlinie 200./…/EG [Rückversicherungsrichtlinie] eine Zulassung benötigen würde, wenn es seinen Sitz in der Gemeinschaft hätte;"

(3) Die Artikel 2, 3 und 4 *erhalten folgende Fassung*:

„Artikel 2

Anwendungsbereich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Rückversicherungsunternehmen

(1) Zusätzlich zu den Vorschriften der Richtlinien 73/239/EWG, 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und 200./…/EG [Rückversicherungsrichtlinie], die die Regeln zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen enthalten, sehen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Artikel 5, 6, 8 und 9 eine zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen vor, welche Beteiligungsunternehmen mindestens eines Versicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Drittlands-Versicherungsunternehmens oder -Rückversicherungsunternehmens sind.

(2) Jedes Versicherungsunternehmen oder jedes Rückversicherungsunternehmen, dessen Mutterunternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft, ein Drittlands-Versicherungsunternehmen oder -Rückversicherungsunternehmen ist, unterliegt einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe der Artikel 5 Absatz 2, sowie der Artikel 6, 8 und 10.

(3) Jedes Versicherungsunternehmen und jedes Rückversicherungsunternehmen, dessen Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft ist, unterliegt einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 2, sowie der Artikel 6 und 8.

Artikel 3

Umfang der zusätzlichen Beaufsichtigung

(1) Die Durchführung der Beaufsichtigung gemäß Artikel 2 bedeutet nicht, dass die zuständigen Behörden gehalten sind, das Drittlands-Versicherungsunternehmen und das -Rückversicherungsunternehmens, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft einzeln zu beaufsichtigen.

(2) Bei der zusätzlichen Beaufsichtigung werden die nachfolgenden in den Artikeln 5, 6, 8, 9 und 10 genannten Unternehmen berücksichtigt:

— verbundene Unternehmen des Versicherungsunternehmens oder des Rückversicherungsunternehmens,

— Beteiligungsunternehmen des Versicherungsunternehmens oder des Rückversicherungsunternehmens,

— verbundene Unternehmen eines Beteiligungsunternehmens des Versicherungsunternehmens oder des Rückversicherungsunternehmens.

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, bei der zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß Artikel 2 Unternehmen mit Sitz in einem Drittland nicht zu berücksichtigen, wenn der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen; Anhang I Nr. 2.5 und Anhang II Nr. 4 werden hiervon nicht berührt.

Die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden können ferner im Einzelfall beschließen, ein Unternehmen bei der zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß Artikel 2 nicht zu berücksichtigen:

— wenn das einzubeziehende Unternehmen für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen nur von untergeordneter Bedeutung ist;

— wenn die Einbeziehung der finanziellen Situation des Unternehmens für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen ungeeignet oder irreführend ist.

Artikel 4

Für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörden

(1) Die zusätzliche Beaufsichtigung wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats durchgeführt, in welchem dem Versicherungsunternehmen oder dem Rückversicherungsunternehmen die Zulassung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 4 der Richtlinie 2002/83/EG oder Artikel 3 der Richtlinie 200./…/EG [Rückersicherungsrichtlinie] erteilt worden ist.

(2) Haben Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen, denen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten die Zulassung erteilt wurde, dieselbe Versicherungs-Holdinggesellschaft, dasselbe Drittlands-Versicherungsunternehmen oder -Rückversicherungsunternehmen oder dieselbe gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft als Mutterunternehmen, so können die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten durch eine Vereinbarung regeln, wer von ihnen die zusätzliche Beaufsichtigung durchführt.

(3) Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen zuständige Behörde, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat die für die Koordinierung dieser Behörden erforderlichen Maßnahmen.

(*) ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG*“

(4) In Artikel 5*erhält* Absatz 1 *folgende Fassung*:

„(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden fordern, dass in allen Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, angemessene interne Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften bestehen, die für die Durchführung dieser zusätzlichen Beaufsichtigung zweckdienlich sind."

(5) Die Artikel 6, 7 und 8 *erhalten folgende Fassung*:

„Artikel 6

Zugang zu Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ihre für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden den Zugang zu allen Informationen haben, die für die Beaufsichtigung eines Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens, das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, zweckdienlich sind. Die zuständigen Behörden dürfen sich wegen der Übermittlung der erforderlichen Informationen nur dann direkt an die in Artikel 3 Absatz 2 genannten betroffenen Unternehmen wenden, wenn die Informationen von dem Versicherungsunternehmen oder dem Rückversicherungsunternehmen angefordert und durch dieses nicht übermittelt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ihre zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet örtliche Prüfungen der Informationen gemäß Absatz 1 selbst vornehmen oder durch von ihnen dazu beauftragte Personen vornehmen lassen können bei:

— dem Versicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt,

— dem Rückversicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt,

— Tochterunternehmen dieses Versicherungsunternehmens,

— Tochterunternehmen dieses Rückversicherungsunternehmens,

— Mutterunternehmen des Versicherungsunternehmens,

— Mutterunternehmen des Rückversicherungsunternehmens,

— Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens dieses Versicherungsunternehmens,

— Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens dieses Rückversicherungsunternehmens.

(3) Falls die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats in Anwendung dieses Artikels in bestimmten Fällen wichtige Informationen nachprüfen wollen, die ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, das entweder ein verbundenes Versicherungsunternehmen, ein verbundenes Rückversicherungsunternehmen, ein Tochterunternehmen, ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmens des Mutterunternehmens des Versicherungsunternehmens oder des Rückversicherungsunternehmens ist, das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, müssen sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates um diese Nachprüfung ersuchen. Die ersuchten Behörden müssen dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechen, indem sie die Nachprüfung entweder selbst vornehmen oder die ersuchenden Behörden zu ihrer Durchführung ermächtigen oder diesen gestatten, dass die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchgeführt wird.

Die *zuständige* Behörde, die das Ersuchen gestellt hat, kann sich — falls sie dies wünscht — an der Nachprüfung beteiligen, wenn sie diese nicht selbst durchführt.

Artikel 7

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Falls Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten direkt oder indirekt verbunden sind oder ein gemeinsames Beteiligungsunternehmen haben, übermitteln die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates einander auf Anfrage die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung nach dieser Richtlinie zu ermöglichen oder zu erleichtern, und teilen von sich aus alle Informationen mit, die ihnen für die anderen zuständigen Behörden wesentlich erscheinen.

(2) Ist ein Versicherungsunternehmen oder ein Rückversicherungsunternehmen mit einem Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und/oder mit einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG direkt oder indirekt verbunden oder haben diese Unternehmen ein gemeinsames Beteiligungsunternehmen, so arbeiten die zuständigen Behörden und die mit der amtlichen Beaufsichtigung dieser anderen Unternehmen betrauten Behörden eng zusammen. Unbeschadet ihrer jeweiligen Befugnisse stellen diese Behörden einander alle Informationen zur Verfügung, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere im Rahmen dieser Richtlinie, zu erleichtern.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie erhaltenen Informationen und insbesondere der in dieser Richtlinie vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 16 der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 16 der Richtlinie 2002/83/EG und den Artikeln 24 bis 30 der Richtlinie 200./../EG [Rückversicherungsrichtlinie].

Artikel 8

Gruppeninterne Transaktion

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden eine generelle Aufsicht ausüben über Geschäfte zwischen

a) einem Versicherungsunternehmen oder einem Rückversicherungsunternehmen und

   (i) einem verbundenen Unternehmen des Versicherungsunternehmens oder des Rückversicherungsunternehmens,

   (ii) einem Beteiligungsunternehmen des Versicherungsunternehmens oder des Rückversicherungsunternehmens,

   (iii) einem verbundenen Unternehmen eines Beteiligungsunternehmens des Versicherungsunternehmens oder des Rückversicherungsunternehmens,

b) einem Versicherungsunternehmen oder einem Rückversicherungsunternehmen und einer natürlichen Person, die ein Beteiligung hält an

   (i) dem Versicherungsunternehmen, dem Rückversicherungsunternehmen oder einem seiner verbundenen Unternehmen,

   (ii) einem Beteiligungsunternehmen des Versicherungsunternehmens oder des Rückversicherungsunternehmens,

   (iii) einem verbundenen Unternehmen eines Beteiligungsunternehmens des Versicherungsunternehmens oder des Rückversicherungsunternehmens.

Diese Transaktionen betreffen insbesondere

— Darlehen,

— Garantien und außerbilanzliche Geschäfte,

— zulässige Solvabilitätselemente,

— Kapitalanlagen,

— Rückversicherungs- und Retrozessionsgeschäfte,

— Kostenteilungsvereinbarungen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen über ein angemessenes Risikomanagement und interne Kontrollmechanismen, einschließlich ordnungsgemäßer Berichterstattungs- und Rechnungslegungsverfahren, verfügen müssen, um Transaktionen nach Maßgabe von Absatz 1 zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen und zu kontrollieren. Die Mitgliedstaaten schreiben außerdem vor, dass die Versicherungsunternehmen und die Rückversicherungsunternehmen den zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich über die wichtigsten Transaktionen Bericht erstatten. Diese Verfahren und Mechanismen werden von den zuständigen Behörden überprüft.

Ergibt sich aus diesen Informationen, dass die Solvabilität des Versicherungsunternehmens oder des Rückversicherungsunternehmens unzureichend ist oder droht, unzureichend zu werden, so ergreift die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen auf der Ebene des Versicherungsunternehmens oder des Rückversicherungsunternehmens.

(*) ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. *Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG*"

(6) *Artikel* 9 *Absatz* 3 *erhält folgende Fassung*:

„(3) Ergibt sich aus der Berechnung gemäß Absatz 1, dass die bereinigte Solvabilität negativ ist, so ergreifen die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen auf der Ebene des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens."

(7) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel *erhält folgende Fassung*:

„Versicherungs-Holdinggesellschaften, Drittlands-Versicherungsunternehmen und -Rückversicherungsunternehmen"

b) Die Absätze 2 und 3 *erhalten folgende Fassung*:

„(2) Für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Fälle umfasst die Berechnung alle verbundenen Unternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Drittlands-Versicherungsunternehmens oder des -Rückversicherungsunternehmens nach der Methode gemäß Anhang II.

(3) Wenn die zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Berechnung zu der Auffassung kommen, dass die Solvabilität eines Versicherungs- oder eines Rückversicherungsunternehmens, das ein Tochterunternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Drittlands- Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmens ist, unzureichend ist oder droht, unzureichend zu werden, so ergreifen sie geeignete Maßnahmen auf der Ebene dieses Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens."

(8) Artikel 10 a wird wie folgt geändert:

a) *Absatz* 1 *Buchstabe* b *erhält folgende Fassung*:

„b) Rückversicherungsunternehmen, die als Beteiligungsunternehmen Unternehmen im Sinne des Artikels 2, mit Sitz in einem Drittland haben;

c) Drittlands- Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen, die als Beteiligungsunternehmen Unternehmen im Sinne des Artikels 2 mit Sitz in der Gemeinschaft haben."

b) Absatz 2 *erhält folgende Fassung*:

„(2) Mit den in Absatz 1 genannten Abkommen soll insbesondere zweierlei gewährleistet werden, dass:

a) die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle Informationen erhalten können, die sie für die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen benötigen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und über Tochterunternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft verfügen.

b) die zuständigen Behörden von Drittländern alle Informationen erhalten können, die sie für die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen benötigen, die ihren Sitz in ihrem Staatsgebiet haben und über Tochterunternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten verfügen."

(9) Die Anhänge I und II werden durch Anhang II dieser Richtlinie ersetzt.

TITEL X

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 61

Von bestehenden Rückversicherungsunternehmen erworbene Rechte

(1) Rückversicherungsunternehmen, die dieser Richtlinie unterliegen und die Zulassung oder Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit der Rückversicherung gemäß den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz haben, vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben, gelten als gemäß Artikel 3 zugelassen.

Sie sind allerdings verpflichtet, die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Tätigkeit der Rückversicherung und die Anforderungen gemäß Artikel 6 Buchstaben a, c und d, Artikel 7, 8 und 12 sowie Artikel 32 bis 41 ab dem in Artikel 64 Absatz 1 genannten Rechts- und Zeitpunkt der Durchführung der Rechts und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, einzuhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten können den in Absatz 1 genannten Rückversicherungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie die Bestimmungen des Artikels 6 Buchstabe a und der Artikel 7, 8 und 32 bis 40 nicht erfüllen, eine Frist bis … (*) **gewähren, um diesen Vorschriften nachzukommen.**

Artikel 62

Rückversicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeit einstellen

(1) Rückversicherungsunternehmen, die ab dem … (**) **keine neuen Rückversicherungsverträge mehr abschließen und ausschließlich ihr Portfolio mit dem Ziel verwalten, ihre Tätigkeit einzustellen, unterliegen nicht dieser Richtlinie.**

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der betreffenden Rückversicherungsunternehmen und übermitteln sie allen Mitgliedstaaten.

Artikel 63

Übergangszeitraum für die Artikel 57 Nummer 3 und 59 Nummer 6

Ein Mitgliedstaat kann die Anwendung des Artikels 57 Nummer 3 dieser Richtlinie zur Änderung des Artikels 15 Absatz 3 der Richtlinie 73/239/EWG und des Artikels 59 Nummer 6 dieser Richtlinie zur Änderung des Artikels 20 Absatz 4 der Richtlinie 2002/83/EG bis zum … (*) **zurückstellen.**

Artikel 64

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am … (**) nachzukommen. Sie *teilen* der Kommission unverzüglich den *Wortlaut dieser Vorschriften* mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie mit.

(*) 36 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.
(**) 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 65

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 66

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Formen von Rückversicherungsunternehmen:

— im Königreich Belgien: „société anonyme/naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions/commanditaire vennootschap op aandelen“, „association d'assurance mutuelle/onderlinge verzekeringsvereniging“, „société coopérative/coöperatieve vennootschap“;

— ***in der Tschechischen Republik: „akciová společnost“***

— im Königreich Dänemark: „aktieselskaber“, „gensidige selskaber“;

— in der Bundesrepublik Deutschland: „Aktiengesellschaft“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Öffentlich-rechtliches Wettbewerbsversicherungsunternehmen“;

— ***in der Republik Estland: „aktsiaselts“***

— in der Griechischen Republik: „ανώνυμη εταιρία“, „αλληλασφαλιστικός συνεταιρισμός“;

— im Königreich Spanien: „sociedad anónima“;

— in der Französischen Republik: „société anonyme“, „société d'assurance mutuelle“, „institution de prévoyance régie par le code de la sécurité sociale“, „institution de prévoyance régie par le code rural“ und „mutuelles régies par le code de la mutualité“;

— in Irland: „incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“;

— in der Italienischen Republik: „società per azioni“;

— ***in der Republik Zypern: „Εταιρεία Περιορισμένης Ευθύνης με μετοχές' ή 'Εταιρεία Περιορισμένης Ευθύνης με εγγύηση“***;

— ***in der Republik Lettland: „akciju sabiedrība“, „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“;***

— ***in der Republik Litauen: „akcinė bendrovė“, „uždaroji akcinė bendrovė“;***

— im Großherzogtum Luxemburg: „société anonyme“, ***„société en commandite par actions“, „association d'assurances mutuelles“, „société coopérative“;***

— ***in der Republik Ungarn: „biztosító részvénytársaság“, „biztosító szövetkezet“, „harmadik országbeli biztosító magyarországi fióktelepe“;***

— ***in der Republik Malta: „limited liability company“;***

— im Königreich der Niederlande: „naamloze vennootschap“, „onderlinge waarborgmaatschappij“;

— in der Republik Österreich: „Aktiengesellschaft“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“;

— ***in der Republik Polen: „spółka akcyjna“, „towarzystwo ubezpieczeń wzajemnych“;***

— in der Portugiesischen Republik: „sociedade anónima“, „mútua de seguros“;

— ***in der Republik Slowenien: „delniška družba“;***

— ***in der Slowakischen Republik: „akciová spoločnost“;***

— in der Republik Finnland: „keskinäinen vakuutusyhtiö/ömsesidigt försäkringsbolag“, „vakuutusosake-yhtiö/försäkringsaktiebolag“, „vakuutusyhdistys/försäkrings-förening“;

— im Königreich Schweden: „försäkringsaktiebolag“, „ömsesidigt försäkringsbolag“;

— im Vereinigten Königreich: incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited, societies registered or incorporated under the Industrial and Provident Societies Acts, societies registered under the Friendly Societies Acts, „the association of underwriters known as Lloyd's“;

ANHANG II

Die Anhänge I und II zu der Richtlinie 98/78/EG werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anhang I

BERECHNUNG DER BEREINIGTEN SOLVABILITÄT VON VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

1. WAHL DER BERECHNUNGSMETHODE UND GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

A. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die bereinigte Solvabilität der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach einer der unter Ziffer 3 beschriebenen Methoden berechnet wird. Ein Mitgliedstaat kann jedoch vorsehen, dass die zuständigen Behörden die Anwendung einer anderen als der unter Ziffer 3 genannten Methoden als die von dem betreffenden Mitgliedstaat gewählte Methode zulassen oder vorschreiben.

B. Anteilmäßige Berechnung

Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist der Anteil, den das Beteiligungsunternehmen an seinen verbundenen Unternehmen hält, zu berücksichtigen.

Der Ausdruck ‚Anteil' bezeichnet entweder bei Anwendung der in Ziffer 3 beschriebenen Methode 1 oder 2 den Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt von dem Beteiligungsunternehmen gehalten wird, oder bei Anwendung der unter Ziffer 3 beschriebenen Methode 3 die bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Prozentsätze.

Handelt es sich bei dem verbundenen Unternehmen um ein Tochterunternehmen, das eine unzureichende Solvabilität aufweist, so ist unabhängig von der gewählten Methode diese Solvabilitätslücke des Tochterunternehmens bei der Berechnung in voller Höhe zu berücksichtigen.

Beschränkt sich die Haftung des einen Kapitalanteil haltenden Mutterunternehmens nach Auffassung der zuständigen Behörden allerdings ausschließlich und unmissverständlich auf diesen Kapitalanteil, so können eben diese Behörden zulassen, dass die unzureichende Solvabilität des Tochterunternehmens anteilig berücksichtigt wird.

Bestehen zwischen einigen der einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe angehörenden Unternehmen keine kapitalmäßigen Verflechtungen, bestimmt die zuständige Behörde, welcher Anteil berücksichtigt wird.

C. Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Solvabilitätselemente

C.1. Allgemeine Behandlung der Solvabilitätselemente

Unabhängig von der gewählten Methode zur Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist dafür zu sorgen, dass die Verwendung der für die Berechnung der Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Elemente bei den verschiedenen in diese Berechnung einbezogenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht doppelt berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck werden, sofern dies nicht bereits gemäß den unter Ziffer 3 beschriebenen Methoden vorgesehen ist, bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens folgende Beträge nicht berücksichtigt:

— der Wert von Vermögensgegenständen des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte zulässige Solvabilitätselemente in einem seiner verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gegenüberstehen;

— der Wert von Vermögensgegenständen eines mit dem betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte zulässige Solvabilitätselemente in diesem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gegenüberstehen;

— der Wert von Vermögensgegenständen eines mit dem betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte zulässige Solvabilitätselemente in anderen mit diesem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gegenüberstehen.

C.2. Behandlung bestimmter Solvabilitätselemente

Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts C.1 dürfen

— Gewinnreserven und künftige Gewinne eines Lebensversicherungs- [oder Lebensrück]versicherungsunternehmens, das mit dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, für das die bereinigte Solvabilität berechnet, verbunden ist, sowie

— gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Teile des Kapitals eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das mit dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, verbunden ist,

nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden, als sie zur Deckung der Mindestsolvabilität dieses verbundenen Unternehmens herangezogen werden dürfen. Gezeichnetes, jedoch nicht eingezahltes Kapital, das eine potentielle Verbindlichkeit für das Beteiligungsunternehmen darstellt, ist ganz aus der Berechnung herauszunehmen.

Gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Kapitalanteile des Beteiligungsversicherungs- oder Beteiligungsrückversicherungsunternehmens, die eine potentielle Verbindlichkeit für ein verbundenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen darstellen, sind ebenfalls aus der Berechnung herauszunehmen.

Gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Kapitalanteile eines verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die eine potentielle Verbindlichkeit für ein anderes verbundenes Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen darstellen, sind, wenn sie demselben Beteiligungsversicherungs- bzw. Beteiligungsrückversicherungsunternehmen angehören, aus der Berechnung herauszunehmen.

C.3. Übertragbarkeit

Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass außer den in Abschnitt C.2 genannten Elementen bestimmte andere Elemente, die grundsätzlich für die Berechnung der Solvabilitätsspanne eines verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens in Frage kommen, de facto nicht zur Deckung der geforderten Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens oder Beteiligungsrückversicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, bereitgestellt werden können, so dürfen diese Elemente nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden, als sie für die Deckung der geforderten Solvabilitätsspanne des verbundenen Unternehmens herangezogen werden dürfen.

C.4. Die Summe der in den Abschnitten C.2 und C.3 genannten Elemente darf die geforderte Solvabilitätsspanne des verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens nicht überschreiten.

D. Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung

Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden zulässige Solvabilitätselemente, die aus der Gegenfinanzierung zwischen dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und

— einem verbundenen Unternehmen,

— einem Beteiligungsunternehmen,

— einem anderen verbundenen Unternehmen eines seiner Beteiligungsunternehmen stammen, nicht berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden ferner zulässige Solvabilitätselemente eines verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, wenn sie aus der Gegenfinanzierung mit einem anderen verbundenen Unternehmen dieses Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens stammen.

Gegenfinanzierung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder eines seiner verbundenen Unternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen hält oder einem anderen Unternehmen Darlehen gewährt, das seinerseits direkt oder indirekt zulässige Solvabilitätselemente des erstgenannten Unternehmens hält.

E. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Berechnung der bereinigten Solvabilität in denselben Zeitabständen vorgenommen wird wie die der Solvabilitätsspanne für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß den Richtlinien 73/239/EWG, 2002/83/EG und 200./…/EG (Rückversicherungsrichtlinie). Die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien 73/239/EWG, 2002/83/EG, 200./../EG (Rückversicherungsrichtlinie) und 91/674/EWG.

2. ANWENDUNG DER BERECHNUNGSMETHODEN

2.1. Verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Die bereinigte Solvabilität wird nach den grundlegenden Prinzipien und Methoden dieses Anhangs berechnet.

Die bereinigte Solvabilität eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens mit mehr als einem verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen wird bei allen Methoden unter Einbeziehung aller verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen berechnet.

In Fällen gestufter Beteiligungen (beispielsweise, wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Beteiligungsunternehmen eines anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist, welches wiederum Beteiligungsunternehmen eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist) wird die bereinigte Solvabilität auf der Stufe jedes Beteiligungsversicherungsunternehmens oder Beteiligungsrückversicherungsunternehmens, das mindestens ein verbundenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen besitzt, berechnet. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, die bereinigte Solvabilität eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zu berechnen, wenn es sich bei diesem Unternehmen

— um ein verbundenes Unternehmen eines im selben Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens handelt und dieses verbundene Unternehmen in die Berechnung der bereinigten Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens oder Beteiligungsrückversicherungsunternehmens einbezogen wird, oder

— um ein verbundenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen einer Versicherungs--Holdinggesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in demselben Mitgliedstaat wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt und sowohl die Versicherungs-Holdinggesellschaft als auch das verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in die Berechnung miteinbezogen werden.

Die Mitgliedstaaten können auch von einer Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens absehen, wenn es sich um ein verbundenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eines anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder einer Versicherungs-Holdinggesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat handelt, sofern sich die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten darauf geeinigt haben, der zuständigen Behörde dieses anderen Mitgliedstaats die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung zu übertragen.

In allen Fällen kann die Befreiung nur gewährt werden, wenn die zulässigen Solvabilitätselemente der in die Berechnung einbezogenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach Überzeugung der zuständigen Behörden zwischen den betroffenen Unternehmen angemessen aufgeteilt sind.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Solvabilität eines verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das seinen satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, mit dem Wert in die Berechnung einbezogen wird, den die zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats ermittelt haben.

2.2. Zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaft

Hält ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen über eine Versicherungs-Holdinggesellschaft eine Beteiligung an einem (verbundenen) Versicherungsunternehmen, einem verbundenen Rückversicherungsunternehmen oder einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eines Drittlands, so wird die Lage dieser zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaft bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des Versicherungsunternehmens mit berücksichtigt. Die betreffende Versicherungs-Holdinggesellschaft wird - ausschließlich für die Zwecke dieser entsprechend den grundlegenden Prinzipien und Methoden dieses Anhangs vorzunehmenden Berechnung - wie ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen behandelt, für das eine Solvabilitätsanforderung von Null gilt und für das in Bezug auf die zulässigen Solvabilitätselemente die Bedingungen von Artikel 16 der Richtlinie 73/239/EWG, Artikel 27 der Richtlinie 2002/83/EG oder Artikel 36 der Richtlinie 200./../EG *[Rückversicherungsrichtlinie]* gelten.

2.3. Verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Drittländern

Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das an einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eines Drittlands beteiligt ist, wird dieses Unternehmen ausschließlich für die Zwecke der Berechnung wie ein verbundenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen behandelt, wobei die grundlegenden Prinzipien und die Methoden dieses Anhangs Anwendung finden.

Unterliegt das verbundene Unternehmen jedoch in dem Drittland, in dem es seinen satzungsmäßigen Sitz hat, der Zulassungspflicht und einer bestimmten Anforderung an die Solvabilität, die mit der geforderten Mindestsolvabilitätsspanne gemäß den Richtlinien 73/239/EWG, 2002/83/EG oder 200./../EG (Rückversicherungsrichtlinie) unter Berücksichtigung der zur Deckung dieser Anforderung zulässigen Solvabilitätselemente mindestens vergleichbar ist, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in Bezug auf dieses Unternehmen die von dem betreffenden Drittland vorgesehene Anforderung an die Solvabilität und die nach den Vorschriften dieses Drittlands zur Erfüllung dieser Anforderung zulässigen Solvabilitätselemente bei der Berechnung berücksichtigt werden.

2.4. Verbundene Kreditinstitute, Wertpapierhäuser und Finanzinstitute

Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das an einem Kreditinstitut, einem Wertpapierhaus oder einem Finanzinstitut beteiligt ist, gelten mutatis mutandis die in Artikel 16 der Richtlinie 73/239/EWG, in Artikel 27 der Richtlinie 2002/83/EG und Artikel 36 der Richtlinie 200./../EG *[Rückversicherungsrichtlinie]* niedergelegten Bestimmungen über den Abzug solcher Beteiligungen sowie die Vorschriften, die den Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einräumen, andere Methoden zu verwenden und derartige Beteiligungen nicht in Abzug zu bringen.

2.5. Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen

Wenn die für die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens notwendigen Informationen in Bezug auf ein verbundenes Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland den zuständigen Behörden — aus welchen Gründen auch immer — nicht zur Verfügung stehen, so wird der Buchwert des betreffenden Unternehmens in dem Beteiligungsversicherungsunternehmen oder Beteiligungsrückversicherungsunternehmen von den für die Berechung der bereinigten Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Elementen abgezogen. In diesem Fall dürfen etwaige stille Reserven im Zusammenhang mit dieser Beteiligung nicht als zulässiges Solvabilitätselement herangezogen werden.

3. BERECHNUNGSMETHODEN

Methode 1: Abzugs- und Aggregationsmethode

Die bereinigte Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens bzw. Beteiligungsrückversicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

i) der Summe aus

   a) den für die Berechnung der Solvabilitätsspanne des Beteiligungsversicherungsunternehmens bzw. Beteiligungsrückversicherungsunternehmens in Frage kommenden Elementen und

   b) dem der Beteiligung entsprechenden Anteil des Beteiligungsversicherungsunternehmens oder Beteiligungsrückversicherungsunternehmens an den Elementen, die in die Berechnung der Solvabilitätsspanne des verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einfließen dürfen,

   und

ii) der Summe aus

   a) dem Buchwert des verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens in dem Beteiligungsversicherungsunternehmen bzw. Beteiligungsrückversicherungsunternehmen und

   b) der Mindestanforderung an die Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens bzw. Beteiligungsrückversicherungsunternehmens und

   c) dem der Beteiligung entsprechenden Anteil an der Mindestsolvabilität des verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.

Wenn die Beteiligung an dem verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ganz oder teilweise indirekt gehalten wird, so wird der Wert dieser indirekt gehaltenen Beteiligung unter Berücksichtigung der Abfolge der jeweiligen Beteiligungen in den unter Ziffer ii) Buchstabe a) genannten Betrag einbezogen; in diesem Fall ist in den Betrag unter Ziffer i) Buchstabe b) und Ziffer ii) Buchstabe c) der dieser Beteiligung entsprechende Anteil an den zulässigen Solvabilitätselementen des verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einzubeziehen.

Methode 2: Abzugsmethode

Die bereinigte Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens bzw. Beteiligungsrückversicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

i) der Summe der zulässigen Solvabilitätselemente des Beteiligungsversicherungsunternehmens bzw. Beteiligungsrückversicherungsunternehmens

und

ii) der Summe aus

a) der geforderten Mindestsolvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens bzw. Beteiligungsrückversicherungsunternehmens und

b) dem der Beteiligung entsprechenden Anteil an der geforderten Mindestsolvabilität des verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.

Zur Bewertung der zulässigen Solvabilitätselemente werden die Beteiligungen im Sinne dieser Richtlinie nach der Equity-Methode bewertet, die in Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 78/660/EWG wahlweise vorgesehen ist.

Methode 3: Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses

Die bereinigte Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens oder Beteiligungsrückversicherungsunternehmens wird auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet. Die bereinigte Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens oder Beteiligungsrückversicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

den auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechneten zulässigen Solvabilitätselementen und entweder

a) der Summe aus der geforderten Mindestsolvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens oder Beteiligungsrückversicherungsunternehmens und dem jeweiligen Anteil an der geforderten Mindestsolvabilität der verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, entsprechend den bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Prozentsätzen der Beteiligung, oder

b) der auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten Anforderung an die Solvabilität.

Die Berechnung der zulässigen Solvabilitätselemente und der Solvabilitätsanforderungen auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses erfolgt anhand der Bestimmungen der Richtlinie 73/239/EWG, 2002/83/EG, 200./../EG (Rückversicherungsrichtlinie) und 91/674/EWG.

Anhang II

ZUSÄTZLICHE BEAUFSICHTIGUNG VON VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN, DIE TOCHTERUNTERNEHMEN EINER VERSICHERUNGS-HOLDINGGESELLSCHAFT ODER EINES VERSICHERUNGS- ODER RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMENS EINES DRITTLANDS SIND

1. Im Fall mehrerer Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2, die Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens eines Drittlands sind und ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die in diesem Anhang beschriebene Methode in einheitlicher Weise angewandt wird.

   Die zuständigen Behörden führen die zusätzliche Beaufsichtigung in den gleichen Zeitabständen durch, wie sie in den Richtlinien 73/239/EWG, 2002/83/EG und 200./../EG für die Berechnung der Solvabilitätsspanne von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen vorgesehen sind.

2. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Berechnung gemäß diesem Anhang vorzunehmen, wenn

   — das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein verbundenes Unternehmen eines anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist und in die für dieses andere Unternehmen gemäß diesem Anhang vorgenommene Berechnung einbezogen wird,

   — das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und ein anderes bzw. mehrere andere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die im selben Mitgliedstaat zugelassen sind, dieselbe Versicherungs-Holdinggesellschaft oder dasselbe Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eines Drittlands als Mutterunternehmen haben und das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in die für eines dieser anderen Unternehmen gemäß diesem Anhang vorgenommene Berechnung einbezogen wird,

   — das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und ein anderes bzw. mehrere andere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, dieselbe Versicherungs-Holdinggesellschaft oder dasselbe Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eines Drittlands als Mutterunternehmen haben und eine Vereinbarung nach Artikel 4 Absatz 2 geschlossen wurde, der zufolge die zusätzliche Beaufsichtigung gemäß diesem Anhang durch die Aufsichtsbehörden eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt wird.

   In Fällen gestufter Beteiligungen (beispielsweise Versicherungs-Holdinggesellschaften oder Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eines Drittlands, die sich ihrerseits im Besitz einer anderen Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens eines Drittlands befinden) können sich die Mitgliedstaaten darauf beschränken, die Berechnungen gemäß diesem Anhang auf der Stufe des obersten Mutterunternehmens des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das eine Versicherungs-Holdinggesellschaft bzw. ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eines Drittlands ist, vorzunehmen.

3. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass auf der Stufe der Versicherungs-Holdinggesellschaft bzw. des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens eines Drittlands Berechnungen analog zu den in Anhang I beschriebenen vorgenommen werden.

   Analog heißt in diesem Fall, dass auf der Ebene der Versicherungs-Holdinggesellschaft bzw. des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens eines Drittlands die grundlegenden Prinzipien und Methoden des Anhangs I angewandt werden.

   Ausschließlich für die Zwecke dieser Berechnung wird das Mutterunternehmen wie ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen behandelt, für das

   — eine Solvabilitätsanforderung von Null gilt, wenn es sich um eine Versicherungs-Holdinggesellschaft handelt,

   — eine Solvabilitätsanforderung gilt, die gemäß den in Anhang I Nummer 2.4 Buchstabe A genannten Prinzipien festgelegt wird, wenn es sich um ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eines Drittlands handelt,

   und für das in Bezug auf die zulässigen Solvabilitätselemente die Bedingungen gemäß Artikel 16 der Richtlinie 73/239/EWG, Artikel 27 der Richtlinie 2002/83/EG und Artikel 36 der Richtlinie 200./../EG (Rückversicherungsrichtlinie) gelten.

4. Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen

   Wenn die für die in diesem Anhang vorgesehene Berechnung notwendigen Informationen in Bezug auf ein verbundenes Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland den zuständigen Behörden - aus welchen Gründen auch immer - nicht zur Verfügung stehen, so wird der Buchwert des betreffenden Unternehmens in dem Beteiligungsversicherungsunternehmen von den Solvabilitätselementen abgezogen, die für die in diesem Anhang vorgesehene Berechnung herangezogen werden dürfen. In diesem Fall dürfen etwaige stille Reserven im Zusammenhang mit dieser Beteiligung nicht als zulässiges Solvabilitätselement herangezogen werden.“

Dienstag, 7. Juni 2005

P6_TA(2005)0215

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (KOM(2004)0490 — C6-0181/2004 — 2004/0161(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2004)0490) ([1]),

— gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0181/2004),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (CESE 251/05),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A6-0145/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 1
	Erwägung 3
(3) Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in den Jahren 2003 und 2004 brachte tief greifende Veränderungen mit sich, die wesentliche Auswirkungen auf die Produktionsmuster und Bewirtschaftungsverfahren, die Beschäftigung und die sozioökonomischen Rahmenbedingungen in den ländlichen Gebieten und somit die ländliche Wirtschaft im gesamten ländlichen Raum der Gemeinschaft haben dürften.	(3) Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in den Jahren 2003 und 2004 brachte tief greifende Veränderungen mit sich, die wesentliche Auswirkungen auf die ***strukturelle Entwicklung der Landwirtschaft, die regionale Verteilung und Intensität der Produktion sowie auf die*** Produktionsmuster und Bewirtschaftungsverfahren, die Beschäftigung und die sozioökonomischen Rahmenbedingungen in den ländlichen Gebieten und somit die ländliche Wirtschaft im gesamten ländlichen Raum der Gemeinschaft haben dürften.
	Abänderung 2
	Erwägung 3 a (neu)
	(3a) ***In den kommenden Jahren wird der europäische Agrar- und Ernährungssektor zunehmend liberalisiert werden und wird in der Lage sein müssen, dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt standzuhalten. Die gemeinsame Politik der Europäischen Union sollte durch Innovation Chancen für eine höhere Wettbewerbsfähigkeit bieten.***
	Abänderung 3
	Erwägung 3 b (neu)
	(3b) ***Verstärkte Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Ernährungssektors in ländlichen Gebieten wird die Entwicklung europäischer Gütesiegel erforderlich machen, die Aussagen machen über die Lebensmittelsicherheit, die Dokumentierung von Erzeugungsprozessen (Rückverfolgbarkeit), das Wohlergehen der Tiere, die Umwelt und die Arbeitsbedingungen.***

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 4	
Erwägung 5	
(5) Die Gemeinschaft kann Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 des *EG-Vertrags* verankerten Subsidiaritätsprinzip treffen. Angesichts der engen Verbindung, die zwischen der Entwicklung des ländlichen Raums und den übrigen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik besteht, den starken Unterschieden zwischen einzelnen ländlichen Gebieten und der begrenzten finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten in einer erweiterten Union kann das Ziel der ländlichen Entwicklung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht angemessenen verwirklicht werden. Es kann daher mittels der mehrjährigen Garantie der Gemeinschaftsfinanzierung und der Konzentration auf ihre Prioritäten besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Gemäß dem in Artikel 5 des *EG-Vertrages* festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Verordnung nicht über das hinaus, was zum Erreichen dieses Zieles notwendig ist.	(5) Die Gemeinschaft kann Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 des *Vertrags* verankerten Subsidiaritätsprinzip treffen. Angesichts der engen Verbindung, die zwischen der Entwicklung des ländlichen Raums und den übrigen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik besteht, den starken Unterschieden zwischen einzelnen ländlichen Gebieten und der begrenzten finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten in einer erweiterten Union kann das Ziel der ländlichen Entwicklung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht angemessenen verwirklicht werden. Es kann daher mittels der mehrjährigen Garantie der Gemeinschaftsfinanzierung und der Konzentration auf ihre Prioritäten besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. ***Die Europäische Union muss die finanzielle Durchführbarkeit dieser Verordnung durch die Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel sicherstellen, damit sowohl die bisherigen als auch die neuen Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums verwirklicht werden können.*** Gemäß dem in Artikel 5 des *Vertrags* festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Verordnung nicht über das hinaus, was zum Erreichen dieses Zieles notwendig ist.
Abänderung 5	
Erwägung 6	
(6) Die Tätigkeit des Europäischen *Fonds für Landwirtschaft* und Entwicklung des ländlichen Raums, nachstehend „der Fonds" genannt, und die Aktionen, an deren Finanzierung er sich beteiligt, müssen mit der Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen kohärent und vereinbar sein sowie mit dem gesamten Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.	(6) Die Tätigkeit des Europäischen *Landwirtschaftfonds* für *die* Entwicklung des ländlichen Raums, nachstehend „der Fonds" genannt, und die Aktionen, an deren Finanzierung er sich beteiligt, müssen mit ***der Kohäsionspolitik im ländlichen Raum und*** der Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen kohärent und vereinbar sein sowie mit dem gesamten Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.
Abänderung 6	
Erwägung 7	
(7) In Übereinstimmung mit den Artikeln 2 und 3 des *EG-Vertrags* trägt die Gemeinschaft bei ihren Aktionen zugunsten der ländlichen Entwicklung dem Anreiz zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen Sorge.	(7) In Übereinstimmung mit den Artikeln 2 und 3 des *Vertrags* trägt die Gemeinschaft bei ihren Aktionen zugunsten der ländlichen Entwicklung dem Anreiz zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der ***Nichtdiskriminierung und der*** Gleichstellung von Männern und Frauen Sorge.
Abänderung 7	
Erwägung 11	
(11) Um die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu gewährleisten, sollte sich die Förderung auf einige wenige vorrangige Ziele auf Gemeinschaftsebene konzentrieren, die auf die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, Landmanagement und Umwelt, sowie Lebensqualität und die Diversifizierung der Aktivitäten in diesen Gebieten ausgerichtet sind.	(11) Um die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu gewährleisten, sollte sich die Förderung auf einige wenige vorrangige Ziele auf Gemeinschaftsebene konzentrieren, die auf die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, Landmanagement und Umwelt, sowie Lebensqualität und die Diversifizierung der Aktivitäten in diesen Gebieten ausgerichtet sind***, wobei jedoch die vielfältigen Gegebenheiten innerhalb der Europäischen Union zu berücksichtigen sind, die von weit abgelegenen ländlichen Gebieten, die unter Entvölkerung und Niedergang leiden, bis hin zu Stadtrandgebieten, die dem wachsenden Druck der Stadtzentren ausgesetzt sind, reichen.***

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 8

Erwägung 16

(16) Junglandwirten kann die Erstniederlassung und die spätere strukturelle Anpassung ihrer Betriebe durch eine spezielle Förderung vereinfacht werden. Die Niederlassungsbeihilfe ***sollte gestrafft und in Form einer einmaligen Prämie mit der Auflage gewährt werden, dass der Junglandwirt einen Geschäftsplan vorlegt, der die Gewähr bietet, dass er die landwirtschaftliche Tätigkeit weiter entwickelt.***	(16) Junglandwirten kann die Erstniederlassung und die spätere strukturelle Anpassung ihrer Betriebe durch eine spezielle Förderung vereinfacht werden. Die Niederlassungsbeihilfe ***muss mit der Auflage verbunden sein, dass ein entsprechender Geschäftsplan vorgelegt wird, der eine Weiterentwicklung des jungen Unternehmens gewährleisten kann. Um den Start und die Weiterentwicklung des jungen Unternehmens zu ermöglichen, muss ein solcher Geschäftsplan durch ein Paket von Maßnahmen im Zusammenhang mit den verschiedenen Aktionsachsen entsprechend gefördert werden.***

Abänderung 9

Erwägung 23

(23) Die Verarbeitung und Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion sollte durch Beihilfen für Investitionen mit folgenden Zielsetzungen verbessert werden: mehr Effizienz im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor, Förderung der Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen für erneuerbare Energien, Einführung neuer Technologien, Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Betonung der Qualität sowie Verbesserung der Leistungen in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz, wo jeweils erforderlich. Dabei sollten ***Klein- und*** Kleinstbetriebe***, die in besonderem Maße*** zur höheren Wertschöpfung für lokale Erzeugnisse beitragen können, ***gezielt*** gefördert. Gleichzeitig sollten die Bedingungen für Investitionsbeihilfen gegenüber den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vereinfacht werden.	(23) Die Verarbeitung und Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion sollte durch Beihilfen für Investitionen mit folgenden Zielsetzungen verbessert werden: mehr Effizienz im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor, Förderung der Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen für erneuerbare Energien, Einführung neuer Technologien, Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Betonung der Qualität sowie Verbesserung der Leistungen in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz, wo jeweils erforderlich. Dabei sollten Kleinstbetriebe, ***Mittel- und Kleinbetriebe sowie Erzeugerzusammenschlüsse*** gefördert *werden,* ***da sie am besten*** zur höheren Wertschöpfung für lokale Erzeugnisse beitragen können. Gleichzeitig sollten die Bedingungen für Investitionsbeihilfen gegenüber den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vereinfacht werden.

Abänderung 10

Erwägung 32

(32) Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligungen in Berggebieten und in anderen benachteiligten Gebieten sollten zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen beitragen. Um die Wirksamkeit dieser Stützungsregelung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ihre Ziele erreicht werden, sollten objektive Parameter bestimmt werden, die für die Festsetzung der Zahlungen heranzuziehen sind.	(32) Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligungen in Berggebieten und in anderen benachteiligten Gebieten sollten zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen beitragen. Um die Wirksamkeit dieser Stützungsregelung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ihre Ziele erreicht werden, sollten objektive Parameter bestimmt werden, die für die Festsetzung der Zahlungen heranzuziehen sind. ***Bei Wahrung der notwendigen Kontinuität bei der Abgrenzung der benachteiligten Gebiete sollte die zukünftige Grundkonzeption vor allem auf die naturbedingten Benachteiligungen innerhalb eines Mitgliedstaates abzielen. Für das System der Ausgleichszahlungen sollten die Mitgliedstaaten angehalten werden, die Systeme einer objektiven Differenzierung auszubauen. Die Kommission wird aufgefordert, eine umfassende Studie für die Definition der benachteiligten Gebiete, die alle relevanten Aspekte untersucht, vorzulegen. Die derzeitige Definition sollte bis dahin gültig sein.***

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 11

Erwägung 33

(33) Als Beitrag zu einer wirksamen Bewirtschaftung der NATURA-2000-Gebiete sollten Landwirte weiterhin Fördermittel zur Bewältigung besonderer Benachteiligungen in den betreffenden Gebieten erhalten, die auf die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zurückgehen.

(33) Als Beitrag zu einer wirksamen Bewirtschaftung der NATURA-2000-Gebiete sollten Landwirte ***und Forstwirte zwar*** weiterhin Fördermittel — ***jedoch nur subsidiär aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums*** — zur Bewältigung besonderer Benachteiligungen in den betreffenden Gebieten erhalten, die auf die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zurückgehen. ***Die wichtigsten Finanzierungsquellen sind neben anderen europäischen Fonds vor allem die nationalen Haushalte.***

Abänderung 12

Erwägung 34

(34) Die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen sollten weiterhin eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen spielen. Sie sollten ferner die Landwirte weiterhin ermutigen, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. Nach dem Verursacherprinzip sollten diese Beihilfen nur für die Verpflichtungen gewährt werden, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen hinausgehen.

(34) Die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen sollten weiterhin eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen spielen. Sie sollten ferner die Landwirte weiterhin ermutigen, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. Nach dem Verursacherprinzip sollten diese Beihilfen nur für die Verpflichtungen gewährt werden, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen hinausgehen, ***wobei neben dem Ausgleich der Effekte auf die Kosten und die Ertragslage auch wirksame Förderungselemente vorzusehen sind.***

Abänderung 13

Erwägung 45

(45) Es ist erforderlich, den Wandel der ländlichen Gebiete zu begleiten. Dies sollte durch die Unterstützung der Diversifizierung der landwirtschaftlichen hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und die Entwicklung von Sektoren außerhalb der Landwirtschaft, die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Basisdienstleistungen und die Durchführung von Investitionen geschehen. Damit kann die Attraktivität der ländlichen Gebiete gesteigert und somit der Tendenz des wirtschaftlichen und sozialen Niedergangs und der Entvölkerung des ländlichen Raums entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang sind auch Anstrengungen zur Stärkung des Humanpotenzials erforderlich.

(45) Es ist erforderlich, den Wandel der ländlichen Gebiete zu begleiten. Dies sollte durch die Unterstützung der Diversifizierung der landwirtschaftlichen hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und die Entwicklung von Sektoren außerhalb der Landwirtschaft, die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Basisdienstleistungen und die Durchführung von Investitionen geschehen. Damit kann die Attraktivität der ländlichen Gebiete gesteigert und somit der Tendenz des wirtschaftlichen und sozialen Niedergangs und der Entvölkerung des ländlichen Raums entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang sind auch Anstrengungen zur Stärkung des Humanpotenzials erforderlich. ***Die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, insbesondere jene der Schwerpunktachse 3, sollten zusätzlich zu den bestehenden Politiken eingesetzt werden und damit spezifische Synergien im ländlichen Raum bewirken.***

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 14	
Erwägung 50	
(50) Angesichts der Bedeutung des LEADER-Konzepts sollte ein ***erheblicher*** Anteil des Beitrages des Fonds für diesen Schwerpunkt reserviert werden.	(50) Angesichts der Bedeutung des LEADER-Konzepts sollte ein ***ausreichender*** Anteil des Beitrages des Fonds für diesen Schwerpunkt reserviert werden.
Abänderung 15	
Erwägung 56	
(56) Zusätzlich zu diesen Beträgen müssen die Mitgliedstaaten die aus der Modulation gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. … (über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik) stammenden Beträge berücksichtigen.	(56) Zusätzlich zu diesen Beträgen müssen die Mitgliedstaaten die aus der Modulation gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. … (über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik) stammenden Beträge berücksichtigen ***und dafür sorgen, dass diese aus der ersten Säule stammenden Beträge für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden, insbesondere zur verstärkten Unterstützung der Landwirte, die weniger Beihilfen erhalten.***
Abänderung 16	
Erwägung 58	
(58) Die Sätze der Beteiligung des Fonds an den Programmen der ländlichen Entwicklung sollten im Verhältnis zu den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wobei die Bedeutung des Schwerpunkts „Landbewirtschaftung und Umwelt", die Situation der unter das Ziel „Konvergenz" fallenden Regionen, ***der*** dem LEADER-Konzept eingeräumte ***Stellenwert***, die Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 299 des EG-Vertrags sowie die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres fallenden Inseln berücksichtigt werden.	(58) Die Sätze der Beteiligung des Fonds an den Programmen der ländlichen Entwicklung sollten im Verhältnis zu den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wobei die Bedeutung des Schwerpunkts „Landbewirtschaftung und Umwelt", die Situation der unter das Ziel „Konvergenz" fallenden Regionen, ***die*** dem LEADER-Konzept eingeräumte ***Bedeutung***, die Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 299 des EG-Vertrags sowie die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres fallenden Inseln berücksichtigt werden.
Abänderung 17	
Erwägung 66	
(66) ***Die für das LEADER-Konzept bestimmte Gemeinschaftsreserve sollte unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Leistung der Programme zugewiesen werden. Es sollten daher die Kriterien für die Zuweisung der Reserve festgelegt werden.***	***entfällt***
Abänderung 18	
Artikel 3	
Der Fonds trägt zur Förderung nachhaltiger Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft bei in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik.	Der Fonds trägt ***unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Artikel 33 Absatz 1 des Vertrags und unter besonderer Betonung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik*** zur Förderung nachhaltiger Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft ***und zur Verhütung der Entvölkerung ländlicher Gebiete*** bei in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik, ***der Politiken zur sozialen Eingliederung, zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung der Chancengleichheit*** und der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 19
	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a
a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung;	a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung ***der Entwicklung und*** der Umstrukturierung***, der Innovation, der Berufsbildung und der beruflichen Qualifikationen***;
	Abänderung 20
	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b
b) Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Lebensraums durch Förderung ***des*** Landmanagements;	b) Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Lebensraums ***sowie der Landbewirtschaftung*** durch Förderung ***eines nachhaltigen*** Landmanagements;
	Abänderung 21
	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c
c) Steigerung der Lebensqualität im ländlichen *Raums* und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft.	c) Steigerung der Lebensqualität im ländlichen *Raum* ***und Förderung der kulturellen Entwicklung des ländlichen Raums*** und Förderung ***der Entwicklung und*** der Diversifizierung der Wirtschaft.
	Abänderung 22
	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c a (neu)
	ca) bessere Versorgung der Bevölkerung im lokalen und regionalen Bereich mit dort erzeugten landwirtschaftlichen Produkten;
	Abänderung 23
	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c b (neu)
	cb) Erhöhung des Beitrags zu einer nachhaltigen Energieversorgung und dem Klimaschutz.
	Abänderung 24
	Artikel 5 Absatz 1
(1) Die Tätigkeit des Fonds stellt einen ergänzenden Beitrag zu den nationalen, regionalen und lokalen Aktionen dar ***und trägt damit*** zu den Prioritäten der Gemeinschaft ***bei***.	(1) Die Tätigkeit des Fonds stellt einen ergänzenden Beitrag zu den nationalen, regionalen und lokalen Aktionen dar***, unbeschadet der Anwendung der entsprechenden nationalen Entwicklungsprogramme, die*** zu den Prioritäten der Gemeinschaft ***beitragen***.
	Abänderung 25
	Artikel 5 Absatz 2
(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Interventionen des Fonds und der Mitgliedstaaten mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft im Einklang stehen. Die Interventionen des Fonds müssen dabei insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen ***und*** sozialen Zusammenhalts sowie des Europäischen Fischereifonds vereinbar sein.	(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Interventionen des Fonds und der Mitgliedstaaten mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft im Einklang stehen. Die Interventionen des Fonds müssen dabei insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen***,*** sozialen ***und territorialen*** Zusammenhalts sowie des Europäischen Fischereifonds ***und der Umweltpolitik*** vereinbar sein.

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 26

Artikel 5 Absatz 4

(4) Die Kohäsion muss auch mit den im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Maßnahmen gewährleistet sein.	(4) Die Kohäsion muss auch mit den im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Maßnahmen gewährleistet sein***, wobei eine klare Unterscheidung gegenüber der Finanzierung wichtiger Strukturmaßnahmen aus anderen Strukturfonds zu treffen ist***.

Abänderung 27

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b

b) ***den Wirtschafts- und Sozialpartnern;***	b) ***den Gremien, die die auf diesem Sektor tätigen Wirtschafts- und Sozialpartner und Agrarorganisationen vertreten;***

Abänderung 28

Artikel 6 Absatz 3

(3) Die Partnerschaft erstreckt sich auf die Vorbereitung und Begleitung des einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans sowie auf die Vorbereitung, Durchführung und Begleitung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Die Mitgliedstaaten beteiligen alle relevanten Partner an den verschiedenen Stufen der Programmplanung***, deren Zeitvorgabe jeweils zu berücksichtigen ist***.	(3) Die Partnerschaft erstreckt sich auf die Vorbereitung und Begleitung des einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans sowie auf die Vorbereitung, Durchführung und Begleitung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Die Mitgliedstaaten beteiligen alle relevanten Partner an den verschiedenen Stufen der Programmplanung; ***bei der Programmplanung ist daher zu berücksichtigen, dass genügend Zeit für die Konsultierung der jeweiligen Partner vorhanden sein muss und eine echte Beteiligung gewährleistet ist.***

Abänderung 29

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sind für die Umsetzung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum auf der geeigneten Gebietsebene verantwortlich, entsprechend ihrem institutionellen System und gemäß vorliegender Verordnung.	Die Mitgliedstaaten sind für die Umsetzung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum auf der geeigneten Gebietsebene verantwortlich, entsprechend ihrem institutionellen System und ***den Regeln der Subsidiarität, wie sie im Vertrag über eine Verfassung für Europa enthalten sind, sowie*** gemäß vorliegender Verordnung.

Abänderung 30

Artikel 8 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Gleichstellung von Männern und Frauen auf allen verschiedenen Stufen der Umsetzung der Programme.	Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Gleichstellung von Männern und Frauen ***und die Bekämpfung von Diskriminierungen aus den in Artikel 13 des Vertrags aufgeführten Gründen*** auf allen verschiedenen Stufen der Umsetzung der Programme.

Abänderung 31

Artikel 8 Absatz 2

Dies umfasst gleichermaßen die Phasen der Konzeption, der Umsetzung, der Begleitung und der Bewertung.	Dies umfasst gleichermaßen die Phasen der Konzeption, der Umsetzung, der Begleitung und der Bewertung***, wobei die Einbeziehung geschlechterspezifischer Anliegen als quantifizierter Indikator für die Förderfähigkeit der Programme heranzuziehen ist***.

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 32

Artikel 8 Absatz 2 a (neu)

	Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs von Frauen zur Mitinhaberschaft am Betrieb sowie zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen vor.

Abänderung 33

Artikel 8 a (neu)

	Artikel 8 a
	Spezifische Förderung von Klein- und Kleinstbetrieben
	Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern Klein- und Kleinstbetriebe wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Beschäftigung und die Umwelt im ländlichen Raum. Jeder Mitgliedstaat legt im Hinblick auf die besondere sozioökonomische Bedeutung der Betriebe Förderkriterien fest, die diesen Betrieben bevorzugten Zugang zu den Mitteln der ländlichen Entwicklung gewähren.

Abänderung 34

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Der Rat erlässt auf der Grundlage der politischen Prioritäten der Gemeinschaft auf Gemeinschaftsebene strategische Leitlinien für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Programmplanungszeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013.	(1) Der Rat erlässt auf der Grundlage der politischen Prioritäten der Gemeinschaft auf Gemeinschaftsebene strategische Leitlinien für die Entwicklung des ländlichen Raums ***und insbesondere die Verwirklichung der Ziele nach Artikel 4*** für den Programmplanungszeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013.

Abänderung 35

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2

Mit diesen Leitlinien werden auf Gemeinschaftsebene ***die strategischen*** Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums ***mit Blick auf die Umsetzung jeder der in der vorliegenden Verordnung*** für den Programmplanungszeitraum ***vorgesehenen Schwerpunktachsen*** festgelegt.	Mit diesen Leitlinien werden auf Gemeinschaftsebene ***strategische*** Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Programmplanungszeitraum festgelegt. ***Unbeschadet der ihnen durch das Subsidiaritätsprinzip notwendigerweise vorbehaltenen Befugnisse tragen die Mitgliedstaaten diesen Leitlinien in ihrem einzelstaatlichen Strategieplan gemäß Artikel 11 Rechnung.***

Abänderung 36

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e

e) die Mechanismen, mit denen die Koordinierung ***mit den anderen Instrumenten*** der Gemeinsamen Agrarpolitik ***sowie*** mit der Kohäsionspolitik sichergestellt werden soll;	e) die Mechanismen, mit denen die Koordinierung der Gemeinsamen Agrarpolitik***, einschließlich ihrer beiden Säulen 1a und 1b,*** mit der Kohäsionspolitik***, der Politik für räumliche Konvergenz und der Politik für regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung*** sichergestellt werden soll;

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 37

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe g a (neu)

	ga) eine Erläuterung, wie der Plan zur sozialen Eingliederung und zur Nichtdiskriminierung beiträgt.

Abänderung 38

Artikel 11 a Absatz 2

(2) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission den einzelstaatlichen Strategieplan vor der Vorlage der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum.	(2) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission den einzelstaatlichen Strategieplan vor ***oder zum Zeitpunkt*** der Vorlage der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. ***Besteht in einem Mitgliedstaat nur ein Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, so kann die nationale Strategie als getrenntes Kapitel einbezogen werden.***

Abänderung 39

Artikel 12 Überschrift und Absatz 1

Jährliche zusammenfassende Berichte der Mitgliedstaaten	***Zusammenfassende Berichte der Mitgliedstaaten***
(1) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis spätestens 1. Oktober ***jedes Jahres und erstmals im Jahr 2008*** einen zusammenfassenden Bericht über den Fortschritt bei der Umsetzung seiner Strategie und seiner Ziele und ihres Beitrags zur Verwirklichung der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums vor.	(1) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis spätestens 1. Oktober ***2010*** einen zusammenfassenden Bericht über den Fortschritt bei der Umsetzung seiner Strategie und seiner Ziele und ihres Beitrags zur Verwirklichung der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums vor. ***Nach Abschluss der Programmplanungsperiode legt jeder Mitgliedstaat einen zusammenfassenden Bericht über den Programmplanungszeitraum 2007–2013 vor.***

Abänderung 40

Artikel 13 Überschrift und Absatz 1

Jahresbericht der Kommission	***Bericht der Kommission***
(1) Die Kommission legt zu Beginn jedes Jahres und erstmals im Jahr 2009 einen Jahresbericht vor, in dem die wichtigsten Entwicklungen, Tendenzen und Aufgaben in Zusammenhang mit der Umsetzung der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und der einzelstaatlichen Strategiepläne zusammengefasst werden. Der Bericht stützt sich auf die Analyse und Beurteilung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Jahresberichte gemäß Artikel 12 und sonstiger verfügbarer Informationen durch die Kommission. Er nennt die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen oder treffen sollen, um angemessen auf die Schlussfolgerungen des Berichts zu reagieren.	(1) Die Kommission legt nach der Vorlage der Berichte der Mitgliedstaaten einen zusammenfassenden Bericht im Jahr 2011 vor, in dem die wichtigsten Entwicklungen, Tendenzen und Aufgaben in Zusammenhang mit der Umsetzung der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und der einzelstaatlichen Strategiepläne zusammengefasst werden. Der Bericht stützt sich auf die Analyse und Beurteilung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte gemäß Artikel 12 und sonstiger verfügbarer Informationen durch die Kommission. Er nennt die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen oder treffen sollen, um angemessen auf die Schlussfolgerungen des Berichts zu reagieren.

Abänderung 41

Artikel 13 Absatz 2

(2) Der ***Jahresbericht*** der Kommission wird dem Rat, dem Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorgelegt.	(2) Der ***Bericht*** der Kommission wird dem *Europäischen Parlament, dem Rat*, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorgelegt.

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 42

Artikel 14 Absatz 2

(2) Ein Mitgliedstaat kann ***entweder*** ein ***einziges*** Programm ***für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Programm je Region*** vorlegen.	(2) Ein Mitgliedstaat kann ein ***nationales*** Programm ***oder regionale Programme oder eine Kombination dieser beiden Arten von Programmen*** vorlegen.

Abänderung 43

Artikel 16

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zu jedem der *drei* Ziele gemäß Artikel 4 macht mindestens ***15 %*** der gesamten Beteiligung des Fonds für das Programme für die ***Schwerpunktachsen*** I ***und III*** gemäß ***der Abschnitte*** I ***beziehungsweise III*** *in* Titel IV, Kapitel I, und ***25 %*** der gesamten Beteiligung des Fonds für das Programm für die Schwerpunktachse *II* gemäß *dem Abschnitte II* des genannten Kapitels aus.	Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zu jedem der *fünf* Ziele gemäß Artikel 4 macht mindestens ***10 %*** der gesamten Beteiligung des Fonds für das Programm für die ***Schwerpunktachse*** 1 gemäß Titel IV Kapitel I ***Abschnitt 1***, und ***20 %*** der gesamten Beteiligung des Fonds für das Programm für die Schwerpunktachse *2* gemäß *Abschnitt 2* des genannten Kapitels ***sowie 8 % der gesamten Beteiligung des Fonds für das Programm für die Schwerpunktachse 3 gemäß Abschnitt 3 des genannten Kapitels*** aus.

Abänderung 44

Artikel 18 Absatz 1

(1) Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum werden überprüft und gegebenenfalls nach Genehmigung durch den Begleitausschuss überarbeitet für die verbleibende Laufzeit auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission. Zweck dieser Revision ist, den Ergebnissen der Bewertung und den Jahresberichten der Kommission insbesondere mit dem Ziel Rechnung zu tragen, die Prioritäten der Europäischen Union stärker oder anders zu berücksichtigen. ***Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum werden, wo zu dies zutrifft, im Anschluss an die Zuteilung der in Artikel 92 genannten LEADER-Reserve revidiert.***	(1) Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum werden überprüft und gegebenenfalls nach Genehmigung durch den Begleitausschuss überarbeitet für die verbleibende Laufzeit auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission. Zweck dieser Revision ist, den Ergebnissen der Bewertung und den Jahresberichten der Kommission insbesondere mit dem Ziel Rechnung zu tragen, die Prioritäten der Europäischen Union stärker oder anders zu berücksichtigen.

Abänderung 45

Artikel 19 Buchstabe a Ziffer v a (neu)

	va) Förderung der technischen Betreuung von Land- und Forstwirten.

Abänderung 46

Artikel 19 Buchstabe b Ziffer i

i) Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe,	i) Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe***, einschließlich der Kleinstbetriebe***,

Abänderung 47

Artikel 19 Buchstabe b Ziffer v a (neu)

	va) experimentelle Entwicklung;

Abänderung 48

Artikel 19 Buchstabe c Ziffer i

i) Unterstützung der Landwirte bei der Anpassung an anspruchsvolle Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen,	i) Unterstützung der Landwirte bei der Anpassung an anspruchsvolle Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen, ***im Hinblick auf optimale Lebensmittelsicherheit,***

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 130

Artikel 19 Buchstabe c Ziffer ii

ii) Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen,	ii) Unterstützung von Landwirten ***und Erzeugergruppen***, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen, ***z.B. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel,*** ([1])
	([1]) ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1

Abänderung 50

Artikel 19 Buchstabe c Ziffer iii a (neu)

	iiia) Unterstützung von Initiativen wie örtliche Bauernmärkte und lokale Beschaffungssysteme für hochwertige Lebensmittel,

Abänderung 51

Artikel 19 Buchstabe d Ziffer i

i) Unterstützung der Semisubsistenz-Betriebe im Umstrukturierungsprozess,	i) Unterstützung der Semisubsistenz-Betriebe im Umstrukturierungsprozess ***in ländlichen Gebieten, in Stadtrandgebieten und in Stadtgebieten***,

Abänderung 52

Artikel 21 Absatz 1 Einleitung

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 19 Buchstabe a) Ziffer ii) wird Personen gewährt, die	(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 19 Buchstabe a) Ziffer ii) ***ist für die Mitgliedstaaten und die Regionen verbindlich und*** wird Personen gewährt, die

Abänderung 53

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c

c) einen ***Betriebsplan*** für die Entwicklung ***ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit*** vorlegen.	c) einen ***angemessenen Geschäftsplan*** für die Entwicklung ihrer ***Unternehmenstätigkeit*** vorlegen. ***Die Verwirklichung dieses Geschäftsplans und die dabei erzielten Fortschritte werden in den drei auf die Niederlassung folgenden Jahren überprüft.***

Abänderung 54

Artikel 21 Absatz 2

(2) Die Unterstützung wird in Form einer einmaligen Prämie bis zu dem ***in Anhang I festgesetzten Höchstbetrag*** gewährt.	(2) Die Unterstützung wird in Form einer einmaligen Prämie ***und/oder einer Zinsstützung für Darlehen*** bis zu ***einem Höchstkapitalwert von 55 000 EUR*** gewährt.

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 55

Artikel 21 Absatz 2 a (neu)

(2a) Um die Verwirklichung des Geschäftsplans gemäß Absatz 1 Buchstabe c zu unterstützen, muss ein Paket von Maßnahmen gewährleistet werden, die zur Aufnahme und zur Entwicklung der Tätigkeiten des jungen Unternehmens beitragen. Dieses Paket enthält eine oder mehrere Interventionsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen von Titel IV, die die Finanzierung von mehreren Operationen einer oder mehrerer Schwerpunktachsen ermöglichen.

Abänderung 56

Artikel 21 Absatz 2 b (neu)

(2b) Die Maßnahmen zur Unterstützung der Niederlassung von Junglandwirten müssen in allen nationalen und regionalen Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum enthalten sein.

Abänderung 57

Artikel 21 Absatz 2 c (neu)

(2c) Den gemäß diesem Artikel geförderten Landwirten kann eine Frist von höchstens fünf Jahren nach der Niederlassung für die Erfüllung der Bedingungen eingeräumt werden, die aufgrund der Gemeinschaftsnormen oder der Mindestanforderungen im Rahmen der Beihilfe für die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, der Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und der Zahlungen für andere benachteiligte Gebiete sowie der Zahlungen für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Abänderung 58

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b a (neu)

ba) möglichen künftigen Landwirten und Waldbesitzern zu helfen, die Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Geschäftsplans für die Entwicklung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit aufzubringen.

Abänderung 59

Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a

a) Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs,	a) Verbesserung der ***wirtschaftlichen und umweltbezogenen*** Gesamtleistung des Betriebs,

Abänderung 60

Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz Buchstabe a a (neu)

aa) Schaffung von Arbeitsplätzen und

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 61

Artikel 26 Titel

Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	***Verbesserung des wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Wertes der Wälder***

Abänderung 62

Artikel 26 Absatz 1

(1) Die Investitionsbeihilfe gemäß Artikel 19 Buchstabe b) Ziffer ii) wird für Wälder gewährt, die privaten Eigentümern oder deren Vereinigungen oder Gemeinden oder Gemeindeverbänden gehören. Die Einschränkung findet keine Anwendung auf die subtropischen Wälder und bewaldeten Flächen auf den Azoren, Madeira und den französischen Überseedepartements.	(1) Die Investitionsbeihilfe gemäß Artikel 19 Buchstabe b) Ziffer ii) wird für Wälder gewährt, die privaten Eigentümern oder deren Vereinigungen oder Gemeinden oder Gemeindeverbänden gehören. Die Einschränkung findet keine Anwendung auf die ***tropischen oder*** subtropischen Wälder und bewaldeten Flächen auf den Azoren, Madeira und den französischen Überseedepartements ***sowie in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union. Die genannte Beihilfe wird auch gewährt bei der Gründung und zur strukturellen Stärkung von Waldbesitzervereinigungen zur Unterstützung ihrer Mitglieder bei einer nachhaltigen und effizienten Bewirtschaftung ihrer Wälder.***

Abänderung 63

Artikel 26 Absatz 2

(2) Die Investitionen beruhen auf Waldbewirtschaftungsplänen.	(2) Die Investitionen beruhen auf Waldbewirtschaftungsplänen ***für Forstbesitze über einer bestimmten Größe, die von den Mitgliedstaaten in ihren Programmen festzulegen ist***.

Abänderung 64

Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a

a) die Gesamtleistung der Betriebe verbessern,	a) die ***wirtschaftliche und ökologische*** Gesamtleistung der Betriebe verbessern,

Abänderung 65

Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Die Beihilfe gemäß Absatz 1 ***ist auf Kleinst- und kleine*** Unternehmen ***gemäß*** der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission begrenzt. Im Falle der forstlichen Erzeugung ist die Beihilfe auf ***Kleinstunternehmen*** begrenzt.	(2) Die Beihilfe gemäß Absatz 1 ***wird Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren*** Unternehmen ***im Sinne der*** Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ***sowie allen Formen von Erzeugerzusammenschlüssen gewährt.*** Im Falle der forstlichen Erzeugung ist die Beihilfe auf ***Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Vereinigungen von Kleinst- und Kleinunternehmen*** begrenzt.

Abänderung 66

Artikel 28

Die Beihilfe gemäß Artikel 19 Buchstabe b) Ziffer iv) deckt insbesondere die Kosten von Maßnahmen zur Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, zur Energieversorgung und zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen.	Die Beihilfe gemäß Artikel 19 Buchstabe b) Ziffer iv) deckt insbesondere die Kosten von Maßnahmen zur ***Flurbereinigung, wobei die Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen sind, zur*** Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, zur Energieversorgung und zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen ***sowie zur Finanzierung und Ausrüstung öffentlicher Einrichtungen, die der technischen Unterstützung für den Agrar- und Ernährungssektor dienen.*** .

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 131

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

b) Sie betrifft Lebensmittelqualitätsregelungen der Gemeinschaft oder von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen, die die nach dem Verfahren des Artikels 95 Absatz 2 festzulegenden präzisen Kriterien erfüllen. Regelungen, deren einziges Ziel darin besteht, eine stärkere Kontrolle der Einhaltung verbindlicher Normen im Rahmen von gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorzusehen, kommen nicht für eine Beihilfe in Betracht.	b) Sie betrifft Lebensmittelqualitätsregelungen der Gemeinschaft***, z.B. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92,*** oder von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen, die die nach dem Verfahren des Artikels 95 Absatz 2 festzulegenden präzisen Kriterien erfüllen. Regelungen, deren einziges Ziel darin besteht, eine stärkere Kontrolle der Einhaltung verbindlicher Normen im Rahmen von gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorzusehen, kommen nicht für eine Beihilfe in Betracht.

Abänderung 67

Artikel 31 Absatz 1 a (neu)

	Die Beihilfe kann Informations- und Förderungsmaßnahmen umfassen für
	a) Zusammenarbeit, Informationsübertragung oder Vernetzung zwischen Landwirten, Verarbeitern oder anderen Wirtschaftsteilnehmern im Agrar- und Ernährungssektor;
	b) Transfer von Fachwissen und bewährten Praktiken zwischen Landwirten, Verarbeitern oder anderen Wirtschaftsteilnehmern im Agrar- und Ernährungssektor.

Abänderung 68

Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 Schwerpunkt 2 Titel

LANDMANAGEMENT	***VERBESSERUNG DER UMWELT UND DES LÄNDLICHEN LEBENSRAUMS***

Abänderung 69

Artikel 34 Buchstabe a Ziffer iv

iv) Zahlungen für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen,	iv) Zahlungen für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen ***sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Nutzung der landwirtschaftlichen genetischen Vielfalt „on farm“***,

Abänderung 70

Artikel 34 Buchstabe a Ziffer iv a (neu)

	iva) Förderung des biologischen Landbaus,

Abänderung 71

Artikel 34 Buchstabe b Ziffer v

v) Zahlungen für Wald-Umweltmaßnahmen,	v) Zahlungen für Wald-Umweltmaßnahmen ***sowie Maßnahmen zur Nutzung und Erhaltung der forstwirtschaftlich genutzten genetischen Vielfalt***,

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 72

Artikel 35 Absatz 4

(4) Die Zahlungen sind oberhalb einer im Programm festzulegenden Fläche degressiv.	(4) Die Zahlungen sind ***unter Berücksichtigung der maßgeblichen Ziele*** oberhalb einer im Programm festzulegenden Fläche degressiv.

Abänderung 73

Artikel 36 Absatz 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 34 Buchstabe a) Ziffer iii) wird Landwirten jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die ihnen in dem betreffenden Gebiet durch die Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG ***und*** 92/43/EWG entstehen.	Die Beihilfe gemäß Artikel 34 Buchstabe a) Ziffer iii) wird Landwirten jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die ihnen in dem betreffenden Gebiet durch die Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG***,*** 92/43/EWG ***und 2000/60/EG*** entstehen.

Abänderung 74

Artikel 36 Absatz 2

Die Beihilfehöchstbeträge sind in Anhang I festgesetzt.	Die Beihilfehöchstbeträge sind in Anhang I festgesetzt. ***Die Höhe des Förderbetrages ist auf Dauer bei 200 EUR pro ha/Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit festzusetzen.***

Abänderung 75

Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen betreffen nur die Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Artikel 5, *Anhänge* III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates und sonstige diesbezüglich verpflichtende Anforderungen hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und in dem betreffenden Programm aufgeführt sind. ***Zusätzlich halten die Landwirte und anderen Landbewirtschafter, die Agrarumweltverpflichtungen eingegangen sind, in dem Programm auszuweisenden Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ein.***	(3) Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen betreffen nur die Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Artikel 5, *den Anhängen* III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates und sonstige diesbezüglich verpflichtende Anforderungen hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und in dem betreffenden Programm aufgeführt sind.

Abänderung 76

Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2

Die Laufzeit dieser Verpflichtungen beträgt fünf Jahre. Sofern erforderlich und begründet, wird für besondere Arten von Verpflichtungen ***nach dem Verfahren des Artikels 95 Absatz 2*** ein längerer Zeitraum festgelegt.	Die Laufzeit dieser Verpflichtungen beträgt ***grundsätzlich*** fünf Jahre. Sofern erforderlich und begründet, wird für besondere Arten von Verpflichtungen ein längerer Zeitraum ***von bis zu sieben Jahren*** festgelegt. ***In besonderen, begründeten Fällen ist auch eine Laufzeit von weniger als fünf Jahren möglich.***

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 77
	Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 1
(4) Die Zahlungen werden jährlich gewährt ***und dienen*** zur Deckung der *zusätzlicher* Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen ***sowie gegebenenfalls zur Deckung von Transaktionskosten.***	(4) Die Zahlungen werden jährlich gewährt. ***Sie enthalten eine Anreizkomponente von 20 %*** zur Deckung der *zusätzlichen* Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen.
	Abänderung 78
	Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 2
Soweit dies angemessen ist, werden die Begünstigten im Wege einer Ausschreibung unter Anwendung von Effizienzkriterien der Wirtschaftlichkeit, der Umweltwirkung und des Tierschutzes ausgewählt.	Soweit dies angemessen ist, werden die Begünstigten im Wege einer Ausschreibung unter Anwendung von Effizienzkriterien der Wirtschaftlichkeit, der Umweltwirkung***, der Tiergesundheit*** und des Tierschutzes ausgewählt.
	Abänderung 79
	Artikel 38 Buchstabe b
b) Investitionen ***auf landwirtschaftlichen Betrieben***, durch die der öffentliche Wert des betreffenden NATURA-2000--Gebiets gesteigert wird.	b) Investitionen, durch die der öffentliche Wert des betreffenden NATURA-2000-Gebiets ***und anderer naturschutzwichtiger Gebiete*** gesteigert wird.
	Abänderung 80
	Artikel 41 Absatz 3
(3) Die Beihilfe wird nicht für Weihnachtsbaumkulturen und Kulturen von schnell wachsenden Arten mit kurzer Umtriebszeit gewährt.	(3) Die Beihilfe wird nicht für Weihnachtsbaumkulturen und Kulturen von ***invasiven, nicht heimischen und*** schnell wachsenden Arten mit kurzer Umtriebszeit gewährt.
	Abänderung 81
	Artikel 43 Absatz 1
Die Beihilfe gemäß Artikel 31 Buchstabe b) Ziffer iv) wird privaten Waldbesitzern oder deren Vereinigungen jährlich je Hektar bewaldete Fläche zum Ausgleich von Kosten gewährt, die ihnen in dem betreffenden Gebiet durch die Beschränkung bei der Nutzung der Wälder und sonstigen bewaldeten Flächen infolge der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG entstehen.	Die Beihilfe gemäß Artikel 31 Buchstabe b) Ziffer iv) wird privaten Waldbesitzern oder deren Vereinigungen ***im Rahmen von Projekten*** jährlich ***als Pauschalbetrag*** je Hektar bewaldete Fläche zum Ausgleich von Kosten ***und Einkommensverlusten*** gewährt, die ihnen in dem betreffenden Gebiet durch die Beschränkung bei der Nutzung der Wälder und sonstigen bewaldeten Flächen infolge der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG entstehen.
	Abänderung 82
	Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 1
(2) Die Zahlungen ***decken die zusätzlichen Kosten, die durch die eingegangene Verpflichtung entstehen. Sie*** werden ***auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten*** berechnet.	(2) Die Zahlungen werden ***auf der Basis üblicher Bewertungsansätze*** berechnet.
	Abänderung 83
	Artikel 46 Buchstabe b
b) durch die *öffentlichen* Wert des betreffenden Gebiets gesteigert wird.	b) durch die *der öffentliche* Wert des betreffenden Gebiets gesteigert ***oder erhalten*** wird.

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 84

Artikel 47 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten weisen die Gebiete, die für die Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe a) Ziffern i), ii) und iii) sowie Buchstabe b) Ziffern i), iii), iv) und vi) in Betracht kommen, unter Berücksichtigung der Absätze 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels aus.

(1) Die Mitgliedstaaten weisen ***entsprechend ihrer institutionellen Struktur*** die Gebiete, die für die Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe a) Ziffern i), ii) und iii) sowie Buchstabe b) Ziffern i), iii), iv) und vi) in Betracht kommen, unter Berücksichtigung der Absätze 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels aus. ***Für Erstaufforstungsgebiete: Bei einem fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren entfällt die Gebietsausweisung.***

Abänderung 85

Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a

a) ungewöhnlich schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben,

a) ungewöhnlich schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage ***oder der nördlichen Lage***, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben,

Abänderung 86

Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b a (neu)

ba) eine geringe oder rückläufige Bevölkerung, die weitgehend von landwirtschaftlicher Tätigkeit abhängt oder deren beschleunigte Abnahme den Fortbestand der Bevölkerung in den betreffenden Gebieten sowie deren soziale, wirtschaftliche und ökologische Zukunftsfähigkeit gefährden würde,

Abänderung 87

Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b b (neu)

bb) ihre Zugehörigkeit zu Berggebieten und benachteiligten Gebieten, in denen die Beihilfen stufenweise auslaufen.

Abänderung 88

Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 2

Gebiete nördlich des ***62. Breitengrads*** und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt.

Gebiete nördlich des ***60. Breitengrads*** und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt.

Abänderung 89

Artikel 47 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b a (neu)

ba) eine geringe oder rückläufige Bevölkerung haben, die weitgehend von landwirtschaftlicher Tätigkeit abhängt oder deren beschleunigte Abnahme den Fortbestand der Bevölkerung in den betreffenden Gebieten sowie deren soziale, wirtschaftliche und ökologische Zukunftsfähigkeit gefährden würde.

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 90

Artikel 47 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b b (neu)

	bb) die zu Berggebieten und benachteiligten Gebieten gehören, in denen die Beihilfen stufenweise auslaufen.

Abänderung 91

Artikel 47 Absatz 3 Unterabsatz 3

Die Gesamtfläche der durch spezifische Nachteile gekennzeichneten Gebiete gemäß dem Buchstaben b) des ersten Unterabsatzes darf 10 % der Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht übersteigen.	***entfällt***

Abänderung 92

Artikel 47 Absatz 3 Unterabsatz 4

Die Mitgliedstaaten ***weisen diese*** Gebiete ***in den Programmen*** auf der Grundlage der nach dem Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2 festzulegenden spezifischen Bestimmungen ***aus***.	***Im Rahmen der Programme bestätigen*** die Mitgliedstaaten ***die bestehende Ausweisung dieser*** Gebiete ***oder ändern sie*** auf der Grundlage der nach dem Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2 festzulegenden spezifischen Bestimmungen.

Abänderung 93

Artikel 47 Absatz 5 Unterabsatz 1

(5) Gebiete, die sich aus ***ökologischen*** Gründen — ***etwa*** Schutz vor Bodenerosion ***oder Ausdehnung der Waldbestände als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels*** — für eine Aufforstung eignen, sind für Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe b) Ziffern i) und iii) förderfähig.	(5) Gebiete, die sich aus Gründen ***der Ökologie und dem*** Schutz vor Bodenerosion für eine Aufforstung eignen, sind für Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe b) Ziffern i) und iii) förderfähig.***Eine Ausdehnung der Waldbestände als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels ist nicht förderfähig.***

Abänderung 94

Artikel 49 Buchstabe a Ziffer i

i) Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten,	i) Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten***, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen des Hofbetriebs,***

Abänderung 95

Artikel 49 Buchstabe a Ziffer i a (neu)

	ia) Diversifizierung des Einkommens der landwirtschaftlich Tätigen durch Förderung der lokalen Veredelung, Direktvermarktung und der Etablierung von Produkten mit geografischer Herkunftsbezeichnung und besonderen Qualitätsmerkmalen,

Abänderung 96

Artikel 49 Buchstabe a Ziffer ii

ii) Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges,	ii) Unterstützung der Gründung, ***Neubeginn, Übernahme*** und Entwicklung von Kleinstunternehmen ***und Kleinunternehmen — einschließlich Familienunternehmen*** — zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges,

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 97	
Artikel 49 Buchstabe a Ziffer iii	
iii) Förderung des Fremdenverkehrs,	iii) Förderung des ***nachhaltigen*** Fremdenverkehrs,
Abänderung 98	
Artikel 49 Buchstabe a Ziffer iv	
iv) Schutz, Aufwertung und Bewirtschaftung des ***natürlichen*** Erbes ***als Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung***;	iv) Schutz, Aufwertung und Bewirtschaftung des ***ländlichen (natürlichen, historischen oder kulturellen)*** Erbes;
Abänderung 99	
Artikel 49 Buchstabe a Ziffer iv a (neu)	
	iva) Unterstützung und Förderung der Tätigkeit von Frauen im ländlichen Raum;
Abänderung 100	
Artikel 49 Buchstabe b Ziffer ii	
ii) Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes;	ii) Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes, ***der Landschaftspflege und des Naturschutzes;***
Abänderung 101	
Artikel 49 Buchstabe c	
c) eine Berufsbildungsmaßnahme für die Wirtschaftsakteure in den unter die Schwerpunktachse 3 fallenden Bereichen;	***entfällt***
Abänderung 102	
Artikel 50	
Als Begünstigte der Beihilfe gemäß Artikel 49 Buchstabe a) Ziffer i) kommen der Betriebsinhaber, sein Ehepartner oder eines seiner Kinder in Betracht.	Als Begünstigte der Beihilfe gemäß Artikel 49 Buchstabe a) Ziffer i) kommen der Betriebsinhaber, sein Ehepartner oder eines seiner Kinder in Betracht, ***ebenso sonstige Personen, deren Einkommen direkt von der Landwirtschaft abhängt, also ganzjährig in der Landwirtschaft oder im vor- und nachgelagerten Bereich Beschäftigte.***
Abänderung 103	
Artikel 50 a (neu)	
	Artikel 50a
	Förderung von Vermarktungsmaßnahmen
	Als Begünstigte der Beihilfe gemäß Artikel 49 Buchstabe a) Ziffer ia kommen der Betriebsinhaber, sein Ehepartner oder eines seiner Kinder in Betracht.

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 104	
Artikel 51 Überschrift	
Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung	***Förderung von Unternehmensgründung,-übernahme und -entwicklung***
Abänderung 105	
Artikel 52 Buchstabe c a (neu)	
	ca) die Schaffung und Modernisierung von kleinen Infrastruktureinrichtungen des ländlichen Tourismus.
Abänderung 106	
Artikel 53	
Die Beihilfe gemäß Artikel 49 Buchstabe a) Ziffer iv) betrifft Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz, die touristische Aufwertung ***sowie die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Lebensräume mit hohem Naturwert.***	Die Beihilfe gemäß Artikel 49 Buchstabe a) Ziffer iv) betrifft Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz ***und*** die touristische Aufwertung.
Abänderung 107	
Artikel 56	
Artikel 56 **Berufsbildung** ***Die Beihilfen gemäß Artikel 49 Buchstabe c) umfassen keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge an Schulen des Sekundar- oder höheren Bereichs sind.***	***entfällt***
Abänderung 108	
Artikel 60 Buchstabe a	
a) gebietsbezogene Programme konzipiert für ***auf subregionaler Ebene wohl-identifizierte ländliche*** Gebiete,	a) gebietsbezogene Programme***,*** konzipiert für ***landwirtschaftlich geprägte*** Gebiete, ***insbesondere in benachteiligten Gebieten und Berggebieten, sowie für Regionen, in denen die Beihilfen stufenweise auslaufen***,
Abänderung 109	
Artikel 67 Absatz 2 Unterabsatz 1	
(2) Auf Initiative der Mitgliedstaaten kann der Fonds bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Aktivitäten der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der Intervention des Programms finanzieren.	(2) Auf Initiative der Mitgliedstaaten kann der Fonds bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ***und für den einzelstaatlichen Strategieplan*** Aktivitäten der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der Intervention des Programms finanzieren.

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 110

Artikel 67 Absatz 2 Unterabsatz 2

Diese Maßnahmen können in Höhe von bis zu ***4 %*** des Gesamtbetrags jedes Programms finanziert werden.	Diese Maßnahmen können in Höhe von bis zu ***2 %*** des Gesamtbetrags jedes Programms finanziert werden.

Abänderung 111

Artikel 67 Absatz 2 Unterabsatz 3

Im Rahmen des Höchstbetrags gemäß Unterabsatz 2 ist bei jedem Programm ein Betrag für die Einrichtung und Betreuung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 69 bereitzustellen.	Im Rahmen des Höchstbetrags gemäß Unterabsatz 2 ist bei jedem Programm ein Betrag für die Einrichtung und Betreuung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 69 ***und für die technische Unterstützung für den einzelstaatlichen Strategieplan*** bereitzustellen.

Abänderung 112

Artikel 68 Absatz 1

Ein europäisches Netzwerk für ländliche Entwicklung wird zur Vernetzung der nationalen Netzwerke sowie der Organisationen und Verwaltungen, die auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind, gemäß Artikel 67 Absatz 1 eingerichtet.	Ein europäisches Netzwerk für ländliche Entwicklung wird zur Vernetzung der nationalen Netzwerke sowie der ***repräsentativen wirtschaftlichen und sozialen*** Organisationen und ***der*** Verwaltungen, die auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind, gemäß Artikel 67 Absatz 1 ***unverzüglich*** eingerichtet.

Abänderung 113

Artikel 69 Absatz 1

(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet ein nationales Netzwerk für den ländlichen Raum, das sämtliche Organisationen und Verwaltungen umfasst, die im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind.	(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet ***unverzüglich*** ein nationales Netzwerk für den ländlichen Raum, das sämtliche ***repräsentativen wirtschaftlichen und sozialen*** Organisationen und ***sämtliche*** Verwaltungen umfasst, die im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind.

Abänderung 114

Artikel 70 Absatz 1

(1) Die für Verpflichtungen des Fonds verfügbaren Mittel belaufen sich auf ***88,75*** Milliarden EUR in Preisen von 2004 für den Zeitraum von 2007 bis 2013. Die jährliche Aufteilung dieser Mittel ist in Anhang II aufgeführt. Von diesen Mitteln werden mindestens 31,3 Milliarden EUR in Preisen von 2004 auf die im Rahmen des Ziels „Konvergenz" förderfähigen Regionen konzentriert.	(1) Die für Verpflichtungen des Fonds verfügbaren Mittel belaufen sich auf ***95,75*** Milliarden EUR in Preisen von 2004 für den Zeitraum von 2007 bis 2013. ***Dieser Betrag steht unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum ab 2007 und wird gegebenenfalls angepasst.*** Die jährliche Aufteilung dieser Mittel ist in Anhang II aufgeführt. Von diesen Mitteln werden mindestens 31,3 Milliarden EUR in Preisen von 2004 auf die im Rahmen des Ziels „Konvergenz" förderfähigen Regionen konzentriert.

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 115

Artikel 70 Absatz 2

(2) 3 % der in Absatz 1 genannten Mittel mit einem Betrag von 2,66 Milliarden EUR in Preisen von 2004 werden der Reserve gemäß Artikel 92 zugewiesen.	***entfällt***

Abänderung 116

Artikel 70 Absatz 4 a (neu)

	(4a) Die im Rahmen von NATURA 2000 zur Kompensation für Naturschutzmaßnahmen notwendigen Beträge werden dem Budget für die ländliche Entwicklung hinzugefügt.

Abänderung 117

Artikel 70 Absatz 5 Unterabsatz 1 Einleitung

5. Für die in Absatz 1 genannten Beträge nimmt die Kommission nach Abzug der Beträge gemäß ***den Absätzen 2 und 3*** vorläufig und auf Jahresbasis eine indikative Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor, wobei sie sich auf objektive Kriterien stützt und Folgendes berücksichtigt:	5. Für die in Absatz 1 genannten Beträge nimmt die Kommission nach Abzug der Beträge gemäß ***Absatz 3*** vorläufig und auf Jahresbasis eine indikative Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor, wobei sie sich auf objektive Kriterien stützt und Folgendes berücksichtigt:

Abänderung 118

Artikel 70 Absatz 5 Unterabsatz 2

Die Kommission überprüft im Jahr 2011 die jährlichen Zuweisungen für die Jahre 2012 und 2013, um den Betrag gemäß Absatz 2 aufzuteilen.	***entfällt***

Abänderung 119

Artikel 70 Absatz 6

(6) Zusätzlich zu den Beträgen gemäß Absatz 5 berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Programmierung die Beträge, die sich aus der Modulation gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. . des Rates (Finanzierung der GAP) ergeben.	(6) Zusätzlich zu den Beträgen gemäß Absatz 5 berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Programmierung die Beträge, die sich aus der Modulation gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. . des Rates (Finanzierung der GAP) ergeben. ***Diese Beträge werden für Projekte im Rahmen der Schwerpunktachsen 1 und 2 verwendet, wobei die Zahlungen für NATURA 2000 ausgenommen werden müssen.***

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 120

Artikel 71 Absatz 1

(1) In der Entscheidung zur Genehmigung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raums wird die Höchstbeteiligung des Fonds für jede Schwerpunktachse festgelegt. Die etwaigen Mittelzuweisungen für die im Rahmen des Ziels „Konvergenz" förderfähigen Regionen werden in der Entscheidung gesondert ausgewiesen.	(1) In der Entscheidung zur Genehmigung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raums wird die Höchstbeteiligung des Fonds für jede Schwerpunktachse festgelegt. Die etwaigen Mittelzuweisungen für die im Rahmen des Ziels „Konvergenz" förderfähigen Regionen***, einschließlich der vom „statistischen und natürlichen Effekt" betroffenen Regionen,*** werden in der Entscheidung gesondert ausgewiesen.

Abänderung 121

Artikel 71 Absatz 4

(4) Abweichend von den Obergrenzen gemäß Absatz 3 ***kann*** der Beteiligungssatz des Fonds bei den Programmen der Regionen in äußerster Randlage und in den kleineren Inseln im Ägäischen Meer ***um fünf Prozentpunkte*** heraufgesetzt ***werden.***	(4) Abweichend von den Obergrenzen gemäß Absatz 3 ***wird*** der Beteiligungssatz des Fonds bei den Programmen der Regionen in äußerster Randlage und in den kleineren Inseln im Ägäischen Meer ***auf 85 % der förderungsfähigen öffentlichen Ausgaben*** heraufgesetzt.

Abänderung 122

Artikel 71 Absatz 6 Unterabsatz 2

Eine Operation kann eine Beteiligung des Fonds zu einem gegebenen Zeitpunkt nur im Rahmen eines einzigen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum erhalten. ***Sie kann ferner nur im Rahmen einer einzigen Schwerpunktachse des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum finanziert werden.***	Eine Operation kann eine Beteiligung des Fonds zu einem gegebenen Zeitpunkt nur im Rahmen eines einzigen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum erhalten.

Abänderung 123

Artikel 72 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe c

c) Landkäufe in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben der ***betreffenden*** Operation.	c) Landkäufe in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben der Operation***, sofern in dem von der Kommission genehmigten Programm nicht ein höherer Prozentsatz festgelegt wurde***.

Abänderung 124

Artikel 76 Einleitung und Buchstabe a

Der Mitgliedstaat benennt für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum	Der Mitgliedstaat benennt ***entsprechend seiner institutionellen Struktur*** für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
a) die Verwaltungsbehörde, entweder *die eine von* Mitgliedstaat benannte öffentliche oder private nationale, regionale oder lokale Stelle, oder der Mitgliedstaat selbst, wenn er diese Aufgabe der Programmverwaltung durchführt;	a) die Verwaltungsbehörde, entweder *eine von dem* Mitgliedstaat ***entsprechend seiner institutionellen Struktur*** benannte öffentliche oder private nationale, regionale oder lokale Stelle, oder der Mitgliedstaat selbst, wenn er diese Aufgabe der Programmverwaltung durchführt;

Dienstag, 7. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 125

Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a

a) dafür zu sorgen, dass die zu finanzierenden Operationen nach den für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum anzuwendenden Kriterien ausgewählt werden und während ihrer Durchführung stets mit den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen *Rechtsvorschriften* und den Gemeinschaftspolitiken vereinbar sind;	a) dafür zu sorgen, dass die zu finanzierenden Operationen nach den für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum anzuwendenden Kriterien ausgewählt werden und während ihrer Durchführung stets mit den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen *Vorschriften* und den Gemeinschaftspolitiken vereinbar sind. ***Diese gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften sollten unverzüglich angewandt werden, dürfen nicht übermäßig rigide sein und sollten ein gewisses Maß an Flexibilität ermöglichen, das nicht in Widerspruch zu den allgemeinen Leitlinien für diese Gemeinschaftsmaßnahmen steht;***

Abänderung 126

Artikel 92

Artikel 92	***entfällt***
Gemeinschaftsreserve für die Schwerpunktachse „LEADER“	
(1) Dem Betrag, welcher der in Artikel 70 Absatz 2 genannten Reserve zugewiesen wird, unterstütz die Umsetzung des LEADER-Konzepts in den Programmen.	
(2) Die Umsetzung des Schwerpunktes LEADER wird anhand objektiver Kriterien bewertet, insbesondere	
a) der dem LEADER-Konzept eingeräumten Priorität,	
b) der gebietliche Abdeckung durch das LEADER-Konzept,	
c) des Umsetzungsstands bei der Schwerpunktachse LEADER,	
d) der Hebelwirkung in Bezug auf Privatkapital,	
e) der Ergebnisse der Halbzeitbewertungen.	

Abänderung 127

Artikel 95 Absatz 1

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums (*Nachstehend* „Ausschuss“ genannt) unterstützt.	(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums ***und die Forstwirtschaft*** (*nachstehend* „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

Abänderung 128

Artikel 98 Absatz 2

(2) Die Richtlinien und Entscheidungen des Rates, mit denen die Verzeichnisse der benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 festgelegt oder geändert werden, werden aufgehoben.	***entfällt***

Abänderung 129

Anhang I Artikel 35 Absatz 3 Spalten 2 und 3 Zeilen 2 und 3

Höchstzahlung ***bei naturbedingten*** Nachteilen 250 Je Hektar LF Höchstzahlung in Gebieten mit anderen Benachteiligungen 150 Je Hektar LF	Höchstzahlung ***für Berggebiete und Gebiete mit anderen*** Nachteilen 250 Je Hektar LF

Dienstag, 7. Juni 2005

P6_TA(2005)0216

Informationsaustausch in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen (10215/2004 — C6-0153/2004 — 2004/0812(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Initiative des Königreichs Schweden (10215/2004) ([1]),

— gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, auf dessen Grundlage es vom Rat konsultiert wurde (C6-0153/2004),

— gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0162/2005),

1. billigt die Initiative des Königreichs Schweden in der geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative des Königreichs Schweden entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung des Königreichs Schweden zu übermitteln.

TEXT DER INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 24	
Erwägung 1	
(1) Eines der Hauptziele der Union besteht darin, ihren Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten.	(1) Eines der Hauptziele der Union besteht darin, ihren Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit ***unter Wahrung ihrer Unversehrtheit*** zu bieten.
Abänderung 1	
Erwägung 6	
(6) Derzeit wird ein wirksamer und rascher Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden durch förmliche Verfahren, Verwaltungsstrukturen und rechtliche Hindernisse ernsthaft in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beeinträchtigt; dieser Zustand ***ist unannehmbar für die Bürger der Europäischen Union, die größere*** Sicherheit und ***eine wirksamere*** Strafverfolgung — unter Beachtung der Menschenrechte — ***fordern***.	(6) Derzeit wird ein wirksamer und rascher Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden durch förmliche Verfahren, Verwaltungsstrukturen und rechtliche Hindernisse ernsthaft in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beeinträchtigt; dieser Zustand ***muss mit dem Bedürfnis nach größerer*** Sicherheit und ***einer wirksameren*** Strafverfolgung unter Beachtung der Menschenrechte ***insbesondere des Artikels 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte abgewogen werden***.

([1]) ABl. C 281 vom 18.11.2004, S. 5.

Dienstag, 7. Juni 2005

TEXT DER INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 2

Erwägung 8a (neu)

	(8a) Es ist erforderlich, ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie mit Europol und Eurojust herzustellen, dessen Fehlen bisher einen effizienten Austausch von Informationen und Erkenntnissen verhindert hat. Diese Maßnahmen sollten Folgendes umfassen:
	— die Festlegung gemeinsamer Standards für den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule unter Aufsicht einer unabhängigen gemeinsamen Kontrollinstanz;
	— die Bereitstellung eines Handbuchs bewährter Praktiken für die Polizeikräfte, in dem auf einfache und praktische Weise ihre Verantwortlichkeiten und Pflichten im Bereich des Datenschutzes dargestellt werden;
	— die Festlegung von Mindeststandards für das Straf- und Verfahrensrecht;
	— die Übertragung der allgemeinen gerichtlichen Zuständigkeit im Rahmen der dritten Säule auf den Gerichtshof;
	— die Gewährleistung einer uneingeschränkten parlamentarischen Kontrolle.

Abänderung 3

Erwägung 9a (neu)

	(9a) Der vorliegende Rahmenbeschluss wendet mutatis mutandis dasselbe Maß an Datenschutz an, wie es im Rahmen der ersten Säule durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [1] ***vorgeschrieben ist, und setzt im Rahmen der dritten Säule eine gemeinsame Kontrollinstanz ein, die für den Schutz personenbezogener Daten zuständig ist, die ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen muss und die unter Berücksichtigung dieser spezifischen Rolle die europäischen Institutionen beraten und insbesondere zu der einheitlichen Anwendung der aufgrund des vorliegenden Rahmenbeschlusses erlassenen nationalen Bestimmungen beitragen muss.***
	[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Abänderung 4

Erwägung 12

(12) Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß ***den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten*** geschützt werden.	(12) Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß ***den gemeinsamen Normen der Europäischen Union für den Schutz personenbezogener Daten, unter der Aufsicht der gemeinsamen Kontrollinstanz, die für den Schutz personenbezogener Daten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zuständig ist,*** geschützt werden.

Dienstag, 7. Juni 2005

TEXT DER INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 5

Artikel 1 Absatz 1

Mit diesem Rahmenbeschluss sollen die Regeln festgelegt werden, nach denen die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wirksam und rasch bestehende Informationen und Erkenntnisse zum Zwecke der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilicher Intelligence-Arbeit austauschen können, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen. Günstigere Bestimmungen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, bilateralen oder multilateralen Übereinkünften ***oder*** Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie Rechtsakte der Europäischen Union über die Rechtshilfe oder die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen werden davon nicht berührt.	(1) Mit diesem Rahmenbeschluss sollen die Regeln festgelegt werden, nach denen die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wirksam und rasch bestehende Informationen und Erkenntnisse zum Zwecke der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilicher Intelligence-Arbeit austauschen können, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen. Günstigere Bestimmungen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, bilateralen oder multilateralen Übereinkünften, Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie Rechtsakte der Europäischen Union über die Rechtshilfe oder die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen ***oder Bestimmungen und Instrumente im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Informationen und Erkenntnissen an Europol und Eurojust*** werden davon nicht berührt.

Abänderung 6

Artikel 3

Ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen nach diesem Rahmenbeschluss kann bezüglich Straftaten erfolgen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten bedroht sind. Die Mitgliedstaaten können bilateral vereinbaren, dass die gemäß diesem Rahmenbeschluss anwendbaren Verfahren in einem breiteren Rahmen anzuwenden sind.	Ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen nach diesem Rahmenbeschluss kann bezüglich Straftaten erfolgen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten bedroht sind***, sowie bezüglich aller Straftaten gemäß den Artikeln 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung*** [1]***. Die Mitgliedstaaten können bilateral vereinbaren, dass die gemäß diesem Rahmenbeschluss anwendbaren Verfahren in einem breiteren Rahmen anzuwenden sind.***
	[1] ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

Abänderung 7

Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Bedingungen gelten, die ***nicht strenger als die Bedingungen sind***, die auf nationaler Ebene für die Zurverfügungstellung und Anforderung von Informationen und Erkenntnissen gelten.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Bedingungen gelten, die ***denen entsprechen***, die auf nationaler Ebene für die Zurverfügungstellung und Anforderung von Informationen und Erkenntnissen gelten.

Abänderung 8

Artikel 4 Absatz 3a (neu)

	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Anwendung von Absatz 1 den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen oder Erkenntnisse ebenfalls Europol und Eurojust mitgeteilt werden, sofern der Austausch eine Straftat oder eine kriminelle Aktivität betrifft, die in die Zuständigkeit von Europol oder Eurojust fällt.

Dienstag, 7. Juni 2005

TEXT DER INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 9

Artikel 4a Absatz 1

(1) ***Informationen und Erkenntnisse werden ohne Verzögerung und so umfassend wie möglich innerhalb der geforderten Frist zur Verfügung gestellt. Können Informationen oder Erkenntnisse nicht innerhalb der geforderten Frist zur Verfügung gestellt werden, so gibt die zuständige Strafverfolgungsbehörde, bei der ein Ersuchen um Informationen oder Erkenntnisse eingegangen ist, die Frist an, innerhalb derer sie diese zur Verfügung stellen kann. Diese Angabe erfolgt unverzüglich***.	(1) ***Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass alle relevanten Informationen oder Erkenntnisse unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, die darum ersuchen.***

Abänderung 10

Artikel 4a Absatz 1a (neu)

	(1a) Können Informationen oder Erkenntnisse nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, so teilt die zuständige Strafverfolgungsbehörde, bei der ein Ersuchen um Informationen oder Erkenntnisse eingegangen ist, sofort die Frist mit, innerhalb derer sie diese zur Verfügung stellen kann.

Abänderung 11

Artikel 4a Absatz 2 Einleitung

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über geeignete Verfahren verfügen, um innerhalb von höchstens 12 Stunden auf Ersuchen um Informationen und Erkenntnisse antworten zu können, sofern der ersuchende Staat angibt, dass er eine strafrechtliche Ermittlung oder polizeiliche Intelligence-Arbeit bezüglich der folgenden Straftaten, wie sie im Recht des ersuchenden Staats definiert sind, durchführt:	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über geeignete Verfahren verfügen, um innerhalb von höchstens 12 Stunden ***oder im Falle einer Information oder einer Erkenntnis, die vorherige Formalitäten oder Kontakte mit anderen Behörden erfordert, innerhalb von 48 Stunden in dringenden Fällen und zehn Werktagen in allen anderen Fällen,*** auf Ersuchen um Informationen und Erkenntnisse antworten zu können, sofern der ersuchende Staat angibt, dass er eine strafrechtliche Ermittlung oder polizeiliche Intelligence--Arbeit bezüglich der folgenden Straftaten, wie sie im Recht des ersuchenden Staats definiert sind, durchführt:

Abänderung 12

Artikel 4a Absatz 2a (neu)

	(2a) Die in Absatz 2 festgelegten Fristen gelten ab dem Eingang des Ersuchens um Informationen oder Erkenntnisse bei der ersuchten zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

Abänderung 13

Artikel 5 Absatz 1

(1) Um Informationen und Erkenntnisse kann ersucht werden zum Zwecke der Aufdeckung und Verhütung einer Straftat oder einer kriminellen Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 3 genannten Straftaten sowie der diesbezüglichen Ermittlungen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse in anderen Mitgliedstaaten verfügbar sind.	(1) Um Informationen und Erkenntnisse kann ersucht werden zum Zwecke der Aufdeckung und Verhütung einer Straftat oder einer kriminellen Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 3 genannten Straftaten sowie der diesbezüglichen Ermittlungen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse in anderen Mitgliedstaaten verfügbar sind ***und wenn der Zugang zu diesen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß den Datenschutzexperten in der Europäischen Union steht***.

TEXT DER INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 14

Artikel 5 Absatz 3a (neu)

	(3a) Der Informationen bereitstellende Staat hat das Recht, mit dem Verweis auf Gründe im Zusammenhang mit den Menschenrechten oder dem nationalen Recht die Übermittlung von Informationen unter Bezugnahme auf Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte oder unter Hinweis auf die Achtung der körperlichen Unversehrtheit von Personen oder den Schutz von Betriebsgeheimnissen zu verweigern.

Abänderung 15

Artikel 9 Absatz 1

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die geltenden Datenschutzregeln und -normen, die bei der Benutzung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Kommunikationswege anzuwenden sind, auch im Rahmen des in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen angewandt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat stellt ***nach Maßgabe der in den Artikeln 9a und 9b festgeschriebenen Grundsätze*** sicher, dass die geltenden Datenschutzregeln und -normen, die bei der Benutzung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Kommunikationswege anzuwenden sind, auch im Rahmen des in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen angewandt werden.

Abänderung 16

Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass bei der Benutzung eines in Artikel 7 Absatz 2 genannten Kommunikationswegs im Rahmen des in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen vereinfachten Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen Datenschutznormen angewandt werden, die den in Absatz 1 genannten Normen entsprechen.	***entfällt***
(3) Informationen und Erkenntnisse, einschließlich personenbezogener Daten, die nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung gestellt werden, können von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, denen sie bereitgestellt wurden, zu folgenden Zwecken verwendet werden:	
a) Verfahren, auf die dieser Rahmenbeschluss Anwendung findet;	
b) andere Strafverfolgungsverfahren, die in direktem Zusammenhang mit den unter Buchstabe a genannten Verfahren stehen;	

TEXT DER INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
c) Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit;	
d) alle anderen Zwecke, einschließlich Strafverfolgung oder Verwaltungsverfahren, jedoch ausschließlich mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen oder Erkenntnisse zur Verfügung gestellt hat.	
(4) Die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die Informationen und Erkenntnisse nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung stellt, kann nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts dabei Bedingungen für die Verwendung der Informationen und Erkenntnisse durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen und Erkenntnisse erhält, festlegen. Ferner können Bedingungen für die Mitteilung der Ergebnisse der strafrechtlichen Ermittlung oder der polizeilichen Intelligence-Arbeit, in deren Rahmen der Austausch von Informationen und Erkenntnissen stattgefunden hat, festgelegt werden. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen und Erkenntnisse erhält, ist an diese Bedingungen gebunden.	

Abänderung 17

Artikel 9 Absatz 2a (neu)

	(2a) Informationen und Erkenntnisse, die nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung gestellt werden, können nicht herangezogen werden, um andere Straftaten als diejenige zu verfolgen, wegen der die Informationen bereitgestellt wurden. Zusätzliche Informationen dürfen in keinem Fall bei der Strafverfolgung genutzt werden.

Abänderung 18

Artikel 9a (neu)

	Artikel 9a
	Grundsätze für die Erhebung und Verarbeitung von Daten
	(1) Informationen und Erkenntnisse, einschließlich personenbezogener Daten, die gemäß dem vorliegenden Rahmenbeschluss ausgetauscht oder übermittelt werden, müssen
	a) richtig, angemessen und erheblich für die Zwecke sein, für die sie erhoben und in der Folge weiterverarbeitet werden;
	b) ausschließlich im Hinblick auf die Durchführung von Aufgaben erhoben und verarbeitet werden, die im Gesetz vorgesehen sind.
	Daten, die Aspekte des Privatlebens betreffen, sowie Daten, die nicht verdächtige Privatpersonen betreffen, dürfen nur erhoben werden, wenn dies absolut notwendig ist, wobei strenge Bedingungen einzuhalten sind.
	(2) Die Integrität und Vertraulichkeit der gemäß dem vorliegenden Rahmenbeschluss übermittelten Daten wird in allen Phasen des Austausch- und Verarbeitungsprozesses gewährleistet.
	Die Informationsquellen werden geschützt.

Dienstag, 7. Juni 2005

TEXT DER INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 19

Artikel 9b (neu)

Artikel 9b

Recht auf Zugang der betroffenen Person zu den Daten

Die von den erhobenen Daten betroffene Person muss

a) von der Existenz der sie betreffenden Daten unterrichtet werden, sofern dem nicht wesentliche Gründe entgegenstehen;

b) kostenlos ein Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Daten und ein Recht auf Berichtigung falscher Daten haben, es sei denn dieser Zugang kann die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder die Rechte und Freiheiten Dritter gefährden oder laufende Ermittlungen behindern;

c) im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Daten im Lichte dieses Artikels kostenlos ein Einspruchsrecht auf Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands und gegebenenfalls ein Recht auf Entschädigung haben, wenn gegen die in diesem Artikel dargelegten Grundsätze verstoßen wurde.

Abänderung 20

Artikel 9c (neu)

Artikel 9c

Gemeinsame Kontrollinstanz für den Schutz personenbezogener Daten

(1) Es wird eine gemeinsame Kontrollinstanz für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „die Instanz") eingerichtet.

Die Instanz hat eine beratende Funktion und ist unabhängig.

(2) Die Instanz setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Aufsichtsbehörde bzw. -behörden, einem Vertreter der Behörde bzw. Behörden für die Institutionen, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und die Gemeinschaftseinrichtungen sowie einem Vertreter der Kommission.

Jedes Mitglied der Instanz wird von derjenigen Institution oder derjenigen Behörde bzw. denjenigen Behörden benannt, deren Vertreter es ist. Wenn ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden benannt hat, benennen diese einen gemeinsamen Vertreter. Dasselbe Verfahren gilt für die Behörden, die für die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen eingerichtet wurden.

(3) Die Instanz beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Aufsichtsbehörden.

(4) Die Instanz wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.

Dienstag, 7. Juni 2005

TEXT DER INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(5) Die Instanz wird von der Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz unterstützt, die durch den Beschluss 2000/641/JI des Rates vom 17. Oktober 2000 [1] ***eingerichtet wurde.***
	Die Geschäftsstelle wird so bald wie möglich in die Kommission verlegt.
	[1] ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 1.
Abänderung 21	
Artikel 9d (neu)	
	Artikel 9d
	Aufgabenbereich der Gemeinsamen Kontrollinstanz für den Schutz personenbezogener Daten
	(1) Der Aufgabenbereich der Instanz umfasst:
	a) die Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Bestimmungen, die aufgrund des vorliegenden Rahmenbeschlusses erlassen wurden;
	b) die Abgabe von Stellungnahmen für die Kommission zum Schutzniveau in der Europäischen Union;
	c) Beratung in Bezug auf Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Rahmenbeschlusses, Vorschläge für ergänzende oder spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie sonstige Vorschläge für europäische Rechtsvorschriften, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;
	d) die Abgabe von Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln.
	(2) Wenn die Instanz zwischen den Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten Abweichungen feststellt, die die Gleichwertigkeit des Schutzes von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union beeinträchtigen könnten, unterrichtet sie hiervon die Kommission.
	(3) Die Instanz kann auf eigene Initiative Empfehlungen zu allen Fragen betreffend den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule abgeben.
	(4) Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Instanz werden der Kommission übermittelt.
Abänderung 22	
Artikel 11 Buchstabe c	
c) ***eindeutig*** in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die sie angefordert wurden, steht oder für diese Zwecke irrelevant ist.	c) in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die sie angefordert wurden, steht oder für diese Zwecke irrelevant ist.

TEXT DER INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 25

Artikel 11 Absatz 1 a (neu)

Die zuständige Strafverfolgungsbehörde kann die Bereitstellung von Informationen verweigern, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass der um diese Information ersuchende Staat diese Information möglicherweise für die Verfolgung anderer Straftaten als die im Antrag angegebenen verwendet. Die zur Verfügung gestellte Information darf nur für die Verfolgung der Straftat verwendet werden, für die sie beantragt wurde.

Abänderung 23

Artikel 11a (neu)

Artikel 11a

Zuständigkeit des Gerichtshofs

Jeder Mitgliedstaat erkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen über die Gültigkeit und die Auslegung des vorliegenden Rahmenbeschlusses gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union an.

P6_TA(2005)0217

Informationsaustausch über terroristische Straftaten *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (15599/2004 — C6-0007/2004 — 2004/0069(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Textes des Rates (15599/2004),

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2004)0221) ([1]),

— gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, auf dessen Grundlage es vom Rat konsultiert wurde (C6-0007/2004),

— gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Rechtsausschusses (A6-0160/2005),

1. billigt den Text des Rates in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den zur Konsultation vorgelegten Text entscheidend zu ändern;

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 7. Juni 2005

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

TEXT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 1	
Erwägung 3 a (neu)	
	(3a) Es ist erforderlich, ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie mit Europol und Eurojust herzustellen, dessen Fehlen bisher einen effizienten Austausch von Informationen verhindert hat. Diese Maßnahmen sollten Folgendes umfassen: ***— die Festlegung gemeinsamer Standards für den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule unter Aufsicht einer unabhängigen gemeinsamen Kontrollinstanz;*** ***— die Bereitstellung eines Handbuchs bewährter Praktiken für die Polizeikräfte, in dem auf einfache und praktische Weise ihre Verantwortlichkeiten und Pflichten im Bereich des Datenschutzes dargestellt werden;*** ***— die Festlegung von Mindeststandards für das Straf- und Verfahrensrecht;*** ***— die Übertragung der allgemeinen gerichtlichen Zuständigkeit im Rahmen der dritten Säule auf den Gerichtshof;*** ***— die Gewährleistung einer uneingeschränkten parlamentarischen Kontrolle.***
Abänderung 2	
Erwägung 5	
(5) Da die Ziele der geplanten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und aufgrund der erforderlichen Reziprozität auf Ebene der Union besser zu erreichen sind, kann die Union unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Maßnahmen verabschieden. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der Beschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(5) Da die Ziele der geplanten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und aufgrund der erforderlichen Reziprozität ***durch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und*** auf Ebene der Union besser zu erreichen sind, kann die Union unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Maßnahmen verabschieden. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der Beschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
Abänderung 3	
Erwägung 5 b (neu)	
	(5b) Der vorliegende Beschluss wendet mutatis mutandis dasselbe Maß an Datenschutz an, wie es im Rahmen der ersten Säule durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [1] ***vorgeschrieben ist, und setzt im Rahmen der dritten Säule eine gemeinsame Kontrollinstanz ein, die für den Schutz personenbezogener Daten zuständig ist, die ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen muss und die unter Berücksichtigung dieser spezifischen Rolle die europäischen Institutionen beraten und insbesondere zu der einheitlichen Anwendung der aufgrund des vorliegenden Beschlusses erlassenen nationalen Bestimmungen beitragen muss.***

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Dienstag, 7. Juni 2005

TEXT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 4

Erwägung 5 c (neu)

	(5c) Die Mitgliedstaaten sind entschlossen, weitere Schritte im Hinblick auf die rasche Ratifizierung aller die Bekämpfung des Terrorismus betreffenden internationalen Übereinkommen und Protokolle einschließlich der Protokolle zur Änderung des Europol-Übereinkommens zu unternehmen, und haben es sich zur Aufgabe gemacht, den Prozess der universalen Ratifizierung der für die Bekämpfung des Terrorismus maßgebenden internationalen Instrumente durch Drittstaaten und die Bereitstellung von Hilfe und technischer Unterstützung durch diese Länder bei der Umsetzung dieser Instrumente weiter zu fördern.

Abänderung 5

Artikel 1 a Überschrift (neu)

	Artikel 1a
	Austausch von Informationen über terroristische Straftaten zwischen den Polizeidiensten oder sonstigen Strafverfolgungsbehörden

Abänderung 6

Artikel 1 a Absatz 1 (neu)

	(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass alle relevanten Informationen, die im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten im Besitz seiner Polizeidienste oder sonstigen Strafverfolgungsbehörden sind oder diesen ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen zugänglich sind, den Polizeidiensten oder sonstigen zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß diesem Beschluss zur Verfügung gestellt werden können.

Abänderung 7

Artikel 1 a Absatz 2 (neu)

	(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass für die Zurverfügungstellung von Informationen an die Polizeidienste oder sonstigen zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Bedingungen gelten, die nicht strenger als die Bedingungen sind, die auf nationaler Ebene für die Zurverfügungstellung und Anforderung von Informationen gelten.

Abänderung 8

Artikel 1 a Absatz 3 (neu)

	(3) Die Informationen werden auf Ersuchen eines Polizeidienstes oder einer sonstigen zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Verfügung gestellt, der/die im Rahmen von Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten gemäß nationalem Recht handelt.

Dienstag, 7. Juni 2005

TEXT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 9
	Artikel 2 Überschrift
Austausch von Informationen über terroristische Straftaten	***Zurverfügungstellung*** von Informationen über terroristische Straftaten ***an Europol und Eurojust***
	Abänderung 12
	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d a (neu)
	da) über Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten sowie die besonderen Tatumstände; wenn Verurteilungen in erster Instanz bei einer Berufung (vor einem Gericht höherer Instanz) abgeändert werden, gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich diese neuen Informationen weiter;
	Abänderung 13
	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d b (neu)
	db) die auferlegten Strafen sowie die relevanten Informationen über die Vollstreckung;
	Abänderung 14
	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d c (neu)
	dc) die Rechtsverluste infolge der Verurteilung;
	Abänderung 15
	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d d (neu)
	dd) die Vorstrafen;
	Abänderung 16
	Artikel 2 Absatz 4a Buchstabe c
c) über ***rechtskräftige*** Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten sowie die besonderen Tatumstände;	c) über Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten sowie die besonderen Tatumstände; ***wenn Verurteilungen in erster Instanz bei einer Berufung (vor einem Gericht höherer Instanz) abgeändert werden, gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich diese neuen Informationen weiter;***
	Abänderung 17
	Artikel 2 Absatz 4a Buchstabe c a (neu)
	ca) die auferlegten Strafen sowie die relevanten Informationen über die Vollstreckung;
	Abänderung 18
	Artikel 2 Absatz 4a Buchstabe c b (neu)
	cb) die Rechtsverluste infolge der Verurteilung;

TEXT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 19	
Artikel 2 Absatz 4a Buchstabe c c (neu)	
	cc) die Vorstrafen;
Abänderung 20	
Artikel 2 a (neu)	
	Artikel 2a
	Überprüfung und Löschung von Informationen über terroristische Straftaten
	(1) Europol und Eurojust überprüfen alle drei Jahre, ob die gemäß Artikel 2 übermittelten Daten auf dem aktuellen Stand sind.
	(2) Europol und Eurojust löschen die gemäß Artikel 2 übermittelten Daten nach drei Jahren, sofern diese Daten nicht im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen stehen.
	(3) In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Absatz 2 verlängert werden. Europol und Eurojust stellen sicher, dass sie über ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Ausnahmefälle verfügen.
Abänderung 21	
Artikel 3 a (neu)	
	Artikel 3a
	Zuständigkeit des Gerichtshofs
	Jeder Mitgliedstaat erkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen über die Gültigkeit und die Auslegung des vorliegenden Beschlusses gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union an.
Abänderung 22	
Artikel 4	
Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***Rechtshilfeersuchen und Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten gestellt werden, als dringliche Angelegenheit und mit Vorrang behandelt werden***.	Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***alle relevanten Informationen, die in Dokumenten, Unterlagen, Akten, Gegenständen oder anderen Beweismitteln enthalten sind, die im Zuge von strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten beschlagnahmt oder eingezogen wurden, den Behörden anderer interessierter Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Rechtsakten unmittelbar zugänglich gemacht oder übermittelt werden können, wenn die betreffenden Informationen für die Aufnahme von Ermittlungen in diesen Mitgliedstaaten als wesentlich erachtet werden oder wenn in diesen Mitgliedstaaten Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten durchgeführt werden oder diese Straftaten Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sind***. *(Artikel 2 Absatz 5 wird somit hinfällig.)*

Dienstag, 7. Juni 2005

TEXT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 23

Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

	Kann eine Information nicht unmittelbar zur Verfügung gestellt werden, so teilt die zuständige Behörde sofort die Frist mit, innerhalb derer sie diesem Ersuchen nachkommen kann, wobei diese Frist 12 Stunden nicht überschreiten darf, oder, im Falle einer Information, die vorherige Formalitäten oder Kontakte mit anderen Behörden erfordert, 48 Stunden in dringenden Fällen und zehn Werktage in allen anderen Fällen.

Abänderung 24

Artikel 4 Absatz 1 b (neu)

	Die in Absatz 1a festgelegten Fristen gelten ab dem Eingang des Ersuchens um Information bei der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats.

Abänderung 25

Artikel 4 a (neu)

	Artikel 4a
	Spontaner Austausch von Informationen
	Unbeschadet der Anwendung der Artikel 2 und 3 stellen die Polizeidienste oder sonstigen zuständigen Strafverfolgungsbehörden den Polizeidiensten oder sonstigen zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer betroffener Mitgliedstaaten unaufgefordert Informationen zur Verfügung, wenn schwerwiegende, konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Informationen dazu beitragen könnten, Straftaten oder kriminelle Aktivitäten in Verbindung mit einer terroristischen Straftat zu verhüten, zu untersuchen oder aufzudecken.
	Es werden nur die Informationen gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellt, die für die erfolgreiche Verhütung, Untersuchung oder Aufdeckung der betreffenden Straftat oder kriminellen Aktivität für sachdienlich und erforderlich gehalten werden.
	Die schwerwiegenden, konkreten Gründe für die Einleitung des spontanen Austausches von Informationen gemäß Absatz 1 werden von den betreffenden Polizeidiensten oder sonstigen zuständigen Strafverfolgungsbehörden angegeben und klar erläutert.

TEXT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 26

Artikel 4 b (neu)

Artikel 4b

Zurückhaltung von Informationen

Die Polizeidienste oder sonstigen zuständigen Strafverfolgungsbehörden können die Zurverfügungstellung von Informationen nur verweigern, wenn sie begründen können, dass schwerwiegende, konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass:

a) die Zurverfügungstellung dieser Informationen wesentliche nationale Sicherheitsinteressen des ersuchten Mitgliedstaats schädigen würde;

b) die Zurverfügungstellung dieser Informationen den Erfolg von laufenden Ermittlungen gefährden könnte;

c) die angeforderten Informationen eindeutig in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die sie angefordert wurden, stehen oder für diese Zwecke irrelevant sind.

Abänderung 27

Artikel 4 c (neu)

Artikel 4c

Grundsätze für die Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die gemäß dem vorliegenden Beschluss ausgetauscht oder zur Verfügung gestellt werden, müssen

a) richtig, angemessen und erheblich für die Zwecke sein, für die sie erhoben und in der Folge weiterverarbeitet werden;

b) ausschließlich im Hinblick auf die Durchführung von Aufgaben erhoben und verarbeitet werden, die im Gesetz vorgesehen sind.

Daten, die Aspekte des Privatlebens betreffen, sowie Daten, die nicht verdächtige Privatpersonen betreffen, dürfen nur erhoben werden, wenn dies absolut notwendig ist, wobei strenge Bedingungen einzuhalten sind.

(2) Die Integrität und Vertraulichkeit der gemäß dem vorliegenden Beschluss übermittelten Daten wird in allen Phasen des Austausch- und Verarbeitungsprozesses gewährleistet.

Die Informationsquellen werden geschützt.

Dienstag, 7. Juni 2005

TEXT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 28

Artikel 4 d (neu)

Artikel 4d

Recht auf Zugang der betroffenen Person zu den Daten

Die von den erhobenen Daten betroffene Person muss

a) von der Existenz der sie betreffenden Daten unterrichtet werden, sofern dem nicht wesentliche Gründe entgegenstehen;

b) kostenlos ein Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Daten und ein Recht auf Berichtigung falscher Daten haben, es sei denn dieser Zugang kann die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder die Rechte und Freiheiten Dritter gefährden oder laufende Ermittlungen behindern;

c) im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Daten im Lichte dieses Artikels kostenlos ein Einspruchsrecht auf Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands und gegebenenfalls ein Recht auf Entschädigung haben, wenn gegen die in diesem Artikel dargelegten Grundsätze verstoßen wurde.

Abänderung 29

Artikel 4 e (neu)

Artikel 4e

Gemeinsame Kontrollinstanz für den Schutz personenbezogener Daten

(1) Es wird eine gemeinsame Kontrollinstanz für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „die Instanz") eingerichtet.

Die Instanz hat eine beratende Funktion und ist unabhängig.

(2) Die Instanz setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Aufsichtsbehörde bzw. -behörden, einem Vertreter der Behörde bzw. Behörden für die Institutionen, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und die Gemeinschaftseinrichtungen sowie einem Vertreter der Kommission.

Jedes Mitglied der Instanz wird von derjenigen Institution oder derjenigen Behörde bzw. denjenigen Behörden benannt, deren Vertreter es ist. Wenn ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden benannt hat, benennen diese einen gemeinsamen Vertreter. Dasselbe Verfahren gilt für die Behörden, die für die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen eingerichtet wurden.

(3) Die Instanz beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Aufsichtsbehörden.

(4) Die Instanz wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.

Dienstag, 7. Juni 2005

TEXT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(5) Die Instanz wird von der Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz unterstützt, die durch den Beschluss 2000/641/JI des Rates vom 17. Oktober 2000 [1] ***eingerichtet wurde.***
	Die Geschäftsstelle wird so bald wie möglich in die Kommission verlegt.

[1] ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 1.

Abänderung 30

Artikel 4 f (neu)

	Artikel 4f
	Aufgabenbereich der Gemeinsamen Kontrollinstanz für den Schutz personenbezogener Daten
	(1) Der Aufgabenbereich der Instanz umfasst:
	a) die Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Bestimmungen, die aufgrund des vorliegenden Beschlusses erlassen wurden;
	b) die Abgabe von Stellungnahmen für die Kommission zum Schutzniveau in der Europäischen Union;
	c) Beratung in Bezug auf Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Beschlusses, Vorschläge für ergänzende oder spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie sonstige Vorschläge für europäische Rechtsvorschriften, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;
	d) die Abgabe von Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln.
	(2) Wenn die Instanz zwischen den Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten Abweichungen feststellt, die die Gleichwertigkeit des Schutzes von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union beeinträchtigen könnten, unterrichtet sie hiervon die Kommission.
	(3) Die Instanz kann auf eigene Initiative Empfehlungen zu allen Fragen betreffend den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule abgeben.
	(4) Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Instanz werden der Kommission übermittelt.
	(5) Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Instanz über eine Ermittlungsbefugnis sowie über eine effektive Einwirkungsbefugnis, so dass sie insbesondere in der Lage ist, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Verarbeitung erhobener Daten zu korrigieren oder vorübergehend oder endgültig zu untersagen oder um erhobene Daten zu löschen, wenn bei der Erhebung dieser Daten gegen die Artikel 9a und 9b verstoßen wurde.

TEXT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(6) Jede Person kann einen Antrag betreffend den Schutz ihrer Rechte und Freiheiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Instanz richten.
	Die betroffene Person wird von der Weiterbehandlung ihres Antrags unterrichtet.
	(7) Die Kommission unterrichtet die Instanz über die Schritte, die sie aufgrund der Stellungnahmen und Empfehlungen der Instanz eingeleitet hat. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Bericht, der auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Dieser Bericht wird veröffentlicht.
	(8) Die Instanz erstellt einen Jahresbericht über die Lage des Schutzes natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule und übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Dieser Bericht wird veröffentlicht.
	Abänderung 31
	Artikel 4 g (neu)
	Artikel 4g
	Berichte von Europol und Eurojust
	Europol und Eurojust legen dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht vor.

P6_TA-PROV(2005)0218

Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und der Betrugsbekämpfung (2004/2198(INI))

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen zu früheren Jahresberichten der Kommission und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung (KOM(2004)0573), einschließlich der Anlagen (SEK(2004)1058, SEK(2004)1059),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission: Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften, Betrugsbekämpfung, Aktionsplan 2004-2005 (KOM(2004)0544),

— in Kenntnis des Tätigkeitsberichts von OLAF für das im Juni 2004 endende Berichtsjahr [1],

— in Kenntnis des Tätigkeitsberichts des OLAF-Überwachungsausschusses [2] für den Berichtszeitraum zwischen Juni 2003 und Juli 2004,

[1] http://europa.eu.int/comm/anti_fraud/reports/olaf/2003-2004/en2.pdf.
[2] Das Dokument wurde dem Ausschusssekretariat im Januar 2005 elektronisch übermittelt und ist in französischer Sprache von der OLAF-Website abrufbar.

— in Kenntnis des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2003 ([1]),

— unter Hinweis auf Artikel 276 Absatz 3 und Artikel 280 Absatz 5 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A6-0151/2005),

Umfang der gemeldeten Unregelmäßigkeiten und Betrügereien

1. stellt fest, dass im Jahr 2003 in den Bereichen Eigenmittel, landwirtschaftliche Ausgaben und strukturpolitische Maßnahmen von den Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten und Betrügereien in Höhe von insgesamt rund 922 Millionen EUR gemeldet wurden; die von den Mitgliedstaaten nach Brüssel übermittelten Zahlen können folgendermaßen aufgeschlüsselt werden:

— Eigenmittel: 269, 9 Millionen EUR (Jahr 2002: 341,9 Millionen EUR),

— EAGFL-Garantie: 169,7 Millionen EUR (Jahr 2002: 198,1 Millionen EUR),

— Strukturpolitische Maßnahmen: 482,2 Millionen EUR (Jahr 2002: 614,1 Millionen EUR);

2. stellt fest, dass das gemeldete Gesamtschadensvolumen in 2002 insgesamt bei 1,15 Milliarden EUR gelegen hatte und damit höher war als in 2003; erinnert daran, dass solche Schwankungen im Schadensvolumen von einem Jahr zum anderen in ihrer Bedeutung nicht überbewertet werden dürfen und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst sein können;

3. hebt allerdings hervor, dass über einen längeren Zeitraum betrachtet das Schadensvolumen im Bereich des EAGFL deutlich rückläufig ist, während im Bereich der Strukturfonds ein kräftiger Anstieg zu verzeichnen ist; so belief sich zum Beispiel im Jahr 2000 das gemeldete Schadensvolumen im Bereich EAGFL noch auf 474,6 Millionen EUR, während es bei den Strukturfonds in 2000 lediglich 114,3 Millionen EUR ausmachte; inzwischen hat sich die relative Bedeutung beider Bereiche in der Betrugsstatistik beinahe umgekehrt;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Systeme der Kontrolle und Verwaltung der Strukturfonds zu verbessern und um zu gewährleisten, dass die Gefahr von Betrügereien wesentlich verringert wird und dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 ([2]) vollständig umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf das Verfahren für die rechtzeitige, klare und umfassende Mitteilung;

5. stellt fest, dass OLAF im Berichtszeitraum 637 neue Fälle registriert hat und die finanziellen Auswirkungen aller Fälle, die am 30. Juni 2004 noch Gegenstand von laufenden Untersuchungen waren, auf 1,37 Milliarden EUR geschätzt wurden;

6. stellt darüber hinaus fest, dass sich die Schadenshöhe aller Fälle, für die OLAF am Ende seiner Berichtsperiode (Juli 2003-Juni 2004) Folgemaßnahmen eingeleitet hat, auf 1,76 Milliarden EUR belief ([3]);

7. stellt fest, dass am Ende des OLAF-Berichtszeitraums 55 Untersuchungen in den neuen Mitglieds- und Beitrittsländern liefen; von diesen Untersuchungen waren vor allem die Sektoren Außenhilfe, Zigaretten und Landwirtschaft betroffen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Nützlichkeit der Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung;

8. bedauert die bisher mangelhafte Vergleichbarkeit der von Kommission und OLAF vorgelegten Berichte, begrüßt die nunmehr beabsichtigte Harmonisierung der Berichtszeiträume;

([1]) ABl. C 293 vom 30.11.2004, S.1.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 43)

([3]) Der finanzielle Schaden aller von OLAF und seiner Vorläuferorganisation untersuchten Fälle wird auf 5,34 Milliarden EUR geschätzt (siehe SEK(2004)1370, Annex II).

Dienstag, 7. Juni 2005

Wiedereinziehung zu viel oder zu Unrecht gezahlter Mittel

9. erinnert daran, dass in den Bereichen Eigenmittel, landwirtschaftliche Ausgaben und strukturpolitische Maßnahmen insgesamt 3 Milliarden EUR aus 2003 und früheren Jahren wieder eingezogen werden müssen ([1]);

10. plädiert für eine Vereinfachung der Definitionen der einzelnen Betrugsarten und der Aufdeckungsmethoden; fordert die Kommission und OLAF auf, sich auf eine Arbeitsteilung im Bereich der Landwirtschaft zu einigen, derzufolge OLAF in Zukunft für Ermittlungen verantwortlich sein wird, während die Verantwortung für den Wiedereinzug von Mitteln bei der Generaldirektion (Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) liegen wird;

11. erinnert gleichfalls an den Sonderbericht Nr. 3/2004 des Europäischen Rechnungshofes über die Wiedereinziehung vorschriftswidriger Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ([2]): zwischen 1971 und September 2004 sind demnach Unregelmäßigkeiten in Höhe von 3,1 Milliarden EUR in dem Sektor gemeldet worden; 626 Millionen EUR (20,2 %) sind von Mittelempfängern wieder eingezogen worden, 156 Millionen EUR (5 %) mussten vom EAGFL und 144 Millionen EUR (4,6 %)von den Mitgliedstaaten getragen werden; demnach müssten noch 2,2 Milliarden EUR (70 %) wieder eingezogen werden;

12. unterstreicht die primäre Verantwortung der Mitgliedstaaten für eine zügige und effiziente Wiedereinziehung verloren gegangener Haushaltsmittel; bedauert, dass die Mitgliedstaaten dieser Verantwortung bisher nur unzureichend gerecht werden und insbesondere ihre Berichtspflichten gegenüber der Kommission nur lückenhaft erfüllen;

13. begrüßt die Arbeit der Task Force „Einziehung" zur Bearbeitung der Außenstände im Landwirtschaftsbereich, die bis zum März 2005 rund 4000 Fälle abarbeiten sollte; ist in diesem Zusammenhang dankbar für den Sonderbericht Nr. 3/2004 des Europäischen Rechnungshofes über die Wiedereinziehung vorschriftswidriger Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik;

14. lobt den Fortschritt, den die Task Force „Einziehung" in der Zwischenzeit erzielt hat; so wurde festgestellt, dass von den 2,18 Milliarden EUR 812 Millionen EUR durch laufende Gerichtsverfahren blockiert sind und 247 Millionen EUR von Mitgliedsländern als unwiederbringlich angesehen werden (z.B. durch Konkurs); daraus folgt, dass zum jetzigen Zeitpunkt 1,12 Milliarden EUR wieder eingezogen werden müssten;

15. begrüßt, dass durch die konkrete Überprüfung von Einzelfällen der wieder einzuziehende Betrag weiter von 1,12 Milliarden EUR auf 765 Millionen EUR reduziert werden konnte (z.B. durch die Vermeidung von Doppelnennungen);

16. stellt fest, dass nach der Analyse der Task Force von den genannten 765 Millionen EUR 115 Millionen EUR dem EAGFL, 650 Millionen EUR aber den Mitgliedstaaten angelastet werden sollten; die Mitgliedstaaten wurden darüber bereits brieflich unterrichtet;

17. kritisiert, dass häufig die Länder, deren gemeldete Unregelmäßigkeiten den größten finanziellen Schaden aufweisen (2003: Spanien 112 367 457 EUR, Italien 16 896 556 EUR und Frankreich 12 221 826 EUR) auch die geringste Wiedereinziehungsrate vorzuweisen haben (2003: Spanien 4,9 %, Italien 13,9 % und Frankreich 15,6 %); bei den Ausfuhrerstattungen ist Spanien für knapp 50 % der Schadensmenge (2003: 8 694 350 EUR von insgesamt 17 514 557 EUR) verantwortlich, hat aber lediglich 9,3 % wieder eingezogen;

18. hofft, dass die 2003 eingesetzte Task Force, die die weiter als 1999 zurückreichenden Fälle untersuchen soll, dazu beitragen wird, einen Teil der Rückstände beizutreiben;

19. ruft erneut die Rechtssprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in Erinnerung ([3]), der bereits in seinem Urteil vom 11. Oktober 1990 (Rechtssache C-34/89, Italienische Republik/Kommission) ([4]) die Mitgliedstaaten gemahnt hat, die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten;

([1]) Aus dem Case Management System von Olaf geht hervor, dass zwischen 1999 und 2004 100 Millionen EUR wieder eingezogen wurden. Dies entspricht 1,87 % des finanziellen Schadens für den gleichen Zeitraum, der auf 5,34 Milliarden EUR geschätzt wird.

([2]) ABl. C 269 vom 4.11.2004, S.1.

([3]) Siehe Ziffer 22 seiner Entschließung vom 30. März 2004 zu dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und zur Betrugsbekämpfung, Jahresbericht 2002 (ABl. C 103 E vom 29.4.2004, S. 435).

([4]) Slg. 1990, I-3603.

20. ist der Auffassung, dass die Nicht-Wiedereinziehung von irregulären Zahlungen innerhalb von vier Jahren (durch Verwaltungsmaßnahmen) bzw. innerhalb von acht Jahren (auf dem Gerichtsweg) eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht darstellt; das betroffene Land sollte dann verpflichtet sein, den Schuldbetrag selbst aufzubringen; auf diese Weise könnten Mitgliedstaaten ermutigt werden, frühzeitig Verantwortung zu übernehmen und pro-aktiv Fehler zu beheben; ein solches Vorgehen würde auch die Arbeit der Kommission erleichtern, die gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtig ist; begrüßt daher Vorschläge der Kommission, die in diese Richtung gehen ([1]);

21. begrüßt ferner die Absicht der Kommission, das System der „Schwarzen Liste" zu verbessern, fordert die Kommission auf, alle Optionen zu prüfen, um dieses Instrument zu einem wirksamen Mittel zur Betrugsbekämpfung umzugestalten und gegebenenfalls über den Agrarbereich hinaus zu erweitern; Deutschland, Frankreich, Österreich, die Niederlande, Spanien und das Vereinigte Königreich nutzen diese Möglichkeit bereits;

22. fordert die Kommission erneut auf, über die Unzulänglichkeiten des Systems der „schwarzen Liste" Bericht zu erstatten (Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates vom 22. Juni 1995 über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen ([2]));

23. hofft, dass auf der Grundlage dieses Berichts Überlegungen angestellt werden, um entweder erhebliche Änderungen an diesem System vorzunehmen oder es durch ein wirksameres Instrument zu ersetzen;

24. ist besorgt darüber, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, Frankreich und Spanien, ihrer Berichtspflicht nicht in den vorgeschriebenen Fristen nachkommen; 90 % der Fälle werden nur innerhalb von zwei Jahren der Kommission übermittelt, was die Aussicht auf Wiedereinziehung fälschlich gezahlter Beträge beeinträchtigt;

25. weist darauf hin, dass aus dem jüngsten Tätigkeitsbericht von OLAF hervorgeht, dass das Schadensvolumen aller von OLAF in den letzten fünf Jahren bearbeiteten Fälle von den Ermittlern auf 5,34 Milliarden EUR geschätzt wurde; stellt fest, dass davon bisher ein Betrag von rund 100 Millionen EUR wiedereingezogen werden konnte; dieser repräsentiert lediglich 1,87 % der geschätzten Schadenssumme; erwartet von OLAF eine Analyse der Ursachen für diese niedrige Wiedereinziehungsquote bei den von dem Amt bearbeiteten Fällen;

Betrügereien mit gepanschter Butter

26. erinnert daran, dass der finanzielle Schaden, der durch den 1999 entdeckten sogenannten Italburro--Fall (gepanschte Butter) der Gemeinschaft entstanden ist, auf über 100 Millionen EUR beziffert wird, und ist besorgt darüber, dass bisher weniger als 10 % des auf 100 Mio EUR geschätzten Schadens von den Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich) wieder eingezogen wurden; dies könnte eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht seitens der Mitgliedstaaten darstellen;

27. kritisiert, dass bis heute keine Klarheit über die durch die Butterpanscherei möglicherweise entstandenen Gesundheitsrisiken herrscht; erinnert ferner daran, dass die Panschereien eher zufällig, im Rahmen von Ermittlungen wegen Mafia-Morden, entdeckt wurden, aber offenbar keine Routinekontrollen existieren, um solche Manipulationen zu verhindern; erwartet von der Kommission Vorschläge, wie Gesundheitsrisiken durch Lebensmittelpanschereien wirksam eingedämmt werden können;

28. fordert die Kommission daher auf, bis spätestens 31. Oktober 2005 einen Bericht über den Stand der Straf- und Wiedereinziehungsverfahren und möglicherweise entstandene Gesundheitsrisiken vorzulegen, der auch Vorschläge zur wirksamen Eindämmung von Gesundheitsgefahren durch Lebensmittelpanscherei enthält; erinnert daran, dass sich die Mitgliedstaaten bei Bekanntwerden der Affäre im Jahre 2000 gegenüber der Kommission geweigert hatten, diese Erkenntnisse offen zu legen;

29. stellt mit Erstaunen fest, dass die staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland den betroffenen Unternehmen lediglich eine Rückzahlungsforderung in Höhe von 141 737 EUR vorgelegt haben, die inzwischen von den Unternehmen angefochten wird, und dass die belgische und die französische Staatsanwaltschaft nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht einmal ein Strafverfahren eingeleitet haben;

([1]) KOM(2004)0489.
([2]) ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 1.

Bekämpfung des Schmuggels mit Zigaretten

30. weist darauf hin, dass im Jahr 2003 nach Schätzungen der Mitgliedstaaten durch Zigarettenschmuggel ca. 200 Millionen EUR weniger Eigenmittel eingenommen wurden und dass der Gesamtschaden noch sehr viel höher liegen dürfte;

31. begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Abkommen zur Bekämpfung des Zigarettenschmuggels zwischen der Kommission (zusammen mit Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und Finnland) und Philip Morris International (PMI); lobt in diesem Zusammenhang die erfolgreiche Art und Weise, wie die Kommission mit OLAF zusammengearbeitet hat, und begrüßt die ausschlaggebende operationelle Unterstützung der Task Force von OLAF bei der Bekämpfung des Zigarettenschmuggels; in dem Abkommen sind Maßnahmen zur langfristigen Vorbeugung des Zigarettenschmuggels vorgesehen, und gleichzeitig wird versucht, die Streitpunkte zwischen der Gemeinschaft und dem Unternehmen beizulegen; darüber hinaus wird PMI über einen Zeitraum von 12 Jahren einen Betrag von etwa 1,25 Milliarden US-Dollar an die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zahlen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, diese Zahlungen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Zigarettenschmuggel, einschließlich Fälschungen, zu verwenden; fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Verwendung eines beträchtlichen Teils dieser Einnahmen vorzulegen und erforderlichenfalls einen Vorentwurf eines Berichtigungshaushaltsplans sowie Vorschläge für eine Rechtsgrundlage vorzulegen;

32. begrüßt, dass sich auch Irland, Malta und Österreich dem Abkommen angeschlossen haben; fordert alle weiteren Mitgliedstaaten auf, dem Abkommen beizutreten; fordert die Kommission auf, solche Abkommen auch mit anderen Zigarettenherstellern anzustreben; die Mitgliedstaaten sollten davon absehen, eigene Abkommen mit den Herstellern auszuhandeln, da die Kommission einen besseren Verhandlungsspielraum hat;

33. warnt davor, dass steigende Abgaben auf Zigaretten einerseits zu einer Veränderung des Konsumverhaltens (z. B. hin zu Billigprodukten) führen, und dass anderseits hohe Tabaksteuersätze einen zusätzlichen Anreiz für kriminelle Handlungen (z. B. Schmuggel oder Zigarettenfälschungen) darstellen;

34. stellt fest, dass der illegale Kleinhandel (vor allem mit Zigarettenfälschungen) zunimmt, dessen Bekämpfung erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt;

35. weist darauf hin, dass die Schmuggelwege, die von Zigarettenschmugglern genutzt werden, ebenso gut von Drogen- und anderen Schmugglern genutzt werden können;

36. warnt davor, dass der Preisunterschied bei Zigaretten zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten Schmuggel attraktiv erscheinen lässt, zumal zwar Übergangsfristen in Form von mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von Tabakerzeugnissen im privaten Reiseverkehr aus den neuen in die alten Mitgliedstaaten bestehen, jedoch Personen und Fahrzeuge nur noch stichprobenartig überprüft werden können;

37. hält es deshalb für erforderlich, das Amtshilfeverfahren und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, aber auch weltweit weiter zu verbessern; ferner sollten Personallücken im Zollfahndungsdienst aufgefüllt und Zolldienststellen verstärkt mit mobilen Einsatzkräften ausgerüstet werden, die die Mitgliedstaaten aus Mitteln des PMI-Abkommens finanzieren könnten;

38. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass Dienststellen der Mitgliedstaaten ihre Erkenntnisse über gefälschte Zigaretten und Schmuggelaktivitäten sowie über Schmuggeldrehkreuze (z.B. Südostasien) nicht an OLAF weitergeben; fordert die Mitgliedstaaten auf, auf der Grundlage von Artikel 280 des EG-Vertrags zu prüfen, wie solche Erkenntnisse OLAF im Wege der administrativen Zusammenarbeit zugänglich gemacht werden können; bittet den Rechnungshof um eine baldige Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verbesserung der administrativen Zusammenarbeit zwischen OLAF und den Mitgliedstaaten; bittet, dabei auch zu prüfen, ob es hilfreich sein könnte, zur Beobachtung von Schmuggeldrehkreuzen eigene OLAF-Antennen einzurichten;

39. weist darauf hin, dass die bisherigen Erfahrungen mit JCOs (Joint Customs Operations — gemeinsamen Zollaktionen) die Vorteile einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Mitgliedstaaten deutlich gemacht haben; empfiehlt, dieser Zusammenarbeit in Form von permanenten Task-Force-Gruppen einen dauerhafteren Charakter zu geben und Europol in den Kampf gegen diese Form der international organisierten Kriminalität verstärkt einzubeziehen;

40. fordert die Kommission außerdem auf, die Ausweitung der Zuständigkeiten der EU-Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen um den Bereich der Zollermittlungen auszuweiten;

Zusammenarbeit mit der Schweiz

41. begrüßt das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Betrugsbekämpfung ([1]); beglückwünscht all diejenigen, einschließlich OLAF, die an der Ausarbeitung des Abkommens beteiligt waren; die Vorschriften des Abkommens decken viele der Aspekte ab, die im zweiten Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften enthalten sind, insbesondere die Bestimmungen über die Amtshilfe, die Durchsuchung**,** die Beschlagnahme und die Einziehung; äußert sein Unverständnis darüber, dass dieses Protokoll, das aus dem Jahre 1997 datiert, von drei der alten Mitgliedstaaten — Italien, Luxemburg und Österreich — noch immer nicht ratifiziert worden ist;

42. fordert die Tschechische Republik, Zypern, Lettland, Ungarn, Malta, Polen und Slowenien auf, das oben genannte Protokoll rasch zu ratifizieren, wie es Estland (3. Februar 2005), Litauen (28. Mai 2004) und die Slowakei (30. September 2004) getan haben;

43. strebt in diesem Zusammenhang die rasche Annahme des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen ([2]) an;

Übertragung von Aufgaben des europäischen öffentlichen Dienstes an Privatfirmen

44. erinnert daran, dass als Konsequenz verschiedener Affären, bei denen private Auftragnehmer der Kommission zum Teil mit Wissen und Billigung der zuständigen Beamten Gelder zweckentfremdet und Vergabeverfahren manipuliert hatten (ECHO-Affäre, MED-Affäre), bereits Ende 1998 folgende Vorschrift in die Haushaltsordnung eingefügt wurde: „Die Kommission und die anderen Organe dürfen externen Stellen oder Organisationen, gleich in welcher Form und aus welchem Grund, keine Aufgaben zur Ausführung des Haushaltsplans übertragen, die im Zusammenhang mit Aufgaben des europäischen öffentlichen Dienstes stehen; dies gilt insbesondere für ihre Befugnisse in bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge.“ ([3]);

45. hält es für nicht akzeptabel, dass die Kommission im November 1999 trotzdem Regeln für Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge im Rahmen der Zusammenarbeit zugunsten von Drittländern verabschiedete, die den Einsatz von so genannten Beschaffungsagenturen erlaubten, die dann Ausschreibungsverfahren organisierten, Verträge unterschrieben und Zahlungen an die Endbegünstigten vornahmen;

46. erwartet, dass die Kommission bis zum 1. September 2005 eine Liste aller Verträge vorlegt, die seit 2000 mit solchen Beschaffungsagenturen geschlossen wurden; diese Liste sollte auch Angaben über die Vertragsdauer, das Verfahren für ihre Vergabe und die Höhe der jeweiligen Zahlungen enthalten;

Prioritäten und Perspektiven für die Arbeit von OLAF

47. erinnert daran, dass auch für OLAF das Subsidiaritätsprinzip gilt, also die Vorgabe, sich auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen die Dienststellen der Mitgliedstaaten keine Zuständigkeit haben oder von sich aus keine ausreichenden Anstrengungen unternehmen;

([1]) KOM(2004)0559.
([2]) KOM(2004)0509.
([3]) ABl L 320 vom 28.11.1998, S. 1; siehe dazu auch ABl. L 248 vom 16.9.2002, S.1, Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 1.

48. unterstreicht vor diesem Hintergrund - unbeschadet der Intervention von OLAF im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips in den übrigen operationellen Bereichen - erneut die Priorität von Untersuchungen innerhalb der Organe und Institutionen und im Zusammenhang mit den von der Kommission direkt verwalteten Ausgaben;

49. weist darauf hin, dass der Vertrag über eine Verfassung für Europa in Artikel III-274 vorsieht, dass zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft eingesetzt werden kann;

50. unterstreicht, dass diese Perspektive in der Debatte über die Weiterentwicklung von OLAF berücksichtigt werden muss; erwartet, dass die Kommission und der Rat zum 31. Dezember 2005 konkrete Vorschläge zur künftigen Rolle von OLAF im Verhältnis zur Europäischen Staatsanwaltschaft und Eurojust vorlegen;

OLAF-Untersuchungen und der Schutz der Grundfreiheiten

51. erinnert an Erwägung 10 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) [1] (nachstehend „OLAF-Verordnung"), wonach bei den Untersuchungen des Amtes die Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang gewahrt bleiben müssen;

52. fordert die Kommission und OLAF auf, uneingeschränkt die Freiheit der Presse zu achten, wie sie durch Gesetz in den Mitgliedstaaten und in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, einschließlich der einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Quellenschutz für Journalisten, gewährt wird;

53. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass nach Einschätzung des Überwachungsausschusses die gegenwärtigen selbstgesetzten OLAF-Verfahrensregeln für Untersuchungen („OLAF-Manual") möglicherweise nicht ausreichen, um die Rechte der von Untersuchungen betroffenen Personen zu gewährleisten, und der Bestand der Untersuchungsergebnisse vor Gericht unter Umständen gefährdet ist; fordert die Kommission deshalb auf, im Zusammenhang mit der bevorstehenden OLAF-Reform entsprechende Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten, die diesen Bedenken abhelfen und sowohl Rechtssicherheit als auch Rechtsschutz garantieren;

OLAF und der Bürgerbeauftragte

54. hebt die Bedeutung des Gerichtshofes für die Achtung, Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaften und aufgrund seiner richterlichen Funktionen gemäß Artikel 255 des EG-Vertrags sowie der Arbeiten des Bürgerbeauftragten hervor, wenn es darum geht, Fälle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft zu erkennen und abzustellen;

55. nimmt die Stellungnahme des OLAF-Generaldirektors vom 8. März 2005 zur Kenntnis, wonach sich OLAF in dem Verfahren 2485/2400/GG außerstande sieht, dem Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten zu folgen und einzuräumen, dass es in seinen Einlassungen gegenüber dem Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dessen Untersuchungen zur Beschwerde 1840/2002/GG unrichtige und irreführende Angaben gemacht hat;

56. erwartet von der Kommission, dass sie im Lichte des Sonderberichts des Bürgerbeauftragten vom 12. Mai 2005 und der noch ausstehenden Stellungnahme des Parlaments dazu die nötigen Schritte unternimmt, um gegebenenfalls die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und die Glaubwürdigkeit von OLAF wiederherzustellen;

Verfahren für die Ernennung des OLAF-Generaldirektors

57. begrüßt die Entscheidung der Kommission, die Stelle des Generaldirektors von OLAF nach öffentlicher Ausschreibung im Amtsblatt zu besetzen, damit eine wirkliche und glaubwürdige Auswahl stattfinden kann, um dem Generaldirektor ein starkes Mandat und eine ausreichende Glaubwürdigkeit zu verleihen;

---

[1] ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

58. nimmt die Entscheidung der Kommission (1691. Sitzung) vom 22. Februar 2005 zur Kenntnis, den bisherigen Generaldirektor des Amtes bis zur Entscheidung über die Neubesetzung der Stelle mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu betrauen;

59. ist der Meinung, dass es besser gewesen wäre, wenn die Kommission in Abstimmung mit dem Parlament und dem Rat einen Interim-Direktor ernannt hätte, der in seiner Handlungsfreiheit nicht eingeschränkt gewesen wäre; ist der Auffassung, dass der OLAF-Verordnung Vorschriften für die Ernennung eines Interim-Direktors hinzugefügt werden müssen;

60. erinnert daran, dass es bereits in Ziffer 55 seiner Entschließung vom 4. Dezember 2003 zu dem Bericht der Kommission über die Bewertung der Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) [1]eine rechtzeitige öffentliche Ausschreibung der Stelle des OLAF-Generaldirektors verlangt hat und die jetzt eingetretene Verzögerung einzig und allein der Kommission zuzurechnen ist, die viel zu lange untätig geblieben ist, bevor die nötigen Verfahrensschritte eingeleitet wurden;

61. hält es nun für besonders wichtig, dass keine weiteren unnötigen Verzögerungen auftreten und die Entscheidung über die Neubesetzung der Stelle so schnell wie möglich getroffen wird;

62. unterstreicht, dass die Kommission gemäß Artikel 12 der OLAF-Verordnung die Liste der Kandidaten mit den erforderlichen Qualifikationen erst nach befürwortender Stellungnahme des OLAF-Überwachungsausschusses erstellen kann, dass also der Überwachungsausschuss die Möglichkeit haben muss, alle eingehenden Kandidaturen zu prüfen und zu bewerten, bevor die Kommission auf dieser Grundlage die Liste der geeigneten Kandidaten erstellt;

63. unterstreicht, dass die Kommission den OLAF-Generaldirektor in Abstimmung mit dem Parlament und dem Rat ernennt, dass also Einvernehmen hergestellt werden muss; erinnert daran, dass diese Regelung getroffen wurde, weil die weit reichenden Befugnisse des OLAF-Generaldirektors (Einleitung und Abschluss von Untersuchungen, Übermittlung von Informationen an die nationalen Justizbehörden) sich nicht nur auf Mitglieder und Bedienstete der Kommission erstrecken, sondern auch auf das Parlament, den Rat und die übrigen Institutionen und Einrichtungen der Gemeinschaft;

64. erwartet, dass die beteiligten Institutionen gleichermaßen Neutralität, Transparenz und Fairness bei der Entscheidung über die Neubesetzung des OLAF-Generaldirektors walten lassen, um Vorkommnisse wie bei der ersten Ernennung zu vermeiden [2];

Bericht und Stellungnahmen des Rechnungshofes

65. erwartet, dass der lange angekündigte Sonderbericht des Rechnungshofes so rechtzeitig zur Verfügung steht, dass dessen Ergebnisse bei der Anhörung der Kandidaten für die Stelle des Generaldirektors einbezogen werden können;

66. bittet den Rechnungshof, in seinen Stellungnahmen zu den vorliegenden legislativen Vorschlägen gemäß Artikel 280 des EG-Vertrags folgende Fragen besonders zu berücksichtigen:

— wie kann die unabhängige Untersuchungsfunktion von OLAF gestärkt werden?

— können die einschlägigen Untersuchungsbefugnisse von OLAF in einem einzigen Rechtstext zusammengefasst werden?;

Follow-up von Bemerkungen und Forderungen aus den Vorjahren

67. fordert OLAF auf, den im November 2004 begonnenen Dialog über die Frage, zu welchen Informationen das Parlament im Zusammenhang mit seiner Arbeit Zugang haben kann, wieder aufzunehmen, um einen Weg zu finden, den Kontrollbefugnissen des Parlaments gerecht zu werden und dabei die Vertraulichkeit der OLAF-Untersuchungen zu gewährleisten;

---

[1] ABl. C 89 E vom 14.4.2004, S. 153.

[2] Unterstreicht, dass eine Situation wie 1999 vermieden werden muss, in der Zweifel an der Fairness des Verfahrens geäußert worden waren und ein Kandidat seine Bewerbung zurückgezogen hatte, nachdem der Generalsekretär der Kommission sich im Vorfeld positiv über bestimmte Kandidaten geäußert hatte.

68. stellt fest, dass die Eurostat Task Force im OLAF-Berichtszeitraum 14 Fälle bearbeitete: vier externe und zehn interne Untersuchungen, von denen neun im Juni 2004 noch nicht abgeschlossen waren; fünf Untersuchungsergebnisse sind an die luxemburgischen bzw. französischen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben worden; erwartet von der Kommission und von OLAF einen Fortschrittsbericht bis spätestens 1. Oktober 2005;

69. stellt fest, dass laut Gerichtsbeschluss in der Wiener Kommissionsvertretung Beschäftigungsverhältnisse existiert haben, bei denen geltende arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften umgangen wurden; fragt, welches Ergebnis die OLAF-Untersuchung erbracht hat und welche Maßnahmen die Kommission ergriffen hat; fragt darüber hinaus, welche Kosten der Kommission bereits dadurch entstanden sind, dass diese arbeitsgerichtliche Prozesse verloren hat und Sozialversicherungsbeiträge nachträglich entrichten musste; fragt ferner, welche weiteren Kosten noch entstehen könnten;

70. begrüßt die Entwicklungen, die in einigen Mitgliedstaaten zu verzeichnen sind, wie die Einführung neuer gesetzlicher Regelungen über Sanktionen bei Unregelmäßigkeiten;

71. nimmt zur Kenntnis, dass der wahrscheinliche Missbrauch von Geldmitteln aus dem Leonardo-da--Vinci-Programm untersucht ([1]) und die Akten an die rumänischen Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden;

72. nimmt zur Kenntnis, dass es bei dem Export von Lebendrindern in den Libanon ([2]) in der Vergangenheit zu Missbrauch bei Exporterstattungen gekommen ist und dass Deutschland, Frankreich und Österreich Wiedereinziehungsbescheide erlassen haben;

73. bedauert, dass es die Kommission bisher versäumt hat, eine Übersicht zu erstellen, aus der hervorgeht, welche internationalen Beratungsunternehmen für die Kommission in den Bereichen der direkten und indirekten Ausgaben tätig waren ([3]); erwartet, bis zum 1. Juli 2005 nunmehr eine Übersicht zu erhalten;

74. erinnert die Kommission daran, dass diese aufgefordert ist, dem Parlament eine Mitteilung zu unterbreiten, in der die Kommission untersucht, wie den verschiedenen Rechtsinstrumenten, die bei OLAF-Untersuchungen zur Anwendung kommen, ein gemeinsamer Rechtsrahmen gegeben werden könnte ([4]);

75. nimmt mit Besorgnis Presseberichte zur Kenntnis, nach denen OLAF festgestellt hat, dass durch kommissionsinternes Missmanagement bei der Renovierung des Berlaymont-Gebäudes ein Schaden von angeblich bis zu 180 Millionen EUR entstanden sein soll; fordert OLAF auf, die genaue Sachlage zu klären; erwartet von der Kommission bis zum 1. September 2005 Auskunft darüber, welche Schritte seitens der Kommission auf der Grundlage des einschlägigen OLAF-Berichts unternommen worden sind;

76. ist enttäuscht über die negative Reaktion der Kommission auf Ziffer 123 in seiner Entschließung vom 21. Aoril 2004 ([5]) zur Entlastung der Kommission für 2002, in der es heißt, „(...) dass die Kommission duldet, dass irrtümlich oder absichtlich falsch deklarierte Waren als nicht im Versandverfahren inbegriffen betrachtet werden, mit den Folgen, dass nicht auf die Garantie zurückgegriffen werden kann, dass die Papiere ins EU-Eingangsland zurückgesandt werden müssen und dass die Betrugsbekämpfung erschwert wird (...);“ fordert die Kommission erneut auf, diese Praxis umgehend einzustellen und eine entsprechende Änderung des Zollkodex vorzuschlagen;

77. ist der Auffassung, dass es Aufgabe des Haushaltskontrollausschusses ist, über die Ausgaben der Union zu wachen, und dass er in der Lage sein sollte, festzustellen, ob Zahlungen gemäß den Finanzvorschriften getätigt werden und politische Ziele festzulegen; empfiehlt daher, dass das Präsidium die Ermächtigung erteilt, kleine Delegationen der Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses auf Erkundungsmission zu entsenden, selbst wenn diese Missionen — in angemessen gerechtfertigten Fällen — Reisen außerhalb des Gebiets der Union erforderlich machen;

*
* *

78. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Olaf-Überwachungsausschuss und OLAF zu übermitteln.

([1]) Siehe Ziffern 13 und 14 seiner oben genannten Entschließung vom 30. März 2004.
([2]) Siehe Ziffer 23 ff. seiner oben genannten Entschließung vom 30. März 2004.
([3]) Siehe Ziffer 52 seiner oben genannten Entschließung vom 30. März 2004.
([4]) Siehe Ziffer 41 seiner oben genannten Entschließung vom 30. März 2004.
([5]) ABl. L 330 vom 4.11.2004, S. 82.

Dienstag, 7. Juni 2005

P6_TA(2005)0219

Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zu dem Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus (2004/2214(INI))

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat von Antoine Duquesne im Namen der ALDE-Fraktion zu dem überarbeiteten Aktionsplan/Fahrplan der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung (B6-0071/2004),

— unter Hinweis auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa, insbesondere auf seine Artikel I-3, I-2, I-9, II-62, II-63, II-64, II-67, II-82, II-107, II-108, II-109, II-110, III-257, III-261, III-271, III-272, III-273, III-274, III-275 und III-276,

— unter Hinweis auf die Artikel 6 und 7 und auf Titel V des EU-Vertrags,

— unter Hinweis auf Titel VI des EU-Vertrags, insbesondere auf Artikel 29, 30, 31, 32, 34, 39 und 42,

— unter Hinweis auf die Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet am 4. November 1950 in Rom und zuletzt geändert durch das Protokoll Nr. 11, insbesondere auf ihre Artikel 3, 5, 6, 8, 9 und 10,

— unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 unterzeichnete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere auf ihre Artikel 1, 2, 3, 5, 7, 12, 13 und 19,

— in Kenntnis der zwölf Konventionen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

— in Kenntnis des am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommenen Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs,

— in Kenntnis des am 21. September 2001 in Brüssel vom außerordentlichen Europäischen Rat angenommenen Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus,

— in Kenntnis der Erklärungen anlässlich der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs am 19. Oktober 2001 in Gent,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001,

— in Kenntnis des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ([1]),

— in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ([2]),

— in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung ([3]),

— in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten ([4]),

([1]) ABl. L 63 vom 6.3. 2002, S. 1.
([2]) ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.
([4]) ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

— in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2003/577/JAI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union ([1]),

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 25. und 26. März 2004,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des internationalen Gipfels zu Demokratie, Terrorismus und Sicherheit, der vom Club de Madrid in der spanischen Hauptstadt vom 8. bis zum 11. März 2005 organisiert wurde,

— in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rates vom 25. März 2004 zur Bekämpfung des Terrorismus,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004,

— in Kenntnis des überarbeiteten Aktionsplans/Fahrplans zur Bekämpfung des Terrorismus, angenommen vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 17. und 18. Juni 2004,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 4. und 5. November 2004,

— in Kenntnis des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union ([2]), angenommen vom Europäischen Rat von Brüssel vom 4. bis 5. November 2004,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2004,

— gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-0164/2005),

A. in der Erwägung, dass die Menschenrechte unverhandelbar, unteilbar und unübertragbar sind und die wichtigste Aufgabe der Demokratie darin besteht, die Freiheit und die Grundrechte der Bürger zu schützen, und dass im Namen der Bekämpfung des Terrorismus keine Rechtsvorschriften entstehen dürfen, deren Auswirkungen im Gegensatz zu diesem Ziel stehen könnten,

B. in der Erwägung, dass der wirksame Schutz und eine wirksame Förderung der Grundrechte das Rückgrat der Demokratie in Europa und eine grundlegende Vorbedingung für die Erstellung des Aktionsplans der Europäischen Union gegen den Terrorismus bilden,

C. in der Erwägung, dass der Terrorismus hingegen die Grundfreiheiten angreift, einer schädlichen Polarisierung Vorschub leistet und nach Zerstörung der Demokratie selbst mit gewaltsamen Methoden strebt, indem er ein Klima heraufbeschwört, das das Recht der Bevölkerung auf ein Leben in Frieden und Freiheit zunichte macht,

D. in der Erwägung, dass Terrorakte, welcher Art sie auch sein mögen, einen direkten Angriff auf die Rechte und Freiheiten der Bürger, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt sind, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit bedeuten,

E. in der Erwägung, dass der Terrorismus eine der größten Bedrohungen der Demokratie ist, eines der zentralen Probleme der europäischen Bürger und ein schwerwiegender Angriff auf die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Freiheiten,

F. in der Erwägung, dass die Bedrohung durch den Terrorismus heute nicht auf bestimmte geographische Gebiete beschränkt ist, weil die Terrororganisationen zur Verübung ihrer Gewalt- und Terrorakte grenzübergreifende Netzwerke nutzen können, die in der Lage sind, Schäden verheerenden Ausmaßes in mehreren Ländern gleichzeitig zu verursachen,

G. in der Erwägung, dass kein Mitgliedstaat den Terrorismus allein bekämpfen kann, und dass eine gemeinsame interoperationelle Politik der Terrorismusbekämpfung notwendig ist,

---

([1]) ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.
([2]) ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

H. in der Erwägung, dass die Bekämpfung des Terrorismus den Einsatz aller Instrumente des Rechtsstaats und der Europäischen Union erfordert,

I. in der Erwägung, dass die politischen Strategien der Europäischen Union im Bereich der inneren und der äußeren Sicherheit einander ergänzen und kohärent sein sollten, und dass sich dies in der Funktionsweise ihrer Organe widerspiegeln sollte,

J. in der Erwägung, dass die Förderung der Menschenrechte die beste Art ist, den Terrorismus zu bekämpfen und dem Extremismus und der Intoleranz Einhalt zu gebieten; dass es ebenfalls notwendig ist, etwas gegen Gewalt als Lösungsweg für politische, wirtschaftliche, soziale oder sonstige Konflikte zu unternehmen, und Maßnahmen zu Erziehung zur Gewaltlosigkeit zu fördern sind,

K. in Anbetracht des Umstands, dass in Europa und in der Welt verschiedene Formen des Terrorismus nebeneinander existieren und es dadurch unerlässlich ist, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um sie alle wirkungsvoll zu bekämpfen,

L. in der Erwägung, dass Europa den Grundsätzen und Werten der Demokratie verpflichtet ist, und dass eine dynamische Zivilgesellschaft eine strategische Rolle spielt, um den extremistischen Ideologien Paroli zu bieten sowie die Solidarität und die Achtung der kulturellen Vielfalt zu fördern,

M. in der Erwägung, dass die von der spanischen Regierung in Zusammenarbeit mit der französischen Regierung durchgeführte Politik der Terrorismusbekämpfung ein Beispiel für wirkungsvolle Zusammenarbeit in diesem Bereich darstellt,

N. in der Erwägung, dass es erforderlich ist, die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus umzusetzen, vor allem durch die Förderung neuer Initiativen für den Friedensschluss und die Vermittlung in Gesellschaften, die von Konflikten und Teilung geprägt sind, indem in den Bereichen Handel, Hilfe und Investitionen langfristige Strategien verabschiedet werden, die die Bekämpfung der Armut und die Stärkung der demokratischen Institutionen und Transparenz auf nationaler wie auch auf globaler Ebene durch Initiativen, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen können, unterstützen,

O. in der Erwägung, dass nur die Demokratie und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten eine wirkungsvolle europäische Reaktion im Kampf gegen den Terrorismus gewährleisten können,

P. in der Erwägung, dass Morde, Folterungen, Verfolgungen, Entführungen und Bedrohungen durch Terroristen ein so verurteilungswürdiges und verwerfliches menschliches Verhalten sind, dass sie in keiner Weise gerechtfertigt werden können; und dass ein erforderliches Mittel zur Zerschlagung des Terrorismus darin besteht, jegliche moralische, kausale oder politische Erwägung zur Rechtfertigung seiner Akte auszuschließen, was jedoch dem nicht entgegensteht, den Hintergrunds und das Umfeld, die einen Menschen dazu bringen können, ein Terrorist zu werden, zu beachten und darauf einzuwirken,

Q. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihre Solidarität mit den Opfern des Terrorismus insbesondere zum Ausdruck gebracht hat durch:

— die Erklärung vom 25. März 2004, in der der Europäische Rat den 11. März zum „Europäischen Tag der Opfer des Terrorismus“ erklärt hat;

— die Annahme der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Entschädigung der Opfer von Verbrechen ([1]), zu denen auch die Opfer der Terrorakte zählen;

— ein 2004 geschaffenes Pilotprogramm zur Finanzierung von Projekten zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus und ihrer Familien sowohl in psychologischer als auch in medizinischer und sozialer Hinsicht,

und in der Erwägung, dass diese Maßnahmen weiterentwickelt und aktualisiert werden müssen,

([1]) ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15.

Dienstag, 7. Juni 2005

R. in der Erwägung, dass die Opfer des Terrorismus Symbolcharakter für die Demokratie haben und dass die Behörden ihrer Stimme Aufmerksamkeit schenken und sicherstellen sollten, dass sie dort Berücksichtigung finden, wo Beschlüsse über die Bekämpfung derer gefasst werden, die aus ihnen wider Willen Protagonisten gemacht haben,

S. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament als Vertreter der Völker der Europäischen Union die Wirksamkeit von EU-Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus öffentlich und transparent überprüft und in diesem Sinne einen verstärkten Dialog mit den nationalen Parlamenten suchen wird,

1. empfiehlt dem Europäischen Rat und dem Rat, bei der Umsetzung des überarbeiteten Aktionsplans/-Fahrplans der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus:

a) ein der direkten Verantwortung und Zuständigkeit des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung unterstelltes europäisches Referat für die Unterstützung der Opfer des Terrorismus einzurichten, das ein Bezugspunkt für die europäische Politik in diesem Bereich sein und die Aufgabe haben wird, sich der Opfer anzunehmen, ihnen zuzuhören, sie mit Informationen zu versorgen und zu unterstützen, sowie die Umsetzung der Maßnahmen zu fördern, die zum Erfolg ihrer Arbeit nötig sind; die Kommission und der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung erstatten dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die Entwicklung ihrer Tätigkeit, wobei das Europäische Parlament diesen Bericht bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen vorschlagen wird, die es für erforderlich erachtet;

b) der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, im Rahmen der Vereinten Nationen die laufenden Bemühungen um eine globale Definition des Begriffs „Terrorismus“ sowie den möglichst baldigen Abschluss einer umfassenden Konvention über den internationalen Terrorismus zu unterstützen; gleichzeitig sollten terroristische Verbrechen in den Mitgliedstaaten unverjährbar sein, wodurch der Missbilligung durch die internationale Gemeinschaft Ausdruck verliehen würde, für die diese Verbrechen zu den schwersten und untragbarsten Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählen;

c) im Geiste des Vertrags über eine Verfassung für Europa die Kooperation zwischen nationalen Behörden und Staatsanwaltschaften sowie Eurojust voranzutreiben, um die Täter und Komplizen schwerwiegender grenzüberschreitender Verbrechen, insbesondere terroristischer Straftaten, zu ermitteln, zu verfolgen und vor Gericht zu bringen, und auf die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen hinzuarbeiten, die die Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung dieser Ziele ermöglichen;

d) die Umwandlung von Europol in eine Agentur der Europäischen Union, die der demokratischen Kontrolle des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt und der Rechtsprechung des Gerichtshofs unterworfen ist, voranzutreiben und in diesem Sinne bereits eine gemeinsame Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Europol vor Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa zu schaffen;

e) vorrangig die Modalitäten des Austausches vorbeugender Informationen der Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten untereinander und im Austausch mit Europol zu stärken, wobei stets die Grundsätze zu achten sind, durch die der Datenschutz sichergestellt wird; die Mechanismen der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Europol und Eurojust zu stärken und die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen ihnen festzulegen;

f) auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss anzunehmen, der die institutionelle Überführung des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung in die Kommission sowie eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Tätigkeiten des EU-Koordinators vorsieht;

g) von der Kommission zu fordern, für die Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen und die vollständige und getreue Anwendung aller von der Europäischen Union angenommenen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Terrorismus zu sorgen und regelmäßig ein Verzeichnis jener Mitgliedstaaten zu erstellen, die diese Maßnahmen noch nicht auf nationaler Ebene umgesetzt haben;

h) vor Ablauf des Jahres 2005 im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament eine eingehende Evaluierung der Umsetzung des überarbeiteten Aktionsplans/Fahrplans zur Bekämpfung des Terrorismus mit dem Ziel vorzunehmen, seinen Umsetzungsgrad und seine Wirksamkeit in Bezug auf die gleichzeitige Gewährleistung der kollektiven Sicherheit und der individuellen Freiheit zu überprüfen; diese Überprüfung sollte die Effizienz und Verhältnismäßigkeit der ergriffenen Maßnahmen sowie die neuen Ereignisse, die sich gegebenenfalls zugetragen haben, berücksichtigen und einmal pro Jahr durchgeführt werden;

i) den Entwurf und die Umsetzung neuer Rechtsinstrumente zu prüfen, die mit größerer Wirksamkeit die Beschaffung und Verteilung von Geldern zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten, die am Rande der Verwendung legal bestehender Finanzinstitute bewegt werden, zu verfolgen;

j) von allen Mitgliedstaaten die Unterzeichnung und Ratifizierung der zwölf existierenden internationalen Konventionen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie die Annahme der acht Sonderempfehlungen der OECD zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu fordern und von allen Drittstaaten, mit denen die Europäische Union Beziehungen unterhält, zu verlangen, ebenso zu verfahren;

k) die Kommission aufzufordern die in den Mitgliedstaaten und in Drittstaaten entwickelten besten Strategien im Bereich der Terrorismusbekämpfung und der Vorbeugung gegen Radikalisierung, die die Grundlage für die Strategie der Kommission bilden könnten, auszumachen und zu prüfen;

l) Fortbildungsprogramme im Bereich soziale Kommunikation zu entwickeln, die folgende Ziele haben:

— Missbilligung jeglicher Form von Gewalt, insbesondere des Terrorismus;

— Bekämpfung des gesellschaftlichen Umfelds, das einen günstigen Nährboden für den religiös, ideologisch oder rassistisch motivierten Hass darstellen kann;

m) im Einklang mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa und mit Artikel 42 des EU-Vertrags die Mitgliedstaaten dazu zu veranlassen, einen Beschluss mit dem Ziel zu fassen, dass die in Artikel 29 des EU-Vertrags vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität in Titel IV des EG-Vertrags aufgenommen, dem Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament und dem Verfahren der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat unterworfen und der juristischen Kontrolle des Gerichtshofs unterzogen werden;

n) die Bekämpfung des Terrorismus nicht nur als eine Priorität der Europäischen Union und als ein Kernelement seiner Außenpolitik zu betrachten, wie in der Europäischen Sicherheitsstrategie dargelegt, sondern den Terrorismus als eine Bedrohung für die Demokratie, den Rechtsstaat, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Charta der Vereinten Nationen anzusehen;

o) diese innen- und außenpolitische Priorität in allen Beziehungen mit Drittstaaten unmissverständlich deutlich zu machen;

p) Folgendes zu berücksichtigen: den diffusen Charakter des Terrorismus, der Organisationen, von denen er ausgeht, und der Staaten und nichtstaatlichen Akteure, die ihn zu ihren eigenen Zwecken unterstützen, finanzieren und praktizieren; die Tatsache, dass er ein neu aufgetretenes und unvorhersehbares Phänomen darstellt, bei dem die zeitliche Komponente eine besondere Rolle spielt, und die dringende Notwendigkeit, dass die Europäische Union für seine Bekämpfung eine proaktive und nicht nur eine reaktive Politik betreibt;

q) von der grundlegenden Erkenntnis auszugehen, dass Maßnahmen gegen von nichtstaatlichen Akteuren unterstützten oder verübten Terrorismus im Ausland nicht wirklich effizient sein können, wenn sie nicht von einer echten Überzeugung und Entschlossenheit innerhalb der Europäischen Union getragen werden, hinter der eine gut informierte Öffentlichkeit steht;

r) spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung aller terroristischen Organisationen zu ergreifen und dabei zu berücksichtigen, dass jede von ihnen ihre eigenen Ziele, ihre eigene Organisation und Vorgehensweise hat;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Europäischen Rat und dem Rat und, zur Information, der Kommission, den nationalen Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, den Vereinten Nationen sowie ihren Sonderorganisationen zu übermitteln.

Dienstag, 7. Juni 2005

P6_TA(2005)0220

Terroranschläge: Prävention, Vorsorge und Reaktion

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zum „Thema Terroranschläge — Prävention, Vorsorge und Reaktion“ (2005/2043(INI))

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den von Alexander Nuno Alvaro im Namen der ALDE-Fraktion eingereichten Vorschlag für eine Empfehlung an den Rat zu einem integrierten Ansatz auf EU-Ebene, um Terroranschlägen jeder Art vorzubeugen, sich auf sie vorzubereiten, auf sie zu reagieren und mit ihren Folgen fertig zu werden (B6-0081/2005),

— unter Hinweis auf Titel V des EU-Vertrags,

— unter Hinweis auf Titel VI des EU-Vertrags, insbesondere die Artikel 29, 30, 31, 32, 34, 39 und 42,

— unter Hinweis auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa, insbesondere die Artikel I-43 und III-284,

— unter Hinweis auf die zwölf Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

— unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das von der UN-Konferenz der diplomatisch Bevollmächtigten am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde,

— unter Hinweis auf den Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus, der vom Europäischen Rat auf seiner Sondertagung vom 21. September 2001 in Brüssel angenommen wurde,

— in Kenntnis der Erklärungen des informellen Treffens der Staats- und Regierungschefs vom 19. Oktober 2001 in Gent,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken,

— in Kenntnis des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ([1]),

— in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ([2]),

— in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung ([3]),

— in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen ([4]),

— in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union ([5]),

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 25. und 26. März 2004 in Brüssel,

— in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rates vom 25. März 2004 in Brüssel zum Kampf gegen den Terrorismus,

---

([1]) ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.
([2]) ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.
([4]) ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.
([5]) ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 in Brüssel,

— unter Hinweis auf den überarbeiteten Aktionsplan der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung, der vom Rat auf seiner Tagung vom 14. Juni 2004 zur Kenntnis genommen wurde,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 4. und 5. November 2004 in Brüssel,

— unter Hinweis auf das Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union ([1]), das von diesem Europäischen Rat verabschiedet wurde,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 16. und 17. Dezember 2004 in Brüssel,

— in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission über die Prävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mithilfe von Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Förderung der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen (KOM(2004)0700), die Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung bei der Terrorismusbekämpfung (KOM(2004)0701) und den Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung (KOM(2004)0702),

— in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über bestimmte Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Terrorismus und anderer schwerwiegender Formen der Kriminalität, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Informationsaustauschs, zu treffen sind (KOM(2004)0221),

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen (10215/2004),

— gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0166/2005),

A. in der Erwägung, dass die wichtigste Priorität der Europäischen Union bei der Vorsorge und der Reaktion auf Terroranschläge in der Fähigkeit der Gemeinschaftsorgane und der Mitgliedstaaten besteht, Terroranschlägen vorzubeugen,

B. in der Überzeugung, dass eine endlos lange und allgemeine Liste von Vorschlägen für Aktionen nicht ausreicht, um mit dem Terrorismus fertig zu werden,

C. in der Erwägung, dass der Kampf gegen den Terrorismus als Reaktion auf terroristische Anschläge oder in sonstiger Weise immer mit der Verteidigung der Menschenrechte und der Achtung der Grundfreiheiten als wesentliches Element und Kennzeichen unserer Institutionen einhergehen muss, und dass Notstandsgesetzgebungen nicht gegen die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und den Datenschutz verstoßen dürfen,

D. in der Erwägung, dass die Bekämpfung des Terrorismus eine spezifische Strategie für jede einzelne der terroristischen Organisationen erfordert, weshalb ihre Strategie berücksichtigt werden muss, wenn neue Instrumente festgelegt werden,

E. in der Erwägung, dass der diffuse und unberechenbare Charakter terroristischer Organisationen stets ein Vorteil für diese Organisationen ist, da man niemals genau weiß, wie groß ihr Aktionsbereich ist und wo ihre gesellschaftliche Unterstützung beginnt oder endet, weshalb man sie und das soziale Umfeld, das sie schützt und unterstützt, kennen muss, um sie wirksam zu bekämpfen,

([1]) ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

F. in der Erwägung, dass diese Organisationen, da sie nicht durch Grenzen oder auf bestimmte geografische Gebiete beschränkt sind, oftmals die mangelnde Transparenz in „gescheiterten und scheiternden Staaten" missbrauchen und in der Lage sind, verheerende Folgen in verschiedenen Staaten gleichzeitig zu verursachen,

G. in der Erwägung, dass, wenn man die Bedrohungen der Union bewertet, der Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen ein noch in Entwicklung befindliches Phänomen ist, weshalb man noch wenig über seine operative Struktur, seine Zeitplanung und darüber weiß, wie oft und in welchen Abständen mit Anschlägen zu rechnen ist,

H. in der Erwägung, dass das nachdrückliche Eintreten für den Pluralismus, die Verschiedenartigkeit, die Menschenrechte und den friedlichen Dialog die beste Prävention und das beste Mittel gegen die Radikalisierung und die schädliche gesellschaftliche Polarisierung, die oftmals Teil und Konsequenz des Phänomens Terrorismus sind, darstellt,

I. in der Überzeugung, dass sich die Prävention auf Information, eine ständige öffentliche Debatte über die Bedrohung durch den Terrorismus, eine kollektive Ablehnung des Terrorismus als politische Strategie und eine Analyse der Gründe, die von einigen als Rechtfertigung für die Weigerung, den Terrorismus abzulehnen, vorgeschoben werden, stützen sollte, wobei zu berücksichtigen ist, dass immer versucht werden muss, zu vermeiden, dass grundlos Alarm ausgelöst und die tatsächliche Art der Bedrohung unrichtig dargestellt wird,

J. in der Erwägung, dass es sich als wichtigstes europäisches Forum für den Dialog mit der Gesellschaft und zwischen den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union sieht und daher in der Lage ist, Informationen über terroristische Organisationen und deren Vorgehensweise sowie über die Anstrengungen der Europäischen Union bei deren Bekämpfung auszutauschen,

K. in der Überzeugung, dass die Union zur Bekämpfung des Terrorismus ein für die europäischen Bürger leicht erkennbares europäisches politisches Projekt zur Förderung der inneren und äußeren Sicherheit festlegen und umsetzen muss, und eine Liste mit allgemeinen Maßnahmen nicht ausreicht,

L. in der Überzeugung, dass man nur dann von einer politischen Antwort sprechen kann, wenn es Prävention gibt, denn die andere Seite, die Reaktion, wird auf europäischer Ebene immer ungenügend sein und unter mangelnder Abstimmung leiden,

M. in der Erwägung, dass die interne und externe Sicherheitspolitik der Europäischen Union kohärent sein sollte und dass sich dies in der Funktionsweise ihrer Organe widerspiegeln sollte,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Europäischen Rat und den Rat:

A) im Hinblick auf die Prävention:

a) die derzeitige Liste erschöpfender und allgemeiner Initiativen gegen den Terrorismus in ein umfassendes und kohärentes europäisches politisches Projekt umzuwandeln, das darauf ausgerichtet ist, den Terrorismus an seinen Wurzeln sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union zu bekämpfen;

b) die derzeitigen Bemühungen voll und ganz zu unterstützen und, falls erforderlich und angemessen, neue Instrumente und Plattformen zu schaffen, um die Analyse und den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Polizei- bzw. Geheimdiensten mit Bezug auf terroristische Organisationen und ihre Vorgehensweisen unter Achtung der Grundsätze des Datenschutzes zu ermöglichen und zu fördern;

c) über die Rolle der Finanzinstitute bei Geldüberweisungen zu wachen, damit vermieden wird, dass verdächtige Kapitalflüsse der Finanzierung terroristischer Aktivitäten dienen;

d) alle erforderlichen Instrumente für den Austausch von Informationen über verdächtige Terroristen und ihre Organisationen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen zu entwickeln und dabei die Achtung der Privatsphäre der Menschen und der Grundsätze des Datenschutzes sicherzustellen;

e) ein Forum für den Informationsaustausch zwischen allen europäischen Institutionen zu schaffen, in dem halbjährliche Sitzungen stattfinden, in denen der Austausch von Informationen gefördert wird, der in diesem Fall nicht operative Informationen betrifft, sondern bei dem der Schwerpunkt auf der Kenntnis der Strategie und der Vorgehensweise der terroristischen Organisationen und den Anstrengungen der Europäischen Union, diese Organisationen zu bekämpfen, liegt;

f) eine weit reichende vorbeugende Initiative durchzuführen, die auf dem Dialog zwischen den Kulturen und Religionen basiert, um das Wissen voneinander und das gegenseitige Verständnis zu fördern;

g) sich ausdrücklich hinter das vom Parlament vorgestellte Pilotprojekt zu stellen, mit dem der Zweck verfolgt wird, den Informationsaustausch zwischen den Polizeidiensten unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften der Gemeinschaft zu fördern;

h) die zunehmende Spezialisierung von Europol und Eurojust beim Kampf gegen Terrorismus zu fördern, ihre Rolle bei der Gewinnung und Analyse von Erkenntnissen und bei der Handhabung der europäischen Mechanismen zum Informationsaustausch zwischen den Polizeidiensten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten zu stärken und das gegenseitige Vertrauen in die europäischen Mechanismen zum Informationsaustausch zwischen den Polizeidiensten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten zu fördern;

i) die Ausbildung und die Spezialisierung in der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) auf alle Formen des Terrorismus auszurichten, der in so schwerwiegender Weise die Zukunft der Europäischen Union berührt;

j) Vertreter des Parlaments einzubeziehen, damit sie an nichtoperativen Informationen teilhaben, und zwar in den halbjährlichen Sitzungen der Direktoren von SCIFA, CATS sowie der Leiter von Europol, Eurojust, EBA, CTPF und SitCen;

k) europäische Rechtsvorschriften zu fördern, mit denen die Abzweigung und die Lagerung chemischer Vorläufersubstanzen, die für die Herstellung von Sprengstoffen benutzt werden können, mit den größtmöglichen Garantien kontrolliert werden;

B) im Hinblick auf die Reaktion:

a) sich für die Protokolle und die Maßnahmen, die automatisch nach der Verübung eines Anschlags angewendet werden, einzusetzen,

b) das Büro des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, um eine Reaktion auf einen Terroranschlag auszuarbeiten und zu koordinieren, die so einheitlich und wirksam wie möglich ist; ferner muss diese Reaktion den Opfern und deren Familien eine absolute Vorrangstellung einräumen,

c) folgende Maßnahmen mit Bezug auf die Opfer des Terrorismus zu unterstützen:

— die Einrichtung eines Europäischen Referats für die Unterstützung der Opfer des Terrorismus in der Kommission als Anlaufstelle und zur Kontaktaufnahme mit den europäischen Institutionen,

— die Unterstützung der Initiative der Kommission, mit der angestrebt wird, dass der Solidaritätsfonds im Fall von Terroranschlägen eingesetzt und als Instrument für die Entschädigung genutzt wird,

— die Verankerung des Pilotprojekts für die Unterstützung der Opfer des Terrorismus durch die Schaffung einer ständigen Haushaltslinie,

d) gemeinschaftliche Programme zu unterstützen, die Opfern, die Zeugen terroristischer Akte sind, Schutz bieten,

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Europäischen Rat, dem Rat und, zur Information, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat sowie den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen zu übermitteln.

Dienstag, 7. Juni 2005

P6_TA(2005)0221

Terrorismus: Schutz kritischer Infrastrukturen

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus (2005/2044(INI))

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den von Stavros Lambrinidis im Namen der PSE-Fraktion eingereichten Vorschlag für eine Empfehlung an den Rat zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus (B6-0085/2005),

— gestützt auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa, insbesondere Artikel III-284 über den Katastrophenschutz und Artikel I-43, der Folgendes festlegt: „Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist“,

— in Kenntnis der Erklärung zur Solidarität gegen Terrorismus der Staats- und Regierungschefs vom 25. März 2004,

— in Kenntnis des Haager Programms vom 5. November 2004 ([1]), in dem es heißt, dass die effiziente Bewältigung von grenzüberschreitenden Krisen innerhalb der Europäischen Union nicht nur den Ausbau der derzeitigen Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz und lebenswichtige Infrastruktur, sondern auch die konkrete Einbeziehung der Aspekte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit derartiger Krisen erfordert, dass der Europäische Rat daher den Rat und die Kommission auffordert, eine integrierte Krisenbewältigungsregelung der Europäischen Union auszuarbeiten, die spätestens zum 1. Juli 2006 umzusetzen ist, und dass diese Regelung sich zumindest mit der weiteren Bewertung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten, der Vorratshaltung, der Ausbildung, gemeinsamen Übungen und Operationsplänen für ziviles Krisenmanagement befassen sollte,

— in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission:

a) an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Ausbau der Katastrophenschutzkapazitäten in der Europäischen Union (KOM(2004)0200), in deren Rahmen eine Bewertung der bislang erreichten Ergebnisse hinsichtlich der Schwächen und möglicher Verbesserungen der Katastrophenschutzkapazitäten in der Europäischen Union vorgenommen wird, die ein erstes Mittel für Interventionen in Krisensituationen darstellen und auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit basieren,

b) an den Rat und das Europäische Parlament über Terroranschläge – Prävention, Vorsorge und Reaktion (KOM(2004)0698), in der die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes der Gemeinschaft betont wird, der sich, unter anderem, auf die situationsgerechte Verständigung zwischen Behörden und Bevölkerung im Krisenfall, die Rolle von Europol bei der Einrichtung eines Strafverfolgungsnetzes zur Bekämpfung des Terrorismus und der Erstellung eines Europäischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP), die Sicherheitsforschung und die strukturierte Einbindung relevanter Bereiche des Privatsektors konzentrieren sollte,

c) an den Rat und das Europäische Parlament über Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung bei der Terrorismusbekämpfung (KOM(2004)0701), in der vorgeschlagen wird, die von der Kommission verwalteten Notfallsysteme zusammenzulegen und ein sicheres allgemeines Frühwarnsystem (ARGUS) zu etablieren, das enge Verbindungen zur zentralen Krisenstelle unterhält, Vertreter aller zuständigen Kommissionsdienste zusammenbringt sowie für eine ständige Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten und den europäischen Institutionen sorgt,

d) an den Rat und das Europäische Parlament über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung (KOM(2004)0702), in der vorgeschlagen wird, zusammen mit den Mitgliedstaaten und relevanten Bereichen des Privatsektors ein Europäisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP) einzurichten, um mögliche Mängel festzustellen und (rechtliche oder sonstige) Abhilfemaßnahmen einzuleiten,

([1]) Das Programm wurde am 17. Dezember 2004 um einen gesonderten Punkt zum Kampf gegen den Terrorismus erweitert.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2003 zu den Auswirkungen der Hitzewelle dieses Sommers ([1]), in der die Schaffung einer europäischen Zivilschutztruppe gefordert wird,

— unter Hinweis auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen in den Verträgen, die die Gemeinschaft und die Union ermächtigen, Politiken zur Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Gesundheit, Schutz und Sicherheit der Unionsbürger festzulegen und umzusetzen,

— gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0161/2005),

A. in der Erwägung, dass nach wie vor die Notwendigkeit besteht, die Unionsbürger im Rahmen einer integrierten europäischen Strategie nicht nur vor den Gefahren terroristischer Anschläge zu schützen (wie z.B. nukleare, radiologische, chemische oder biologische Anschläge auf öffentliche Räume usw.), sondern auch vor den Gefahren von Naturkatastrophen (wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Brände, Waldbrände), technologiebedingten Katastrophen (wie z.B. Seveso, Schiffskatastrophen, Verkehrsunfälle) sowie gesundheitlichen und anderen Krisensituationen (z.B. Epidemien), da diese Erscheinungen auf europäischer Ebene oft grenzüberschreitende Folgen haben und außerdem verlangen, dass die Mitgliedstaaten einander helfen und ein einheitliches und kompatibles Krisenreaktionssystem geschaffen wird,

B. in der Erwägung, dass im Rahmen einer effektiven Strategie sowohl Wert auf Prävention (Risiko- und Bedrohungsanalysen im Bereich kritischer Infrastrukturen, erhöhte Sicherheitsvorkehrungen, Förderung gemeinsamer Sicherheitsstandards und des Erfahrungsaustauschs sowie der Koordination und Zusammenarbeit auf EU-Ebene) als auch auf die Behebung der Folgen von Anschlägen und Katastrophen (Austausch von Fachkenntnissen und Erfahrungen, Ausarbeitung von Szenarien, Ausbildungsmaßnahmen, Schaffung eines funktionierenden Krisenmanagements, von Frühwarnsystemen und Zivilschutzmechanismen) gelegt werden sollte,

C. in der Überzeugung, dass vor allem im Falle des Terrorismus, wenn alle Sicherheits- und Abschreckungsmaßnahmen umgangen worden und Anschläge verübt worden sind, nur gut organisierte und effektive Reaktionssysteme eine schnelle Rückkehr zur Normalität gewährleisten können, dass nur durch erhöhte fachliche Kompetenzen, verstärkte Zusammenarbeit, eine Zusammenlegung der Mittel, verbindliche Einschätzungen der Risiken, Information, Schulungsmaßnahmen, Kommunikation, präventive Analysen sowie Analysen der Folgen der Katastrophe, eine schnelle Wiederherstellung der Normalität und schließlich eine Aufstockung der Mittel und die Gewährung der erforderlichen Hilfe zum Schutze der Opfer die Mitgliedstaaten und die Europäische Union ihre Bürger wirksamer schützen können, wenn es innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zu Katastrophen kommt, die tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Folgen für die Unionsbürger haben,

D. in der Erwägung, dass Einrichtungen der kritischen Infrastrukturen in der Europäischen Union eng miteinander vernetzt und stark voneinander abhängig sind, weshalb sie anfälliger für Störungen und Zerstörungen sind,

E. in der Erwägung, dass für den Schutz kritischer Infrastrukturen eine beständige und kooperative Partnerschaft zwischen Eignern und Betreibern der betreffenden Infrastrukturen und den Behörden in den Mitgliedstaaten notwendig ist; in der Erwägung, dass Analyse und Verwaltung von Risiken in allen Infrastrukturen auf strikte gemeinschaftsweite Verfahren und Normen aufbauen muss; in der Erwägung, dass letztendlich Eigner und Betreiber die Verantwortung für das Risikomanagement innerhalb von Betriebsanlagen, Versorgungswegen, Informationstechnologien sowie Kommunikationsnetzen tragen, die für den täglichen Betrieb dieser Infrastrukturen zuständig sind; jedoch in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf allen Ebenen der öffentlichen Behörden, die Industrie unterstützen, anleiten, fördern und kontrollieren müssen, wenn angemessen auch durch finanzielle und andere Anreize, damit sie ihren Verpflichtungen gerecht wird; dabei in der Erwägung, dass Betreiber in der Lage sein sollten, bestehende Informationen an die Behörden weiterzuleiten, und dass diese die Verantwortung für die Analyse der Informationen und die Ausarbeitung entsprechender Sicherheitslösungen zusammen mit den Betreibern tragen; in der Erwägung, dass auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene in jedem einzelnen mit diesen Aktivitäten verbundenen Fall das grundlegende Recht auf Datenschutz gewährleistet sein muss,

([1]) ABl. C 76 E vom 25.3.2004, S. 382.

F. in der Überzeugung, dass es angesichts einer immer komplexeren Bedrohung, bei der EDV-Technologien der Spitzenklasse eingesetzt werden, notwendig ist, in Zusammenarbeit mit den europäischen (z.B. mit der Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit) und nationalen zuständigen Behörden die computergestützten Verteidigungssysteme auszubauen,

1. unterbreitet dem Europäischen Rat und dem Rat folgende Empfehlungen:

a) den Vorschlag des Europäischen Rates vollständig durchzuführen und ein integriertes Krisenmanagement der Europäischen Union zu schaffen, das ein unerlässliches Element bei der Stärkung der Bindungen zwischen den Bürgern und den Institutionen der Europäischen Union darstellt und die Interdependenz und Solidarität unter den Mitgliedstaaten stärkt;

b) sicherzustellen, dass eine integrierte europäische Strategie vor allem die potenzielle Bedrohung kritischer Infrastrukturen, einschließlich der EDV-Anlagen, berücksichtigt, deren Störung oder Zerstörung weitreichende negative Folgen für die Gesundheit, Sicherheit oder wirtschaftliche Lage der Bürger haben würde, sowie einen harmonisierten Mechanismus der Europäischen Union zu etablieren, so dass die Mitgliedstaaten und Betreiber, dank einheitlicher Standards und der für die Sicherheit verantwortlichen Organisationen und Personen in die Lage versetzt werden, kritische Infrastrukturen zu ermitteln, deren Anfälligkeit und Interdependenz sowie grenzüberschreitende Auswirkungen von Krisen zu analysieren, relevante Bedrohungsszenarien richtig einzuschätzen und Möglichkeiten zu entwickeln, um diese Infrastrukturen zu schützen und auf alle Risiken vorzubereiten sowie für eine angemessene Reaktion zu sorgen, wenn ein Anschlag oder eine Katastrophe vorgekommen ist;

c) auf Vorschlag der Kommission und nach Billigung des Europäischen Parlaments ein Europäisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP) einzurichten, das durch die Mitgliedstaaten und/oder Eigner und Betreiber, wenn angemessen auf der Grundlage finanzieller oder anderer Anreize, finanziert werden muss; die beteiligten Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit garantieren, einschließlich der öffentlichen und privaten Zusammenarbeit, sowie, dass in Abhängigkeit der verschiedenen Phasen des Projekts Informationen, Personal und Logistik bereitstehen, um der Forderung nach Proportionalität und Subsidiarität, insbesondere in Bezug auf Bürgerrechte, Datenschutz und Sicherheitsinteressen, gerecht zu werden;

d) die Tatsache zu berücksichtigen, dass das EPCIP von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und denjenigen Behörden, die in den Mitgliedstaaten für den Zivilschutz verantwortlich sind, als Ergänzung der nationalen Vorhaben und der Sensibilisierung angesehen werden sollte, dass eine Evaluierung des EPCIP unabhängig und im Einklang mit genau festgelegten Standards erfolgen sollte und dass der Rat auf Vorschlag der Kommission, das EPCIP entsprechend einem erkennbaren und realisierbaren Zeitplan der stufenweisen Umsetzung bestimmter und klar festgelegter Schritte und Ziele auf den Weg bringen sollte, sowie anzuerkennen, dass ein europäisches Frühwarnsystem für kritische Infrastrukturen (European Critical Infrastructure Early-Warning Information Network) nur erfolgreich sein kann, wenn es den Informationsaustausch hinsichtlich gemeinsamer Bedrohungen und gegenseitiger Gefährdung fördert sowie geeignete Maßnahmen und Strategien entwirft, mit Hilfe derer Risiken minimiert und kritische Infrastrukturen wirksamer geschützt werden können;

e) die Tatsache zu berücksichtigen, dass

— unter Berücksichtigung der Datenschutzbedingungen auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten ein europäisches System zur Risikoanalyse geschaffen werden sollte, um Interoperabilität zu gewährleisten;

— alle relevanten informationsvermittelnden Behörden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene unter Einbeziehung der Datenschutzbehörden auf der jeweiligen Ebene sich koordinieren sollten;

— die relevanten Informationen unabhängig von ihrer Quelle (Zusammenarbeit in den Bereichen Militär, Nachrichtendienste, Polizei) sorgfältig, zuverlässig und, wenn nötig, vertraulich behandelt werden sollten, wobei bei internen europäischen Sicherheitsfragen durch ein gesondertes interinstitutionelles Übereinkommen für diesen Zweck eine angemessene parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten ist,

— es notwendig ist, innerhalb der Kommission ein europäisches Frühwarnsystem für Krisen einzurichten, um die spezialisierten Katastrophenfrühwarnsysteme, die auf europäischer, nationaler und internationaler Ebene bestehen, miteinander zu verknüpfen, damit alle relevanten Informationen, die ein Vorgehen auf europäischer Ebene erforderlich machen, in einem zentralen System (ARGUS) effizient ausgetauscht werden können,

— es ratsam ist, das Europäische Komitee für Normung (CEN) einzubeziehen, wenn keine sektoralen Standards existieren oder noch keine internationalen Normen vereinbart wurden;

f) zu gewährleisten, dass das EPCIP:

— auf europäischer und nationaler Ebene unter ständiger parlamentarischer Kontrolle steht,

— ein wesentlicher Bestandteil künftiger Entwicklungen in Europa und der Welt wird ([1]);

g) als ergänzende Maßnahme die Arbeitsweise des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (für Maßnahmen innerhalb der Europäischen Union) und des Amtes für humanitäre Hilfe (für Maßnahmen außerhalb der Europäischen Union) zu verbessern;

h) den in der oben genannten Entschließung unterbreiteten Vorschlag zu übernehmen und eine europäische Zivilschutztruppe zu schaffen, die in der Lage sein soll, die Risikogebiete im Hinblick auf Naturkatastrophen zu überwachen, um das Eintreten von Katastrophen zu verhindern, bei denen unzählige Menschen ums Leben kommen, und deren einzelne Abteilungen bei Ereignissen wie z.B. bei der jüngsten Flutkatastrophe in Südostasien, zum Einsatz kommen könnten, wobei sie zum Zeichen der europäischen Solidarität identische Abzeichen tragen würden;

i) die sozialen Partnerschaften durch Koordination der einzelnen NRO, der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden zu stärken;

j) sicherzustellen, dass Warnungen, Sicherheitshinweise und sonstige Informationen, die öffentliche und private Akteure dabei unterstützen sollen, besonders wichtige infrastrukturelle Objekte zu schützen, sowie sonstige Warnungen und Sicherheitshinweise, die im Zusammenhang mit Katastrophenschutzfällen an die breite Öffentlichkeit gerichtet werden, so auszugeben sind, dass der Alltag der Bürger und der Geschäftsbetrieb nicht mehr als unbedingt notwendig gestört werden oder es nicht zu unnötigen Ängsten oder Sicherheitsbedenken in der Bevölkerung kommt;

k) sicherzustellen, dass der Schutz der Privatsphäre gewährleistet wird, so dass Verbraucher und Betreiber davon ausgehen können, dass Informationen vertraulich, sorgfältig und zuverlässig behandelt und geschäftsrelevante Informationen sachgerecht gehandhabt und vor unberechtigtem Zugang oder Offenlegung geschützt werden;

l) sicherzustellen, dass gleichzeitig so schnell wie möglich europäische Regelungen zum Schutz und zur Speicherung von Daten entwickelt werden, die in allen Bereichen strikt eingehalten werden müssen, und dass der Schutz der Grundrechte der Bürger garantiert ist;

m) sicherzustellen, dass Schulungsmaßnahmen, die darauf abzielen, den Zivilschutz und den Schutz kritischer Infrastrukturen in der Europäischen Union zu verbessern, realistische und zeitgemäße Szenarien zum Gegenstand haben, die auf den Erfahrungen und dem Sachverstand entsprechender Fachleute aus den Bereichen Zivilschutz und Schutz kritischer Infrastrukturen aus den Mitgliedsländern basieren (z.B. Fachleute und Szenarien zum Zivilschutz und zum Schutz kritischer Infrastrukturen, die während der Olympischen Spiele im Jahr 2004 in Athen zum Einsatz kamen bzw. erstellt wurden);

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Europäischen Rat, dem Rat und, zur Information, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat sowie den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen zu übermitteln.

([1]) Siehe Vorschlag für eine Reform der Strategie zum Zivilschutz und zur Abwehr chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen, der auf Ebene der UNO diskutiert wurde.

Dienstag, 7. Juni 2005

P6_TA(2005)0222

Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (2005/2065(INI))

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des von Stefano Zappalà im Namen der PPE-DE-Fraktion eingereichten Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat zur Prävention und zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus durch Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen (B6-0221/2005),

— in Kenntnis der auf der Tagung des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2004 in Brüssel angenommenen Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus,

— in Kenntnis des auf der Tagung des Rates vom 17. und 18. Juni 2004 zur Kenntnis genommenen überarbeiteten Aktionsplans der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Prävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mithilfe von Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Förderung der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen (KOM(2004)0700),

— unter Hinweis auf das Maßnahmenpaket zur Verhütung und zur Bekämpfung des Terrorismus im Haager Programm, das auf der Tagung des Europäischen Rates vom 4. und 5. November 2004 angenommen wurde und durch die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 16. und 17. Dezember 2004 in Brüssel, insbesondere bezüglich der Finanzierung des Terrorismus, vervollständigt wurde,

— unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verhinderung der Geldwäsche durch Zusammenarbeit im Zollwesen ([1]),

— in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus (KOM(2004)0448),

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 6, 7, 8, 10, 12, 21 und 22,

— gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0159/2005),

A. in der Erwägung, dass die im Haager Programm aufgeführten Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und den Informationsaustausch betreffen, zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten in einem vernünftigen Zeitrahmen und wirksam umgesetzt werden sollten, um die Freiheit, die Sicherheit und das Recht in der Europäischen Union zu stärken,

B. in der Erwägung, dass die europäische Sicherheitsstrategie einen integrierten Ansatz für die Bekämpfung des Terrorismus vorsieht, der in politischen, diplomatischen, humanitären, wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen sowie durch die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit zum Tragen kommen soll,

C. in der Erwägung, dass die größte Finanzierungsquelle des internationalen Terrorismus der internationale Drogen- und Waffenhandel ist,

D. in der Erwägung, dass die Geldwäsche über mitwissende Kreditinstitute oder Investitionen in Steuerparadiesen zur Finanzierung der internationalen terroristischen Organisationen beiträgt,

([1]) ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 574.

E. in der Erwägung, dass die Strategie des „Präventionskriegs“ nicht zu einer Schwächung der internationalen terroristischen Organisationen und ihrer Finanzierungsmöglichkeiten geführt hat,

F. in der Erwägung, dass die Organisation, der Erhalt und die operative Entwicklung der Terrornetze eine stetig zunehmende Sammlung finanzieller Mittel und parallel dazu die Suche nach immer neuen und austauschbaren Methoden zur Beschaffung von Mitteln und zu deren Übermittlung über legale und illegale Kanäle, darunter internationale Handelsgesellschaften, Trusts und Offshore-Unternehmen, Geldboten, Geldtransfers beispielsweise durch das Hawala-System oder die Verwendung von bestimmten Wohlfahrtsorganisationen erfordern,

G. in der Erwägung, dass der Wohltätigkeitssektor in den meisten Mitgliedstaaten von Steuerbefreiungen profitiert und den Steuerbehörden daher bereits genaue Informationen über die Bilanzen und die Kapitalbewegungen dieser Organisationen vorliegen,

H. in der Erwägung, dass es sich unter den derzeitigen Gegebenheiten gewaltiger Finanzströme, die zu den üblichen Merkmalen des weltweiten Marktes gehören, angesichts ihrer derzeitigen Vielfalt und bei der ständigen Entwicklung der heutigen Wirtschaft als sehr schwierig und kompliziert erweist, die Missbräuche bei Geldtransfers — wie der Geldwäsche in Bezug auf Erlöse aus Steuerhinterziehung und Zollbetrug, Korruption, Aktivitäten der organisierten Kriminalität und der Mafia, unter anderem Drogen-, Waffen- und Menschenhandel, und Mittelbeschaffung durch Erpressung einschließlich der so genannten „Revolutionssteuer“ — festzustellen und zu verfolgen,

I. in Anbetracht der Tatsache, dass der Umfang der Jahr für Jahr von Wohlfahrtsorganisationen gesammelten Gelder Hunderte Milliarden Dollar erreicht und dass die Kontrolle der Verwendung der Gelder solcher Organisationen nicht einfach ist; in der Erwägung, dass der Wohltätigkeitssektor aus diesem Grund besonders anfällig für Missbrauch ist und die betreffenden juristischen Personen demzufolge verstärkt auf Transparenz achten sollten,

J. in der Erwägung, dass der Terrorismus in einigen Fällen auf die Einnahmen aus Sammlungen für wohltätige Zwecke zurückgreifen konnte, auch ohne Wissen der Geber und sogar der Leiter und Mitarbeiter der Wohlfahrtsorganisationen selbst; ferner in der Erwägung, dass sich herausgestellt hat, dass einige gemeinnützige Einrichtungen sowohl die operative Tätigkeit der Terroristen als auch die Übermittlung der von den Terrornetzen verwendeten Waffen gedeckt und logistische Unterstützung dafür bereitgestellt haben,

K. in der Erwägung, dass bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in der Europäischen Union Maßnahmen erforderlich sind, um den Informationsaustausch zu verbessern, die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken, die Rückverfolgbarkeit der Transaktionen und die Transparenz des Finanzsystems zu verbessern und die Modalitäten für die Funktionsweise und die Aktivitäten juristischer Personen transparenter zu gestalten,

L. in der Erwägung, dass bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung der Informationsaustausch eines der wirksamen Systeme zur Unterbindung dieser Finanzierung darstellt; jedoch auch unter Hinweis darauf, dass der Informationsaustausch unter Berücksichtigung des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte verbindlichen Datenschutzvorschriften unterliegen muss, um das Entstehen einer Überwachungsgesellschaft zu verhindern,

M. in der Erwägung, dass die internationalen terroristischen Organisationen ein dichtes Beziehungsnetzwerk mit zahlreichen kriminellen und mafiosen Organisationen geknüpft haben und dass das Verhältnis zwischen den terroristischen Organisationen und den kriminellen und mafiosen Organisationen auf gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen und denselben Finanzierungsquellen beruht,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Europäischen Rat und den Rat:

a) Annahme der dritten Richtlinie über die Geldwäsche und der Verordnung über die Verhinderung der Geldwäsche durch Zusammenarbeit im Zollwesen,

b) Aufforderung an die Mitgliedstaaten, das Protokoll zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 zu ratifizieren sowie den Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung ([1]) und den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ([2]) umzusetzen,

c) Aufbau von Strukturen zum Zwecke der Zusammenarbeit und des Austausches, auch auf technischer Ebene, um einen strukturierten Austausch von Informationen zwischen den mit Sicherheitsfragen befassten Einrichtungen der Union, einschließlich Europol und Eurojust, zu ermöglichen; konkrete Umsetzung der Verpflichtung, vollständige und aktualisierte Informationen über alle Straftaten terroristischer Art auszutauschen, zu denen auch die Finanzierung von Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung gehört,

d) Unterstützung des Projekts FIU.NET (Financial Intelligence Units Network), mit dem ein Informatiknetz aufgebaut werden soll, das den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen bei gleichzeitigem Schutz der personenbezogenen Daten und vor allem unter besonderer Berücksichtigung der Formen der Finanzierung von Terrornetzen ermöglicht, mit angemessenen Finanzmitteln,

e) dringende Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit mit SUSTRANS zu verbessern und das Protokoll zum Europol-Übereinkommen zu ratifizieren, das die Zuständigkeit von Europol auf sämtliche Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche ausdehnt,

f) Ergreifung von Maßnahmen durch die unverzügliche Annahme geeigneter Rechtsvorschriften, die die Überwachung und Rückverfolgbarkeit internationaler Banktransaktionen gewährleisten, über die ein beträchtlicher Teil der Zahlungen für die Lieferungen von Waffen und Drogen abgewickelt wird, deren Erlös zu terroristischen Zwecken verwendet werden kann,

g) Aufforderung an die Mitgliedstaaten, alle Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) umzusetzen und Maßnahmen zu treffen, um die Rückverfolgbarkeit von Geldüberweisungen, die Kundenidentifizierung sowie die Durchführung der Überwachungspflichten zu verbessern und gleichzeitig den unterschiedslosen Einsatz des Profiling im Banken- und Finanzsektor zu verhindern und die Achtung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf den Schutz der personenbezogenen Daten, zu garantieren,

h) Förderung der Annahme von internationalen Rechtsvorschriften und Ergreifung von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, um die Undurchsichtigkeit des Finanzsystems und die fehlende Transparenz der Strukturen, die für internationale Finanztransaktionen und Geldüberweisungen genutzt werden, unter anderem internationale Handelsgesellschaften, Trusts und Offshore-Unternehmen, erheblich zu vermindern, um u.a. den Fortbestand der so genannten „Steuerparadiese“ auch über die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu bekämpfen,

i) Ergreifung von Maßnahmen zur Überwachung der Geldtransfers außerhalb der offiziellen Kanäle und zur Verhinderung der Nutzung und der Unterwanderung von gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen durch terroristische Organisationen und auch Unterstützung des Vorschlags für einen europäischen Kodex für das Verhalten des Wohltätigkeitssektors, der die Veröffentlichung der Bilanzen und gemeinsame Regeln für die Jahresabschluss- und Kontenprüfung vorsieht,

j) Aufforderung an die Mitgliedstaaten, eine größtmögliche Überwachung der möglichen Verbindungen zwischen terroristischen Netzwerken und kriminellen Organisationen mafioser Prägung im Zusammenhang mit der Geldwäsche zur Finanzierung des Terrorismus zu gewährleisten,

k) Umsetzung verschärfter Verpflichtungen zur sorgfältigen Prüfung der Transaktionen mit Einrichtungen oder Personen, die sich in Gebieten angesiedelt haben, in denen die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht angewendet werden,

l) Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sowohl die Finanzinstitute als auch die Dienste, die sich mit der Überweisung von Geldern befassen, aufmerksam zu verfolgen, um verdächtige Geldtransfertätigkeiten zu ermitteln, wenn diese nicht mit vollständigen Angaben des Namens, der Anschrift und der Kontonummer des Auftraggebers (natürliche oder juristische Person) des Finanztransfers versehen sind,

([1]) ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.
([2]) ABl. L 63 vom 6.3.2002, S.1.

m) Einführung der Pflicht für die Finanzinstitute und jede andere Stelle, die den Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegt, beim Auftreten begründeter Verdachtsmomente, dass möglicherweise bestimmte Gelder zugunsten von terroristischen Aktivitäten oder, allgemeiner, von Terrornetzen übermittelt werden, jede relevante Information unverzüglich den zuständigen Behörden mitzuteilen; die Voraussetzungen für eine Einstufung als „verdächtig" sollten streng sein; die strafrechtlichen Bestimmungen beispielsweise für Geldwäsche und terroristische Aktivitäten sollten nicht anwendbar sein, um andere Arten krimineller Handlungen gerichtlich zu belangen, und müssen somit im Einklang mit den Grundsätzen des Corpus Juris [1] stehen; eine Definition des Begriffs „verdächtig" muss dem erklärten Ziel entsprechen und verhältnismäßig sein,

n) Entwicklung von Systemen, mit denen verdächtige Geldüberweisungen wegen ihres überdurchschnittlichen Betrags, ihrer Häufigkeit, der besonderen Identität und geografischen Lage der Absender und Empfänger automatisch kontrolliert werden, um so das offizielle Geldüberweisungssystem vor der reellen Gefahr der Verwicklung in rechtswidrige Aktivitäten und vor allem in die Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu bewahren; Ausarbeitung von neuen Regeln für Bankzahlungen, ohne jedoch das Gleichgewicht zwischen dem freien Kapitalverkehr und der Ermittlung von verdächtigem Geld aus dem Auge zu verlieren,

o) Ausarbeitung von Mindestnormen für die Vorschriften über die Transparenz im Wohltätigkeitssektor mit dem Ziel, dass Banken, Kreditinstitute, Versicherungs- und Finanzunternehmen und gemeinnützige Organisationen in den eigenen Verwaltungs-, Finanz- und Haushaltsvorgängen die größtmögliche Transparenz beachten, indem sie für Geldanlagen ausschließlich offizielle Bankkonten und für die Überweisung von Mitteln rechtmäßige und offizielle Kanäle verwenden, möglichst vollständige Haushaltspläne veröffentlichen, in denen die genaue Identität der Empfänger und die vorgesehene Verwendung der Mittel angegeben sind, und die Revision der eigenen Betriebsführung unabhängigen Prüfern anvertrauen,

p) Aufforderung an die Banken, Kreditinstitute, Versicherungs- und Finanzunternehmen und die gemeinnützigen Organisationen, in Anbetracht der reellen Gefahr des Missbrauchs ihrer Tätigkeit zur Finanzierung von Terrornetzen enger mit den Sachverständigen für die Finanzierung des internationalen Terrorismus zusammenzuarbeiten, um sich so vor jeder Verwicklung in terroristische Aktivitäten zu schützen,

q) Aufforderung an die Mitgliedstaaten, unverzüglich Maßnahmen gegen kriminelle Aktivitäten zur Terrorismusfinanzierung zu ergreifen und umzusetzen, insbesondere diejenigen der zweiten Geldwäscherichtlinie [2] und der darin vorgesehenen Verpflichtungen zur Kontrolle und Identifizierung bis zur baldigen Annahme der dritten Geldwäscherichtlinie und der Verordnung über die Verhinderung der Geldwäsche durch Zusammenarbeit im Zollwesen, auch um rechtzeitig die erforderlichen Aktualisierungen vornehmen zu können, die es ermöglichen, die Tätigkeiten zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu optimieren,

r) Vornahme einer ständigen Bewertung der zur Bekämpfung der internationalen Finanzierung des Terrorismus durchgeführten Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Parlament,

s) Überprüfung, ob die Notstandsgesetze, die von einigen Mitgliedstaaten nach dem 11. September 2001 verabschiedet wurden, zu positiven Ergebnissen in Bezug auf die Bekämpfung terroristischer Aktivitäten und der Terrorismusfinanzierung geführt haben,

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Europäischen Rat, dem Rat und, zur Information, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat sowie den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen zu übermitteln.

---

[1] Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (KOM(1997)0199).

[2] Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

Dienstag, 7. Juni 2005

P6_TA(2005)0223

Terroristische Straftaten: Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zum Austausch von Informationen und zur Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (2005/2046(INI))

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den von Antoine Duquesne im Namen der ALDE-Fraktion eingereichten Vorschlag für eine Empfehlung an den Rat zum Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und zur Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (B6-0128/2004),

— in Kenntnis der Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus, die der Europäische Rat am 25. März 2004 angenommen hat,

— unter Hinweis auf Artikel I-51 des Vertrags über eine Verfassung für Europa betreffend den Schutz personenbezogener Daten ([1]),

— unter Hinweis auf Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union betreffend den Schutz personenbezogener Daten,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention Nr. 108),

— unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ([2]) niedergelegt sind,

— gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0165/2005),

A. in der Erwägung, dass die fürchterlichen Anschläge, die am 11. März 2004 gegen das Königreich Spanien verübt wurden, beweisen, dass die Terrorgefahr auf europäischem Boden oder gegen europäische Ziele nach wie vor akut ist,

B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat nach den Anschlägen von Madrid auf seiner Tagung vom 18. Juni 2004 beschlossen hat, den Aktionsplan der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus zu überarbeiten, da die dramatischen Ereignisse in Spanien leider gezeigt hatten, dass die Arbeitsmethode der Union seit 2001, die im wesentlichen auf einer empirischen Logik basiert, ihre Grenzen erreicht hat und durch einen neuen vorausschauenden Ansatz ersetzt werden muss,

C. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass alle Arten des Terrorismus, wie auch immer sie ideologisch verbrämt werden, ein Verbrechen und somit in keiner Weise zu rechtfertigen sind und dass man, um sie effizient zu bekämpfen, eine besondere Strategie festlegen muss, die gegen jede der terroristischen Organisationen einzeln vorgeht,

D. in der Erwägung, dass eine wirksame Reaktion auf diese Geißel einen modernen Ansatz voraussetzt, der die engen Verbindungen berücksichtigt, die möglicherweise zwischen den verschiedenen terroristischen Organisationen sowie zwischen dem Terrorismus und der organisierten Großkriminalität bestehen, und der es ermöglicht, auf der Grundlage gemeinsamer effizienter und im Einklang mit den Rechten stehender Standards rasch eindeutige Vereinbarungen über den Austausch von Informationen in den transatlantischen Beziehungen zu schließen,

E. in der Erwägung, dass die Schaffung von zu vielen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Terrorismus vermieden und vielmehr auf die Vereinheitlichung und Vereinfachung der bestehenden Normen hingearbeitet werden muss,

([1]) ABl. C 310 vom 16.12.2004, S. 36.
([2]) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

F. in der Erwägung, dass eine systematische Bewertung der ergriffenen Maßnahmen und der erzielten Ergebnisse es ermöglichen würde, in der Praxis festgestellte Mängel und Schwachstellen aufzuzeigen und die Maßnahmen zu ermitteln, die sich als effizient erwiesen haben,

G. in der Erwägung, dass eine bessere Einbindung der Akteure mit praktischer Erfahrung in die Festlegung von Strategien und Aktionsinstrumenten es ermöglichen würde, die künftig zu ergreifenden Maßnahmen besser abzuwägen,

H. in der Erwägung, dass der Europäische Rat in der oben genannten Erklärung vom 25. März 2004 gefordert hat, dass der Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten vereinfacht wird, um den Terrorismus so wirksam wie möglich zu bekämpfen, und dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die bestehenden Einrichtungen der Union, insbesondere Europol und Eurojust, optimal und systematisch eingesetzt werden, um die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung zu fördern, vor allem indem die Weiterleitung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen in Verbindung mit allen Aspekten des Terrorismus an Europol verbessert wird,

I. in der Erwägung, dass zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie mit Europol und Eurojust ein hohes Maß an Vertrauen hergestellt werden muss, dessen Fehlen bisher einen effizienten Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen verhindert hat, und dass diese Maßnahmen Folgendes umfassen müssen:

— die Festlegung gemeinsamer Standards für den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule unter Aufsicht einer unabhängigen gemeinsamen Kontrollinstanz,

— die Bereitstellung eines Handbuchs bewährter Praktiken für die Polizeikräfte, in dem auf einfache und praktische Weise deren Verantwortlichkeiten und Pflichten im Bereich des Datenschutzes dargestellt werden,

— die Festlegung von Mindeststandards für das Straf- und Verfahrensrecht,

— die Übertragung der allgemeinen gerichtlichen Zuständigkeit im Rahmen der dritten Säule auf den Gerichtshof,

— die Gewährleistung einer uneingeschränkten parlamentarischen Kontrolle,

J. in der Erwägung, dass auf die oben genannte Erklärung des Europäischen Rates vom 25. März 2004 hin zwei Initiativen ergriffen wurden, und zwar von der Kommission (KOM(2004)0221) und vom Königreich Schweden ([1]), die beide darauf abzielen, den Austausch von Informationen betreffend die Terrorismusbekämpfung zu verbessern und zu vereinfachen,

K. in der Erwägung, dass das Ziel dieser Vorschläge mit der Schaffung von harmonisierten Mindestgarantien für den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule, vor allem im Hinblick auf den Zugang der Betroffenen zu den Daten, einhergehen muss, und zwar im vollen Einklang mit den Rechten, die den Bürgern durch die Charta der Grundrechte, Artikel 6 des EU-Vertrags sowie Artikel I-51 des Vertrags über eine Verfassung für Europa eingeräumt werden, sowie mit den Grundsätzen, die zu dieser Frage im Haager Programm niedergelegt sind,

L. in der Erwägung, dass bei allen Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung die Grundrechte der Bürger gewahrt bleiben müssen,

M. in der Erwägung, dass eine Vorbedingung für den Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen ein angemessenes Ausmaß an Datenschutz zumindest in demselben Umfang ist, wie er im Rahmen der ersten Säule vorgesehen ist,

N. in der Erwägung, dass der Europäische Rat in Punkt 9 seiner oben genannten Erklärung vom 25. März 2004 festgestellt hat, dass die „Beziehungen zwischen Europol und den Nachrichtendiensten [...] ebenfalls weiterzuentwickeln“ sind, sowie seinerseits in der Erwägung, dass die Erfassung und der Austausch von Erkenntnissen für die Bekämpfung des Terrorismus von ausschlaggebender Bedeutung sind, zumal Informationen in der Folge von Gerichtsverfahren und polizeilichen Ermittlungen häufig zu spät übermittelt werden,

([1]) ABl. C 281 vom 18.11.2004, S. 5.

O. im Bewusstsein der praktischen Schwierigkeiten, die zwangsläufig mit der Schaffung eines europäischen Strafregisters verbunden sind; jedoch bestrebt, nachdrücklich daran zu erinnern, dass es unbedingt erforderlich ist, der Verwirklichung dieses Ziels mit einem genauen und straffen Zeitplan echten Vorrang einzuräumen,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Europäischen Rat und den Rat:

a) unter seinen vorrangigen Zielen die Notwendigkeit hervorzuheben, eine gemeinsame und proaktive Politik im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu schaffen,

b) sich, solange eine gemeinsame europäische Politik nicht existiert, einen systematischeren und koordinierteren Ansatz zu eigen zu machen und ständig für die Kohärenz der Rechtsvorschriften zu sorgen, die ausgearbeitet werden, da diese unabdingbare Kohärenz bedeutet, dass einer wirklichen politischen Linie gefolgt wird, die auf klaren Konzepten basiert,

c) seine Maßnahmen in diesem Sinne nach drei Leitlinien auszurichten:

— sich die erforderlichen Mittel und Fähigkeiten an die Hand zu geben, um die zu erreichenden Ziele präzise zu ermitteln, wobei klar sein muss, dass der Terrorismus keine monolithische Erscheinung ist, sondern zahlreiche Facetten aufweist, die je nach der Art der begangenen Akte, der verschiedenen terroristischen Organisationen und der verfolgten Ziele variieren,

— die Wirksamkeit der Instrumente zur Reaktion auf den Terrorismus zu verstärken, indem ein moderner und realistischer Ansatz verfolgt wird, der ausgerichtet ist auf die Berücksichtigung der häufig bestehenden engen Verbindungen zwischen den verschiedenen terroristischen Organisationen sowie zwischen dem Terrorismus und der organisierten Großkriminalität, vor allem im Hinblick auf die Finanzierung,

— die Schaffung von zu vielen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Terrorismus zu vermeiden und vielmehr auf eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der bestehenden Normen hinzuarbeiten, vor allem indem ihre Wirksamkeit systematisch bewertet wird, wobei neue Regeln nur dann angenommen werden sollten, wenn erwiesen ist, dass sie im Vergleich zu den bereits bestehenden einen zusätzlichen Nutzen bringen,

d) dafür zu sorgen, dass Akteure mit praktischer Erfahrung möglichst umfassend in die Erarbeitung der Maßnahmen eingebunden werden, damit ihre praktischen Erfahrungen im Hinblick auf die neuen Instrumente berücksichtigt und einbezogen werden,

e) ausgehend von den allgemeinen Grundsätzen für den Austausch von Informationen, jedoch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden ein Handbuch bewährter Praktiken für die Polizeibeamten anzunehmen, in dem ihnen auf einfache und praktische Weise erläutert wird, in welchem Rahmen sie tätig werden dürfen, vor allem im Hinblick auf die Übertragung und Erlangung von Informationen sowie den Datenschutz,

f) alle Mitgliedstaaten eindringlich aufzufordern, die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen über die Gültigkeit und Auslegung aller Rechtsvorschriften, die im Rahmen des Austauschs von Informationen und der Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verabschiedet wurden, anzuerkennen,

g) ein Instrument zur einfacheren Übermittelung von Erkenntnissen zu schaffen, vor allem im Rahmen der Schaffung eines Frühwarnsystems,

h) die bestehenden Regeln für den Schutz individueller Daten bei den Instrumenten der gegenwärtigen dritten Säule zu harmonisieren, indem sie zu einem einzigen Instrument zusammengefasst werden, das das gleiche Niveau an Datenschutz gewährleistet wie im Rahmen der ersten Säule, und zwar auf der Grundlage der folgenden Grundsätze, wobei insbesondere die Prinzipien des Haager Programms aufgegriffen werden, deren Nichtanwendung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen der Union schweren Schaden zufügen würde:

— die Qualität und die Stichhaltigkeit der erfassten Daten sind zu garantieren,

— Daten dürfen nur erfasst werden, um rechtmäßige Aufgaben wahrzunehmen,

— Daten, die das Privatleben betreffen, sowie Daten, die nicht verdächtigte Privatpersonen betreffen, dürfen nur in Ausnahmefällen erfasst werden, wenn dies absolut notwendig ist, wobei strikte Bedingungen einzuhalten sind,

— Privatpersonen müssen über die Existenz sie betreffender Daten unterrichtet werden, sofern dem nicht wesentliche Gründe entgegenstehen,

— Privatpersonen muss das Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Daten sowie auf Berichtigung falscher Daten eingeräumt werden, es sei denn, dieser Zugang kann die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder die Rechte und Freiheiten Dritter gefährden oder die Ermittlungen behindern,

— Privatpersonen müssen vor Datenmissbrauch geschützt werden,

— die Integrität und Vertraulichkeit der Daten muss gewährleistet sein,

— die Übermittlung der Daten muss nach gemeinsamen Normen erfolgen, die insbesondere vorsehen, dass die Informationsquellen geschützt werden und dass die Vertraulichkeit der Daten in allen Phasen des Austauschs sowie danach gewährleistet ist,

— die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften muss gesichert sein, vor allem durch eine Überwachungsbehörde,

— jedermann hat das Recht auf Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands sowie auf Entschädigung, wenn diese Grundsätze nicht eingehalten wurden,

j) der schnellen Schaffung eines funktionsfähigen Registers strafrechtlicher Verurteilungen und Rechtsverluste auf europäischer Ebene (europäisches Strafregister) und der Harmonisierung der Tatbestände schwerer Straftaten echte Priorität einzuräumen, da sich diese Elemente im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität immer wieder als notwendig erweisen,

k) allgemein gesagt, selbst strittige oder komplexe Projekte entschlossen voranzubringen und sie nach einem genauen und straffen Zeitplan umzusetzen, sowohl im Hinblick auf die Ausarbeitung der Instrumente als auch im Hinblick auf ihre Umsetzung, wenn man davon ausgehen kann, dass sie einen echten Fortschritt bei der Bekämpfung des Terrorismus bringen, wie es beim europäischen Strafregister der Fall ist,

l) das Parlament über die Fristen in Bezug auf die Ausarbeitung der Rechtsinstrumente für die Registrierung von Bankkonten sowie auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz juristischer Personen zu informieren,

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Europäischen Rat und dem Rat sowie, zur Information, der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 8. Juni 2005

(2006/C 124 E/03)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG

VORSITZ: Josep BORRELL FONTELLES
Präsident

1. Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.

Es spricht Marios Matsakis über die hohe Abwesenheitsquote im Plenarsaal und den Ablauf der Debatten.

2. Schriftliche Erklärungen (Artikel 116 GO)

Die schriftlichen Erklärungen Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/2005 haben nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften erhalten und sind somit gemäß Artikel 116 Absatz 5 GO hinfällig.

3. Vorbereitung des Europäischen Rates einschließlich Zukunft der Europäischen Union nach den Referenden über die Verfassung (Brüssel, 16./17. Juni 2005) (Aussprache)

Erklärungen des Rates und der Kommission: Vorbereitung des Europäischen Rates einschließlich Zukunft der Europäischen Union nach den Referenden über die Verfassung

(Brüssel, 16./17. Juni 2005)

Nicolas Schmit (amtierender Präsident des Rates) und José Manuel Barroso (Präsident der Kommission) geben die Erklärungen ab.

Es sprechen Hans-Gert Poettering im Namen der PPE-DE-Fraktion, Martin Schulz im Namen der PSE-Fraktion, Graham Watson im Namen der ALDE-Fraktion, Daniel Marc Cohn-Bendit im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Francis Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Philippe de Villiers im Namen der IND/DEM-Fraktion, Cristiana Muscardini im Namen der UEN-Fraktion, Jean-Marie Le Pen, fraktionslos, Timothy Kirkhope, Bernard Poignant, Marielle De Sarnez, Johannes Voggenhuber, Erik Meijer, Bastiaan Belder, Brian Crowley, Irena Belohorská, Erna Hennicot-Schoepges, Margrietus van den Berg, Jules Maaten, Carl Schlyter, Nigel Farage, James Hugh Allister, João de Deus Pinheiro, Robert Goebbels und Sophia in 't Veld.

VORSITZ: Janusz ONYSZKIEWICZ
Vizepräsident

Es sprechen Jens-Peter Bonde, Alessandro Battilocchio, Elmar Brok, Poul Nyrup Rasmussen, Andrew Duff, Mirosław Mariusz Piotrowski, Jean-Luc Dehaene, Jo Leinen, Françoise Grossetête, Richard Corbett, Giorgos Dimitrakopoulos, Enrique Barón Crespo, Josef Zieleniec, Genowefa Grabowska, Stanisław Jałowiecki, Libor Rouček, Hartmut Nassauer, Nicola Zingaretti, Othmar Karas, Jacques Toubon, Reinhard Rack, Íñigo Méndez de Vigo, Nicolas Schmit und José Manuel Barroso.

Die Aussprache wird geschlossen.

(Die Sitzung wird von 11.50 Uhr bis zur Abstimmungsstunde um 12.00 Uhr unterbrochen.)

Mittwoch, 8. Juni 2005

VORSITZ: Josep BORRELL FONTELLES

Präsident

4. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments Herrn Wladimir Woronin, Präsident der Republik Moldau, sowie die ihn begleitende Delegation auf der Ehrentribüne willkommen.

5. Zusammensetzung der Fraktionen

Die PPE-DE-Fraktion hat der Präsidentschaft mitgeteilt, dass Roger Helmer nicht mehr zu ihren Mitgliedern zählt.

6. Abstimmungsstunde

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage I zu diesem Protokoll enthalten.

6.1. **Misstrauensantrag gegen die Kommission** (Abstimmung)

Misstrauensantrag gegen die Kommission (B6-0318/2005)

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich: zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und Mehrheit der Mitglieder des Parlaments)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 1)

Es spricht Jens-Peter Bonde zu dem in Bezug auf den Misstrauensantrag angewandten Verfahren.

Abgelehnt.

6.2. **Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007-2013** (Abstimmung)

Bericht: Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007-2013 [2004/2209(INI)] — Nichtständiger Ausschuss zu den politischen Herausforderungen und Haushaltsmitteln der erweiterten Union 2007-2013.
Berichterstatter: Reimer Böge (A6-0153/2005).

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 2)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG
Angenommen *(P6_TA(2005)0224)*

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Vor der Abstimmung hat Reimer Böge (Berichterstatter) technische Anpassungen zu Ziffer 50 Spiegelstriche 7 und 9 vorgeschlagen und sich zu den Änderungsanträgen 6 und 19 geäußert.

— Nach der Abstimmung hat der Präsident eine kurze Erklärung abgegeben, um deren Bedeutung zu unterstreichen.

VORSITZ: Alejo VIDAL-QUADRAS ROCA

Vizepräsident

Mittwoch, 8. Juni 2005

6.3. Überwachung der Verbringung von Barmitteln ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden [14843/1/2004 — C6-0038/2005 — 2002/0132(COD)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
Berichterstatter: Vincent Peillon (A6-0167/2005)

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 3)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES
In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt *(P6_TA(2005)0225)*

6.4. Verbrauchsteuerpflichtige Waren * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren [KOM(2004)0227 — C6-0039/2004 — 2004/0072(CNS)] — Ausschuss für Wirtschaft und Währung.
Berichterstatter: Dariusz Rosati (A6-0138/2005).

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 4)

VORSCHLAG DER KOMMISSION
In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0226)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG
Angenommen *(P6_TA(2005)0226)*

6.5. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Abstimmung)

Entschließungsantrag (B6-0327/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 5)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG
Angenommen *(P6_TA(2005)0227)*

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Jean-Marie Cavada, Vorsitzender des LIBE-Ausschusses.

6.6. Schutz von Minderheiten und Antidiskriminierungsmaßnahmen in einem erweiterten Europa (Abstimmung)

Bericht: Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa [2005/2008(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
Berichterstatter: Claude Moraes (A6-0140/2005).

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 6)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG
Angenommen *(P6_TA(2005)0228)*

*
* *

In Anbetracht der Uhrzeit schlägt der Präsident vor, die Abstimmung über die beiden verbleibenden Berichte auf morgen zu vertagen.

Das Parlament stimmt diesem Vorschlag zu.

7. Stimmerklärungen

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die schriftlichen Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 163 Absatz 3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht enthalten.

Mündliche Erklärungen zur Abstimmung:

Misstrauensantrag gegen die Kommission (B6-0318/2005)

— Bruno Gollnisch

Bericht Reimer Böge — A6-0153/2005

— Zita Pleštinská, Mairead McGuinness, Gerardo Galeote Quecedo

Bericht Claude Moraes — A6-0140/2005

— Philip Claeys

8. Berichtigungen des Stimmverhaltens

Folgende Abgeordnete haben die nachstehenden Berichtigungen ihres Stimmverhaltens mitgeteilt:

Misstrauensantrag gegen die Kommission (B6-0318/2005)

— Einzige Abstimmung
dagegen: Enrique Barón Crespo, John Attard-Montalto, Joel Hasse Ferreira

Bericht Reimer Böge — A6-0153/2005

— Änderungsanträge 8/37/45 (identisch)
dafür: Nikolaos Sifunakis
dagegen: Pervenche Berès

— Änderungsantrag 9
dafür: Stephen Hughes, Neena Gill

— Änderungsantrag 41
dafür: Gunnar Hökmark
dagegen: José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra

— Änderungsantrag 6
dafür: Rodi Kratsa-Tsagaropoulou

— Absatz/Ziffer 33
dafür: Pervenche Berès
dagegen Rodi Kratsa-Tsagaropoulou

— Absatz/Ziffer 34 (2. Teil)
dafür: Paul Rübig, Gérard Onesta
dagegen: Kader Arif

— Absatz/Ziffer 47
dafür: Claude Turmes

Mittwoch, 8. Juni 2005

— Absatz/Ziffer 48
dafür: Rodi Kratsa-Tsagaropoulou
dagegen: Claude Turmes, Anne Ferreira

— Absatz/Ziffer 50 Spiegelstrich 1 (2. Teil)
dafür: Richard Corbett, Marielle De Sarnez
dagegen: Agnes Schierhuber, Reinhard Rack, Paul Rübig, Ursula Stenzel, Françoise Grossetête, Luis Manuel Capoulas Santos, Edite Estrela, Richard Seeber, Francisco Assis, Fausto Correia, Manuel António dos Santos, Emanuel Jardim Fernandes, Elisa Ferreira, Joel Hasse Ferreira, Stavros Arnaoutakis, Gilles Savary

— Änderungsantrag 3
dafür: Christopher Heaton-Harris
dagegen: Hans-Peter Martin, Athanasios Pafilis, Véronique De Keyser, Pedro Guerreiro

— Änderungsantrag 40
dafür: Gary Titley, Arlene McCarthy, Eluned Morgan, Claude Moraes

— Absatz/Ziffer 51 Spiegelstrich 5 (2. Teil)
dagegen: Hans-Peter Martin

— Änderungsantrag 34
dafür: Enrique Barón Crespo, Peter Skinner
dagegen: Jutta D. Haug, Anna Hedh, Pierre Jonckheer

Bericht Dariusz Rosati — A6-0138/2005

— Änderungsantrag 9
dafür: Anders Wijkman
Enthaltung: Marie-Noëlle Lienemann

— Änderungsantrag 8
dafür: Anna Hedh, Marie-Noëlle Lienemann

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — B6-0327/2005

— Absatz/Ziffer 13 (2. Teil)
dagegen: Malcolm Harbour

— Absatz/Ziffer 13 (3. Teil)
dagegen: Ewa Hedkvist Petersen, Malcolm Harbour, Anna Hedh

— Absatz/Ziffer 29 (1. Teil)
dagegen: Anna Hedh

— Absatz/Ziffer 29 (2. Teil)
dagegen: Anna Hedh

— Entschließung (gesamter Text)
dafür: Jacques Toubon

Bericht Claude Moraes — A6-0140/2005

— Änderungsantrag 12
dafür: Marielle De Sarnez
dagegen: Rainer Wieland

— Absatz/Ziffer 22 (1. Teil)
dafür: Rainer Wieland

— Absatz/Ziffer 22 (2. Teil)
dagegen: Rainer Wieland, John Attard-Montalto

— Änderungsantrag 9
dagegen: Rainer Wieland, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Piia-Noora Kauppi

— Absatz/Ziffer 24 (1. Teil)
dafür: Rainer Wieland, Saïd El Khadraoui

— Absatz/Ziffer 24 (2. Teil)
dafür: Joel Hasse Ferreira
dagegen: Rainer Wieland, John Attard-Montalto
Enthaltung: Rodi Kratsa-Tsagaropoulou

— Entschließung (gesamter Text)
dagegen: Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Riccardo Ventre

(Die Sitzung wird von 13.25 Uhr bis 15.05 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Ingo FRIEDRICH
Vizepräsident

9. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Folgende Abgeordnete haben die nachstehenden Berichtigungen ihres Stimmverhaltens mitgeteilt:

Bericht Agnes Schierhuber — A6-0145/2005

— legislative Entschließung (insgesamt)
dafür: Eija-Riitta Korhola

Bericht Jaime Mayor Oreja — A6-0166/2005

— Änderungsantrag 13
dagegen: Carlos José Iturgaiz Angulo

— Empfehlung
dafür: José Manuel García-Margallo y Marfil

Michl Ebner hat mitgeteilt, dass er in der Sitzung vom 06.06.2005 anwesend war, sein Name in der Anwesenheitsliste jedoch nicht aufgeführt ist.

*
* *

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

10. Reform der UNO (Aussprache)

Erklärungen des Rates und der Kommission: Reform der UNO

Nicolas Schmit (amtierender Präsident des Rates) und Joe Borg (Mitglied der Kommission) geben die Erklärungen ab.

Es sprechen Armin Laschet im Namen der PPE-DE-Fraktion, Jo Leinen im Namen der PSE-Fraktion, Alexander Lambsdorff im Namen der ALDE-Fraktion, Frithjof Schmidt im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Luisa Morgantini im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Paul Marie Coûteaux im Namen der IND/DEM-Fraktion, Roberta Angelilli im Namen der UEN-Fraktion, Jas Gawronski, Michel Rocard, Raül Romeva i Rueda, Michael Henry Nattrass, Nirj Deva, Alexandra Dobolyi, Hélène Flautre, Hélène Goudin, Francisco José Millán Mon, Panagiotis Beglitis, Marie Anne Isler Béguin und Joe Borg.

VORSITZ: Luigi COCILOVO

Vizepräsident

Es spricht Nicolas Schmit.

Zum Abschluss der Aussprache gemäß Artikel 103 Absatz 2 GO eingereichter Entschließungsantrag:

— Armin Laschet im Namen des AFET-Ausschusses zur Reform der Vereinten Nationen (B6-0328/2005).

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: Punkt 9.9 des Protokolls vom 09.06.2005.

11. **Transatlantische Beziehungen** (Aussprache)

Erklärungen des Rates und der Kommission: Transatlantische Beziehungen.

Nicolas Schmit (amtierender Präsident des Rates) und Joe Borg (Mitglied der Kommission) geben die Erklärungen ab.

Es sprechen Elmar Brok im Namen der PPE-DE-Fraktion, Jan Marinus Wiersma im Namen der PSE-Fraktion, Annemie Neyts-Uyttebroeck im Namen der ALDE-Fraktion, Cem Özdemir im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Vittorio Agnoletto im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Bastiaan Belder im Namen der IND/DEM-Fraktion, Marcin Libicki im Namen der UEN-Fraktion, Philip Claeys, fraktionslos, João de Deus Pinheiro, Hannes Swoboda, Nicholson of Winterbourne, Jaromír Kohlíček, Adam Jerzy Bielan, Ryszard Czarnecki, James Elles, Erika Mann, Bogdan Klich und Józef Pinior.

VORSITZ: Jacek Emil SARYUSZ-WOLSKI

Vizepräsident

Es sprechen Benoît Hamon, Nicolas Schmit und Joe Borg.

Zum Abschluss der Aussprache gemäß Artikel 103 Absatz 2 GO eingereichte Entschließungsanträge:

— Jan Marinus Wiersma und Hannes Swoboda im Namen der PSE-Fraktion zu den transatlantischen Beziehungen (B6-0350/2005),

— Elmar Brok, James Elles und Bogdan Klich im Namen der PPE-DE-Fraktion zur Gewährleistung eines erfolgreichen Abschlusses des bevorstehenden Gipfeltreffens EU-USA am 20. Juni 2005 in Washington DC, (B6-0352/2005),

— Annemie Neyts-Uyttebroeck im Namen der ALDE-Fraktion zu einigen grundlegenden Aspekten zur Gewährleistung des Erfolgs des bevorstehenden Gipfeltreffens EU-USA in Washington DC am 20. Juni 2005 (B6-0354/2005),

— Cristiana Muscardini, Brian Crowley, Anna Elzbieta Fotyga und Inese Vaidere im Namen der UEN-Fraktion zu einigen grundlegenden Aspekten, die zu einem erfolgreichen Abschluss des bevorstehenden Gipfeltreffens EU-USA am 20. Juni 2005 in Washington DC beitragen (B6-0357/2005),

— Cem Özdemir und Joost Lagendijk im Namen der Verts/ALE-Fraktion zu einigen grundlegenden Aspekten zur Gewährleistung des Erfolgs des bevorstehenden Gipfeltreffens EU-USA in Washington DC am 20. Juni 2005 (B6-0358/2005).

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9.10 des Protokolls vom 09.06.2005*.

12. **Lage in Usbekistan** (Aussprache)

Erklärungen des Rates und der Kommission: Lage in Usbekistan.

Nicolas Schmit (amtierender Präsident des Rates) und Joe Borg (Mitglied der Kommission) geben die Erklärungen ab.

Es sprechen Albert Jan Maat im Namen der PPE-DE-Fraktion, Bernadette Bourzai im Namen der PSE-Fraktion, Ona Juknevičienė im Namen der ALDE-Fraktion, Bart Staes im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Charles Tannock, Giulietto Chiesa, Alojz Peterle, Nicolas Schmit und Joe Borg.

Zum Abschluss der Aussprache gemäß Artikel 103 Absatz 2 GO eingereichte Entschließungsanträge:

— Cem Özdemir und Bart Staes im Namen der Verts/ALE-Fraktion zu Usbekistan (B6-0370/2005),

— André Brie im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lage in Usbekistan (B6-0371/2005),

— Ona Juknevičienė im Namen der ALDE-Fraktion zu Usbekistan (B6-0372/2005),

— Jan Marinus Wiersma im Namen der PSE-Fraktion zu Usbekistan (B6-0373/2005),

— Armin Laschet im Namen der PPE-DE-Fraktion zu Usbekistan (B6-0374/2005),

— Cristiana Muscardini im Namen der UEN-Fraktion zu der Lage in Usbekistan nach dem jüngsten Aufstand (B6-0377/2005).

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9.11 des Protokolls vom 09.06.2005*.

13. **Vereinbarung Kommission-Mitgliedstaaten/Philip Morris: Mittel für die Betrugsbekämpfung** (Aussprache)

Mündliche Anfrage von Bart Staes an den Rat: Zusammenarbeit innerhalb der Haushaltsbehörde bezüglich der Zuweisung und der möglichen Verwendung der in der Vereinbarung Kommission-Mitgliedstaaten/Philip Morris vorgesehenen Finanzmittel für die Betrugsbekämpfung (B6-0241/2005)

Mündliche Anfrage von Bart Staes an die Kommission: Zusammenarbeit innerhalb der Haushaltsbehörde bezüglich der Zuweisung und der möglichen Verwendung der in der Vereinbarung Kommission-Mitgliedstaaten/Philip Morris vorgesehenen Finanzmittel für die Betrugsbekämpfung (B6-0232/2005)

Bart Staes erläutert die mündlichen Anfragen (B6-0241/2005 und B6-0232/2005).

Nicolas Schmit (amtierender Präsident des Rates) beantwortet die Anfrage (B6-0241/2005).

Joe Borg (Mitglied der Kommission) beantwortet die Anfrage (B6-0232/2005).

Es sprechen Valdis Dombrovskis im Namen der PPE-DE-Fraktion, Herbert Bösch im Namen der PSE-Fraktion, Szabolcs Fazakas und Joe Borg.

Die Aussprache wird geschlossen.

(Die Sitzung wird von 18.10 Uhr bis zur Fragestunde um 18.15 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Sylvia-Yvonne KAUFMANN

Vizepräsidentin

14. **Fragestunde** (Anfragen an den Rat)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat (B6-0246/2005).

Anfrage 1 (Marie Panayotopoulos-Cassiotou): Maßnahmen zur Umsetzung des Europäischen Pakts für die Jugend.

Nicolas Schmit (amtierender Präsident des Rates) beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Marie Panayotopoulos-Cassiotou.

Anfrage 2 (Jonas Sjöstedt): Urteil gegen Egitim Sen.

Nicolas Schmit beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Eva-Britt Svensson (in Vertretung d. Verf.), Josu Ortuondo Larrea und Inger Segelström.

Anfrage 3 (María Esther Herranz García): Regularisierung von Einwanderern in Spanien.

Anfrage 4 (Javier Moreno Sánchez): Kampagne zur Legalisierung von Einwanderern in Spanien.

Nicolas Schmit beantwortet die Fragen sowie die Zusatzfragen von Antonio López-Istúriz White (in Vertretung d. Verf.) und Antonio Masip Hidalgo (in Vertretung d. Verf.).

Anfrage 5 (Bernd Posselt): Beitrittsverhandlungen mit Kroatien.

Nicolas Schmit beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Bernd Posselt.

Anfrage 6 (Erna Hennicot-Schoepges): Kampf gegen Alkopops und Alkoholismus bei Kindern und Jugendlichen.

Nicolas Schmit beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Erna Hennicot-Schoepges, Mairead McGuinness und Daniel Caspary.

Anfrage 7 (Bill Newton Dunn): Gemeinsame Ermittlungsteams zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Nicolas Schmit beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Bill Newton Dunn.

Die Anfrage 8 wurde zurückgezogen.

Es spricht Philip Bushill-Matthews, der bedauert, dass er zur Anfrage 8 keine Zusatzfrage stellen kann.

Die Präsidentin weist ihn auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung hin.

Anfrage 9 (Mairead McGuinness): Bedürfnisse von Kindern als Prioritäten bei der Konzeption der Politik.

Nicolas Schmit beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Mairead McGuinness, Vittorio Agnoletto und Eoin Ryan.

Die Anfragen, die aus Zeitgründen nicht behandelt wurden, werden schriftlich beantwortet.

Der Teil der Fragestunde mit Anfragen an den Rat ist geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Alejo VIDAL-QUADRAS ROCA

Vizepräsident

15. Haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken **I — Verfahren bei einem übermäßigen Defizit *** (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken [KOM(2005)0154 — C6-0119/2005 — 2005/0064(SYN)] — Ausschuss für Wirtschaft und Währung.
Berichterstatter: Othmar Karas (A6-0168/2005)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit [KOM(2005)0155 — C6-0120/2005 — 2005/0061(CNS)] — Ausschuss für Wirtschaft und Währung.
Berichterstatter: Othmar Karas (A6-0158/2005)

Es spricht Joaquín Almunia (Mitglied der Kommission).

Othmar Karas erläutert seine Berichte.

Es sprechen Alexander Radwan im Namen der PPE-DE-Fraktion, Robert Goebbels im Namen der PSE-Fraktion, Margarita Starkevičiūtė im Namen der ALDE-Fraktion, Alain Lipietz im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Ilda Figueiredo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, John Whittaker im Namen der IND/DEM-Fraktion, Eoin Ryan im Namen der UEN-Fraktion, Sergej Kozlík, fraktionslos, Piia-Noora Kauppi, Pervenche Berès, Diamanto Manolakou, Johannes Blokland, José Manuel García-Margallo y Marfil, Udo Bullmann, Werner Langen, Poul Nyrup Rasmussen, Ivo Strejček, Benoît Hamon, Cristobal Montoro Romero, Manuel António dos Santos, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Szabolcs Fazakas und Joaquín Almunia.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9.3 des Protokolls vom 09.06.2005*.

16. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas (Aussprache)

Bericht: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und die Auswirkungen des industriellen Wandlungsprozesses auf die Politik und die Rolle der KMU [2004/2154(INI)] — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichterstatterin: Dominique Vlasto (A6-0148/2005)

Dominique Vlasto erläutert den Bericht.

Es spricht Günther Verheugen (Vizepräsident der Kommission)

Es sprechen Romana Jordan Cizelj im Namen der PPE-DE-Fraktion, Joan Calabuig Rull im Namen der PSE-Fraktion, Marcin Libicki im Namen der UEN-Fraktion, Leopold Józef Rutowicz, fraktionslos, Ján Hudacký, Adam Gierek, Małgorzata Handzlik, Pier Antonio Panzeri, Werner Langen, John Attard-Montalto und Othmar Karas.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9.2 des Protokolls vom 09.06.2005*.

17. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe ***I (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen (Siebenundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) [KOM(2004)0098 — C5-0081/2004 — 2004/0036(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit.
Berichterstatter: Adamos Adamou (A6-0104/2005).

Es spricht Günther Verheugen (Vizepräsident der Kommission).

Adamos Adamou erläutert den Bericht.

Es sprechen Robert Sturdy im Namen der PPE-DE-Fraktion, Marios Matsakis im Namen der ALDE-Fraktion, Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion, Eija-Riitta Korhola, Holger Krahmer, Kathy Sinnott und Günther Verheugen.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9.4 des Protokolls vom 09.06.2005*.

18. Gemeinschaftspatent (Aussprache)

Mündliche Anfrage von Giuseppe Gargani im Namen des JURI-Ausschusses an die Kommission: Verordnung über das Gemeinschaftspatent und damit zusammenhängende Rechtsvorschriften (B6-0242/2005)

Klaus-Heiner Lehne (in Vertretung d. Verf.) erläutert die mündliche Anfrage.

Charlie McCreevy (Mitglied der Kommission) beantwortet die mündliche Anfrage.

Es sprechen Manuel Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion, Eva Lichtenberger im Namen der Verts/ALE-Fraktion und Ilda Figueiredo im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

Die Aussprache wird geschlossen.

19. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wird festgelegt (Dokument „Tagesordnung" PE 357.269/OJJE).

20. Schluss der Sitzung

Die Sitzung wird um 23.35 Uhr geschlossen.

Julian Priestley	Gérard Onesta
Generalsekretär	*Vizepräsident*

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Adamou, Adwent, Agnoletto, Albertini, Allister, Alvaro, Andersson, Andrejevs, Andria, Andrikienė, Angelilli, Antoniozzi, Arif, Arnaoutakis, Ashworth, Assis, Atkins, Attard-Montalto, Aubert, Auken, Ayala Sender, Aylward, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Baco, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Barsi-Pataky, Batten, Battilocchio, Batzeli, Bauer, Beaupuy, Beazley, Becsey, Beer, Beglitis, Belder, Belet, Belohorská, Bennahmias, Beňová, Berend, Berès, van den Berg, Berger, Berlato, Berlinguer, Berman, Bersani, Bertinotti, Bielan, Birutis, Blokland, Bloom, Bobošíková, Böge, Bösch, Bonde, Bono, Booth, Borghezio, Borrell Fontelles, Bourlanges, Bourzai, Bowis, Bowles, Bozkurt, Bradbourn, Mihael Brejc, Brepoels, Breyer, Březina, Brie, Brok, Brunetta, Budreikaitė, van Buitenen, Buitenweg, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Busquin, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Calabuig Rull, Callanan, Camre, Capoulas Santos, Carnero González, Carollo, Casa, Casaca, Cashman, Caspary, Castex, Castiglione, del Castillo Vera, Catania, Cavada, Cederschiöld, Cercas, Cesa, Chatzimarkakis, Chichester, Chiesa, Chmielewski, Christensen, Chruszcz, Cirino Pomicino, Claeys, Clark, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Corbett, Corbey, Cornillet, Correia, Costa, Cottigny, Coveney, Cramer, Crowley, Marek Aleksander Czarnecki, Ryszard Czarnecki, D'Alema, Daul, Davies, de Brún, Degutis, Dehaene, De Keyser, Demetriou, De Michelis, De Poli, Deprez, De Rossa, De Sarnez, Descamps, Désir, Deß, Deva, De Veyrac, De Vits, Díaz de Mera García Consuegra, Didžiokas, Díez González, Dillen, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dobolyi, Dombrovskis, Doorn, Douay, Dover, Doyle, Duchoň, Dührkop Dührkop, Duff, Duin, Duka-Zólyomi, Duquesne, Ebner, Ehler, Ek, El Khadraoui, Elles, Esteves, Estrela, Ettl, Eurlings, Jillian Evans, Jonathan Evans, Robert Evans, Fajmon, Falbr, Farage, Fatuzzo, Fava, Fazakas, Ferber, Fernandes, Fernández Martín, Anne Ferreira, Elisa Ferreira, Figueiredo, Fjellner, Flasarová, Flautre, Florenz, Foglietta, Fontaine, Ford, Fotyga, Fourtou, Fraga Estévez, Frassoni, Freitas, Friedrich, Fruteau, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García Pérez, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gebhardt, Gentvilas, Geremek, Geringer de Oedenberg, Gibault, Gierek, Giertych, Gill, Gklavakis, Glante, Glattfelder, Goebbels, Goepel, Golik, Gollnisch, Gomolka, Goudin, Genowefa Grabowska, Grabowski, Graça Moura, Graefe zu Baringdorf, Gräßle, de Grandes Pascual, Grech, Griesbeck, Gröner, de Groen-Kouwenhoven, Grosch, Grossetête, Guardans Cambó, Guellec, Guerreiro, Guidoni, Gurmai, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Gyürk, Hänsch, Hall, Hammerstein Mintz, Hamon, Handzlik, Hannan, Harangozó, Harbour, Harkin, Harms, Hasse Ferreira, Hassi, Hatzidakis, Haug, Hazan, Heaton-Harris, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Helmer, Henin, Hennicot-Schoepges, Hennis-Plasschaert, Herczog, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Honeyball, Hoppenstedt, Horáček, Howitt, Hudacký, Hudghton, Hughes, Hutchinson, Hybášková, Ibrisagic, Ilves, in 't Veld, Isler Béguin, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jäätteenmäki, Jałowiecki, Janowski, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jensen, Joan i Marí, Jöns, Jørgensen, Jonckheer, Jordan Cizelj, Juknevičienė, Jelko Kacin, Kaczmarek, Kallenbach, Kamall, Karas, Karatzaferis, Karim, Kasoulides, Kaufmann, Kauppi, Tunne Kelam, Kindermann, Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Klinz, Knapman, Koch, Kohlíček, Konrad, Korhola, Kósáné Kovács, Koterec, Kozlík, Krahmer, Krarup, Krasts, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristovskis, Krupa, Kuc, Kudrycka, Kuhne, Kułakowski, Kušķis, Kusstatscher, Kuźmiuk, Lagendijk, Laignel, Lamassoure, Lambert, Lambrinidis, Lambsdorff, Landsbergis, Lang, Langen, Langendries, Laperrouze, La Russa, Laschet, Lauk, Lavarra, Lax, Lechner, Le Foll, Lehideux, Lehne, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Jean-Marie Le Pen, Marine Le Pen, Fernand Le Rachinel, Letta, Lévai, Janusz Lewandowski, Liberadzki, Libicki, Lichtenberger, Lienemann, Liese, Liotard, Lipietz, Locatelli, Lombardo, López-Istúriz White, Louis, Ludford, Lulling, Lundgren, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McDonald, McGuinness, McMillan-Scott, Madeira, Malmström, Manders, Maňka, Erika Mann, Thomas Mann, Manolakou, Markov, Marques, Martens, David Martin, Hans-Peter Martin, Martinez, Martínez Martínez, Masiel, Masip Hidalgo, Maštálka, Mastenbroek, Mathieu, Mato Adrover, Matsakis, Matsis, Matsouka, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Medina Ortega, Meijer, Méndez de Vigo, Menéndez del Valle, Meyer Pleite, Miguélez Ramos, Mikko, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Mölzer, Montoro Romero, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Morgantini, Morillon, Moscovici, Mote, Mulder, Musacchio, Muscardini, Muscat, Musotto, Mussolini, Musumeci, Myller, Napoletano, Nassauer, Nattrass, Navarro, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nicholson of Winterbourne, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Obiols i Germà, Özdemir, Olajos, Olbrycht, Ó Neachtain, Onesta, Onyszkiewicz, Oomen-Ruijten, Ortuondo Larrea, Őry, Ouzký, Oviir, Paasilinna, Pack, Pafilis, Borut Pahor, Paleckis, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Pannella, Panzeri, Papadimoulis, Papastamkos, Parish, Patrie, Pavilionis, Peillon, Pęk, Alojz Peterle, Pflüger, Piecyk, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pinior, Piotrowski, Pirilli, Piskorski, Pistelli, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Poignant, Polfer, Poli Bortone, Pomés Ruiz, Portas, Posselt, Prets, Prodi, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Ransdorf, Rapkay, Rasmussen, Remek, Resetarits, Reul, Reynaud, Ribeiro e Castro, Riera Madurell, Ries, Riis-Jørgensen, Rivera, Rizzo, Rocard, Rogalski, Roithová, Romagnoli, Romeva i Rueda, Rosati, Roszkowski, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Rudi Ubeda, Rübig, Rühle, Rutowicz, Ryan, Sacconi, Saïfi, Sakalas, Salafranca Sánchez-Neyra, Salinas García, Salvini, Samaras, Samuelsen, Sánchez Presedo, dos Santos, Sartori, Saryusz-Wolski, Savary, Savi, Sbarbati, Scheele, Schenardi, Schierhuber, Schlyter, Schmidt, Ingo Schmitt, Pál Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwab, Seeber, Seeberg, Segelström, Seppänen, Siekierski, Sifunakis, Silva Peneda, Sinnott, Siwiec,

Mittwoch, 8. Juni 2005

Sjöstedt, Skinner, Škottová, Smith, Sommer, Sonik, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Spautz, Speroni, Staes, Staniszewska, Starkevičiūtė, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Stihler, Stockmann, Strejček, Strož, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Svensson, Swoboda, Szájer, Szejna, Szent-Iványi, Szymański, Tabajdi, Tajani, Takkula, Tannock, Tarabella, Tarand, Tatarella, Thomsen, Thyssen, Titford, Titley, Tomczak, Toubon, Toussas, Trautmann, Triantaphyllides, Trüpel, Turmes, Tzampazi, Uca, Ulmer, Väyrynen, Vaidere, Vakalis, Valenciano Martínez-Orozco, Vanhecke, Van Lancker, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vaugrenard, Ventre, Verges, Vergnaud, Vernola, Vidal-Quadras Roca, de Villiers, Vincenzi, Virrankoski, Vlasák, Vlasto, Voggenhuber, Wagenknecht, Wallis, Walter, Watson, Henri Weber, Manfred Weber, Weiler, Weisgerber, Westlund, Whitehead, Whittaker, Wieland, Wiersma, Wierzejski, Wijkman, Wise, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Wurtz, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zani, Zappalà, Zatloukal, Ždanoka, Železný, Zieleniec, Zimmer, Zingaretti, Zvěřina, Zwiefka

Mittwoch, 8. Juni 2005

ANLAGE I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN

Erklärung der Abkürzungen und Symbole

+	angenommen
-	abgelehnt
–	hinfällig
Z	zurückgezogen
NA (…, …, …)	namentliche Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
EA (…, …, …)	elektronische Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
getr.	getrennte Abstimmungen
ges.	gesonderte Abstimmungen
Änd.	Änderungsantrag
K	Kompromissänderungsantrag
entspr.	entsprechender Teil
S	Streichung
=	identische Änderungsanträge
§	Absatz/Ziffer/Nummer
Art.	Artikel
Erw.	Erwägung
Entschl.antr.	Entschließungsantrag
gem. Entschl.antr.	gemeinsamer Entschließungsantrag
Geh.	Geheime Abstimmung

1. Misstrauensantrag gegen die Kommission

(B6-0318/2005)

Gegenstand	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Misstrauensantrag (Artikel 100) B6-0318/2005			
Abstimmung: Misstrauensantrag (gesamter Text)	NA	-	35, 589, 35

Mittwoch, 8. Juni 2005

2. Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007–2013

Bericht: BÖGE (A6-0153/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Ersatzentschließungsantrag	2	Verts/ALE	NA	-	31, 635, 19
	48	GUE/NGL	NA	-	48, 618, 17
§ 4	8= 37= 45=	UEN Rosati u. a. Rosati u. a.	NA	-	140, 527, 11
	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2/NA	+	543, 125, 10
§ 6	35	PPE-DE	NA	+	549, 119, 11
§ 8	9S	UEN	NA	-	153, 519, 10
§ 9	10S	UEN		-	
nach § 9	17	PSE		Z	
§ 10	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	538, 135, 13
§ 11	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	544, 129, 9
§ 12	§	***ursprünglicher Text***	ges.	-	
nach § 9	17	PSE		Z	
§ 16	25	PPE-DE	EA	-	326, 345, 5
	42	Angelilli, Dionisi, Pittella, Tajani u. a.		-	
	36	Ferreira u. a.	getr.		
			1	-	
			2	-	
	16	UEN		-	
	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 17	41	Hökmark u. a.	NA	-	160, 512, 9
	1	Ayala Sender u. a.	EA	+	351, 317, 18
	§	***ursprünglicher Text***		–	
§ 20	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	

Mittwoch, 8. Juni 2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 24	§	***ursprünglicher Text***	getr./NA		
			1	+	558, 120, 8
			2	+	514, 159, 8
§ 25	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 26	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 27	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 28	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	542, 104, 40
§ 31	6	ALDE	NA	+	509, 123, 49 ***als Zusatz***
§ 32	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 33	18	PSE		-	
	26	PPE-DE	NA	-	295, 387, 6
	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	545, 128, 9
§ 34	38/rev2 = 46	Rosati u. a. Rosati u. a.	NA NA	-	162, 511, 8
	11	UEN	NA	-	116, 550, 15
	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2/NA	+	502, 175, 6
§ 35	12 = 39/rev2 = 47	UEN Rosati u. a. Rosati u. a.	NA	-	211, 459, 6
	43	Angelilli, Dionisi, Pittella, Tajani u. a.	EA	+	332, 326, 17
	27	PPE-DE		–	
	§	***ursprünglicher Text***		–	
§ 44	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	608, 54, 18
§ 45	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	590, 71, 25
§ 46	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	584, 80, 18
§ 47	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	574, 89, 13
§ 48	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	522, 154, 7

Mittwoch, 8. Juni 2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 50 Spiegelstrich 1	13	UEN		-	
	23	Galeote Quecedo u. a.		-	
	5	ALDE		-	
	28	PPE-DE	NA	-	283, 389, 10
	22	Capoulas Santos u. a.	EA	-	106, 512, 49
	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2/NA	+	472, 188, 13
§ 50 Spiegelstrich 2	19	PSE		+	
	§	***ursprünglicher Text***		–	
§ 50 Spiegelstrich 3	20	PSE		-	
§ 50 Spiegelstrich 7	3	ALDE	NA	-	189, 475, 7
§ 50 Spiegelstrich 8	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 50 Spiegelstrich 9	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 51 Spiegelstrich 5	40	Kirkhope u. a.	NA	-	173, 497, 8
	14	UEN		-	
	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2/NA	+	528, 141, 13
			3	+	
§ 51 Spiegelstrich 6	15	UEN		-	
	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2/NA	+	545, 121, 14
§ 53	29	PPE-DE	EA	+	351, 306, 20
§ 54	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 56	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 57	44	Angelilli, Dionisi, Pittella, Tajani u. a.		-	
	30	PPE-DE	NA	-	301, 366, 21

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 58	32	PPE-DE		-	
	33	PPE-DE	NA	+	407, 268, 12
	§	***ursprünglicher Text***		–	
§ 63	34	PPE-DE	NA	+	382, 278, 14
nach § 63	4	ALDE		-	
§ 69	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 70	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 71	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 72	21	PSE		-	
Erwägung G	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Erwägung N	7S	UEN		-	
Erwägung P	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	426, 140, 122

Die Änderungsanträge 24 und 31 sind entfallen.

Anträge auf namentliche Abstimmung

PSE: Schlussabstimmung
GUE/NGL: §§ 24, 33 und 35, Änd. 48 und Schlussabstimmung
ALDE: Änd. 3 und 6
UEN: Änd. 8, 9, 17 (zurückgezogen), 11, 38/rev2, 46, 12, 39/rev2 und 47
PPE-DE: Änd. 17 (zurückgezogen), 26, 28, 30, 33, 34, 35, §§ 11, 44, 45, 46, 47 und Schlussabstimmung
IND/DEM: Änd. 2 und 37, §§ 10, 28 und 48
Kirkhope u. a.: Änd. 40 und 41

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE § 12
GUE/NGL: Erwägungen G und P, § 25
ALDE: § 12
Verts/ALE: § 35
IND/DEM: §§ 26, 27, 32, 50 Spiegelstriche 9, 54, 56, 69, 70 und 71

Anträge auf getrennte Abstimmung

PSE:

Änd. 36

1. Teil: ohne die Worte „(z. B. was … Textilien betrifft)“

2. Teil: diese Worte

Mittwoch, 8. Juni 2005

GUE/NGL

§ 4

1. Teil: bis „bekräftigt hat“

2. Teil: Rest

§ 34

1. Teil: bis „mit siebenjähriger Laufzeit vorgeschlagen hat“

2. Teil: Rest

§ 51 Spiegelstrich 6

1. Teil: ohne die Worte „und Kofinanzierungsmechanismen“

2. Teil: diese Worte

GUE/NGL, IND/DEM

§ 51 Spiegelstrich 5

1. Teil: bis „der Nettolasten führt“

2. Teil: bis „EU schafft“

3. Teil: Rest

PSE, GUE/NGL

§ 50 Spiegelstrich 1

1. Teil: bis „zweifelhaft bleibt“

2. Teil: Rest

Verts/ALE:

§ 16

1. Teil: ohne „deshalb … weiterhin Anwendung finden“

2. Teil: diese Worte

IND/DEM:

§ 20

1. Teil: bis „bei den Mitgliedstaaten liegen“

2. Teil: Rest

§ 24

1. Teil: bis „vorgeschlagen hat“

2. Teil: Rest

§ 50 Spiegelstrich 8

1. Teil: bis „darstellen“

2. Teil: Rest

Sonstige

Reimer Böge, Berichterstatter, hat folgende technische Präzisierungen vorgenommen:

Unter Ziffer 50 Spiegelstriche 7 und 9 ist zu ersetzen:

— „4,5 Mrd. EUR“ durch „4,7 Mrd. EUR“,

— „2,5 Mrd. EUR“ durch „2,7 Mrd. EUR“,

— „1,5 Mrd. EUR“ durch „1,2 Mrd. EUR“,

Der 2. Teil von Änderungsantrag 6 ist als Zusatz zu Ziffer 31 zu betrachten.

3. Überwachung der Verbringung von Barmitteln ***II

Empfehlung für die zweite Lesung: PEILLON (A6-0167/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmung en bloc	1-3	***Ausschuss***		+	

4. Verbrauchssteuerpflichtige Waren

Bericht: ROSATI (A6-0138/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmungen bloc	2-3	***Ausschuss***		+	
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — gesonderte Abstimmung	6	***Ausschuss***	ges./EA	+	432, 146, 58
	1	***Ausschuss***	getr.		
			1	+	
			2	+	
			3	+	
	4	***Ausschuss***	ges.	+	
Artikel 9 § 2	7	***Ausschuss***	getr.		
			1	+	
			2	-	
	9	Verts/ALE	NA	-	56, 574, 27
Erwägung 13	8	Verts/ALE	NA	-	152, 480, 25
	5	***Ausschuss***	getr.		
			1	+	
			2 / EA	+	306, 299, 51
Abstimmung: geänderter Vorschlag				**+**	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Mittwoch, 8. Juni 2005

Anträge auf namentliche Abstimmung

Verts/ALE Änd. 8 und 9

Anträge auf getrennte Abstimmung

GUE/NGL:

Änd. 1

1. Teil: bis „zu erleichtern“ ohne das Wort „freien“

2. Teil: „freien“

3. Teil: „und den Binnenmarkt in diesem Bereich zu verwirklichen“

PPE-DE

Änd. 5

1. Teil: bis „Grundsätzen des Binnenmarkts steht“

2. Teil: Rest

PPE-DE, PSE, ALDE:

Änd. 7

1. Teil: Einleitung und Buchstaben a bis e

2. Teil: Letzter Unterabsatz

Anträge auf gesonderte Abstimmung

GUE/NGL: Änd. 4

Berichterstatter : Änd. 6

5. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Entschließungsantrag B6-0327/2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Entschließungsantrag B6-0327/2005 (Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres)					
§ 1	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 3	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 13	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2/NA	+	572, 68, 11
			3/NA	+	501, 149, 10
§ 14	§	***ursprünglicher Text***	ges./EA	+	499, 85, 65
nach § 17	4	GUE/NGL		-	
	5	GUE/NGL	EA	+	331, 290, 20
	6	GUE/NGL		-	

Mittwoch, 8. Juni 2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 22	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1 / EA	+	339, 300, 10
			2	+	
nach § 22	2	GUE/NGL		-	
nach § 23	1	GUE/NGL		-	
§ 24	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2 / EA	+	343, 298, 10
§ 25	§	***ursprünglicher Text***	ges./EA	+	348, 295, 9
§ 26	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
nach § 26	3	GUE/NGL	NA	-	312, 319, 14
§ 29	8	PSE		Z	
	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1/NA	+	565, 92, 9
			2/NA	+	521, 128, 9
			3	+	
			4	-	
§ 31	9	PSE	EA	-	299, 346, 6
nach § 31	7	GUE/NGL	getr.		
			1 / EA	+	332, 310, 19
			2	-	
§ 33	10	PSE			
			1	-	
			2	–	
	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2 / EA	-	292, 363, 8
			3	+	
Erwägung G	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	528, 116, 24

Anträge auf getrennte Abstimmung

Verts/ALE

Änd. 10

1. Teil: Text ohne das Wort „biometrische“

2. Teil: dieses Wort

Mittwoch, 8. Juni 2005

Verts/ALE, GUE/NGL

§ 33

1. Teil: Text ohne die Worte „insbesondere durch die Aufnahme biometrischer Merkmale“ und „die Wirksamkeit des Einsatzes der Biometrie sichergestellt und“

2. Teil: die Worte „insbesondere durch die Aufnahme biometrischer Merkmale“

3. Teil: die Worte „die Wirksamkeit des Einsatzes der Biometrie sichergestellt und“

ALDE

Änd. 7

1. Teil: Text bis „… Informationssyteme hin“

2. Teil: Rest

PSE, GUE/NGL, IND/DEM

§ 29

1. Teil: Spiegelstrich 1 ohne die Worte „verstärkte Formen der Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust sowie“

2. Teil: diese Worte

3. Teil: Spiegelstrich 2

4. Teil: Spiegelstrich 3

UEN

§ 22

1. Teil: Text bis „… Abschiebung“

2. Teil: Rest

§ 24

1. Teil: Text bis „zu wachen“

2. Teil: Rest

IND/DEM, GUE/NGL

§ 13

1. Teil: Text bis „erreicht werden“ aber ohne die Worte „sowie durch eine Schulung der Richter und Staatsanwälte in europäischen Sachfragen“

2. Teil: die Worte „sowie durch eine Schulung der Richter und Staatsanwälte in europäischen Sachfragen“

1. Teil: Rest

Anträge auf gesonderte Abstimmung

GUE/NGL Erwägung G, §§ 1, 3 und 14

PPE-DE §§ 22, 24, 25 und 26

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE Änd. 3 und Schlussabstimmung

Mittwoch, 8. Juni 2005

6. Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa

Bericht: MORAES (A6-0140/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 2	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1 / EA	+	549, 62, 20
			2 / EA	+	349, 280, 18
			3	+	
§ 8 Spiegelstrich 1	11	UEN		-	
§ 14	3	ALDE		+	
§ 15	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
Untertitel vor § 19	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 21 Spiegelstrich 1	4	ALDE		+	
§ 21 Spiegelstrich 3	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 22	12	UEN	NA	-	93, 536, 21
	§	***ursprünglicher Text***	getr./NA		
			1	+	571, 55, 15
			2	+	341, 294, 16
§ 23	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 24	9	UEN	NA	-	212, 415, 18
	§	***ursprünglicher Text***	getr./NA		
			1	+	575, 62, 19
			2	+	346, 280, 22
§ 43	6	GUE/NGL		+	
§ 47	1= 7=	PPE-DEUEN		+	
	5	ALDE		Z	
	§	***ursprünglicher Text***	NA	–	
§ 48	10	UEN		-	
§ 49	8S	UEN	NA	+	556, 86, 10

Mittwoch, 8. Juni 2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Spiegelstrich 2	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
Spiegelstrich 3	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
nach Erwägung A	2	ALDE		+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	360, 272, 20

Anträge auf namentliche Abstimmung

UEN §§ 22 und 24, Änd. 9 und 12

PPE-DE § 22 (2. Teil)

Verts/ALE: Änd. 8S (§ 49) und Schlussabstimmung

Anträge auf getrennte Abstimmung

PPE-DE

§ 22

1. Teil: Text bis „verboten ist"

2. Teil: Rest

§ 24

1. Teil: Text ohne die Worte „die Abgabe hasserfüllter Kommentare durch religiöse und politische Führer"

2. Teil: diese Worte

PPE-DE, IND/DEM

§ 2

1. Teil: Text bis „angenommen wurde und" sowie das Wort „deshalb"; ohne die Worte „prominenter Politiker und Regierungsmitglieder"

2. Teil: die Worte „prominenter Politiker und Regierungsmitglieder"

3. Teil: Rest

IND/DEM

Spiegelstrich 2

1. Teil: Text ohne die Worte „oder der sexuellen Ausrichtung"

2. Teil: diese Worte

§ 15

1. Teil: Text ohne die Worte „sexueller Ausrichtung"

2. Teil: diese Worte

Untertitel vor § 19

1. Teil: Text ohne die Worte „sexueller Ausrichtung“

2. Teil: diese Worte

Anträge auf gesonderte Abstimmung

IND/DEM: Erwägung 3, § 21 Spiegelstrich 3, §§ 23 und 24

Mittwoch, 8. Juni 2005

ANLAGE II

ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

1. B6-0318/2005

Misstrauensantrag

Ja-Stimmen: 35

IND/DEM: Adwent, Batten, Bloom, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wise, Železný

NI: Claeys, Dillen, Mölzer, Mussolini, Vanhecke

Verts/ALE: Evans Jillian, de Groen-Kouwenhoven, Hudghton, Smith

Nein-Stimmen: 589

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Guidoni, Kaufmann, McDonald, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Portas, Rizzo, Triantaphyllides, Uca, Verges, Zimmer

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Harbour, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 35

ALDE: Ortuondo Larrea

GUE/NGL: Flasarová, Kohlíček, Liotard, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Pafilis, Pflüger, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Wagenknecht

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren

NI: Allister, Baco, Czarnecki Ryszard, Kozlík, Martin Hans-Peter, Mote, Rutowicz

PPE-DE: Helmer, Kamall, Lombardo

UEN: Camre

Verts/ALE: Breyer, van Buitenen, Schlyter, Staes

2. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 2

Ja-Stimmen: 31

Verts/ALE: Aubert, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Schmidt, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 635

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

Mittwoch, 8. Juni 2005

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mote, Mussolini, Rivera, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Evans Jillian, Hudghton, Schlyter, Smith

Enthaltungen: 19

GUE/NGL: Markov

NI: Baco, Czarnecki Ryszard, Kozlík, Martin Hans-Peter, Resetarits

PSE: Arnaoutakis, Batzeli, Beglitis, Lambrinidis, Matsouka, Sifunakis, Tzampazi, Xenogiannakopoulou

Verts/ALE: Auken, van Buitenen, Joan i Marí, Rühle, Schroedter

3. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 48

Ja-Stimmen: 48

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Wierzejski

NI: Mölzer

Nein-Stimmen: 618

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Sjöstedt, Svensson

IND/DEM: Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Knapman, Louis, Lundgren, Nattrass, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, de Villiers, Whittaker, Wise, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mote, Mussolini, Resetarits, Rivera, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness,

McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 17

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

NI: Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter

PPE-DE: Queiró

PSE: Arnaoutakis, Batzeli, Beglitis, Cottigny, Lambrinidis, Matsouka, Sifunakis, Tzampazi, Xenogiannakopoulou

Verts/ALE: Bennahmias, van Buitenen

4. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 8, 37, 45

Ja-Stimmen: 140

ALDE: Andria, Gentvilas, Geremek, Kułakowski, Onyszkiewicz, Oviir, Savi, Staniszewska, Starkevičiūtė

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Strož, Triantaphyllides, Verges, Wagenknecht, Wurtz

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Battilocchio, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Andrikienė, Buzek, Chmielewski, De Veyrac, Dombrovskis, Handzlik, Hannan, Jałowiecki, Kaczmarek, Kelam, Klich, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Landsbergis, Lewandowski, Olbrycht, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Protasiewicz, Queiró, Saryusz-Wolski, Siekierski, Sonik, Wojciechowski, Zaleski, Zwiefka

PSE: Arnaoutakis, Batzeli, Beglitis, Berès, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Geringer de Oedenberg, Gierek, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Kuc, Lambrinidis, Liberadzki, Matsouka, Muscat, Pinior, Rosati, Sakalas, Siwiec, Szejna, Tzampazi, Xenogiannakopoulou

UEN: Aylward, Bielan, Crowley, Didžiokas, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Ó Neachtain, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Evans Jillian, Hudghton, Joan i Marí, Schroedter, Smith

Nein-Stimmen: 527

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Sbarbati, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Brie, Guidoni, Kaufmann, Markov, Pflüger, Rizzo, Sjöstedt, Svensson, Uca, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Clark, Farage, Goudin, Karatzaferis, Knapman, Louis, Lundgren, Nattrass, Salvini, Speroni, Titford, de Villiers, Whittaker, Wise

NI: Bobošíková, Martin Hans-Peter, Resetarits, Rivera

PPE-DE: Albertini, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kirkhope, Klamt, Klaß, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Beňová, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Gill, Glante, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson,

Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Laignel, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Thomsen, Titley, Trautmann, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Foglietta, La Russa, Muscardini, Poli Bortone, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 11

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Coûteaux

NI: Allister, Baco, Kozlík, Mote

PPE-DE: Ribeiro e Castro

UEN: Camre, Pirilli

Verts/ALE: van Buitenen

5. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 4/2

Ja-Stimmen: 543

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Kaufmann, Markov, Rizzo

IND/DEM: Adwent, Batten, Bloom, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Titford, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Descamps, Deß, Deva, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kirkhope, Klamt, Klaß, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Mathieu, Mato Adrover, Matsis,

Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pálfi, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Golik, Grabowska, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Foglietta, La Russa, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber

Nein-Stimmen: 125

ALDE: Gentvilas, Geremek, Kułakowski, Onyszkiewicz, Savi, Starkevičiūtė

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Borghezio, Coûteaux, Louis, Salvini, Speroni, de Villiers

NI: Battilocchio, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Andrikienė, Buzek, Chmielewski, Dombrovskis, Handzlik, Jałowiecki, Kaczmarek, Kelam, Klich, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lewandowski, Olbrycht, Panayotopoulos-Cassiotou, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Protasiewicz, Reul, Saryusz-Wolski, Sonik, Wojciechowski, Zaleski, Zwiefka

PSE: Arnaoutakis, Batzeli, Beglitis, De Rossa, Fava, Glante, Lambrinidis, Matsouka, Rosati, Sacconi, Sakalas, Tzampazi, Xenogiannakopoulou

UEN: Aylward, Bielan, Camre, Crowley, Didžiokas, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Ó Neachtain, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Evans Jillian, Hudghton, Joan i Marí, Lipietz, Schroedter, Smith, Ždanoka

Mittwoch, 8. Juni 2005

Enthaltungen: 10

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

NI: Allister, Baco, Belohorská, Kozlík, Mote

PPE-DE: De Veyrac

PSE: Goebbels

Verts/ALE: van Buitenen

6. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 35

Ja-Stimmen: 549

ALDE: Andria, Cocilovo, Costa, Guardans Cambó, Letta, Onyszkiewicz, Pistelli

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Sinnott, Speroni, Železný

NI: Bobošíková, Masiel, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli,

McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 119

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Griesbeck, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

IND/DEM: Adwent, Batten, Bloom, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Battilocchio, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Lombardo, Wijkman

PSE: Grabowska, Kuc, Pinior, Rosati, dos Santos, Siwiec, Szejna

UEN: Tatarella

Enthaltungen: 11

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Borghezio, Salvini

NI: Allister, Baco, Belohorská, Kozlík, Martin Hans-Peter, Mote

Verts/ALE: van Buitenen

7. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 9

Ja-Stimmen: 153

ALDE: Andria, Staniszewska

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Verges, Wagenknecht, Wurtz

IND/DEM: Adwent, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, de Villiers, Wierzejski, Železný

Mittwoch, 8. Juni 2005

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dombrovskis, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, Kušķis, Landsbergis, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Pīks, Purvis, Siekierski, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Ventre, Vlasák, Zvěřina

PSE: Attard-Montalto, Cashman, Corbett, Evans Robert, Ford, Geringer de Oedenberg, Gierek, Golik, Grabowska, Herczog, Honeyball, Howitt, Ilves, Kinnock, Kuc, Liberadzki, Lienemann, McAvan, McCarthy, Martin David, Moraes, Morgan, Pinior, Rosati, dos Santos, Siwiec, Skinner, Stihler, Szejna, Tabajdi, Titley, Whitehead, Wynn

UEN: Aylward, Bielan, Crowley, Didžiokas, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Ó Neachtain, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Isler Béguin, Schlyter

Nein-Stimmen: 519

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Brie, Guidoni, Kaufmann, Markov, Pflüger, Rizzo, Uca, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Karatzaferis, Knapman, Lundgren, Nattrass, Salvini, Speroni, Titford, Whittaker, Wise

NI: Battilocchio, Bobošíková, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Lamassoure, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Castex, Cercas, Christensen, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Gill, Glante, Goebbels, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hegyi, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann,

Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Locatelli, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moreno Sánchez, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stockmann, Swoboda, Tarabella, Tarand, Thomsen, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Camre, Foglietta, La Russa, Muscardini, Poli Bortone

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 10

ALDE: Geremek

IND/DEM: Belder, Blokland, Sinnott

NI: Baco, Belohorská, Kozlík, Mote

UEN: Pirilli

Verts/ALE: van Buitenen

8. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 10

Ja-Stimmen: 538

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Kaufmann, Rizzo

NI: Battilocchio, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero,

Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Aylward, Crowley, Ó Neachtain, Ryan, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 135

ALDE: Andria

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Belohorská, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, Lombardo, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Rübig, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zvěřina

PSE: Koterec

UEN: Berlato, Bielan, Camre, Didžiokas, Fotyga, Janowski, La Russa, Libicki, Roszkowski, Szymański, Tatarella

Mittwoch, 8. Juni 2005

Enthaltungen: 13

NI: Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter

PSE: Laignel

UEN: Angelilli, Foglietta, Krasts, Kristovskis, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Vaidere

Verts/ALE: van Buitenen

9. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 11

Ja-Stimmen: 544

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Kaufmann, Rizzo

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy,

Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Foglietta, Kristovskis, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Ryan, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 129

ALDE: Birutis

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Wuermeling, Zvěřina

PSE: Pleguezuelos Aguilar

UEN: Bielan, Camre, Fotyga, Janowski, La Russa, Libicki, Roszkowski, Szymański

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 9

NI: Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter, Mote

UEN: Didžiokas, Krasts, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: van Buitenen

10. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 41

Ja-Stimmen: 160

ALDE: Malmström, Onyszkiewicz

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Železný

NI: Claeys, Dillen, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Cederschiöld, Chichester, Deva, Dombrovskis, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Fjellner, Grossetête, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hökmark, Ibrisagic, Jackson, Kamall, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Kušķis, Landsbergis, Maat, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Pīks, Purvis, Salafranca Sánchez-Neyra, Seeberg, Škottová, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Wijkman, Zahradil, Zvěřina

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Krasts, Kristovskis, La Russa, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Ryan, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 512

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Battilocchio, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kuźmiuk, Lamassoure, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert,

Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Libicki, Ó Neachtain, Roszkowski, Szymański

Enthaltungen: 9

ALDE: Ek

NI: Allister, Baco, Belohorská, Martin Hans-Peter, Mote, Rivera

PPE-DE: Queiró

Verts/ALE: van Buitenen

11. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 24/1

Ja-Stimmen: 558

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Jukneviči enė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Rizzo

IND/DEM: Belder, Blokland

NI: Battilocchio, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà,

Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 120

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

PSE: Cottigny

UEN: Camre

Verts/ALE: Schlyter

Mittwoch, 8. Juni 2005

Enthaltungen: 8

IND/DEM: Borghezio

NI: Baco, Belohorská, Claeys, Kozlík, Vanhecke

UEN: Krasts

Verts/ALE: van Buitenen

12. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 24/2

Ja-Stimmen: 514

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez,

Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Isler Béguin, Kallenbach

Nein-Stimmen: 159

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

PSE: Cottigny, Laignel

UEN: Camre, Krasts

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 8

IND/DEM: Borghezio

NI: Baco, Claeys, Dillen, Kozlík, Vanhecke

Verts/ALE: van Buitenen, Rühle

13. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 28

Ja-Stimmen: 542

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Kaufmann, Rizzo

NI: Battilocchio, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

Mittwoch, 8. Juni 2005

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Ryan

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 104

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Cederschiöld, Fjellner, Hökmark, Ibrisagic, Seeberg

PSE: Cottigny, Laignel

UEN: Camre, Fotyga, Janowski, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Roszkowski, Szymański, Zīle

Enthaltungen: 40

NI: Baco, Belohorská, Kozlík

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

UEN: Krasts, Vaidere

Verts/ALE: van Buitenen

14. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 6

Ja-Stimmen: 509

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Kaufmann, Rizzo

IND/DEM: Adwent, Borghezio, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Tomczak, Wierzejski

NI: Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Cederschiöld, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Dimitrakopoulos, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Gräßle, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Matsis, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Mitchell, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varvitsiotis, Vatanen, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

Mittwoch, 8. Juni 2005

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Aylward, Crowley, Krasts, La Russa, Ó Neachtain, Ryan, Vaidere

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 123

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Belder, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Knapman, Louis, Nattrass, Sinnott, Titford, de Villiers, Whittaker, Wise, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Claeys, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Antoniozzi, Ayuso González, Brunetta, Castiglione, Cesa, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Fernández Martín, Fraga Estévez, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gawronski, de Grandes Pascual, Gutiérrez-Cortines, Herranz García, Herrero-Tejedor, Iturgaiz Angulo, Lombardo, López-Istúriz White, Mato Adrover, Mauro, Méndez de Vigo, Millán Mon, Montoro Romero, Musotto, Podestà, Pomés Ruiz, Rudi Ubeda, Salafranca Sánchez-Neyra, Sartori, Tajani, Varela Suanzes-Carpegna, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca

PSE: Laignel

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Zīle

Enthaltungen: 49

ALDE: Kułakowski

IND/DEM: Bonde, Goudin, Karatzaferis, Lundgren

NI: Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Graça Moura, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen, Schlyter

15. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 26

Ja-Stimmen: 295

ALDE: Birutis, Budreikaitė, Degutis, Deprez, Onyszkiewicz, Ries, Wallis

NI: Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Masiel

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Falbr, Ilves, Jørgensen, Mikko, Whitehead

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Nein-Stimmen: 387

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Bourlanges, Bowles, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Claeys, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Resetarits, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Heaton-Harris, Helmer

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 6

NI: Baco, Kozlík

PPE-DE: De Veyrac, Siekierski

Verts/ALE: van Buitenen, Hassi

16. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 33

Ja-Stimmen: 545

ALDE: Alvaro, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Sbarbati, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Battilocchio, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Valenciano Martínez-Orozco, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Nein-Stimmen: 128

ALDE: Budreikaitė, Nicholson of Winterbourne, Staniszewska

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bloom, Bonde, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Knapman, Louis, Lundgren, Nattrass, Sinnott, Titford, de Villiers, Whittaker, Wise

Mittwoch, 8. Juni 2005

NI: Allister, Belohorská, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Kratsa-Tsagaropoulou

PSE: Arif, Arnaoutakis, Beglitis, Cottigny, Laignel, Lambrinidis, Matsouka, Sifunakis, Tzampazi, Van Lancker, Xenogiannakopoulou

UEN: Camre

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 9

ALDE: Letta

IND/DEM: Borghezio, Karatzaferis, Salvini, Speroni

NI: Baco, Kozlík

UEN: Bielan

Verts/ALE: van Buitenen

17. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 38/rev 2, 46

Ja-Stimmen: 162

ALDE: Gentvilas, Geremek, Kułakowski, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Bonde, Chruszcz, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Krupa, Lundgren, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Wierzejski, Železný

NI: Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Masiel, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Ayuso González, Březina, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Cederschiöld, Chmielewski, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Fatuzzo, Fernández Martín, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, de Grandes Pascual, Gutiérrez-Cortines, Handzlik, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Kaczmarek, Kelam, Klich, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Landsbergis, Lewandowski, López-Istúriz White, Mato Adrover, Mayor Oreja, Millán Mon, Montoro Romero, Olbrycht, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Salafranca Sánchez-Neyra, Saryusz-Wolski, Siekierski, Sonik, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wojciechowski, Zaleski, Zwiefka

PSE: Attard-Montalto, Geringer de Oedenberg, Gierek, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Jöns, Kuc, Liberadzki, Muscat, Obiols i Germà, Pinior, Rosati, Sakalas, Siwiec, Szejna, Tabajdi

UEN: Aylward, Bielan, Crowley, Didžiokas, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Ó Neachtain, Roszkowski, Ryan, Szymański, Zīle

Verts/ALE: Evans Jillian, Hudghton, Joan i Marí, Schroedter, Smith, Ždanoka

Mittwoch, 8. Juni 2005

Nein-Stimmen: 511

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Kaufmann

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Borghezio, Clark, Coûteaux, Farage, Knapman, Louis, Nattrass, Salvini, Speroni, Titford, de Villiers, Whittaker, Wise

NI: Battilocchio, Bobošíková, Claeys, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Resetarits, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Brunetta, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Caspary, Castiglione, Cesa, Chichester, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, Dimitrakopoulos, Dionisi, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Ferber, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kirkhope, Klamt, Klaß, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Méndez de Vigo, Mikolášik, Mitchell, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pinheiro, Podestà, Poettering, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Gill, Glante, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Myller, Napoletano, Navarro, Paasilinna, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Camre, Foglietta, La Russa, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Tatarella, Vaidere

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber

Mittwoch, 8. Juni 2005

Enthaltungen: 8

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

NI: Allister, Baco, Belohorská, Kozlík, Rivera

Verts/ALE: van Buitenen

18. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 11

Ja-Stimmen: 116

ALDE: Geremek, Kułakowski, Ortuondo Larrea, Staniszewska, Starkevičiūtė

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Wierzejski

NI: Battilocchio, Belohorská, Claeys, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Martinez, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Busuttil, Casa, De Veyrac, Dombrovskis, Kušķis, Kuźmiuk, Landsbergis, Pleštinská, Queiró

PSE: Attard-Montalto, Geringer de Oedenberg, Gierek, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Kuc, Liberadzki, Pinior, Rosati, Sakalas, Szejna

UEN: Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Evans Jillian, Hudghton, Joan i Marí, Schroedter, Smith

Nein-Stimmen: 550

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pannella, Pistelli, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Kaufmann, Rizzo

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Borghezio, Clark, Farage, Knapman, Nattrass, Salvini, Speroni, Titford, Whittaker, Wise

NI: Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Masiel, Mote, Resetarits, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Lamassoure, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski,

Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pinheiro, Piskorski, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Gill, Glante, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Camre, La Russa, Poli Bortone

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 15

ALDE: Cornillet

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Bonde, Goudin, Karatzaferis, Louis, Lundgren, de Villiers, Železný

NI: Allister, Baco, Kozlík

PPE-DE: Ribeiro e Castro

Verts/ALE: van Buitenen

19. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 34/2

Ja-Stimmen: 502

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

Mittwoch, 8. Juni 2005

GUE/NGL: Kaufmann, Verges

IND/DEM: Borghezio, Salvini, Speroni

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, De Michelis, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Carollo, Caspary, Castiglione, Cesa, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Galeote Quecedo, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Karas, Kasoulides, Kauppi, Klamt, Klaß, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pīks, Pinheiro, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wijkman, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Aylward, Crowley, Krasts, Kristovskis, Ó Neachtain, Ryan, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Ždanoka

Nein-Stimmen: 175

ALDE: Andria, Bourlanges, Ortuondo Larrea

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Masiel, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Casa, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Deva, Dombrovskis, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Jałowiecki, Kaczmarek, Kamall, Kelam, Kirkhope, Klich, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lewandowski, McMillan-Scott, Nicholson, Olbrycht, Ouzký, Parish, Piskorski, Protasiewicz, Purvis, Rübig, Saryusz-Wolski, Škottová, Sonik, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Wieland, Wojciechowski, Zahradil, Zaleski, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Attard-Montalto, Barón Crespo, Cottigny, Désir, Grech, Laignel, Poignant

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Camre, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, La Russa, Libicki, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella

Verts/ALE: Voggenhuber

Enthaltungen: 6

GUE/NGL: Guidoni, McDonald, Rizzo

NI: Baco, Kozlík

Verts/ALE: van Buitenen

20. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 12, 39/rev, 47

Ja-Stimmen: 211

ALDE: Budreikaitė, Geremek, Kułakowski, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Staniszewska, Starkevičiūtė

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Castiglione, Cesa, Chmielewski, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Ebner, Eurlings, Fatuzzo, Fernández Martín, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gawronski, de Grandes Pascual, Handzlik, Herranz García, Herrero-Tejedor, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Kaczmarek, Kelam, Klich, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Landsbergis, Langen, Lewandowski, Lombardo, López-Istúriz White, Mato Adrover, Mauro, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Millán Mon, Montoro Romero, Olbrycht, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Ribeiro e Castro, Rudi Ubeda, Salafranca Sánchez-Neyra, Sartori, Saryusz-Wolski, Siekierski, Sonik, Tajani, Varela Suanzes-Carpegna, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Wojciechowski, Zaleski, Zwiefka

PSE: Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Batzeli, Beglitis, Correia, Estrela, Geringer de Oedenberg, Gierek, Golik, Grabowska, Grech, Kuc, Lambrinidis, Liberadzki, Madeira, Matsouka, Muscat, Pinior, Rosati, Sakalas, Sifunakis, Siwiec, Szejna, Tabajdi, Tzampazi, Xenogiannakopoulou

Mittwoch, 8. Juni 2005

UEN: Aylward, Bielan, Crowley, Didžiokas, Fotyga, Janowski, Krasts, Libicki, Ó Neachtain, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Evans Jillian, Hudghton, Joan i Marí, Schroedter, Smith

Nein-Stimmen: 459

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Kaufmann, Rizzo

IND/DEM: Borghezio, Salvini, Speroni

NI: Bobošíková, Martin Hans-Peter, Mote, Resetarits, Rivera

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Caspary, Cederschiöld, Chichester, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Elles, Esteves, Evans Jonathan, Fajmon, Ferber, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kirkhope, Klamt, Klaß, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Matsis, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pinheiro, Poettering, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Roithová, Rübig, Saïfi, Samaras, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varvitsiotis, Vatanen, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Gill, Glante, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Laignel, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Camre, Foglietta, La Russa, Muscardini, Poli Bortone, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Mittwoch, 8. Juni 2005

Enthaltungen: 6

NI: Allister, Baco

PPE-DE: Marques

PSE: Casaca

UEN: Pirilli

Verts/ALE: van Buitenen

21. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 44

Ja-Stimmen: 608

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Speroni, Tomczak, Wierzejski

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Martin Hans-Peter, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

Mittwoch, 8. Juni 2005

PSE: Andersson, Arif, Assis, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zingaretti

UEN: Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Muscardini, Pirilli, Ryan, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 54

ALDE: Cocilovo

IND/DEM: Batten, Belder, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Farage, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise, Železný

NI: Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Nicholson, Purvis, Sumberg, Tannock, Van Orden

PSE: Arnaoutakis, Batzeli, Beglitis, Bourzai, Cercas, Fazakas, Hamon, Lambrinidis, Liberadzki, Masip Hidalgo, Matsouka, Sifunakis, Tzampazi, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani

UEN: Angelilli, Ó Neachtain, Poli Bortone

Verts/ALE: Hudghton, Schlyter

Enthaltungen: 18

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Bonde, Coûteaux, Goudin, Karatzaferis, Louis, Lundgren, Salvini, Sinnott, de Villiers

NI: Allister, Baco, Kozlík

PPE-DE: Konrad

PSE: Attard-Montalto

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

Mittwoch, 8. Juni 2005

22. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 45

Ja-Stimmen: 590

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Borghezio, Goudin, Karatzaferis, Lundgren, Salvini, Speroni

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano,

Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 71

IND/DEM: Batten, Belder, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Farage, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Pomés Ruiz, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

PSE: Arnaoutakis, Batzeli, Beglitis, Lambrinidis, Matsouka, Sifunakis, Tzampazi, Xenogiannakopoulou

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 25

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Adwent, Chruszcz, Coûteaux, Giertych, Grabowski, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, de Villiers, Wierzejski, Železný

NI: Allister, Baco, Claeys, Dillen, Kozlík, Vanhecke

PPE-DE: Konrad

Verts/ALE: van Buitenen

23. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 46

Ja-Stimmen: 584

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Kaufmann, Rizzo, Sjöstedt, Svensson

NI: Battilocchio, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Martin Hans-Peter, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Titley, Trautmann, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 80

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Strož, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

Mittwoch, 8. Juni 2005

IND/DEM: Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Karatzaferis, Knapman, Louis, Lundgren, Nattrass, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, de Villiers, Whittaker, Wise

NI: Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PSE: Arnaoutakis, Batzeli, Beglitis, Lambrinidis, Matsouka, Sifunakis, Tzampazi, Xenogiannakopoulou

UEN: Camre

Verts/ALE: Evans Jillian, Schlyter

Enthaltungen: 18

IND/DEM: Adwent, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Allister, Baco, Claeys, Dillen, Kozlík, Vanhecke

Verts/ALE: van Buitenen

24. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 47

Ja-Stimmen: 574

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 89

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

PSE: Arnaoutakis, Batzeli, Beglitis, Lambrinidis, Matsouka, Sifunakis, Tzampazi, Xenogiannakopoulou

UEN: Camre

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 13

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Borghezio, Salvini, Speroni

NI: Allister, Baco, Claeys, Dillen, Kozlík, Vanhecke

PPE-DE: Wijkman

Verts/ALE: van Buitenen

Mittwoch, 8. Juni 2005

25. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 48

Ja-Stimmen: 522

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Rizzo

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Evans Jillian, Flautre, Hudghton, Joan i Marí, Kallenbach, Onesta, Schroedter, Smith, Turmes, Ždanoka

Nein-Stimmen: 154

ALDE: Malmström, Sbarbati

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Cirino Pomicino, Deva, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, Kratsa-Tsagaropoulou, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

UEN: Camre, Krasts

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Romeva i Rueda, Schlyter, Schmidt, Staes, Trüpel, Voggenhuber

Enthaltungen: 7

GUE/NGL: Kaufmann

NI: Allister, Baco, Kozlík

PPE-DE: Wijkman

Verts/ALE: van Buitenen, Rühle

26. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 28

Ja-Stimmen: 283

ALDE: Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Budreikaitė, Busk, Cavada, Cornillet, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duquesne, Fourtou, Griesbeck, Harkin, Jäätteenmäki, Jensen, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Manders, Morillon, Prodi, Ries, Takkula, Virrankoski

IND/DEM: Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, De Michelis, Masiel, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Guellec, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, Lulling, Maat, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Matsis, Mauro, Mavrommatis,

Mayer, Mikolášik, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Busquin, Capoulas Santos, De Keyser, De Vits, Gröner, Hutchinson, Leinen, Tarabella

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Nein-Stimmen: 389

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Bowles, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Duff, Ek, Gentvilas, Geremek, Guardans Cambó, Hall, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Lynne, Maaten, Malmström, Matsakis, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Väyrynen, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mussolini, Resetarits, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ayuso González, Coveney, Doyle, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gräßle, de Grandes Pascual, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Herranz García, Herrero-Tejedor, Higgins, Iturgaiz Angulo, Kauppi, López-Istúriz White, McGuinness, Mato Adrover, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Pomés Ruiz, Queiró, Rudi Ubeda, Salafranca Sánchez-Neyra, Siekierski, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wijkman

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Calabuig Rull, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Rossa, Désir, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Golik, Grabowska, Grech, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Aylward, Camre, Crowley, Ó Neachtain, Ryan

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 10

IND/DEM: Coûteaux, Louis

NI: Baco, Kozlík, Mote

PPE-DE: Buzek, De Veyrac, Freitas, Marques

Verts/ALE: van Buitenen

27. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 50(1)/2

Ja-Stimmen: 472

ALDE: Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Guidoni, Markov, Rizzo, Sjöstedt, Svensson

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Deß, Deva, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Ferber, Fjellner, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gauzès, Gawronski, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, Lulling, Maat, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Mitchell, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Parish, Peterle, Pieper, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Škottová, Sommer, Sonik, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Van Orden, Vatanen, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bono, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Casaca, Cashman, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels,

Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Locatelli, McAvan, McCarthy, Maňka, Mann Erika, Martin David, Mastenbroek, Mikko, Moraes, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Prets, Rapkay, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Sacconi, Sakalas, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Titley, Van Lancker, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zani, Zingaretti

UEN: La Russa, Muscardini

Verts/ALE: Beer, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 188

ALDE: Alvaro, Chatzimarkakis, De Sarnez, Klinz, Krahmer

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, McDonald, Manolakou, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Strož, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Karatzaferis, Knapman, Louis, Lundgren, Nattrass, Titford, de Villiers, Whittaker, Wise

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Coelho, Descamps, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Fatuzzo, Fernández Martín, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gklavakis, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Hatzidakis, Herranz García, Herrero-Tejedor, Iturgaiz Angulo, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Lechner, López-Istúriz White, McGuinness, Mato Adrover, Matsis, Mavrommatis, Millán Mon, Montoro Romero, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pomés Ruiz, Posselt, Queiró, Rudi Ubeda, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sudre, Trakatellis, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Záborská, Zvěřina

PSE: Arif, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Berlinguer, Berman, Calabuig Rull, Carnero González, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Désir, Díez González, Dührkop Dührkop, Ferreira Anne, Fruteau, García Pérez, Hamon, Jørgensen, Laignel, Lambrinidis, Le Foll, Lienemann, Madeira, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Moreno Sánchez, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Roure, Salinas García, Sánchez Presedo, Sifunakis, Sornosa Martínez, Thomsen, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Vaugrenard, Vergnaud, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Didžiokas, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Ó Neachtain, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Auken, Cohn-Bendit

Enthaltungen: 13

GUE/NGL: Kaufmann, Liotard, Seppänen

NI: Baco, Kozlík, Rivera

UEN: Angelilli, Foglietta, Pirilli, Poli Bortone

Verts/ALE: Aubert, Bennahmias, van Buitenen

Mittwoch, 8. Juni 2005

28. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 3

189

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bowles, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Duff, Ek, Gentvilas, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Lax, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guerreiro, Manolakou, Morgantini, Pafilis, Papadimoulis, Strož

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Krupa, Lundgren, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Claeys, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Martinez, Mölzer, Resetarits, Rivera, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Albertini, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Brunetta, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Castiglione, Cesa, Chichester, Deva, De Veyrac, Dionisi, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gawronski, Grosch, Hannan, Harbour, Jackson, Kamall, Kirkhope, Kuźmiuk, McMillan-Scott, Mauro, Musotto, Nicholson, Ouzký, Parish, Pleštinská, Podestà, Purvis, Salafranca Sánchez-Neyra, Sartori, Škottová, Šťastný, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tajani, Tannock, Van Orden, Ventre, Vernola, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

PSE: De Keyser, Geringer de Oedenberg, Gierek, Golik, Grabowska, Hutchinson, Kuc, Liberadzki, Pinior, Rosati, Siwiec

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Nein-Stimmen: 475

ALDE: Beaupuy, Bourlanges, Budreikaitė, Deprez, De Sarnez, Duquesne, Fourtou, Laperrouze, Lehideux, Letta, Morillon, Ries

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Musacchio, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bloom, Bonde, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Knapman, Nattrass, Sinnott, Titford, de Villiers, Whittaker, Wise

NI: Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Dillen, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Masiel, Mote, Mussolini

PPE-DE: Andrikienė, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Casa, Caspary, Cederschiöld, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Podkański, Poettering,

Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Gill, Glante, Goebbels, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Roth-Behrendt, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Camre, Crowley

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 7

IND/DEM: Louis

NI: Allister, Kozlík

PPE-DE: Ribeiro e Castro, Wijkman

UEN: Kristovskis

Verts/ALE: van Buitenen

29. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 40

Ja-Stimmen: 173

ALDE: Budreikaitė, Busk, Chiesa, Onyszkiewicz

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bloom, Bonde, Borghezio, Clark, Farage, Goudin, Karatzaferis, Knapman, Louis, Lundgren, Nattrass, Salvini, Speroni, Titford, Wise

NI: Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Andrikienė, Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Buzek, Callanan, Chichester, Chmielewski, Deva, Dombrovskis, Dover, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Fjellner, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hökmark, Ibrisagic, Jackson, Jałowiecki, Kaczmarek, Kamall, Kelam, Kirkhope, Klich, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Landsbergis, Lewandowski, McMillan-Scott, Nicholson, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Ouzký, Parish, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Saryusz-Wolski, Seeberg, Sonik, Šťastný, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Wojciechowski, Zaleski, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Cashman, Corbett, Evans Robert, Ford, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Golik, Grabowska, Honeyball, Howitt, Hughes, Kinnock, Kuc, Liberadzki, McAvan, Martin David, Pinior, Rosati, Siwiec, Skinner, Stihler, Szejna, Whitehead, Wynn

UEN: Bielan, Camre, Didžiokas, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Roszkowski, Szymański, Vaidere

Verts/ALE: Harms, Schlyter

Nein-Stimmen: 497

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Kaufmann

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Coûteaux, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, De Michelis, Resetarits

PPE-DE: Albertini, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Cabrnoch, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Doorn, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Iturgaiz Angulo, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Karas, Kasoulides, Kauppi, Klamt, Klaß, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pinheiro, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Castex, Cercas, Christensen, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Glante, Goebbels, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Lienemann, Locatelli, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega,

Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stockmann, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Foglietta, La Russa, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Ryan, Tatarella, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 8

IND/DEM: Sinnott

NI: Allister, Baco, Kozlík, Mote, Rivera

PPE-DE: Fajmon

Verts/ALE: van Buitenen

30. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 51(5)/2

Ja-Stimmen: 528

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Rizzo, Svensson

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Martin Hans-Peter, Masiel, Resetarits

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Foglietta, Krasts, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Ryan, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 141

ALDE: Andria, Malmström

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Strož, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Cederschiöld, Chichester, Deva, Dover, Elles, Fajmon, Fjellner, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hökmark, Hybášková, Ibrisagic, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Queiró, Seeberg, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Wuermeling, Zvěřina

PSE: Andersson, Hedh, Hedkvist Petersen, Peillon, Segelström, Westlund

UEN: Bielan, Camre, Fotyga, Janowski, La Russa, Libicki, Roszkowski, Szymański

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 13

GUE/NGL: Kaufmann

NI: Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Lombardo, Wijkman

UEN: Aylward, Crowley, Didžiokas, Kristovskis, Ó Neachtain, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: van Buitenen

Mittwoch, 8. Juni 2005

31. Bericht Böge A6-0153/2005

Ziffer 51(6)/2

Ja-Stimmen: 545

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Markov, Ransdorf, Rizzo

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Borghezio, Salvini, Sinnott, Speroni

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Martin Hans-Peter, Masiel, Resetarits

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Casaca, Cashman, Corbett, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Mastenbroek, Matsouka, Mikko, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà,

Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Poignant, Prets, Rapkay, Reynaud, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Camre, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Tatarella

Verts/ALE: Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 121

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, McDonald, Manolakou, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Bloom, Booth, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Fraga Estévez, Rübig

PSE: Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Berlinguer, Berman, Calabuig Rull, Carnero González, Castex, Cercas, Christensen, Corbey, Díez González, Dührkop Dührkop, Ferreira Anne, Fruteau, García Pérez, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Pleguezuelos Aguilar, Rasmussen, Riera Madurell, Salinas García, Sánchez Presedo, Sornosa Martínez, Thomsen, Valenciano Martínez-Orozco, Yañez-Barnuevo García, Zani

UEN: Aylward, Bielan, Crowley, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Ó Neachtain, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 14

GUE/NGL: Kaufmann, Liotard

IND/DEM: Coûteaux, Louis, de Villiers

NI: Baco, Kozlík, Rivera, Rutowicz

PSE: Le Foll

UEN: Didžiokas

Verts/ALE: Aubert, Bennahmias, van Buitenen

32. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 30

Ja-Stimmen: 301

ALDE: Bourlanges, Budreikaitė, Degutis, Deprez, Duquesne, Fourtou, Harkin, Ortuondo Larrea, Ries

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Strož, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Borghezio, Karatzaferis, Salvini, Sinnott, Speroni

NI: Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Masiel

PPE-DE: Andrikienė, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Thyssen, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Arnaoutakis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Berlinguer, Busquin, Calabuig Rull, Carnero González, Cercas, De Keyser, De Vits, Díez González, Dührkop Dührkop, Ferreira Anne, García Pérez, Gierek, Grech, Gurmai, Hutchinson, Lambrinidis, Lavarra, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Moreno Sánchez, Muscat, Obiols i Germà, Pleguezuelos Aguilar, Reynaud, Riera Madurell, Salinas García, Sánchez Presedo, Sifunakis, Sornosa Martínez, Tarabella, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García

UEN: Bielan, Didžiokas, Fotyga, Janowski, Libicki, Roszkowski, Szymański

Nein-Stimmen: 366

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bowles, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, De Sarnez, Duff, Ek, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Rizzo

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Belohorská, Claeys, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Resetarits, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Brunetta, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Cesa, Chichester, Deva, Dionisi, Dombrovskis, Dover, Duchoň, Ebner, Evans Jonathan, Fajmon, Gawronski, Grosch, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, Kušķis, Lombardo, McMillan-Scott, Mauro, Nicholson, Ouzký, Parish, Pīks, Podestà, Purvis, Sartori, Siekierski, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tajani, Tannock, Van Orden, Ventre, Vernola, Vlasák, Wijkman, Zahradil, Zappalà, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Assis, Attard-Montalto, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Casaca, Cashman, Castex, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Rossa, Désir, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gill, Glante, Goebbels,

Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Laignel, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Mastenbroek, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Myller, Napoletano, Navarro, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Foglietta, Krasts, Kristovskis, La Russa, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Tatarella, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 21

ALDE: Beaupuy

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis, Sjöstedt, Svensson

IND/DEM: Coûteaux, Louis, de Villiers

NI: Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter, Rivera

PPE-DE: Buzek

PSE: Estrela

UEN: Aylward, Camre, Crowley, Ó Neachtain, Ryan, Vaidere

Verts/ALE: van Buitenen

33. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 33

Ja-Stimmen: 407

ALDE: Budreikaitė, Degutis, Deprez, Duquesne, Harkin, Jäätteenmäki, Lax, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Ries, Takkula, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Borghezio, Coûteaux, Karatzaferis, Louis, Salvini, Sinnott, Speroni, de Villiers

NI: Belohorská, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Dillen, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kuźmiuk, Lamassoure,

Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Arif, Arnaoutakis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Berger, Bullmann, Busquin, Calabuig Rull, Carnero González, Castex, Cercas, De Keyser, Désir, Díez González, Dührkop Dührkop, Falbr, Ferreira Anne, García Pérez, Gebhardt, Glante, Grech, Gurmai, Hamon, Hutchinson, Jöns, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leinen, Lienemann, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Moreno Sánchez, Obiols i Germà, Piecyk, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Roure, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Sifunakis, Sornosa Martínez, Stockmann, Tarabella, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Vaugrenard, Vergnaud, Weber Henri, Weiler, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 268

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, De Sarnez, Duff, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Portas, Rizzo

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Bobošíková, De Michelis, Gollnisch, Mote, Resetarits, Rutowicz

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Cederschiöld, Chichester, Dombrovskis, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Fjellner, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Ibrisagic, Jackson, Kamall, Kirkhope, Kušķis, Liese, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Pīks, Purvis, Seeberg, Siekierski, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Wijkman, Zahradil, Zvěřina

PSE: Andersson, Assis, Attard-Montalto, Beňová, Berès, van den Berg, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, van den Burg, Capoulas Santos, Casaca, Cashman, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Rossa, Dobolyi, Douay, Duin, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jørgensen, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kuc, Kuhne, Lehtinen, Leichtfried, Lévai, Liberadzki, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martin David, Mastenbroek, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Pinior, Pittella, Prets, Rapkay, Rasmussen, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Sacconi, Sakalas, dos Santos, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sousa Pinto, Stihler, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Thomsen, Titley, Vincenzi, Walter, Westlund, Wiersma, Wynn, Zani, Zingaretti

UEN: Camre, Krasts, Kristovskis, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Auken, Evans Jillian

Enthaltungen: 12

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

NI: Baco, Czarnecki Ryszard, Kozlík, Martin Hans-Peter, Rivera

PPE-DE: Buzek

PSE: De Vits, El Khadraoui, Whitehead

Verts/ALE: van Buitenen

34. Bericht Böge A6-0153/2005

Änderungsantrag 34

Ja-Stimmen: 382

ALDE: Gentvilas, Hall, Neyts-Uyttebroeck, Ortuondo Larrea, Szent-Iványi

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Strož, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Borghezio, Salvini, Speroni, Železný

NI: Allister, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Rivera, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Assis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Batzeli, Bono, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Cercas, De Vits, Díez González, Estrela, Fazakas, Ferreira Elisa, García Pérez, Glante, Gröner, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Jöns, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Madeira, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moreno Sánchez, Obiols i Germà, Pleguezuelos Aguilar, Prets, Riera Madurell, Salinas García, Sánchez Presedo, Skinner, Sornosa Martínez, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Vaugrenard, Vergnaud, Yañez-Barnuevo García

Mittwoch, 8. Juni 2005

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Jonckheer, Smith

Nein-Stimmen: 278

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Rizzo, Sjöstedt

IND/DEM: Adwent, Batten, Bloom, Booth, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Titford, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Battilocchio, Bobošíková, Claeys, De Michelis, Dillen, Mote, Resetarits, Rutowicz, Vanhecke

PPE-DE: Bowis, Grossetête, Kuźmiuk

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Barón Crespo, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berman, Bösch, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Casaca, Cashman, Castex, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fernandes, Ferreira Anne, Ford, Fruteau, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gurmai, Guy-Quint, Harangozó, Hazan, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jørgensen, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Locatelli, McAvan, McCarthy, Maňka, Mann Erika, Martin David, Mastenbroek, Matsouka, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Poignant, Rapkay, Rasmussen, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Titley, Trautmann, Van Lancker, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zani, Zingaretti

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Staes, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 14

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis, Svensson

IND/DEM: Bonde, Goudin, Louis, Lundgren, de Villiers

NI: Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter

PPE-DE: Lombardo, Podkański

Verts/ALE: van Buitenen

Mittwoch, 8. Juni 2005

35. Bericht Böge A6-0153/2005

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 426

ALDE: Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Budreikaitė, Busk, Cavada, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Guidoni, Rizzo

IND/DEM: Sinnott

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Kozlík, Masiel, Mussolini, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Assis, Attard-Montalto, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Casaca, Christensen, Corbey, Correia, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Lavarra, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Locatelli, Madeira, Maňka, Mann Erika, Mastenbroek, Mikko, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Trautmann, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Didžiokas, Foglietta, Janowski, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Vaidere

Verts/ALE: Evans Jillian, Graefe zu Baringdorf, Hudghton, Rühle, Smith, Ždanoka

Nein-Stimmen: 140

ALDE: Alvaro, Chatzimarkakis, Klinz, Krahmer, Lambsdorff

GUE/NGL: Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

Mittwoch, 8. Juni 2005

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Mölzer, Mote, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

PSE: Arnaoutakis, Batzeli, Beglitis, Fruteau, Laignel, Lambrinidis, Matsouka, Sifunakis, Tzampazi, Xenogiannakopoulou

UEN: Camre

Verts/ALE: Aubert, Breyer, Hammerstein Mintz, Isler Béguin, Kusstatscher, Onesta, Romeva i Rueda, Schlyter

Enthaltungen: 122

ALDE: Chiesa, Ek, Malmström

GUE/NGL: Adamou, Kaufmann

IND/DEM: Borghezio, Salvini, Speroni

NI: Martinez

PPE-DE: Ayuso González, Cederschiöld, Díaz de Mera García Consuegra, Fernández Martín, Fjellner, Fraga Estévez, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, de Grandes Pascual, Gutiérrez-Cortines, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hökmark, Ibrisagic, Iturgaiz Angulo, López-Istúriz White, Mato Adrover, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Millán Mon, Montoro Romero, Pomés Ruiz, Queiró, Rudi Ubeda, Salafranca Sánchez-Neyra, Varela Suanzes-Carpegna, Wijkman

PSE: Arif, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Cashman, Castex, Cercas, Corbett, Cottigny, Díez González, Dührkop Dührkop, Evans Robert, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gill, Hamon, Honeyball, Howitt, Hughes, Kinnock, Le Foll, Lienemann, McAvan, McCarthy, Martin David, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Obiols i Germà, Patrie, Pleguezuelos Aguilar, Riera Madurell, Salinas García, Sánchez Presedo, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Titley, Valenciano Martínez-Orozco, Whitehead, Wynn, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Crowley, Fotyga, Krasts, Ó Neachtain, Ryan, Zīle

Verts/ALE: Auken, Beer, Bennahmias, van Buitenen, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Schmidt, Schroedter, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber

36. Bericht Rosati A6-0138/2005

Änderungsantrag 9

Ja-Stimmen: 56

ALDE: Malmström, Matsakis, Samuelsen, Väyrynen

GUE/NGL: de Brún, Liotard, McDonald, Meijer, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Goudin, Karatzaferis, Lundgren, Sinnott

NI: Allister, Belohorská, Resetarits

PPE-DE: Gyürk

PSE: van den Berg, Panzeri, Segelström

Verts/ALE: Aubert, Auken, Breyer, Buitenweg, Cramer, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Staes, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 574

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Manolakou, Markov, Maštálka, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Bloom, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Titford, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Battilocchio, Bobošíková, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berger, Berman, Bösch, Bozkurt, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug,

Hazan, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Paleckis, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Didžiokas, Fotyga, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Evans Jillian, Hudghton, Smith

Enthaltungen: 27

ALDE: Ek

IND/DEM: Coûteaux, Louis, de Villiers

NI: Baco, Czarnecki Ryszard, Kozlík, Martin Hans-Peter, Rivera, Rutowicz

PSE: Arif, Berès, Bono, Bourzai, Castex, Ferreira Anne, Hamon, Hedh, Laignel, Moscovici, Rocard, Roure, Vaugrenard, Vergnaud

UEN: Janowski

Verts/ALE: van Buitenen, Rühle

37. Bericht Rosati A6-0138/2005

Änderungsantrag 8

Ja-Stimmen: 152

ALDE: Jäätteenmäki, Malmström, Matsakis, Takkula, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Goudin, Karatzaferis, Louis, Lundgren, Sinnott, de Villiers

NI: Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Glattfelder, Gyürk, Járóka, Őry, Pálfi, Schmitt Pál, Surján, Szájer, Wijkman

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Bono, Bourzai, Busquin, Castex, De Keyser, De Vits, El Khadraoui, Ferreira Anne, Guy-Quint, Hamon, Hedkvist Petersen, Hutchinson, Laignel, Lambrinidis, Matsouka, Moscovici, Paleckis, Peillon, Rocard, Roure, Savary, Segelström, Sifunakis, Tarabella, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Westlund, Xenogiannakopoulou

UEN: Fotyga, Janowski, Roszkowski

Verts/ALE: Aubert, Auken, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Mittwoch, 8. Juni 2005

Nein-Stimmen: 480

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Wallis, Watson

IND/DEM: Adwent, Borghezio, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Mote, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Beazley, Belet, Berend, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Attard-Montalto, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Beňová, Berger, Berman, Bösch, Bozkurt, van den Burg, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Rossa, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gurmai, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Kuhne, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Scheele, Schulz, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarand, Thomsen, Titley, Valenciano Martínez-Orozco, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Evans Jillian, Hudghton, Smith

Mittwoch, 8. Juni 2005

Enthaltungen: 25

ALDE: Hall

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Coûteaux, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter, Resetarits, Rivera

PPE-DE: Cederschiöld, Hökmark, Ibrisagic, Seeberg

PSE: Lienemann

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen, Rühle

38. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit

Ziffer 13/2

Ja-Stimmen: 572

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Markov, Maštálka, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Strož, Triantaphyllides, Uca, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Chruszcz, Grabowski, Krupa, Pęk, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Wierzejski

NI: Battilocchio, Belohorská, Claeys, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Resetarits, Rivera, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Harbour, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lombardo, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Posselt, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Spautz, Šťastný, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Panzeri, Patrie, Peillon, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Walter, Weber Henri, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 68

ALDE: Chatzimarkakis

GUE/NGL: de Brún, Liotard, McDonald, Meijer, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

IND/DEM: Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Clark, Coûteaux, Giertych, Goudin, Knapman, Louis, Lundgren, Nattrass, Piotrowski, Salvini, Speroni, Titford, de Villiers, Whittaker, Wise

NI: Allister

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, Mauro, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 11

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Karatzaferis, Železný

NI: Baco, Bobošíková, Kozlík, Martin Hans-Peter, Mote

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

39. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit

Ziffer 13/3

Ja-Stimmen: 501

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

Mittwoch, 8. Juni 2005

GUE/NGL: Kaufmann

IND/DEM: Sinnott

NI: Battilocchio, Belohorská, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Mölzer, Resetarits, Rivera, Rutowicz, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Handzlik, Harbour, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Spautz, Šťastný, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Walter, Weber Henri, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Didžiokas

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 149

ALDE: Chatzimarkakis, Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Cederschiöld, Chichester, Coelho, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Fjellner, Hannan, Heaton-Harris, Hökmark, Ibrisagic, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Podkański, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

PSE: Andersson, van den Berg, Christensen, Rasmussen, Segelström, Westlund

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 10

ALDE: Takkula

IND/DEM: Karatzaferis, Železný

NI: Bobošíková, Dillen, Kozlík, Martin Hans-Peter, Mote

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

40. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit

Änderungsantrag 3

Ja-Stimmen: 312

ALDE: Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Busk, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, De Sarnez, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Kułakowski, Laperrouze, Letta, Ludford, Malmström, Matsakis, Mulder, Newton Dunn, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Väyrynen, Wallis

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Tomczak

NI: Resetarits

PPE-DE: Járóka, Wijkman, Zappalà

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli,

McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Foglietta

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 319

ALDE: Chatzimarkakis, Hall, Krahmer, Lax, Lehideux, Lynne, Onyszkiewicz, Polfer, Watson

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Jackson, Jałowiecki, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Didžiokas, Krasts, Kristovskis, La Russa, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 14

IND/DEM: Goudin

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, De Michelis, Kozlík, Martin Hans-Peter, Rivera

UEN: Bielan, Fotyga, Janowski, Libicki, Roszkowski

Verts/ALE: van Buitenen

41. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit

Ziffer 29/1

Ja-Stimmen: 565

ALDE: Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Manolakou, Markov, Maštálka, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Strož, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Borghezio, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg,

Mittwoch, 8. Juni 2005

Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 92

GUE/NGL: de Brún, Liotard, McDonald, Meijer, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

IND/DEM: Adwent, Batten, Bloom, Bonde, Booth, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, de Villiers, Whittaker, Wierzejski

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Podestà, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vernola, Vlasák, von Wogau, Zahradil, Zvěřina

UEN: Camre, Krasts, La Russa

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 9

GUE/NGL: Pflüger, Wagenknecht

NI: Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter, Mote

PPE-DE: Podkański, Ventre

Verts/ALE: van Buitenen

42. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit

Ziffer 29/2

Ja-Stimmen: 521

ALDE: Andrejevs, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Wallis, Watson

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Paasilinna, Pahor, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 128

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

Mittwoch, 8. Juni 2005

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vernola, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

UEN: Camre, Krasts, Kristovskis, La Russa, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Flautre, Schlyter

Enthaltungen: 9

ALDE: Andria

GUE/NGL: Kaufmann

IND/DEM: Železný

NI: Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter, Mote

PPE-DE: Ventre

Verts/ALE: van Buitenen

43. B6-0327/2005 — Raum der Freiheit

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 528

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, Guidoni, Henin, Kaufmann, Maštálka, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Portas, Ransdorf, Rizzo, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Sinnott

NI: Battilocchio, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Masiel, Mussolini, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon,

Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Kristovskis, Vaidere

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 116

GUE/NGL: de Brún, Figueiredo, Guerreiro, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Meijer, Pafilis, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Toussas

IND/DEM: Adwent, Batten, Bloom, Bonde, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Bobošíková, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mote, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Cederschiöld, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Fjellner, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hökmark, Ibrisagic, Jackson, Kamall, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Ouzký, Parish, Podkański, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sumberg, Tannock, Toubon, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

PSE: Medina Ortega

UEN: Bielan, Camre, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, La Russa, Libicki, Roszkowski, Szymański, Zīle

Verts/ALE: Schlyter

Mittwoch, 8. Juni 2005

Enthaltungen: 24

GUE/NGL: Flasarová, Markov, Pflüger, Remek, Wagenknecht

IND/DEM: Železný

NI: Baco, Belohorská, Kozlík

PPE-DE: Hybášková, Lauk, Ventre

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Krasts, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Ryan, Tatarella

Verts/ALE: van Buitenen

44. Bericht Moraes A6-0140/2005

Änderungsantrag 12

Ja-Stimmen: 93

ALDE: Birutis, Bourlanges, Degutis, Deprez, Karim, Kułakowski, Lehideux, Lynne, Manders, Ries, Takkula

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Borghezio, Giertych, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Wierzejski

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Rivera, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Bowis, Busuttil, Buzek, Casa, Chmielewski, Cirino Pomicino, Handzlik, Jałowiecki, Kaczmarek, Kelam, Klich, Kudrycka, Lewandowski, Mauro, Olbrycht, Piskorski, Posselt, Protasiewicz, Saryusz-Wolski, Siekierski, Sonik, von Wogau, Wojciechowski, Zaleski, Zwiefka

PSE: Attard-Montalto, Geringer de Oedenberg, Paasilinna

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Jonckheer

Nein-Stimmen: 536

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Krahmer, Lambsdorff, Lax, Letta, Ludford, Maaten, Malmström, Matsakis, Morillon, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Väyrynen, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Chruszcz, Coûteaux, Goudin, Grabowski, Louis, Lundgren, Tomczak, de Villiers

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Resetarits

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, Cesa, Chichester, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer,

Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kirkhope, Klamt, Klaß, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leinen, Lévai, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rothe, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Camre

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 21

ALDE: Beaupuy, Laperrouze

GUE/NGL: de Brún, McDonald, Remek

IND/DEM: Batten, Booth, Clark, Karatzaferis, Knapman, Nattrass, Speroni, Titford, Whittaker, Wise, Železný

NI: Kozlík, Martin Hans-Peter, Mote

PPE-DE: Wijkman

Verts/ALE: van Buitenen

45. Bericht Moraes A6-0140/2005

Ziffer 22/1

Ja-Stimmen: 571

ALDE: Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Krahmer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis

Mittwoch, 8. Juni 2005

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Giertych, Goudin, Grabowski, Krupa, Lundgren, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Wierzejski

NI: Battilocchio, Bobošíková, Martin Hans-Peter, Resetarits, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kamall, Karas, Kasoulides, Kirkhope, Klamt, Klaß, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schwab, Seeber, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wijkman, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Xenogiannakopoulou, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 55

ALDE: Alvaro

IND/DEM: Borghezio, Coûteaux, Louis, Pęk, Piotrowski, Salvini, Speroni, de Villiers

NI: Allister, Belohorská, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Atkins, Buzek, Chmielewski, Handzlik, Kaczmarek, Kelam, Klich, Kudrycka, Kuźmiuk, Olbrycht, Piskorski, Saryusz-Wolski, Siekierski, Sonik, Varvitsiotis, Ventre, Vernola, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Zaleski, Zwiefka

PSE: Guy-Quint, Hughes, Ilves, Mann Erika, Martínez Martínez, Valenciano Martínez-Orozco, Yañez-Barnuevo García

Enthaltungen: 15

IND/DEM: Booth, Clark, Karatzaferis, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise, Železný

NI: Baco, Kozlík, Mote

PSE: Dührkop Dührkop

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

46. Bericht Moraes A6-0140/2005

Ziffer 22/2

Ja-Stimmen: 341

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Väyrynen, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Chruszcz, Goudin, Grabowski, Lundgren, Rogalski, Tomczak, Wierzejski

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Martin Hans-Peter, Resetarits, Rivera

PPE-DE: Grosch, Maat, Schmitt Ingo, Ventre, Vernola

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pinior, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

Mittwoch, 8. Juni 2005

UEN: Aylward, Crowley, Ó Neachtain, Ryan

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 294

ALDE: Karim, Lynne, Takkula

IND/DEM: Belder, Blokland, Booth, Borghezio, Clark, Coûteaux, Knapman, Krupa, Louis, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, de Villiers

NI: Allister, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Bowis, Bradbourn, Brejc, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, López-Istúriz White, Lulling, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Camre, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Libicki, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Zīle

Enthaltungen: 16

IND/DEM: Batten, Karatzaferis, Whittaker, Železný

NI: Baco, Claeys, Dillen, Kozlík, Mote, Vanhecke

PPE-DE: Brepoels, Wijkman

UEN: Krasts, Kristovskis, Vaidere

Verts/ALE: van Buitenen

47. Bericht Moraes A6-0140/2005

Änderungsantrag 9

Ja-Stimmen: 212

ALDE: Kułakowski

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Coûteaux, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, de Villiers, Wierzejski, Železný

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Bradbourn, Brejc, Březina, Brunetta, Bushill-Matthews, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Daul, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Dover, Doyle, Duchoň, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Goepel, Grossetête, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Hybášková, Itälä, Jackson, Jałowiecki, Jeggle, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kuźmiuk, Lamassoure, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Matsis, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Mitchell, Nassauer, Nicholson, Niebler, Novak, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Pack, Pálfi, Parish, Peterle, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Roithová, Rübig, Saïfi, Samaras, Saryusz-Wolski, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schröder, Seeber, Siekierski, Škottová, Sommer, Sonik, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tannock, Vakalis, Van Orden, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Fazakas, Geringer de Oedenberg, Vergnaud

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Nein-Stimmen: 415

ALDE: Alvaro, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Krahmer, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Borghezio, Goudin, Lundgren

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Martin Hans-Peter, Resetarits

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Belet, Berend, Bowis, Busuttil, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Coveney, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Fjellner, Gahler, Gál, Gaľa, Gklavakis, Glattfelder, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Iturgaiz Angulo, Járóka, Jordan Cizelj, Klich, Kušķis, Landsbergis, Lombardo, López-Istúriz White, Mato Adrover, Mauro, Méndez de Vigo, Millán Mon, Montoro Romero, Musotto, van Nistelrooij, Olajos, Őry, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pieper, Pīks, Podestà, Podkański, Queiró, Ribeiro e Castro, Rudi Ubeda, Salafranca Sánchez-Neyra, Sartori, Schmitt Ingo, Silva Peneda, Spautz, Šťastný, Stubb, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Weber Manfred, Wijkman, von Wogau, Záborská, Zatloukal, Zieleniec

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves,

Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Camre

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 18

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis, Toussas

IND/DEM: Batten, Booth, Clark, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Baco, Kozlík, Mote, Rivera

PPE-DE: Esteves

Verts/ALE: van Buitenen, de Groen-Kouwenhoven

48. Bericht Moraes A6-0140/2005

Ziffer 24/1

Ja-Stimmen: 575

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Griesbeck, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Martin Hans-Peter, Martinez, Masiel, Resetarits, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dombrovskis, Doorn, Dover, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling,

Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pinheiro, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schröder, Seeber, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 62

ALDE: Geremek, Guardans Cambó

GUE/NGL: Figueiredo

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Tomczak, de Villiers, Wierzejski, Železný

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Buzek, Chmielewski, Cirino Pomicino, Gräßle, Handzlik, Hudacký, Jałowiecki, Kaczmarek, Kelam, Kudrycka, Kuźmiuk, Lewandowski, Mauro, Olbrycht, Piskorski, Saryusz-Wolski, Schöpflin, Siekierski, Silva Peneda, Sonik, Wojciechowski, Zaleski, Zwiefka

PSE: Berès, El Khadraoui, Fazakas, Hasse Ferreira

Verts/ALE: de Groen-Kouwenhoven

Mittwoch, 8. Juni 2005

Enthaltungen: 19

GUE/NGL: Adamou, Pafilis, Toussas

IND/DEM: Batten, Booth, Clark, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Baco, Czarnecki Ryszard, Kozlík, Mote, Rivera, Rutowicz

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

49. Bericht Moraes A6-0140/2005

Ziffer 24/2

Ja-Stimmen: 346

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Krahmer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Martin Hans-Peter, Resetarits, Rivera

PPE-DE: Bachelot-Narquin, Bowis, Cederschiöld, Esteves, Fjellner, Grosch, Gyürk, Hannan, Hybášková, Ibrisagic, Kauppi, Konrad, Stubb, Wijkman

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Aylward, Crowley, Didžiokas, Ó Neachtain, Ryan

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 280

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Handzlik, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jałowiecki, Járóka, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sudre, Surján, Tajani, Tannock, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Camre, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Vaidere

Enthaltungen: 22

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Batten, Booth, Clark, Coûteaux, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Baco, Kozlík, Mote

PPE-DE: Lechner, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Samaras, Szájer

PSE: Ilves

UEN: Zīle

Verts/ALE: van Buitenen

50. Bericht Moraes A6-0140/2005

Änderungsantrag 8

Ja-Stimmen: 556

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Wallis

Mittwoch, 8. Juni 2005

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Coûteaux, Giertych, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Gollnisch, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Masiel, Mölzer, Mussolini, Resetarits, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Cirino Pomicino, Coelho, Coveney, Daul, Dehaene, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dimitrakopoulos, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Ouzký, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Ventre, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Peillon, Piecyk, Pinior, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Nein-Stimmen: 86

ALDE: Szent-Iványi

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Salvini

NI: Battilocchio, Bobošíková, Martinez

PPE-DE: Esteves, Ulmer

PSE: De Rossa

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 10

IND/DEM: Goudin, Lundgren, Speroni

NI: Baco, Dillen, Kozlík, Mote, Vanhecke

PPE-DE: Wijkman

Verts/ALE: van Buitenen

51. Bericht Moraes A6-0140/2005

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 360

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Krahmer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Letta, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Prodi, Samuelsen, Savi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Väyrynen, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Bertinotti, Brie, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Sjöstedt, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Czarnecki Marek Aleksander, Martin Hans-Peter, Masiel, Resetarits, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Bowis, Cederschiöld, Chmielewski, Cirino Pomicino, Dimitrakopoulos, Doyle, Duka-Zólyomi, Fjellner, Gál, Garriga Polledo, Grosch, Hökmark, Ibrisagic, Jałowiecki, Járóka, Kauppi, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Pálfi, Stubb, Surján, Szájer, Wijkman

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badía i Cutchet, Barón Crespo, Batzeli, Beglitis, Beňová, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bozkurt, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Gurmai, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Howitt, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Lévai, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Navarro, Obiols i Germà, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rocard, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Sifunakis, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Xenogiannakopoulou, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

Mittwoch, 8. Juni 2005

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 272

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Booth, Borghezio, Chruszcz, Clark, Giertych, Goudin, Grabowski, Karatzaferis, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Titford, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Pen Marine, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso González, Belet, Berend, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, Cesa, Chichester, Coelho, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Duchoň, Ebner, Elles, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gaľa, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jeggle, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Laschet, Lauk, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lombardo, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, Novak, Olbrycht, Ouzký, Pack, Papastamkos, Parish, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Protasiewicz, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Sturdy, Sudre, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Camre, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 20

ALDE: Takkula

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis, Toussas

NI: Baco, Kozlík

PPE-DE: Coveney, Esteves, Fatuzzo, Hybášková, Jordan Cizelj, Kamall, Posselt

PSE: Attard-Montalto

UEN: Aylward, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Ryan

Verts/ALE: van Buitenen

Mittwoch, 8. Juni 2005

ANGENOMMENE TEXTE

P6_TA(2005)0224

Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007–2013

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den politischen Herausforderungen und Haushaltsmitteln der erweiterten Union 2007–2013 (2004/2209(INI))

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den EG-Vertrag, insbesondere dessen Artikel 268 bis 276,

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ([1]),

— unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 10. Februar 2004 „Unsere gemeinsame Zukunft aufbauen: Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union — 2007 — 2013“ (KOM(2004)0101) und vom 14. Juli 2004 über die Finanzielle Vorausschau 2007-2013 (KOM(2004)0487), auf das Arbeitsdokument vom 14. Juli 2004 „Vorschlag zur Erneuerung der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens“ (KOM(2004)0498), den Vorschlag vom 14. Juli 2004 für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2004)0501) sowie auf den Bericht der Kommission vom 14. Juli 2004 über die Finanzierung der Europäischen Union (KOM(2004)0505),

— unter Hinweis auf den Vertrags über eine Verfassung für Europa ([2]),

— unter Hinweis auf den Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. April 2004 „Aufbau unserer gemeinsamen Zukunft: Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007–2013“ ([4]),

— unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 15. September 2004 über die Einsetzung eines Nichtständigen Ausschusses zu den politischen Herausforderungen und Haushaltsmitteln der erweiterten Union 2007–2013 ([5]),

— unter Hinweis auf seine Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-0067/2004 (B6-0130/2004) an den Rat und seine Entschließung zur Finanziellen Vorausschau mit Blick auf die Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2004 ([6]),

— unter Hinweis auf seine Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-0068/2004 (B6-0131/2004) an die Kommission,

— gestützt auf Artikel 175 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Nichtständigen Ausschusses zu den politischen Herausforderungen und Haushaltsmitteln der erweiterten Union 2007–2013 sowie der Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen, des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel (A6-0153/2005),

---

([1]) ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.
([2]) ABl. C 310 vom 16.12.2004, S. 1.
([3]) ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.
([4]) ABl. C 104 E vom 30.04.2004, S. 991.
([5]) Angenommene Texte dieses Tages, P6_TA(2004)0005.
([6]) Angenommene Texte, 2.12.2004, P6_TA(2004)0075.

Mittwoch, 8. Juni 2005

A. in der Erwägung, dass die gegenwärtige Finanzielle Vorausschau und die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens im Grundsatz im Jahre 2006 auslaufen werden,

B. in der Erwägung, dass die meisten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mit finanziellen Auswirkungen im Jahre 2006 auslaufen werden,

C. in der Erwägung, dass die Vorbereitung der nächsten Finanziellen Vorausschau eine der größten Herausforderungen ist, mit denen sich die Union in den kommenden Monaten konfrontiert sehen wird, da sie dem neuen erweiterten Europa angesichts neuer innerer und globaler Herausforderungen und Aufgabenstellungen seine Kontur geben wird,

D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Einsetzung eines Nichtständigen Ausschusses beschlossen hat, dem der Auftrag erteilt wurde,

   a) die politischen Prioritäten des Europäischen Parlaments für die künftige Finanzielle Vorausschau in legislativer wie in haushaltspolitischer Hinsicht festzulegen,

   b) entsprechend diesen Prioritäten eine Struktur für die künftige Finanzielle Vorausschau vorzuschlagen,

   c) Schätzungen der Finanzmittel vorzunehmen, die für die Ausgaben der Europäischen Union im Zeitraum 2007–2013 zugewiesen werden sollen,

   d) eine indikative Aufteilung der Mittel zwischen den und innerhalb der verschiedenen Rubriken der Finanziellen Vorausschau entsprechend den Prioritäten und der vorgeschlagenen Struktur vorzuschlagen,

E. in der Erwägung, dass der Nichtständige Ausschuss seinen abschließenden Bericht vorlegen sollte, ehe der Europäische Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festlegt,

F. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 den Prozess der Vorbereitung der neuen Finanziellen Vorausschau und der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung eingeleitet hat, indem sie am 10. Februar 2004 bzw. am 14. Juli 2004 entsprechende Vorschläge vorlegte,

G. in der Erwägung, dass in dem Vertrag über eine Verfassung für Europa (im Folgenden „Verfassung") die Rolle des Europäischen Parlaments in vielen Gesetzgebungsbereichen gestärkt wird, der Umfang der Haushaltsbefugnisse des Parlaments erweitert wird und in Artikel I-55 sowie in Artikel III-402 Absatz 5 vorgesehen ist, dass der mehrjährige Finanzrahmen zu einem europäischen Gesetz des Rates wird, das nach Absolvierung des Vermittlungsverfahrens und der Zustimmung des Parlaments, die mit einer Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder erteilt wird, einstimmig erlassen wird,

H. in der Erwägung, dass in Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 eine Verlängerung der gegenwärtigen Finanziellen Vorausschau vorgesehen wird, sofern sie nicht ausdrücklich von einer der Parteien der Vereinbarung aufgekündigt wird,

I. in der Erwägung, dass der EG-Vertrag in Ermangelung einer Interinstitutionellen Vereinbarung die Verabschiedung jährlicher Haushaltspläne gemäß den Bestimmungen der Artikel 272 und 273 gestattet, wenn der Haushaltsplan nicht zu Beginn des Haushaltsjahres angenommen worden ist,

J. in der Erwägung, dass die neue Kommission offiziell die Vorschläge der früheren Kommission zur Struktur, zur Dauer und zur Höhe der Finanzmittel pro Jahr und pro Ausgabenkategorie der neuen Finanziellen Vorausschau und sämtliche Gesetzgebungsvorschläge, die kollektiv als „Prodi-Paket" bekannt sind, bekräftigt hat,

K. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner genannten Entschließung vom 22. April 2004 unterstrichen hat, „dass es ohne Vereinbarung mit dem Rat über das Finanzpaket keine Finanzielle Vorausschau geben wird, da im bestehenden Vertrag keine Verpflichtung enthalten ist, eine Finanzielle Vorausschau aufzustellen, und lediglich jährliche Haushaltspläne vorgesehen sind",

L. in der Erwägung, dass die MwSt.- und BSP-Ressourcen, die zum Zeitpunkt ihrer Schaffung als zusätzliche Einnahmen zu den traditionellen Eigenmitteln der Union eingeführt wurden, nach und nach zur wichtigsten Finanzierungsquelle des Gemeinschaftshaushalts geworden sind; in der Erwägung, dass sie es zusammen mit den Ausnahmeregelungen, mit denen das gegenwärtige System der Eigenmittel versehen wurde, noch komplexer, noch obskurer für die Bürgerinnen und Bürger und zunehmend weniger gerecht gemacht und zu einem Finanzierungssystem geführt haben, das in nicht akzeptablen Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten resultierte,

M. in der Erwägung, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2004 das „Prodi-Paket" als Arbeitsgrundlage für den Rat bestätigt hat, der einen institutionellen Dialog durch regelmäßige Kontakte mit dem Europäischen Parlament vereinbart hat,

N. in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2004 die Verknüpfung zwischen der Finanziellen Vorausschau und dem Thema der Eigenmittel und des Korrekturmechanismus eindeutig hergestellt wird,

O. in der Erwägung, dass der Nichtständige Ausschuss im Laufe der letzten sechs Monate

— eine eingehende Analyse der Vorschläge der Kommission vorgenommen hat,

— eng mit sämtlichen ständigen Ausschüssen zusammengearbeitet hat, deren Stellungnahmen sorgfältig geprüft wurden,

— mit Interesse die vom niederländischen Ratsvorsitz praktizierte Arbeitsmethode der „Bausteine" verfolgt und häufige und konstruktive Kontakte mit dem luxemburgischen Ratsvorsitz gehabt hat,

— positive politische Prioritäten mit Blick auf die Festlegung der Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments ermittelt hat,

— entsprechend dem ihm übertragenen Mandat Vorschläge für die Dauer, die Struktur und die Finanzmittel der nächsten Finanziellen Vorausschau formuliert hat,

P. in der Erwägung, dass in der Verfassung die Möglichkeit vorgesehen ist, sowohl neue Kategorien von Eigenmitteln der Union einzuführen als auch eine bestehende Kategorie abzuschaffen,

Allgemeiner Kontext

1. betont, dass die sich erweiternde Europäische Union über angemessene Finanzmittel verfügen sollte, um dem Umfang ihrer wachsenden politischen Ambitionen gerecht zu werden und ihren zunehmenden Verantwortlichkeiten im Innern wie nach außen hin nachzukommen; betont außerdem, dass sämtliche Ausgaben aus dem EU-Haushalt dazu bestimmt sein sollten, den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten einen europäischen Zusatznutzen hinzuzufügen, und dass das Subsidiaritätsprinzip im Falle von Ausgabenbeschlüssen im Bereich der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten streng beachtet werden sollte, was insbesondere für das Kriterium gilt, dass ein Vorgehen der Union aufgrund seines Umfangs oder seiner Wirkungen besser geeignet ist, die Zielvorgaben der Union zu verwirklichen;

2. fordert im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, einer Vereinfachung und einer demokratischen Rechenschaftspflicht Verbesserungen sowie eine Vereinfachung bei den Mechanismen der Finanzkontrolle sowohl auf der Ebene der Organe als auch innerhalb der Mitgliedstaaten, um eine wirkliche öffentliche Rechenschaftspflicht für sämtliche Ausgaben der Union zu gewährleisten;

3. verweist darauf, dass die Finanzielle Vorausschau ein Finanzrahmen ist, der darauf abzielt, die Entfaltung der Prioritäten der Union in einem Kontext der Haushaltsdisziplin sicherzustellen, und kein Mehrjahrshaushalt, der für sieben Jahre aufgestellt wird; weist darauf hin, dass die Finanzielle Vorausschau weiterhin ein Bezugspunkt bleibt und deshalb die notwendige Flexibilität bieten muss, um die mittelfristigen politischen Ambitionen widerzuspiegeln, und die Finanzmittel bereitstellen muss, die notwendig sind, um auf wirksame und ausgewogene Weise die künftigen Herausforderungen, wie im EG-Vertrag vorgesehen, zu bewältigen; ist zur vollen Ausschöpfung seiner Befugnisse gemäß Artikel 272 des Vertrags entschlossen, wonach ein jährliches Haushaltsverfahren festgelegt wird, um die Ausgaben der Europäischen Union zu billigen;

4. stellt fest, dass die neue Barroso-Kommission die von der Prodi-Kommission in den letzten Monaten ihrer Amtszeit vorgelegten Vorschläge uneingeschränkt bekräftigt hat; lehnt jedoch ein System ab, welches das gewählte Organ und das Exekutivorgan der Europäischen Union über drei aufeinanderfolgende Amtszeiten hinweg bindet;

5. ist sich des schwierigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontexts in mehreren Mitgliedstaaten bewusst, verweist jedoch darauf, dass der EU-Haushalt im Zeitraum zwischen 1996 und 2002 um 8,2 % zugenommen hat, während sich der durchschnittliche Anstieg bei den nationalen Haushalten (EU-15) auf 22,9 % belief; verweist darauf, dass im Bericht MacDougall ([1]) die Auffassung vertreten wird, dass sich der europäische Haushalt auf 2 % bis 2,5 % des BIP der Mitgliedstaaten belaufen sollte; nimmt die Gelegenheit wahr, um darauf hinzuweisen, dass die im Jahre 1993 für 15 Mitgliedstaaten beschlossene Obergrenze der Eigenmittel seither unverändert geblieben ist, d. h. 1,31 % des BNE der Union für Verpflichtungsermächtigungen und 1,24 % des BNE der Union für Zahlungsermächtigungen; verweist darauf, dass das Volumen des EU-Haushalts derzeit weniger als 2,5 % der aggregierten öffentlichen Ausgaben in der Union ausmacht im Vergleich zu durchschnittlich 47 % des BNE der Union für die gesamten öffentlichen Ausgaben;

([1]) Bericht einer Expertengruppe; vorgelegt 1977 auf Ersuchen der Kommission.

6. ist der Auffassung, dass die Kosten der Erweiterung, die auf faire und gerechte Weise angegangen werden müssen, durchaus von den alten 15 Mitgliedstaaten zu verkraften sind und als minimal anzusehen sind, wenn man die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Vorteile berücksichtigt, die die Wiedervereinigung Europas für die gesamte Union mit sich bringt;

7. ist davon überzeugt, dass die Finanzielle Vorausschau eine ausgewogene Entwicklung der der Union zugewiesenen Finanzmittel gestatten kann, sofern:

— sie für Maßnahmen mit einem wirklichen europäischen Zusatznutzen, eindeutig festgelegten Prioritäten und Sichtbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger verwendet werden,

— sie die Konzentration und die Komplementarität mit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführten Maßnahmen optimieren, um die Belastung der Steuerzahler soweit wie möglich zu begrenzen,

— sie entsprechend den Regeln der wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden und sich auf Effizienz und Effektivität konzentrieren; verweist darauf, dass die auf europäischer Ebene getätigten Ausgaben zu Einsparungen auf nationaler Ebene führen können, insbesondere deshalb, weil sie Kostendegressionen gestatten bzw. Einnahmen auf nationaler Ebene schaffen können;

8. betont, dass die Debatte über die Finanzielle Vorausschau eng mit der Frage der Eigenmittel, des Korrekturmechanismus und der verschiedenen Formen von Kofinanzierung und Finanzinstrumenten sowie der Notwendigkeit einer Anpassung des bestehenden Systems verknüpft ist, wie sie vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2004 anerkannt wurde; bedauert, dass die Kommission keine ehrgeizigeren Vorschläge zur Ersetzung des gegenwärtigen Systems parallel zur neuen Finanziellen Vorausschau vorgelegt hat;

9. wird in seiner Schlussabstimmung die Art und Weise berücksichtigen, wie der Rat die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Reform des gegenwärtigen Systems der Eigenmittel anerkennt, die es gestattet, die neuen Ausgaben ausgewogen zwischen den Mitgliedstaaten zu verteilen und anschließend zum ursprünglichen Grundsatz der Finanzierung der gemeinsamen Politiken mit echten Eigenmitteln entsprechend einem transparenten, ausgewogenen und demokratischen System zurückzukehren, das spätestens zu Beginn der Laufzeit der folgenden Finanziellen Vorausschau in Kraft treten sollte;

10. stellt fest, dass das Inkrafttreten der Verfassung das Gesetzgebungsverfahren für eine Reihe von Vorschlägen durch Einführung der Mitentscheidung ändern wird; ist sich des Umstands bewusst, dass es unmöglich wäre, der Verfassung in rechtlicher Hinsicht vor Abschluss des Ratifizierungsverfahrens vorzugreifen; fordert den Rat mit Nachdruck auf, einem Gentleman´s Agreement zur Wahrung der gesetzgeberischen Befugnisse des Parlaments zuzustimmen und eine Revisionsklausel für Gesetzgebungsakte einzuführen, bei denen sich das Verfahren nach Inkrafttreten der Verfassung ändern wird;

11. ist der Auffassung, dass das Parlament

— in Anbetracht der großen politischen Bedeutung der nächsten Finanziellen Vorausschau,

— unter Berücksichtigung des Umstands, dass es gemäß der Verfassung erforderlich ist, dass das künftige Gesetz des Rates, das den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) enthält, vom Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird,

— und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die nächste Finanzielle Vorausschau über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung hinausreichen wird und ihr wahrscheinlich die Funktion des MFR beigemessen wird, um die Verabschiedung des ersten jährlichen Haushaltsplans unter den Regeln der Verfassung zu gestatten,

nur dann einer Vereinbarung über die nächste Finanzielle Vorausschau zustimmen sollte, wenn sie von der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird;

12. verweist darauf, dass eine Finanzielle Vorausschau nach den gegenwärtigen Verträgen keinen formalen Status hat und nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments auf freiwilliger Grundlage festgelegt werden kann; verweist ferner darauf, dass für den Fall einer fehlenden Einigung der EG-Vertrag zur Regelung der Annahme von jährlichen Haushaltsplänen Anwendung finden wird; unterstreicht, dass es der nächsten Finanziellen Vorausschau nicht zustimmen wird, wenn seine Prioritäten vom Rat nicht berücksichtigt werden;

13. begrüßt mehr oder weniger die Vorschläge der Kommission zur nächsten Finanziellen Vorausschau 2007–2013 und die dazugehörigen Gesetzgebungsvorschläge, die Bestandteil des „Prodi-Pakets" sind und den Großteil der gegenwärtigen Rechtsvorschriften, die im Jahre 2006 auslaufen, ersetzen sollen, als Gelegenheit für die erweiterte Union, weiter eine neue politische Agenda zu entwickeln; vertritt nach einer eingehenden Analyse durch seinen Nichtständigen Ausschuss und die 17 Ausschüsse, die ihm Stellungnahmen abgegeben haben, die Auffassung, dass die Vorschläge der Kommission qualifizierte Unterstützung erhalten haben und als solche eine akzeptable Grundlage für eine Analyse und künftige Verhandlungen sind; lenkt die Aufmerksamkeit des Rates nichtsdestoweniger auf einige politischen Prioritäten, bei denen der europäische Zusatznutzen für die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger von grundlegender Bedeutung ist;

14. hält es überdies für wesentlich, dass die Finanzielle Vorausschau zügig verabschiedet wird, damit sie ab dem 1. Januar 2007 voll einsatzfähig ist und so jeder Bruch im Handeln der Europäischen Union vermieden wird, insbesondere was die Gesetzgebungsvorschläge der Europäischen Kommission betrifft;

Teil 1

Politische Herausforderungen

Ein wettbewerbsfähigeres und von stärkerem Zusammenhalt geprägtes Europa

Zusammenhalt

15. begrüßt die vorgeschlagene Reform der Kohäsionspolitik mit dem Ziel, sie in den Dienst der Zielvorgaben des Wachstums, der Beschäftigung und der nachhaltigen Entwicklung zu stellen; ist der Auffassung, dass die europäische Regionalpolitik ein unerlässliches Instrument zur Förderung des sozialen, wirtschaftlichen sowie territorialen Zusammenhalts ist und es der Union gestattet, Maßnahmen zur Verringerung der regionalen Ungleichgewichte zu ergreifen, um eine harmonische Entwicklung der Union in ihrer Gesamtheit zu fördern sowie strukturbedingte Defizite (schwieriger Zugang, Entvölkerung und niedrige Bevölkerungsdichte, Randlage usw.) zu beheben und die nachhaltige Entwicklung der Regionen, ihr Wachstum, ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Beschäftigung zu stimulieren; unterstreicht die Bedeutung der Kohäsionspolitik zur Verwirklichung der Lissabon-Zielvorgaben; um dazu beizutragen, die Kluft zwischen den verschiedenen Regionen der Europäischen Union zu verringern, sollte die Gesamtheit der der Kohäsionspolitik zugemessenen Mittel für diesen Zweck ausgegeben werden; ist davon überzeugt, dass ein gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene kostenwirksam ist, da es eine Kostendegression, die Rationalisierung der Verfahren und die Zusammenlegung von Ressourcen – insbesondere im Kontext der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit – gestattet; ist der Auffassung, dass die Existenz einer starken und gut finanzierten europäischen Regionalpolitik eine unerlässliche Vorbedingung für die Fähigkeit der Union ist, die nachfolgenden Erweiterungen zu bewältigen und die regionalen Ungleichgewichte abzubauen; dabei muss die Grundstruktur der dreisäuligen Förderprogrammatik in ihrer Verhältnismäßigkeit beibehalten werden; hält deshalb den Betrag von 0,41 % des BNE der Union und von 4 % des nationalen BNE der neuen Mitgliedstaaten für angemessen, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen können, dass die Aktionen zusätzlich zu nationalen und regionalen Maßnahmen stattfinden, und die entsprechende Kofinanzierung (Rückgriff auf öffentliche und private Mittel) verfügbar gemacht wird; ist entschlossen, die strenge Anwendung der N+2-Regel bei den Strukturfonds durch die Kommission zu überwachen; deshalb sollten die gegenwärtigen Regeln betreffend den Kohäsionsfonds weiterhin Anwendung finden;

Forschung

16. betont, dass wissenschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Innovation Kernelemente der wissensgestützten Wirtschaft und Schlüsselfaktoren für Wachstum und nachhaltige Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, Beschäftigung und die Verwirklichung der Zielvorgaben der Lissabon-Strategie sind; ist der Auffassung, dass die Forschungsbemühungen intensiviert und auf der Ebene der Union konsolidiert werden sollten, indem Exzellenzzentren aufgebaut werden, damit sie der Industrie, den KMU und den Bürgerinnen und Bürgern Europas einen Zusatznutzen erbringen, wobei die Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Akteuren insbesondere im Hinblick auf die Forschungsinfrastruktur gefördert und zu öffentlich-privaten Partnerschaften ermutigt werden sollte; betont, dass diese Finanzielle Vorausschau wesentlich dazu beitragen muss, das auf der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona im Jahre 2002 festgelegte Ziel eines Anstiegs der FuE-Ausgaben auf 3 % des BNE der Union bis zum Jahre 2010 zu erreichen, und dass dies in künftige Finanzielle Vorausschauen Eingang finden muss; ist der Auffassung, dass angemessene Finanzmittel für die Durchführung des Raumfahrtprogramms innerhalb des Rahmens für die Forschung vorgesehen werden sollten und dass die Gesetzgebungsinstrumente und die Finanzmittel in den Genuss einer Revisionsklausel kommen sollten, sobald die Verfassung in Kraft tritt; betont, dass der Europäische Forschungsraum effektiv sämtliche 25 Mitgliedstaaten umfassen sollte; hält es sowohl für die europäische Wettbewerbsfähigkeit als auch für den sozialen Zusammenhalt für unerlässlich, dass die digitale Kluft zwischen Regionen und sozialen Gruppen überbrückt wird und dass kein EU-Bürger von der Informationsgesellschaft ausgeschlossen wird;

Transeuropäische Netze

17. begrüßt den Vorschlag der Kommission zu den vorrangigen TEN-V-Vorhaben; stellt jedoch fest, dass die für 30 vorrangige Vorhaben auf dem Gebiet des Verkehrs sowie für das Programm Marco Polo zugewiesenen Mittel einen Mindestbetrag darstellen, bei dem von einer Revision nach oben hin ausgegangen werden muss; unterstreicht die strategische Bedeutung der Verkehrsnetze für eine definitive Konsolidierung des Binnenmarktes und für engere Beziehungen der Union zu den Bewerberländern, zu den Ländern im Vorfeld der Bewerbung und zu den Ländern, die zum „Ring der Freunde" gehören; stellt fest, dass der Verbund der Verkehrsnetze die Entwicklung von Handel und Investitionen unterstützen und damit Nachhaltigkeit und Stabilität sowie auch den sozialen, wirtschaftlichen und geographischen Zusammenhalt fördern kann; fordert eine angemessene Finanzierung für die Entwicklung von Verkehrsverbünden und gemeinsamen Infrastrukturen, die von den Ländern geteilt werden; besteht darauf, dass diese Finanzierung von Garantien abhängig gemacht wird, dass die Mitgliedstaaten angemessene Gegenwertmittel bereitstellen und für einen angemessenen Zugang der betroffenen Regionen zum Netz sorgen, und ist bereit, innovative Finanzierungsinstrumente wie Darlehensgarantien, europäische Konzessionen, europäische Anleihen und einen Fonds für Zinszuschüsse, der auf öffentliche und private Investitionen in die Bereiche Forschung, Innovation, Raumfahrt und in die großen materiellen und immateriellen Netze beschränkt ist, oder EIB-Fazilitäten zu prüfen;

18. stellt fest, dass die neue Verordnung auch die Finanzierung von Infrastrukturen im Rahmen des TEN-E-Programms gestatten würde, was beim vorherigen Rahmen 2000-2006 nicht der Fall war; vertritt die Auffassung, dass Studien der vorrangige Schwerpunkt für eine Unterstützung aus diesem Programm sein sollten;

Sozialpolitische Agenda

19. ist der Auffassung, dass die bescheidenen Finanzmittel, die für die Durchführung der sozialpolitischen Agenda zweckbestimmt sind, das Minimum darstellen, um einen Beitrag zur Lissabon-Strategie für nachhaltiges Wachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen zu ermöglichen; ist der Auffassung, dass ein angemessenes Maß an Gemeinschaftsausgaben im Bereich der Sozialpolitik weiterhin von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere im Hinblick auf Beschäftigung und sozialen Schutz; unterstreicht jedoch den Umstand, dass die Verantwortung und die Zuständigkeit für die Sozialpolitik in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegen; ist der Ansicht, dass eine Mittelaufstockung um 200 Mio. EUR notwendig ist, um die Ziele der sozialpolitischen Agenda zu erreichen;

Bildung und Ausbildung

20. betrachtet lebenslanges Lernen, einschließlich Bildung und Ausbildung, als eine der obersten Prioritäten für die nächste Finanzielle Vorausschau und als Schlüsselfaktor für Wachstum, soziale Integration und Wettbewerbsfähigkeit; betrachtet die vorgeschlagene Aufstockung des entsprechenden Finanzrahmens als das absolute Minimum, das für die Verwirklichung der EU-Zielvorgaben auf diesem Gebiet notwendig ist; ist der Auffassung, dass die Effizienz von europäischen Programmen im Bereich lebenslanges Lernen, einschließlich Bildung und Ausbildung, offensichtlich ist, da sie einen Mehrwert bieten und ein Instrument für die Verbreitung von Innovation und guten Praktiken liefern, die andernfalls innerhalb der nationalen Grenzen blockiert würden; betont, dass die Mobilität für Studenten und Arbeitnehmer in der gesamten Union verstärkt werden muss, damit sie von den neuen Möglichkeiten profitieren können; betont, dass mehr Schüler an gemeinsamen Bildungsaktivitäten beteiligt werden sollten; begrüßt die Konsolidierung zu einem einzigen Instrument; hält eine Mittelaufstockung um 670 Mio. EUR für notwendig, um seine Ziele zu erreichen;

Eine bessere Lebensqualität

Ländliche Entwicklung

21. ist der Auffassung, dass die Umstrukturierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mit einer beträchtlichen Aufstockung der Mittel für die ländliche Entwicklung zur Bewältigung der Probleme der Beschäftigung und der Wettbewerbsfähigkeit in den ländlichen Gebieten – insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten – einhergehen muss; ist der Ansicht, dass Investitionen im Bereich der ländlichen Entwicklung auch eine Unterstützung für Unternehmen erfordern, die die Diversifizierung auf dem Lande fördern; ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission für den Haushalt des neuen Fonds für ländliche Entwicklung äußerst knapp bemessen ist und deshalb ein absolutes Minimum darstellt;

Umwelt

22. begrüßt den Ansatz der Kommission, Natura 2000 in den Fonds für ländliche Entwicklung und die Strukturfonds einzubinden, die neben einem erheblich gestärkten Life+-Programm die wichtigsten Finanzierungsquellen sein sollten; besteht in diesem Kontext auf einem rechtsverbindlichen Mechanismus, der eine angemessene Umsetzung und EU-Finanzierung für Natura 2000 auf der Ebene des geschätzten Beitrags der Union zum vorgesehenen Gesamtbetrag sicherstellt, der sich auf etwa 6,1 Mrd. EUR jährlich für die EU-25 beläuft; besteht darauf, dass deshalb ein Betrag von 21 Mrd. EUR für Natura 2000 in der Finanziellen Vorausschau innerhalb der entsprechenden Bereiche zweckbestimmt wird; fordert, dass die Einordnung der

Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 in Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau erfolgt; fordert die Finanzierung von Natura 2000-Aktivitäten und -Bewirtschaftungsmaßnahmen, die nicht durch andere Instrumente finanziert werden können, im Rahmen des Programms Life+; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die mögliche Einbeziehung von Natura 2000 in andere Fonds zu prüfen;

Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

23. wählt die Vollendung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als eine seiner politischen Prioritäten für die Laufzeit der nächsten Finanziellen Vorausschau aus und stellt fest, dass die Kommission eine beträchtliche Aufstockung der dafür zugewiesenen Mittel vorgeschlagen hat; ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Zuweisung von etwa zwei Dritteln der in der vorgeschlagenen Rubrik 3 vorgesehenen Mittel für diesen Bereich möglicherweise nicht ausreichend ist, um die Bedürfnisse und Ambitionen der Union in diesem Bereich, wie sie vom Parlament und vom Rat festgelegt wurden, zu decken; vertritt die Auffassung, dass eine Mittelaufstockung um 1 Mrd. EUR erforderlich ist, um seine Ziele zu erreichen; ist ferner der Ansicht, dass ein ausreichender Spielraum in der Rubrik 3 belassen werden muss, um auf einen unvorhergesehenen Bedarf und neue Entwicklungen reagieren zu können;

24. fordert angesichts der Tatsache, dass der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, einschließlich des Terrorismus, und der Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit Priorität eingeräumt wird, eine Konsolidierung der Haushaltsmittel für Europol und Eurojust; fordert ferner, dass diese Maßnahme mit der Stärkung der demokratischen Kontrolle von Europol einhergeht;

Ein bürgernäheres Europa

Förderung von Unionsbürgerschaft, Kultur und Vielfalt

25. hält das Programm „Jugend in Aktion" für eine Priorität; ist der Auffassung, dass das derzeitige Programm „Jugend" den europäischen Mehrwert von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Organisation eines multilateralen Jugendaustauschs, eines Europäischen Freiwilligendienstes, der Vernetzung von Vorhaben und der europäischen Fortbildung für junge Arbeitnehmer eindeutig unter Beweis gestellt hat; begrüßt die vorgeschlagene Rationalisierung der Gemeinschaftsinstrumente in diesem Bereich; ist der Auffassung, dass eine Aufstockung von 811 Mio. auf 1 Mrd. EUR notwendig ist, wenn die mit diesem Programm angestrebten Ziele erreicht werden sollen;

26. begrüßt die Rationalisierung der Gemeinschaftsinstrumente im Bereich Kultur, wie sie im Kommissionsvorschlag für ein Programm „Kultur 2007" (KOM (2004)0469) ins Auge gefasst wird; bedauert, dass derzeit pro Bürger nur 7 Cent des EU-Haushalts für die Kunst ausgegeben werden; hält eine Aufstockung von 360 Mio. auf 500 Mio. EUR für notwendig, um die Finanzierung des Kommissionsvorschlags zu verbessern;

27. ist besorgt darüber, dass eine große Mehrheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger nach eigener Auskunft wenig oder nichts über die Europäische Union, ihre Institutionen, ihre Politik oder ihre Leistungen weiß; betont, dass die Union die erforderlichen Mittel bereitstellen muss, um eine wirksame Informations- und Kommunikationsstrategie zu unterstützen und damit den Bürgerinnen und Bürgern zu erklären, wie die bestehenden Institutionen, deren Zweck im Dienst an den Bürgerinnen und Bürgern besteht, arbeiten und warum sie die jeweiligen politischen Ziele verfolgen; fordert eine verstärkte Kohärenz zwischen der Finanziellen Vorausschau und den neuen Bestimmungen der Verfassung, auch mit Blick auf die partizipatorische Demokratie und insbesondere die Entwicklung eines Dialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie die Umsetzung von Bürgerinitiativen; begrüßt die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags für das Nachfolgeprogramm des Programms „Bürgerbeteiligung", das weiterhin eine Priorität darstellt, um eine aktive und lebendige Zivilgesellschaft zu fördern und Europa durch einen von unten nach oben gerichteten Prozess seinen Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen;

Ein stärkeres Europa in einer sichereren und solidarischeren Welt

28. besteht darauf, dass das Finanzvolumen für die externen Aktionen ausreicht, um die Union in die Lage zu versetzen, zu einem wirklichen „globalen Partner" in der Welt zu werden, und ihr die Mittel für ihre politischen Ambitionen und ihre internationalen Verpflichtungen an die Hand zu geben; betont, dass es nicht bereit ist, eine Situation des ständigen Drucks unter Rubrik 4 – wie sie unter der laufenden Finanziellen Vorausschau zu verzeichnen war – auf Dauer festzuschreiben, und verweist insbesondere auf die Notwendigkeit eines hohen Maßes an Flexibilität und eines ausreichenden Spielraums für unvorhergesehene Ereignisse; verweist auf die Notwendigkeit, ausreichende Finanzmittel bereitzustellen, um die Durchführung des Ansatzes zu gewährleisten, der in der Verfassung in diesem Bereich aufgezeigt wird, insbesondere die neue Nachbarschaftspolitik auf der Grundlage der in Artikel I-57 vorgesehenen besonderen Beziehungen;

29. betont die Notwendigkeit, die Europäische Nachbarschaftsstrategie weiter zu diversifizieren, um auch eine attraktive Alternative für die Länder zu bieten, die potenziell Mitglieder der Union werden könnten, schlussendlich aber enge Partner der Union bleiben werden; fordert nachdrücklich, dass das Europäische Parlament als Teil der Haushaltsbehörde wegen der erheblichen Auswirkungen auf den Haushaltsplan auch künftig als gleichberechtigter Partner in jeden Beschluss über den Übergang eines Bewerberlandes zum Status eines potenziellen Beitrittskandidaten einbezogen wird; ist entschieden der Auffassung, dass eine Erhöhung der Mittel erforderlich ist, um die Beziehungen der Union zu ihren Nachbarländern zu vertiefen und ein angemessenes Maß an Finanzmitteln für Bewerberländer und potenzielle Beitrittskandidaten bereitzustellen, die ihnen eine faire und gleichberechtigte Behandlung garantieren; verweist vor allem auf die Tatsache, dass die für die Finanzierung der Beziehungen der Union zu den Entwicklungsländern verfügbaren Mittel im Hinblick auf die Einhaltung der europäischen Verpflichtung, diese Länder beim Erreichen der Millennium-Entwicklungsziele bis 2015 zu unterstützen, als ein Minimum betrachtet werden müssen;

30. fordert Kohärenz zwischen den Vorschriften der vorgeschlagenen Gesetzgebungsakte und den zu erwartenden künftigen Vorschriften der Verfassung, wobei in allen Fällen eine effektive demokratische Mitwirkung des Parlaments an der Beschlussfassung, einschließlich der Annahme und Revision mehrjähriger strategischer Rahmen, zu verstärken ist; verweist auf die besondere Notwendigkeit einer stärkeren Mitwirkung des Parlaments an Beschlüssen über GASP-Maßnahmen, insbesondere dann, wenn diese Auswirkungen auf den Haushalt haben; hält es in diesem Kontext für unerlässlich, die gegenwärtigen Praktiken für die Unterrichtung und die Konsultation des Parlaments im Kontext der GASP weiter zu entwickeln; vertritt die Auffassung, dass die Bewilligung von Mitteln im Rahmen des „regulären" EU-Haushalts erfolgen und somit der Entlastungsbefugnis des Parlaments unterliegen sollte;

31. begrüßt die bevorstehende Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes und drängt darauf, dass seine Verwaltungsausgaben in vollem Umfang aus dem EU-Haushalt bestritten werden;

32. begrüßt die erneuerte Entschlossenheit der Führung der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten, eine gemeinsame Agenda – einschließlich gemeinsamer Aktionen in außenpolitischen Fragen – zu entwerfen; stellt fest, dass dieser Ansatz in den Vorschlägen der Kommission nicht zum Ausdruck kommt, und besteht auf einer Beteiligung des Parlaments an den Beschlüssen über diese Angelegenheiten, falls sie Auswirkungen auf den Haushalt haben;

Teil II

Organisation und Struktur des Finanzrahmens

Laufzeit

33. stellt fest, dass die Kommission einen Finanzrahmen mit siebenjähriger Laufzeit vorgeschlagen hat; bekräftigt aus Gründen der demokratischen Verantwortung und Rechenschaftslegung seine Position zugunsten einer Parallelität zwischen der Laufzeit der Finanziellen Vorausschau mit den auf fünf Jahre angelegten Mandaten des Parlaments und der Kommission; verweist darauf, dass in der Verfassung für den künftigen MFR eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren vorgesehen wird, was eine Koordinierung mit der Amtszeit der Kommission und des Parlaments ermöglichen würde; verweist darauf, dass die Laufzeit der Gesetzgebungsvorschläge unabhängig vom zeitlichen Rahmen der Finanziellen Vorausschau bleiben könnte; fordert daher seine Delegation für die Verhandlungen über die Interinstitutionelle Vereinbarung auf, darauf zu drängen, dass die künftige Interinstitutionelle Vereinbarung Bestimmungen enthält, die für Mehrjahresprogramme längere (bis zu siebenjährige) Laufzeiten, verglichen mit der Laufzeit der künftigen Finanziellen Vorausschau, gewährleisten, insbesondere für wichtige Politikbereiche wie die Agrarpolitik, die Struktur- und Kohäsionspolitik sowie den Forschungssektor;

34. unterstützt den Vorschlag der Kommission für einen Finanzrahmen mit einer siebenjährigen Laufzeit; ist der Auffassung, dass ein kürzerer Zeitrahmen technisch und politisch gesehen nicht praktikabel ist und dass eine Finanzielle Vorausschau mit einer längeren Laufzeit zur Stabilität des Systems beitragen und die Planung der Kohäsionspolitik und anderer Finanzinstrumente des gemeinsamen Haushalts erleichtern wird;

Struktur

35. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, den nächsten Finanzrahmen umzustrukturieren mit dem Ziel, die breiten politischen Ziele besser widerzuspiegeln, den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und mehr Sichtbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit den Mehrjahresausgaben der Union zu schaffen, ist jedoch der Auffassung, dass dies in einigen Fällen zu einer überflüssigen Starrheit führt;

36. ist der Auffassung, dass die Bedeutung von Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht) in Frage gestellt werden könnte, was das Mittelvolumen im Vergleich zu allen anderen Rubriken betrifft, hält dieses Volumen dennoch in politischer Hinsicht für vertretbar; tritt für die Schaffung einer eigenständigen Teilrubrik für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts innerhalb dieser Rubrik ein, um mehr Sichtbarkeit für diese wichtige politische Priorität der Union zu gewährleisten, und will gleichzeitig sicherstellen, dass die Mittel für die anderen Teile der Rubrik nicht gekürzt werden;

37. verweist darauf, dass die Zweckbestimmung von Mitteln für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen unter Rubrik 2 nicht länger existieren wird, sobald die Verfassung in Kraft ist und die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben aufgehoben ist;

Verwaltungsausgaben

38. ist bereit, an einer Struktur festzuhalten, die die Kontrolle der Verwaltungsausgaben der Kommission durch die Haushaltsbehörde erleichtert, und spricht sich deshalb gegen den Vorschlag aus, diese Ausgaben aus Rubrik 5 herauszunehmen; ist dennoch der Auffassung, dass das System der tätigkeitsbezogenen Budgetierung, das für den Haushaltseingliederungsplan eingeführt wurde, aufrecht erhalten und weiter entwickelt werden sollte; spricht sich deshalb dafür aus, die Verwaltungsausgaben der Kommission unter jedem Politikbereich zu belassen, aber eine verbindliche Obergrenze außerhalb der Tabelle der Finanziellen Vorausschau festzulegen mit der Möglichkeit, dass diese Obergrenze unter Rückgriff auf etwaige Mittel, die die künftige Interinstitutionelle Vereinbarung bietet, lediglich durch Beschluss der Haushaltsbehörde angehoben wird; betont, dass von allen EU-Organen weiterhin eine sparsame Haushaltsführung praktiziert werden sollte;

Agenturen

39. ist besorgt über die ständige Zunahme aller Arten von Agenturen (dezentrale Agenturen, Exekutivagenturen, Regelungsagenturen) und bedauert, dass die Kommission nicht in der Lage gewesen ist, Details zur Mehrjahresplanung für die Agenturen über den nächsten Finanzrahmen hinweg zu liefern; fordert die Gesetzgebungsbehörden auf, bei der Einrichtung neuer Agenturen die Auswirkungen auf den Haushaltsplan zu berücksichtigen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Zunahme der Aufgaben einzelner Agenturen auch erhebliche Auswirkungen auf den EU-Haushalt hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Gründung neuer Agenturen die notwendige Verantwortung im Hinblick auf deren zukünftige Finanzierung zu übernehmen;

40. unterstreicht, dass die Entwicklung der Agenturen künftig kontinuierlich sowohl von der Haushalts- als auch von der Gesetzgebungsbehörde geprüft werden sollte, und zwar nicht nur wegen der administrativen Belastung, die die dezentralen Einrichtungen für den Haushalt verursachen (2 735 Bedienstete zusätzlich zu den Stellenplänen der Kommission im Haushaltsplan 2005), sondern auch wegen des Risikos eines zwischenstaatlichen Einflusses auf gemeinsame Politiken durch die Präsenz von Vertretern der Mitgliedstaaten in ihren Verwaltungsräten und des Mangels an demokratischer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament;

41. fordert einen Ansatz, der dem für die Verwaltungsausgaben der Kommission geforderten Ansatz vergleichbar ist und darauf beruht, dass außerhalb der Tabelle der Finanziellen Vorausschau eine verbindliche Obergrenze für die Agenturen festgelegt wird, die nur durch einen Beschluss der Haushaltsbehörde unter Rückgriff auf alle von der künftigen Interinstitutionellen Vereinbarung gebotenen Mittel angehoben werden kann; beabsichtigt, auf diese Weise die Kontrolle und Transparenz im Zusammenhang mit den Agenturen ohne nachteilige Auswirkungen auf die Programme zu verbessern;

Revision, Flexibilität und Reserven

42. verweist darauf, dass während der laufenden Finanziellen Vorausschau alle verschiedenen Instrumente, die vorgesehen waren, um die Obergrenze der Finanziellen Vorausschau anzuheben (Revision, Anpassung, Flexibilität und Solidaritätsfonds), im Anschluss an eine gemeinsame Vereinbarung mobilisiert wurden, um auf einen ständigen und strukturellen Bedarf zu reagieren oder einen unvorhergesehenen Bedarf zu finanzieren; betont, dass die Flexibilität ein unerlässliches Instrument in einem Mehrjahreskontext ist; verweist darauf, dass bis 1999 die Finanzielle Vorausschau mehrfach geändert wurde und das Flexibilitätsinstrument in den letzten Jahren und insbesondere während der laufenden Finanziellen Vorausschau (2000-2006) in sechs von sieben Jahren in Anspruch genommen worden ist, was eindeutig zeigt, dass einige Rubriken unterfinanziert waren; fordert, dass die Flexibilitätsmechanismen künftig nicht dazu verwendet werden, einen ständigen jährlichen Bedarf zu finanzieren;

43. unterstreicht, dass die Flexibilität eine ausschlaggebende Rolle bei der Verhandlungsposition des Parlaments spielen wird; wird jedweden Versuch des Rates ablehnen, einen Finanzrahmen ohne angemessene Mechanismen für seine Anpassung an den künftigen Bedarf zu vereinbaren, und ist der Auffassung, dass es eine wichtige Verantwortung der Haushaltsbehörde ist, Vorkehrungen für solche Mechanismen zu treffen; glaubt, dass das Volumen und die Instrumente der Flexibilität eng mit dem Beschluss über die Gesamtbeträge sowie die endgültige Struktur und Laufzeit des Finanzrahmens verknüpft sind;

44. schlägt deshalb vor,

— den Vorschlag der Kommission zu akzeptieren, ein Revisionsverfahren mit mehrjähriger Wirkung einzuführen, um anhaltende Veränderungen des Finanzrahmens abzudecken, die erleichtert werden können, indem sie mit der selben Mehrheit wie für die Annahme des Haushalts angenommen werden (qualifizierte Mehrheit im Rat und absolute Mehrheit im Parlament),

— den Vorschlag der Kommission zur Flexibilität für Gesetzgebungsakte zu akzeptieren, diese Flexibilität jedoch auf 10 % über oder unter den im Rahmen der Mitentscheidung festgelegten Beträgen zu erhöhen,

— den Vorschlag der Kommission für die Reallokationsflexibilität zwischen den Rubriken abzulehnen,

— umfangreiche Reserven für eine Flexibilität außerhalb des Finanzrahmens zu schaffen, um die Union in die Lage zu versetzen, auf einen unvorhergesehenen Bedarf und unerwartete Krisen zu reagieren;

— eine Überarbeitung der Finanziellen Vorausschau vorzusehen, falls sich grundlegende Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung ändern, wie beispielsweise eine deutliche Abweichung von der angenommenen Wachstumsrate von 2,3 %;

45. betont, dass der Grundsatz, Reserven für Flexibilität zu schaffen, ein nicht verhandelbarer Bestandteil der Gesamtvereinbarung über den Finanzrahmen ist; ist der Ansicht, dass das Ausmaß der Flexibilität in engem Zusammenhang mit der Gesamtobergrenze des Finanzrahmens stehen sollte und dass die für unvorhergesehene Erfordernisse bestimmten Beträge:

— außerhalb des Finanzrahmens eingesetzt,

— gemäß einem Kommissionsvorschlag durch einen Beschluss der Haushaltsbehörde mobilisiert,

— wie folgt finanziert werden sollten:

  — durch eine Neuprogrammierung innerhalb der Rubriken,

  — durch eine Umschichtung nicht verwendeter Mittel innerhalb der Rubriken und rubrikenübergreifend,

  — durch neue Mittelansätze, falls sich die beiden erstgenannten Möglichkeiten als nicht ausreichend erweisen;

fordert, dass die Mittel im Fall neuer Mittelansätze von den Mitgliedstaaten erst dann angefordert werden, wenn der Beschluss gefasst worden ist, so dass die Belastung für die Steuerzahler auf ein absolutes Minimum begrenzt würde; schlägt vor, dass sich die Haushaltsbehörde auf ein vereinfachtes Verfahren einigen sollte, um die Umsetzung jedes Beschlusses zu beschleunigen;

46. vertritt die Auffassung, dass diese Gesamtflexibilität (im Einklang mit Nummer 20 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999) 0,03 % des BNE betragen und für folgende Zwecke verwendet werden sollte:

— Reserve für Wettbewerbsfähigkeit (bis zu einem Höchstbetrag von 7 Mrd. EUR):

  neues Instrument zur Ersetzung des von der Kommission vorgeschlagenen Wachstumsanpassungsfonds, das mobilisiert werden soll, um Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit anzukurbeln und es der Union zu ermöglichen, auf wirtschaftliche Veränderungen zu reagieren,

— Reserve für Kohäsion (bis zu einem Höchstbetrag von 3 Mrd. EUR):

  neues Instrument zur Entwicklung eines Mechanismus, der mobilisiert werden soll, um auf wirtschaftliche Schocks und plötzliche Veränderungen in den unter Rubrik 1 b) förderfähigen EU-Regionen und Mitgliedstaaten zu reagieren, auch durch die Neuprogrammierung nicht verwendeter Mittel,

— Reserve: Soforthilfe (bis zu einem Höchstbetrag von 1,5 Mrd. EUR):

  bestehendes, außerhalb der Finanziellen Vorausschau anzusiedelndes Instrument,

— Reserve: Solidaritätsfonds (bis zu einem Höchstbetrag von 6,2 Mrd. EUR):

  bestehendes, bereits außerhalb der Finanziellen Vorausschau angesiedeltes Instrument, dessen Budgetierung unter der Obergrenze die Kommission vorschlägt,

— Reserve für Darlehensgarantien (bis zu einem Höchstbetrag von 3 Mrd. EUR):

  ein Teil dieser Reserve existierte unter Rubrik 4; der Grundsatz sollte ausgeweitet werden, um die Finanzierung von Verkehrs- und Infrastrukturvorhaben zu gewährleisten; dieses Instrument sollte außerhalb der Finanziellen Vorausschau angesiedelt werden,

— Reserve für Flexibilität (bis zu einem Höchstbetrag von 3,5 Mrd. EUR):

bestehendes, bereits außerhalb der Finanziellen Vorausschau angesiedeltes Instrument mit einem um 500 Mio. EUR erhöhten Betrag;

Teil III

Haushaltsmittel und Alternativen

47. ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission insgesamt gesehen akzeptabel ist; ist der Auffassung, dass bei einigen Rubriken zu hohe Schätzungen vorgenommen wurden und andere nicht die Ambitionen widerspiegeln, die eine erweiterte Union mit 490 Millionen Einwohnern in den kommenden Jahren in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die Solidarität erwarten könnte;

48. ist der Auffassung, dass Optionen und Alternativen erforscht werden müssen, um einen Kompromiss zwischen dem Ehrgeiz zu finden, die europäische Integration zu vertiefen, einer sparsamen Haushaltsführung, den legitimen Erwartungen der neuen Mitgliedstaaten und den Vorschlägen der Kommission; ist ebenfalls bereit, das Gesamtvolumen der Ausgaben entsprechend seinen eigenen politischen Prioritäten für die Zukunft neu auszurichten;

49. verweist demnach entsprechend der beigefügten Übersicht auf folgende Optionen für Alternativen im Vergleich zum Vorschlag der Kommission:

— Landwirtschaft:

stellt fest, dass der für die Landwirtschaft bestimmte Mittelumfang gemäß dem Kommissionsvorschlag von 45 % im Jahr 2007 auf 35 % im Jahr 2013 sinken wird; stellt fest, dass die entsprechenden Mittel über den fraglichen Zeitraum zwar nur um 3 % ansteigen, dass dies jedoch immer noch ein unverhältnismäßiges Mittelvolumen darstellt, das sogar noch größer sein wird, wenn bei einigen Politiken eine Kürzung im Vergleich zu anderen Politikbereichen vorgenommen wird; wird jeglichen Versuch einer Renationalisierung der GAP zurückweisen; ist besorgt darüber, dass in Ermangelung einer politischen und finanziellen Vereinbarung die Finanzierung der marktbezogenen Maßnahmen und Direktzahlungen für Bulgarien und Rumänien oberhalb der vom Rat im Jahre 2002 für eine Union der 25 vereinbarten Obergrenze zweifelhaft bleibt, und schlägt deshalb vor, dass zur Gewährleistung des Niveaus an Unterstützung, wie es mit Beschluss des Europäischen Rates vom Oktober 2002 festgelegt wurde, die Möglichkeit einer schrittweisen Einführung des Prozesses der obligatorischen Kofinanzierung innerhalb der EU-15 genutzt werden sollte, wenn der Bedarf die Vorhersagen übersteigt;

— Europäischer Entwicklungsfonds (EEF):

verweist darauf, dass das Parlament die Einbeziehung des EEF in den Gesamthaushaltsplan auf der Grundlage des Prinzips der Einheitlichkeit des Haushaltsplans und aus Gründen der Transparenz entschieden unterstützt hat, weist jedoch darauf hin, dass die Einbeziehung in den Haushaltsplan andere Politikbereiche in finanzieller Hinsicht nicht gefährden sollte; betont deshalb, dass eine Einbeziehung in den Haushaltsplan nur dann akzeptabel ist, wenn die Gesamtobergrenze des Finanzrahmens zusätzliche Mittel in den Gesamthaushaltsplan einbringt; weist darauf hin, dass die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel zweckbestimmt werden sollten, um jedwede negative Auswirkung auf die AKP-Länder zu vermeiden; betont, dass der Grundsatz der Partnerschaft mit den AKP-Ländern bei der Einbeziehung des EEF in den Gesamthaushaltsplan respektiert werden muss;

— Wachstumsanpassungsfonds:

beurteilt den Vorschlag der Kommission negativ; befürwortet eine Flexibilitätsreserve für die Wettbewerbsfähigkeit, wie sie in Ziffer 47 beschrieben wird;

— Solidaritätsfonds:

gibt einem Festhalten am gegenwärtigen System mit einer Finanzierung in Form einer Reserve außerhalb der Obergrenzen, wie in Ziffer 47 beschrieben, den Vorzug, wobei ein maximaler Betrag nur dann mobilisiert werden sollte, wenn dies für erforderlich erachtet wird;

— Soforthilfe:

beurteilt den Vorschlag der Kommission, die Soforthilfe unter die Obergrenzen einzubeziehen, negativ; schlägt die Schaffung eines zweckgebundenen Soforthilfemechanismus außerhalb der Obergrenze vor, der – wenn dies für erforderlich erachtet wird – mit dem gleichen Mechanismus wie für den gegenwärtigen Solidaritätsfonds finanziert werden sollte, wie in Ziffer 47 beschrieben;

— Darlehensgarantie:

beurteilt die Kommissionsvorschläge für diesen Mechanismus in Rubrik 4 negativ und schlägt vor, einen ähnlichen Mechanismus auf andere Rubriken auszudehnen, wie in Ziffer 47 beschrieben;

— Teilrubrik 1a) Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung:

ist der Auffassung, dass die „Lissabon-Zielvorgaben" im nächsten Finanzrahmen weiterhin eine Priorität für die Union sein sollten und beträchtliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zielvorgaben zu erreichen; ist der Auffassung, dass die Haushaltsmittel angemessen, jedoch realistisch sein sollten, dass sie angehoben, jedoch nicht zu hoch veranschlagt werden sollten, dass sie auf die Subsidiarität begrenzt sein sollten und einen eindeutigen europäischen Zusatznutzen bewirken sollten; unterstützt deshalb uneingeschränkt den Kommissionsvorschlag für die Forschung und die TEN-V; schlägt eine umfassende Umschichtung von 4,7 Mrd. EUR aus der Marge und von nicht vorrangigen Aktivitäten auf Rubrik 3 (+ 1,3 Mrd. EUR), Rubrik 4 (+ 2,7 Mrd. EUR) und für lebenslanges Lernen (+ 670 Mio. EUR) vor, ferner eine interne Umschichtung von 200 Mio. EUR von den TEN-E zugunsten der sozialpolitischen Agenda;

— Rubrik 3: Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht:

ist der Auffassung, dass die unter dieser Rubrik zu finanzierenden Politiken, insbesondere Freiheit, Sicherheit und Recht sowie Jugend und Kultur, hohe Prioritäten für das Parlament darstellen; deshalb sollte das Gesamtvolumen der Mittel um 1,3 Mrd. EUR aufgestockt werden, davon + 1 Mrd. EUR für Grundrechte und die Verbrechensbekämpfung, 140 Mio. EUR für die Kultur und 189 Mio. EUR für die Jugend;

— Rubrik 4: Die EU als globaler Partner (und GASP):

ist der Auffassung, dass die Ambitionen der erweiterten Union innerhalb des nächsten Zeitraums, vor allem für die Instrumente Heranführung (IPA) sowie Nachbarschaft und Partnerschaft (ENPI), die Notwendigkeit der Finanzierung von Krisen und die im Entwurf eines Verfassungsvertrags enthaltene Neugestaltung der Außenpolitik eine Aufstockung um 2,7 Mrd. EUR und eine Umschichtung in Höhe von 1,2 Mrd. EUR gestatten; unterstreicht, dass der Anstieg der Mittel für die GASP um 900 Millionen EUR nur nach einer Vereinbarung mit dem Rat über die Rolle des Parlaments bei der Beschlussfassung verfügbar gemacht würde;

— Verwaltungsausgaben:

ist der Auffassung, dass die Verwaltungsausgaben der Kommission um 2,9 Mrd. EUR gekürzt werden sollten, und zwar im Einklang mit dem Sparzwang, der den nationalen Verwaltungen auferlegt wird, unter Berücksichtigung der Entwicklung neuer Formen der Governance (Agenturen) und in der Erwägung, dass nachfolgende Erweiterungen nicht systematisch neue Ressourcen entstehen lassen sollten;

50. ist der Auffassung, dass sich die Verhandlungen nicht nur auf Prozentsätze und Zahlen konzentrieren sollten, sondern dass auch andere Elemente, wie die für die Union prägenden Grundsätze der Ausgewogenheit und Staffelung, mit Blick auf die Herstellung eines Ausgleichs eingeführt werden sollten, der den Erwartungen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Bürgerinnen und Bürger entsprechen kann; fordert die Kommission und den Rat auf, diese Elemente als unerlässliche Vorbedingungen für die Erzielung einer Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament anzusehen; erklärt in diesem Zusammenhang folgendes:

— Mit der Verfassung verknüpfte Aspekte:

ist entschlossen, jede rechtliche Verpflichtung abzulehnen, die eine negative Bindewirkung haben würde, sobald die Verfassung in Kraft ist; fordert den Rat und die Kommission daher dringend auf, ein Gentleman´s Agreement abzuschließen, um die Gesetzgebungsbefugnisse des Parlaments zu wahren und eine Revisionsklausel für Gesetzgebungsakte einzuführen, bei denen sich das Verfahren mit dem Inkrafttreten der Verfassung im Sinne einer verstärkten Rolle des Parlaments ändern wird; fordert die Kommission und den Rat auf, einer solchen Verpflichtung in der nächsten Interinstitutionellen Vereinbarung zuzustimmen;

— Haushaltsordnung:

ist davon überzeugt, dass die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung, wie sie in der Haushaltsordnung und in ihren Durchführungsvorschriften enthalten sind, überarbeitet werden müssen, um die Ausführung zu erleichtern und die Rückzahlungen (oder Rückerstattungen) an die Mitgliedstaaten zu beschleunigen; fordert die Kommission und den Rat auf, sich auf eine Neufassung der Vorschriften zu einigen, die die Ausführung erleichtern und die Verfahren vereinfachen muss;

— Verwaltungsaufwand:

betont, dass die Kommission Maßnahmen treffen sollte, um die Effizienz der Verwaltung in Bezug auf die Umsetzung von Gemeinschaftsprogrammen für ihre eigenen Dienststellen, die Mitgliedstaaten und die Endbegünstigten zu vereinfachen und zu verbessern, insbesondere bei kleineren Vorhaben; ist der Auffassung, dass eine eingehende Analyse der Effizienz der Verwaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf jeder dieser vier Ebenen vorgenommen werden sollte, um die Möglichkeiten für eine Verbesserung von Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung von Verwaltungsausgaben zu ermitteln; schlägt vor, dass diese Analyse global für den gesamten Haushaltsplan vorgenommen werden sollte;

— Zertifizierung durch die Mitgliedstaaten:

ist der Auffassung, dass das Parlament als Teil der Haushaltsbehörde eine Verantwortung hat, die Ausführung der dem EU-Haushalt von den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mittel zu optimieren; ist entschlossen, die Durchführung der Programme zu verbessern, die innerhalb des nächsten Finanzrahmens zu finanzieren sind; fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, eine Zertifizierung ihrer finanziellen Verpflichtungen für alle Politikbereiche zu liefern, die im Rahmen geteilter Zuständigkeiten verwaltet werden, und zwar durch eine formelle ex-ante-Offenlegungserklärung und eine jährliche ex-Post-Zuverlässigkeitserklärung, die von der höchsten politischen und für das Management zuständigen Behörde (Finanzminister) abzugeben sind; fordert die Kommission dementsprechend auf, die geeigneten Mechanismen einzuführen, um die Zahlungen bei Nichteinhaltung dieser Auflage auszusetzen; ist nicht bereit, wesentliche Aufstockungen bei den Mitteln für Programme vorzuschlagen, ohne dass Garantien der Mitgliedstaaten vorliegen, dass sie die Mittel binden werden; erachtet die Akzeptanz des Konzepts der „Offenlegungserklärungen" als Vorbedingung für die Zustimmung des Parlaments zu einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung über die Finanzielle Vorausschau;

— Eigenmittel und Korrekturmechanismus:

bekräftigt die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2004, dass die Verhandlungen über die Ausgaben der Union in einem umfassenden Kontext gesehen werden müssen, der die Frage der Eigenmittel, den Korrekturmechanismus und die Prüfung einer möglichen Vereinfachung des Systems einschließen muss; fordert eine Revision des Eigenmittelsystems, die kurzfristig zu einer gerechteren Verteilung der Nettolasten führt und vor Ende der nächsten Finanziellen Vorausschau ein eigenständiges Finanzierungssystem für die Union schafft; schlägt vor, dass die Vorbereitung eines solchen neuen Systems einer interparlamentarischen Konferenz übertragen wird, an der das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente teilnehmen, und zwar im Sinne des Protokolls zur Verfassung betreffend die Rolle der nationalen Parlamente;

— Finanzinstrumente und Kofinanzierung:

fordert die Kommission auf, Vorschläge zu unterbreiten, die die Durchführung aller gemeinsamen Politiken mit neuen Finanzinstrumenten und Kofinanzierungsmechanismen flankieren sollen; diese Instrumente sollten zum Tragen kommen, wenn die Märkte versagen, und als Katalysatoren für private Investoren wirken; entscheidende Ziele sollten die optimale Verwendung der Haushaltsmittel und eine hohe Hebelwirkung sein; dies wird insbesondere durch Garantieinstrumente für KMU erreicht, aber auch durch gezielte Risikokapitalunterstützung, auch an „Business Angels-Netzwerke" und für Technologietransfer;

Teil IV

Empfehlungen zu Gesetzgebungsaspekten für die ständigen Ausschüsse

51. ist der Ansicht, dass die folgenden Empfehlungen eine richtungweisende Orientierung für die Fachausschüsse darstellen sollten, ohne damit künftigen gesetzgeberischen Entscheidungen vorzugreifen;

Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

52. ist weiterhin darüber besorgt, dass bei früheren Programmen zur Steigerung der Innovation und Wettbewerbsfähigkeit versäumt wurde, die notwendige Verknüpfung zwischen der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung sowie der industriellen Innovation herzustellen, was zum Teil darauf zurückzuführen war, dass die Finanzmittel eher begrenzt waren; glaubt, dass die Unterstützung der europäischen Öffentlichkeit für die Verwirklichung der Lissabon-Zielvorgaben unerlässlich ist; vertritt die Ansicht, dass die Kommission eine Vereinfachung ihrer Finanzverfahren vorschlagen sollte, um die Umsetzung der Forschungspolitik zu erleichtern; ist der Auffassung, dass die Finanzinstrumente im Sinne einer gezielteren Feinabstimmung überdacht werden müssen und dass die Aufstellung eines ehrgeizigen Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, das mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet ist, unerlässlich für die Unterstützung einer „wohlstandsorientierten" Industriepolitik insbesondere für die KMU ist, die erfolgreich Nutzen aus der Forschung in Form von industriellen Anwendungen ziehen würde, was z.B. für den Technologietransfer von Hochschulen und Forschungszentren auf industrielle Anwendungen gelten würde; wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, sollte eine Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft erfolgen, indem internationale Standards für IKT und mobile Telekommunikationstechnologie entwickelt und gefördert werden sowie die Umsetzung des Gesetzesrahmens für die elektronische Kommunikation überwacht und die Benchmarking-Aktivitäten der Union im Bereich der Initiativen des eEurope-Aktionsprogramms unterstützt und die Sicherheitsforschung der Union ausgeweitet werden; erachtet ein solches Programm als wesentlich, um die Ziele der Lissabon-Strategie in Bezug auf neue Technologien und Ökotechnologien zu erreichen; erachtet es als notwendig, mittels des 7. EU-Forschungsprogramms sowie des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation angemessene Mittel für den EU-Aktionsplan für Umwelttechnologien (ETAP) sicherzustellen; fordert angemessene Mittel für die Unterstützung von innovativen KMU und Initiativen, die darauf abzielen, einen Beitrag zur Kommerzialisierung von Forschung und zum Technologietransfer zu leisten, insbesondere durch den Europäischen Investitionsfonds;

Raumfahrtprogramm

53. stellt fest, dass die Europäische Raumfahrtpolitik jetzt Teil des Rahmenprogramms für die Forschung ist; macht darauf aufmerksam, dass im Vorgriff auf das Inkrafttreten der einschlägigen Vorschriften der Verfassung, wo das Raumfahrtprogramm eine eigene Rechtsgrundlage hat (Artikel III-254), diese Politik als getrennter Politikbereich mit einer eigenen klar festgelegten Rechtsgrundlage behandelt und mit angemessenen Finanzmitteln und geeigneten Finanzinstrumenten ausgestattet werden sollte, um raumfahrtspezifische Forschungsaktivitäten sowie die Entwicklung und Nutzung der Infrastrukturen von Galileo und GMES und den Zugang der Union zum Raum zu unterstützen; glaubt, dass in das Rahmenprogramm besondere Bestimmungen aufgenommen werden sollten, um die Durchführung dieser spezifischen Aktivitäten zu ermöglichen;

Transeuropäische Netze

54. stellt fest, dass es aufgrund des Umfangs der Vorhaben und ihrer Finanzrahmen keinen wirklichen Ersatz für eine nationale oder gemeinschaftliche Finanzierung gibt; stellt fest, dass die oftmals geäußerte Hoffnung, Wachstum durch die Mitwirkung von privaten Investoren zu erzielen, im Augenblick – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – unerfüllt bleibt; nimmt die Annahme der Verordnung (EG) Nr. 807/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze [1] zur Kenntnis, die eine Konzentration der Zuschüsse auf Vorhaben gestattet, bei denen der größte Bedarf besteht (prioritäre grenzüberschreitende Vorhaben oder Vorhaben, bei denen natürliche Hindernisse überwunden werden), und mit der die maximale Rate der Unterstützung für prioritäre Vorhaben auf 20 %-30 % und in außergewöhnlichen Fällen auf 50 % erhöht wird;

Sozialpolitische Agenda

55. nimmt den Gesetzgebungsvorschlag für das neue Programm Progress zur Kenntnis und unterstreicht die Bedeutung und die Notwendigkeit eines in sich schlüssigen europäischen Programms, das angemessene Mittel für diesen Bereich enthält und die Maßnahmen auf nationaler Ebene fördert; vertritt daher die Auffassung, dass der Finanzrahmen für Progress erhöht werden muss, wenn der Europäischen Union ernsthaft daran gelegen ist, die Lissabon-Strategie und die sozialpolitische Agenda zu verwirklichen;

Zusammenhalt

56. fordert die Kommission auf, „Entwicklungsziele“ und messbare, konkrete und präzise Indikatoren mit einer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension entsprechend den Vorgaben der Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates von Lissabon und Göteborg festzulegen, um die derzeitigen Verwaltungsverfahren so zu vereinfachen, dass die administrative Belastung der Mitgliedstaaten erleichtert wird, was erforderlichenfalls mit Hilfe einer Revision der einschlägigen Vorschriften der Haushaltsordnung geschehen muss; betont, dass die Deckelung von 4 % des BNE bei den Zahlungen aus den Strukturfonds auf früheren Erfahrungen basiert, jedoch elastischer gehandhabt werden sollte; ist der Ansicht, dass eine zeitweilige weitere Differenzierung bei den Sätzen der EU-Kofinanzierung von EU-Programmen ins Auge gefasst werden könnte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Probleme bei der geteilten Verwaltung zu lösen und die Zuverlässigkeit der von ihnen vorgenommenen Kontrollen sowie ihre Vorhersagemethoden zu verbessern; fordert außerdem ein klares Engagement und einen präzisen Zeitplan für die Umsetzung des Grundsatzes der Abgabe von Offenlegungserklärungen durch die höchste politische und ausführende Behörde der Mitgliedstaaten (Finanzminister);

57. weist darauf hin, dass die Regionalpolitik nicht losgelöst vom regionalen Beihilferecht gesehen werden kann, und fordert eine Kohärenz der Vorschläge ein, wobei auch ein übermäßiges Fördergefälle zwischen aneinander grenzenden Regionen zu vermeiden wäre, da dies zu krassen Wettbewerbsverzerrungen führen kann; hebt die besondere Lage der Regionen in äußerster Randlage hervor (Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags), die einer differenzierten Behandlung im Hinblick auf die Parameter der Kohäsionspolitik bedürfen; schlägt einen Übergangsmechanismus vor, damit die Regionen, die vom statistischen Effekt betroffen sind, weiterhin eine angemessene Unterstützung der Union einfordern können, da keine Region das Gefühl haben sollte, Schaden durch die Erweiterung davonzutragen; hebt ferner hervor, dass die Wechselwirkung zwischen Regionalpolitik und Wettbewerbspolitik in den vom statistischen Effekt betroffenen Regionen anerkannt werden und Eingang in die Analyse der Auswirkungen der gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über staatliche Beihilfen auf solche Regionen finden muss und dass außerdem im Übergang befindliche Regionen, insbesondere diejenigen, die technisch gesehen unter Ziel 1 fallen, aber auch diejenigen, die unter Ziel 2 fallen, angemessene Unterstützung und Vorzugsbehandlung bei der Anwendung der Regeln über staatliche Beihilfen erhalten sollten;

58. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission einen Entwurf eines Textes veröffentlicht hat, der darauf abzielt, ein EU-Darlehensgarantieinstrument für die TEN-Vorhaben im Verkehrsbereich einzuführen; vertritt die Auffassung, dass eine solche Lösung auf andere Bereiche ausgeweitet werden könnte mit dem Ziel, die zur Verwirklichung der Lissabon-Ziele notwendigen Investitionen zu fördern;

---

[1] ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 46.

Landwirtschaft

59. ist der Auffassung, dass ein grundlegendes Ziel der GAP darin besteht, das Modell der Multifunktionalität der europäischen Landwirtschaft zu gewährleisten, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes bei Agrarerzeugnissen und angemessene Einkünfte der Landwirte sicherzustellen, die Verfügbarkeit von einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen von hoher Qualität, einschließlich hoher Standards für Gesundheit und Tierschutz, zu garantieren, ländliche Gebiete weiter zu unterstützen, die im Hinblick auf Einkommen, Infrastruktur und den Zugang zu Diensten weit hinter städtischen Gebieten zurückliegen, nachhaltige und umweltfreundliche landwirtschaftliche Verfahren zu fördern, um die Umwelt zu erhalten und vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken, so dass sie einen Beitrag zur Beschäftigungssicherung im Agrarsektor leisten können;

60. verweist auf die bedeutenden Reformen der GAP und der gemeinsamen Marktorganisationen, die die Union seit 1999 vollzogen hat; ersucht die Kommission folglich, gegenüber den Partnern der Union die von den Gemeinschaftserzeugern aufgrund dieser Reformen bereits geleisteten umfangreichen Opfer geltend zu machen und im Rahmen der Handelsverhandlungen der Doha-Entwicklungsagenda das Modell der Multifunktionalität der europäischen Landwirtschaft zu verteidigen; betont ferner die Notwendigkeit, die Gemeinschaftspräferenz zu erhalten, insbesondere durch Schaffung eines fairen und gerechten Ausgleichs zwischen den Forderungen der Entwicklungsländer nach Marktzugang und der Stabilität und Rentabilität der Gemeinschaftsmärkte, um deren effektive Verwaltung zu gestatten und Krisen zu vermeiden, die zusätzliche finanzielle Belastungen der Union und damit neue Haushaltsprobleme zur Folge hätten;

61. verweist darauf, dass die grundlegende Reform der Agrarpolitik im Jahre 2003 einschließlich der Reform fast aller gemeinsamen Marktordnungen auf der Rechtsgültigkeit des Finanzrahmens basierte, wie er in dem Beschluss des Europäischen Rates im Oktober 2002 festgelegt wurde; verweist außerdem darauf, dass das Parlament dem Vertrag und der Akte betreffend die Bedingungen des Beitritts der zehn neuen Mitgliedstaaten zugestimmt hat, bei denen die finanziellen Aspekte betreffend die Landwirtschaft auf der im Europäischen Rat erzielten Vereinbarung basierten;

Fischerei

62. hält unter anderem die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) für ein wesentliches Element der umweltpolitischen Bemühungen der Union, das Ökosystem der Meere, deren Bestände zum Teil überfischt sind, wieder in ein Gleichgewicht zu bringen; ist der Auffassung, dass die von der Kommission vorgesehene Mittelausstattung das unverzichtbare Minimum für die Erhaltung der Bestände und die Verwirklichung der im Rahmen der Reform der GFP im Jahre 2002 vereinbarten, auf der nachhaltigen Entwicklung basierenden Ziele darstellt; vertritt die Auffassung, dass die GFP der Lage der Fischer besser Rechnung tragen und dem spezifischen Fall der Regionen in äußerster Randlage besondere Aufmerksamkeit widmen muss;

Umwelt

63. ist der Auffassung, dass sich die Umweltpolitik der Europäischen Union als wesentliches Instrument erwiesen hat, mit dem ein Beitrag dazu geleistet wird, die Folgen des Klimawandels abzumildern, den Rückgang der natürlichen Lebensräume und biologischen Vielfalt aufzuhalten, die Wasserressourcen zu schützen, den Zustand der Umwelt, die Gesundheit und die Lebensqualität zu verbessern, die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen und Abfällen zu fördern und strategische Ansätze im Bereich der Politikentwicklung, der Umsetzung und der Information/Bewusstseinsbildung sowie des nachhaltigen Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und des ökologischen Zusammenhalts zu entwickeln;

64. weist darauf hin, dass die Bereiche der Umweltpolitik zum Erreichen der Lissabon- und Göteborg--Ziele beitragen; befürwortet nachdrücklich die Einbeziehung der umweltpolitischen Belange als Querschnittsaufgabe in andere Politikbereiche; betont, dass die ökologischen Aspekte und Auswirkungen wie Umwelttechnologien, Umweltforschung und Naturschutz bei der Finanzierung der politischen Maßnahmen unter den Rubriken 1 und 2 uneingeschränkt berücksichtigt werden müssen;

Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

65. begrüßt die Bemühungen, die gegenwärtige Situation in diesem Bereich durch die Festlegung von drei Rahmenprogrammen („*Solidarität*“, „*Sicherheit*“ *und* „*Recht*“), die eine größere Flexibilität bei der Zuweisung von Prioritäten zwischen den verschiedenen Aktionen gestatten werden, zu vereinfachen und zu rationalisieren, unterstreicht jedoch, dass dieser Ansatz die politische und haushaltspolitische Kontrolle durch das Parlament nicht verringern sollte; gibt warnend zu bedenken, dass die Einführung des Konzepts der „geteilten Verwaltung mit den Mitgliedstaaten“ für die Durchführung der Programme in diesem Bereich mit angemessenen Kontrollmechanismen einhergehen muss;

66. behält sich seine endgültige Stellungnahme zum spezifischen Inhalt der Programme und insbesondere zu der Frage, ob der Anteil an den Gesamtmitteln, der von der Kommission für jedes Programm vorgeschlagen wird, angemessen ist, um den wichtigsten Prioritäten des Parlaments in diesem Bereich – Förderung der Grundrechte, Verstärkung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und effektive Umsetzung der gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik (insbesondere in Bezug auf den Flüchtlingsfonds) – die notwendige Sichtbarkeit zu geben, bis nach der Vorlage von Gesetzgebungsvorschlägen durch die Kommission vor;

Verbraucherschutz und Volksgesundheit

67. fordert die Kommission auf, die Gesetzgebungsvorschläge für das neue Programm Verbraucherpolitik und Volksgesundheit unverzüglich zu unterbreiten, um das Parlament und den Rat in die Lage zu versetzen, so rechtzeitig mit der gesetzgeberischen Arbeit zu beginnen, dass die Programme Anfang des Jahres 2007 in Kraft treten können; ist nach wie vor davon überzeugt, dass eine Unterteilung in ein neues Programm für die Verbraucherpolitik und ein neues Programm für die Volksgesundheit die beste Lösung bieten wird, um den Prioritäten der Union gerecht zu werden; unterstreicht, dass die dem neuen Programm zugewiesenen Finanzmittel im Vergleich zur gegenwärtigen Situation beträchtlich aufgestockt werden müssen; weist darauf hin, dass die Auswirkung der vorherigen Erweiterungsrunde und die künftige Erweiterung um Länder mit Defiziten in den Bereichen Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereich des Programms berücksichtigt werden müssen;

Bildung und Ausbildung

68. hält eine Aufstockung des durchschnittlichen Erasmus-Darlehens für die Mobilität von Studenten für notwendig; ist der Ansicht, dass über die gesamte Laufzeit des Programms das Unterprogramm Comenius darauf abzielen sollte, mehr Schüler an gemeinsamen Bildungsaktivitäten zu beteiligen; ist der Auffassung, dass diese Verbesserungen des Programms eine erhebliche Anhebung des von der Kommission vorgeschlagenen Referenzbetrags erfordern;

Förderung der europäischen Kultur und Vielfalt

69. unterstreicht die Bedeutung des audiovisuellen Sektors für den technologischen Wandel und innovative Wirtschaftsprozesse und betont seinen möglichen Beitrag zur Schaffung einer wissensgestützten Wirtschaft, wie sie im Lissaboner Prozess ins Auge gefasst wird; betont, dass die Entwicklung des audiovisuellen Sektors vorrangig vom privaten Sektor, von unabhängigen Medien und einer öffentlichen Finanzierung seitens der Mitgliedstaaten abhängt; unterstreicht die positiven Ergebnisse der gegenwärtigen *MEDIA*-Programme; betont, dass sich die *MEDIA*-Programme als sehr effizient erwiesen und einen beträchtlichen europäischen Zusatznutzen im Hinblick auf die Unterstützung der Entwicklung des Sektors unter Beweis gestellt haben; unterstreicht, dass ein angemessenes Niveau an Finanzmitteln für das Programm *MEDIA 2007* wichtig ist und dass der von der Kommission vorgeschlagene Betrag das für die Erreichung der Programmziele notwendige Minimum darstellt;

70. begrüßt die Integration mehrerer Aktivitäten mit extrem kleiner Finanzausstattung in das neue Programm *KULTUR 2000* und unterstreicht, dass ein angemessenes Niveau der Finanzierung in diesem Bereich weiterhin wichtig ist; verweist dabei auf die Notwendigkeit, die wichtigsten Aktivitäten des Aktionsprogramms für 2004-2006 in den neuen mehrjährigen Rahmen einzubeziehen; ersucht die Kommission, Aktivitäten im Rahmen des vom Europäischen Rat am 22. und 23. März 2005 verabschiedeten Europäischen Pakts für die Jugend zu fördern; unterstützt die von den Kulturministern auf ihrer Tagung im Juli 2004 in Rotterdam geäußerte Auffassung, dass der Haushaltsansatz für die Kultur beträchtlich aufgestockt werden sollte;

Externe Politikbereiche

71. begrüßt im Grundsatz die Vereinfachung der Finanzinstrumente unter der Rubrik 4, stellt jedoch in Frage, ob die von der Kommission vorgeschlagene Zahl und Aufschlüsselung im Hinblick auf die Transparenz, Sichtbarkeit und demokratische Prüfung bei der Verwendung von Mitteln angemessen sind; ist insbesondere der Auffassung, dass

— die Rechtsgrundlagen für die neuen Finanzinstrumente die Rolle des Parlaments bei der Festlegung der Ziele der geographischen oder thematischen Programme auf der Grundlage dieser Instrumente klar bestimmen;

— der Vorschlag zur Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage einer geographischen Struktur überarbeitet werden sollte, bei der sehr klar zwischen Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit mit Industrienationen unterschieden wird, wobei die Mittel gemäß thematischen Leitlinien zugewiesen werden sollten, die den Prioritäten und den horizontalen politischen Zielen der Union entsprechen;

— die Rechtsgrundlagen des Heranführungsinstruments und des Stabilitätsinstruments überarbeitet werden sollten, um den Einsatz des Verfahrens der Mitentscheidung zu gestatten;

— Umweltbelange eine vollwertige Komponente der externen und internen Politikbereiche der Union sind; unterstreicht die Verantwortung der Europäischen Union, die weltweiten ökologischen Herausforderungen durch gemeinsam mit den Partnern unter den Entwicklungsländern festgelegte externe Programme anzugehen;

— die Kommission eine gesonderte Verordnung vorschlagen sollte, die die erforderliche Flexibilität für die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (Haushaltslinie 19-04) bieten würde, bei der es sich um das einzige externe Instrument der Union handelt, das nicht die Zustimmung des Gastlandes erfordert, wobei sie auch eine Wiederherstellung der uneingeschränkten parlamentarischen Kontrolle über das Programm zugestehen sollte;

*
* *

72. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den übrigen betroffenen Institutionen und Einrichtungen, den nationalen Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANHANG

Finanzrahmen 2007-2013

Millionen € zu Preisen von 2004

Mittel für Verpflichtungen	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt 2007 - 2013
1. Nachhaltiges Wachstum	**57 612**	**60 612**	**63 560**	**65 558**	**67 699**	**70 559**	**73 435**	**459 035**
1a. Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	11 010	13 157	15 377	17 207	19 190	21 272	23 350	120 563
1b. Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	46 602	47 455	48 183	48 351	48 509	49 287	50 085	338 472
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	**56 744**	**56 866**	**56 980**	**56 747**	**56 524**	**56 299**	**56 088**	**396 248**
Davon: **Landwirtschaft** - marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 120	42 697	42 279	41 864	41 453	41 047	40 645	293 105
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	**1 777**	**2 156**	**2 470**	**2 778**	**3 096**	**3 420**	**3 741**	**19 437**
4. Die EU als globaler Partner	**8 235**	**8 795**	**9 343**	**10 050**	**10 782**	**11 434**	**12 060**	**70 697**
5. Verwaltung	**3 675**	**3 815**	**3 950**	**4 090**	**4 225**	**4 365**	**4 500**	**28 620**
Ausgleichszahlungen	419	191	190	-				**800**
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	**128 462**	**132 434**	**136 493**	**139 223**	**142 326**	**146 077**	**149 824**	**974 837**
Mittel für Verpflichtungen über BNE (1)	1,17 %	1,18 %	1,19 %	1,18 %	1,18 %	1,19 %	1,19 %	1,18 %
Reduzierung insgesamt im Vergleich zum KOM Vorschlag								**– 47 518**
Obergrenze für die Verwaltungsausgaben der Kommission	3 114	3 321	3 528	3 744	3 942	4 140	4 356	26 145
Obergrenze für die Agenturen (Schätzung)	307	313	320	326	332	339	346	2 283
Mittel für Zahlungen insgesamt (2)	**116 403**	**120 003**	**123 680**	**126 154**	**128 966**	**132 365**	**135 760**	**883 329**
Zahlungen über BNE (1)	**1,06 %**	**1,07 %**	**1,08 %**	**1,07 %**	**1,07 %**	**1,07 %**	**1,08 %**	**1,07 %**

(1) Auf der Grundlage des Arbeitsdokuments der Kommission SEK(2005)0494 endg. (technische Anpassung).
(2) Auf der Grundlage des von der Kommission im Dokument KOM(2004)0498 erstellten Profils.

Mittwoch, 8. Juni 2005

P6_TA(2005)0225

Überwachung der Verbringung von Barmitteln ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (14843/1/2004 — C6-0038/2005 — 2002/0132(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (14843/1/2004 — C6-0038/2005),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung ([1]) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002)0328) ([2]),

— in Kenntnis der Änderungen am Vorschlag der Kommission (KOM(2003)0371) ([3]),

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres für die zweite Lesung (A6-0167/2005),

1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 259.
([2]) ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 574.
([3]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P5_TC2-COD(2002)0132

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 8. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (*EG*) *Nr. …/2005* des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 95 und 135,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([2]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ([3]),

([1]) ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 574.
([2]) ABl. …
([3]) *Standpunkt* des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2003 (ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 259), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom *17. Februar 2005* (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom *8. Juni 2005*.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft hat unter anderem die Aufgabe, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens zu fördern. Der Binnenmarkt umfasst daher einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

(2) Die Einleitung der Erlöse aus rechtswidrigen Handlungen in das Finanzsystem und ihre Investition im Anschluss an eine Geldwäsche schaden der gesunden und nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung. Daher wurde mit der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ([1]) auf Gemeinschaftsebene ein Mechanismus zur Verhinderung von Geldwäsche eingeführt, indem Transaktionen, die von Finanz- und Kreditinstituten sowie bestimmten Berufsgruppen abgewickelt werden, überwacht werden. Da die Gefahr besteht, dass die Anwendung dieses Mechanismus zu einem Anstieg der Bewegungen von Barmitteln für illegale Zwecke führt, sollte die Richtlinie 91/308/EWG durch ein System zur Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, ergänzt werden.

(3) Solche Überwachungssysteme werden derzeit nur von einigen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des nationalen Rechts angewendet. Die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften wirken sich negativ auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts aus. Daher sollten die Grundelemente auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden, um ein gleichwertiges Niveau der Überwachung der Bewegungen von Barmitteln über die Grenzen der Gemeinschaft hinweg sicherzustellen. Diese Harmonisierung sollte allerdings die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht berühren, im Einklang mit den geltenden Bestimmungen des Vertrags nationale Kontrollen der Bewegungen von Barmitteln innerhalb der Gemeinschaft vorzunehmen.

(4) Auch den ergänzenden Arbeiten anderer internationaler Gremien, insbesondere der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF), die vom G7-Gipfel 1989 in Paris eingesetzt wurde, sollte Rechnung getragen werden. Durch die Sonderempfehlung IX der FATF vom 22. Oktober 2004 werden die Regierungen aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, um Bewegungen von Barmitteln aufzuspüren, einschließlich der Einführung eines Anmeldesystems oder anderer Offenlegungspflichten.

(5) Daher sollten Barmittel, die von natürlichen Personen bei der Einreise in die oder bei der Ausreise aus der Gemeinschaft mitgeführt werden, dem Grundsatz der obligatorischen Anmeldung unterliegen. Dieser Grundsatz würde es den Zollbehörden ermöglichen, Informationen über derartige Bewegungen von Barmitteln zu sammeln und diese Informationen gegebenenfalls anderen Behörden zu übermitteln. Die Zollbehörden sind an den Grenzen der Gemeinschaft präsent, wo die Überwachung am wirksamsten ist, und einige von ihnen verfügen bereits über praktische Erfahrung in diesem Bereich. Die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung ([2]) sollte zur Anwendung kommen. Diese gegenseitige Amtshilfe sollte sowohl die korrekte Anwendung der Überwachung von Barmitteln als auch die Übermittlung von Informationen, die zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 91/308/EWG beitragen könnten, sicherstellen.

(6) Angesichts ihres präventiven Zwecks und abschreckenden Charakters sollte die Anmeldepflicht bei der Einreise in die oder bei der Ausreise aus der Gemeinschaft erfüllt werden. Damit sich die Behörden jedoch auf die wesentlichen Bewegungen von Barmitteln konzentrieren können, sollte diese Anmeldepflicht nur für Bewegungen von Barmitteln in Höhe von 10 000 EUR oder mehr gelten. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Anmeldepflicht für die natürliche Person gilt, die die Barmittel mit sich führt, unabhängig davon, ob es sich dabei um den Eigentümer handelt.

([1]) ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77. Geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

([2]) ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

(7) Es sollte ein gemeinsamer Standard für die zu übermittelnden Informationen angewendet werden. Dadurch wird der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden erleichtert.

(8) Die für die einheitliche Auslegung dieser Verordnung erforderlichen Definitionen sollten festgelegt werden.

(9) Die gemäß dieser Verordnung von den zuständigen Behörden gesammelten Informationen sollten an die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG genannten Behörden weitergeleitet werden.

(10) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Anwendung der vorliegenden Verordnung gelten die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [1] ***und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr*** [2].

(11) Gibt es Hinweise darauf, dass die Barmittel im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen gemäß der Richtlinie 91/308/EWG stehen, die mit der Bewegung von Barmitteln verknüpft sind, so können die gemäß dieser Verordnung von den zuständigen Behörden gesammelten Informationen an die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten und/oder an die Kommission weitergeleitet werden. Außerdem sollte die Übermittlung bestimmter Informationen bei Hinweisen auf Bewegungen von Barmitteln unterhalb der in dieser Verordnung festgesetzten Schwelle vorgesehen werden.

(12) Den zuständigen Behörden sollten die für eine effektive Überwachung der Bewegungen von Barmitteln erforderlichen Befugnisse übertragen werden.

(13) Die Befugnisse der zuständigen Behörden sollten um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Festlegung von Sanktionen ergänzt werden. Jedoch sollten Sanktionen nur wegen des Fehlens einer Anmeldung im Sinne dieser Verordnung verhängt werden.

(14) Da das Ziel dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen der staatenübergreifenden Dimension der Geldwäsche im Binnenmarkt besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(15) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die ***in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union anerkannt und in die*** Charta der Grundrechte der Europäischen Union***, insbesondere in Artikel 8, aufgenommen*** wurden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

(1) Diese Verordnung ergänzt die Bestimmungen der Richtlinie 91/308/EWG betreffend Transaktionen, die von Finanz- und Kreditinstituten sowie bestimmten Berufsgruppen abgewickelt werden, indem sie harmonisierte Vorschriften für die Überwachung von Barmitteln, die in die oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, durch die zuständigen Behörden festlegt.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Überwachung der Bewegungen von Barmitteln innerhalb der Gemeinschaft, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit Artikel 58 des Vertrags getroffen werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „zuständige Behörden" die Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder jede andere Behörde, die von den Mitgliedstaaten zur Anwendung dieser Verordnung ermächtigt wird;

---

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

[2] ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

2. „Barmittel“

a) übertragbare Inhaberpapiere einschließlich Zahlungsinstrumenten mit Inhaberklausel wie Reiseschecks, übertragbare Papiere (einschließlich Schecks, Solawechsel und Zahlungsanweisungen), entweder mit Inhaberklausel, ohne Einschränkung indossiert, auf einen fiktiven Zahlungsempfänger ausgestellt oder in einer anderen Form, die den Übergang des Rechtsanspruchs bei Übergabe bewirkt, sowie unvollständige Papiere (einschließlich Schecks, Solawechsel und Zahlungsanweisungen), die zwar unterzeichnet sind, auf denen aber der Name des Zahlungsempfängers fehlt;

b) Bargeld (Banknoten und Münzen, die als Zahlungsmittel im Umlauf sind).

Artikel 3

Anmeldepflicht

(1) Jede natürliche Person, die in die Gemeinschaft einreist oder aus der Gemeinschaft ausreist und Barmittel in Höhe von 10 000 EUR oder mehr mit sich führt, muss diesen Betrag gemäß dieser Verordnung bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über den sie in die Gemeinschaft einreist oder aus der Gemeinschaft ausreist, anmelden. Die Anmeldepflicht ist nicht erfüllt, wenn die übermittelten Informationen unrichtig oder unvollständig sind.

(2) Die Anmeldung im Sinne des Absatzes 1 enthält Angaben

a) zum Anmelder, einschließlich Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit,

b) zum Eigentümer der Barmittel,

c) zum vorgesehenen Empfänger der Barmittel,

d) zu Höhe und Art der Barmittel,

e) zu Herkunft und Verwendungszweck der Barmittel,

f) zum Reiseweg,

g) zum Verkehrsmittel.

(3) Die Informationen sind entsprechend den von dem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat festzulegenden Vorgaben schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege zu übermitteln. Jedoch darf der Anmelder auf eigenen Wunsch die Informationen in schriftlicher Form übermitteln. Ist eine schriftliche Anmeldung eingegangen, so wird dem Anmelder auf Antrag eine beglaubigte Kopie ausgehändigt.

Artikel 4

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Zur Überwachung der Erfüllung der Anmeldepflicht nach Artikel 3 sind Beamte der zuständigen Behörden im Einklang mit den nach nationalem Recht festgelegten Bedingungen befugt, natürliche Personen, ihr Gepäck und ihr Verkehrsmittel zu kontrollieren.

(2) Bei einer Verletzung der Anmeldepflicht nach Artikel 3 können die Barmittel im Einklang mit den nach nationalem Recht festgelegten Bedingungen auf dem Verwaltungsweg einbehalten werden.

Artikel 5

Aufzeichnung und Verarbeitung von Informationen

(1) Die nach Artikel 3 und/oder Artikel 4 erlangten Informationen werden von den zuständigen Behörden des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mitgliedstaats aufgezeichnet und verarbeitet und den in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG genannten Behörden dieses Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt.

(2) Ergeben die Kontrollen nach Artikel 4, dass eine natürliche Person mit Barmitteln unterhalb der in Artikel 3 festgesetzten Schwelle in die Gemeinschaft einreist oder aus der Gemeinschaft ausreist, und gibt es Hinweise auf rechtswidrige Handlungen gemäß der Richtlinie 91/308/EWG, die mit der Bewegung von Barmitteln verknüpft sind, so können die zuständigen Behörden des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mitgliedstaats diese Informationen, den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person sowie Angaben über das verwendete Verkehrsmittel ebenfalls aufzeichnen und verarbeiten und den in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG genannten Behörden dieses Mitgliedstaats zur Verfügung stellen.

Artikel 6

Informationsaustausch

(1) Gibt es Hinweise darauf, dass die Barmittel im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen gemäß der Richtlinie 91/308/EWG stehen, die mit der Bewegung von Barmitteln verknüpft sind, so können die aufgrund der Anmeldung nach Artikel 3 oder der Kontrollen nach Artikel 4 erlangten Informationen den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 515/97 findet entsprechende Anwendung.

(2) Gibt es Hinweise darauf, dass die Barmittel im Zusammenhang mit dem Erlös aus einem Betrug oder mit einer sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft stehen, so werden die Informationen auch der Kommission übermittelt.

Artikel 7

Informationsaustausch mit Drittstaaten

Die Mitgliedstaaten oder die Kommission können die nach dieser Verordnung erlangten Informationen im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe einem Drittstaat übermitteln; diese Übermittlung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen gemäß Artikel 3 und/oder Artikel 4 erlangt haben, und unter Einhaltung der einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über einen solchen Informationsaustausch, wenn dies für die Durchführung dieser Verordnung von besonderem Interesse ist.

Artikel 8

Geheimhaltungspflicht

Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder vertraulich mitgeteilt werden, fallen unter die Geheimhaltungspflicht. Sie dürfen von den zuständigen Behörden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die die Angaben gemacht hat, offen gelegt werden. Die Weitergabe ist jedoch zulässig, soweit die zuständigen Behörden gemäß dem geltenden Recht, insbesondere im Rahmen von Gerichtsverfahren, dazu verpflichtet sind. Die Offenlegung oder Weitergabe von Angaben hat unter uneingeschränkter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, zu erfolgen.

Artikel 9

Sanktionen

(1) Jeder Mitgliedstaat legt Sanktionen fest, die bei Verletzung der Anmeldepflicht nach Artikel 3 verhängt werden. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum … (*) die Sanktionen mit, die bei Verletzung der Anmeldepflicht nach Artikel 3 verhängt werden.

(*) 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 10

Bewertung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über ihre Anwendung vor.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem … (*)

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	Im Namen des Rates
Der Präsident	*Der Präsident*

(*) 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

P6_TA(2005)0226

Verbrauchsteuerpflichtige Waren *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (KOM(2004)0227 — C6-0039/2004 — 2004/0072(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2004)0227) ([1]),

— gestützt auf Artikel 93 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0039/2004),

— gestützt auf Artikel 27 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ([2]),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0138/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
([2]) ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/106/EG (ABl. L 359 vom 4.12.2004, S. 30).

Mittwoch, 8. Juni 2005

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 1	
Erwägung -1 (neu)	
	(-1) Dreizehn Jahre nach Ablauf der in Artikel 14 des EG-Vertrags vorgesehenen Frist ist das in jenem Artikel festgelegte Ziel für Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle noch immer nicht erreicht. Es sollten neue Anstrengungen unternommen werden, um den freien Verkehr verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu erleichtern und den Binnenmarkt in diesem Bereich zu verwirklichen.
Abänderung 2	
Erwägung 2	
(2) Seitdem ist der Umfang der innergemeinschaftlichen Beförderung bereits versteuerter Waren zwar relativ niedrig geblieben, aber immer mehr Wirtschaftsbeteiligte ***und Privatpersonen versuchen***, die Artikel 7 bis 10 der *Richtlinie 92/12/EWG* in einer Weise auszulegen, die ihnen eine Rechtfertigung für Handelspraktiken bietet, die die Zahlung der Verbrauchsteuer im Mitgliedstaat des Erwerbs der Waren zur Folge haben. Darüber hinaus haben die Entwicklung der über das Internet abgewickelten Geschäfte sowie die Abschaffung des steuerfreien Verkaufs an Reisende im innergemeinschaftlichen Verkehr dazu geführt, dass immer häufiger auf die genannten Bestimmungen zurückgegriffen wird. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen einer im Januar 2002 begonnenen neuen Umfrage sowohl bei den nationalen Verwaltungen als auch bei den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten hat die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 92/12/EWG verfasst.	(2) Seitdem ist der Umfang der innergemeinschaftlichen Beförderung bereits versteuerter Waren zwar relativ niedrig geblieben, aber immer mehr Wirtschaftsbeteiligte ***neigen dazu***, die Artikel 7 bis 10 der *Richtlinie 92/12/EWG* in einer Weise auszulegen, die ihnen eine Rechtfertigung für Handelspraktiken bietet, die die Zahlung der Verbrauchsteuer im Mitgliedstaat des Erwerbs der Waren zur Folge haben***, und immer mehr Privatpersonen erwerben Waren in einem anderen Mitgliedstaat für ihren persönlichen Bedarf und zahlen dafür rechtmäßig die Verbrauchsteuer im Erwerbsmitgliedstaat***. Darüber hinaus haben die Entwicklung der über das Internet abgewickelten Geschäfte sowie die Abschaffung des steuerfreien Verkaufs an Reisende im innergemeinschaftlichen Verkehr dazu geführt, dass immer häufiger auf die genannten Bestimmungen zurückgegriffen wird. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen einer im Januar 2002 begonnenen neuen Umfrage sowohl bei den nationalen Verwaltungen als auch bei den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten hat die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 92/12/EWG verfasst.
Abänderung 3	
Erwägung 6	
(6) Artikel 7 unterscheidet verschiedene Fälle, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Waren, die bereits in einem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, zu gewerblichen Zwecken in einem anderen Mitgliedstaat befinden, bestimmt aber nicht eindeutig, welche Person jeweils die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat schuldet. Für jeden der genannten Fälle ist daher eindeutig festzulegen, welche Person die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu zahlen hat und welche Pflichten dabei zu erfüllen sind.	(6) Artikel 7 unterscheidet verschiedene Fälle, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Waren, die bereits in einem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, zu gewerblichen Zwecken in einem anderen Mitgliedstaat befinden, bestimmt aber nicht eindeutig, welche Person jeweils die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat schuldet. Für jeden der genannten Fälle ist daher eindeutig festzulegen, welche Person die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu zahlen hat und welche Pflichten dabei zu erfüllen sind***, um die in den einzelnen Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu harmonisieren***.

Mittwoch, 8. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 4	
Erwägung 7	
(7) In diesen Fällen sollten auch die Pflichten vereinfacht werden, die die Personen zu erfüllen haben, die nicht im Mitgliedstaat des Besitzes der Waren ansässig sind, dort aber die Verbrauchsteuer schulden, und zugleich sollte es den betreffenden Mitgliedstaaten ermöglicht werden, die Warenbewegungen besser zu kontrollieren.	(7) In diesen Fällen sollten auch die Pflichten vereinfacht werden, die die Personen zu erfüllen haben, die nicht im Mitgliedstaat des Besitzes der Waren ansässig sind, dort aber die Verbrauchsteuer schulden, und zugleich sollte es den betreffenden Mitgliedstaaten ermöglicht werden, die Warenbewegungen besser zu kontrollieren***, um den Binnenmarkt im Bereich der Verbrauchsteuern zu verwirklichen.***
Abänderung 5	
Erwägung 13	
(13) Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit der Festlegung von Richtmengen, um festzustellen, ob Waren gewerblichen Zwecken oder dem privaten Bedarf dienen, sollte gestrichen werden. ***Die Steuerbehörden dürfen nämlich die Feststellung, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren gewerblichen Zwecken dienen, nicht allein auf diese*** *Richtmengen* ***stützen.*** Diese sind also ausschließlich im Zusammenhang mit Kontrollanweisungen zu verstehen, die eine Behörde ihren Bediensteten an die Hand gibt.	(13) Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit der Festlegung von Richtmengen, um festzustellen, ob Waren gewerblichen Zwecken oder dem privaten Bedarf dienen, sollte gestrichen werden. ***Diese Richtmengen wurden in einigen Mitgliedstaaten allzu häufig als zulässige Höchstmengen verwendet und haben in der Praxis zu Diskriminierungen geführt, was im Widerspruch zu den Grundsätzen des Binnenmarkts steht.*** Diese *Richtmengen* sind also ausschließlich im Zusammenhang mit Kontrollanweisungen zu verstehen, die eine Behörde ihren Bediensteten an die Hand gibt***, und sollten nicht das einzige Kriterium darstellen, um festzustellen, ob verbrauchsteuerpflichtige Waren dem Eigenbedarf von Privatpersonen oder gewerblichen Zwecken dienen***.
Abänderung 6	
Erwägung 14	
(14) Artikel 9 Absatz 3 sollte gestrichen werden, da es nicht angezeigt ist, wegen Sicherheitsproblemen bei der Beförderung von Mineralölen eine steuerliche Bestimmung beizubehalten, die es den Mitgliedstaaten gestattet, von dem in Artikel 8 festgelegten Grundsatz abzuweichen.	***entfällt***
Abänderung 7	
Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b	
Artikel 9 Absatz 2 Einleitung (Richtlinie 92/12/EWG)	
(2) ***Bei der Feststellung, ob*** die in Artikel 8 genannten Waren zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, berücksichtigen ***die Mitgliedstaaten*** folgende Kriterien:	(2) ***Die*** in Artikel 8 genannten Waren ***gelten als von Privatpersonen für den Eigenbedarf erworben, es sei denn, dass sie nachweislich*** zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, ***wobei*** folgende Kriterien ***zu*** berücksichtigen ***sind***:

Mittwoch, 8. Juni 2005

P6_TA(2005)0227

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den im Jahr 2004 erzielten Forschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 und 39 des Vertrags über die Europäische Union)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

A. unter Hinweis auf seine jüngsten Entschließungen vom 11. März 2004 ([1]) bzw. 14. Oktober 2004 ([2]), in denen es bereits eine Bilanz der Umsetzung des Programms von Tampere erstellt und seine ersten Empfehlungen an den Europäischen Rat verfasst hatte, der am 5. November 2004 das Haager Programm annahm, mit dem die Leitlinien für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die nächsten fünf Jahre festgelegt wurden,

B. unter Berücksichtigung der Aussprache vom 11. April 2005 und der Antworten des Rates und der Kommission auf die mündlichen Anfragen (B6-0164/2005 und B6-0165/2005),

C. im Bewusstsein der Tatsache, dass die erwünschten Fortschritte im Laufe des vergangenen Jahres mit Ausnahme des Übergangs zum Mitentscheidungsverfahren für einen Teil der im Bereich der illegalen Einwanderung vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht stattgefunden haben, trotz der bedeutenden Entwicklungen in anderen Bereichen der gemeinschaftlichen Tätigkeit oder gar der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungspolitik oder der Sicherheitspolitik,

D. in Kenntnis der Tatsache, dass es auch im Europäischen Rat allmählich zu einer festgefahrenen Situation gekommen ist, da dieser im Laufe des Jahres 2004 dreimal Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Beschlüsse der Union, insbesondere im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus und der internationalen Kriminalität einräumen musste,

E. besorgt über die Tatsache, dass bis heute und trotz wiederholter Aufforderung neun der alten und sechs der neuen Mitgliedstaaten das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch ratifizieren müssen, und dass elf Länder das Protokoll vom 27. November 2003 zum Europol-Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben,

F. besorgt über die Verzögerungen und die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erwähnten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Europäischen Haftbefehls, sowie über die Zurückhaltung bei den Initiativen im Bereich der Prozesskostenhilfe oder der Mediation in Zivilsachen, die einige ausschließlich auf grenzüberschreitende Fälle beschränken möchten, und in Erwägung der Tatsache, dass all diese Aspekte den Mangel an Vertrauen zeigen, das die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten kennzeichnet,

G. im Bewusstsein der Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten als Ausweg aus dieser festgefahrenen Situation außerhalb des Rahmens der Verträge Formen der Zusammenarbeit entwickelt haben wie die G5 oder Gremien, die praktisch Entscheidungsbefugnisse besitzen, wie die FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) für die Geldwäsche, die „Dublin-Gruppe“ für die Bekämpfung des Drogenproblems, die „Bern-Gruppe“ für den Informationsaustausch, allesamt Gremien, die keiner demokratischen Kontrolle unterliegen; in der Überzeugung, dass Initiativen, wenngleich sie wünschenswert und angebracht sind, die Form einer „verstärkten Zusammenarbeit“ (wie die so genannte Initiative Schengen+) annehmen sollten,

([1]) ABl. C 102 E vom 28.4.2004, S. 819.
([2]) Angenommene Texte, P6_TA(2004)0022.

H. in der Überzeugung, dass all diese Aspekte sich auf die politische Glaubwürdigkeit der Union und die Legitimität ihres Vorgehens auswirken, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem große Herausforderungen bewältigt werden müssen, sei es im Rahmen der Migrationspolitik, der Grenzkontrollen, der Förderung der Freiheiten oder der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus, und dass der Aufbau eines gemeinsamen Raumes unbedingt dringend weitergeführt, das gegenseitige Vertrauen zwischen den 25 Mitgliedstaaten gestärkt und der Beitritt der Bewerber- und Kandidatenländer vorbereitet werden muss,

Unverzügliche Beseitigung des demokratischen Defizits und Förderung eines einheitlichen Rechtsrahmens im Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

1. bekräftigt erneut seine Aufforderung an den Rat, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Politiken im Zusammenhang mit dem Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Anwendung von Artikel 42 des Vertrags über die Europäische Union unverzüglich in den Gemeinschaftsrahmen zu übertragen, und die qualifizierte Mehrheit im Rat gemäß Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie den Rückgriff auf das Verfahren der Mitentscheidung für alle Politiken im Zusammenhang mit dem Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zur Regel zu machen;

2. weist den Rat darauf hin, dass die Beibehaltung des Status quo in Erwartung der Ratifizierung des Verfassungsvertrags nicht nur das demokratischen Defizit verschlimmern, sondern die Beschlussfassung mit fünfundzwanzig Mitgliedern unmöglich und die Durchführung dieser Beschlüsse praktisch nicht verifizierbar machen wird (wie dies aus den vom Europäischen Rat durchgeführten Bewertungen hervorgeht);

3. fordert die Kommission daher auf, bis September 2005 einen Vorschlag für einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 42 des Vertrags über die Europäische Union auszuarbeiten, der vorsieht, dass die Maßnahmen im Sinne von Artikel 29 unter Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, und gleichzeitig festlegt, dass zu ihrer Annahme die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist; fordert den Rat auf, einen neuen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 67 des EG-Vertrags anzunehmen, der festlegt, dass die im Titel IV vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen unter das Verfahren der Mitentscheidung fallen, und mit dem die Einschränkung der Befugnisse des Gerichtshofs aufgehoben wird;

4. fordert den Rat auf, wie wiederholt vom Europäischen Parlament und auch in den Rechtssachen C-52/05P und C-39/05P gefordert, so bald wie möglich seine Geschäftsordnung zu ändern, um die Texte aller vorbereitenden Rechtsakte, einschließlich der in diesem Zusammenhang erstellten Rechtsgutachten sowie die Standpunkte der Mitgliedstaaten zugänglich zu machen, und öffentlich zu erörtern und zu beraten, wenn es sich um Bereiche handelt, die den Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen; fordert seinen zuständigen Ausschuss auf, zu prüfen, ob es angebracht sein könnte, in diesen Fällen zu intervenieren, um Transparenz zu gewährleisten, wenn es darum geht, Maßnahmen anzunehmen, welche die europäischen Bürger betreffen;

5. lenkt die Aufmerksamkeit des Rates auf die Notwendigkeit, dass alle Initiativen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf der Grundlage einer loyalen Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und unter Achtung des demokratischen Grundsatzes durchgeführt werden müssen, dem zufolge das Europäische Parlament von Anfang an in die Ausarbeitung der europäischen Rechtsvorschriften eingebunden sein muss und nicht erst, nachdem bereits eine politische Einigung erzielt worden ist;

6. schlägt der Kommission vor, ein Verfahren einzuführen, das eine regelmäßige Unterrichtung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über die außenpolitischen Aspekte des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorsieht, insbesondere was die Aushandlung von Übereinkommen sowie den politischen Dialog mit Drittländern und internationalen Organisationen betrifft; fordert die Kommission auf, das „TRANS-JAI“ genannte Pilotprojekt zum Abschluss zu bringen, mit dem es möglich sein sollte, die mit den Legislativverfahren im Bereich des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verbundenen Aktivitäten und Dokumente täglich zu verfolgen, vorausgesetzt, dass seine Informationen und Dokumente in den Registern der Organe zugänglich sind; fordert die nationalen Parlamente auf, sich an diesem Pilotprojekt zu beteiligen, indem sie die vorbereitenden Arbeiten für jedes Legislativverfahren betreffend die Annahme oder die Umsetzung von Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts über das Internet zugänglich machen;

7. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union im Bereich internationaler Abkommen nicht vorzugreifen und sich dafür einzusetzen, dass in die internationalen Übereinkommen „Anschlussklauseln" eingefügt werden, die es der Europäischen Union und der Gemeinschaft ermöglichen, diesen Übereinkommen beizutreten, oder wenigstens „Trennungsklauseln", mit denen der Besitzstand der Europäischen Union in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten in den Bereichen, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, erhalten werden kann;

8. ermutigt alle Organe der Europäischen Union, einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den Verbänden und der Bürgergesellschaft zu pflegen und die Einbeziehung der Bürger in das öffentliche Leben zu fördern und zu erleichtern; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich einen Vorschlag zu erarbeiten, der konkrete Schritte in diese Richtung aufzeigt;

Freiheit, Sicherheit, Recht und Solidarität

9. ist der Auffassung, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in den Gemeinschaftsrahmen integriert werden müssen, nicht nur vom juristischen Standpunkt aus, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der politischen Ziele, die in einem Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Bürgern umgesetzt werden müssen; ist der Auffassung, dass der Rat Justiz und Inneres zu diesem Zweck seine Arbeit nicht länger hinter verschlossenen Türen durchführen sollte und insbesondere sich beraten sollte mit

— den Fachräten Entwicklung, allgemeine Angelegenheiten und soziale Angelegenheiten bei der Festlegung der Einwanderungs- und Integrationspolitik und der Politik der Rückübernahme,

— den Fachräten Haushalt und allgemeine Angelegenheiten bei der Festlegung der Maßnahmen in Bezug auf die finanzielle Solidarität sowohl bei der Umsetzung der Systeme zur Grenzkontrolle und der Asylpolitik sowie der Rückführungspolitik als auch bei der Durchführung der beim Zivilschutz und zur Verhütung von Katastrophen und Terroranschlägen erforderlichen Infrastrukturen und Ressourcen;

Einbeziehung der Förderung der Grundrechte

10. bekräftigt seine Überzeugung, dass die Umsetzung des Europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein noch stärkeres Engagement seitens der europäischen und nationalen Institutionen erfordert, um ein möglichst hohes Niveau des Schutzes der Grundrechte zu fördern, sowohl im Interesse der Menschen, als auch um zu verhindern, dass die angenommenen Maßnahmen anschließend nur zögerlich umgesetzt werden bzw. deren Umsetzung verweigert wird; schlägt deshalb vor, dass

— jeder neue Legislativvorschlag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mit einer begründeten Folgenabschätzung über die Grundrechte einhergeht; fordert im Übrigen die für die Grundrechte zuständige Arbeitsgruppe der Kommissionsmitglieder auf, den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten und die effiziente Koordinierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten sicherzustellen;

— das Parlament bei der Annahme von Maßnahmen zur Durchführung von Rechtsakten der Gemeinschaft und der Union durch die Kommission über die gleichen Rechte wie der Rat verfügt, wenn diese Rechtsakte die Grundrechte berühren könnten, wie dies in den Bereichen im Zusammenhang mit dem Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts oft der Fall ist;

— die künftigen jährlichen Aussprachen des Europäischen Parlaments über den Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch Gelegenheit bieten sollten, den Schutz der Grundrechte in der Union zu bewerten, und zwar auf der Grundlage der spezifischen Themenberichte, die zu diesem Zweck einerseits von der Kommission im Rahmen des gemäß Artikel 212 des EG-Vertrags vorgesehenen Gesamtberichts und andererseits von der Agentur für Grundrechte verfasst werden, entsprechend dem in seiner Entschließung vom 26. Mai 2005 zur Förderung und zum Schutz der Grundrechte: die Rolle der nationalen und der europäischen Institutionen, einschließlich der Agentur für Grundrechte enthaltenen Vorschlag ([1]);

([1]) Angenommene Texte, P6_TA(2005)0208.

11. hält folgende Maßnahmen zur Förderung der Grundrechte für dringlich:

— die Annahme geeigneter Maßnahmen zur Förderung der Integration der Minderheiten und der Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung (Artikel 13 EG-Vertrag) einschließlich der Annahme des Rahmenbeschlusses über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nach erneuter Konsultation des Europäischen Parlaments;

— im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung eines Programms betreffend die Qualität der Strafjustiz in Europa gemäß seiner Empfehlung an den Rat vom 22. Februar 2005 zur Qualität der Strafjustiz ([1]) und zur Harmonisierung des Strafrechts in den Mitgliedstaaten;

— die Annnahme gemeinsamer Maßnahmen im Bereich des Zugangs zur Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in Europa (unter Vermeidung „doppelter Standards" für grenzüberschreitende Fälle);

— die Stärkung der Verfahrensgarantien bei Gerichtsverfahren; fordert den Rat auf, rasch einen diesbezüglichen Rahmenbeschluss anzunehmen und dabei der Stellungnahme des Parlaments gebührend Rechnung zu tragen; fordert die Kommission auf, bis Ende 2005 die angekündigten Legislativvorschläge zu folgenden Themen vorzulegen:

  * gegenseitige Anerkennung während des Ermittlungsverfahrens vor dem Prozess,

  * Überwachungsmaßnahmen, die keinen Freiheitsentzug nach sich ziehen,

  * Grundsatz des „ne bis in idem in absentia"

  * faire Erlangung und fairen Einsatz von Beweismitteln,

  * von der Unschuldsvermutung abgeleitete Rechte,

— Verabschiedung von Maßnahmen zur Solidarität mit den Opfern, insbesondere wenn es sich um Kinder handelt;

— die offizielle Übernahme des Europäischen Kodex der Polizeiethik ([2]) durch die EU, der bereits am 28. Oktober 2004 ([3]) inoffiziell vom Rat „Justiz und Inneres" gebilligt wurde und die Stärkung der Rolle der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL);

Festlegung der genauen Ziele der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten

12. fordert die Kommission auf, dem nächsten Europäischen Rat ein Programm zur Umsetzung des Programms von Den Haag vorzulegen, das:

— die genauen Ziele nennt, die in Absprache mit den Mitgliedstaaten in den nächsten fünf Jahren im Bereich der Reduzierung der Kriminalität, des Schutzes der Menschen und der Stärkung der Freiheitsrechte erreicht werden sollen,

— auf europäischer und nationaler Ebene einen transparenten Mechanismus zur Begleitung der Umsetzung dieser Ziele und eine angemessene Analyse der eventuellen Schwachstellen vorsieht;

Justiz

13. ruft in Erinnerung, dass die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen einerseits auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Justizbehörden und den Bürgern sowie zwischen den Justizbehörden untereinander und andererseits auf der gegenseitigen Anerkennung beruht und dass diese Ziele durch die Erarbeitung von gemeinsamen Regeln und dank eines besseren Informationsaustausches zwischen den Betroffenen sowie durch eine Schulung der Richter und Staatsanwälte in europäischen Sachfragen erreicht werden und dass in diesem Bereich die Stärkung von Eurojust mit dem Ziel der Errichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft unverzichtbar ist;

14. wünscht die Fortsetzung der Initiativen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere auf dem Gebiet des Familien- und des Handelsrechts;

([1]) Angenommene Texte, P6_TA(2005)0030.

([2]) Europäischer Kodex der Polizeiethik, Empfehlung Nr. 10/2001, am 19. September 2001 vom Ministerkomitee des Europarates angenommen.

([3]) (Rat der Europäischen Union, Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates über polizeiliche Berufsstandards bei der internationalen Polizeizusammenarbeit, Brüssel, 28. Oktober 2004, 11977/2/04).

Politik in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzüberschreitung

15. fordert die Kommission auf, den Vorschlag für einen Überwachungsmechanismus, der den derzeitigen Schengen-Bewertungsmechanismus ersetzen soll, bis Ende 2006 vorzulegen;

16. fordert eine echte europäische Asyl- und Einwanderungspolitik, die gerecht und ausgewogen ist und die Grundrechte der Migranten achtet;

17. lehnt die Auslagerung der Asyl- und Einwanderungspolitik und die Einrichtung von Lagern oder Erstaufnahmeeinrichtungen für Einwanderer außerhalb der Europäischen Union ab;

18. fordert die Kommission und den Rat auf sicherzustellen, dass es auf der Grundlage des zwischen der Union und Libyen getroffenen Übereinkommens über eine verstärkte Zusammenarbeit in Einwanderungsfragen, das vor Kurzem vom Rat „Justiz und Inneres" angenommen wurde, nicht zu kollektiven Ausweisungen oder Festnahmen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen an Orten, wo die Grundrechte krass verletzt werden, kommt, und dass ferner in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention die Rechte der Asylbewerber in Libyen anerkannt werden;

19. erinnert daran, dass eine gemeinsame Einwanderungspolitik nötig ist, die sich nicht nur auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung beschränkt; fordert nachdrücklich die Umsetzung einer legalen Einwanderungspolitik;

20. ruft in Erinnerung, dass eine europäische Migrationspolitik mit einer europäischen Integrationspolitik einhergehen muss, die unter anderem eine ordnungsgemäße Integration in den Arbeitsmarkt, das Recht auf Schul- und Ausbildung, den Zugang zu den Sozial- und Gesundheitsdiensten und die Einbeziehung der Einwanderer in das soziale, kulturelle und politische Leben ermöglicht;

21. nimmt das Grünbuch der Kommission über ein EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration (KOM(2004)0811) zur Kenntnis; ruft in Erinnerung, dass die Einwanderung aus wirtschaftlichen Gründen sich in Europa nicht auf den Bedarf auf dem europäischen Arbeitsmarkt beschränken darf, sondern alle Migrationsarten berücksichtigen muss, einschließlich der Familienzusammenführung; bringt nachdrücklich seinen Wunsch zum Ausdruck, dass die Einwanderung aus wirtschaftlichen Gründen in Europa von einer Harmonisierung unterstützt wird, die von den in der Europäischen Union geltenden Regeln für die Annahme von Migranten geprägt ist und zur Bekämpfung der Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt beiträgt;

22. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die internationale Konvention über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder, die am 18. Dezember 1990 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, und die Konventionen 97 und 143 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Wanderarbeitnehmer zu ratifizieren; fordert die Kommission auf, alle Bestimmungen der Konvention der Vereinten Nationen in die Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse aufzunehmen;

23. ist sehr besorgt wegen der Rückführungspolitik der Europäischen Union, insbesondere wegen der gemeinsamen Flüge zum Zwecke der Abschiebung; erinnert daran, dass die Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten auf einem echten Dialog basieren und deren Bedürfnissen Rechnung tragen müssen und dass dieser Dialog die politische Zusammenarbeit und die Entwicklungszusammenarbeit ermöglichen muss, um die Ursachen der Migrationsbewegungen zu bekämpfen;

24. drängt die Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass schutzbedürftigen Menschen ein sicherer Zugang zur Europäischen Union garantiert wird, dass ihre Forderungen ordnungsgemäß bearbeitet werden und dass die strenge Einhaltung der Standards der internationalen Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts und insbesondere des Grundsatzes der Non-Profileration gewährleistet ist;

25. erinnert die Kommission, die Hüterin der Verträge, an ihre Pflicht, über die Einhaltung des Asylrechts in der Europäischen Union gemäß Artikel 6 des EU-Vertrags und Artikel 63 des EG-Vertrags zu wachen, da in der jüngsten Vergangenheit Kollektivausweisungen aus einigen Mitgliedstaaten einen Schatten auf die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten gemäß dem Gemeinschaftsrecht geworfen haben;

26. erinnert daran, dass die Einwanderungs- und Asylpolitik der Gemeinschaft auf der Öffnung der legalen Einwanderungswege und auf der Definition gemeinsamer Standards für den Schutz der Grundrechte der Einwanderer und der Asylbewerber in der gesamten Europäischen Union beruhen muss, wie dies 1999 vom Europäischen Rat von Tampere festgelegt und durch das Programm von Den Haag bestätigt wurde;

27. wiederholt seine großen Vorbehalte gegen einen Ansatz mit dem geringsten gemeinsamen Nenner in dem Entwurf für eine Richtlinie des Rates über Asylverfahren und fordert die Mitgliedstaaten auf, eine umgehende Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG ([1]) sicherzustellen;

Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus

28. bekräftigt seine Überzeugung, dass jede Sicherheitspolitik in der Union nicht nur gegenseitiges Vertrauen erfordert, sondern ebenfalls die Festlegung gemeinsamer Ziele und angemessener Ressourcen sowie eines Rechtsrahmens und Garantien für die Bürger; ist der Auffassung, dass es unter diesem Gesichtspunkt bedauerlich ist, dass es

— einerseits noch keine echte innenpolitische europäische Sicherheitsstrategie gibt, mit der konkrete Ziele, die Zuständigkeit für die Durchführung, die erwarteten Ergebnisse und objektive Kriterien zur Bewertung der Leistung festgelegt werden,

— und dass die Mitgliedstaaten andererseits trotz dieser vagen Formulierung in Bezug auf die zu erreichenden Ziele auf europäischer Ebene die Annahme allgemeiner Maßnahmen zum Einholen von und zum Zugang zu Daten fordern, ob diese jetzt operationeller Art sind (in Anwendung des Grundsatzes der Verfügbarkeit der Daten) oder im Zusammenhang mit alltäglichen Aktivitäten von Personen stehen (Reisen, Kommunikation);

29. beschließt, mangels angemessener Informationen seitens des Rates zu diesem Thema, seinen zuständigen parlamentarischen Ausschuss zu beauftragen, zu prüfen, welche strategischen und operationellen Maßnahmen derzeit auf europäischer Ebene getroffen werden, um gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vorzugehen; ist daher der Auffassung, dass der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten bis Ende 2005 folgenden Personen anhören sollte:

— die Verantwortlichen des Sitcen und der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit der Kommission, die mit politischen Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität befasst sind;

— die Verantwortlichen von Europol, Eurojust und Olaf, um den derzeitigen Stand der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Union und die glaubwürdigen Perspektiven dieser Zusammenarbeit zu überprüfen;

— den Leiter von Interpol, um den derzeitigen Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen Interpol und den Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und ihren Agenturen oder Systeme zum Austausch von Informationen zu überprüfen;

— die einzelstaatlichen Justiz - und Polizeibehörden, um den genauen Umfang der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union und ihren Agenturen zu überprüfen (Datenaustausch, gemeinsame Teams, bilaterale Abkommen);

— die Vertreter der nationalen Parlamente, die mit den oben genannten Themen befasst sind;

30. fordert die Kommission auf,

— eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für Europol vor dem Inkrafttreten des Verfassungsvertrags vorzulegen, verstärkte Formen der Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust sowie angemessene Modalitäten zur Kontrolle dieser beiden Organe durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente vorzusehen;

— die Rechtsgrundlage für die Erstellung einer europäischen Liste der Personen, Gruppen und Aktivitäten zu erstellen, die im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus von restriktive Maßnahmen betroffen sind, sowie der Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen können (Artikel 96 und 99 des Schengen-Übereinkommens);

([1]) ABl. L 304 vom 30.9.2004, S.12.

Mittwoch, 8. Juni 2005

Eine allgemeine Politik der Überwachung, die Erfordernisse der Verhältnismäßigkeit und der Datenschutz

31. teilt den Ansatz des Europäischen Rates, die Informationen, über welche die Union und die Mitgliedstaaten verfügen, rationell zu verwalten; weist jedoch darauf hin, dass alle IT-Systeme, die für die Sicherheitspolitik der Union potenziell relevante Daten verarbeiten, zu bestimmten Zwecken und unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit konzipiert worden sind und ihrer Verwendung in demokratischen Gesellschaften daher aus Gründen des Datenschutzes Grenzen gesetzt werden können;

32. weist darauf hin, dass diese Grenzen nicht missachtet werden können, indem man sich einfach auf neue Erfordernisse bei der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität beruft, sondern dass man sich im Voraus auf bestimmte Ziele einigen und somit festlegen muss, welche Informationen zur Erzielung der erwünschten Ergebnisse unumgänglich sind, und den zuständigen Behörden lediglich diese Daten für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung stellt; wiederholt seine Forderung, bei der Vermittlung von Daten an die amerikanischen Behörden von einem „Pull"-Verfahren zu einem „Push"-Verfahren überzugehen und äußert weiterhin erhebliche Vorbehalte in Bezug auf die Schaffung eines europäischen PNR-Systems, das von Europol zu verwalten ist, wie in der Mitteilung der Kommission zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR): Ein sektorübergreifendes EU-Konzept (KOM(2003)0826) vorgesehen ist; fordert die Kommission und den Rat auf, seine Entschließung vom 31. März 2004 zum PNR [1] bei allen Verhandlungen mit Drittländern oder internationalen Organisationen, insbesondere mit der International Civil Aviation Organisation (ICAO), zu berücksichtigen;

33. weist den Rat auf die Risiken der Interoperabilität der Informationssysteme hin;

34. wiederholt seine Forderung, im Bereich des Datenschutzes auf dem Gebiet der Sicherheit gemeinsame Kriterien festzulegen, wobei als Grundlage die vom Europäischen Rat und von der Europäischen Konferenz der Datenschutzbehörden [2] festgelegten Grundsätze zugrunde zu legen sind, und bekräftigt seine Forderung, im Rahmen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit eine gemeinsame Datenschutzbehörde zu schaffen, indem die nationalen europäischen Behörden im Rahmen von Europol, Eurojust, SIS und SID einbezogen werden;

35. erinnert an die Notwendigkeit, die Sicherheit von Reisedokumenten zu erhöhen; hält die gewählte technische Lösung jedoch für außerordentlich wichtig, denn nur auf diese Weise wird die Wirksamkeit des Einsatzes der Biometrie sichergestellt und der physische Schutz der Daten, insbesondere vor unberechtigtem Zugang, gewährleistet; erachtet es als wichtig, dass gleichzeitig die technischen Spezifikationen geschützt sind, wobei Lösungen zu empfehlen sind, die sich durch ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auszeichnen und die sich für das Sammeln, die Verarbeitung, die Speicherung und die Nutzung dieser Daten als sicher erweisen; weist darauf hin, dass es von keinerlei Nutzen für die Europäische Union wäre, sich verfrüht für eine Lösung zu entscheiden, die sich als unangemessen erweisen könnte;

36. erinnert daran, dass die Arbeitsgruppe „Artikel 29" und der europäische Datenschutzbeauftragte die Auffassung vertreten, dass die nationalen Initiativen vom April 2004, die sich mit Datenspeicherung beschäftigen, nicht vollständig mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sind;

37. unterstreicht, dass die Kosten für die Analyse der gesammelten Daten von jeder Stelle getragen werden sollten, die sie anfordert, um eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Anfragen zu vermeiden;

38. bedauert ein weiteres Mal den Mangel an Transparenz und öffentlicher Debatte bei der Wahl dieser Art von Technologien und bei den Verhandlungen sowohl auf der Ebene der technischen Gruppen der ICAO als auch mit der Regierung der USA; weist erneut auf seine Vorbehalte in Bezug auf „RFID"-Chips in den Reisepässen der Unionsbürger hin und fordert die Kommission auf, eingehende Überprüfungen dieser Technologien durchzuführen, bevor für Hunderte von Millionen dieser Dokumente verbindlich vorgeschrieben werden.

39. fordert seinen Präsidenten auf, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

[1] ABl. C 103 E vom 29.4.2004, S. 665.
[2] Siehe Angenommene Texte vom 7. Juni 2005, P6_TA(2005)0223.

Mittwoch, 8. Juni 2005

P6_TA(2005)0228

Schutz von Minderheiten und Antidiskriminierungsmaßnahmen in einem erweiterten Europa

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von Minderheiten und den Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa (2005/2008(INI))

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Ziel, die Union zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln und die in den Artikeln 6 und 7 des EU-Vertrags niedergelegten Grundsätze der Freiheit, der Demokratie sowie die Achtung der Grundfreiheiten und Rechtstaatlichkeit zu verwirklichen,

— unter Hinweis insbesondere auf Artikel 13 des EG-Vertrags, welcher die Aufgabe der Gemeinschaft festschreibt, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen, und auf Artikel 63 des EG-Vertrags, der einen Rahmen für die Asyl- und Einwanderungspolitik festlegt, in dem die Integration von Staatsangehörigen dritter Länder gefördert werden soll, sowie auf die übrigen Rechtsgrundlagen für Maßnahmen der Union in diesem Bereich,

— unter Hinweis auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa, der den aktuellen gemeinschaftlichen Besitzstand vor allem durch die Einbeziehung der Charta der Grundrechte weiterentwickelt, wobei das Konzept der Grundrechte noch weiter in den Mittelpunkt gerückt wird ([1]),

— gestützt auf Artikel I-14 des Verfassungsvertrags betreffend die Bereiche mit geteilter Zuständigkeit, der somit der Europäischen Union Zuständigkeiten für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einschließlich der Menschenrechte unter Berücksichtigung der Tatsache überträgt, dass Minderheitenrechte ein Schlüsselelement der allgemeinen Menschenrechte darstellen,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ([2]), die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ([3]) und die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen ([4]),

— unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission zur Gleichstellung sowie Bekämpfung von Diskriminierungen in einer erweiterten Europäischen Union (KOM(2004)0379) und die jährlichen und themenbezogenen Berichte der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC),

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0140/2005),

---

([1]) Sobald der Vertrag über eine Verfassung für Europa in Kraft tritt, wird die Bezeichnung „Minderheiten" erstmals im Bereich des primären Rechts genannt, und zwar in Artikel 21 der Charta (Artikel II-81 der Verfassung), der jede Form von Diskriminierung aufgrund der „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit" untersagt, und in Artikel I-2 der Verfassung wo die „Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören" als einer derjenigen Werte, der das Fundament der Union bildet, garantiert wird. Die Verfassung legt auch fest, dass die Union „soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen [bekämpft] und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes [fördert]". (Artikel I-3 Absatz 3 Unterabsatz 2).

([2]) ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

([3]) ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

([4]) ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15.

A. in der Erwägung, dass ein Unterschied zwischen dem Schutz von Minderheiten und Anti-Diskriminierungsmaßnahmen besteht und dass Gleichbehandlung kein Privileg, sondern ein Grundrecht aller Bürgerinnen und Bürger ist und Toleranz eine allgemeine Lebenseinstellung, nicht eine Gunst sein sollte, die einigen gewährt wird und anderen nicht; in der Erwägung, dass deshalb jegliche Form der Diskriminierung mit gleichem Nachdruck bekämpft werden muss; unter Hinweis darauf, dass nationale Minderheiten zum Reichtum Europas beitragen,

B. in der Erwägung, dass jeder Mensch in der Europäischen Union das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hat, ein volles, aktives und integriertes Mitglied der Gesellschaft mit gleichen Rechten vor dem Gesetz zu sein; in der Erwägung, dass jeder Mensch zuerst und vor allem ein individueller und einmaliger Mensch ist, und dass Teil einer Minderheit zu sein es niemals rechtfertigt oder erklärt, ausgegrenzt, diskriminiert oder durch eine Entscheidung aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden,

Die politische Dimension und die besondere Dringlichkeit von Maßnahmen gegen Diskriminierung und von Minderheitenschutz

1. ist der Auffassung, dass es für die erweiterte Union mit ihren 25 Mitgliedstaaten und 450 Millionen Einwohnern von besonderer Bedeutung ist:

— die Bindungen zwischen den Völkern der Union und dem Projekt, dass sie verkörpert, zu festigen und gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union zu stärken sowie die Geschichte, Kultur, Identität und Einzigartigkeit eines jeden Menschen anzuerkennen,

— die Maßnahmen und die Ausübung von Befugnissen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie auf Ebene der Europäischen Union gemäß dem Subsidiaritätsprinzip kohärenter zu gestalten,

— frühzeitig auf diesem Gebiet bestehende Rechtsvorschriften und folglich die einschlägigen Richtlinien umzusetzen,

— das in seiner Entschließung vom 20. April 2004 ([1]) zu der Mitteilung der Kommission zu Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union: „Wahrung und Förderung der Grundwerte der Europäischen Union" genannte Prinzip des Vertrauens zu respektieren;

2. verweist darauf, dass gemäß Artikel 191 des EG-Vertrags politische Parteien auf europäischer Ebene als Faktor der Integration in der Union wichtig sind; ist deshalb besorgt über die wachsende öffentliche Akzeptanz zutiefst rassistischer, antisemitischer, islamfeindlicher und homophober Erklärungen und Aktionen prominenter Politiker und Regierungsmitglieder; fordert alle politischen Parteien auf, ihre Verpflichtung auf die „Charta der europäischen Parteien für eine nicht rassistische Gesellschaft" zu erneuern, die am 5. Dezember 1997 angenommen wurde, und hebt deshalb hervor, dass für alle politischen Parteien die grundlegenden Voraussetzungen für eine integrierende Minderheitenpolitik wie folgt sind:

— die Notwendigkeit einer angemessenen Vertretung bei der politischen Beschlussfassung,

— die notwendige Gewährleistung der Gleichbehandlung von Minderheiten im Hinblick auf Bildung, Gesundheitsversorgung, soziale Dienste, Justiz und weitere öffentliche Dienste,

— die Notwendigkeit für Europäische Parlament, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen (da die Anzahl der Sitze pro Mitgliedstaat mit jeder späteren Erweiterung abnehmen wird);

3. nimmt zur Kenntnis, dass der Minderheitenproblematik in der Europäischen Union im Allgemeinen nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wurde und sich dies nun ändern muss, um die Effizienz der Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden in diesem Zusammenhang ergriffen werden, zu erhöhen; ist der Ansicht, dass die Agentur für Grundrechte dabei künftig eine Schlüsselrolle spielen muss;

4. weist darauf hin, dass die jüngsten und künftigen Erweiterungen zu einer größeren Zahl an Mitgliedstaaten geführt haben und führen werden, die eine kulturelle und sprachliche Vielfalt aufweisen; ist deshalb der Ansicht, dass die Europäische Union eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rechte von Minderheiten hat;

5. betont die Tatsache, dass die Rechte von Minderheiten Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte sind, und erachtet es als notwendig, klar zwischen (nationalen) Minderheiten, Migranten und Asylbewerbern zu unterscheiden;

([1]) ABl. C 104 E vom 30.4.2004, S. 408.

6. fordert die Kommission dringend auf, einen politischen Standard für den Schutz nationaler Minderheiten festzulegen, unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM): „Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten";

7. weist auf die uneinheitliche Politik im Bezug auf Minderheiten hin — zwar ist der Schutz der Minderheiten Teil der Kriterien von Kopenhagen, aber es gibt weder einen Standard für Minderheitenrechte in der Gemeinschaftspolitik noch gibt es eine gemeinschaftsweite Übereinstimmung darüber, wer als Mitglied einer Minderheit betrachtet werden kann; stellt fest, dass es auch keine Definition von Minderheiten in der UN-Erklärung über die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören oder im FCNM gibt; empfiehlt, dass eine solche Definition sich auf die in der Empfehlung 1201(1993) des Europarats enthaltene Definition von „nationaler Minderheit" stützen sollte, mit der eine Gruppe von Personen in einem Staat bezeichnet wird, die

— im Hoheitsgebiet dieses Staates ansässig ist,

— langjährige, feste und dauerhafte Verbindungen zu diesem Staat aufrechterhält,

— besondere ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Merkmale aufweist,

— ausreichend repräsentativ ist, obwohl ihre Zahl geringer ist als die der übrigen Bevölkerung dieses Staates oder einer Region dieses Staates,

— von dem Wunsch beseelt sind, die für ihre gemeinsame Identität charakteristischen Merkmale, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache, gemeinsam zu erhalten;

8. ist der Ansicht, dass aus den bisherigen Bemerkungen eindeutig hervorgeht, dass:

— es keine einheitliche Lösung zur Verbesserung der Lage von Minderheiten in allen Mitgliedstaaten gibt,

— einige gemeinsame Minimalziele für die Staatsorgane in der Europäischen Union unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen, insbesondere der besten Praktiken und des sozialen Dialogs in vielen Mitgliedstaaten, und auf Grundlage der Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen und der entsprechenden Übereinkommen des Europarats, wie z.B. des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen und des Protokolls Nr. 12 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, entwickelt werden könnten; verweist auch auf die Verwirklichung der im Rahmen der OSZE entwickelten Prinzipien, insbesondere die Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben, die Haager Empfehlungen über die Bildungsrechte nationaler Minderheiten und die Oslo-Empfehlungen über die sprachlichen Rechte nationaler Minderheiten;

9. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission diese Standards im Rahmen der Kriterien von Kopenhagen ([1]) im Verlauf der Beitrittsverhandlungen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten, Zypern und Malta sowie den derzeitigen Beitritts- und Kandidatenländern bereits berücksichtigt hat;

10. verweist darauf, dass die Union bei der Umsetzung ihrer Konzepte zum Minderheitenschutz und zur Bekämpfung von Diskriminierung die Rechts- und Verfassungsordnung der Mitgliedstaaten sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung vor dem Gesetz nicht in Frage stellen darf;

([1]) Eines der drei Kriterien von Kopenhagen bezieht sich auf eine stabile Demokratie, Rechtstaatlichkeit, Menschenrechte und die Anerkennung von Minderheiten sowie deren Schutz.

Mittwoch, 8. Juni 2005

Unbefriedigende Reaktionen der Mitgliedstaaten auf Maßnahmen nach Artikel 13 des EG-Vertrags

11. nimmt besorgt den unzureichenden Stand der Umsetzung der Anti-Diskriminierungspolitik zur Kenntnis, fordert alle Mitgliedstaaten dringend auf, insbesondere die Umsetzung der Anti-Diskriminierungspolitik zu verbessern, besonders im Hinblick auf die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG , und fordert die Kommission dringend auf, als ein Ziel des Europäisches Jahres der Chancengleichheit 2007 die Notwendigkeit aufzunehmen, eine angemessene Lösungen für folgende Probleme zu finden:

— späte oder unzureichende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten ([1]),

— keine Schaffung von Stellen zur Förderung der Gleichstellung ([2]),

— das Versäumnis, für ausreichende Vorschriften über die Rechtsfähigkeit von Nichtregierungsorganisationen zu sorgen,

— Versäumnisse in den Bereichen Ausbildung und Schaffung von Kapazitäten, die von großer Bedeutung im Hinblick auf die Effizienz von Rechtsvorschriften im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung sind (es ist dringend erforderlich, Ausbildungsmöglichkeiten für Richter, Anwälte, in Nichtregierungsorganisationen tätige Juristen u.s.w. über die wichtigsten Bestimmungen und Begrifflichkeiten, wie z.B. der Definition von direkter und indirekter Diskriminierung, der Beweislast u.s.w. zu schaffen),

— unzureichende Öffentlichkeitsarbeit und das Ausbleiben einer Sensibilisierungskampagne, da die Richtlinien von den Mitgliedstaaten fordern, die Bevölkerung über die entsprechenden Bestimmungen des Antidiskriminierungsrechts zu informieren (die Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen und der Sozialpartner ist von großer Bedeutung für eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und um zu gewährleisten, dass Informationen darüber, welche Möglichkeiten die Richtlinien bieten, die potenziellen Opfer von Diskriminierung auch erreichen);

12. hebt die Bedeutung der Entwicklung von Mechanismen zur Datenerhebung über Rassendiskriminierung im Einklang mit den Rechtsvorschriften über Datenschutz als wirkungsvolles Mittel der Identifizierung, Überprüfung und Revision von Maßnahmen und Praktiken zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung der Rassen hervor;

13. weist darauf hin, dass die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oft mangelhaft umgesetzt werden, was vor allem auf Unkenntnis in Bezug auf die sozialen Strukturen sowie Misstrauen und Zweifel der Bürgerinnen und Bürger zurückzuführen ist; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der Tarifverträge oder der Praxis die Arbeitgeber der öffentlichen Hand und des privaten Sektors ermutigen müssen, den Grundsatz der Gleichstellung und der Diskriminierungsfreiheit am Arbeitsplatz, im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen, beim Zugang zu Beschäftigung, beim beruflichen Aufstieg, den Löhnen und Gehältern sowie der beruflichen Bildung planmäßig und systematisch zu fördern;

14. befürwortet einen integrierten Ansatz im Bereich der Gleichstellung und Bekämpfung von Diskriminierungen sowie die Verankerung dieses Konzepts innerhalb der einschlägigen Konzepte und Maßnahmen der Union; ist der Ansicht, dass das angestrebte Ziel darin besteht, zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten wirksam und angemessen mit der zunehmenden Vielfalt ihrer Gesellschaften umgehen;

15. begrüßt die im oben genannten Grünbuch vorgeschlagene Durchführbarkeitsstudie als wichtigen Schritt hin zu gemeinsamen EU-weiten Schutzstandards und befürwortet weitere EU-Rechtsvorschriften, die bei der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen Diskriminierung aufgrund von Behinderung, Religion, sexueller Ausrichtung und Alter verbieten und Gleichheit fördern;

([1]) Gegen eine Reihe von Mitgliedstaaten wurden von der Kommission bereits wegen fehlender Informationen über die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Weitere Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtkonformität (unvollständige oder unkorrekte Umsetzung) werden für die nächste Zeit erwartet.

([2]) Die Kommission ist besorgt auf Grund des Fehlens funktionierender — gemäß der Richtlinie 2000/43/EG einzurichtender — Gleichstellungsstellen in einer Reihe von Mitgliedstaaten. Es bestehen auch in einigen Fällen Bedenken gegenüber Staaten, in den diese Organe eingerichtet wurden, bezüglich deren Unabhängigkeit und Möglichkeiten für effektive Aktivitäten.

16. ist der Auffassung, dass Gleichstellung und Beseitigung von Diskriminierungen im Rahmen der Globalisierung, durch die die geografischen Grenzen der wirtschaftlichen Tätigkeit aufgehoben werden und die Bewegung von Kapital und Arbeitskräften nie geahnte Dimensionen angenommen hat, nicht allein auf europäischer Ebene herbeigeführt werden können; weist darauf hin, dass die Produkte, die die Weltmärkte überschwemmen, oft Resultat übermäßiger Ausbeutung von Arbeitskräften sind (wobei auch die illegale Einwanderung eine Rolle spielt), und dass die entwickeltsten Regionen der Erde (USA, Europäische Union) Wissenschaftler aus dem weniger entwickelten Süden „importieren", was die Beseitigung der Unterentwicklung verhindert;

17. ist der Ansicht, dass die Union im Einklang mit ihren Mitgliedstaaten und unter Ausnutzung der vorhandenen Rechtsgrundlagen die Förderung einer kohärenten Integrationspolitik durch die Annahme von Gesetzgebungsmaßnahmen und finanzielle Unterstützungen als eine vorrangige Aufgabe betrachten sollte;

18. stellt fest, wie dies im Haager Programm erklärt wird, dass Integrationshindernisse für Drittstaatsangehörige beseitigt werden müssen, und fordert, dass die Integrationspolitik in den verschiedenen Mitgliedstaaten und die entsprechenden Initiativen der Europäischen Union besser koordiniert werden müssen; die gemeinsamen Grundprinzipien für einen stimmigen europäischen Rahmen für die Integration sollten berücksichtigen, dass Integration

— ein fortlaufender wechselseitiger Prozess ist, an dem sowohl die sich rechtmäßig im Land aufhaltenden Drittstaatsangehörigen als auch die Gesellschaft des Aufnahmelandes beteiligt sind,

— die Anti-Diskriminierungspolitik umfasst, jedoch darüber hinausreicht,

— Respekt vor den Grundwerten der Europäischen Union und den Grundrechten aller Menschen voraussetzt,

— grundlegende Fertigkeiten, die die Teilnahme in der Gesellschaft ermöglichen, erfordert,

— sich auf eine vielfache Interaktion und einen interkulturellen Dialog zwischen allen Mitgliedern der Gesellschaft stützt, um in gemeinsamen Foren und bei gemeinsamen Aktivitäten ein besseres gegenseitiges Verständnis zu erreichen,

— sich auf zahlreiche Politikbereiche, zu denen u.a. Beschäftigung und Bildung gehören, erstreckt;

stimmt dem Europäischen Rat zu, dass es erforderlich ist, den strukturierten Erfahrungs- und Informationsaustausch im Integrationsbereich zu fördern;

Angehörige von Minderheiten werden aus mehreren Gründen diskriminiert, z.B. aufgrund ihrer Rasse, ethnischer Herkunft, sexueller Ausrichtung, Religion, einer Behinderung oder ihres Alters

19. begrüßt die in der Mitteilung der Kommission über Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein Europäischer Aktionsplan (KOM(2003)0650) übernommene Verpflichtung, wodurch die nächsten Schritte nach dem Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 vorgegeben werden und begrüßt insbesondere die Annahme eines Europäischen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen durch die Kommission; fordert eine Stärkung der Ziele und Instrumente des Aktionsplans, mit dem Ziel der Einbeziehung der Grundsätze der durchgehenden Berücksichtigung von Behinderungen, Nichtdiskriminierung und der Zugänglichkeit in EU-Initiativen, insbesondere in legislative Initiativen,

20. warnt vor möglichen diskriminierenden Nebeneffekten von Maßnahmen gegen Verbrechen und Terrorismus, da ethnische Minderheiten erwiesenermaßen fünf- bis sechsmal wahrscheinlicher Ziel von Polizeiaktionen, Personenkontrollen usw. werden;

21. fordert die Institutionen der Europäischen Union, die Mitgliedstaaten, alle demokratischen politischen Parteien und die Zivilgesellschaft sowie alle einschlägigen Vereinigungen Europas, auf:

— alle Akte und Erscheinungsformen von Antisemitismus, Moslemfeindlichkeit und Christenfeindlichkeit, eine erneute Verbreitung von Theorien, die den Holocaust leugnen, die Leugnung und Verharmlosung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verurteilen,

— jegliche Form von Intoleranz und Aufwiegelung zum Rassenhass sowie alle Belästigungen und rassistischen Gewalttaten zu verurteilen,

— alle Gewalttaten, die aus Hass oder Intoleranz gegenüber anderen Religionen oder Rassen begangen werden, einschließlich Anschläge auf jegliche religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, zu verurteilen,

— alle Akte von durch Hass auf Homosexuelle oder Transsexuelle begründeter Gewalt, einschließlich von Belästigung, Erniedrigung und Beleidigung oder Misshandlung sowohl durch den Staat als auch durch Einzelpersonen, zu verurteilen ([1]),

— die Tatsache zu verurteilen, dass es trotz wichtiger Maßnahmen, die die Europäische Union in Anwendung von Artikel 13 des EG-Vertrags angenommen hat, auf verschiedenen Ebenen nach wie vor zu religiös oder ethnisch motivierten Diskriminierungen kommt; weist in diesem Zusammenhang besonders auf die Diskriminierung von Angehörigen von Minderheiten durch die Justiz hin;

22. hebt erneut hervor, dass Diskriminierung aufgrund der Religion verboten ist; fordert die Mitgliedstaaten sowie die Bewerber- und Kandidatenländer auf, uneingeschränkte Religionsfreiheit und gleiche Rechte für alle Religionen sicherzustellen; bekräftigt jedoch, dass die Religionsfreiheit keine Diskriminierung, z.B. im Bildungsbereich, rechtfertigt;

23. nimmt Kenntnis von der fortgesetzten Voreingenommenheit und Homophobie, die immer noch im öffentlichen Bereich verbreitet ist, und ruft die Union auf, alle Mitgliedstaaten auch weiterhin zu drängen, sich an die internationalen und europäischen Menschenrechtsstandards zu halten;

24. ist der Ansicht, dass ein Vorgehen gegen die wachsende Homophobie erforderlich ist; nimmt besorgt die zunehmende Gewalt gegen Homosexuelle wie beispielsweise die Schikanen an Schulen und das Mobbing am Arbeitsplatz, die Abgabe hasserfüllter Kommentare durch religiöse und politische Führer, den geringeren Zugang zur Gesundheitsversorgung (z.B. Ausschluss von der Versicherung, geringere Verfügbarkeit von Organen für Transplantationen) und den geringeren Zugang zum Arbeitsmarkt zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, eine Mitteilung über die Behinderung der Freizügigkeit in der Europäischen Union für verheiratete oder rechtlich anerkannte homosexuelle Paare vorzulegen;

25. weist darauf hin, dass der enorme Anstieg der Arbeitslosigkeit und der Armut in den europäischen Gesellschaften in den letzten Jahren zu einer besonderen Situation, die durch Ungleichheit und wachsende Diskriminierung gekennzeichnet ist, geführt hat,

26. weist auf die hohe Arbeitslosenquote unter den älteren und behinderten Menschen hin, die Ergebnis des erschwerten Zugangs zu Ausbildungsprogrammen und neuen beruflichen Chancen ist;

27. fordert die Sozialpartner auf, erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um Diskriminierung aufgrund von Behinderung oder Alter zu beseitigen und für einen grundlegend verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt zu sorgen;

28. ist überzeugt, dass dazu auch die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen auf lokaler und nationaler Ebene gehören sollte, einschließlich des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen kulturellen, ethnischen, sprachlichen und religiösen Gruppen; fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, bei der Ausarbeitung von Antidiskriminierungsgesetzen alle betroffenen Parteien einzubeziehen und zu konsultieren;

29. fordert den Rat und die Kommission sowie die einzelnen lokalen, regionalen und nationalen Entscheidungsebenen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus, Islam-/Moslemfeindlichkeit oder feindliches Verhalten gegenüber Roma und Anschlägen auf Minderheiten, einschließlich Roma sowie Drittstaatsangehörige und Staatenlose, in den Mitgliedstaaten zu koordinieren, um den Grundsätzen der Toleranz und Nichtdiskriminierung Geltung zu verschaffen und die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Integration aller in der Europäischen Union Lebenden zu fördern;

30. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine erfolgreiche Eingliederung der Kinder von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Zuwanderern in die Bildungssysteme zu gewährleisten;

([1]) Zu den durch Hass auf Homosexuelle begründeten Verbrechen gehört z.B. die Nagelbombe in London (1999), die Angriffe auf die „Pride Marches“ genannten Demonstrationen von LGBT in Polen und Bosnien (2004), der brutale Angriff auf Sebastian Nouchet, der in seiner Heimatstadt in Frankreich lebendig verbrannt wurde (2004).

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

31. verweist auf den Umstand, dass Frauen trotz der bestehenden Antidiskriminierungsgesetze auch weiterhin in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens diskriminiert werden;

32. stellt tief enttäuscht fest, dass nach einem Vierteljahrhundert der Gleichberechtigungspolitik das geschlechtsspezifische Lohngefälle fast unverändert weiterbesteht; fordert die Kommission auf, bis Ende 2005 Bericht über die derzeitige Situation im Zusammenhang mit dem Lohngefälle in jedem Mitgliedstaat zu erstatten;

33. weist darauf hin, dass Frauen – trotz Fortschritten bei der Beschäftigungsquote und trotz ihres hohen Bildungsniveaus – weiterhin für dieselbe Arbeit schlechter entlohnt werden als Männer und wegen Schwangerschaften und Mutterschaft auf Vorbehalte der Arbeitgeber stoßen; weist ferner darauf hin, dass die Fälle sexueller Belästigung, die aus Angst vor sozialer Ächtung oder Entlassung oft nicht angezeigt werden, nicht ignoriert werden dürfen;

34. betont die Notwendigkeit, bei allen Gruppen, die unter Diskriminierung leiden, dem Gender-Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da die weiblichen Mitglieder dieser Gruppen oft mit besonderen Problemen konfrontiert sind;

35. ruft die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, eine Methode zu entwickeln, um die Wechselwirkungen zwischen ethnischer Zugehörigkeit und Geschlecht zu untersuchen und Formen mehrfacher Diskriminierung und ihre Auswirkungen auf Frauen und Mädchen zu identifizieren, damit diese Methode als Grundlage für die Entwicklung und Anwendung von Rechtsinstrumenten, Politiken und Programmen genutzt werden kann;

36. verweist auf die massenhaften Diskriminierungen, denen nationalen Minderheiten angehörende Frauen (vor allem Sinti und Roma) oder Migrantinnen ausgesetzt sind, die eine kohärente Politik notwendig machen;

37. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Frauen, die nationalen oder religiösen Minderheiten angehören, besondere Beachtung zu schenken, da sie häufig Opfer von Diskriminierung nicht nur durch die Mehrheit der Bevölkerung, sondern auch durch Angehörige ihrer eigenen Minderheit werden; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten Initiativen und Maßnahmen zum Schutz der Rechte dieser Frauen ergreifen müssen; solche Maßnahmen könnten beispielsweise kontinuierlich herausgegebene Informationen für weibliche Angehörige von Minderheiten über die Rechte sein, die gemäß dem Gemeinschaftsrecht und dem nationalen Recht jedem Bürger und speziell den Frauen garantiert werden;

Die Gemeinschaft der Roma

38. ist der Ansicht, dass diese Gemeinschaft besonderen Schutzes bedarf, da sie nach der Erweiterung der Union eine der größten Minderheiten innerhalb der Europäischen Union ist und als Gemeinschaft in der Vergangenheit marginalisiert und daran gehindert wurde, sich in wichtigen Bereichen zu entwickeln, und stellt fest, dass Kultur, Geschichte und Sprache der Roma oft vernachlässigt oder verunglimpft wurden;

39. stellt fest, dass die Roma mit ethnischer Segregation im Bildungsbereich und sehr häufig mit dem Risiko konfrontiert sind, fälschlicherweise Schulen für geistig Behinderte zugewiesen zu werden, bei der Bereitstellung von Wohnraum, Gesundheitsversorgung und öffentlichen Diensten diskriminiert werden, hohe Arbeitslosenraten aufweisen, dass ihnen häufig von den öffentlichen Behörden ihre Rechte vorenthalten werden und sie politisch unterrepräsentiert sind;

40. begrüßt die Veröffentlichung des oben genannten Grünbuchs, in dem die Probleme der Roma im erweiterten Europa dargestellt werden, die Organisation eines Workshops, in dessen Rahmen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vermittelt werden soll, wie den Roma und anderen benachteiligten Gruppen mit Hilfe der Strukturfonds geholfen sowie das spezielle Praktikumprogramm für Angehörige der Gemeinschaft der Roma umgesetzt werden kann; vertritt indes den Standpunkt, dass die offensichtlichsten Benachteiligungen auch behoben werden könnten durch:

— die Durchführung von gemeinsamen Integrationsprojekten der Mitgliedstaaten, in denen Angehörige dieser Gemeinschaft leben, um innerhalb der kommenden zehn Jahre die offensichtlichsten Benachteiligungen, denen Roma ausgesetzt sind, zu beheben,

— die Förderung gemeinsamer Projekte, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert werden,

— die Förderung des Erlernens der Sprache der Länder, in denen die Angehörigen dieser Gemeinschaft leben, und die Unterstützung der Erhaltung der Sprachen und des kulturellen Erbes der Roma, um dadurch ihre eigene Kultur und ihr Selbstverständnis zu stärken,

— die Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt, zum Wohnungsmarkt, zu Sozialleistungen und zu den Systemen der Altersvorsorge;

Neue und seit längerer Zeit ansässige Einwanderer

41. vertritt den Standpunkt, dass neue Einwanderer besonderen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sein können, die sich in verschiedener Hinsicht von den Formen von Diskriminierung unterscheiden, denen Angehörige ethnischer Minderheiten, die bereits in der zweiten, dritten oder vierten Generation in der Europäischen Union leben und die über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verfügen, ausgesetzt sind;

42. hält es für wichtig, einen Unterschied zwischen Minderheiten mit aktuellem Migrationshintergrund und den traditionellen nationalen und ethnischen Minderheiten zu machen, die auf ihrem angestammten Gebiet leben;

43. vertritt den Standpunkt, dass die dringendste Aufgabe darin besteht, die Angehörigen von neu zugewanderten Minderheiten schnellstmöglich in die Aufnahmegesellschaft zu integrieren, einschließlich durch eine weitere Vereinfachung der entsprechenden Einbürgerungsverfahren durch die Mitgliedstaaten, wobei gewährleistet werden muss, dass die Integration für Personen, die in deren Hoheitsgebiet leben, nicht zu einer unerwünschten Assimilation wird oder die Gruppenidentität dieser Personen untergräbt; vertritt außerdem den Standpunkt, dass es genauso wichtig ist, das Recht jeder in einem Mitgliedstaat geborenen und dort lebenden Person auf Zugang zu dessen Staatsbürgerschaft anzuerkennen;

Sprachliche Minderheiten

44. ist der Ansicht, dass den zu sprachlichen Minderheiten gehörenden Personengruppen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, und appelliert an die Kommission und die Mitgliedstaaten, sie entsprechend den in der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und den Haag- und Lund-Empfehlungen festgelegten Prinzipien zu behandeln;

Traditionelle oder ethnische Minderheiten, die in einem Mitgliedstaat leben

45. ist der Auffassung, dass eine effektive Beteiligung an der Beschlussfassung auf der Grundlage der Prinzipien der Subsidiarität und Selbstverwaltung eines der wirkungsvollsten Mittel darstellt, um die Probleme traditioneller Minderheitengemeinschaften nach dem Vorbild der bewährtesten Praktiken innerhalb der Union zu behandeln; ruft jene Mitgliedstaaten, die bislang das FCNM nicht ratifiziert haben, auf, dies unverzüglich zu tun;

46. ist der Meinung, dass traditionelle nationale Minderheitengemeinschaften spezifische Bedürfnisse haben, die sich von anderen Minderheitengruppen unterscheiden, was öffentliche Maßnahmen stärker widerspiegeln müssen, und dass die Union sich angemessener um diese Bedürfnisse kümmern muss, da durch die Erweiterung die Zahl dieser Gemeinschaften in der Union erheblich gestiegen ist,

Dauerhaft in den Mitgliedstaaten lebende Staatenlose

47. ist der Ansicht, dass Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft irgendeines Staates besitzen und dauerhaft in den Mitgliedstaaten ansässig sind, vor einer einmaligen Situation in der Europäischen Union stehen, und fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, alles zu unternehmen, um diese Personen zu ermutigen, die Staatsbürgerschaft ihres Landes anzunehmen, damit sie die ihnen als EU-Bürger zustehenden Rechte uneingeschränkt genießen können;

48. fordert die Mitgliedstaten auf, das Prinzip der effektiven Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben gemäß Artikel 15 des FCNM sowie gemäß der Lund-Empfehlungen auf die Gemeinschaften auf ihrem Gebiet lebender Staatenloser als Schlüssel zu ihrer Integration anzuwenden und das Einbürgerungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, um die EU-Staatsbürgerschaft der Mehrheit derjenigen zu gewähren, die sie noch nicht besitzen;

Legislativmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten des Verfassungsvertrags verabschiedet werden müssen

49. beglückwünscht die Kommission zu ihrer Arbeit zu Artikel 13 des EG-Vertrags und fordert sie auf, mit der Umsetzung einer allgemeinen kohärenten Strategie zur Lösung der Minderheitenprobleme innerhalb der Europäischen Union fortzufahren, indem sie bestehende Antidiskriminierungsvorschriften weiterhin durchsetzt und weitere mögliche Maßnahmen auf Grundlage der folgenden Artikel des Vertrags in Erwägung zieht:

a) Artikel 13 des EG-Vertrags zu geeigneten Vorkehrungen gegen Diskriminierungen; unter Rückgriff auf diese Rechtsgrundlage, die hinsichtlich des Minderheitenschutzes am weitesten reicht, könnte die Union durch Nutzung eigener Erfahrungen folgende Maßnahmen, die bereits umgesetzt wurden, weiter voranbringen und verschiedene Artikel des FCNM stärken, wie z.B. Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie die Artikel 6 und 8,

b) Artikel 18 des EG-Vertrags, der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit garantiert, könnte als Grundlage dienen, um die Freizügigkeit der Angehörigen von Minderheiten zu erleichtern, wobei ihre Abschottung, das Entstehen neuer „Ghettos“ oder die Zwangsassimilation vermieden werden soll,

c) die Artikel 49, 95 und 151 des EG-Vertrags könnten der Union eine gute Basis bieten, um die Prinzipien durchzusetzen, die in Artikel 9 des FCNM festgeschrieben sind, wie zum Beispiel das Recht auf freie Meinungsäußerung oder ein Diskriminierungsverbot beim Zugang zu den Medien,

d) die Artikel 65 des EG-Vertrags und 31 des EU-Vertrags, in denen das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit vereinbart wird und die dieselbe Problematik wie Artikel 10 Absatz 3 des FCNM abdecken, sind von allergrößter Wichtigkeit, wenn ein Angehöriger einer Minderheit in Zivil- oder Strafverfahren Beistand benötigt,

e) Artikel 62 des EG-Vertrags, in dem Fragen zur Einwanderungspolitik geregelt werden, die auch sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam noch verbesserungswürdig erscheint (beachtet werden muss die Notwendigkeit einer Integration von Einwanderern, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten),

f) Artikel 137 Absatz 1 Buchstaben g, h, i und j des EG-Vertrags, in denen auf die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen und die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung eingegangen wird, könnten eine solide Basis für neue Maßnahmen im Bereich der Minderheitenthematik bilden,

g) Artikel 149 des EG-Vertrags, in dem dargelegt wird, wie ein verbesserter Zugang zum Bildungswesen die Integration von Minderheiten in die Aufnahmegesellschaft verbessern würde, wie es auch die Artikel 12 und 14 des FCNM fordern,

h) die Artikel 151 und 163 des EG-Vertrags, die Fragen von Kultur bzw. Forschung regeln, könnten bei der Entwicklung gemeinsamer diesbezüglicher Programme für Minderheiten von großer Bedeutung sein (wie auch in Artikel 12 des FCNM gefordert);

50. fordert den Rat auf, eine Einigung über den Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit [1] anzustreben; hält den Rahmenbeschluss für einen wichtigen Schritt hin zur Festlegung eines Rahmens für die EU-weite Bestrafung rassistischer/fremdenfeindlicher Gewalt als strafbare Handlung und hin zur Anerkennung einer rassistischen und fremdenfeindlichen Motivation als erschwerenden Umstand mit der Folge einer Strafverschärfung; verweist auf seinen den Vorschlag unterstützenden Standpunkt vom 4. Juli 2002 [2] und begrüßt den Beschluss des Rates „Justiz und Inneres“ vom 24. Februar 2005, den bis dahin blockierten Rahmenbeschluss erneut zu prüfen;

---

[1] ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 269.
[2] ABl. C 271 E vom 12.11.2003, S. 558.

Künftige wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen

51. ist der Ansicht, dass die Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene finanziell angemessen unterstützen sollte:

— indem eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der Diskriminierung von Minderheiten mit Hilfe des Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Sozialfonds (ESF) und insbesondere der Gemeinschaftsinitiative Equal ausgearbeitet wird,

— indem neue Pilotprojekte und Solidaritätsnetzwerke auf Grundlage der in Ziffer 50 genannten Artikel des EG- bzw. EU-Vertrags sowie entsprechende Maßnahmen mit Drittstaaten, aus denen die Minderheiten stammen, gefördert werden,

— indem die Nichtdiskriminierung wie ein roter Faden in die Strukturfonds und insbesondere den ESF einbezogen und der ESF aktiv als ein Instrument zur Durchführung der Richtlinien 2000/78/EG und 2000/43/EG gefördert wird,

— indem die Finanzierung transnationaler Initiativen im Bereich der Nichtdiskriminierung und sozialen Eingliederung wieder in den Vorschlag zur Einrichtung des Programms Progress (KOM(2004)0488) aufgenommen wird,

— indem es Nichtregierungsorganisationen, die die Interessen der Personen, auf die die in Artikel 13 EGV genannten Gründen zutreffen, vertreten, leichter gemacht wird, die Europäischen Strukturfonds, und insbesondere den Europäischen Sozialfonds, zu nutzen;

fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, einige ihrer Entscheidungsbefugnisse über die Strukturfonds im Einklang mit der Dezentralisierungspolitik der Union lokalen und regionalen Körperschaften zu übertragen;

Durchführungsmaßnahmen und Feedback-Mechanismen

52. begrüßt die jüngsten Maßnahmen der Kommission auf diesem Gebiet, insbesondere:

— die Einsetzung einer für Grundrechte zuständigen Gruppe von Kommissionsmitgliedern durch den Präsidenten der Kommission, die eine entscheidende Rolle beim Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung zu spielen hat,

— die Einsetzung einer dienststellenübergreifenden Gruppe, die sich aus Vertretern von 14 verschiedenen Kommissionsdienststellen zusammensetzt;

53. fordert, dass Daten über direkte oder indirekte Diskriminierung erhoben werden (z.B. der Anteil von Angehörigen nationaler Minderheiten an den von Armut bedrohten Personen, an den Beschäftigten und Arbeitslosen, ihr Bildungsniveau usw.), um ein angemessenes Feedback über die Wirksamkeit der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Diskriminierung und zum Schutz der Minderheiten zu gewährleisten;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Gender-Dimension in ihren Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren und insbesondere gendersensitive und genderspezifische Leitlinien und Indikatoren zu entwickeln und auf allen Ebenen nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;

55. fordert nachdrücklich die Schaffung spezifischer Einheiten innerhalb der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie der Bewerber- und Kandidatenländer, um Fälle von rassistisch bedingten Vergehen und die Tätigkeiten rassistischer Gruppierungen zu bekämpfen; diese Einheiten sollten Systeme einrichten, um rassistische Vorfälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu überwachen, einzustufen, zu registrieren und weiterzuverfolgen; empfiehlt die Weiterentwicklung von Leitlinien zur Datenerhebung über rassistische Vorfälle durch die EUMC entsprechend den Datenschutzgarantien und in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, wie z.B. Polizei und Staatsanwaltschaften; ermutigt zur Entwicklung alternativer Mechanismen zur Datenerhebung, wie z.B. Studien über rassistische Verbrechen;

56. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass Mitarbeiter von Stellen, die öffentliche Dienste und Beratung anbieten, für die besondere Problematik von weiblichen Angehörigen ethnischer Minderheiten und Migrantinnen sensibilisiert werden, und dass sie eine „Anti-Rassismus-Schulung" erhalten, in der sie auch für den Gender-Aspekt sensibilisiert werden;

57. bekräftigt seine Überzeugung, dass Gedenken und Aufklärung wesentliche Elemente sind, um Intoleranz, Diskriminierung und Rassismus auszumerzen, und fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, alle Formen der Diskriminierung verstärkt zu bekämpfen, indem:

— Mechanismen entwickelt werden, um Diskriminierungen vorzubeugen oder wirksam gegen diese vorzugehen, insbesondere durch die Stärkung der Handlungsmöglichkeiten von Organisationen und durch die Förderung des Informationsaustauschs, bewährter Verfahren sowie Netzwerken auf europäischer Ebene, wobei die Besonderheiten der verschiedensten Formen von Diskriminierung berücksichtigt werden müssen,

— die Werte und Methoden der Bekämpfung von Diskriminierung gefördert und verbreitet werden, einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung und deren Unterstützung, da es den Standpunkt vertritt, dass die Verhinderung von Diskriminierungen ebenso wichtig wie der Kampf gegen Diskriminierungen ist,

— die Ausbildung von Lehrern dergestalt gefördert wird, dass sie über bessere Möglichkeiten in den Schulen verfügen, einerseits die Notwendigkeit der Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Toleranz und andererseits den Nutzen der kulturellen Vielfalt zu vermitteln, der sich vor allem aus der Einwanderung ergibt;

58. ruft die Mitgliedstaaten auf, Antidiskriminierungsgesetze, darunter auch konkrete Maßnahmen gegen Diskriminierung unter Berücksichtigung des Gender-Aspekts aus den in Artikel 13 des EG-Vertrags genannten Gründen, zu erlassen;

59. ist überzeugt, dass im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Minderheiten und lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Institutionen angestrebt werden sollte; ist der Ansicht, dass diese Zusammenarbeit begründet sein sollte auf:

— klares Benchmarking, damit kontrolliert werden kann, ob die ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den zuvor festgelegten Standards stehen,

— der offenen Koordinierungsmethode, in deren Rahmen zuständige Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten und Vertreter der EU-Organe zusammenarbeiten und bewährte Praktiken austauschen;

60. fordert unter Berücksichtigung der Artikel 262 und 265 des EG-Vertrags den Ausschuss der Regionen bzw. den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf, Stellung zur Frage des Minderheitenschutzes und der Antidiskriminierungspolitik zu nehmen, die in dieser Entschließung angesprochen wird; fordert die beiden Ausschüsse auf, ihre Stellungnahmen bis Mitte 2006 abzugeben und sich dabei auf die spezifische Rolle zu konzentrieren, die die regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und die unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Akteure der organisierten Zivilgesellschaft spielen könnten;

61. ist der Ansicht, dass es für die Agentur für Grundrechte von größter Bedeutung ist, sich in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen, die die Einhaltung der Grundrechte überwachen, zu einem wertvollen Instrument der Zusammenarbeit mit den EU-Organen zu entwickeln; vertritt die Auffassung, dass diese Agentur ebenfalls die Auswirkungen der Maßnahmen, die in dieser Entschließung behandelt werden, kontrollieren und dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht erstatten sollte;

62. fordert die Kommission auf, damit zu beginnen, die Anwendung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG eingehend zu prüfen, um die Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu stärken, und eine große Konferenz zu organisieren, an der alle Betroffenen teilnehmen, insbesondere politische Vertreter und Vertreter gesellschaftlicher Institutionen, die in nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften oder Nichtregierungsorganisationen sowie sonstigen Vereinigungen tätig sind, die sich auf diesem Gebiet engagieren;

*
* *

63. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitritts- und Kandidatenländer, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zu übermitteln.

Donnerstag, 9. Juni 2005

(2006/C 124 E/04)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG

VORSITZ: Pierre MOSCOVICI
Vizepräsident

1. Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.

2. Zusammensetzung der Fraktionen

Karin Resetarits hat sich mit Wirkung vom 08.06.2005 der ALDE-Fraktion angeschlossen.

3. Vorlage von Dokumenten

Folgende Dokumente sind eingegangen Rat und Kommission:

— Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz (2007–2013) (Text von Bedeutung für den EWR) (KOM(2005)0115 — C6-0097/2005 — 2005/0042(COD)).

Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: BUDG, IMCO

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (KOM(2005)0130 — C6-0176/2005 — 2005/0025(CNS)).

Ausschussbefassung: federführend: BUDG
mitberatend: AFET, DEVE, INTA

— Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (KOM(2005)0158 — C6-0177/2005 — 2005/0060(CNS)).

Ausschussbefassung: federführend: TRAN

— Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (KOM(2004)0864 — C6-0180/2005 — 2004/0290(CNS)).

Ausschussbefassung: federführend: TRAN

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Krisenreaktions- und Vorbereitungsinstruments für Katastrophenfälle (KOM(2005)0113 — C6-0181/2005 — 2005/0052(CNS)).

Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: BUDG, LIBE

4. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung DEC 12/2005 der Europäischen Kommission (C6-0133/2005 — SEK(2005)0480) geprüft.

In Kenntnis der Stellungnahme des Rates hat der Ausschuss gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 die Mittelübertragung in vollem Umfang genehmigt.

*
* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung DEC 14/2005 der Europäischen Kommission (C6-0132/2005 — SEK(2005)0588) geprüft.

In Kenntnis der Stellungnahme des Rates hat der Ausschuss gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 die Mittelübertragung in vollem Umfang genehmigt.

*
* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung DEC 15/2005 der Europäischen Kommission (C6-0134/2005 — SEK(2005)0589) geprüft.

In Kenntnis der Stellungnahme des Rates hat der Ausschuss gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 die Mittelübertragung in vollem Umfang genehmigt.

*
* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung DEC 16/2005 der Europäischen Kommission (C6-0135/2005 — SEK(2005)0590) geprüft.

In Kenntnis der Stellungnahme des Rates hat der Ausschuss gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 die Mittelübertragung in vollem Umfang genehmigt.

5. Fischereiressourcen im Mittelmeer * (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 973/2001 [KOM(2003)0589 — C5-0480/2003 — 2003/0229(CNS)] — Fischereiausschuss.
Berichterstatterin: Carmen Fraga Estévez (A6-0112/2005)

Es spricht Joe Borg (Mitglied der Kommission).

Carmen Fraga Estévez erläutert den Bericht.

Donnerstag, 9. Juni 2005

Es sprechen Francesco Musotto im Namen der PPE-DE-Fraktion, Giovanni Claudio Fava im Namen der PSE-Fraktion, Marios Matsakis im Namen der ALDE-Fraktion, Marie-Hélène Aubert im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Georgios Toussas im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Patrick Louis im Namen der IND/DEM-Fraktion, Sebastiano (Nello) Musumeci im Namen der UEN-Fraktion, Luca Romagnoli, fraktionslos, Rosa Miguélez Ramos, Hélène Goudin und Joe Borg.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9.6 des Protokolls vom 09.06.2005*.

Es spricht Marios Matsakis zum Ablauf der Aussprache.

6. Internationales Delphinschutzprogramm * (Aussprache)

Zweiter Bericht Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm durch die Europäische Gemeinschaft [KOM(2004)0764 — C6-0245/2004 — 2004/0268(CNS)] — Fischereiausschuss.
Berichterstatter: Duarte Freitas (A6-0157/2005).

Es spricht Joe Borg (Mitglied der Kommission).

Duarte Freitas erläutert den Bericht.

VORSITZ: Mario MAURO
Vizepräsident

Es sprechen Struan Stevenson im Namen der PPE-DE-Fraktion, Catherine Stihler im Namen der PSE-Fraktion, Carl Schlyter im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Thomas Wise im Namen der IND/DEM-Fraktion, Ioannis Gklavakis, Rosa Miguélez Ramos und Joe Borg.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9.1 des Protokolls vom 09.06.2005*.

7. Soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten (Aussprache)

Bericht: Die soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten [2004/2210(INI)] — Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten.
Berichterstatter: Csaba Őry (A6-0125/2005).

Csaba Őry erläutert den Bericht.

Es spricht Neelie Kroes (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Marie-Line Reynaud (Verfasserin der Stellungnahme LIBE), Edit Bauer (Verfasserin der Stellungnahme FEMM), Philip Bushill-Matthews im Namen der PPE-DE-Fraktion, Richard Falbr im Namen der PSE-Fraktion, Jan Jerzy Kułakowski im Namen der ALDE-Fraktion, Tatjana Ždanoka im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Jaromír Kohlíček im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Mieczysław Edmund Janowski im Namen der UEN-Fraktion und Jan Tadeusz Masiel, fraktionslos.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen.

Sie wird um 15.00 Uhr fortgesetzt.

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSITZ: Luigi COCILOVO
Vizepräsident

8. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität

Die zuständigen italienischen Behörden haben einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Marco Pannella im Rahmen eines beim Gericht von Rom anhängigen Strafverfahrens übermittelt.

Der Antrag wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 GO an den JURI-Ausschuss überwiesen.

Es spricht Marco Pannella, der an den zuvor vom Parlament gefassten Beschluss (*Punkt 7.20 des Protokolls vom 10.02.2004*) erinnert (der Präsident antwortet ihm, der JURI-Ausschuss werde sich mit der Frage befassen).

9. Abstimmungsstunde

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage I zu diesem Protokoll enthalten.

9.1. Internationales Delphinschutzprogramm * (Artikel 131 GO) (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm durch die Europäische Gemeinschaft [KOM(2004)0764 — C6-0245/2004 — 2004/0268(CNS)] — Fischereiausschuss.
Berichterstatter: Duarte Freitas (A6-0157/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 1)

VORSCHLAG DER KOMMISSION, ÄNDERUNGSANTRÄGE und ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG
Angenommen durch einzige Abstimmung *(P6_TA(2005)0229)*

9.2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas (Artikel 131 GO) (Abstimmung)

Bericht: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und die Auswirkungen des industriellen Wandlungsprozesses auf die Politik und die Rolle der KMU [2004/2154(INI)] — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichterstatterin: Dominique Vlasto (A6-0148/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 2)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG
Angenommen durch einzige Abstimmung *(P6_TA(2005)0230)*

Donnerstag, 9. Juni 2005

9.3. Haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken **I (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken [KOM(2005)0154 — C6-0119/2005 — 2005/0064(SYN)] — Ausschuss für Wirtschaft und Währung.

Berichterstatter: Othmar Karas (A6-0168/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 3)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0231)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0231)*

9.4. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe ***I (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen (Siebenundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) [KOM(2004)0098 — C5-0081/2004 — 2004/0036(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Berichterstatter: Adamos Adamou (A6-0104/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 4)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0232)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0232)*

9.5. Verfahren bei einem übermäßigen Defizit * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit [KOM(2005)0155 — C6-0120/2005 — 2005/0061(CNS)] — Ausschuss für Wirtschaft und Währung.

Berichterstatter: Othmar Karas (A6-0158/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 5)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0233)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen *(P6_TA(2005)0233)*

9.6. Fischereiressourcen im Mittelmeer * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 973/2001 [KOM(2003)0589 — C5-0480/2003 — 2003/0229(CNS)] — Fischereiausschuss.
Berichterstatterin: Carmen Fraga Estévez (A6-0112/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 6)

VORSCHLAG DER KOMMISSION
In der geänderten Fassung gebilligt *(P6_TA(2005)0234)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG
Angenommen *(P6_TA(2005)0234)*

9.7. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen: k/e/f-Stoffe (Abstimmung)

Bericht: Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration und Integration der Migranten [2004/2137(INI)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
Berichterstatter: Patrick Gaubert (A6-0136/2005).

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 7)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG
Angenommen *(P6_TA(2005)0235)*

9.8. Patientenmobilität und gesundheitliche Versorgung (Abstimmung)

Bericht: Patientenmobilität und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union [2004/2148(INI)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit.
Berichterstatter: John Bowis (A6-0129/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 8)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG
Angenommen *(P6_TA(2005)0236)*

9.9. Reform der UNO (Abstimmung)

Entschließungsantrag B6-0328/2005

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 9)

Donnerstag, 9. Juni 2005

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG
Angenommen *(P6_TA(2005)0237)*

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Vor der Schlussabstimmung kam Armin Laschet auf Änderungsantrag 15 zurück und beantragte eine elektronische Überprüfung der Abstimmung. Jo Leinen unterstützte diesen Antrag im Namen der PSE-Fraktion.

Der Präsident lehnte eine nachträgliche Überprüfung ab und erklärte, dass das Ergebnis der Abstimmung feststehe.

9.10. **Transatlantische Beziehungen** (Abstimmung)

Entschließungsanträge B6-0350/2005, B6-0352/2005, B6-0354/2005, B6-0357/2005 und B6-0358/2005

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 10)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC-B6-0358/2005
(ersetzt B6-0350/2005, B6-0352/2005, B6-0354/2005 und B6-0357/2005):

eingereicht von den Abgeordneten:

Elmar Brok, James Elles und Bogdan Klich im Namen der PPE-DE-Fraktion,

Jan Marinus Wiersma, Hannes Swoboda und Erika Mann im Namen der PSE-Fraktion,

Annemie Neyts-Uyttebroeck im Namen der ALDE-Fraktion,

Cristiana Muscardini, Anna Elzbieta Fotyga und Inese Vaidere im Namen der UEN-Fraktion

Angenommen *(P6_TA(2005)0238)*

(Der Entschließungsantrag B6-0358/2005 ist hinfällig.)

9.11. **Lage in Usbekistan** (Abstimmung)

Entschließungsanträge B6-0370/2005, B6-0371/2005, B6-0372/2005, B6-0373/2005, B6-0374/2005 und B6-0377/2005

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 11)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC-B6-0370/2005
(ersetzt B6-0370/2005, B6-0371/2005, B6-0372/2005, B6-0373/2005, B6-0374/2005 und B6-0377/2005):

eingereicht von den Abgeordneten:

Armin Laschet, Elisabeth Jeggle und Albert Jan Maat im Namen der PPE-DE-Fraktion,

Jan Marinus Wiersma und Bernadette Bourzai im Namen der PSE-Fraktion,

Ona Juknevičienė im Namen der ALDE-Fraktion,

Cem Özdemir und Bart Staes im Namen der Verts/ALE-Fraktion,

André Brie im Namen der GUE/NGL-Fraktion,

Anna Elzbieta Fotyga und Inese Vaidere im Namen der UEN-Fraktion

Angenommen *(P6_TA(2005)0239)*

9.12. **Beschäftigung, Produktivität und Wirtschaftswachstum** (Abstimmung)

Bericht: Beschäftigung und Produktivität und ihr Beitrag zum Wirtschaftswachstum [2004/2188(INI)] — Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten.
Berichterstatterin: Ona Juknevičienė (A6-0109/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 12)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG
Angenommen *(P6_TA(2005)0240)*

VORSITZ: Gérard ONESTA
Vizepräsident

10. Stimmerklärungen

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die schriftlichen Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 163 Absatz 3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht enthalten.

Mündliche Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Patrick Gaubert — A6-0136/2005
— Philip Claeys und Andreas Mölzer

Bericht John Bowis — A6-0129/2005

— Carlo Fatuzzo

11. Berichtigungen des Stimmverhaltens

Folgende Abgeordnete haben die nachstehenden Berichtigungen ihres Stimmverhaltens mitgeteilt:

Bericht Duarte Freitas — A6-0157/2005

— Einzige Abstimmung
dafür: Paul Rübig, Dagmar Roth-Behrendt, Roger Helmer

Bericht Dominique Vlasto — A6-0148/2005

— Einzige Abstimmung
dafür: Paul Rübig

Bericht Othmar Karas — A6-0158/2005

— Änderungsantrag 7
Enthaltung: Catherine Stihler

— Änderungsantrag 9
dafür: Françoise Grossetête
dagegen: Ignasi Guardans Cambó, Graham Watson

Donnerstag, 9. Juni 2005

Bericht Carmen Fraga Estévez — A6-0112/2005

— Änderungsantrag 34
dafür: Marie-Noëlle Lienemann, Pervenche Berès

— Änderungsantrag 10
dagegen: Marie-Noëlle Lienemann, Pervenche Berès

Bericht Patrick Gaubert — A6-0136/2005

— Änderungsantrag 7
dagegen: Rodi Kratsa-Tsagaropoulou

— Absatz/Ziffer 50, 1. Teil
dagegen: Ursula Stenzel

— Absatz/Ziffer 50, 2. Teil
dagegen: Ursula Stenzel

Reform der UNO — B6-0328/2005

— Absatz/Ziffer 19, 3. Teil
dagegen: Carl Schlyter

— Absatz/Ziffer 20, 2. Teil
dafür: Cristiana Muscardini, Sebastiano (Nello) Musumeci

Bericht Ona Juknevičienė — A6-0109/2005

— Absatz/Ziffer 6
dagegen: Mary Honeyball, Robert Evans

— Änderungsantrag 9
dafür: Pervenche Berès

— Absatz/Ziffer 17
dafür: Françoise Castex, Anne Ferreira, Brigitte Douay

(Die Sitzung wird von 13.10 Uhr bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Gérard ONESTA
Vizepräsident

12. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Berichtigungen des Stimmverhaltens

Bericht Reimer Böge — A6-0153/2005

— Absatz/Ziffer 28
dagegen: Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Fernando Fernández Martín

— Änderungsantrag 26
dagegen: Dan Jørgensen

— Absatz/Ziffer 50, tiret 1, 2. Teil
dagegen: Edite Estrela, Bernadette Bourzai, Adeline Hazan

— Änderungsantrag 3
dagegen: Diamanto Manolakou

— Änderungsantrag 40
dafür: John Whittaker

— Änderungsantrag 33
dafür: Bernadette Bourzai, Adeline Hazan

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — B6-0327/2005

— Absatz/Ziffer 13, 3. Teil
dagegen: Dan Jørgensen

Bericht Claude Moraes — A6-0140/2005

— Entschließung (gesamter Text)
dafür: Raymond Langendries

Datum der Sitzung: 26.05.2005

Bericht Adriana Poli Bortone (A6-0128/2005)

— Änderungsantrag 29
dagegen: Phillip Whitehead

*
* *

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

13. Tagesordnung der nächsten Tagung

Als Ergebnis der heutigen Konferenz der Präsidenten schlägt der Präsident folgende Änderungen an der Tagesordnung der Sitzungen am 22. und 23.06.2005 vor:

Mittwoch

Die Aussprache über die Tagung des Europäischen Rates und den luxemburgischen Vorsitz ist für 15.00 bis 19.00 Uhr vorgesehen.

Der Bericht Michael Cashman über den Gemeinschaftskodex betreffend die Regelung des Personengrenzverkehrs wird vor den Bericht Bogdan Klich über die Sicherheitsforschung *(Punkt 52)* auf die Tagesordnung gesetzt.

— Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen: Montag, 20.06.2005, 15.00 Uhr

Die beiden Berichte von Johannes Blokland über das Europäische Register für Schadstoffe und über das Register zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (A6-0169/2005 und A6-0170/2005) *(Punkte 55 und 56) werden auf die nächste Tagung vertagt.*

Der Petitionsausschuss hat einen Entschließungsantrag zum Abschluss der Aussprache über die „Affäre Lloyd“ angenommen.

— Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen: Mittwoch, 15.06.2005, 12.00 Uhr.

Donnerstag, 9. Juni 2005

Donnerstag

Folgende Berichte werden für die Abstimmungsstunde hinzugefügt:

— Bericht Petr Duchoň — A6-0156/2005: Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft: gegenseitige Amtshilfe

— Bericht Henrik Dam Kristensen — A6-0116/2005: Schwarzer Heilbutt im Nordwestatlantik

— Bericht Michael Gahler — A6-0182/2005: Zugang zur Außenhilfe der Gemeinschaft

— Bericht Jean-Paul Gauzès — A6-0181/2005: Qualtität der statistischen Angaben über übermäßige Defizite (Artikel 131 GO).

— Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Berichten Petr Duchoň, Henrik Dam Kristensen und Michael Gahler: Mittwoch, 15.06.2005, 12.00 Uhr.

Das Parlament stimmt diesen Änderungen zu.

14. **Soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten** (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen Jean Louis Cottigny, Sophia in 't Veld, Milan Cabrnoch, Marcin Libicki, Koenraad Dillen, Jacek Protasiewicz, Irena Belohorská, Thomas Mann, Fausto Correia, Tomáš Zatloukal und Neelie Kroes (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Csaba Őry (Berichterstatter), der vorschlägt, die Abstimmung zu vertagen, und Bernd Posselt, der sich gegen diesen Vorschlag ausspricht. (Der Präsident empfiehlt dem Berichterstatter, diese Angelegenheit zu Beginn der Fragestunde anzusprechen.)

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: Punkt 16.4 des Protokolls vom 09.06.2005

15. **Debatten über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit** (Aussprache)

(Titel und Verfasser der Entschließungsanträge: siehe Punkt 4 des Protokolls vom 07.06.2005)

I. *BOLIVIEN*

Entschließungsanträge B6-0361/2005, B6-0362/2005, B6-0365/2005, B6-0367/2005 und B6-0376/2005

Marios Matsakis erläutert den Entschließungsantrag B6-0361/2005.

Es spricht Fernando Fernández Martín zur Rangfolge auf der Rednerliste (der Präsident weist ihn auf die diesbezüglich geltenden Bestimmungen hin).

Luis Yañez-Barnuevo García, Raül Romeva i Rueda, Ilda Figueiredo und Fernando Fernández Martín erläutern die übrigen Entschließungsanträge.

Es sprechen Bernd Posselt im Namen der PPE-DE-Fraktion und Neelie Kroes (Mitglied der Kommission).

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 16.1 des Protokolls vom 09.06.2005.*

II. *PRESSEFREIHEIT IN ALGERIEN*

Entschließungsanträge B6-0359/2005, B6-0363/2005, B6-0366/2005, B6-0368/2005, B6-0380/2005 und B6-0381/2005

Marios Matsakis, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Raül Romeva i Rueda und Jaromír Kohlíček erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen Erik Meijer im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Neelie Kroes (Mitglied der Kommission).

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 16.2 des Protokolls vom 09.06.2005*.

III. *ASERBAÏDSCHAN*

Entschließungsanträge B6-0360/2005, B6-0364/2005, B6-0369/2005, B6-0375/2005, B6-0378/2005, B6-0379/2005 und B6-0382/2005

Marios Matsakis, Robert Evans, Erik Meijer, Charles Tannock, Bastiaan Belder und Marie Anne Isler Béguin erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen Armin Laschet im Namen der PPE-DE-Fraktion, Alyn Smith im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Jaromír Kohlíček im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Urszula Krupa im Namen der IND/DEM-Fraktion, Ryszard Czarnecki, fraktionslos, Ioannis Varvitsiotis, Luca Romagnoli und Neelie Kroes (Mitglied der Kommission)

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 16.3 des Protokolls vom 09.06.2005*.

16. Abstimmungsstunde

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage I zu diesem Protokoll enthalten.

16.1. **Bolivien** (Abstimmung)

Entschließungsanträge B6-0361/2005, B6-0362/2005, B6-0365/2005, B6-0367/2005 und B6-0376/2005

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 13)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC-B6-0361/2005
(ersetzt B6-0361/2005, B6-0362/2005, B6-0365/2005, B6-0367/2005 und B6-0376/2005):

eingereicht von den Abgeordneten:

Fernando Fernández Martín, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra und Bernd Posselt im Namen der PPE-DE-Fraktion,

Pasqualina Napoletano, Margrietus van den Berg und Manuel Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion,

Annemie Neyts-Uyttebroeck und Danutė Budreikaitė im Namen der ALDE-Fraktion,

Alain Lipietz, Monica Frassoni, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Raül Romeva i Rueda und Eva Lichtenberger im Namen der Verts/ALE-Fraktion,

Jonas Sjöstedt, Helmuth Markov, Luisa Morgantini, Vittorio Agnoletto und Ilda Figueiredo im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Angenommen *(P6_TA(2005)0241)*

Donnerstag, 9. Juni 2005

16.2. **Pressefreiheit in Algerien** (Abstimmung)

Entschließungsanträge B6-0359/2005, B6-0363/2005, B6-0366/2005, B6-0368/2005, B6-0380/2005 und B6-0381/2005

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 14)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC-B6-0359/2005
(ersetzt B6-0359/2005, B6-0363/2005, B6-0366/2005, B6-0368/2005, B6-0380/2005 und B6-0381/2005):

eingereicht von den Abgeordneten:

José Javier Pomés Ruiz im Namen der PPE-DE-Fraktion,

Pasqualina Napoletano, Carlos Carnero González und Raimon Obiols i Germà im Namen der PSE-Fraktion,

Annemie Neyts-Uyttebroeck, Jean-Marie Cavada und Marios Matsakis im Namen der ALDE-Fraktion,

Hélène Flautre und Raül Romeva i Rueda im Namen der Verts/ALE-Fraktion,

Francis Wurtz und Vittorio Agnoletto im Namen der GUE/NGL-Fraktion,

Ģirts Valdis Kristovskis im Namen der UEN-Fraktion

Angenommen *(P6_TA(2005)0242)*

16.3. **Aserbaidschan** (Abstimmung)

Entschließungsanträge B6-0360/2005, B6-0364/2005, B6-0369/2005, B6-0375/2005, B6-0378/2005, B6-0379/2005 und B6-0382/2005

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 15)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC-B6-0360/2005
(ersetzt B6-0360/2005, B6-0364/2005, B6-0369/2005, B6-0375/2005, B6-0378/2005, B6-0379/2005 und B6-0382/2005):

eingereicht von den Abgeordneten:

Charles Tannock, Vytautas Landsbergis, Árpád Duka-Zólyomi und Bernd Posselt im Namen der PPE-DE-Fraktion,

Pasqualina Napoletano, Jan Marinus Wiersma und Hannes Swoboda im Namen der PSE-Fraktion,

Annemie Neyts-Uyttebroeck und Marios Matsakis im Namen der ALDE-Fraktion,

Marie Anne Isler Béguin und Cem Özdemir im Namen der Verts/ALE-Fraktion,

Vittorio Agnoletto im Namen der GUE/NGL-Fraktion,

Bastiaan Belder im Namen der IND/DEM-Fraktion

Anna Elzbieta Fotyga und Inese Vaidere im Namen der UEN-Fraktion

Angenommen *(P6_TA(2005)0243)*

16.4. Soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten (Artikel 131 GO) (Abstimmung)

Bericht: Die soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten [2004/2210(INI)] — Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten.
Berichterstatter: Csaba Őry (A6-0125/2005)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage I Punkt 16)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG
Angenommen durch einzige Abstimmung *(P6_TA(2005)0244)*

17. Stimmerklärungen

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die schriftlichen Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 163 Absatz 3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht enthalten.

18. Berichtigungen des Stimmverhaltens

Folgende Abgeordnete haben die nachstehenden Berichtigungen ihres Stimmverhaltens mitgeteilt:

Bolivien — RC-B6-0361/2005

— Änderungsanträge 1, 6, 2, 7, 8 et 10
dagegen: Othmar Karas

Aserbaidschan — RC-B6-0360/2005

— Entschließung (gesamter Text)
dafür: Othmar Karas

19. Beschlüsse über bestimmte Dokumente

Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten (Artikel 45 GO)

INTA-Ausschuss:

— Transatlantische Wirtschaftsbeziehungen (2005/2082(INI))
(mitberatend: AFET, ECON, ITRE, IMCO, TRAN, CULT, LIBE)

ECON-Ausschuss:

— Umsetzung einer Informations- und Kommunikationsstrategie zum Thema Euro und Wirtschafts- und Währungsunion (2005/2078(INI))
(mitberatend: CULT)

EMPL-Ausschuss:

— Sozialschutz und soziale Eingliederung (2005/2097(INI))
(mitberatend: FEMM)

Donnerstag, 9. Juni 2005

ITRE-Ausschuss:

— Bericht über die Durchführung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags von Juli 1994 bis Dezember 2003 (2005/2077(INI))

(mitberatend: ENVI)

IMCO-Ausschuss:

— Neue Aspekte der Politik im Bereich öffentlicher Aufträge, u.a. im Bereich Elektronik (2005/2081(INI))

(mitberatend: ITRE)

TRAN-Ausschuss:

— Anwendung der Postrichtlinie (Richtlinie 97/67/EG, geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG) (2005/2086(INI))

— Weiterentwicklung der Luftfahrtaußenpolitik der Gemeinschaft (2005/2084(INI))

— Luftverkehrsbeziehungen mit der Russischen Föderation und der Volksrepublik China (2005/2085(INI))

Beschluss, einen Bericht gemäß Artikel 202 GO auszuarbeiten

AFCO-Ausschuss:

— Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der für die Mitglieder geltenden Verhaltensregeln (2005/2075(REG))

Ausschussbefassung

PETI-Ausschuss:

— Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe — REACH (Änderung der Richtlinie 67/548/EWG) (KOM(2003)0644 — C5-0531/2003 — 2003/0257(COD))

Federführend: ENVI

(mitberatend: INTA, BUDG, ECON, EMPL, ITRE, IMCO, JURI, FEMM, PETI)

— Dienstleistungen im Binnenmarkt (KOM(2004)0002 — C5-0069/2004 — 2004/0001(COD))

Federführend: IMCO

(mitberatend: CONT, ECON, EMPL, ENVI, ITRE, CULT, JURI, FEMM, PETI)

— Chemische Stoffe: REACH-System und europäische Agentur (Änd. Richtlinie 1999/45/EG und der Schadstoffverordnung) (KOM(2003)0644 — C5-0530/2003 — 2003/0256(COD))

Federführend: ENVI

(mitberatend: INTA, BUDG, ECON, EMPL, ITRE, IMCO, JURI, FEMM, PETI)

PECH-Ausschuss:

— Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007–2013, RP 7) (KOM(2005)0119 — C6-0099/2005 — 2005/0043(COD))

Federführend: ITRE

(mitberatend: BUDG, ENVI, TRAN, AGRI, PECH, FEMM)

DEVE-Ausschuss:

— Sechster Jahresbericht über Waffenausfuhren (2005/2013(INI))

Federführend: AFET

(mitberatend: DEVE)

20. Zusammensetzung des Parlaments (Berichtigung zum Protokoll vom 06.06.2005)

Der Text von Punkt 4 muss wie folgt lauten:

„Durch Dekret des Präsidenten der Republik von 02.06.2005, veröffentlicht im Amtsblatt vom 03.06.2005, wurde Brice Hortefeux zum Mitglied der französischen Regierung ernannt.

Da dieses Amt gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar ist, stellt das Parlament aufgrund von Artikel 4 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Parlaments das Freiwerden des Sitzes mit Wirkung vom 03.06.2005 fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon."

21. Schriftliche Erklärungen im Register (Artikel 116 GO)

Anzahl der Unterschriften, die folgende in das Register eingetragene schriftliche Erklärungen erhalten haben (Artikel 116 Absatz 3 GO):

Dok.-Nr.	Verfasser	Unterschriften
13/2005	Diana Wallis, John Bowis, Charles Tannock, Catherine Stihler und Jean Lambert	267
14/2005	Patrick Gaubert, Timothy Kirkhope und Luis Herrero-Tejedor	33
15/2005	Marielle De Sarnez und Bernard Lehideux	67
16/2005	Daniel Marc Cohn-Bendit, Andrew Duff, Alain Lamassoure und Hannes Swoboda	45
17/2005	Maciej Marian Giertych und Sylwester Chruszcz	22
18/2005	Michael Cramer, Bronisław Geremek, Bogusław Liberadzki, Erik Meijer und Paul Rübig	52
19/2005	Frank Vanhecke, Milan Cabrnoch, Philip Claeys und Koenraad Dillen	17
20/2005	Neil Parish, Paulo Casaca, Marios Matsakis, Caroline Lucas und Miguel Portas	236
21/2005	Albert Jan Maat, Camiel Eurlings, Niels Busk, Edith Mastenbroek und Struan Stevenson	127
22/2005	Roselyne Bachelot-Narquin, Pierre Schapira und Patrick Gaubert	37
23/2005	Robert Evans, Richard Falbr, Helmut Kuhne, Thomas Mann und Klaus-Heiner Lehne	11
24/2005	Wojciech Roszkowski	60
25/2005	Maciej Marian Giertych	4
26/2005	Andreas Mölzer	4
27/2005	Frank Vanhecke, Philip Claeys und Koenraad Dillen	5
28/2005	Bill Newton Dunn	3
29/2005	Lydia Schenardi	11
30/2005	Antonio Tajani	46
31/2005	Gisela Kallenbach, Jillian Evans, Tobias Pflüger, Jean-Luc Dehaene und Ana Maria Gomes	31
32/2005	Johan Van Hecke, Maria Martens, Margrietus van den Berg und Luisa Morgantini	26
33/2005	Alyn Smith	17
34/2005	Richard Corbett	24
35/2005	Glenys Kinnock und Catherine Stihler	32
36/2005	Glenys Kinnock	37

22. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Das Protokoll dieser Sitzung wird dem Parlament gemäß Artikel 172 Absatz 2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

Mit Zustimmung des Parlaments werden die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermittelt.

23. Zeitpunkt der nächsten Sitzungen

Die nächsten Sitzungen finden vom 22.06.2005 bis zum 23.06.2005 statt.

24. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments ist unterbrochen.

Die Sitzung wird um 16.45 Uhr geschlossen.

Julian Priestley	Josep Borrell Fontelles
Generalsekretär	*Präsident*

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Adamou, Adwent, Agnoletto, Albertini, Allister, Alvaro, Andersson, Andrejevs, Andria, Andrikienė, Angelilli, Antoniozzi, Arif, Arnaoutakis, Ashworth, Atkins, Attard-Montalto, Aubert, Auken, Ayala Sender, Aylward, Bachelot-Narquin, Baco, Badía i Cutchet, Barsi-Pataky, Batten, Battilocchio, Batzeli, Bauer, Beazley, Becsey, Beer, Beglitis, Belder, Belet, Belohorská, Bennahmias, Berend, Berès, van den Berg, Berger, Berlato, Berlinguer, Berman, Bielan, Birutis, Blokland, Bloom, Böge, Bösch, Bonde, Bono, Borghezio, Borrell Fontelles, Bourlanges, Bourzai, Bowis, Bowles, Bradbourn, Mihael Brejc, Brepoels, Breyer, Březina, Brok, Budreikaitė, van Buitenen, Buitenweg, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busquin, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Calabuig Rull, Callanan, Camre, Capoulas Santos, Carnero González, Carollo, Casaca, Cashman, Caspary, Castex, Castiglione, del Castillo Vera, Catania, Cavada, Cederschiöld, Cercas, Cesa, Chatzimarkakis, Chichester, Chiesa, Chmielewski, Christensen, Chruszcz, Claeys, Clark, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Corbett, Corbey, Correia, Costa, Cottigny, Coveney, Cramer, Crowley, Marek Aleksander Czarnecki, Ryszard Czarnecki, D'Alema, Daul, Davies, de Brún, Degutis, De Keyser, Demetriou, De Michelis, Deprez, De Rossa, De Sarnez, Descamps, Désir, Deß, Deva, De Veyrac, De Vits, Díaz de Mera García Consuegra, Didžiokas, Díez González, Dillen, Dionisi, Dobolyi, Dombrovskis, Doorn, Douay, Dover, Doyle, Duchoň, Duff, Duin, Duka-Zólyomi, Duquesne, Ebner, Ek, El Khadraoui, Elles, Esteves, Estrela, Ettl, Eurlings, Jillian Evans, Jonathan Evans, Robert Evans, Fajmon, Falbr, Farage, Fatuzzo, Fava, Fazakas, Ferber, Fernandes, Fernández Martín, Anne Ferreira, Elisa Ferreira, Figueiredo, Fjellner, Flasarová, Flautre, Florenz, Fontaine, Ford, Fotyga, Fourtou, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Fruteau, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, García Pérez, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gebhardt, Gentvilas, Geremek, Geringer de Oedenberg, Gierek, Giertych, Gill, Gklavakis, Glante, Glattfelder, Goebbels, Goepel, Golik, Gollnisch, Gomolka, Goudin, Genowefa Grabowska, Grabowski, Graça Moura, Graefe zu Baringdorf, Gräßle, de Grandes Pascual, Grech, Griesbeck, Gröner, de Groen-Kouwenhoven, Grosch, Grossetête, Guardans Cambó, Guellec, Guerreiro, Guidoni, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Gyürk, Hall, Hammerstein Mintz, Hamon, Handzlik, Hannan, Harangozó, Harbour, Harkin, Harms, Hasse Ferreira, Hassi, Hatzidakis, Haug, Hazan, Heaton-Harris, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Helmer, Henin, Hennicot-Schoepges, Hennis-Plasschaert, Herczog, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Honeyball, Hoppenstedt, Horáček, Hudacký, Hudghton, Hughes, Hutchinson, Ibrisagic, Ilves, in 't Veld, Isler Béguin, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jackson, Jäätteenmäki, Jałowiecki, Janowski, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jensen, Joan i Marí, Jöns, Jørgensen, Jonckheer, Jordan Cizelj, Juknevičienė, Jelko Kacin, Kaczmarek, Kallenbach, Kamall, Karas, Karim, Kasoulides, Kaufmann, Kauppi, Tunne Kelam, Kindermann, Kinnock, Klaß, Klich, Klinz, Knapman, Koch, Kohlíček, Konrad, Korhola, Koterec, Kozlík, Krahmer, Krarup, Krasts, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kristovskis, Krupa, Kuc, Kudrycka, Kuhne, Kułakowski, Kušķis, Kusstatscher, Kuźmiuk, Lagendijk, Laignel, Lambert, Lambrinidis, Lambsdorff, Landsbergis, Lang, Langen, Langendries, Laperrouze, La Russa, Laschet, Lavarra, Lax, Lechner, Le Foll, Lehideux, Lehne, Leichtfried, Leinen, Jean-Marie Le Pen, Fernand Le Rachinel, Janusz Lewandowski, Liberadzki, Libicki, Lichtenberger, Liese, Liotard, Lipietz, Locatelli, López-Istúriz White, Louis, Ludford, Lulling, Lundgren, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McDonald, McGuinness, McMillan-Scott, Madeira, Malmström, Manders, Maňka, Erika Mann, Thomas Mann, Markov, Marques, Martens, Hans-Peter Martin, Martinez, Martínez Martínez, Masiel, Masip Hidalgo, Maštálka, Mastenbroek, Mathieu, Matsakis, Matsis, Matsouka, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Medina Ortega, Meijer, Menéndez del Valle, Meyer Pleite, Miguélez Ramos, Mikko, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Mölzer, Montoro Romero, Moraes, Moreno Sánchez, Morgantini, Morillon, Moscovici, Mote, Mulder, Musacchio, Muscardini, Muscat, Musotto, Mussolini, Musumeci, Napoletano, Nattrass, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nicholson of Winterbourne, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Obiols i Germà, Özdemir, Olajos, Olbrycht, Ó Neachtain, Onesta, Onyszkiewicz, Oomen-Ruijten, Ortuondo Larrea, Őry, Oviir, Pack, Pafilis, Borut Pahor, Paleckis, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Pannella, Panzeri, Papadimoulis, Papastamkos, Parish, Patrie, Peillon, Pęk, Alojz Peterle, Pflüger, Piecyk, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pinior, Piotrowski, Pirilli, Piskorski, Pistelli, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Poignant, Polfer, Poli Bortone, Pomés Ruiz, Portas, Posselt, Prets, Prodi, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Ransdorf, Rapkay, Rasmussen, Remek, Resetarits, Reul, Reynaud, Riera Madurell, Ries, Riis-Jørgensen, Rivera, Rizzo, Rocard, Rogalski, Roithová, Romagnoli, Romeva i Rueda, Rosati, Roszkowski, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Rudi Ubeda, Rübig, Rühle, Rutowicz, Ryan, Sacconi, Saïfi, Sakalas, Salafranca Sánchez-Neyra, Salinas García, Salvini, Samaras, Samuelsen, Sánchez Presedo, dos Santos, Sartori, Saryusz-Wolski, Savary, Savi, Sbarbati, Scheele, Schenardi, Schierhuber, Schlyter, Schmidt, Ingo Schmitt, Pál Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schroedter, Schwab, Seeber, Segelström, Seppänen, Siekierski, Silva Peneda, Sinnott, Siwiec, Skinner, Škottová, Smith, Sommer, Sonik, Sornosa Martínez, Spautz, Staes, Staniszewska, Starkevičiūtė, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Stihler, Stockmann, Strejček, Strož, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Svensson, Swoboda, Szájer, Szejna, Szent-Iványi, Szymański, Tabajdi, Tajani, Takkula, Tannock, Tarabella, Tarand, Tatarella, Thomsen, Thyssen, Titford, Titley, Toia, Tomczak, Toubon, Toussas, Trautmann, Triantaphyllides, Trüpel, Turmes, Tzampazi, Uca, Ulmer, Väyrynen, Vaidere, Vakalis, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vaugrenard,

Donnerstag, 9. Juni 2005

Verges, Vergnaud, Vernola, Vidal-Quadras Roca, de Villiers, Vincenzi, Virrankoski, Vlasák, Vlasto, Voggenhuber, Wagenknecht, Walter, Watson, Henri Weber, Manfred Weber, Weiler, Weisgerber, Westlund, Whitehead, Whittaker, Wieland, Wiersma, Wierzejski, Wise, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Wurtz, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zani, Zappalà, Zatloukal, Ždanoka, Železný, Zieleniec, Zīle, Zimmer, Zingaretti, Zvěřina, Zwiefka

ANLAGE I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN

Erklärung der Abkürzungen und Symbole

+	angenommen
-	abgelehnt
↓	hinfällig
Z	Z
NA (…, …, …)	namentliche Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
EA (…, …, …)	elektronische Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
getr.	getrennte Abstimmungen
ges.	gesonderte Abstimmungen
Änd.	Änderungsantrag
K	Kompromissänderungsantrag
entspr.	entsprechender Teil
S	Streichung
=	identische Änderungsanträge
§	Absatz/Ziffer/Nummer
Art.	Artikel
Erw.	Erwägung
Entschl.antr.	Entschließungsantrag
gem. Entschl.antr.	gemeinsamer Entschließungsantrag
Geh.	Geheime Abstimmung

1. Internationales Delphinschutzprogramm *

Bericht: Duarte FREITAS (A6-0157/2005)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
einzige Abstimmung	NA	+	473, 6, 11

Donnerstag, 9. Juni 2005

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Schlussabstimmung

2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas

Bericht: Dominique VLASTO (A6-0148/2005)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
einzige Abstimmung	NA	+	472, 38, 47

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Schlussabstimmung

3. Haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken **I

Bericht: Othmar KARAS (A6-0168/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmungen bloc	4 6-9	***Ausschuss***	EA	+	297, 262, 12
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — gesonderte Abstimmungen	1	***Ausschuss***	ges.	+	
	2	***Ausschuss***	ges.	+	
	3	***Ausschuss***	ges.	+	
	5	***Ausschuss***	ges.	+	
Abstimmung: geänderter Vorschlag			NA	+	311, 114, 169
Abstimmung: legislative Entschließung			NA	+	311, 115, 175

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PSE: Änd. 1, 2 + 5

Verts/ALE: Änd. 1, 2 + 3

Anträge auf namentliche Abstimmung

PSE: Schlussabstimmung

Verts/ALE: geänderter Vorschlag + Schlussabstimmung

4. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen ***I

Bericht: Adamos ADAMOU (A6-0104/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Block 1 ***—Kompromiss***	1 8-11	***Ausschuss*** PPE-DE, PSE, ALDE, GUE/NGL + IND/DEM		+	
Block 2	2-7	***Ausschuss***		↓	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Die Änderungsanträge 12 und 15 wurden annulliert.

Donnerstag, 9. Juni 2005

5. Verfahren bei einem übermäßigen Defizit *

Bericht: Othmar KARAS (A6-0158/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — gesonderte Abstimmungen	1	***Ausschuss***	ges.	+	
	2	***Ausschuss***	ges.	+	
	4	***Ausschuss***	ges./EA	+	298, 282, 23
	5	***Ausschuss***	ges.	+	
	7	***Ausschuss***	ges./EA	+	306, 277, 23
Artikel 2 § 3	6	***Ausschuss***	getr.		
			1	+	
			2	+	
	8	PSE		-	
Erwägung 6	3	***Ausschuss***	NA	-	298, 304, 8
	9	Verts/ALE	NA	-	270, 327, 17
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung			NA	+	320, 116, 163

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PSE: Änd. 3 + 4

Verts/ALE: Änd. 1 + 2, 4 + 7, 5

Anträge auf namentliche Abstimmung

PSE: Schlussabstimmung

Verts/ALE: Änd. 3 + 9, Schlussabstimmung

Anträge auf getrennte Abstimmung

Verts/ALE

Änd. 6

1. Teil: erste Änderung: „die in einer vereinbarten … sein müssen"

2. Teil: zweite Änderung: „Das Europäische Parlament … unterrichtet"

Donnerstag, 9. Juni 2005

6. Nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer *

Bericht: Carmen FRAGA ESTÉVEZ (A6-0112/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmungen bloc	1-9 11-23 25-26	***Ausschuss***		+	
Artikel 7	34	IND/DEM	NA	-	92, 503, 15
	32	Verts/ALE		-	
	10	***Ausschuss***	NA	+	525, 75, 8
Artikel 13 § 1	27	UEN		-	
Artikel 13 § 3	28	UEN		-	
	35	PSE	EA	-	267, 336, 5
nach Artikel 25	33	Verts/ALE		-	
Anhang 2 Ziffer 2	29	UEN		-	
Anhang 2 Ziffer 3	30= 36=	UEN PSE		-	
	24	***Ausschuss***		+	
Anhang 2 Ziffer 4	31= 37=	UEN PSE		-	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Anträge auf namentliche Abstimmung

IND/DEM: Änd. 10 + 34

7. Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration und Integration der Migranten

Bericht: Patrick GAUBERT (A6-0136/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 1	9	IND/DEM		-	
§ 2	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 3	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	

Donnerstag, 9. Juni 2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 4	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2/EA	+	439, 152, 6
§ 5	10	IND/DEM		-	
§ 6	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 10	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 11	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 14	§	***ursprünglicher Text***	ges./EA	+	330, 252, 12
§ 16	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 18	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 19	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 20	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 21	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 26	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
nach § 26	8	GUE/NGL		-	
§ 27	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	507, 88, 13
§ 29	1	Verts/ALE	EA	-	218, 348, 37
	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	-	
§ 30	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	

Donnerstag, 9. Juni 2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 32	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 35	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 36	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 37	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 38	11	IND/DEM		-	
§ 39	3	GUE/NGL	EA	-	245, 353, 5
§ 40	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 41	4	GUE/NGL		-	
§ 42	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 43	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
nach § 43	5	GUE/NGL	NA	-	79, 514, 9
§ 46	6	GUE/NGL		-	
§ 50	7	GUE/NGL	NA	-	251, 347, 10
	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1/NA	+	497, 91, 14
			2/NA	+	411, 181, 12
§ 51	12	IND/DEM		-	
	2	Verts/ALE	NA	-	245, 357, 6
§ 52	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	515, 82, 8
§ 54	13	IND/DEM		-	
§ 55	14	IND/DEM		-	
§ 56	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	523, 58, 25

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Erwägung B	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
Erwägung C	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Erwägung F	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
			3	+	
Erwägung G	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	462, 96, 46
Erwägung I	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Erwägung L	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
Erwägung M	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
Erwägung O	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Erwägung P	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	431, 124, 49

Anträge auf getrennte Abstimmung

GUE/NGL:

Erwägung B

1. Teil: Text ohne die Worte „auf die sich daraus ergebende festzustellende Einwanderung sowie“

2. Teil: diese Worte

Erwägung M

1. Teil: Text ohne die Worte „eine Änderung der“

2. Teil: diese Worte

§ 3

1. Teil: Text bis „sektorbezogen ist“

2. Teil: Rest

§ 11

1. Teil: Text bis „Außenpolitik der Union ein“

2. Teil: Rest

§ 21

1. Teil: Text bis „gemacht wird“

2. Teil: Rest

§ 32

1. Teil: Text ohne die Worte „und besonders bilaterale … gestärkt werden sollten“

2. Teil: diese Worte

§ 35

1. Teil: Text bis „bieten“

2. Teil: Rest

§ 40

1. Teil: Text ohne das Wort „zusätzlichen“ (das Wort fehlt in der deutschen Fassung des Berichts: „des in den einzelnen Mitgliedstaaten notwendigen **zusätzlichen** Bedarfs an Arbeitskräften“)

2. Teil: dieses Wort

§ 42

1. Teil: Text ohne die Worte „die sich mehr am Arbeitsmarkt orientiert“

2. Teil: diese Worte

§ 50

1. Teil: Text ohne die Worte „wünscht, dass die Einwanderer … verpflichtet werden;“

2. Teil: diese Worte

Verts/ALE

§ 29

1. Teil: Text ohne die Worte „fördert in gewisser Weise die illegale Einwanderung und“

2. Teil: diese Worte

UEN, IND/DEM

§ 6

1. Teil: Text bis „zukunftsorientierte Maßnahmen waren“

2. Teil: Rest

UEN

§ 36

1. Teil: Text bis „nicht bieten“

2. Teil: Rest

IND/DEM, GUE/NGL

Erwägung F

1. Teil: Text ohne die Worte „der Verstärkung“ und „der Charta der Grundrechte der Union und“

2. Teil: „der Verstärkung“

3. Teil: „der Charta der Grundrechte der Union und“

Erwägung L

1. Teil: Text ohne die Worte „und die Fähigkeit der Institutionen, Informationskampagnen zur Schaffung einer interkulturellen Gesellschaft ins Leben zu rufen“

2. Teil: diese Worte

§ 2

1. Teil: Text bis „angemahnt hat“

2. Teil: Rest

§ 4

1. Teil: Text bis „Integration ist“

2. Teil: Rest

§ 16

1. Teil: Text ohne die Worte „fordert die Kommission auf … Aufnahmekapzitäten verfügen“

2. Teil: diese Worte

§ 18

1. Teil: Text bis „Fonds für die Grenzen“

2. Teil: Rest

§ 20

1. Teil: Text ohne die Worte „in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und“

2. Teil: diese Worte

§ 37

1. Teil: Text ohne die Worte „in dem Wissen, dass die Mitgliedstaaten … zuständig sind“

2. Teil: diese Worte

Anträge auf gesonderte Abstimmung

GUE/NGL: Erwägungen C und P, §§ 10, 14, 18, 19, 26 und 29

PPE-DE: Erwägungen I und O und §§ 2, 4, 6, 18, 29, 30 und 32

IND/DEM: §§ 36 und 43

Anträge auf namentliche Abstimmung

GUE/NGL: Änd. 5

PPE-DE: Erwägungen G, §§ 50 und 52, Änd. 2 und 7 und Schlussabstimmung

IND/DEM: §§ 27 und 56

Donnerstag, 9. Juni 2005

8. Patientenmobilität und gesundheitliche Versorgung

Bericht: John BOWIS (A6-0129/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 2	2	IND/DEM		+	
§ 4	5	PPE-DE		+	
	3	IND/DEM		↓	
	§	***ursprünglicher Text***		↓	
§ 7	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 12	4	IND/DEM		-	
§ 40	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 46	1	ALDE		+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	554, 12, 18

Durch Änderungsantrag 5 wird § 4 ersetzt und nicht eine neue Ziffer 4a eingefügt.

Anträge auf getrennte Abstimmung

ALDE

§ 7

1. Teil: Text bis „Rentnern eingehen sollten“

2. Teil: Rest

§ 40

1. Teil: Text ohne die Worte „bedauert gelegentliche Kollisionen der Ziele des Binnenmarkts und der gesundheitlichen Versorgung“

2. Teil: diese Worte

Antrag auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Schlussabstimmung

Donnerstag, 9. Juni 2005

9. Reform der UNO

Entschließungsantrag: B6-0328/2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Entschließungsantrag (B6-0328/2005) des AFET-Ausschusses					
nach § 8	1/rev	PSE	NA	+	460, 95, 26
§ 9	9	Verts/ALE		-	
§ 15	10	Verts/ALE	EA	+	461, 104, 14
§ 16	11	Verts/ALE		-	
nach § 16	2	PSE		+	
	3	PSE		+	
§ 19	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
			3/NA	+	461, 92, 28
§ 20	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2/NA	+	437, 108, 29
			3/NA	+	418, 137, 21
§ 21	16	UEN		-	
	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1/NA	+	450, 101, 26
			2/NA	+	375, 164, 32
§ 22	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 27	15S	PPE-DE		-	
nach § 27	5	ALDE		-	
§ 28	12	Verts/ALE		-	
§ 30	13	Verts/ALE		-	
§ 33	14	Verts/ALE	EA	+	439, 120, 5
§ 35	4	ALDE		+	
§ 36	6S	ALDE		-	
§ 37	7	ALDE		-	
nach Erwägung B	8	Verts/ALE	EA	-	269, 295, 6
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)				+	

Donnerstag, 9. Juni 2005

Anträge auf namentliche Abstimmung

IND/DEM: § 21 + § 19, 3. Teil, und § 20, 2. Teil

PSE: Änd. 1

Anträge auf gesonderte Abstimmung

IND/DEM: § 22

PSE: §§ 20, 21

Anträge auf getrennte Abstimmung

PPE-DE, IND/DEM

§ 19

1. Teil: Text bis „eingesetzt werden"

2. Teil: die Worte „ist der Auffassung … möglich sind"

3. Teil: die Worte „weist ferner … erfüllt sind;"

§ 20

1. Teil: Text bis „zur Kenntnis"

2. Teil: Rest ohne das Wort „ständigen"

3. Teil: das Wort „ständigen"

PPE-DE

§ 21

1. Teil: Text bis „einzuführen"

2. Teil: Rest

10. Transatlantische Beziehungen

Entschließungsanträge: B6-0350/2005, B6-0352/2005, B6-0354/2005, B6-0357/2005 und B6-0358/2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Gemeinsamer Entschließungsantrag RC B6-0350/2005 (PPE-DE, PSE, ALDE, UEN)					
§ 1	2	PSE		+	
nach § 1	5	Verts/ALE		-	
§ 3	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
nach § 3	3	PSE		+	
	6	Verts/ALE		-	

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 8	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
nach § 8	7	Verts/ALE		Z	
§ 9 Buchstabe c nach Unterabsatz iii	4	PSE		+	
§ 10	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2/EA	+	302, 243, 10
nach § 10	8	Verts/ALE	NA	-	238, 286, 26
	9	Verts/ALE		-	
nach § 12	10	Verts/ALE	NA	-	229, 313, 17
	11	Verts/ALE	NA	-	230, 312, 13
§ 13	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
nach § 14	12	Verts/ALE		Z	
nach Erwägung G	1	PSE		+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)				+	
Entschließungsanträge der Fraktionen					
B6-0350/2005		PSE		↓	
B6-0352/2005		PPE-DE		↓	
B6-0354/2005		ALDE		↓	
B6-0357/2005		UEN		↓	
B6-0358/2005		Verts/ALE		↓	

Anträge auf namentliche Abstimmung

Verts/ALE: Änd. 8, 10, 11

Anträge auf getrennte Abstimmung

Verts/ALE

§ 3

1. Teil: Text bis „beruhen sollte“

2. Teil: Rest

PSE

§ 8

1. Teil: Text ohne die Worte „…, vor allem der Bürger der neuen EU-Mitgliedstaaten,"

2. Teil: diese Worte

§ 10

1. Teil: Text bis „zusammenarbeiten sollten"

2. Teil: Rest

§ 13

1. Teil: Text bis „gefunden werden muss"

2. Teil: Rest

Anträge auf gesonderte Abstimmung

Verts/ALE: §§ 10, 13

11. Usbekistan

Entschließungsanträge: B6-0370/2005, B6-0371/2005, B6-0372/2005, B6-0373/2005, B6-0374/2005 und B6-0377/2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Gemeinsamer Entschließungsantrag RC B6-0370/2005 (PPE-DE, PSE, Verts/ALE, ALDE, GUE/NGL, UEN)					
§ 5	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 12	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)				+	
Entschließungsanträge der Fraktionen					
B6-0370/2005		Verts/ALE		↓	
B6-0371/2005		GUE/NGL		↓	
B6-0372/2005		ALDE		↓	
B6-0373/2005		PSE		↓	
B6-0374/2005		PPE-DE		↓	
B6-0377/2005		UEN		↓	

Anträge auf getrennte Abstimmung

GUE/NGL

§ 5

1. Teil: Text ohne die Worte „die EU-Hilfe und das Kooperationsprogramm für Usbekistan über unabhängige nichtstaatliche Organisationen zu leiten,"

2. Teil: diese Worte

§ 12

1. Teil: Text bis „zu vereinfachen,"

2. Teil: Rest

12. Beschäftigung, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Bericht: Ona JUKNEVIČIENĖ (A6-0109/2005)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 1	3	GUE/NGL		-	
	§	***ursprünglicher Text***	ges.	+	
§ 2	4	GUE/NGL		-	
§ 4	5	GUE/NGL	getr.		
			1	-	
			2	-	
			3	-	
	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	396, 89, 20
nach § 4	6	GUE/NGL		-	
§ 6	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	306, 199, 5
§ 9	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 11	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
			3	+	
§ 13	7	GUE/NGL		-	
	§	***ursprünglicher Text***	ges/EA	+	269, 226, 3
§ 14	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	-	

Donnerstag, 9. Juni 2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
nach § 14	8	GUE/NGL		-	
§ 15	9S	GUE/NGL	NA	-	61, 430, 7
§ 17	§	***ursprünglicher Text***	NA	+	441, 49, 12
nach Erwägung A	1	GUE/NGL		-	
nach Erwägung B	2	GUE/NGL		-	
Erwägung G	§	***ursprünglicher Text***	getr.		
			1	+	
			2	+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)				+	

Anträge auf getrennte Abstimmung

PPE-DE, ALDE

§ 14

1. Teil: Text bis „Beschäftigungszuwachs“

2. Teil: Rest

IND/DEM

Erwägung G

1. Teil: Text bis „nicht ausreicht“

2. Teil: Rest

§ 9

1. Teil: Text bis „Produktivität sind“

2. Teil: Rest

§ 11

1. Teil: Text bis „Rechtsvorschriften“ ohne die Worte „und nationaler“

2. Teil: die Worte „und nationaler“

3. Teil: Rest

Verts/ALE

Änd. 5

1. Teil: Text bis „stützen“

2. Teil: Text bis „ausgewirkt haben“

3. Teil: Rest

Anträge auf gesonderte Abstimmung

Verts/ALE: §§ 1, 13

Anträge auf namentliche Abstimmung

IND/DEM: §§ 4, 6, 17 und 9S (§ 15)

13. Bolivien

Entschließungsanträge: B6-0361/2005, B6-0362/2005, B6-065/2005, B6-0367/2005 und B6-0376/2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Gemeinsamer Entschließungsantrag RC B6-0361/2005 (PPE-DE, PSE, ALDE, Verts/ALE, GUE/NGL)					
§ 1	1= 6=	Verts/ALE GUE/NGL	NA	-	21, 48, 1
§ 2	2= 7=	Verts/ALE GUE/NGL	NA	-	18, 58, 1
§ 3	8	GUE/NGL	NA	-	17, 59, 2
	3	Verts/ALE		-	
nach § 3	9	GUE/NGL		-	
	4	Verts/ALE		-	
	5	Verts/ALE		-	
	10	GUE/NGL	NA	-	15, 59, 6
	11	GUE/NGL		-	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)				+	
Entschließungsanträge der Fraktionen					
B6-0361/2005		ALDE		↓	
B6-0362/2005		PSE		↓	
B6-0365/2005		Verts/ALE		↓	
B6-0367/2005		GUE/NGL		↓	
B6-0376/2005		PPE-DE		↓	

Anträge auf namentliche Abstimmung

GUE/NGL: Änd. 1/6, 2/7, 8 + 10

Donnerstag, 9. Juni 2005

14. Pressefreiheit in Algerien

Entschließungsanträge: B6-0359/2005, B6-0363/2005, B6-0366/2005, B6-0368/2005, B6-0380/2005 und B6-0381/2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Gemeinsamer Entschließungsantrag RC B6-0359/2005 (PPE-DE, PSE, ALDE, Verts/ALE, GUE/NGL, UEN)					
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)				+	
Entschließungsanträge der Fraktionen					
B6-0359/2005		ALDE		↓	
B6-0363/2005		PSE		↓	
B6-0366/2005		Verts/ALE		↓	
B6-0368/2005		GUE/NGL		↓	
B6-0380/2005		UEN		↓	
B6-0381/2005		PPE-DE		↓	

15. Aserbaidschan

Entschließungsanträge: B6-0360/2005, B6-0364/2005, B6-0369/2005, B6-0375/2005, B6-0378/2005, B6-0379/2005 und B6-0382/2005

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA usw.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Gemeinsamer Entschließungsantrag RC B6-0360/2005 (PPE-DE, PSE, ALDE, Verts/ALE, GUE/NGL, IND/DEM, UEN)					
nach Erwägung J	1	Verts/ALE	getr.		
			1	+	
			2	-	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	78, 2, 2
Entschließungsanträge der Fraktionen					
B6-0360/2005		ALDE		↓	
B6-0364/2005		PSE		↓	
B6-0369/2005		GUE/NGL		↓	
B6-0375/2005		PPE-DE		↓	
B6-0378/2005		IND/DEM		↓	
B6-0379/2005		Verts/ALE		↓	
B6-0382/2005		UEN		↓	

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Schlussabstimmung

Anträge auf getrennte Abstimmung

Verts/ALE

Änd. 1

1. Teil: Text ohne die Worte „ist auf die Besetzung eines Teils des aserbaidschanischen Territoriums durch Armenien und"

2. Teil: diese Worte

16. Soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten

Bericht: Csaba ŐRY (A6-0125/2005)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
einzige Abstimmung		+	

Donnerstag, 9. Juni 2005

ANLAGE II

ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

1. Bericht Freitas A6-0157/2005

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 473

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Ek, Fourtou, Griesbeck, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jensen, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Portas, Remek, Seppänen, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Verges, Wagenknecht, Wurtz

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Wierzejski, Železný

NI: Allister, Baco, Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Martin Hans-Peter, Masiel, Mölzer, Mote, Mussolini, Rivera, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Hannan, Harbour, Hennicot-Schoepges, Hökmark, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kauppi, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Saïfi, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, von Wogau, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Batzeli, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Calabuig Rull, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Falbr, Fava, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Grabowska, Grech, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Kindermann, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lavarra, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Muscat, Napoletano, Obiols i Germà, Paleckis, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rothe, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Titley, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Muscardini, Ó Neachtain, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Buitenweg, Evans Jillian, Flautre, Graefe zu Baringdorf, Hammerstein Mintz, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 6

IND/DEM: Lundgren, de Villiers

NI: Helmer

PPE-DE: Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt

Enthaltungen: 11

IND/DEM: Batten, Borghezio, Clark, Farage, Goudin, Knapman, Nattrass, Salvini, Speroni

NI: Kozlík

Verts/ALE: van Buitenen

2. Bericht Vlasto A6-0148/2005

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 472

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, De Michelis, Helmer, Martin Hans-Peter, Mussolini, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langen, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vernola, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, von Wogau, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

Donnerstag, 9. Juni 2005

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Ayala Sender, Batzeli, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Falbr, Fava, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Goebbels, Grabowska, Grech, Gröner, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Muscat, Napoletano, Obiols i Germà, Paleckis, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Kristovskis, Muscardini, Ó Neachtain, Poli Bortone, Ryan, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Graefe zu Baringdorf, Hammerstein Mintz, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 38

GUE/NGL: Pafilis, Toussas

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bonde, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

PPE-DE: Ebner, Lewandowski, Olbrycht, Piskorski, Sonik

UEN: Fotyga, Janowski, Libicki, Roszkowski, Szymański

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 47

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Verges, Wagenknecht, Wurtz

IND/DEM: Borghezio, Speroni

NI: Allister, Dillen, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Pen Jean-Marie, Martinez, Mölzer, Mote, Schenardi

PPE-DE: McMillan-Scott

UEN: Camre, Krasts

Verts/ALE: van Buitenen

3. Bericht Karas A6-0168/2005

Vorschlag der Kommission

Ja-Stimmen: 311

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Goudin, Lundgren, Sinnott, Železný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Helmer, Kozlík, Masiel, Mussolini, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gauzès, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langen, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Sartori, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Ulmer, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Trautmann

UEN: Aylward, Camre, Crowley, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Ó Neachtain, Roszkowski, Ryan, Vaidere, Zīle

Nein-Stimmen: 114

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Martin Hans-Peter, Mote

PPE-DE: Gklavakis, Hatzidakis, Kratsa-Tsagaropoulou, Mavrommatis, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Samaras, Vakalis, Varvitsiotis

PSE: Kuc, Scheele

UEN: Angelilli, Berlato, La Russa, Muscardini, Musumeci, Pirilli, Poli Bortone, Szymański

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 169

IND/DEM: Borghezio, Salvini, Speroni

NI: Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Konrad, Vlasto

Donnerstag, 9. Juni 2005

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Muscat, Napoletano, Obiols i Germà, Paleckis, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Thomsen, Titley, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Fotyga

Verts/ALE: van Buitenen

4. Bericht Karas A6-0168/2005

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 311

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Goudin, Lundgren, Sinnott, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Helmer, Kozlík, Masiel, Mussolini, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gauzès, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Klaß, Koch, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langen, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Parish, Peterle, Pieper, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Hasse Ferreira

UEN: Aylward, Camre, Crowley, Krasts, Kristovskis, Libicki, Ó Neachtain, Roszkowski, Ryan, Vaidere, Zīle

Nein-Stimmen: 115

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Martin Hans-Peter, Mote

PPE-DE: Gklavakis, Hatzidakis, Kasoulides, Kratsa-Tsagaropoulou, Mavrommatis, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Samaras, Vakalis, Varvitsiotis

PSE: Corbey, De Keyser, Kuc

UEN: Angelilli, Berlato, La Russa, Muscardini, Musumeci, Pirilli, Poli Bortone, Szymański

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 175

IND/DEM: Borghezio, Salvini, Speroni

NI: Baco, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Konrad, Vlasto

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Correia, Cottigny, D'Alema, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Muscat, Napoletano, Obiols i Germà, Paleckis, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Titley, Trautmann, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Fotyga, Janowski

Verts/ALE: van Buitenen

5. Bericht Karas A6-0158/2005

Änderungsantrag 3

Ja-Stimmen: 298

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Goudin, Lundgren, Sinnott, Železný

NI: Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Helmer, Kozlík, Masiel, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Demetriou, Deß, Deva, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langen, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Surján, Szájer, Tannock, Thyssen, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Bielan, Fotyga, Janowski, Kristovskis, Libicki, Roszkowski, Szymański, Vaidere, Zīle

Nein-Stimmen: 304

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Battilocchio, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Albertini, Bachelot-Narquin, Cesa, Daul, Descamps, De Veyrac, Dionisi, Fatuzzo, Fontaine, Gaubert, Gauzès, Grossetête, Guellec, Mathieu, Saïfi, Sudre, Tajani, Toubon, Vernola, Vlasto

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Muscat, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Krasts, La Russa, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Ryan, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 8

IND/DEM: Louis, de Villiers

NI: Allister, Baco, Mote

PPE-DE: Konrad

Verts/ALE: van Buitenen, Schlyter

6. Bericht Karas A6-0158/2005

Änderungsantrag 9

Ja-Stimmen: 270

ALDE: Guardans Cambó, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Borghezio, Louis, Salvini, Sinnott, Speroni, de Villiers

NI: Mussolini

PPE-DE: Bachelot-Narquin, Descamps, De Veyrac, Doyle, Gaubert, Gauzès, Guellec, Mauro, Millán Mon, Mitchell, Pomés Ruiz, Silva Peneda, Toubon, Vlasto

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Muscat, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, La Russa, Muscardini, Musumeci, Poli Bortone, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Donnerstag, 9. Juni 2005

Nein-Stimmen: 327

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Pafilis, Toussas

IND/DEM: Adwent, Batten, Bonde, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Helmer, Masiel, Mote, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Deß, Deva, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langen, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Aylward, Bielan, Camre, Crowley, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Ó Neachtain, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 17

ALDE: Cocilovo, Resetarits

NI: Baco, Claeys, Dillen, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Rivera, Romagnoli, Schenardi

Verts/ALE: van Buitenen

7. Bericht Karas A6-0158/2005

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 320

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Goudin, Lundgren, Sinnott, Železný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Helmer, Kozlík, Masiel, Mussolini, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langen, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Kuc, Pahor, Rosati, Tarand

UEN: Aylward, Bielan, Crowley, Krasts, Kristovskis, Libicki, Ó Neachtain, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere, Zīle

Nein-Stimmen: 116

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mote, Romagnoli, Schenardi

PSE: Corbey, De Keyser, Ferreira Anne, Glante, Leichtfried

UEN: Angelilli, Berlato, La Russa, Muscardini, Musumeci, Pirilli, Poli Bortone, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 163

NI: Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Mölzer, Rivera

PPE-DE: Konrad, von Wogau

Donnerstag, 9. Juni 2005

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Correia, Cottigny, D'Alema, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Goebbels, Golik, Grech, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leinen, Liberadzki, Lienemann, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Muscat, Napoletano, Obiols i Germà, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Camre, Fotyga, Janowski

Verts/ALE: van Buitenen

8. Bericht Fraga Estevez A6-0112/2005

Änderungsantrag 34

Ja-Stimmen: 92

ALDE: Andria, Bourlanges, Cavada, Cocilovo, Deprez, De Sarnez, Fourtou, Griesbeck, Jäätteenmäki, Jensen, Laperrouze, Lehideux, Manders, Morillon, Mulder, Pistelli, Prodi, Ries, Sbarbati, Toia

IND/DEM: Adwent, Batten, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Bachelot-Narquin, Daul, Descamps, De Veyrac, Dombrovskis, Fontaine, Gaubert, Grossetête, Guellec, Lehne, Saïfi, Sudre, Toubon, Vatanen, Vlasto

PSE: Arif, Bono, Bourzai, Castex, Cottigny, Désir, Douay, Ferreira Anne, Fruteau, Guy-Quint, Hamon, Laignel, Le Foll, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Reynaud, Roure, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Weber Henri

Verts/ALE: Flautre

Nein-Stimmen: 503

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Chatzimarkakis, Chiesa, Costa, Davies, Duff, Duquesne, Ek, Gentvilas, Geremek, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Lax, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Matsakis, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Resetarits, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Sinnott

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Helmer, Martin Hans-Peter, Masiel, Mussolini, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Demetriou, Deß, Deva, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langen, Langendries, Laschet, Lechner, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Lambrinidis, Lavarra, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Muscat, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Prets, Rapkay, Rasmussen, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Krasts, Kristovskis, La Russa, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Ryan, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 15

IND/DEM: Belder, Blokland, Goudin, Lundgren

NI: Kozlík, Rivera

PPE-DE: Samaras

UEN: Bielan, Camre, Fotyga, Janowski, Libicki, Roszkowski, Szymański

Verts/ALE: van Buitenen

Donnerstag, 9. Juni 2005

9. Bericht Fraga Estevez A6-0112/2005

Änderungsantrag 10

Ja-Stimmen: 525

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Davies, Deprez, Duff, Duquesne, Ek, Gentvilas, Geremek, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Lax, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bonde, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Helmer, Martin Hans-Peter, Masiel, Mussolini, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Deß, Deva, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langen, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, D'Alema, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Gröner, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Lambrinidis, Lavarra, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Muscat, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Panzeri, Patrie, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Prets, Rapkay, Rasmussen, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zani, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Krasts, Kristovskis, La Russa, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Ryan, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 75

ALDE: Andria, Cavada, Costa, De Sarnez, Fourtou, Griesbeck, Laperrouze, Lehideux, Morillon, Mulder, Pistelli, Prodi, Sbarbati, Toia

IND/DEM: Borghezio, Louis, Salvini, Speroni, de Villiers, Železný

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Bachelot-Narquin, Daul, Demetriou, Descamps, De Veyrac, Fontaine, Gaubert, Gauzès, Grossetête, Guellec, Mathieu, Mauro, Saïfi, Sudre, Toubon, Vatanen, Vlasto

PSE: Arif, Bono, Bourzai, Castex, Cottigny, Désir, Douay, Ferreira Anne, Fruteau, Guy-Quint, Hamon, Laignel, Le Foll, Peillon, Poignant, Reynaud, Roure, Trautmann, Vaugrenard, Vergnaud

UEN: Bielan, Fotyga, Janowski, Libicki, Roszkowski, Szymański

Enthaltungen: 8

GUE/NGL: Pafilis, Toussas

IND/DEM: Goudin, Lundgren

NI: Kozlík

PPE-DE: Belet

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

10. Bericht Gaubert A6-0136/2005

Ziffer 27

Ja-Stimmen: 507

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Meyer Pleite, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren

NI: Battilocchio, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Martin Hans-Peter, Masiel, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brepoels, Březina, Brok, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herrero-Tejedor, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 88

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Glattfelder, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Kamall, Nicholson, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zvěřina

PSE: Attard-Montalto

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Fotyga, Janowski, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Vaidere

Donnerstag, 9. Juni 2005

Enthaltungen: 13

IND/DEM: Louis, de Villiers

NI: Baco, Belohorská, Kozlík

UEN: Aylward, Camre, Crowley, Krasts, Ó Neachtain, Ryan, Zīle

Verts/ALE: van Buitenen

11. Bericht Gaubert A6-0136/2005

Ziffer 5

Ja-Stimmen: 79

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde

PSE: Savary, Scheele

UEN: Angelilli, La Russa, Muscardini, Poli Bortone, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 514

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Belohorská, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mote, Mussolini, Rivera, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

Donnerstag, 9. Juni 2005

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Janowski, Krasts, Kristovskis, Libicki, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Roszkowski, Szymański, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 9

ALDE: Resetarits

IND/DEM: Goudin, Lundgren

NI: Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter

PPE-DE: Goepel

UEN: Fotyga

Verts/ALE: van Buitenen

Donnerstag, 9. Juni 2005

12. Bericht Gaubert A6-0136/2005

Ziffer 7

Ja-Stimmen: 251

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Bonde, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Wierzejski

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, De Michelis

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 347

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

IND/DEM: Batten, Belder, Blokland, Borghezio, Clark, Farage, Knapman, Louis, Nattrass, Salvini, Sinnott, Speroni, de Villiers, Whittaker, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mote, Mussolini, Rivera, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

Donnerstag, 9. Juni 2005

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 10

ALDE: Resetarits

IND/DEM: Goudin, Lundgren

NI: Kozlík, Martin Hans-Peter

PPE-DE: Goepel, Lechner

PSE: Attard-Montalto

UEN: Poli Bortone

Verts/ALE: van Buitenen

13. Bericht Gaubert A6-0136/2005

Ziffer 50/1

Ja-Stimmen: 497

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde

NI: Battilocchio, Czarnecki Marek Aleksander, De Michelis, Martin Hans-Peter, Masiel, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Brepoels, Brok, Busuttil, Buzek, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klich, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Radwan, Roithová, Rudi Ubeda, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Siekierski, Silva Peneda, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Toubon, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Fotyga, Janowski, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 91

IND/DEM: Adwent, Batten, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Florenz, García-Margallo y Marfil, Goepel, Hannan, Heaton-Harris, Hieronymi, Kamall, Karas, Klaß, Koch, Konrad, Lehne, Lulling, McMillan-Scott, Nassauer, Nicholson, Niebler, Pack, Parish, Pieper, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Reul, Rübig, Schierhuber, Schröder, Schwab, Seeber, Škottová, Sommer, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Thyssen, Ulmer, Van Orden, Vlasák, Zvěřina

UEN: Krasts, Kristovskis, Vaidere, Zīle

Donnerstag, 9. Juni 2005

Enthaltungen: 14

IND/DEM: Borghezio, Goudin, Louis, Lundgren, Sinnott, Speroni, de Villiers, Železný

NI: Baco, Belohorská, Kozlík, Mote

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

14. Bericht Gaubert A6-0136/2005

Ziffer 50/2

Ja-Stimmen: 411

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

IND/DEM: Belder, Blokland, Borghezio, Salvini, Sinnott, Speroni, Železný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, De Michelis, Masiel, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Böge, Brepoels, Březina, Busuttil, Buzek, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Higgins, Hökmark, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klich, Korhola, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, McGuinness, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Posselt, Protasiewicz, Radwan, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Cottigny, D'Alema, De Keyser, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

Verts/ALE: Jonckheer, Turmes

Nein-Stimmen: 181

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Bonde, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Berend, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Florenz, Goepel, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hieronymi, Hoppenstedt, Jeggle, Kamall, Klaß, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Lehne, Lulling, McMillan-Scott, Mann Thomas, Nassauer, Nicholson, Niebler, Pack, Parish, Pieper, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Reul, Schröder, Schwab, Škottová, Sommer, Stenzel, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Ulmer, Van Orden, Vlasák, Wuermeling, Zvěřina

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 12

GUE/NGL: Kaufmann

IND/DEM: Louis, de Villiers

NI: Czarnecki Ryszard, Kozlík, Martin Hans-Peter, Mote, Rutowicz

PPE-DE: De Veyrac

PSE: Attard-Montalto

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

15. Bericht Gaubert A6-0136/2005

Ziffer 2

Ja-Stimmen: 245

ALDE: Cocilovo

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Sinnott

NI: Czarnecki Marek Aleksander

PPE-DE: Kaczmarek, von Wogau

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Poli Bortone

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 357

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

IND/DEM: Adwent, Batten, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Claeys, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mote, Mussolini, Rivera, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz,

Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 6

ALDE: Resetarits

NI: Baco, Belohorská, Kozlík, Martin Hans-Peter

Verts/ALE: van Buitenen

16. Bericht Gaubert A6-0136/2005

Ziffer 52

Ja-Stimmen: 515

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren

NI: Battilocchio, De Michelis, Martin Hans-Peter, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

Donnerstag, 9. Juni 2005

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Crowley, Fotyga, Janowski, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 82

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Speroni, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mote, Mussolini, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Kamall, Maat, McMillan-Scott, Nicholson, Parish, Protasiewicz, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zvěřina

UEN: Aylward, Krasts, Kristovskis, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 8

GUE/NGL: Pafilis, Toussas

NI: Baco, Belohorská, Kozlík

PSE: Attard-Montalto

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

17. Bericht Gaubert A6-0136/2005

Ziffer 56

Ja-Stimmen: 523

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Bonde, Sinnott, Speroni

NI: Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, De Michelis, Martin Hans-Peter, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Krasts, Kristovskis, La Russa, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Ryan, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 58

IND/DEM: Adwent, Batten, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Helmer, Mote, Mussolini

Donnerstag, 9. Juni 2005

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Kamall, McMillan-Scott, Nicholson, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zvěřina

UEN: Szymański

Enthaltungen: 25

IND/DEM: Louis, de Villiers

NI: Baco, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Reul

UEN: Bielan, Camre, Fotyga, Janowski, Libicki, Roszkowski

Verts/ALE: van Buitenen

18. Bericht Gaubert A6-0136/2005

Erwägung G

Ja-Stimmen: 462

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Virrankoski, Watson

IND/DEM: Belder, Blokland, Sinnott

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Martin Hans-Peter, Masiel, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Albertini, Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Brepoels, Březina, Busuttil, Buzek, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Fernández Martín, Fjellner, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Higgins, Hökmark, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klich, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pīks, Pinheiro, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Radwan, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Fotyga, Janowski, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 96

GUE/NGL: Figueiredo, Guerreiro, Pafilis, Toussas

IND/DEM: Adwent, Batten, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Böge, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Ferber, Florenz, Goepel, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hieronymi, Hoppenstedt, Jeggle, Kamall, Klaß, Koch, Konrad, Lehne, McMillan-Scott, Mann Thomas, Nassauer, Nicholson, Niebler, Pack, Parish, Pieper, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Reul, Schröder, Schwab, Škottová, Sommer, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Ulmer, Van Orden, Vlasák, Zvěřina

UEN: Aylward, Crowley, Ó Neachtain, Zīle

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 46

ALDE: Väyrynen

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Flasarová, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Borghezio, Louis, Salvini, Speroni, de Villiers, Železný

NI: Kozlík

PSE: Attard-Montalto

UEN: Camre, Krasts, Kristovskis, Vaidere

Verts/ALE: van Buitenen

Donnerstag, 9. Juni 2005

19. Bericht Gaubert A6-0136/2005

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 431

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Kaufmann

IND/DEM: Belder, Blokland, Sinnott

NI: Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Martin Hans-Peter, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Buzek, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Descamps, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Fernández Martín, Fjellner, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Graça Moura, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Higgins, Hökmark, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klich, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Maat, McGuinness, Marques, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Roithová, Rudi Ubeda, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schmitt Pál, Schöpflin, Siekierski, Silva Peneda, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Vakalis, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vlasto, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Kuhne, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Fotyga, Janowski, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 124

IND/DEM: Adwent, Batten, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Speroni, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Masiel, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Caspary, Chichester, Deß, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Ferber, Florenz, Friedrich, Gahler, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Gräßle, Gyürk, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hieronymi, Hoppenstedt, Jeggle, Kamall, Klaß, Koch, Konrad, Korhola, Lechner, Lehne, Lulling, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mayer, Nassauer, Nicholson, Niebler, Pack, Pálfi, Parish, Pieper, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Reul, Rübig, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schnellhardt, Schröder, Schwab, Seeber, Škottová, Sommer, Stenzel, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Ulmer, Van Orden, Vlasák, Weber Manfred, Weisgerber, Wuermeling, Zvěřina

UEN: Camre, Krasts, Zīle

Enthaltungen: 49

ALDE: Hennis-Plasschaert

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde

NI: Baco, Kozlík

PPE-DE: Brepoels, Březina, Busuttil, Demetriou, Karas, Pinheiro, Varela Suanzes-Carpegna

PSE: Attard-Montalto

UEN: Vaidere

Verts/ALE: van Buitenen, Schlyter

20. Bericht Bowis A6-0129/2005

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 554

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Helmer, Kozlík, Martin Hans-Peter, Masiel, Rivera, Rutowicz

Donnerstag, 9. Juni 2005

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Fotyga, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 12

GUE/NGL: Krarup, Svensson

IND/DEM: Batten, Bonde, Clark, Goudin, Knapman, Lundgren, Nattrass, Whittaker, Wise

NI: Mussolini

Enthaltungen: 18

GUE/NGL: de Brún, McDonald

IND/DEM: Krupa, Louis, de Villiers

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Romagnoli, Schenardi

Verts/ALE: van Buitenen

21. B6-0328/2005 — Reform der UNO

Änderungsantrag 1/rev.

Ja-Stimmen: 460

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Kohlíček

IND/DEM: Adwent, Chruszcz, Giertych, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Tomczak, Wierzejski

NI: Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, De Michelis, Helmer, Masiel, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnoch, Callanan, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wieland, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berlinguer, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

Donnerstag, 9. Juni 2005

UEN: Kristovskis, Vaidere

Verts/ALE: Lichtenberger

Nein-Stimmen: 95

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Belder, Blokland, Goudin, Lundgren, Sinnott, Železný

NI: Allister, Mote

PSE: Scheele

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Fotyga, Janowski, Krasts, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 26

GUE/NGL: Kaufmann, Pafilis, Toussas

IND/DEM: Batten, Borghezio, Clark, Knapman, Louis, Nattrass, de Villiers, Whittaker, Wise

NI: Baco, Claeys, Dillen, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Schenardi

UEN: Zīle

Verts/ALE: van Buitenen

22. B6-0328/2005 — Reform der UNO

Änderungsantrag 19/3.

Ja-Stimmen: 461

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, Guidoni, Henin, Kaufmann, Maštálka, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Rizzo, Seppänen, Verges, Wurtz

NI: Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Masiel, Mussolini, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Castex, Cercas, Christensen, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Segelström, Siwiec, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Krasts, Kristovskis, La Russa, Muscardini, Musumeci, Pirilli, Poli Bortone, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 92

ALDE: Lehideux

GUE/NGL: Adamou, de Brún, Figueiredo, Guerreiro, Kohlíček, Liotard, McDonald, Markov, Meijer, Pafilis, Pflüger, Portas, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Wagenknecht

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bonde, Borghezio, Chruszcz, Clark, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Kamall, McMillan-Scott, Nicholson, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zvěřina

UEN: Camre, Fotyga, Janowski, Libicki, Roszkowski, Szymański

Donnerstag, 9. Juni 2005

Enthaltungen: 28

ALDE: Chatzimarkakis

GUE/NGL: Flasarová, Krarup, Remek, Uca, Zimmer

IND/DEM: Sinnott

NI: Baco, Kozlík, Martin Hans-Peter

PSE: Cashman, Corbett, Evans Robert, Honeyball, Hughes, McAvan, McCarthy, Moraes, Skinner, Stihler, Titley, Whitehead, Wynn

UEN: Aylward, Crowley, Ó Neachtain, Ryan

Verts/ALE: van Buitenen

23. B6-0328/2005 — Reform der UNO

Änderungsantrag 20/2.

Ja-Stimmen: 437

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, Guidoni, Kaufmann, Morgantini, Musacchio, Portas, Rizzo

IND/DEM: Salvini

NI: Battilocchio, Czarnecki Marek Aleksander, Masiel, Mussolini, Rivera

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cercas, Christensen, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Berlato, Kristovskis, La Russa, Pirilli, Poli Bortone, Tatarella

Verts/ALE: Aubert, Auken, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Evans Jillian, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 108

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Papadimoulis, Pflüger, Remek, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bonde, Borghezio, Chruszcz, Clark, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Kamall, McMillan-Scott, Nicholson, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zvěřina

PSE: Berlinguer

UEN: Bielan, Camre, Fotyga, Janowski, Libicki, Muscardini, Musumeci, Roszkowski, Szymański

Enthaltungen: 29

ALDE: Chatzimarkakis

GUE/NGL: Pafilis, Toussas

NI: Baco, Belohorská, Kozlík

PSE: Cashman, Castex, Corbett, Evans Robert, Gill, Honeyball, Hughes, McAvan, McCarthy, Moraes, Skinner, Stihler, Titley, Whitehead, Wynn

UEN: Aylward, Crowley, Krasts, Ó Neachtain, Ryan, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: van Buitenen

24. B6-0328/2005 — Reform der UNO

Änderungsantrag 20/3.

Ja-Stimmen: 418

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, Guidoni, Kaufmann, Morgantini, Rizzo

IND/DEM: Salvini

NI: Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Masiel, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Caspary, Cederschiöld, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Pálfi, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Surján, Szájer, Thyssen, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zatloukal

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cercas, Christensen, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Kristovskis, La Russa, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 137

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bonde, Borghezio, Chruszcz, Clark, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Castiglione, Cesa, Chichester, Deva, Dionisi, Dover, Duchoň, Elles, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Handzlik, Harbour, Heaton-Harris, Kamall, Kudrycka, Lewandowski, Maat, McMillan-Scott, Mauro, Musotto, Nicholson, Olbrycht, Pack, Parish, Podestà, Purvis, Sartori, Saryusz-Wolski, Škottová, Sonik, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tajani, Tannock, Toubon, Van Orden, Vernola, Vlasák, Zappalà, Zvěřina

PSE: Sacconi

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 21

ALDE: Chatzimarkakis

GUE/NGL: Pafilis, Toussas

NI: Baco, Kozlík

PSE: Cashman, Corbett, Ferreira Anne, Gill, Honeyball, Hughes, McAvan, McCarthy, Moraes, Skinner, Stihler, Titley, Whitehead, Wynn

UEN: Krasts

Verts/ALE: van Buitenen

25. B6-0328/2005 — Reform der UNO

Änderungsantrag 21/1.

Ja-Stimmen: 450

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chiesa, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, Guidoni, Henin, Kaufmann, Maštálka, Morgantini, Musacchio, Papadimoulis, Remek, Rizzo, Seppänen, Verges, Wurtz

IND/DEM: Salvini

NI: Battilocchio, Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Masiel, Mussolini, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Galeľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cercas, Christensen, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Glante, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Koterec, Krehl, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, La Russa, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Poli Bortone, Ryan, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Auken, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Özdemir, Onesta, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 101

ALDE: Karim

GUE/NGL: Adamou, de Brún, Figueiredo, Guerreiro, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Meijer, Pflüger, Portas, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Wagenknecht

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Bonde, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Kamall, McMillan-Scott, Nicholson, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zvěřina

UEN: Bielan, Camre, Fotyga, Janowski, Kristovskis, Libicki, Roszkowski, Szymański

Verts/ALE: Aubert, Buitenweg, Evans Jillian, Flautre, Harms

Enthaltungen: 26

ALDE: Chatzimarkakis

GUE/NGL: Flasarová, Pafilis, Toussas, Zimmer

NI: Baco, Kozlík

PSE: Cashman, Castex, Corbett, Evans Robert, Gill, Honeyball, Hughes, Kinnock, McAvan, McCarthy, Moraes, Skinner, Stihler, Titley, Whitehead, Wynn

UEN: Krasts

Verts/ALE: van Buitenen, Lipietz

26. B6-0328/2005 — Reform der UNO

Änderungsantrag 21/2.

Ja-Stimmen: 375

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chiesa, Davies, Deprez, Duff, Duquesne, Ek, Gentvilas, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Lax, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Polfer, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Catania

NI: Belohorská, Czarnecki Ryszard, Masiel, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Brepoels, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Caspary, Cederschiöld, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Marques, Martens, Mathieu, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pīks, Pleštinská, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Saïfi, Samaras, Schierhuber, Schmitt Ingo, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Spautz, Šťastný, Stenzel, Stubb, Surján, Szájer, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zatloukal

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Bösch, Bono, Bourzai, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Castex, Cercas, Christensen, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Glante, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moreno Sánchez, Moscovici, Obiols i Germà, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vergnaud, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Crowley, Krasts, Kristovskis, Ó Neachtain, Ryan, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Graefe zu Baringdorf, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Kusstatscher, Lagendijk, Özdemir, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt, Schroedter, Staes, Trüpel, Ždanoka

Nein-Stimmen: 164

ALDE: Andria, Cocilovo, Costa, De Sarnez, Fourtou, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Laperrouze, Lehideux, Pistelli, Prodi

GUE/NGL: Adamou, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kohlíček, Krarup, Liotard, McDonald, Markov, Maštálka, Meijer, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Bonde, Borghezio, Chruszcz, Clark, Farage, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Tomczak, de Villiers, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Le Rachinel, Martinez, Mölzer, Mote, Mussolini, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnoch, Callanan, Castiglione, Cesa, Chichester, Deva, Dionisi, Dover, Duchoň, Evans Jonathan, Fajmon, Fatuzzo, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Kamall, Kudrycka, Lewandowski, McMillan-Scott, Mauro, Musotto, Nicholson, Olbrycht, Parish, Piskorski, Podestà, Purvis, Sartori, Saryusz-Wolski, Škottová, Sonik, Stevenson, Strejček, Sturdy, Tajani, Tannock, Van Orden, Vernola, Vlasák, Zappalà, Zvěřina

PSE: D'Alema, Falbr, Fava, Lavarra, Locatelli, Napoletano, Pittella, Sacconi, Vincenzi, Zingaretti

Donnerstag, 9. Juni 2005

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Camre, Fotyga, Janowski, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella

Verts/ALE: Cramer, Frassoni, Hammerstein Mintz, Hassi, Lipietz, Schlyter, Smith

Enthaltungen: 32

ALDE: Chatzimarkakis

GUE/NGL: Kaufmann, Pafilis, Toussas

IND/DEM: Batten

NI: Baco, Kozlík

PSE: Cashman, Corbett, Evans Robert, Gill, Honeyball, Hughes, McAvan, McCarthy, Moraes, Skinner, Stihler, Titley, Whitehead, Wynn

Verts/ALE: Auken, Beer, Breyer, van Buitenen, Buitenweg, Flautre, de Groen-Kouwenhoven, Jonckheer, Lambert, Onesta, Voggenhuber

27. RC B6-0350/2005 — Transatlantische Beziehungen

Änderungsantrag 8

Ja-Stimmen: 238

ALDE: Alvaro, Chiesa, Deprez, Duquesne, in 't Veld, Kacin, Matsakis, Resetarits, Ries

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kohlíček, Liotard, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Salvini

NI: Battilocchio, Belohorská, Martin Hans-Peter

PPE-DE: De Veyrac, Hoppenstedt, Mavrommatis, Posselt

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Napoletano, Obiols i Germà, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Rothe, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Aylward, Crowley, Ó Neachtain, Ryan, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 286

ALDE: Andrejevs, Andria, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Cocilovo, Costa, Davies, De Sarnez, Duff, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Harkin, Hennis-Plasschaert, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Karim, Klinz, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Polfer, Prodi, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Väyrynen, Watson

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Giertych, Goudin, Grabowski, Krupa, Lundgren, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Allister, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Helmer, Masiel, Mussolini, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Callanan, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mathieu, Mauro, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Protasiewicz, Purvis, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Camre, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella

Enthaltungen: 26

ALDE: Hall, Pistelli, Samuelsen

IND/DEM: Batten, Borghezio, Clark, Knapman, Louis, Nattrass, de Villiers, Whittaker, Wise

NI: Baco, Claeys, Dillen, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Pen Jean-Marie, Martinez, Mölzer, Rivera, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Samaras

Verts/ALE: van Buitenen

28. RC B6-0350/2005 — Transatlantische Beziehunge

Änderungsantrag 10

Ja-Stimmen: 229

ALDE: Alvaro, Chiesa, in 't Veld, Matsakis, Resetarits, Samuelsen

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kohlíček, Liotard, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde

NI: Battilocchio, Belohorská, Martin Hans-Peter

PPE-DE: Antoniozzi

Donnerstag, 9. Juni 2005

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Rothe, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 313

ALDE: Andrejevs, Andria, Budreikaitė, Cavada, Cocilovo, Costa, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hennis-Plasschaert, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Polfer, Prodi, Ries, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Watson

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Clark, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

NI: Allister, Baco, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Andrikienė, Ashworth, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Callanan, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Protasiewicz, Purvis, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Camre, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 17

ALDE: Ek, Hall, Harkin, Manders, Pistelli, Toia

IND/DEM: Louis, de Villiers

NI: Kozlík, Rivera

PPE-DE: Posselt

PSE: Rouček

UEN: Aylward, Crowley, Ó Neachtain, Ryan

Verts/ALE: van Buitenen

29. RC B6-0350/2005 — Transatlantische Beziehungen

Änderungsantrag 11

Ja-Stimmen: 230

ALDE: Alvaro, Chiesa, in 't Veld, Matsakis, Pistelli, Resetarits

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kohlíček, Liotard, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde

NI: Battilocchio, Belohorská, Martin Hans-Peter

PPE-DE: Kauppi

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fava, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Hutchinson, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Koterec, Krehl, Kuc, Laignel, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Napoletano, Obiols i Germà, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 312

ALDE: Andria, Budreikaitė, Cavada, Cocilovo, Costa, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Oviir, Pannella, Polfer, Prodi, Ries, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Watson

IND/DEM: Adwent, Batten, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Clark, Giertych, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Salvini, Sinnott, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise, Železný

Donnerstag, 9. Juni 2005

NI: Allister, Baco, Claeys, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Pen Jean-Marie, Martinez, Masiel, Mölzer, Mussolini, Rivera, Romagnoli, Rutowicz, Schenardi

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Callanan, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Elles, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kudrycka, Kušķis, Kuźmiuk, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Protasiewicz, Purvis, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Pál, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Sturdy, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vatanen, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Camre, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Enthaltungen: 13

ALDE: Bowles, Ek, Ortuondo Larrea, Samuelsen

IND/DEM: Louis, de Villiers

NI: Kozlík

PPE-DE: Posselt

UEN: Aylward, Crowley, Ó Neachtain, Ryan

Verts/ALE: van Buitenen

30. Bericht Jukneviciene A6-0109/2005

Ziffer 4

Ja-Stimmen: 396

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Cocilovo, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Watson

IND/DEM: Belder, Blokland, Železný

NI: Belohorská, Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Masiel, Mussolini, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Pál, Schöpflin, Schröder, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, van den Berg, Berlinguer, Berman, Bösch, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Correia, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gill, Glante, Golik, Grabowska, Gröner, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Honeyball, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Koterec, Krehl, Kuc, Lambrinidis, Lavarra, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Obiols i Germà, Panzeri, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Prets, Rapkay, Rasmussen, Riera Madurell, Rosati, Rothe, Rouček, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Walter, Weber Henri, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Bielan, Crowley, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Poli Bortone, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Frassoni

Nein-Stimmen: 89

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guidoni, Henin, Kohlíček, Liotard, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Remek, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Adwent, Batten, Bonde, Borghezio, Clark, Giertych, Goudin, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Whittaker, Wierzejski, Wise

NI: Allister, Claeys, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Martinez, Mölzer, Romagnoli

PSE: Goebbels, Hedkvist Petersen, Thomsen

UEN: Camre

Verts/ALE: Aubert, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Ždanoka

Donnerstag, 9. Juni 2005

Enthaltungen: 20

NI: Kozlík, Martin Hans-Peter

PSE: Berès, Bono, Bourzai, Castex, Cottigny, Douay, Ferreira Anne, Guy-Quint, Le Foll, Lienemann, Moscovici, Patrie, Poignant, Reynaud, Roure, Vergnaud

UEN: Berlato

Verts/ALE: van Buitenen

31. Bericht Jukneviciene A6-0109/2005

Ziffer 6

Ja-Stimmen: 306

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Cocilovo, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Watson

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Giertych, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Le Pen Jean-Marie, Masiel, Mussolini, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Iturgaiz Angulo, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Langendries, Laschet, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Pál, Schöpflin, Schröder, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Cashman, Correia, Evans Robert, Gill, Glante, Grabowska, Honeyball, McCarthy, Madeira, Maňka, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Prets, Savary, Skinner, Tarand, Wynn

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Nein-Stimmen: 199

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guidoni, Henin, Kohlíček, Liotard, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Remek, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bonde, Clark, Goudin, Krupa, Lundgren, Nattrass, Pęk, Whittaker, Wise

NI: Claeys, Gollnisch, Lang, Martinez, Mölzer, Romagnoli

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Batzeli, Beglitis, Berès, van den Berg, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Douay, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Falbr, Fazakas, Fernandes, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Goebbels, Golik, Gröner, Guy-Quint, Hamon, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Koterec, Krehl, Kuc, Lambrinidis, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Obiols i Germà, Panzeri, Patrie, Poignant, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Stihler, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vergnaud, Walter, Weber Henri, Westlund, Whitehead, Wiersma, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

Verts/ALE: Aubert, Auken, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Ždanoka

Enthaltungen: 5

NI: Allister, Kozlík, Martin Hans-Peter

PSE: Le Foll

Verts/ALE: van Buitenen

32. Bericht Jukneviciene A6-0109/2005

Ziffer 9

Ja-Stimmen: 61

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guidoni, Henin, Kohlíček, Liotard, Maštálka, Meijer, Morgantini, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Remek, Seppänen, Strož, Svensson, Toussas, Triantaphyllides, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bonde, Clark, Goudin, Lundgren, Nattrass, Whittaker, Wise

NI: Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Martinez, Romagnoli

PSE: Arif, Bono, Carnero González, Castex, Cottigny, Douay, Ferreira Anne, Guy-Quint, Hamon, Le Foll, Lienemann, Masip Hidalgo, Moscovici, Patrie, Reynaud, Roure, Savary, Vergnaud

UEN: Camre

Verts/ALE: Flautre

Nein-Stimmen: 430

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Cocilovo, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Jukneviciene, Kacin, Karim, Klinz, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Watson

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Borghezio, Chruszcz, Giertych, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Masiel, Mussolini, Rivera, Rutowicz

Donnerstag, 9. Juni 2005

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Langendries, Laschet, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Pál, Schöpflin, Schröder, Seeber, Škottová, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Beglitis, Berès, van den Berg, Berlinguer, Berman, Bösch, Bourzai, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Casaca, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, D'Alema, De Rossa, Désir, Dobolyi, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fernandes, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Gröner, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Honeyball, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Koterec, Krehl, Kuc, Lambrinidis, Lavarra, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Obiols i Germà, Paleckis, Panzeri, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rasmussen, Riera Madurell, Rosati, Rothe, Rouček, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Scheele, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Walter, Weber Henri, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Janowski, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Aubert, Auken, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Horáček, Isler Béguin, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Ždanoka

Enthaltungen: 7

NI: Baco, Belohorská, Claeys, Kozlík, Martin Hans-Peter, Mölzer

Verts/ALE: van Buitenen

33. Bericht Jukneviciene A6-0109/2005

Ziffer 17

Ja-Stimmen: 441

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Cocilovo, Davies, Deprez, De Sarnez, Duff, Duquesne, Ek, Fourtou, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Guardans Cambó, Hall, Harkin, Hennis-Plasschaert, in 't Veld, Jäätteenmäki, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Pannella, Pistelli, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Samuelsen, Sbarbati, Staniszewska, Starkevičiūtė, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Watson

GUE/NGL: Morgantini, Triantaphyllides

IND/DEM: Adwent, Belder, Blokland, Chruszcz, Giertych, Goudin, Lundgren, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak, Wierzejski, Železný

NI: Czarnecki Marek Aleksander, Czarnecki Ryszard, Masiel, Mussolini, Rivera, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnoch, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Cesa, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, Demetriou, Descamps, Deß, Deva, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dionisi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duchoň, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García-Margallo y Marfil, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Glattfelder, Goepel, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Jałowiecki, Járóka, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kasoulides, Kauppi, Kelam, Klaß, Klich, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Langendries, Laschet, Lehne, Lewandowski, Liese, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mathieu, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mikolášik, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Őry, Pack, Pálfi, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Pīks, Piskorski, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Radwan, Reul, Roithová, Rudi Ubeda, Rübig, Samaras, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt Pál, Schöpflin, Schröder, Seeber, Škottová, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Strejček, Stubb, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vernola, Vidal-Quadras Roca, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wuermeling, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Attard-Montalto, Ayala Sender, Beglitis, van den Berg, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Calabuig Rull, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, D'Alema, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Dobolyi, Duin, El Khadraoui, Estrela, Ettl, Evans Robert, Falbr, Fernandes, Ferreira Elisa, Fruteau, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Gröner, Guy-Quint, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Honeyball, Hughes, Ilves, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Koterec, Krehl, Kuc, Lambrinidis, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Mann Erika, Martínez Martínez, Masip Hidalgo, Mastenbroek, Matsouka, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Moreno Sánchez, Moscovici, Obiols i Germà, Paleckis, Panzeri, Pinior, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Sánchez Presedo, dos Santos, Savary, Scheele, Schulz, Segelström, Siwiec, Skinner, Stihler, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Trautmann, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vergnaud, Walter, Weber Henri, Westlund, Whitehead, Wiersma, Wynn, Yañez-Barnuevo García, Zingaretti

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Krasts, Kristovskis, La Russa, Libicki, Muscardini, Musumeci, Ó Neachtain, Pirilli, Roszkowski, Ryan, Szymański, Tatarella, Vaidere, Zīle

Verts/ALE: Auken, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Horáček, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Özdemir, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Ždanoka

***Nein-Stimmen:* 49**

ALDE: Chiesa

GUE/NGL: Agnoletto, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guidoni, Henin, Kohlíček, Liotard, Maštálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Remek, Seppänen, Strož, Svensson, Uca, Verges, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Borghezio, Clark, Krupa, Nattrass, Whittaker, Wise

NI: Claeys, Gollnisch, Lang, Le Pen Jean-Marie, Martin Hans-Peter, Martinez, Mölzer, Romagnoli

PPE-DE: Lulling

PSE: Castex, Douay, Ferreira Anne, Hamon, Hegyi, Patrie

UEN: Camre

Verts/ALE: Kusstatscher, Lichtenberger, Lipietz

Enthaltungen: 12

GUE/NGL: Adamou, Pafilis, Toussas

IND/DEM: Bonde

NI: Baco, Belohorská, Kozlík

PPE-DE: Konrad

Verts/ALE: Aubert, van Buitenen, Joan i Marí, Onesta

34. RC B6-0361/2005 — Bolivien

Änderungsantrag 1+6

Ja-Stimmen: 21

GUE/NGL: Figueiredo, Meijer, Pafilis, Pflüger, Toussas, Triantaphyllides

IND/DEM: Giertych, Krupa

PSE: García Pérez, Masip Hidalgo, Pleguezuelos Aguilar, Sánchez Presedo, Scheele, Stihler

Verts/ALE: Isler Béguin, Lagendijk, Lichtenberger, Onesta, Romeva i Rueda, Schlyter, Smith

Nein-Stimmen: 48

ALDE: Geremek, Guardans Cambó, Hall, Lynne, Maaten, Matsakis, Onyszkiewicz

IND/DEM: Belder, Sinnott

NI: Czarnecki Ryszard, Romagnoli, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Bowis, Daul, Deß, Fernández Martín, Fraga Estévez, Gaľa, Gräßle, Grossetête, Kaczmarek, Laschet, Mann Thomas, Mathieu, Mavrommatis, Olbrycht, Őry, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pleštinská, Podkański, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Roithová, Samaras, Schröder, Tannock, Varvitsiotis

PSE: Arnaoutakis, Ayala Sender, Ettl, Geringer de Oedenberg, Kindermann, Kuc

UEN: Libicki, Ó Neachtain

Enthaltungen: 1

PSE: Bullmann

35. RC B6-0361/2005 — Bolivien

Änderungsantrag 1+6

Ja-Stimmen: 18

GUE/NGL: Figueiredo, Kohlíček, Meijer, Pafilis, Pflüger, Strož, Toussas, Triantaphyllides

IND/DEM: Giertych, Krupa

PSE: Scheele

Verts/ALE: Isler Béguin, Lagendijk, Lichtenberger, Onesta, Romeva i Rueda, Schlyter, Smith

Nein-Stimmen: 58

ALDE: Geremek, Guardans Cambó, Hall, Lynne, Maaten, Matsakis, Onyszkiewicz

IND/DEM: Belder, Sinnott

NI: Czarnecki Ryszard, Romagnoli, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Bowis, Caspary, Daul, Deß, Fernández Martín, Fraga Estévez, Gahler, Gaľa, Gräßle, Grossetête, Kaczmarek, Laschet, Mann Thomas, Mathieu, Mavrommatis, Olbrycht, Őry, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pleštinská, Podkański, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Roithová, Samaras, Schröder, Surján, Tannock, Varvitsiotis

PSE: Arnaoutakis, Ayala Sender, Ettl, García Pérez, Geringer de Oedenberg, Kindermann, Kuc, Masip Hidalgo, Pleguezuelos Aguilar, Sakalas, Sánchez Presedo, Stihler, Yañez-Barnuevo García

UEN: Libicki, Ó Neachtain

Enthaltungen: 1

PSE: Bullmann

36. RC B6-0361/2005 — Bolivien

Änderungsantrag 8

Ja-Stimmen: 17

GUE/NGL: Figueiredo, Kohlíček, Meijer, Pafilis, Pflüger, Strož, Toussas, Triantaphyllides

IND/DEM: Giertych, Krupa

Verts/ALE: Isler Béguin, Lagendijk, Lichtenberger, Onesta, Romeva i Rueda, Schlyter, Smith

Nein-Stimmen: 59

ALDE: Geremek, Guardans Cambó, Hall, Lynne, Maaten, Matsakis, Onyszkiewicz

IND/DEM: Belder, Sinnott

NI: Czarnecki Ryszard, Romagnoli, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Bowis, Caspary, Daul, Deß, Fernández Martín, Fraga Estévez, Gahler, Gaľa, Gräßle, Grossetête, Kaczmarek, Laschet, Lechner, Mann Thomas, Mathieu, Mavrommatis, Olbrycht, Őry, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pleštinská, Podkański, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Roithová, Samaras, Schröder, Surján, Tannock, Varvitsiotis

PSE: Arnaoutakis, Ayala Sender, Ettl, García Pérez, Geringer de Oedenberg, Kindermann, Kuc, Masip Hidalgo, Pleguezuelos Aguilar, Sakalas, Sánchez Presedo, Stihler, Yañez-Barnuevo García

UEN: Libicki, Ó Neachtain

Enthaltungen: 2

PSE: Bullmann, Scheele

37. RC B6-0361/2005 — Bolivien

Änderungsantrag 10

Ja-Stimmen: 15

GUE/NGL: Figueiredo, Kohlíček, Meijer, Pafilis, Pflüger, Strož, Toussas, Triantaphyllides

Verts/ALE: Isler Béguin, Lagendijk, Lichtenberger, Onesta, Romeva i Rueda, Schlyter, Smith

Nein-Stimmen: 59

ALDE: Geremek, Guardans Cambó, Hall, Lynne, Maaten, Matsakis, Onyszkiewicz

IND/DEM: Belder, Sinnott

NI: Czarnecki Ryszard, Rutowicz

PPE-DE: Andrikienė, Böge, Bowis, Caspary, Daul, Deß, Fernández Martín, Fraga Estévez, Gahler, Gaľa, Gräßle, Grossetête, Kaczmarek, Laschet, Lechner, Mann Thomas, Mathieu, Mavrommatis, Montoro Romero, Olbrycht, Őry, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pleštinská, Podkański, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Roithová, Samaras, Schröder, Surján, Tannock, Varvitsiotis

PSE: Arnaoutakis, Ayala Sender, Ettl, García Pérez, Geringer de Oedenberg, Kindermann, Kuc, Masip Hidalgo, Pleguezuelos Aguilar, Sakalas, Sánchez Presedo, Scheele, Stihler, Yañez-Barnuevo García

Enthaltungen: 6

IND/DEM: Giertych, Krupa

NI: Romagnoli

PSE: Bullmann

UEN: Libicki, Ó Neachtain

38. RC B6-0360/2005 — Aserbaidschan

Entschließungsantrag

Ja-Stimmen: 78

ALDE: Geremek, Hall, Lynne, Maaten, Matsakis, Onyszkiewicz

GUE/NGL: Kohlíček, Meijer, Pflüger, Strož, Triantaphyllides

IND/DEM: Belder, Giertych, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Sinnott, Tomczak

NI: Romagnoli

PPE-DE: Andrikienė, Böge, Bowis, Březina, Caspary, Daul, Deß, Fernández Martín, Fraga Estévez, Gahler, Gaľa, Gräßle, Grossetête, Kaczmarek, Laschet, Lechner, Mann Thomas, Mathieu, Mavrommatis, Montoro Romero, Olbrycht, Őry, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pleštinská, Podkański, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Roithová, Samaras, Schröder, Surján, Varvitsiotis

PSE: Arnaoutakis, Ayala Sender, Bullmann, Ettl, García Pérez, Geringer de Oedenberg, Kindermann, Kuc, Masip Hidalgo, Pleguezuelos Aguilar, Sakalas, Sánchez Presedo, Scheele, Stihler, Yañez-Barnuevo García

UEN: Libicki, Ó Neachtain

Verts/ALE: Isler Béguin, Lagendijk, Lichtenberger, Onesta, Romeva i Rueda, Schlyter, Smith

Nein-Stimmen: 2

NI: Czarnecki Ryszard, Rutowicz

Enthaltungen: 2

GUE/NGL: Pafilis, Toussas

Donnerstag, 9. Juni 2005

ANGENOMMENE TEXTE

P6_TA(2005)0229

Internationales Delphinschutzprogramm *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(2004)0764 — C6-0245/2004 — 2004/0268(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2004)0764) ([1]),

— gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0245/2004),

— gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0157/2005),

1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 1
	Erwägung 1 a (neu)
	(1a) Mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2003 des Rates vom 19. Mai 2003 ([2]) ***wurde eine Regelung zur Überwachung und Überprüfung der Thunfischfänge eingeführt.***
	([2]) ABl. L 127 vom 23.5.2003, S. 1.
	Abänderung 2
	Erwägung 4
(4) Auf der 35. zwischenstaatlichen Tagung über die Erhaltung von Thunfischen und Delphinen im östlichen Pazifik wurde ***im*** Februar 1998 das Übereinkommen zum internationalen Delphinschutzprogramm verabschiedet.	(4) Auf der 35. zwischenstaatlichen Tagung über die Erhaltung von Thunfischen und Delphinen im östlichen Pazifik wurde ***am 7.*** Februar 1998 das Übereinkommen zum internationalen Delphinschutzprogramm verabschiedet. ***Dieses Übereinkommen wurde am 21. Mai 1998 in Washington unterzeichnet und trat am 15. Februar 1999 in Kraft.***

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 3
	Erwägung 4 a (neu)
	(4a) Vertragsparteien des Übereinkommens sind bislang 15 Länder: Bolivien, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Spanien, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru, die Vereinigten Staaten, Vanuatu und Venezuela.
	Abänderung 4
	Erwägung 5 a (neu)
	(5a) Die Europäische Union ist sich der Bedeutung des Übereinkommens zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP) für die Erhaltung eines nachhaltigen Fischfangs bewusst und würdigt das entsprechende Zertifizierungsverfahren als Mittel zur Gewährleistung des ökologischen Schutzes anderer Arten, besonders der Delphine.
	Abänderung 5
	Erwägung 7
(7) Die Gemeinschaft hat das ***Übereinkommen nach Maßgabe des diesbezüglichen Beschlusses des Rates*** unterzeichnet.	(7) Die Gemeinschaft hat das ***AIDCP*** unterzeichnet ***und seine Anwendung durch den Beschluss 1999/386/EG des Rates vom 7. Juni 1999*** [1] ***vorläufig genehmigt, bis die für ihren offiziellen Beitritt zur Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) notwendigen Verfahren abgeschlossen sind***.
	[1] ABl. L 147 vom 12.6.1999, S. 23.
	Abänderung 6
	Erwägung 9
(9) Die Gemeinschaft beschloss, bis zum Abschluss der für ihren Beitritt zur IATTC erforderlichen Verfahren das Übereinkommen vorläufig anzuwenden [2].	***entfällt***
[2] ABl. L 147 vom 12.6.1999, S. 23.	
	Abänderung 7
	Erwägung 9 a (neu)
	(9a) In Anbetracht der Ausführungen in Erwägung 7 ist das im AIDCP vorgesehene Kennzeichen „Thunfischfänge ohne Gefährdung von Delphinen" bisher das einzige von der Gemeinschaft anerkannte Kennzeichen.
	Abänderung 8
	Erwägung 13 a (neu)
	(13a) Die Information, die durch den Wortlaut des AIDCP vermittelt wird, kann die Verbraucher bei der Entscheidung über den Kauf von Produkten unterstützen, die in Zusammenhang mit dem Thunfischfang in dem durch das Übereinkommen bezeichneten Gebiet stehen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 9

Erwägung 13 b (neu)

(13b) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2003 enthält eine Definition der Kennzeichnungen „Thunfischfänge ohne Gefährdung von Delphinen“ und „Thunfischfänge unter Gefährdung von Delphinen“ und sieht im Einzelnen die Trennung und Identifizierung der beiden Kategorien von Thunfisch vor.

Abänderung 10

Artikel 1 a (neu)

Artikel 1a

Der Rat trifft Maßnahmen, die eine ständige Aktualisierung der Verfahren zur Überwachung und Überprüfung von Thunfischfängen in dem Gebiet, für das das Übereinkommen gilt, ermöglichen, und zwar infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 882/2003.

Abänderung 11

Artikel 1 b (neu)

Artikel 1b

Nur der Thunfisch, der der Definition „Thunfischfänge ohne Gefährdung von Delphinen“ im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2003 entspricht, darf mit „Thunfischfänge ohne Gefährdung von Delphinen“ gekennzeichnet werden.

Abänderung 12

Artikel 1 c (neu)

Artikel 1c

Die Gemeinschaft fördert Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass im Interesse der Verbraucher in Europa ein angemessener Kenntnisstand über die Umweltkennzeichnung aufgrund des AIDCP erreicht und beibehalten wird.

Donnerstag, 9. Juni 2005

P6_TA(2005)0230

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und den Auswirkungen des industriellen Wandlungsprozesses auf die Politik und die Rolle der KMU (2004/2154(INI))

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Den Strukturwandel begleiten: Eine Industriepolitik für die erweiterte Union“ (KOM(2004)0274),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Eine proaktive Wettbewerbspolitik für ein wettbewerbsfähiges Europa“ (KOM(2004)0293),

— unter Hinweis auf Artikel II-76 (Unternehmerische Freiheit) des Vertrags über eine Verfassung für Europa,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates bei seiner Tagung vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon sowie unter Hinweis auf seine vorausgegangene Entschließung vom 15. März 2000 zu dieser Sondertagung des Europäischen Rates ([1]),

— in Kenntnis des Berichts Kok über das Wachstum und die Beschäftigung, der dem Rat und der Kommission am 3. November 2004 vorgelegt wurde,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze: Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon“ (KOM(2005)0024),

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates bei seiner Tagung vom 22. und 23. März 2005 in Brüssel,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Unsere gemeinsame Zukunft aufbauen. Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union — 2007-2013’ (KOM(2004)0101) sowie der Mitteilung der Kommission ’Finanzielle Vorausschau 2007 - 2013“ (KOM(2004)0487),

— in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (KOM(2004)0492),

— in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(2004)0495),

— in Kenntnis der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) ([2]),

— in Kenntnis der Europäischen Charta für Kleinunternehmen, die vom Europäischen Rat im Juni 2000 in Santa Maria da Feira angenommen wurde,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen (KOM(2005)0030),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung des Risikokapital-Aktionsplans (RCAP) (KOM(2003)0654),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Europäisches Regieren: Bessere Rechtsetzung“ (KOM(2002)0275),

([1]) ABl. C 377 vom 29.12.2000, S. 164.
([2]) ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84.

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über Folgenabschätzung (KOM(2002)0276),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 11. Juli 1991 über die Industriepolitik der Gemeinschaft in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld ([1]), vom 29. Juni 1995 zu der Mitteilung der Kommission über eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union ([2]) und vom 23. Oktober 2003 zur Industriepolitik in einem erweiterten Europa ([3]),

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0148/2005),

A. unter Betonung der Bedeutung der Industrie in der EU als Arbeitgeber, für die Schaffung von Wohlstand und als Katalysator für Aktivitäten im Dienstleistungssektor,

B. unter Billigung des Ansatzes der Kommission, der darauf beruht, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie unverzichtbar ist, und der darauf abzielt, den Strukturwandel in der Industrie zu begleiten,

C. mit der Feststellung, dass die Zukunft des Industriesektors eng mit dem Wachstum im Dienstleistungssektor verbunden ist; in der Erwägung, dass Dienstleistungen zu einer erhöhten Produktivität im verarbeitenden Gewerbe beitragen und dass das Wachstum in diesem Sektor die Nachfrage nach Dienstleistungen ankurbelt;

D. unter Billigung der Einführung einer neuen Strategie für Wachstum und Beschäftigung in der Union; unter Hinweis darauf, dass die Union einen Rückstand im Bereich der Industriepolitik aufweist und rasches und wirksames Handeln gefordert ist,

E. mit der Feststellung, dass sich die industrielle Struktur der Union mit der Erweiterung erheblich verändert hat und der internationale Wettbewerbsdruck noch zugenommen hat,

F. in Kenntnis der territorialen Dimension der Industriepolitik und der verheerenden Auswirkungen von Standortverlagerungen; unter Hinweis auf die Bedeutung der industriellen Umstellung in den Regionen, in denen eine Restrukturierung der Wirtschaft erfolgt,

G. in der Erwägung, dass sich die Union einer enormen demographischen Herausforderung im Zusammenhang mit der Überalterung der Bevölkerung gegenübersieht, die deutliche Auswirkungen auf den Industriesektor haben wird, unter anderem einen Rückgang der Erwerbsbeteiligung;

H. in der Erwägung, dass das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit von den Humanressourcen abhängt; ferner in der Erwägung, dass die quantitative und qualitative Verbesserung der Beschäftigung auch die Industrie betrifft,

I. in der Erwägung, dass die Industrie kein einheitliches Ganzes bildet und dass ein sektorbezogener Ansatz eine bessere Beurteilung der verschiedenen Wettbewerbsfaktoren ermöglicht; ferner in der Erwägung, dass die Art, die Größe und die Tätigkeit der Unternehmen, insbesondere der Kleinunternehmen, berücksichtigt werden müssen; unter Hinweis auf die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der kleinen Unternehmen, die mehr als 95 % der Unternehmen der Union ausmachen, und ihre wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Lissabon-Strategie;

J. unter Hinweis darauf, dass die derzeitigen bescheidenen Instrumente der Industriepolitik keine Neuausrichtung der Industrie auf die Hochtechnologie erlauben; in der Erwägung, dass massive finanzielle Aufwendungen — sowohl öffentlicher als auch privater Investoren — für Forschung und Entwicklung (F&E) angezeigt sind,

K. in der Erwägung, dass es unerlässlich ist, den rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmen für die Entwicklung der Unternehmen sowie ihren Zugang zu Gemeinschaftsprogrammen zu verbessern, wobei für die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Unternehmen einschließlich kleiner Unternehmen zu sorgen ist und dabei der erforderliche Abbau legislativer und verwaltungstechnischer Belastungen gebührend zu berücksichtigen ist,

L. unter Hinweis auf die Notwendigkeit aktualisierter Informationen über die Lage der Industrie in der EU nach dem Jahr 2004,

---

([1]) ABl. C 240 vom 16.9.1991, S. 213.
([2]) ABl. C 183 vom 17.7.1995, S. 26.
([3]) ABl. C 82 E vom 1.4.2004, S. 627.

Donnerstag, 9. Juni 2005

Festlegung von Zielen für die europäische Industriepolitik

1. begrüßt es, dass die Kommission beschlossen hat, die Industriepolitik ganz oben auf die europäische Tagesordnung zu setzen;

2. tritt für die Förderung einer proaktiven Industriepolitik zur Begleitung und Antizipierung des Strukturwandels und zur Schaffung einer soliden und wettbewerbsfähigen industriellen Basis in Europa ein;

3. würdigt die Unterscheidung zwischen De-Industrialisierung und Strukturwandel und schließt sich der Einschätzung der Kommission (in KOM(2004)0274) an, wonach „die europäische Industrie einen langwierigen Strukturwandel bewältigen muss, der insgesamt positiv ist und gefördert werden sollte"; hält die Analyse dieses Wandels jedoch für unvollständig und ist der Auffassung, dass keine hieb- und stichfesten Daten über Standortverlagerungen vorliegen; ist daher der Meinung, dass die Kommission eine Sachverständigengruppe, die eng mit der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels (EMCC) zusammenarbeiten und sich auf deren Sachkenntnis und Erfahrung stützen sollte, auffordern sollte, einen Bericht an den Europäischen Rat über dieses Thema zu verfassen;

4. ist der Ansicht, dass die Zunahme der Zahl und der Qualität der Arbeitsplätze eines der wichtigsten Ziele der Industriepolitik sein muss; hält es für unbedingt notwendig, die Attraktivität der Industrie bei den Jugendlichen zu stärken; fordert eine Informationskampagne über die Berufe und das Know-how in der Industrie parallel zu einer europäischen Politik der Anerkennung von Qualifikationen und des lebenslangen Lernens; fordert die Sozialpartner auf, einen Beitrag zu diesem Ziel zu leisten und ihren Teil der Verantwortung im Hinblick auf die Förderung gemeinsamer Aktionen zu übernehmen;

5. ist der Auffassung, dass auch mit Hilfe des sozialen Dialogs ermittelt werden sollte, welche Sektoren am leistungsstärksten und welche am stärksten gefährdet sind; hält zu diesem Zweck die Einberufung einer europäischen Konferenz über die industrielle Entwicklung für angebracht, auf der sich die Sozialpartner, insbesondere die Dublin Stiftung, die mit dem sozialen Dialog und dem Austausch bewährter Verfahren vertraut ist und die sektorbezogene Studien verfasst, regelmäßig mit Mitarbeitern der Kommission austauschen könnten;

6. stellt fest, dass im Industriesektor tendenziell vor allem Männer beschäftigt sind; würde es begrüßen, wenn im Rahmen des Engagements der Kommission für das lebenslange Lernen Frauen ermutigt würden, eine Ausbildung für eine Laufbahn in der Industrie zu absolvieren;

7. fordert stärkere Anstrengungen bei der Weiterentwicklung der Humanressourcen, die mit ihrem Innovationspotenzial zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie beitragen wird; hält es für unbedingt notwendig, die Attraktivität der Industrie bei den Jugendlichen zu stärken; fordert eine Informationskampagne über die Berufe und das Know-how in der Industrie parallel zu einer europäischen Politik der Anerkennung von Qualifikationen und des lebenslangen Lernens;

8. hofft, dass die Industriepolitik die Entstehung von europäischen „Industrie-Champions" in der Industrie ermöglicht;

9. ist der Ansicht, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie durch die gemeinschaftlichen Instrumente im Bereich der Forschungspolitik, wie etwa Technologieplattformen und technologische Initiativen, gefördert werden sollte;

10. vertritt die Auffassung, dass die europäische Industriepolitik die Innovationsfähigkeit der Industrie unter anderem auch in den technischen, technologischen und marktrelevanten Bereichen stärken muss;

11. ist der Auffassung, dass die zunehmende Konkurrenz durch Schwellenländer die öffentlichen Behörden veranlassen sollte, günstige Bedingungen für neu entstehende Produktionen bzw. Kombinationen neuer Produkte zu schaffen, die nicht nur einen Mehrwert darstellen, sondern auch qualifizierte Arbeitsplätze schaffen und den komparativen Vorteil Europas sichern sollen;

12. vertritt die Auffassung, dass die europäische Industriepolitik den sozialen Zusammenhalt aufrechterhalten und so zu einer ausgewogenen Entwicklung führen sollte;

13. weist darauf hin, dass die wirtschaftlichen und sozialen Akteure in die Begleitung und Antizipierung des Strukturwandels einbezogen werden müssen, so dass sie durch Vereinbarungen innovative Formen der Arbeitsorganisation fördern und den Arbeitnehmern die erforderliche Ausbildung für ihre Anpassung an diesen Wandel bieten können;

Berücksichtigung der verschiedenen Dimensionen der europäischen Industriepolitik

14. billigt den sektorbezogenen Ansatz der Kommission und erwartet, dass sie unabhängige und objektive Bilanzen über die Wettbewerbsfähigkeit nach Sektoren einschließlich ihrer Wettbewerbskraft in einem globalen Kontext erstellt; fordert, dass in diesen sektorbezogenen Diagnosen der Beschäftigung und den Auswirkungen der Industrie auf die Beschäftigungssituation Rechnung getragen wird und ökologische und soziale Aspekte bewertet werden; ist der Ansicht, dass diese Diagnosen dazu dienen müssen, den Bedarf, mit dem die Industrie konfrontiert sein wird, festzustellen und zu antizipieren;

15. ist der Ansicht, dass die Sozialpartner konsultiert und möglichst zur Beteiligung an der Ausarbeitung der Bilanzen eingeladen werden sollten, um zu gewährleisten, dass die Bilanzen über die Wettbewerbsfähigkeit nach Sektoren sinnvoll sind und Beschäftigungsfragen entsprechend Rechnung tragen;

16. fordert, dass die Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der kleinen und mittleren Industriezweige in Produktion und Outsourcing im Rahmen des sektorbezogenen Ansatzes durch die Schaffung von Kooperationsketten berücksichtigt wird; fordert ferner, dass Kleinstunternehmen, die mehr als 92 % der Unternehmen der EU ausmachen, bei diesem Ansatz berücksichtigt werden; bekräftigt, wie wichtig die Europäische Charta für Kleinunternehmen ist, und bekräftigt seine Forderung, dass ihr ein rechtsverbindlicher Charakter verliehen werden sollte; fordert einen entsprechenden Beschluss des Rates;

17. bedauert, dass die Kommission es versäumt hat, sich um die Sektoren und Regionen, die stark unter einem Strukturwandel leiden, zu kümmern, denn die Regierungen haben die Pflicht, sehr gezielte und kurzfristig wirksame Maßnahmen für die betroffenen Arbeitnehmer, Regionen und Sektoren durchzuführen, zumal dafür die Strukturfonds und insbesondere der Europäische Sozialfonds in Anspruch genommen werden könnten;

18. weist nachdrücklich auf die strukturierende Dimension der Industrie in Europa hin; fordert die Kommission auf, dies in den Verhandlungen über die Strukturfonds und das Rahmenprogramm zu berücksichtigen; erwartet, dass entsprechende Mittel für die Schaffung und Entwicklung von Polen der Wettbewerbsfähigkeit und von wettbewerbsfähigen industriellen Clustern zweckgebunden werden; betont gleichzeitig, dass die Qualität der Ergebnisse genauso bedeutend ist wie die Höhe der in diese Fonds investierten Finanzmittel;

19. regt an, spezifische Maßnahmen in den besonders durch Standortverlagerungen gefährdeten Sektoren - wobei zwischen Betriebsverlagerungen innerhalb und außerhalb der EU zu unterscheiden ist - anzunehmen und Sektoren mit komparativen Vorteilen bzw. High-Tech-Sektoren unterschiedlich zu behandeln, und zwar auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, in dem unter anderem die sozialen und regionalen Auswirkungen dieser Faktoren berücksichtigt werden;

20. ist beunruhigt über das Fehlen von verfügbaren Daten über die Industrie in den neuen Mitgliedstaaten; fordert die Kommission auf, eine Bestandsaufnahme in Bezug auf die Industrie durchzuführen und parallel dazu einen Aktionsplan auszuarbeiten, um auf die Gefahren für die Industrie und die Arbeitsplätze in diesen Staaten zu reagieren; fordert die Kommission auf, spezifische Folgemaßnahmen zur Überwachung der Errungenschaften im Hinblick auf den Binnenmarkt in diesen Ländern durchzuführen; weist nachdrücklich auf den Mangel an Kenntnissen über kleine und insbesondere handwerkliche Betriebe in allen — auch den alten — Mitgliedstaaten hin und bekräftigt seine Forderung nach statistischen und wirtschaftlichen Studien und Analysen über diese Unternehmen;

21. unterstreicht die Kernaussage der Kommission, wonach die Regulierung vereinfacht werden muss, um die immer noch geringe Wettbewerbsfähigkeit der neuen Mitgliedstaaten zu erhalten, und vertritt die Auffassung, dass dieser Ruf nach einer Lockerung der gesetzlichen Auflagen für alle EU-Staaten gelten sollte, wenn die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert und ein reales Beschäftigungswachstum sichergestellt werden sollen;

22. weist auf die enorme Herausforderung hin, mit der die Union im Zusammenhang mit dem künftigen Eintritt von Arbeitgebern in den Ruhestand konfrontiert sein wird, und betont, dass Millionen von Arbeitsplätzen auf dem Spiel stehen; fordert die Kommission und den Rat auf, eine mit den Unternehmerverbänden abgestimmte Gemeinschaftsstrategie für die Übertragung und Übernahme von bestehenden, rentablen Unternehmen auszuarbeiten;

Donnerstag, 9. Juni 2005

Eine Methode und ein ordnungspolitischer Rahmen für unsere Ziele im Bereich der Industriepolitik

23. ist der Ansicht, dass die Industriepolitik zu einem Bestandteil der revidierten Lissabon-Strategie werden muss; fordert, dass die industrielle Dimension unter allen drei Pfeilern der Strategie berücksichtigt wird;

24. begrüßt den Vorschlag für ein Aktionsprogramm zur Umsetzung der Lissabon-Ziele und weist nachdrücklich darauf hin, dass dieses klare Ziele für die Mitgliedstaaten umfassen muss; ist allerdings der Meinung, dass die zehn vorgeschlagenen thematischen Prioritäten derzeit den Herausforderungen auf dem Gebiet der Industriepolitik nicht ausreichend Rechnung tragen;

25. ist der Ansicht, dass die Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Gemeinschaftspolitiken, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie haben, am besten genutzt werden könnten, wenn dieses Ziel in das Aktionsprogramm zur Umsetzung der Lissabon-Agenda aufgenommen würde;

26. hält das Engagement der Kommission für eine bessere Rechtsetzung für vorrangig; erwartet, dass das Parlament und der Rat einen Beitrag dazu leisten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für jeden einzelnen Sektor klare Ziele für die Vereinfachung und umfassende Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens festzulegen;

27. fordert, dass die Systeme zur Abschätzung der Auswirkungen der neuen Rechtsvorschriften verbessert werden; bedauert, dass sich diese Systeme auf Unternehmen im Allgemeinen beschränken und trotz der Bedeutung der Klein- und Kleinstunternehmen nicht die Auswirkungen auf diese Unternehmen analysiert werden; bedauert ferner, dass diese Systeme nicht transparent sind und Unternehmerverbände nicht auf die Abschätzung der Auswirkungen reagieren können; erwartet von der Kommission, dass sie eine klare und transparente Methode für deren Durchführung beschließt, die die wirksame Einbeziehung maßgeblicher Akteure aus dem Industriesektor vorsieht;

28. fordert nachdrücklich, dass die Kommission alle Sozialpartner, und insbesondere die Gewerkschaften, konsultiert;

29. weist nachdrücklich darauf hin, dass ein stabiler makroökonomischer Rahmen gegeben sein muss, auf den sich die Unternehmen bei ihren eigenen Wirtschaftsprognosen stützen können; hält es daher für sinnvoll, sich vermehrt auf die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und die beschäftigungspolitischen Leitlinien zu stützen;

Instrumente zur Unterstützung der europäischen Industrie

30. betont, dass zahlreiche bestehende Instrumente nicht einfach genug sind, um von allen Unternehmen eingesetzt zu werden; weist auch nachdrücklich darauf hin, wie wichtig Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für KMU sind; stellt fest, dass die kleinen Unternehmen derzeit nur begrenzt von den laufenden Gemeinschaftsprogrammen profitieren, weil diese sehr komplex sind, Garantien erfordern oder verwaltungstechnische Schwierigkeiten bestehen; fordert die Kommission auf, sie zu verbessern und eine Abstimmung mit den Unternehmerverbänden einzuleiten, um sie effizienter zu gestalten, insbesondere im Hinblick auf bessere Möglichkeiten für den Transfer von F&E an KMU, sowie mit Unterstützung der Mitgliedstaaten gezielte Informationskampagnen zu planen;

31. fordert, dass das 7. F&E-Rahmenprogramm eine klare langfristige Strategie zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Industrie einschließlich jener der KMU umfasst; unterstützt die Entwicklung von langfristigen Technologie-Programmen der Industrie, an denen sowohl öffentliche als auch private Partner teilnehmen;

32. fordert, dass den Technologieplattformen als wesentliches Instrument zur Unterstützung der Innovation und der europäischen Industrie größeres Gewicht beigemessen wird; ist der Ansicht, dass bei der Gestaltung der Technologieplattformen die Struktur der europäischen Industrie berücksichtigt werden muss, die vor allem aus KMU besteht;

33. weist nachdrücklich auf das Wettbewerbsproblem der europäischen Wirtschaft hin, das u. a. auf das so genannte Paradox zwischen der Erlangung wissenschaftlicher Kenntnisse (die in der Europäischen Union ausreichend vorhanden sind) und der dennoch nicht ausreichenden Fähigkeit zur Umsetzung dieser Kenntnisse in Innovation und vor allem Produktion zurückzuführen ist; ist der Ansicht, dass sich dies durch Mitwirkung der Industrie an der Festlegung der Prioritäten für die finanzielle Unterstützung verbessern lässt und daher auf die Beteiligung der Industrie am 7. Rahmenprogramm und die Verbesserung der Position der KMU in diesem Programm hingewirkt werden muss;

34. fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten zu prüfen, im Rahmen des 7. Rahmenprogramms die bestehenden Unternehmensnetzwerke sowie das Programm Eureka zu konsolidieren, in dem die Unternehmen weitgehend vertreten sind;

35. erwartet vom Mehrjahresprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, dass es europäische Kleinunternehmen in ihrer Entwicklung unterstützt und ein Instrument zur Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen wird; ist der Auffassung, dass es so die tatsächliche Einbeziehung dieser Unternehmen in die Industriepolitik der EU ermöglichen könnte;

36. unterstützt das Ziel der Verringerung des Gesamtvolumens an Unternehmensbeihilfen, weist jedoch auf den Nutzen bestimmter Beihilfen zur Überwindung mancher Schwächen des Marktes hin, etwa was die Beihilfen für F&E oder für die Ausbildung, insbesondere berufliche Bildung und Lehre, sowie jene zur Beratung und Begleitung im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen anbelangt; hält es für hochwichtig, die Industrie attraktiver für junge Leute zu machen, etwa durch Beihilfen für F&E und Informationen über industrielle Ausbildungsberufe und Fertigkeiten, die mit einer europäischen Politik der Anerkennung der Qualifikationen und des lebenslangen Lernens einhergehen sollten; ist besorgt, dass die Beihilfen mit regionaler Ausrichtung für große Unternehmen außerhalb der derzeit gemäß Artikel 87 Absatz 3 des Vertrags förderfähigen Gebiete mit wenigen Ausnahmen völlig abgeschafft werden sollen;

37. ist der Auffassung, dass im Rahmen eines umfassenden und harten internationalen Wettbewerbs immer qualifiziertere und wettbewerbsfähigere Arbeitkräfte zur Verfügung stehen müssen;

38. ist der Auffassung, dass Bildung und Ausbildung, insbesondere im Bereich der neuen Technologien, Vorrang genießen müssen, wenn Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung gefördert werden sollen, und dass die Mitgliedstaaten dazu eine objektive Bewertung ihrer Bildungs- und Ausbildungssysteme vornehmen sollten;

39. fordert deshalb die Unterstützung einer wirksameren Forschungs- und Innovationspolitik, und zwar durch einen Schwerpunkt auf flankierende Maßnahmen, wie der Vollendung des Binnenmarkts und der Schaffung einer kostengünstigeren und flexibleren Patentpolitik mit einem besseren Zugang für KMU;

40. stellt fest, wie wichtig staatliche Beihilfen für KMU in den Mitgliedstaaten sind; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Strukturfonds sämtliche Instrumente zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozioökonomischen Umstellung in den Regionen, die von Standortverlagerungen betroffen sind, beizubehalten; fordert nachdrücklich eine bessere Berücksichtigung der Klein- und Kleinstunternehmen in diesen Regionen und allgemeiner in der Kohäsionspolitik insgesamt; fordert die Kommission und den Rat in diesem Zusammenhang auf, die Empfehlungen der Europäischen Charta für Kleinunternehmen in Bezug auf die Ziele Konvergenz, Wettbewerbsfähigkeit und Zusammenarbeit unter die Prioritäten aufzunehmen;

41. erwartet eine klareren und leistungsfähigen Rahmen für das geistige Eigentum und hofft, dass die Richtlinien über die Achtung der Rechte am geistigen Eigentum und über das Gemeinschaftspatent verabschiedet werden;

42. hält es für unerlässlich, Begleitinstrumente für die Unterstützung der Industrie der Union im Hinblick auf ihre Behauptung auf Märkten außerhalb der Union zu entwickeln und so eine aktive Rolle für das Wachstum der Schwellenländer zu spielen;

43. fordert die Kommission auf, auch auf Ebene der Union Instrumente (beispielsweise Schaffung von Risikokapitalfonds) zu finden, die in der Lage sind, die Gründung neuer Unternehmen, vor allem im Sektor der neuen Technologien, und Aktionen für Spin-off-Unternehmen zu fördern;

44. unterstützt die Empfehlungen, wonach den Unternehmen eine Entwicklung auf internationaler Ebene ermöglicht werden soll; wünscht, dass sie auch für KMU gelten; fordert die Kommission auf, auf die von der WTO vorgesehenen Schutzinstrumente zurückzugreifen, wenn ein europäischer Industriesektor Opfer illegaler Handelspraktiken wird;

45. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Fragmentierung der europäischen Finanzmärkte das reibungslose Funktionieren der Märkte für Risikokapital behindert, und hält es für vorrangig, hier Abhilfe zu schaffen, um den Zugang der Unternehmen zu Finanzierungsquellen zu vereinfachen; weist darauf hin, dass es notwendig ist, den Zugang der Unternehmen zu den Finanzierungsinstrumenten zu verbessern und Finanzierungen auf der Grundlage von Garantie- und Bürgschaftssystemen bereitzustellen; fordert, dass innovative Finanzierungssysteme entwickelt werden, um den neuen Erfordernissen von Unternehmen einschließlich Klein- und Kleinstunternehmen in Bezug auf materielle und immaterielle Investitionen zu entsprechen, insbesondere in den Bereichen Normung, Technologie, Umwelt und Marktpräsenz; erwartet Maßnahmen, um die Verbindung zwischen Beteiligungskapital und Fonds sowie die Bemühungen um eine Zusammenarbeit zwischen Fonds, Unternehmen, Industrie und Universitäten zu fördern; fordert, dass in diesem Zusammenhang den auf KMU ausgerichteten Instrumenten besondere Aufmerksamkeit zukommen muss;

46. hält es angesichts der unvollständigen Märkte für notwendig, dass die Regierungen die Entwicklung von Tätigkeiten in Bereichen fördern sollten, in denen die Risiken von der Privatwirtschaft für zu groß gehalten werden; hält es in diesem Rahmen für dringend geboten, zu ermitteln, welche Sektoren, die einen hohen Mehrwert darstellen, insbesondere im Bereich der neuen Technologien, staatlicherseits gefördert werden könnten, um qualifizierte Arbeitsplätze zu sichern; hält es ferner für ihre Pflicht, als positiv nach außen wirkende Maßnahmen Forschung und Innovation weiterzuentwickeln;

47. betont, dass eine wirksame Industriepolitik auf eine globale Dimension ausgerichtet sein sollte, und hofft, dass die neue Generation von Programmen für die Außenhilfe der Union für den Zeitraum 2007-2013 strategisch dazu eingesetzt wird, die Internationalisierung der europäischen Unternehmen, vor allem der KMU, auf den Märkten von Drittstaaten zu fördern und zu unterstützen;

48. erwartet, dass der Bedeutung und den Bedürfnissen der europäischen Industrie, insbesondere der KMU, bei der Ausarbeitung der neuen Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2007-2013 Rechnung getragen wird;

49. ist der Ansicht, dass in der erweiterten Union die Kommunikationsinfrastrukturen und die Logistik bei der Förderung der Entwicklung der Industrie und der wirtschaftlichen Integration eine wesentliche Rolle spielen; hält die umgehende Fertigstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes, insbesondere der Grenzabschnitte, für unerlässlich und erwartet eine angemessene Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt für den Zeitraum 2007-2013;

50. schlägt im Zusammenhang mit dem Entwurf für eine Reform der staatlichen Beihilfensysteme vor, dass im Zusammenhang mit den Lissabon-Zielen eine klare Aktionslinie zugunsten der Innovation festgelegt wird, die horizontal für alle Sektoren gilt; ist der Auffassung, dass Innovation — im weiteren Sinne, also nicht nur im Hinblick auf rein technologische Aspekte — ein wesentliches Ziel im Rahmen der industriepolitischen Strategie der Gemeinschaft darstellen muss;

51. weist darauf hin, dass alle Initiativen, die auf die Förderung des Größenwachstums der Unternehmen abzielen, damit diese dem Wettbewerb auf dem globalen Markt standhalten können, unterstützt werden müssen;

52. fordert die Kommission auf, die Ergebnisse regelmäßig zu bewerten, vor allem was die Frage betrifft, ob tatsächlich Arbeitsplätze geschaffen und Anreize für Forschung und Entwicklung geboten wurden, zumal die Analyse nicht bloß die finanziellen Aspekte betreffen sollte;

*

* *

53. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 9. Juni 2005

P6_TA(2005)0231

Haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken **I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (KOM(2005)0154 — C6-0119/2005 — 2005/0064(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0154) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 252 und Artikel 99 Absatz 5 des EG-Vertrags konsultiert (C6-0119/2005),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0168/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Abänderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 252 Buchstabe a des Vertrags festlegen wird;

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

6. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 1	
Erwägung 2 a (neu)	
	(2a) Die Umsetzung des finanzpolitischen Rahmens, die Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und ihre Glaubwürdigkeit hängen von der Qualität, der Zuverlässigkeit und der rechtzeitigen Vorlage der Finanzstatistiken ab. Die Qualität der Statistiken auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene muss sichergestellt werden, um die Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht sowohl der nationalen Statistikämter als auch von Eurostat zu gewährleisten.

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 2

Erwägung 2 b (neu)

	(2b) Die Kommission sollte die ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlen mit den Berichten der nationalen Zentralbanken an die EZB vergleichen.

Abänderung 3

Artikel 1 Nummer 1

Artikel 2 a (Verordnung (EG) Nr. 1466/97)

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 99 Absatz 2 des Vertrags werden für jeden Mitgliedstaat mittelfristige Ziele für einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder Haushaltsüberschuss festgelegt. Diese länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele werden ***regelmäßig*** überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Sie werden so festgelegt, dass sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, normale Konjunkturschwankungen zu bewältigen, und dabei das öffentliche Defizit unter dem Referenzwert von 3 % des BIP zu halten, rasche Fortschritte in Richtung auf langfristig tragfähige öffentliche Finanzen gewährleisten und in diesem Zusammenhang einen haushaltspolitischen Spielraum insbesondere für Investitionen eröffnen.	Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 99 Absatz 2 des Vertrags werden für jeden Mitgliedstaat mittelfristige Ziele für einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder Haushaltsüberschuss festgelegt. Diese länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele werden ***zumindest jährlich und bei jeder Durchführung größerer struktureller und haushaltspolitischer Reformen*** überprüft und gegebenenfalls korrigiert. ***Jeder Mitgliedstaat kann einen Rat von Wirtschaftsweisen einsetzen, der Ratschläge in Bezug auf die wichtigsten makroökonomischen Projektionen erteilt.*** Sie werden so festgelegt, dass sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, normale Konjunkturschwankungen zu bewältigen und dabei das öffentliche Defizit unter dem Referenzwert von 3 % des BIP zu halten, rasche Fortschritte in Richtung auf langfristig tragfähige öffentliche Finanzen zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang einen haushaltspolitischen Spielraum insbesondere für Investitionen zu eröffnen.

Abänderung 4

Artikel 1 Nummer 2 a (neu)

Artikel 4 Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 1466/97)

	2a. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Stabilitätsprogramme sind bis zum 1. März 1999 vorzulegen. Danach sind alljährlich aktualisierte Programme für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzulegen. Ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung zu einem späteren Zeitpunkt einführt, legt innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss des Rates über seine Teilnahme an der einheitlichen Währung ein Stabilitätsprogramm vor.“

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 5

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 1466/97)

(1) Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuss nach Artikel 114 des Vertrags prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 99, ob der in dem Programm dargelegte Anpassungspfad ehrgeizig genug ist, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und/oder geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel sicherzustellen. Der Rat berücksichtigt bei der Beurteilung des Anpassungspfads in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel, ob der betreffende Mitgliedstaat eine jährliche Mindestverbesserung seines konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen verfolgt und ob in Zeiten günstiger Konjunktur eine größere Verbesserung angestrebt wird. Außerdem trägt der Rat der Durchführung größerer Strukturreformen Rechnung, die — auch durch Steigerung des Potenzialwachstums — direkte langfristige Kosteneinsparungseffekte und mithin nachprüfbare Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben;	(1) Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuss nach Artikel 114 des Vertrags prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 99, ob der in dem Programm dargelegte Anpassungspfad ehrgeizig genug ist, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und/oder geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel sicherzustellen. ***Zu diesem Zweck führt die Kommission in den Mitgliedstaaten Prüfungen der Rechnungsführung durch.*** Der Rat berücksichtigt bei der Beurteilung des Anpassungspfads in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel, ob der betreffende Mitgliedstaat eine jährliche Mindestverbesserung seines konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen verfolgt und ob in Zeiten günstiger Konjunktur eine größere Verbesserung angestrebt wird. Außerdem trägt der Rat der Durchführung größerer Strukturreformen Rechnung, die — auch durch Steigerung des Potenzialwachstums — direkte langfristige Kosteneinsparungseffekte und mithin nachprüfbare Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben;

Abänderung 6

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b

Artikel 5 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 1466/97)

b) ***In*** Absatz 2 ***werden die Worte „von zwei Monaten“ durch die Worte „von drei Monaten“ ersetzt.***	b) Absatz 2 ***erhält folgende Fassung:***
	„(2) Die Prüfung eines Stabilitätsprogramms durch den Rat im Sinne von Absatz 1 erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat gibt, auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 114, eine Stellungnahme zu dem Stabilitätsprogramm ab. Gelangt der Rat in Übereinstimmung mit Artikel 99 zu der Auffassung, dass die Ziele und Inhalte eines Programms anspruchsvoller formuliert werden sollten, vor allem was die in Zeiten günstiger Konjunktur angestrebte Verbesserung des Anpassungspfads in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel betrifft, so richtet er in seiner Stellungnahme eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, das Programm anzupassen.“

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 7

Artikel 1 Nummer 3 a (neu)

Artikel 6 Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 1466/97)

3a. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage von Angaben der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuss nach Artikel 114 verfolgt der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 99 Absatz 3 die Umsetzung der Stabilitätsprogramme, insbesondere um zu ermitteln, ob die Haushaltslage von dem im Stabilitätsprogramm vorgegebenen mittelfristigen Haushaltsziel, dem entsprechenden Anpassungspfad gemäß dem Programm für den öffentlichen Haushaltsüberschuss/das öffentliche Haushaltsdefizit oder der voraussichtlichen Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote erheblich abweicht oder abzuweichen droht.“

Abänderung 8

Artikel 1 Nummer 3 b (neu)

Artikel 6 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 1466/97)

3b. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stellt der Rat ein erhebliches Abweichen der Haushaltslage von dem mittelfristigen Haushaltsziel, dem entsprechenden Anpassungspfad oder der voraussichtlichen Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote fest, so richtet er als frühzeitige Warnung vor dem Entstehen eines übermäßigen Defizits bzw. einer übermäßigen Schuldenquote gemäß Artikel 99 Absatz 4 eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.“

Abänderung 9

Artikel 1 Nummer 3 c (neu)

Artikel 6 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 1466/97)

3c. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gelangt der Rat aufgrund der Beobachtung der weiteren Entwicklung der Haushaltslage zu der Auffassung, dass deren Abweichen von dem mittelfristigen Haushaltsziel, dem entsprechenden Anpassungspfad oder der voraussichtlichen Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote anhält oder sich verstärkt, so richtet er gemäß Artikel 99 Absatz 4 eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, umgehend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wobei er seine Empfehlung gemäß jenem Artikel veröffentlichen kann.“

P6_TA(2005)0232

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen (Siebenundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) (KOM(2004)0098 — C5-0081/2004 — 2004/0036(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0098) ([1]),

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0081/2004),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0104/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P6_TC1-COD(2004)0036

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. Juni 2005 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses *2005/…/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen (Siebenundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 *des Vertrags* ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei der Reifenherstellung werden Weichmacheröle verwendet, die nicht vorsätzlich beigefügte polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in unterschiedlicher Konzentration enthalten können. Im Verlauf des Produktionsprozesses können PAK in die Kautschukmatrix aufgenommen werden. Daher können sie im Endprodukt in unterschiedlichen Mengen vorhanden sein.

([1]) ABl. C 120 vom 20.5.2005, S. 30.
([2]) *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2005.*

(2) Benzo(a)pyren (BaP) ist ein qualitativer und quantitativer Marker für das Vorhandensein von PAK. BaP und andere PAK wurden als karzinogen, mutagen und reprotoxisch eingestuft. Außerdem wurden mehrere Weichmacheröle aufgrund ihres Gehalts an diesen PAK als karzinogen, mutagen und reprotoxisch eingestuft.

(3) Der *wissenschaftliche Ausschuss 'Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt'* (CSTEE) hat die wissenschaftlichen Erkenntnisse bestätigt, denen zufolge sich PAK nachteilig auf die Gesundheit auswirken.

(4) Die Emission von BaP und anderen PAK in die Umwelt sollte weitestmöglich reduziert werden. Zur Verwirklichung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und als Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung nach dem Protokoll von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe, die jährlichen PAK-Emissionsmengen zu reduzieren, erscheint es daher erforderlich, das Inverkehrbringen und die Verwendung ***von stark PAK-haltigen*** Weichmacherölen und ***als Weichmacheröle verwendeten Mischungen zur Herstellung von*** Reifen zu beschränken.

(5) Die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ([1]) sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Unbeschadet der Anforderungen anderer europäischer Bestimmungen gilt diese Richtlinie für Reifen von Kraftfahrzeugen ([2]), von Lastkraftwagen und Schwerlastern ([3]), von landwirtschaftlichen Fahrzeugen ([4]) und von Krafträdern ([5]).

(7) Damit die nötigen Sicherheitsanforderungen erfüllt werden können und insbesondere ein exzellenter Nassgriff sichergestellt werden kann, ist ein Übergangszeitraum erforderlich, in dessen Verlauf die Reifenhersteller neue Reifentypen entwickeln und testen können, die ohne hocharomatische Weichmacheröle hergestellt werden. Den derzeit verfügbaren Informationen zufolge werden sich die Entwicklungs- und Testarbeiten über längere Zeit hinziehen, da die Hersteller zahlreiche Testläufe durchführen müssen, bevor die erforderliche hochqualitative Nassgriffleistung der neuen Reifen garantiert werden kann. Daher sollte die Richtlinie für Wirtschaftsakteure ab dem ***1. Januar 2010 gelten.***

(8) Für die Anwendung dieser Richtlinie sind harmonisierte Prüfmethoden zur Bestimmung des PAK--Gehalts in Weichmacherölen und Reifen erforderlich. Bei Inkrafttreten der Richtlinie sollten derartige Prüfmethoden verabschiedet sein. Sie sollten vorzugsweise auf europäischer oder internationaler Ebene entwickelt werden, gegebenenfalls vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder von der Internationalen Normenorganisation (ISO). Die Kommission kann Verweise auf die relevanten CEN- oder ISO-Normen veröffentlichen oder gegebenenfalls solche Methoden in Übereinstimmung mit Artikel 2a der Richtlinie 76/769/EWG festlegen.

(9) Die Richtlinie berührt keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften mit Mindestanforderungen an den Arbeitnehmerschutz, etwa die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ([6]), oder darauf basierende Einzelrichtlinien, insbesondere die Richtlinie *2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004* über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene *oder Mutagene* bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG *des Rates*) ([7]) und die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ([8]).

([1]) ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201. *Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/98/EG der Kommission (*ABl. L 305 vom 1.10.2004, S. 63).

([2]) Richtlinie 92/23/EWG des Rates *vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage* (ABl. L 129 vom 14.5.1992, *S. 95*), *Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*ABl. L 211 vom 4.8.2001, S. 25).

([3]) Richtlinie 92/23/EWG.

([4]) UN/ECE-Regelung 106.

([5]) Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates *vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen* (ABl. L 226 vom 18.8.1997, S. 1), *Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/77/EG der Kommission (*ABl. L 211 vom 21.8.2003, S. 24).

([6]) ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1. *Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (*ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1).

([7]) ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50. Berichtigt in ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 23.

([8]) ABl. L 131 vom 5.5.1998, S.11. *Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte 2003.*

Donnerstag, 9. Juni 2005

(10) ***Zweck dieser Richtlinie ist nicht, das Inverkehrbringen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates*** [1] ***von vor dem 1. Januar 2010 hergestellten Reifen einzuschränken, die somit auch weiterhin nach diesem Datum aus Lagerbeständen verkauft werden können. Der Zeitpunkt der Herstellung der Reifen ist anhand der gemäß der Richtlinie 92/23/EWG vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Herstellungsdatum auf dem Reifen leicht festzustellen. Alle Reifen, die nach dem 1. Januar 2010 runderneuert werden, müssen mit einer neuen Lauffläche runderneuert werden, das neue PAK-arme Weichmacheröle enthält.*** -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird entsprechend dem *Anhang dieser* Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen *vor dem ...* (*) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie *setzen* die Kommission unverzüglich davon *in Kenntnis*.

Sie wenden diese *Vorschriften* ab dem ***1. Januar 2010 an***.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen *sie in den Vorschriften* selbst oder *durch einen Hinweis bei der* amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu … am […]

In Namen des Europäischen Parlaments	Im Namen des Rates
Der Präsident	*Der Präsident*

[1] ***Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe*** (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/73/EG der Kommission (ABl. L 152 vom 30.4.2004, S. 1).

(*) *Ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Donnerstag, 9. Juni 2005

ANHANG

Dem Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG *wird folgende Ziffer* [XX] *angefügt*:

„[XX]. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) 1. Benzo(a)pyren (BaP) CAS Nr. 50-32-8 2. Benzo(e)pyren (BeP) CAS Nr. 192-97-2 3. Benzo(a)anthracen (BaA) CAS Nr. 56-55-3 4. Chrysen (CHR) CAS Nr. 218-01-9 5. Benzo(b)fluoranthen (BbFA) CAS Nr. 205-99-2 6. Benzo(j)fluoranthen (BjFA) CAS Nr. 205-82-3 7. Benzo(k)fluoranthen (BkFA) CAS Nr. 207-08-9 8. Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) CAS Nr. 53-70-3	(1) Weichmacheröle dürfen nicht für die ***Herstellung von Reifen oder Reifenbestandteilen*** in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie mehr als *1 mg BaP pro kg* oder mehr als *10 mg aller aufgeführten PAK zusammen pro kg* enthalten. ***Diese Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn das PAC-Extrakt weniger als 3 Masseprozent beträgt — gemessen gemäß der Norm IP346:1998 des Institute of Petroleum (Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltenfreien Erdölfraktionen — Dimethylsulfoxid-Extraktion-Brechungsindex-Methode) –, sofern die Einhaltung der Grenzwerte für BaP und für die aufgeführten PAK sowie die Korrelation der Messwerte mit dem PAC-Extrakt vom Hersteller oder Importeur alle sechs Monate bzw. nach jeder größeren Änderung der Betriebsverfahren überprüft werden, wobei jeweils der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.*** (2) Außerdem dürfen ***nach dem 1. Januar 2010 hergestellte*** Reifen ***und Laufflächen für die Runderneuerung*** nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Weichmacheröle enthalten, die die in Absatz 1 angegebenen Grenzwerte überschreiten. ***Diese Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die vulkanisierte Gummimasse den Grenzwert von 0,35 % HBay – gemessen und berechnet gemäß der ISO-Norm 21461 (Vulkanisierter Gummi — Bestimmung der Aromatizität von Öl in vulkanisierter Gummimasse) — nicht überschreitet.*** (3) Ausgenommen von ***Absatz 2 sind runderneuerte Reifen, wenn ihre Lauffläche keine Weichmacheröle enthält, die die in Absatz 1 angegebenen Grenzwerte überschreiten***.“

P6_TA(2005)0233

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (KOM(2005)0155 — C6-0120/2005 — 2005/0061(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0155) ([1]),

— gestützt auf Artikel 104 Absatz 14 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0120/2005),

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0158/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 1	
Erwägung 5 A (neu)	
	(5a) Für das in Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe a genannte Kriterium, dass der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird, ist eine Begriffsbestimmung notwendig.
Abänderung 2	
Erwägung 5 B (neu)	
	(5b) In diesem Zusammenhang sollte der Rat unter anderem die mehrjährigen Haushaltsvorausschätzungen und die gemeinsamen außenwirtschaftlichen Annahmen der Kommission nutzen.
Abänderung 4	
Erwägung 12	
(12) Der derzeitige Zeitraum von insgesamt höchstens 10 Monaten von den in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 niedergelegten Meldeterminen bis zur Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen wäre mit den geänderten Fristen für die verschiedenen Verfahrensstufen und mit der Möglichkeit, geänderte Empfehlungen nach Artikel 104 Absatz 7 oder geänderte Inverzugsetzungen nach Artikel 104 Absatz 9 auszusprechen, unvereinbar. Der maximale Gesamtzeitraum sollte daher an diese Änderungen angepasst werden.	(12) Der derzeitige Zeitraum von insgesamt höchstens 10 Monaten von den in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 niedergelegten Meldeterminen bis zur Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen wäre mit den geänderten Fristen für die verschiedenen Verfahrensstufen und mit der Möglichkeit, geänderte Empfehlungen nach Artikel 104 Absatz 7 oder geänderte Inverzugsetzungen nach Artikel 104 Absatz 9 auszusprechen, unvereinbar. Der maximale Gesamtzeitraum sollte daher an diese Änderungen angepasst werden***, sollte aber drei Jahre ab Entstehung des übermäßigen Defizits nicht überschreiten.***

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 5

Artikel 1 Nummer 1

Artikel 2 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 1467/97)

(2) Bei der Bewertung und Entscheidung nach Artikel 104 Absätze 3 bis 6 des Vertrags, ob ein übermäßiges Defizit besteht, können die Kommission und der Rat den Referenzwert im Falle einer Überschreitung aufgrund eines schwerwiegenden Wirtschaftsabschwungs als im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ausnahmsweise überschritten einstufen, wenn die Überschreitung des Referenzwerts auf eine negative Wachstumsrate oder einen Produktionsrückstand über einen längeren Zeitraum mit einem am Potenzialwachstum gemessen äußerst geringen Wachstum zurückzuführen ist.	(2) Bei der Bewertung und Entscheidung nach Artikel 104 Absätze 3 bis 6 des Vertrags, ob ein übermäßiges Defizit besteht, können die Kommission und der Rat ***nach einem Vergleich der der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegten Zahlen mit den der EZB durch die nationalen Zentralbanken vorgelegten Berichten*** den Referenzwert im Falle einer Überschreitung aufgrund eines schwerwiegenden Wirtschaftsabschwungs als im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ausnahmsweise überschritten einstufen, wenn die Überschreitung des Referenzwerts auf eine negative Wachstumsrate oder einen Produktionsrückstand über einen längeren Zeitraum mit einem am Potenzialwachstum gemessen äußerst geringen Wachstum zurückzuführen ist.

Abänderung 6

Artikel 1 Nummer 1

Artikel 2 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 1467/97)

(3) Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 104 Absatz 3 berücksichtigt die Kommission alle sonstigen einschlägigen Faktoren. Der Bericht spiegelt insbesondere die Entwicklungen bei der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage in angemessener Weise wider. Gebührende Aufmerksamkeit schenkt die Kommission außerdem Faktoren, die der Mitgliedstaat öffentlich bekannt gegeben und der Kommission innerhalb eines Monats nach den in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 niedergelegten Meldeterminen mitgeteilt hat.	(3) Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 104 Absatz 3 berücksichtigt die Kommission alle sonstigen einschlägigen Faktoren***, die in einer vereinbarten Liste der zu berücksichtigenden relevanten Faktoren eindeutig spezifiziert sein müssen.*** Der Bericht spiegelt insbesondere die Entwicklungen bei der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage in angemessener Weise wider. Gebührende Aufmerksamkeit schenkt die Kommission außerdem Faktoren, die der Mitgliedstaat öffentlich bekannt gegeben und der Kommission innerhalb eines Monats nach den in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 niedergelegten Meldeterminen mitgeteilt hat. ***Das Europäische Parlament wird regelmäßig über die Existenz eines übermäßigen Defizits und das Nachprüfungsverfahren unterrichtet.***

Abänderung 7

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe B

Artikel 3 Absatz 4 (Verordnung (EG) Nr. 1467/97)

(4) In der Empfehlung des Rates nach Artikel 104 Absatz 7 wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt; diese Korrektur sollte in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen. In der Empfehlung ersucht der Rat den Mitgliedstaat, eine jährliche Mindestverbesserung des konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen zu erzielen, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist zu gewährleisten.	(4) In der Empfehlung des Rates nach Artikel 104 Absatz 7 wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt; diese Korrektur sollte in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen. ***Im letztgenannten Fall muss die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach seiner Entstehung erfolgen.*** In der Empfehlung ersucht der Rat den Mitgliedstaat, eine jährliche Mindestverbesserung des konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen zu erzielen, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist zu gewährleisten.

Donnerstag, 9. Juni 2005

P6_TA(2005)0234

Erhaltung der Fischereiressourcen im Mittelmeer*

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 973/2001 (KOM(2003)0589 — C5-0480/2003 — 2003/0229(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003)0589) ([1]),

— gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0480/2003),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0112/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 1	
Erwägung 6	
(6) Das mit der vorliegenden Verordnung eingeführte Bewirtschaftungssystem gilt für die Befischung der Bestände des Mittelmeers durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in Gemeinschaftsgewässern und internationalen Gewässern, durch Drittlandschiffe in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten oder durch ***Staatsbürger*** der Mitgliedstaaten in internationalen Gewässern des Mittelmeers.	(6) Das mit der vorliegenden Verordnung eingeführte Bewirtschaftungssystem gilt für die Befischung der Bestände des Mittelmeers durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in Gemeinschaftsgewässern und internationalen Gewässern, durch Drittlandschiffe in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten oder durch ***Fischereifahrzeuge*** der Mitgliedstaaten in internationalen Gewässern des Mittelmeers.
Abänderung 2	
Erwägung 23	
(23) Da über 75 % der Schwertfischfänge in Gemeinschaftsfischereien getätigt werden, empfiehlt es sich, ***die Verordnung (EG) Nr. 973/2001 vom 14. Mai 2001 zu ändern und eine gemeinschaftliche*** Mindestanlandegröße ***und daran ausgerichtete*** Bestimmungen ***für Langleinen sowie ein viermonatiges Langleinen-Fangverbot zum Schutz von jungen Schwertfischen einzuführen.***	(23) Da über 75 % der Schwertfischfänge in Gemeinschaftsfischereien getätigt werden, empfiehlt es sich, ***Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuführen. Damit diese Maßnahmen Wirkung zeigen, sollten die technischen Maßnahmen zur Erhaltung bestimmter Bestände weitwandernder Arten von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen erlassen werden. Daher sollte die Kommission der GFCM und der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) schnellstmöglich angemessene Vorschläge für die Festlegung einer*** Mindestanlandegröße ***für die Fangtätigkeit im Mittelmeer sowie*** Bestimmungen ***vorlegen, deren Anwendung bei Langleinen die Einhaltung dieser Mindestgröße ermöglicht. Kommt es innerhalb einer bestimmten Frist nicht zu einer Einigung, kann die Europäische Union bis zum Abschluss einer endgültigen multilateralen Vereinbarung entsprechende Maßnahmen einführen.***

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 3	
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe A Ziffer II	
ii) durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft im Mittelmeer außerhalb der Gewässer nach (i)**,**	ii) durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft im Mittelmeer außerhalb der Gewässer nach (i) ***ausgeübt werden; und***
Abänderung 4	
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe A Ziffer III	
iii) unbeschadet der Tatsache, dass in erster Linie der Flaggenstaat zuständig ist, von Staatsbürgern der Mitgliedstaaten im Mittelmeer außerhalb der Gewässer nach (i) ausgeübt werden; und	***entfällt***
Abänderung 5	
Artikel 2 Nummer 16 a (neu)	
	(16a) „Fischfallen“: Fanggeräte, die am Meeresboden befestigt werden und als Falle für den Fang von Meeresarten dienen. Sie sind korb-, zylinder- oder kastenförmig konstruiert und bestehen in den meisten Fällen aus einem starren oder halbstarren Gestell, auf das ein Netz aufgespannt ist. Sie weisen ein oder mehrere Segmente oder Öffnungen mit glatten Enden auf, durch die die Arten in die Innenkammer gelangen können. Sie werden mit Hilfe eines Geräts, der Schleppleine, Dorre oder Schleppangelleine, ausgebracht, bei der jedes Element in regelmäßigen Abständen mit einer Hauptleine, verbunden ist;
Abänderung 6	
Artikel 4	
Über Seegraswiesen (*Posidonia oceanica*) oder anderen Phanerogamen ist die Fischerei mit Schleppnetzen, Dredgen, Fallen, Ringwaden, Bootswaden, Strandwaden oder ähnlichen Netzen verboten.	***(1)*** Über Seegraswiesen (*Posidonia oceanica*) oder anderen Phanerogamen***, Korallengründen und Kalkalgenbänken*** ist die Fischerei mit Schleppnetzen, Dredgen, Fallen, Ringwaden, Bootswaden, Strandwaden oder ähnlichen Netzen verboten.
Abänderung 7	
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)	
	(1a) Ferner ist der Einsatz von Zugnetzen in einer Wassertiefe von mehr als 1000 Metern verboten.
Abänderung 8	
Artikel 5 Absatz 2	
(2) Auf der Grundlage dieser und anderer einschlägiger Informationen bezeichnet der Rat vor dem ***31. Dezember 2004*** Schutzzonen und besonders solche, die ganz oder teilweise außerhalb der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten liegen, sowie die Fangtätigkeiten, die in diesen Zonen verboten oder erlaubt sind.	(2) Auf der Grundlage dieser und anderer einschlägiger Informationen bezeichnet der Rat vor dem ***31. Dezember 2005*** Schutzzonen und besonders solche, die ganz oder teilweise außerhalb der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten liegen, sowie die Fangtätigkeiten, die in diesen Zonen verboten oder erlaubt sind.

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 9

Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen vor dem ***31. Dezember 2004*** weitere Schutzzonen innerhalb ihrer Hoheitsgewässer, in denen Fischereitätigkeiten verboten oder eingeschränkt sind, um lebende aquatische Ressourcen zu schützen und zu bewirtschaften oder den Erhaltungsstand mariner Ökosysteme zu verbessern. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten legen die in den Schutzzonen zulässigen Fanggeräte und die entsprechenden technischen Bestimmungen fest, die nicht weniger streng sein dürfen als die Gemeinschaftsvorschriften.	(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen vor dem ***31. Dezember 2005*** weitere Schutzzonen innerhalb ihrer Hoheitsgewässer, in denen Fischereitätigkeiten verboten oder eingeschränkt sind, um lebende aquatische Ressourcen zu schützen und zu bewirtschaften oder den Erhaltungsstand mariner Ökosysteme zu verbessern. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten legen die in den Schutzzonen zulässigen Fanggeräte und die entsprechenden technischen Bestimmungen fest, die nicht weniger streng sein dürfen als die Gemeinschaftsvorschriften.

Abänderung 10

Artikel 7

Nachstehende Stoffe und Geräte dürfen nicht an Bord mitgeführt oder zur Fischerei eingesetzt werden:	***(1)*** Nachstehende Stoffe und Geräte dürfen nicht an Bord mitgeführt oder zur Fischerei eingesetzt werden:
a) giftige, betäubende oder ätzende Stoffe,	a) giftige, betäubende oder ätzende Stoffe,
b) Geräte zur Erzeugung von Elektroschocks,	b) Geräte zur Erzeugung von Elektroschocks,
c) Sprengstoff,	c) Sprengstoff,
d) Stoffe, deren Mischung explodieren kann,	d) Stoffe, deren Mischung explodieren kann,
e) Schleppgerät für die Ernte roter Korallen,	e) Schleppgerät für die Ernte roter Korallen,
f) Presslufthämmer oder andere Schlaginstrumente für den Fang von Arten, die Höhlenbewohner sind.	f) Presslufthämmer oder andere Schlaginstrumente für den Fang von Arten, die Höhlenbewohner sind.
	(2) Stellnetze und Schwebenetze sind für den Fang folgender Arten verboten: Weißer Thun (Thunnus alalunga), Roter Thun (Thunnus thynnus), Schwertfisch (Xiphias gladius), Brachsenmakrele (Brama brama), Haifische (Hexanchus griseus; Cetorhinus maximus; Alopiidae; Carcharhinidae; Sphyrnidae; Isuridae; Lamnidae).

Abänderung 11

Artikel 8 Absätze 1 bis 4

(1) Schleppnetze, Umschließungsnetze oder Kiemennetze ***für den Fang von Meerbrassen*** dürfen nicht zur Fischerei eingesetzt oder an Bord mitgeführt werden, es sei denn, die Maschenöffnung im Netzteil mit den kleinsten Maschen entspricht den Absätzen 3 bis 6.	(1) Schleppnetze, Umschließungsnetze oder Kiemennetze dürfen nicht zur Fischerei eingesetzt oder an Bord mitgeführt werden, es sei denn, die Maschenöffnung im Netzteil mit den kleinsten Maschen entspricht den Absätzen 3 bis 6.
(2) Die Maschenöffnung wird nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 129/2003 der Kommission festgestellt.	(2) Die Maschenöffnung wird nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 129/2003 der Kommission festgestellt.
(3) Für andere als die in Absatz 4 genannten Schleppnetze beträgt die Mindestmaschenöffnung	(3) Für andere als die in Absatz 4 genannten Schleppnetze beträgt die Mindestmaschenöffnung
(1) bis ***31. Dezember 2005***: 40 mm;	1. bis ***31. Dezember 2006***: 40 mm;
(2) ab ***1. Januar 2006: 50 mm;***	2. ab ***1. Januar 2007 wird das im vorhergehenden Unterabsatz genannte Netz durch ein Netz mit Quadratmaschen von 40 mm am Netzsack oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Schiffseigners durch ein Netz mit rautenförmigen Maschen von 50 mm ersetzt.***
	Was die Bestimmungen des vorhergehenden Unterabsatzes betrifft, so dürfen die Fangschiffe nur eines von beiden Netzen verwenden und an Bord mitführen, also entweder das Netz mit Quadratmaschen von 40 mm am Netzsack oder das Netz mit den rautenförmigen Maschen von 50 mm.

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(3) ab 1. Januar 2009: 60 mm.	***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 30. Juni 2010 einen Bericht über die Durchführung dieses Absatzes vor und schlägt anhand dessen gegebenenfalls geeignete Anpassungen vor.***
(4) Für pelagische Schleppnetze zum Fang von Sardinen und Sardellen, sofern diese Arten mindestens ***85 %*** des Fangs (in Lebendgewicht) nach Sortieren ausmachen, beträgt die Mindestmaschenöffnung 20 mm	(4) Für pelagische Schleppnetze zum Fang von Sardinen und Sardellen, sofern diese Arten mindestens ***80 %*** des Fangs (in Lebendgewicht) nach Sortieren ausmachen, beträgt die Mindestmaschenöffnung 20 mm
Abänderung 12	
Artikel 9 Absatz 1	
(1) Fischereifahrzeuge, die Langleinen einsetzen und Meerbrassen (*Pagellus bogaraveo*) anlanden oder an Bord mitführen, die mehr als 20 % des Fangs (in Lebendgewicht) nach Sortieren ausmacht, dürfen keine Langleinen mit Haken einer Gesamtlänge von weniger als ***5 cm*** und einer Breite von weniger als ***2,5 cm*** zur Fischerei einsetzen oder an Bord haben.	(1) Fischereifahrzeuge, die Langleinen einsetzen und Meerbrassen (*Pagellus bogaraveo*) anlanden oder an Bord mitführen, die mehr als 20 % des Fangs (in Lebendgewicht) nach Sortieren ausmacht, dürfen keine Langleinen mit Haken einer Gesamtlänge von weniger als ***3,95 cm*** und einer Breite von weniger als ***1,65 cm*** zur Fischerei einsetzen oder an Bord haben.
Abänderung 13	
Artikel 12	
(1) Zug- und Schleppgeräte dürfen nicht innerhalb der 3-Seemeilen-Zone vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.	(1) Zug- und Schleppgeräte dürfen nicht innerhalb der 3-Seemeilen-Zone vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.
Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen hydraulische Dredgen zwischen ***1,5*** und 3 Seemeilen unabhängig von der Wassertiefe eingesetzt werden, vorausgesetzt, der Fang anderer Arten als Krebs- und Weichtiere übersteigt nicht 10 % des Gesamtfangs (in Lebendgewicht).	Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen hydraulische Dredgen zwischen ***0,5*** und 3 Seemeilen unabhängig von der Wassertiefe eingesetzt werden, vorausgesetzt, der Fang anderer Arten als Krebs- und Weichtiere übersteigt nicht 10 % des Gesamtfangs (in Lebendgewicht).
(2) Schleppnetze und hydraulische Dredgen dürfen ***nicht innerhalb von 1,5 Seemeilen vor*** den Küsten eingesetzt werden.	(2) Schleppnetze ***dürfen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Seemeilen von den Küsten*** und hydraulische Dredgen dürfen ***in einer Entfernung von weniger als 0,5*** Seemeilen ***von*** den Küsten ***nicht*** eingesetzt werden.
(3) Ringwaden dürfen nicht innerhalb ***0,5 Seemeilen*** vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.	(3) Ringwaden dürfen nicht innerhalb ***von 300 Metern*** vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.
(4) Zug- und Schleppgeräte, Ringwaden und andere Umschließungsnetze dürfen nicht innerhalb einer Seemeile von den Grenzen der gemäß Artikel 5 und 6 bezeichneten Schutzzonen eingesetzt werden.	
(5) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission eine von den Absätzen 1 und 3 abweichende örtlich begrenzte Genehmigung erteilen, wenn dies durch besondere geografische Zwänge gerechtfertigt ist oder die betreffende Fischerei äußerst selektiv ist ***und*** sich kaum auf die Meeresumwelt auswirkt und vorausgesetzt, dass diese Fischerei Gegenstand eines Bewirtschaftungsplans gemäß Artikel 17 ist. Die Mitgliedstaaten rechtfertigen einen solchen Antrag mit aktuellen wissenschaftlichen und technischen Daten.	(5) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission eine von den Absätzen 1 und 3 abweichende örtlich begrenzte Genehmigung erteilen, wenn dies durch besondere geografische Zwänge***, z.B. die Ausdehnung des Küstenschelfs,*** gerechtfertigt ist oder die betreffende Fischerei äußerst selektiv ist***,*** sich kaum auf die Meeresumwelt auswirkt ***und nur eine begrenzte Zahl von Schiffen betrifft*** und vorausgesetzt, dass diese Fischerei Gegenstand eines Bewirtschaftungsplans gemäß Artikel 17 ist. Die Mitgliedstaaten rechtfertigen einen solchen Antrag mit aktuellen wissenschaftlichen und technischen Daten.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Gleichwohl dürfen bis zum 31. Dezember 2006 alle Fanggeräte in einer geringeren Entfernung von den Küsten als der in den Absätzen 1 und 2 genannten verwendet werden, wenn sie gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften eingesetzt werden, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1626/94, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2550/2000, einschließlich der darin enthaltenen Ausnahmen, niedergelegt sind, sofern der Rat auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage von wissenschaftlichen Daten nicht anders entscheidet.
Abänderung 14 *Artikel 14 Absatz 1*	
(1) Abweichend von Artikel 13 dürfen Meerestiere zum Zweck der künstlichen Bestandsaufstockung und Bestandsumsetzung mit Erlaubnis und unter der Verantwortung des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeiten erfolgen, gefangen, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, übertragen, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden.	(1) Abweichend von Artikel 13 dürfen *untermaßige* Meerestiere zum Zweck der künstlichen Bestandsaufstockung und Bestandsumsetzung mit Erlaubnis und unter der Verantwortung des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeiten erfolgen, ***lebend*** gefangen, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, übertragen, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden.
Abänderung 15 *Artikel 14 Absatz 3 a (neu)*	
	(3a) Die Einführung nicht einheimischer Arten und die Bestandsumsetzung und Bestandsaufstockung mit solchen Arten sind verboten.
Abänderung 16 *Artikel 15 Absatz 1*	
(1) Für die Sportfischerei ist der Einsatz von Zugnetzen, Umschließungsnetzen, Ringwaden, Dredgen, Kiemennetzen, Trammelnetzen und Langleinen für weit wandernde Arten untersagt.	(1) Für die Sportfischerei ist der Einsatz von Zugnetzen, Umschließungsnetzen, Ringwaden, Dredgen, Kiemennetzen, Trammelnetzen***, Grundlangleinen*** und Langleinen für weit wandernde Arten untersagt.
Abänderung 17 *Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 a (neu)*	
	Die Vermarktung von bei Sportfischerei-Wettbewerben gefangenen Arten kann jedoch ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Erlöse aus dem Verkauf für wohltätige Zwecke bestimmt sind.

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 18
	Artikel 17 Absatz 1
(1) Die Mitgliedstaaten beschließen bis zum ***31. Dezember 2004*** Bewirtschaftungspläne für die Fischerei mit Bootswaden, Strandwaden, Umschließungsnetzen und Dredgen in ihren Hoheitsgewässern. Diese Bewirtschaftungspläne unterliegen Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002.	(1) Die Mitgliedstaaten beschließen bis zum ***31. Dezember 2005*** Bewirtschaftungspläne für die Fischerei mit Bootswaden, Strandwaden, Umschließungsnetzen und Dredgen in ihren Hoheitsgewässern. Diese Bewirtschaftungspläne unterliegen Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002.
	Abänderung 19
	Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe D A (neu)
	da) die finanzielle Unterstützung bei Schonzeiten.
	Abänderung 20
	Artikel 22
	Artikel 4 a (Verordnung (EG) Nr. 973/2001)
Artikel 22	***entfällt***
Eingeschränkte Verwendung bestimmter Schiffstypen und Fanggeräte	
In der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 wird der folgende Artikel 4a eingefügt:	
„Artikel 4a	
1. Im Mittelmeer sind Stellnetze und Schwebenetze für den Fang folgender Arten verboten: Weißer Thun (Thunnus alalunga), Roter Thun (Thunnus thynnus), Schwertfisch (Xiphias gladius), Brachsenmakrele (Brama brama), Haifische (Hexanchus griseus; Cetorhinus maximus; Alopiidae; Carcharhinidae; Sphyrnidae; Isuridae; Lamnidae).	
2. Im Mittelmeer ist es Fischereifahrzeugen, die Langleinen einsetzen und Schwertfischfänge (Xiphias gladius) in einem Umfang von über 20 % des Fangs (in Lebendgewicht) nach Sortieren anlanden oder an Bord haben, untersagt, Langleinen mit Haken von weniger als 10 cm Gesamtlänge und weniger als 4,5 cm Breite für die Fischerei einzusetzen oder an Bord mitzuführen.	
3. Im Mittelmeer ist es vom 1. Oktober bis 31. Januar verboten, mit pelagischen Langleinen auf eine der folgenden Arten zu fischen: Weißer Thun (Thunnus alalunga), Roter Thun (Thunnus thynnus), Schwertfisch (Xiphias gladius), Haifische (Hexanchus griseus; Cetorhinus maximus; Alopiidae; Carcharhinidae; Sphyrnidae; Isuridae; Lamnidae).	
4. Im Sinne von Absatz 2	
a) wird die Gesamtlänge der Haken gemessen als die maximale Gesamtlänge des Schafts vom oberen Ende des Hakens, an dem die Leine befestigt wird, bis zum Scheitel der Krümmung;	
b) wird die Breite der Haken gemessen als der größte horizontale Abstand zwischen dem äußeren Teil des Schafts und der äußeren Spitze des Widerhakens.“	

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 21

Artikel 23

Anhang IV, Eintrag für Schwertfisch (Verordnung (EG) Nr. 973/2001)

Artikel 23	***entfällt***
Mindestgröße	
In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 wird die Eintragung für Schwertfisch durch folgende Eintragung ersetzt:	
Schwertfisch (Xiphias gladius) im Atlantischen Ozean: 25 kg oder 125 cm (Unterkiefer);	
Schwertfisch (Xiphias gladius) im Mittelmeer: 110 cm (Oberkiefer) oder 16 kg Fanggewicht (Gewicht des ganzen Fisches vor jeglicher Be- oder Verarbeitung) oder 14 kg ausgenommen (Gewicht des ausgenommenen Fisches). (*)	

(*) Die nach Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz derselben Verordnung zulässige Menge von 15 % gilt nicht für Schwertfisch im Mittelmeer

Abänderung 22

Artikel 23 a (neu)

	Artikel 23a
	Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission bis spätestens 31. März 2006 über technische Maßnahmen zum Schutz junger Schwertfische im Mittelmeer.

Abänderung 23

Anhang II Ziffer 1 „DREDGEN“

Die maximale Breite für Dredgen beträgt ***4 m***, außer für Dredgen zur Schwammfischerei (gagava).	Die maximale Breite für Dredgen beträgt ***3 m***, außer für Dredgen zur Schwammfischerei (gagava).

Abänderung 24

Anhang II Ziffer 3 Spiegelstrich 3

— Je Schiff dürfen nicht mehr als ***5 000 m*** Trammel-, Stell- oder Schwebenetze an Bord mitgeführt und ausgesetzt werden.	— Je Schiff dürfen nicht mehr als ***6 000 m*** Trammel-, Stell- oder Schwebenetze an Bord mitgeführt und ausgesetzt werden***, wobei es im Falle eines einzigen Fischers nicht mehr als 2 500 m sein dürfen und bei einem zweiten Fischer weitere 2 000 m und bei einem dritten Fischer weitere 1 500 m hinzukommen können.***

Donnerstag, 9. Juni 2005

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 25
	Anhang II Ziffern 6, 7 und 8
6. Grundleinen	6. Grundleinen
— Es ist verboten, je Schiff mehr als ***7 000 m Langleine*** an Bord mitzuführen und auszusetzen.	— Es ist verboten, je Schiff mehr als ***3 000 Haken*** an Bord mitzuführen und auszusetzen.
7. Leinen für Körbe für den Fang von Krebstieren in großen Wassertiefen	7. Leinen für Körbe für den Fang von Krebstieren in großen Wassertiefen
Es ist verboten, mehr als 5 km solcher Leinen für Körbe an Bord mitzuführen und auszusetzen.	Es ist verboten, mehr als 5 km solcher Leinen für Körbe an Bord mitzuführen und auszusetzen.
8. Oberflächenlangleinen (treibend)	8. Oberflächenlangleinen (treibend)
Es ist verboten, ***je Schiff*** mehr als ***60 km Leine*** an Bord mitzuführen und auszusetzen.	Es ist verboten, mehr als ***folgende Gegenstände*** an Bord mitzuführen und auszusetzen:
	— ***2 000 Haken je Schiff für Schiffe, die Roten Thun (Thunnus thynnus) fangen;***
	— ***3 500 Haken je Schiff für Schiffe, die Schwertfisch (Xyphias gladius) fangen;***
	— ***5 000 Haken je Schiff für Schiffe, die Weißen Thun (Thunnus alalunga) fangen.***
	Abänderung 26
	Anhang III

Wissenschaftlicher Name	Mindestgröße	Wissenschaftlicher Name	Mindestgröße
1. Fische		1. Fische	
Dicentrarchus labrax	25 cm	Dicentrarchus labrax	25 cm
Diplodus annularis	12 cm	Diplodus annularis	12 cm
Diplodus puntazzo	18 cm	Diplodus puntazzo	18 cm
Diplodus sargus	23 cm	Diplodus sargus	23 cm
Diplodus vulgaris	18 cm	Diplodus vulgaris	18 cm
Engraulis encrasicolus*	***11 cm***	Engraulis encrasicolus *	***9 cm***
Epinephelus spp.	45 cm	Epinephelus spp.	45 cm
Lithognathus mormyrus	20 cm	Lithognathus mormyrus	20 cm
Merluccius merluccius	***15 cm***	Merluccius merluccius	***20 cm***
(bis 31. Dezember 2008)		***Bei Seehecht ist jedoch bis zum 31. Dezember 2006 ein Toleranzbereich von höchstens 15 Gewichtsprozent an Exemplaren einer Länge zwischen 15 und 20 cm zulässig.***	
20 cm (ab 1. Januar 2009)		***Diese Obergrenze ist sowohl vom einzelnen Schiff, auf hoher See oder am Anlandungsort, als auch auf den Erstverkaufsmärkten nach der Anlandung einzuhalten. Diese Obergrenze ist auch bei jeder nachfolgenden geschäftlichen Transaktion auf nationaler oder internationaler Ebene einzuhalten.***	
Mullus spp.	11 cm	Mullus spp.	11 cm
Pagellus acarne	17 cm	Pagellus acarne	17 cm
Pagellus bogaraveo	33 cm	Pagellus bogaraveo	33 cm
Pagellus erythrinus	15 cm	Pagellus erythrinus	15 cm
Pagrus pagrus	18 cm	Pagrus pagrus	18 cm
Polyprion americanus	45 cm	Polyprion americanus	45 cm
Sardina pilchardus**	***13 cm***	Sardina pilchardus**	***11 cm***

VORSCHLAG DER KOMMISSION		ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS	
Scomber japonicus	18 cm	Scomber japonicus	18 cm
Scomber scombrus	18 cm	Scomber scombrus	18 cm
Solea vulgaris	***25 cm***	Solea vulgaris	***20 cm***
Sparus aurata	20 cm	Sparus aurata	20 cm
Trachurus spp.	15 cm	Trachurus spp.	15 cm
2. Crustáceos		2. Crustáceos	
Homarus gammarus	30 cm LT	Homarus gammarus	30 cm LT
Nephrops norvegicus	20 mm LC 70 mm LT	Nephrops norvegicus	20 mm LC 70 mm LT
Palinuridae	***105 mm LC***	Palinuridae	***90 mm LC***
Parapenaeus longirostris	20 mm LC	Parapenaeus longirostris	20 mm LC
3. Moluscos bivalvos		3. Moluscos bivalvos	
Pecten jacobeus	***11 cm***	Pecten jacobeus	***10 cm***
		Venerupis spp.	***25 mm***
		Venus spp.	***25 mm***

P6_TA(2005)0235

Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration und Integration der Migranten

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Zusammenhängen zwischen legaler und illegaler Migration und Integration der Migranten (2004/2137(INI))

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Studie über die Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration“ (KOM(2004)0412),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Erster Jahresbericht über Migration und Integration“ (KOM(2004)0508),

— in Kenntnis des von der Kommission veröffentlichten „Grünbuchs über ein EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration“ (KOM(2004)0811),

— in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Dezember 2004 sowie des Ausschusses der Regionen vom 24. Januar 2005 zu der Mitteilung der Kommission „Studie über die Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration“,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2004 zu der Mitteilung der Kommission über Einwanderung, Integration und Beschäftigung ([1]),

— unter Hinweis auf den Vertrag von Amsterdam, durch den der Gemeinschaft Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereichen Einwanderung und Asyl übertragen wurden, und auf Artikel 63 des EG-Vertrags,

([1]) ABl. C 92 E vom 16.4.2004, S. 390.

Donnerstag, 9. Juni 2005

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seinen Tagungen vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken, vom 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla und vom 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki,

— unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat und den Europäischen Rat vom 14. Oktober 2004 zur Zukunft des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie zu den Bedingungen für die Stärkung seiner Legitimität und Effizienz ([1]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 4. und 5. November 2004 in Brüssel und das dort enthaltene Haager Programm,

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0136/2005),

A. angesichts der Tatsache, dass die vom Europäischen Rat in Tampere vorgesehene Zeitspanne für die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts abgelaufen ist,

B. in der Erwägung, dass es keine echte europäische Migrationspolitik in organisierter und koordinierter Form gibt, und unter Hinweis auf die sich daraus ergebende festzustellende Einwanderung sowie auf die Notwendigkeit für die Union und ihre Mitgliedstaaten, sich einer geregelten Einwanderung in Zusammenarbeit mit den Drittländern zuzuwenden,

C. in der Erwägung, dass es die Annahme des Haager Programms, das demnächst durch den Aktionsplan der Kommission umgesetzt wird, erlauben wird, anhand der durch das Programm von Tampere erreichten Ergebnisse fortzufahren und sich neuen Herausforderungen für die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu stellen,

D. in dem Bewusstsein, dass die Zusammenarbeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten mit den Herkunfts- und Transitdrittländern in diesem Bereich von ausschlaggebender Bedeutung ist,

E. in der Erwägung, dass jede Zweideutigkeit in den Beziehungen zwischen Entwicklungszusammenarbeit und Einwanderung zu vermeiden ist,

F. in der Überzeugung, dass im Zusammenhang mit der Erweiterung eine sicherere europäische Gesellschaft — unter Beachtung der Charta der Grundrechte der Union und den Verträgen — der Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen und der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Solidarität bedarf,

G. in der Überzeugung, dass die Union als ein Raum ohne Binnengrenzen einen gemeinsamen, kohärenten und effizienten Ansatz im Bereich der Sicherung der Außengrenzen verfolgen und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Visa, Asyl und Einwanderung konzipieren muss,

H. in der Überzeugung, dass die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die Eröffnung legaler Wege der Einwanderung sowie die Integration weiterhin Vorrang in der erweiterten Union haben müssen und dass die Ausbeutung der Einwanderer durch ihren Einsatz in der Schwarzarbeit ihre unmenschliche Behandlung schwer zu bestrafen ist,

I. in der Auffassung, dass die Einwanderung aus wirtschaftlichen Gründen eine neue Herausforderung für die Union darstellt, über die eine Debatte durch das Grünbuch über die Verwaltung der Wirtschaftsmigration erneut eingeleitet wurde, dem vor Ende 2005 ein Aktionsprogramm folgen wird, das von gemeinsamen und der Einwanderung aus wirtschaftlichen Gründen gegenüber offenen Normen geprägt sein soll,

J. unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer legalen und geregelten Wirtschaftsmigration für ein Europa hin, in dem die Abnahme der Erwerbsbevölkerung zu einem Rückgang der Zahl der Erwerbsfähigen um 20 Millionen zwischen 2005 und 2030 führen wird, wie in mehreren Studien betont wird ([2]),

([1]) Angenommene Texte, P6_TA(2004)0022.
([2]) World Economic and Social Survey 2004.

K. unter Hinweis darauf, dass einer der Hauptgründe der Wirtschaftsmigration in dem legitimen Bestreben der Migranten zu sehen ist, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und der Armut zu entfliehen, und fordert, dass die gemeinsame Migrationspolitik die gemeinsame Politik der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt, deren oberstes Ziel die Bekämpfung der Armut ist, um die Entwicklung der Drittstaaten in Bezug auf den Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung zu unterstützen und die übrigen Millennium-Entwicklungsziele zu erreichen,

L. in der Überzeugung, dass für den Erfolg einer Politik der legalen Einwanderung die Durchführung von Strategien zur Verwirklichung einer vollständigen Integration vonnöten ist, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer sowie unter Nutzung der Erfahrungen und der Zusammenarbeit des dritten Sektors, die sich auf die Achtung der Rechte und die Teilung der Pflichten der legal ansässigen eingewanderten Bürger und der Gastgesellschaft sowie auf einen ständigen, auf Vertrauen und gegenseitigem Respekt gegründeten Dialog und die Fähigkeit der Institutionen, Informationskampagnen zur Schaffung einer interkulturellen Gesellschaft ins Leben zu rufen, sowie auf die stetige Bekämpfung jeder Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Kultur und aus wirtschaftlichen Beweggründen stützt,

M. in der Erwägung, dass sich eine Änderung der Einwanderungspolitik in einem Mitgliedstaat auf die Migrationsströme und die Entwicklung in anderen Mitgliedstaaten auswirkt,

N. in der Überzeugung, dass die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern ein wesentliches Element der Einwanderungspolitik darstellen muss,

O. in der Erwägung, dass in Artikel III-268 des Vertrags über eine Verfassung für Europa festgelegt ist, dass der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten für die Einwanderungs- und Asylpolitik der Europäischen Union gilt,

P. angesichts der Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Gemeinschaft beschränkt sind und dass sie zwischen den verschiedenen Teilbereichen der europäischen Einwanderungspolitik gerecht aufgeteilt werden müssen,

1. ist der Auffassung, dass die Einwanderungspolitik der Europäischen Union anhand eines globalen und nicht eines sektorbezogenen Ansatzes gestaltet werden muss, der sich nicht nur auf die arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse in den Mitgliedsländern stützt, sondern vor allem auf politische Maßnahmen zur Aufnahme und zur Integration sowie auf die Festlegung eines sicheren Status und der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte für alle Migranten in der gesamten Europäischen Union;

2. bedauert, dass es dem Rat fünf Jahre nach dem Gipfel von Tampere nicht gelungen ist, eine gemeinsame Einwanderungspolitik festzulegen, obschon das Europäische Parlament dies wiederholt angemahnt hat, und dass er stattdessen beschlossen hat, im gesamten Bereich der legalen Einwanderung die Einstimmigkeit und das Verfahren der Konsultation beizubehalten;

3. betont die Notwendigkeit, im Bereich der Einwanderung einen globalen und kohärenten Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Synergien zwischen den verschiedenen beteiligten Politikbereichen gründet, und bedauert den europäischen Ansatz, der oft zu sektorbezogen ist; äußert sich insofern erfreut über die Initiative der Kommission und des derzeitigen Ratsvorsitzes, nach der ein System gegenseitiger Information und vorheriger Warnung geschaffen werden soll, an dem das Europäische Parlament umfassend beteiligt wird;

4. unterstreicht, dass die tatsächliche Entwicklung einer gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik unter Achtung der Grundrechte ein vorrangiges Ziel der europäischen Integration ist, wie im Vertrag über eine Verfassung von Europa festgelegt;

5. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament Überlegungen darüber anzustellen, wie die an der Steuerung der Migrationsströme beteiligten Strukturen und Akteure besser koordiniert werden können, und dafür zu sorgen, dass die Finanzprogramme in diesem Bereich ordnungsgemäß eingesetzt und verbreitet werden;

6. bedauert, dass die bisher vom Rat und von den Mitgliedstaaten verabschiedeten Maßnahmen zur Steuerung der Migrationsströme eher repressive als positive, zukunftsorientierte Maßnahmen waren; erinnert daran, dass Strategien zur Verringerung der Armut, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Ausbau des Bildungswesens in den Herkunftsländern langfristig zur Normalisierung der Migrationsströme beitragen;

7. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Herkunftsländer auf, bei ihrer jeweiligen Bevölkerung Sensibilisierungs- und Informationskampagnen hinsichtlich der Politik in den Bereichen Einwanderung, Integration, Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durchzuführen, da der Mangel an Informationen über die Möglichkeiten der legalen Einwanderung von kriminellen Banden, die im Menschenhandel tätig sind, ausgenützt wird; ist der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern bei der Informationsverbreitung und der Vorbeugung der Ausbeutung von Menschen von ausschlaggebender Bedeutung ist, wobei der Integration, der sozialen Eingliederung und dem kulturellen Austausch Vorrang gegeben werden muss;

8. hält es für ausschlaggebend, das Potential der Einwanderung im Rahmen einer europäischen Politik der gemeinsamen Entwicklung unter Einbeziehung der Aufnahme- und der Herkunftsgesellschaften sowie der Diasporanetze möglichst weitgehend zu berücksichtigen;

9. betont, dass die Union zur optimalen Nutzung des Potentials der Einwanderung konkrete Lösungen des Problems des „Brain Drain" vorschlagen und die Mitgliedstaaten ermuntern muss, Geldsendungen der Einwanderer in ihre Herkunftsländer zu vereinfachen;

10. erinnert an die gemeinsame Verantwortung, die alle Mitgliedstaaten bei der Steuerung der Nord--Süd-Migrationsströme trifft und die sowohl – insbesondere auf der Seite des Südens – die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels als auch – insbesondere auf der Seite des Nordens – die Schaffung von wirtschaftlichen Bedingungen für die soziale Entwicklung der Drittländer sowie eine angemessene Aufnahme unter Achtung der Menschenwürde umfasst;

11. setzt sich für die Aufnahme der Migrationsfrage in die Außenpolitik der Union ein; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich mit den tieferliegenden Gründen der Einwanderung auseinanderzusetzen, indem sie mit den Entwicklungsländern Partnerschaften eingehen, die sich auf einen echten Dialog stützen; weist allerdings darauf hin, dass die Entwicklungshilfe und die Wirtschaftspartnerschaften nicht ausreichen, um sich mit den tieferliegenden Ursachen der Auswanderung auseinanderzusetzen;

12. empfiehlt dem Rat, geeignete Initiativen zu ergreifen, damit die für die Einwanderung Verantwortlichen in jedem Mitgliedstaat denselben Rang haben und demselben Ministerium angehören;

13. betont, dass es eine politische Rolle spielen sollte, unter anderem dadurch, dass es der Kommission diejenigen Maßnahmen im Bereich der Migration mitteilt, die Gegenstand von gemeinsamen Regelungen als wichtige Etappen bei der Schaffung einer wirksamen gemeinsamen Migrationspolitik sein sollten;

14. erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die Europäische Union Klauseln über die gemeinsame Steuerung der Migrationsströme und die verpflichtende Rückübernahme im Fall der illegalen Einwanderung in alle Assoziations- und Kooperationsabkommen, die sie abschließt, aufnimmt;

15. ist jedoch der Auffassung, dass die Entwicklungszusammenarbeit zwar ein notwendiges Instrument ist, um die Ursachen der Migrationsströme an der Wurzel zu bekämpfen, jedoch nach wie vor eine Ergänzung zu den integrations- und migrationspolitischen Maßnahmen der Europäischen Union darstellt und diese nicht ersetzen kann;

16. ruft die betroffenen Mitgliedstaaten auf, das menschliche Potential und die Finanzausstattung ihrer konsularischen Vertretungen in den Herkunftsländern aufzustocken, um potentielle Auswanderer über die Möglichkeiten der legalen Einreise zum Zweck der Arbeitsaufnahme, des Studiums und der Forschung zu informieren; fordert die Kommission auf, die Koordinierung zwischen den diplomatischen und konsularischen Strukturen der im gleichen Land tätigen Mitgliedstaaten zu fördern, auch um den Einwanderer auf das Land hin zu lenken, das an seinem beruflichen Profil interessiert ist, und die Einwanderung möglichst auf die Staaten zu lenken, die über Aufnahmekapazitäten verfügen; schlägt unter anderem den Einsatz der Programme ARGO und AENEAS vor;

17. ist der Ansicht, dass die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und die Kontrolle der Grenzen nur ein Aspekt der Politik der EU gegenüber Drittstaaten sein kann und dass diesen Ländern gegenüber eine gezielte Entwicklungspolitik zum Tragen kommen muss, um die negativen Auswirkungen der Auswanderung zu minimieren; ist der Ansicht, dass die EU ihre Migrationspolitik nicht nur unter dem Aspekt ihres wirtschaftlichen Interesses sehen darf, sondern dass sie auch die Gründe berücksichtigen muss, die die Migranten zwingen, ihre Heimatländer zu verlassen;

18. meint, dass die Errichtung des integrierten Grenzschutzsystems beruhen muss auf einer verstärkten Harmonisierung in Visafragen, der aktiven Einbindung der Europäischen Agentur für die Außengrenzen mit der Schaffung eines gemeinschaftlichen Fonds für die Grenzen und der intensiveren konsularischen Zusammenarbeit, die zur Schaffung gemeinsamer Konsulate führt;

19. hält es für unverzichtbar, die Solidarität, insbesondere mit den neuen Mitgliedstaaten, im Bereich des Schutzes der Außengrenzen und der Bekämpfung der illegalen Einwanderung zu stärken;

20. betont, dass jede Maßnahme zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und zur Kontrolle an den Außengrenzen, auch wenn sie in Zusammenarbeit mit Drittstaaten durchgeführt wird, den Garantien und Grundrechten des Individuums Rechnung tragen muss, wie diese in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind, wozu insbesondere das Recht auf Asyl und das Recht, an den Grenzen nicht zurückgewiesen zu werden, gehören;

21. betont erneut, dass die legale Einwanderung nicht das Ende der illegalen Einwanderung bedeutet, und dass die Gründe, aus denen Menschen in die Europäische Union kommen, vielfältig sind; ist deshalb überzeugt, dass der Bekämpfung des Menschenhandels und auch den Einwanderern besondere Aufmerksamkeit gebührt, die Opfer dieses Menschenhandels sind, insbesondere schutzbedürftigen Menschen, wie vor allem Frauen und Minderjährigen, indem die Bekämpfung derjenigen, die mit ihnen Handel treiben, zu einer Priorität der Europäischen Union gemacht wird; begrüßt den künftigen Aktionsplan der Kommission in diesem Bereich, bei dem zu berücksichtigen ist, dass eine Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern notwendig ist;

22. stellt fest, dass viele Frauen, die Opfer des Menschenhandels sind, als illegale Migrantinnen auf dem Gebiet der Europäischen Union leben und dass die meisten von ihnen keinen Zugang zu Rechts- oder Sozialschutz haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Situation anzuerkennen und gemäß ihren Rechtsvorschriften zu prüfen, ob als geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels ein dauerhafter Aufenthalt gewährt werden kann;

23. erinnert daran, dass zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, die sich auf ein hohes Niveau der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit stützen muss, gehört, dass die Beförderungsunternehmen und die Behörden der Herkunftsländer in angemessener Weise zur Verantwortung gezogen werden, der strafrechtliche Rahmen, nach dem die Schleusernetze bestraft werden, gestärkt und die Schwarzarbeit und der Menschenhandel bekämpft sowie die Korruption in der Verwaltung aufgedeckt werden; fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten daher auf, die Schwarzarbeit von Einwanderern durch ein Arsenal von Sanktionen gegen die betreffenden Unternehmen, durch die verstärkte personelle Ausstattung der Überwachungsdienste und durch den Schutz der Opfer entschlossen zu bekämpfen;

24. weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Maßnahmen unter vollständiger Achtung der Grundrechte, insbesondere des Asylrechts, angewandt werden müssen;

25. vertritt die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen müssen, um die illegale Beschäftigung, insbesondere im häuslichen Bereich und in der Familie, klar auszumachen, da es sich hier um Sektoren handelt, in denen eine große Zahl von Einwandererfrauen beschäftigt ist; ist der Auffassung, dass es neuer Konzepte bedarf, um den sie beschäftigenden Familien zu ermöglichen, eine rechtliche Lösung zu finden, bei der diese Personen sozial abgesichert sind;

26. fordert den Rat und die Kommission auf, sich im Bereich der Rückübernahme von illegalen Einwanderern Gedanken über die Anwendung geschlossener Abkommen und über die Leitlinien zukünftiger Abkommen zu machen; erinnert an die Verantwortung, die die Herkunfts- und Transitländer im Bereich der Rückübernahme tragen, und tritt für eine europäische Rückführungspolitik ein, bei der die Würde und die körperliche Unversehrtheit der Personen entsprechend der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Konvention geachtet werden;

27. betont erneut, dass es die Idee entschieden ablehnt, außerhalb der Grenzen der EU, in den Ursprungsregionen der Migration, Aufnahme- oder Internierungslager für Migranten ohne Ausweispapiere oder Asylbewerber einzurichten;

28. unterstreicht, dass die innerhalb und außerhalb der Europäischen Union existierenden Übergangslager auch im Einklang mit der Genfer Konvention verwaltet werden müssen;

29. teilt die Meinung der Kommission, dass die massenhafte Regularisierung illegaler Einwanderer keine Lösung für das Problem der illegalen Einwanderung ist und in Ermangelung einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylregelung einen außergewöhnlichen und einmaligen Charakter behalten muss, denn sie löst nicht die eigentlich zu Grunde liegenden Probleme; fordert die Kommission auf, die bewährten Praktiken der Mitgliedstaaten zu analysieren, die sich in einem System gegenseitiger Information und vorheriger Warnung entwickeln müssen;

30. ist der Auffassung, dass bei der massenhaften Regularisierung illegaler Einwanderer wirtschaftlichen, demografischen und kulturellen Aspekten Rechnung getragen werden muss, und fordert, dass die Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Regularisierungen analysiert werden;

31. ist überzeugt, dass die legale Migration eine bedeutende Rolle bei der Stärkung des wissensbasierten Wirtschaftsraums in Europa sowie bei der Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung spielt;

32. vertritt die Auffassung, dass im Rahmen der globalen europäischen Strategie geregelten Formen der Migration der Vorzug gegeben werden sollte und besonders bilaterale Abkommen zur Steuerung von Migrationsströmen mit den Herkunftsländern gestärkt werden sollten; betont, dass die Regularisierungsmaßnahmen wichtig sind, um Schwarzarbeit zu bekämpfen, illegale Migranten in die Gesellschaft einzugliedern und zu verhindern, dass sie ausgebeutet werden können;

33. hält es für notwendig, in den Mitgliedstaaten je nach ihrer Aufnahmekapazität legale Möglichkeiten der Einwanderung aus demografischen und wirtschaftlichen Gründen sowie mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf einen Rückgang der illegalen Einwanderung zu schaffen;

34. begrüßt die Maßnahmen, die die Kommission zugesagt hat, in Zusammenhang mit den besonderen Auswirkungen der illegalen Einwanderung auf Regionen in äußerster Randlage ([1]) zu ergreifen, die aufgrund ihrer geografischen Lage, geringen Größe und Abgeschiedenheit besonders sensibel auf illegale Migrationsströme reagieren;

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich an dem von der Kommission in ihrem Grünbuch eingeleiteten Überlegungsprozess zu der Frage zu beteiligen, wie viel Abstimmung angestrebt werden sollte und welchen zusätzlichen Nutzen europäische Rechtsvorschriften bieten, wenn man berücksichtigt, dass es in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt, die Zahl der aufzunehmenden Einwanderer festzulegen;

36. ist besorgt darüber, dass in den Ländern des Mittelmeerraums auf Forderung bestimmter Mitgliedstaaten der Union so genannte Erstaufnahmeeinrichtungen für Einwanderer, die in die Union einreisen wollen, eingerichtet werden sollen, die die Mindestgarantien für die betreffenden Personen hinsichtlich der Grundrechte nicht bieten; erinnert daran, dass die Steuerung der Migrationsströme nicht ausschließlich aus Sicherheitserwägungen heraus erfolgen darf, sondern auf die Lenkung einer nachhaltigen und sozialen Entwicklung ausgerichtet sein muss;

37. spricht sich in dem Wissen, dass die Mitgliedstaaten für die Festlegung der Zahl von Drittstaatsangehörigen in ihrem Hoheitsgebiet zuständig sind, dafür aus, globale Schätzungen vorzunehmen, bei denen auch jene Personen berücksichtigt werden, deren Aufenthalt aus anderen Gründen als einer wirtschaftlichen Tätigkeit genehmigt wurde, so z.B. Flüchtlinge, Personen, die subsidiären Schutz genießen, und Personen, die zum Zwecke der Familienzusammenführung einreisen, wozu auch Minderjährige im Erwerbsalter gehören, die Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten müssen;

38. bedauert, dass der Vorschlag für eine Richtlinie über die Einwanderung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erfolgreich war, und unterstützt die von der Kommission in ihrem Grünbuch vorgeschlagene Möglichkeit, einen gemeinsamen Rahmen für Mindestnormen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zu schaffen;

39. unterstützt die Möglichkeit, die Einreisemodalitäten flexibler zu gestalten, u.a. mit Hilfe einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis; befürwortet den Einsatz von Gemeinschaftsvorhaben nach dem Modell „EURES“ zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über die Beschäftigungsmöglichkeiten für in der Europäischen Union wohnhafte Drittstaatsangehörige;

([1]) KOM(2004)0343, Ziffer 2.3.1, und KOM(2004)0628.

40. fordert die Kommission auf, eine kurz- und mittelfristige Prognose des in den einzelnen Mitgliedstaaten notwendigen Bedarfs an Arbeitskräften durchzuführen; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Kommission eine statistisch untermauerte Einschätzung vorzulegen, damit sie angemessene Prognosen für den Bedarf an Arbeitskräften in der Europäischen Union abgeben kann;

41. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen ständigen Dialog mit den nichtstaatlichen Organisationen zu führen, die sich mit dem Phänomen der Einwanderung befassen, um ihren Standpunkt zu Themen im Zusammenhang mit der Einwanderung einzuholen sowie ihre Tätigkeit zugunsten der Einwanderer und ihre Forschungstätigkeit zu unterstützen;

42. hält es für dringend geboten, zu einer Einwanderungspolitik zu gelangen, die sich mehr am Arbeitsmarkt orientiert, um zu vermeiden, dass der Arbeitsmarkt der EU von billigen und illegalen Arbeitnehmern dereguliert wird und sich ein Missverhältnis zwischen der aktiven und der nicht aktiven Bevölkerung einstellt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die regionalen und lokalen Verwaltungen, Beschäftigungsagenturen sowie die Sozialpartner, die Gewerkschaften und Berufsverbände, die vor Ort tätigen ehrenamtlichen Organisationen und die Aufnahmegemeinden an der Entscheidung zu beteiligen, wie viele ausländische Arbeitnehmer zugelassen werden sollen;

43. fordert die Mitgliedstaaten auf, spezifische kombinierte Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen zu schaffen, um die Einstellung von Saisonarbeitern und Personen, die mit einem beschränkten Auftrag entsandt werden, zu erleichtern;

44. betont besonders die Notwendigkeit, dass die EU ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Armut in den Ursprungsländern der Migrationsbewegungen im Rahmen der Millenniumsziele verdoppelt, indem sie unter anderem den Aufbau eines tragfähigen und paritätischen Bildungssystems und die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft unterstützt;

45. ermuntert die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer nationalen Einwanderungspolitik mit den Ländern, aus denen viele Einwanderer stammen, bilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen, um dem europäischen Bedarf an Arbeitskräften gerecht zu werden, oder neue Wege der legalen Einwanderung zu eröffnen, um den Migrationsprozess organisierter und transparenter zu gestalten, sowie die Beziehungen mit den Drittländern im Rahmen einer engen Partnerschaft zu fördern; betont ferner, dass der Abschluss bilateraler Abkommen für die Regelung der Zuwanderung mit den Herkunftsländern das Zustandekommen einer echten Partnerschaft mit diesen Ländern beim gemeinsamen Kampf gegen illegale Einwanderung und Menschenhandel, von dem besonders verletzliche Bevölkerungsgruppen wie Frauen und Kinder betroffen sind, ermöglicht;

46. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Debatte über das oben genannte Grünbuch einzuleiten und die Kommission regelmäßig über die Umsetzung der nationalen Einwanderungspolitik zu informieren;

47. betont, dass die Integration von Einwanderern wichtig ist, und fordert umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Einbeziehung in den Arbeitsmarkt sowie in den Geltungsrahmen sozialer, wirtschaftlicher und politischer Rechte, was ebenso wichtig ist, um die Ziele von Lissabon für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen;

48. erinnert an die einzelstaatliche Zuständigkeit im Bereich der Integration, die sowohl für die Aufnahmegesellschaft als auch für den Einwanderer Rechte und Pflichten mit sich bringt; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre einzelstaatliche Politik nach der offenen Koordinierungsmethode aufgrund der kürzlich vom Rat angenommenen gemeinsamen Grundprinzipien abzustimmen;

49. betont, dass die Koordinierung der nationalen Politiken eine europäische Integrationspolitik nicht ersetzen kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mindestkriterien für die Konzipierung einer solchen Politik zu erarbeiten;

50. betont, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass die Sprache des Aufnahmelandes erlernt wird, und Unterricht in Staatsbürgerkunde sowie Schulungsprogramme anzubieten, die sich unter anderem auf die Gleichstellung zwischen Mann und Frau beziehen, sowie die Integration durch Arbeit, die Bekämpfung der Ghettobildung und die politische Beteiligung an Kommunalwahlen verstärkt zu fördern; befürwortet die von bestimmten Mitgliedstaaten durchgeführten Einführungsprogramme, die voraussetzen, dass sowohl das Gastland als auch insbesondere der Neuankömmling gegenseitige Verpflichtungen übernehmen; wünscht, dass die Einwanderer durch einen symbolischen Akt auf die Grundwerte der Union verpflichtet werden; ermuntert die Mitgliedstaaten, integrierte Einwanderer verstärkt in ihre Integrationspolitik einzubinden und einen Austausch zwischen Einwanderern und Ortsansässigen zu fördern;

51. ist der Auffassung, dass eine aktive Integrationspolitik für aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige Folgendes umfassen sollte: Festlegung klarer Vorschriften betreffend den Rechtsstatus von aufenthaltsberechtigten Personen und Gewährleistung ihres Rechts auf ordnungsgemäße Bearbeitung ihrer Akte, Ermöglichung einer angemessenen Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die Pflicht der Aufenthaltsberechtigten aus Drittstaaten, vom Gastland veranstaltete Kurse in der bzw. in den Landessprachen zu besuchen; das Recht des Zugangs zu Bildungsmaßnahmen, die Anerkennung von Diplomen; Gewährleistung des Zugangs zu Sozial- und Gesundheitsleistungen; Bemühungen um menschenwürdige Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden; Gewährleistung der Teilnahme der Migranten am sozialen, kulturellen und politischen Leben;

52. fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Institutionen auf, die Teilnahme ohne Wahlrecht legal in der EU lebender Nichtstaatsbürger am öffentlichen und politischen Leben insbesondere durch die Gewährleistung eines angemessenen Beratungs- und Vertretungsmechanismus zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Europäische Konvention zur Teilnahme von Ausländern am öffentlichen Leben auf lokaler Ebene zu ratifizieren;

53. fordert alle Mitgliedstaaten dringend auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren;

54. ist der Meinung, dass der Kampf gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ein wesentlicher Aspekt der Integrationspolitik ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, unter den europäischen Bürgern die Kultur der Aufnahme, der Integration und der sozialen Eingliederung zu verbreiten, mit dem Ziel, eine interkulturelle Gesellschaft zu schaffen und bei allen politischen und institutionellen Maßnahmen Verstöße gegen den Grundsatz der Aufnahme und das Prinzip Nichtabweisung zu vermeiden und möglichst bald die beiden diesbezüglichen Richtlinien umzusetzen, und begrüßt die Initiative des Ratsvorsitzes, den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wieder auf die Tagesordnung zu setzen; fordert, dass das Europäische Parlament erneut zu diesem Rahmenbeschluss nach neuerlichen Erörterungen im Rat konsultiert wird;

55. ist bestürzt über die Zunahme von Ehrenmorden, Verfolgung und schwerwiegenden Verletzungen der Rechte von Migrantinnen aufgrund religiösen Fanatismus und inhumaner Traditionen und fordert Kommission und Rat auf, verstärkt dagegen vorzugehen und den bedrohten Frauen Schutz zu gewähren;

56. ersucht die Mitgliedstaaten, Abkommen mit den Herkunftsländern der Einwanderer abzuschließen, um die Übertragung der erworbenen Sozialversicherungsansprüche zu gewährleisten;

57. ist der Ansicht, dass die internationale Gemeinschaft das Potential der Geldüberweisungen der Migranten in ihre Herkunftsländer für die Unterstützung ihrer Entwicklungspolitik noch nicht erkannt hat, und fordert die Kommission auf, konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um die freiwillige Überweisung eines Teils der Einkünfte der Migranten in ihre Herkunftsländer zu erleichtern, bei Minimierung der Kosten für die finanziellen Transaktionen, wie in dem oben genannten Grünbuch vorgeschlagen;

58. legt dem Rat nahe, eine energischere Position einzunehmen, um angesichts dieser Vorschläge eine europäische Einwanderungspolitik zu konzipieren, die hinsichtlich der Herausforderungen, denen sich die Union stellen muss, effektiver ist;

59. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 9. Juni 2005

P6_TA(2005)0236

Patientenmobilität und gesundheitliche Versorgung

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Patientenmobilität und den Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union (2004/2148(INI))

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Reaktion auf den Reflexionsprozess auf hoher Ebene über die Patientenmobilität und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union“ (KOM(2004)0301) („Mitteilung der Kommission über die Patientenmobilität“),

— unter Hinweis auf Artikel 152 und die Artikel 5, 18, 43 und 47 des EG-Vertrags,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Modernisierung des Sozialschutzes für die Entwicklung einer hochwertigen, zugänglichen und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege: Unterstützung der einzelstaatlichen Strategien durch die ‚offene Koordinierungsmethode‘“ (KOM(2004)0304) („Mitteilung der Kommission zur Ausweitung der offenen Koordinierungsmethode“),

— unter Hinweis auf Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [1],

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Elektronische Gesundheitsdienste – eine bessere Gesundheitsfürsorge für Europas Bürger: Aktionsplan für einen europäischen Raum der elektronischen Gesundheitsdienste“ (KOM(2004)0356),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „eEurope 2002: Qualitätskriterien für Websites zum Gesundheitswesen“ (KOM(2002)0667),

— in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften („Gerichtshof“) vom 28. April 1998 in den Rechtssachen C-120/95 (Decker) und C-158/96 (Kohll), vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache C-157/99 (Smits und Peerbooms), vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache C-326/00 (IKA) sowie vom 13. Mai 2003 in der Rechtssache C-385/99 (Müller-Fauré und van Riet),

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM(2002)0119),

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (KOM(2004)0002),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. Januar 2003 zur Zukunft des Gesundheitswesens und der Altenpflege [2] und vom 11. März 2004 zur Gesundheitsversorgung und Altenpflege [3],

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0129/2005),

A. in der Erwägung, dass sich die gesundheitliche Versorgung in der Europäischen Union gegenwärtig aufgrund der Entwicklungen in den Bereichen Medizin, Technologie, elektronische Gesundheitsdienste (eHealth), Patientenbewusstsein und Rechtsvorschriften verändert hat,

---

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 30.
[2] ABl. C 38 E vom 12.2.2004, S. 269.
[3] ABl. C 102 E vom 28.4.2004, S. 862.

B. in der Erwägung, dass das E111-System für die unvorhergesehene medizinische Versorgung bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat gerade durch die europäische Krankenversicherungskarte ersetzt wird und dass auch das bürokratische und restriktive E112-System für die geplante medizinische Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat ersetzt oder grundlegend geändert werden muss,

C. in der Erwägung, dass die Vorsorge ein zentrales Element einer umfassenden Gesundheitspolitik darstellt und systematische Vorsorgemaßnahmen die Lebenserwartung verlängern, die sozialen Unterschiede bei den Wartezeiten im Gesundheitswesen verringern, die Ausbreitung chronischer Krankheiten verhindern und damit Einsparungen bei den Behandlungskosten ermöglichen;

D. in der Erwägung, dass die europäische Gesundheitspolitik durch die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften über die Patientenmobilität unsystematisch vorangetrieben wird und dass der Gerichtshof infolge der Erweiterung mit sogar noch komplizierteren Fällen befasst werden wird; in der Erwägung, dass im Interesse der Patienten wie auch der Regierungen unverzüglich klare Leitlinien für die Politik und die Verfahren vereinbart und angewendet werden sollten,

E. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die vorrangige Verantwortung für die Organisation, Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit und medizinischen Versorgung haben, während die Europäische Union eine Verantwortung im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Gesundheitsförderung, Forschung und Früherkennung trägt und eine Rolle bei der grenzüberschreitenden Mobilität spielt;

F. in der Erwägung, dass ein Bedarf an größerer Klarheit besteht, damit die Patienten, die Angehörigen der Gesundheitsberufe, die Verwalter der Gesundheitshaushalte und die Versicherer die grenzüberschreitende und transnationale Gesundheitsfürsorge verstehen und daran teilnehmen können,

G. in der Erwägung, dass die Schaffung eines kohärenten, sicheren und zugänglichen Rahmens für die Patientenmobilität in der Europäischen Union eine große logistische, verwaltungstechnische, kulturelle und klinische Herausforderung darstellt,

H. in der Erwägung, dass die Gesundheitssysteme in der Union auf den Grundsätzen der Solidarität, Gerechtigkeit und Universalität beruhen, um jeder Person im Krankheitsfall unabhängig von Einkommen, Vermögen und Alter eine angemessene und qualitativ hochwertige Versorgung zu gewährleisten;

I. in der Erwägung, dass die Patientenmobilität aufgrund der Unterschiede der einzelstaatlichen Gesundheitssysteme und Gepflogenheiten ein komplexes Thema ist; in der Erwägung, dass diese Tatsache aber nicht davon abhalten sollte, sich um die Lösung von Problemen der Benutzer in Zusammenhang mit der Koordinierung und Wirksamkeit sowie um die Verbesserung der Dienstleistungen zu bemühen;

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission über die Patientenmobilität und ihre Leitgedanken zur Gestaltung der Zusammenarbeit in der Gesundheitsfürsorge;

2. weist darauf hin, dass die Europäische Union der Erhaltung und Gewährleistung des unbeschränkten und allgemeinen Zugangs zum öffentlichen Gesundheitswesen den gebührenden Vorrang einräumen und dringend eine kohärente Politik der Patientenmobilität im Lichte der Urteile des Gerichthofs sowie des Berichts über den Reflexionsprozess auf hoher Ebene über die Patientenmobilität und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union („Reflexionsprozess“) ausarbeiten und Leitlinien für Patienten, Angehörige der Gesundheitsberufe und Finanzierungsstellen vereinbaren muss; ist der Auffassung, dass Patienten in einem lebensbedrohlichen Gesundheitszustand zumindest das Recht und die Möglichkeit haben sollten, sich in einem anderen Mitgliedstaat rechtzeitig medizinisch behandeln zu lassen, wenn dies in ihrem Heimatland nicht innerhalb eines vernünftigen Zeitraums möglich ist;

3. ist der Auffassung, dass die weitere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten — gegebenenfalls mittels Koordinierung durch die Kommission — sich auf die konkreten Fragen der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von gesundheitlicher Versorgung konzentrieren sollte, wobei Aspekte der regionalen Zusammenarbeit besondere Beachtung finden und die in den Grenzregionen gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise berücksichtigt werden sollten, so dass den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende regional angepasste Lösungen gesucht werden und konkrete Erfahrungen in Form von Modellen für optimale Verfahren eingebracht werden können;

4. ist der Auffassung, dass die Frage der Patientenmobilität einen eigenen Kommissionsvorschlag erfordert und dass sich die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt eher auf die Mobilität der Dienstleistungen als auf die Patientenmobilität konzentrieren sollte, dass aber die Dienstleistungsrichtlinie die Aufforderung an die Kommission enthalten sollte, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Legislativmaßnahme einen Vorschlag zur Patientenmobilität vorzulegen; ist zudem der Auffassung, dass dieser Vorschlag auf den Arbeiten der hochrangigen Gruppe für das Gesundheitswesen und die medizinische Versorgung („hochrangige Gruppe") basieren sollte und dass darin vor allem ein Orientierungsrahmen für Patienten, Angehörige der Gesundheitsberufe und Verwalter der Gesundheitsetats abgesteckt werden sollte und Vorschläge zur Frage der Information und Sicherheit der Patienten sowie der Vertraulichkeit enthalten sein sollten;

5. bedauert, dass in der Mitteilung der Kommission über die Patientenmobilität kein Zeitplan für Aktionen und auch keine integrierte Politik der Patientenmobilität verbindlich vorgesehen ist;

6. ist der Auffassung, das die offene Koordinierungsmethode ein angemessener Rahmen für die Behandlung von Fragen der Patientenmobilität ist, ohne aber deswegen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bereichen, die in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gesundheitsdienste fallen, auszuschließen;

7. ist der Auffassung, dass die Leitlinien auf die Verfahren zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Informationsquellen über Angehörige der Gesundheitsberufe und Gesundheitseinrichtungen, die Mechanismen zur Bezahlung der medizinischen Versorgung, die Bestimmungen über Reise und sprachliche Unterstützung, die Bestimmungen über die Weiter- und Nachbehandlung, Rekonvaleszenz und Rehabilitation vor oder nach der Rückkehr, Beschwerden und andere einschlägige Verfahren sowie die besondere Versorgung von älteren Menschen und Rentnern eingehen sollten; betont, dass die Mechanismen zur Bezahlung der Versorgung einheitlich und unparteiisch sein sollten, um Ungleichheiten und Nachteile für bestimmte Patienten zu vermeiden;

8. hält es für unerlässlich, die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, um eine wirksame oder dringende Behandlung zu gewährleisten, insbesondere in Notfällen, bei chronischen Krankheiten sowie bei schweren Erkrankungen oder Allergien;

9. begrüßt die Mitteilung der Kommission über die Ausweitung der „offenen Koordinierungsmethode" auf die Gesundheitsversorgung und die Langzeitpflege und sieht den Folgemaßnahmen erwartungsvoll entgegen, mit denen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen mit spezifischen Zielen und regelmäßigen Sachstandsprüfungen strukturiert werden soll;

10. fordert eine wissenschaftliche Gesamtstrategie, um den Prozess der offenen Koordinierungsmethode optimal zu gestalten, wozu es einer europaweiten Datenkompatibilität sowie eines Zentralregisters auf der Metaebene bedarf und zu eruieren ist, inwiefern sich bereits vorhandene Datensätze integrieren lassen;

11. begrüßt das nach Maßgabe das Rahmenprogramms zur öffentlichen Gesundheit erstellte Arbeitsprogramm 2005 der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Kommission, das Pilotprojekte zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Gesundheitsdiensten enthält, um zur Entwicklung der Zusammenarbeit und zur Erkennung möglicher Vorteile und Probleme einer solchen Zusammenarbeit beizutragen;

12. ist der Auffassung, dass die geringen Fortschritte im Bereich der Patienteninformation eine ernsthafte Bedrohung für die Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union und insbesondere für die Gewährleistung der Patientenmobilität sind; fordert die Kommission und den Rat dringend auf, einen Rahmen für die allgemeine Patienteninformation vorzugeben;

13. kritisiert, dass eine Koordinierung der Auffassungen über die Rechte und Pflichten von Patienten — wie vom Reflexionsprozess empfohlen — bisher nicht erfolgt ist und fordert Rat und Kommission auf, dies unverzüglich zu tun; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein Patientengesetz oder eine Patientencharta zu verabschieden, die den Patienten unter Anderem die folgenden Rechte zuerkennt:

— das Recht auf angemessene und qualifizierte medizinische Versorgung durch qualifiziertes medizinisches Personal,

— das Recht auf verständliche, sachkundige und angemessene Information und Beratung durch den Arzt,

— das Recht auf Selbstbestimmung nach umfassender Aufklärung,

— das Recht auf die Dokumentation der Behandlung und auf Einsicht der Dokumentation durch den Patienten,

— das Recht auf Vertraulichkeit und Datenschutz,

— das Recht auf Einreichung einer Beschwerde,

— die Garantie, dass sie ohne ihre vorherige Genehmigung keiner Beobachtung und keinen medizinischen Experimenten unterzogen werden;

14. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten zwar besser in der Lage sind, klare nationale Leitlinien zur Patienteninformation, die ihren jeweiligen nationalen Gesundheitssystemen angepasst sind, zu erarbeiten, dass dies die Kommission aber nicht daran hindern sollte, gemeinsame Kernelemente der Patienteninformation festzulegen, indem sie ein Handbuch für Gesundheitsdienste herausgibt, die Rechte und Pflichten der Patienten darlegt sowie die erstattungsfähigen Behandlungen und die Einzelheiten der Kostenerstattung erklärt;

15. fordert die Kommission auf, unter Achtung der nationalen Regeln eine Angleichung der Verfahren zur Kostenerstattung, wie sie einerseits durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([1]) und andererseits durch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs etabliert sind, in Erwägung zu ziehen, um Rechtssicherheit für Patienten bei der Kostenerstattung zu schaffen;

16. fordert die Kommission auf, bis zum 1. Januar 2007 Leitlinien zu den zentralen Themen der Patientenmobilität auszuarbeiten; diese europäischen Leitlinien sollten durch nationale Leitlinien ergänzt werden, die von den Mitgliedstaaten binnen weiterer 12 Monate ausgearbeitet werden;

17. ist der Auffassung, dass im Bereich der Patientenmobilität der Festlegung von Leitlinien der Vorrang gegeben werden sollte, was den Zugang zu Behandlungen anbelangt, die im Herkunftsmitgliedstaat des Patienten nicht verfügbar sind, oder dringend notwendig sind, aber im Herkunftsmitgliedstaat des Patienten nicht sofort verfügbar sind;

18. hält es für unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten Regeln für die Verschreibung von Arzneimitteln, die Durchführung der ärztlichen Verschreibungen und die Kostenerstattung für in anderen Mitgliedstaaten gekaufte Arzneimittel festlegen, um die Patientenmobilität zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu erleichtern;

19. ermutigt die Kommission zur Einführung verbindlicher Fristen für die Erfassung und Bewertung von Daten über bestehende grenzüberschreitende Patientenbewegungen und fordert die Kommission auf, die Ergebnisse entsprechender Studien baldmöglichst bekannt zu geben; weist wiederholt auf die Wichtigkeit der Bewertung und des Austausches von Erfahrungen im Rahmen von grenzüberschreitenden Abkommen wie den Euregio-Projekten hin;

20. fordert die Kommission auf, einen Bericht über das Wesen und die Verbreitung des Gesundheitstourismus sowie das Verhältnis der diesbezüglichen Kostenerstattung durch amtliche Stellen und private Versicherungsunternehmen zur Bezahlung aus eigener Tasche vorzulegen;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bis Juni 2007 einen Bericht über das Ausmaß der Patientenmobilität und die von Besuchern und Ortsansässigen in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor auszuarbeiten;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen der hochrangigen Gruppe für dieses Jahr angekündigte Erarbeitung eines klaren und transparenten Rahmens für die Inanspruchnahme von grenzüberschreitenden Gesundheitsleistungen zeitgerecht vorzulegen;

23. unterstützt nachdrücklich die Bemühungen um die Entwicklung einer besseren Kenntnis sowie der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Freizügigkeit der Angehörigen der sozialen Berufe und der Gesundheitsberufe; erinnert die Kommission daran, dass wirksame Mechanismen zur Gewährleistung eines hohen Grads an Patientensicherheit in die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgenommen werden müssen;

([1]) ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 6.4.2004, S.1).

24. erkennt die laufenden Arbeiten zur Schaffung eines EU-weiten Verzeichnisses der Ärzte und anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe an, die wegen Inkompetenz oder einem Kunstfehler vom Dienst suspendiert wurden oder Berufsverbot erhielten; ist der Auffassung, dass dieses Verzeichnis den Patienten und Nutzern von Gesundheitsdienstleistungen zugänglich sein sollte; fordert die Kommission auf, regelmäßige Fortschrittsberichte vorzulegen;

25. weist auf das mögliche Risiko eines Brain Drain aus den neuen Mitgliedstaaten in die Länder mit höherem Einkommen hin, was sich negativ auf die Leistungsfähigkeit und Qualität ihrer Gesundheitssysteme auswirken könnte; ermutigt deshalb zur Erforschung der möglichen Auswirkungen einer erhöhten Patientenmobilität auf solche Bewegungen sowie des künftigen Bedarfs an Angehörigen der Gesundheitsberufe und die Deckung dieses Bedarfs durch die Hochschulsysteme in der Europäischen Union;

26. unterstreicht, dass die Freizügigkeit der Patienten auch einen Anreiz für die nationalen Gesundheitsdienste darstellt, stets den besten verfügbaren Standards zu entsprechen und Patienten durch die Qualität ihrer Dienstleistung davon abzubringen, die gleiche Behandlung im Ausland vornehmen zu lassen;

27. begrüßt die Bemühungen zur Schaffung von Europäischen Referenzzentren und den damit verbundenen Nutzen für die Behandlung seltener Krankheiten; erkennt an, dass Patienten mit einer seltenen Krankheit oder Störung oft eine verstärkte Unterstützung beim Zugang zu solchen spezialisierten Behandlungen benötigen; fordert, die Einrichtung von Europäischen Referenzzentren nicht auf seltene Krankheiten zu beschränken, sondern auf alle Krankheiten auszuweiten, für die eine besondere Bündelung von Ressourcen und Fachwissen erforderlich ist; betont, dass Europäische Referenzzentren neben der Behandlung dieser Krankheiten auch eine herausragende Rolle bei der Einholung von Zweitgutachten und bei der Weiterbildung von Fachärzten übernehmen sollten;

28. weist darauf hin, dass die Unterstützung eines Netzes von Europäischen Referenzzentren zusätzliche Finanzmittel erfordern wird;

29. ist der Auffassung, dass die gemeinsame Nutzung von Kapazitäten, insbesondere bei spezialisierten Versorgungsformen, einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Effektivität der Gesundheitsversorgung leisten kann;

30. weist darauf hin, dass aus einer von der Universität York durchgeführten Studie hervorgeht, dass 87 % der im Ausland behandelten Patienten aus dem Vereinigten Königreich als Grund längere Wartezeiten im Inland angeben; ist nichtsdestoweniger der Auffassung, dass die überwiegende Mehrheit der Patienten eine Behandlung soweit wie möglich in der Nähe ihres Wohnorts vorzieht und in Zukunft auch vorziehen wird;

31. begrüßt das Engagement der Kommission, die bestehenden Rechtsvorschriften über den Datenschutz beizubehalten; betont die Wichtigkeit der Einführung einer wirksamen und sicheren Methode des Austausches der Krankenakten zwischen den Mitgliedstaaten;

32. begrüßt die Mitteilung der Kommission über den „Aktionsplan Elektronische Gesundheitsdienste", wobei die Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, dazu beitragen können, die Zugänglichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Gesundheitsdienste zu verbessern, obwohl dies infolge der „digitalen Kluft" auch die Ungleichheiten erhöhen kann; betont die Notwendigkeit der Einführung von Qualitätskriterien für gesundheitsbezogene Websites; erkennt die mögliche Rolle der Telemedizin und Telepsychiatrie bei der Verbesserung der Versorgungsmöglichkeiten für die Patienten und bei der Verringerung der Notwendigkeit der Patientenmobilität an; ist der Auffassung, dass die Ungleichheiten in Bezug auf ältere Menschen und Analphabeten berücksichtigt werden sollten;

33. ermutigt die Kommission, die Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte in den Mitgliedstaaten zu überwachen um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit klar verständliche Informationen über die Funktionsweise dieser Karte bereitstellen;

34. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob die Verwendung der europäischen Krankenversicherungskarte gemäß dem Aktionsplan „eEurope 2005", der vom Europäischen Rat von Sevilla am 21./22. Juni 2002 gebilligt wurde, die Grundlage für eine gemeinsame Strategie für Patientenkennungen und die Entwicklung neuer Funktionen wie Speicherung von Notfalldaten sein sollte;

35. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für Aufzeichnungen über die europäische Krankenversicherungskarte mit Einverständnis der betroffenen Parteien auszuarbeiten, wobei nicht nur versicherungstechnische Angaben, sondern auch patientenbezogene medizinische Daten zu erfassen sind, so dass die Patientenmobilität zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert und gleichzeitig ein angemessener Zugang zu Informationen über den Gesundheitszustand der Patienten und die jeweils gebotene Behandlung gewährleistet wird;

36. fordert die Kommission auf zu untersuchen, wie die europäische Krankenversicherungskarte besser den Bedürfnissen von Rentnern, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, angepasst werden kann;

37. weist allerdings darauf hin, dass ein hohes Maß an Datenschutz in Zusammenhang mit allen neuen Funktionen der europäischen Krankenversicherungskarte gewährleistet werden muss und dass die auf dieser Karte gespeicherten Daten sowie die zwischen den zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen die geltenden Datenschutzbestimmungen berücksichtigen müssen;

38. begrüßt die Einrichtung einer hochrangigen Gruppe in der Kommission sowie die Einrichtung einer auf der Ebene der Beamten zusammentretenden Gruppe für das Gesundheitswesen im Rat; fordert die Kommission und den Rat auf, es regelmäßig über den Stand der Arbeiten dieser Gruppen auf dem Laufenden zu halten; fordert auch, dass das Europäische Parlament alle sechs Monate einen Bericht der hochrangigen Gruppe erhält;

39. ist der Auffassung, dass die Patientensicherheit von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung einer wirksamen Gesundheitspolitik in der Europäischen Union ist; anerkennt die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit der WHO-Initiative „Weltallianz für Patientensicherheit"; fordert die hochrangige Gruppe nachdrücklich auf, sobald wie möglich im Jahr 2005 Vorschläge für ein EU-weites Patientensicherheitsnetz vorzulegen;

40. betont, dass die Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Patientensicherheit in die Planung und Umsetzung anderer Politikbereiche einbezogen werden müssen; bedauert gelegentliche Kollisionen der Ziele des Binnenmarkts und der gesundheitlichen Versorgung; ist der Auffassung, dass die Gesundheit der Bürger eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit Europas ist;

41. weist darauf hin, dass der Patient im Mittelpunkt des gesamten Systems steht, dass er ein natürliches Interesse an seiner eigenen Gesundheit und an der Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung hat, dass er der Empfänger der Gesundheitsdienstleistungen ist und für die erhaltenen Leistungen entweder direkt oder über die Krankenversicherung oder das Steuerwesen bezahlt; ist deshalb der Auffassung, dass die Patienten ein Recht darauf haben, in vollem Umfang über ihre Behandlung und ihren Gesundheitszustand informiert und an den Entscheidungsprozessen in Bezug auf die Gesundheitsdienstleistungen beteiligt zu werden;

42. ist der Auffassung, dass es einen Bedarf nach einem den Patienten, dem medizinischen Personal und den Verantwortlichen für das Gesundheitswesen zugänglichen EU-weiten Netz relevanter Informationen gibt; begrüßt daher die Einrichtung eines EU-Gesundheitsportals durch die Kommission und hofft, dass das Portal wie geplant Ende 2005 funktionsfähig sein wird;

43. teilt die Auffassung, dass man den Bürgern Rechtssicherheit sowie einen klaren Überblick über ihre Rechte und Pflichten als Patienten in Bezug auf den Zugang zur gesundheitlichen Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat und deren Kostenerstattung geben muss;

44. hält die Ausarbeitung einer Charta der Patientenrechte für unerlässlich, in der unter anderem auch die Fragen der Patientenmobilität behandelt werden sollten;

45. fordert die Kommission auf, klare Leitlinien zur Bestimmung von Begriffen wie „ohne unnötige Verzögerung", „Standardverfahren", „vergleichbare Kosten", „Krankenhausbehandlung", „große ambulante Behandlung" und „kleine ambulante Behandlung" zu erarbeiten und eine größtmögliche Übereinstimmung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die mit einer vorherigen Genehmigung verbundenen Anforderungen sowie den Begriff der „medizinisch gerechtfertigten Frist" zu gewährleisten;

46. weist darauf hin, dass die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung nur nötigenfalls angeboten werden sollte, oder wenn es zu vorübergehenden unannehmbaren Wartezeiten bei der medizinischen Versorgung kommt; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für ein öffentliches Gesundheitswesen tragen, das auf dem Prinzip des allgemeinen und unbeschränkten Zugangs beruht, und in dem eine große Patientenmobilität somit unnötig ist;

47. betont, dass die Behandlungsbedingungen nicht die Patienten mit geringem Einkommen diskriminieren sollten, so dass diese beispielsweise nicht die Behandlungskosten zuerst in voller Höhe verauslagen müssen, bevor sie ihnen anschließend erstattet werden;

48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 9. Juni 2005

P6_TA(2005)0237

Reform der UNO

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Reform der Vereinten Nationen

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Januar 2004 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen ([1]),

— in Kenntnis des Berichts „Eine sicherere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung" der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel vom 1. Dezember 2004,

— in Kenntnis des Berichts „In die Entwicklung investieren: Ein praktischer Plan zur Erreichung der Millenniums- Entwicklungsziele" über das UN-Millenium-Projekt vom 17. Januar 2005,

— in Kenntnis des Berichts „In größerer Freiheit - Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit, und Menschenrechten für alle" des UN-Generalsekretärs vom 21. März 2005,

— gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass im Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel (im Folgenden: Hochrangige Gruppe) über hundert Empfehlungen zum Wandel und zur Notwendigkeit von Reformen der Vereinten Nationen unterbreitet werden, um den Herausforderungen und Bedrohungen wirksam zu begegnen, die sich aus Problemfeldern wie Armut, Infektionskrankheiten, Umweltzerstörung und Bürgerkriegen bis hin zu Terrorismus, Massenvernichtungswaffen und der Nichtverbreitung von Kernwaffen ergeben; in der Erwägung, dass im Bericht des UN-Generalsekretärs die meisten dieser Empfehlungen hervorgehoben und unterstützt werden,

B. in der Erwägung, dass der Bericht der Hochrangigen Gruppe eine neue Vision der kollektiven Sicherheit enthält und sich mit allen wesentlichen Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit in der Welt auseinander setzt,

C. in der Erwägung, dass der UN-Generalsekretär den Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe entsprechend dazu aufruft, die Politik und die Institutionen der Vereinten Nationen zu reformieren, um sich den aus den neuen Bedrohungen erwachsenden Herausforderungen zu stellen und die Aushöhlung dieser Institutionen in Anbetracht der wachsenden Uneinigkeit zwischen den Staaten und deren unilateralen Maßnahmen zu verhindern,

D. in der Erwägung, dass im Bericht der Hochrangigen Gruppe unmissverständlich formuliert wird, dass der Einsatz von Gewalt, wenn dieser notwendig ist, immer das letzte Mittel einer Konfliktbeilegung darstellt, was in einer Resolution des Sicherheitsrates zu den Grundsätzen für den Einsatz von Gewalt bestätigt werden soll, und dass in diesem Bericht eindeutig die „entstehende Norm" gebilligt wird, wonach es im Falle eines Massenmordes und anderen Massentötungen, ethnischen Säuberungen oder schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts eine internationale und kollektive Verpflichtung zum Schutz gibt, wenn die souveränen Regierungen sich als unfähig oder unwillig erweisen, solches zu verhüten,

E. in der Erwägung, dass ein tatsächlicher Multilateralismus unter der Bedingung, dass er sich auf geeigneten Institutionen sowie effizienten Beschlussfassungs- und Durchführungsverfahren gründet, das beste Instrument darstellt, um der Probleme und Bedrohungen, denen die internationale Gemeinschaft ausgesetzt ist, Herr zu werden;

F. in der Erwägung, dass im Bericht des UN-Generalsekretärs die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen sowie unverzüglicher Reformen hervorgehoben und eine Reihe durchführbarer konkreter Maßnahmen vorgeschlagen wird, deren Annahme durch die Staats- und Regierungschefs bis September 2005 erfolgen soll,

G. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei den Anstrengungen, die weltweite Teilnahme an multilateralen Übereinkommen zu gewährleisten, an vorderster Stelle stehen müssen,

([1]) ABl. C 96 E vom 21.4.2004, S. 79.

Donnerstag, 9. Juni 2005

Kollektive Sicherheit im 21. Jahrhundert: Prävention, Bewusstsein und gemeinsame Verantwortung

1. begrüßt nachdrücklich den Bericht des UN-Generalsekretärs, der sich am Bericht der Hochrangigen Gruppe orientiert, und befürwortet mit Nachdruck die zugrunde liegende Entschlossenheit, die Vereinten Nationen nachhaltig und umfassend zu reformieren, um sie besser an die neuen Gegebenheiten der Welt anzupassen und in die Lage zu versetzen, die kollektive Sicherheit im 21. Jahrhundert effizienter, gerechter, langfristiger und stärker rechenschaftspflichtig zu gestalten; begrüßt insbesondere den realistischen Ansatz beider Berichte, die im Unterschied zu vorhergehenden Reformvorschlägen Visionen und konkrete praxisorientierte Aktionsmaßnahmen in geeigneter Weise miteinander verbinden;

2. fordert den Rat auf, den von Kofi Annan vorgelegten Reformbericht uneingeschränkt zu unterstützen, und fordert den luxemburgischen Ratsvorsitz auf, sich dafür einzusetzen, einen Beschluss des Rates über einen gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union zu konkreten UN-Reformen zu erzielen;

3. unterstützt entschieden die Ansicht, dass Fortschritte in den Bereichen Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechte Hand in Hand gehen müssen, und dass die Reform der Vereinten Nationen nicht als ein Ziel in sich selbst zu betrachten ist, sondern vielmehr als unvermeidliche Folge einer umfassenden Analyse der politischen Gegebenheiten und Sicherheitsfaktoren, die in der neuen und ungewissen Situation der Welt existieren; plädiert deshalb für eine Stärkung der Vereinten Nationen und ihrer Institutionen, da es sich bei ihnen um die am besten geeigneten und einzigen globalen Institutionen handelt, die die internationale Legitimität besitzen und die potenziell in der Lage sind, die kollektive Sicherheit wirksam zu unterstützen und zu gewährleisten;

4. befürwortet die strikte Umgrenzung der Begriffe der legitimen Selbstverteidigung, der Anwendung von Gewalt und der Schutzverantwortung für Zivilbevölkerungen, wie sie von der Hochrangigen Gruppe im Einklang mit dem Geist und dem Wortlaut der UN-Charta definiert wurden, und teilt die Ansicht, dass eine solche Definition den Sicherheitsrat nicht abhalten dürfte, präventiv zu handeln, sogar pro-aktiver als in der Vergangenheit, da der Sicherheitsrat die einzige legitime Institution für solche Maßnahmen ist; verweist darauf, dass es nur dann eine wirksame Krisenprävention geben kann, wenn die Vereinten Nationen über die Möglichkeiten der Überwachung verfügen, d. h. Spannungen zwischen ethnischen, sprachlichen oder religiösen Gruppen, die zum Ausbruch von Krisen führen können, ständig verfolgen können;

5. erinnert mit Nachdruck daran, dass sich der Sicherheitsrat, wenn er den Einsatz von Waffengewalt in Betracht zieht, immer von folgenden fünf Kriterien der Legitimität leiten lassen sollte: die Ernsthaftigkeit der Bedrohung, die Redlichkeit der Ziele, die Anwendung als letztes Mittel, die Verhältnismäßigkeit der Mittel und die Berücksichtigung der Folgen; teilt die Ansicht, dass die Grundsätze für den Einsatz von Gewalt und für dessen Bewilligung durch eine entsprechende Resolution des Sicherheitsrates festgesetzt werden müssen; schlägt vor, dem Sicherheitsrat die Möglichkeit zu geben, im Einzelfall, für einen zeitlich begrenzten Zeitraum und eine genau definierte Situation ihm gemäß Kapitel VII der Charta zustehende Befugnisse an eine anerkannte regionale Organisation zu übertragen;

6. unterstützt die Forderung der hochrangigen Gruppe, die in dem Bericht des Generalsekretärs bekräftigt wurde, der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) zur Bekämpfung der Verbreitung von Atomwaffen und der Verhütung des Einsatzes von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen eine verstärkte Rolle und erhöhte Mittel zu gewähren, einschließlich der Stärkung ihrer Kontrollbehörde; unterstützt nachdrücklich die Aufforderung an alle Staaten, eine uneingeschränkte Einhaltung aller Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Atomwaffen, des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen und des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen zuzusagen, um den multilateralen Rahmen für die Nichtverbreitung und die Abrüstung sowie die Vorschläge in diesem Bereich weiter zu stärken;

7. unterstützt die Gewährleistung der zu friedlichen Zwecken notwendigen Versorgung mit Brennstoff, wie etwa eine Vereinbarung, wonach die IAEA für Staaten, die freiwillig auf die Entwicklung von eigenen Einrichtungen zur Anreicherung von Uran und Spaltung von Plutonium verzichten, als Garant für die Lieferung von spaltbarem Material an zivile Nutzer von Nuklearmaterial zu Marktpreisen fungieren würde;

8. unterstützt die Ausarbeitung einer Strategie für den Kampf gegen den Terrorismus durch die Vereinten Nationen, die im Einklang mit den Menschenrechten und der Rechtstaatlichkeit steht, die Zivilgesellschaft einbezieht und die sich auf fünf Säulen stützt, welche darin bestehen, dass Überzeugungsarbeit mit dem Ziel geleistet wird, dem Terrorismus abzuschwören oder ihn nicht zu unterstützen, der Zugriff von Terroristen auf Finanzmittel sowie materielle Ressourcen unmöglich gemacht wird, Staaten davon abgehalten werden, Terroristen zu unterstützen, staatliche Kapazitäten für den Kampf gegen den Terrorismus entwickelt und Menschenrechte geschützt werden;

9. betont in diesem Zusammenhang, dass weiter auf der bisherigen Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (CTC) aufzubauen und das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (CTED) in seiner Aufgabe zu unterstützen ist, damit dieser die Einhaltung der Verpflichtungen der Resolution 1373(2001) des UN-Sicherheitsrats gewährleistet;

10. erwartet die Verabschiedung einer umfassenden Konvention zum Terrorismus durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die sich auf einer klaren und abgestimmten Definition stützt, die Menschenrechte und die demokratischen Freiheiten respektiert und die unter anderem eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in dem Internationalen Übereinkommen von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und in der Resolution 1566(2004) des UN-Sicherheitsrats enthält sowie die Feststellung erneuert, dass Handlungen, die unter die zwölf früheren Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus fallen, Terrorismus darstellen und eine Erklärung, dass sie den Tatbestand eines Verbrechens nach dem Völkerrecht erfüllen; ruft außerdem dazu auf, die wirksame Zusammenarbeit auf anderen wichtigen Gebieten auszubauen, wie z.B. dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität und den illegalen Handel mit kleinen und leichten Waffen sowie bei Anstrengungen zur vollständigen Beseitigung von Landminen;

11. unterstützt nachdrücklich, dass sich Industriestaaten künftig aktiver an friedenserhaltenden Maßnahmen auf der ganzen Welt beteiligen, und ruft deshalb die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu größeren Anstrengungen dabei auf, ihre Armeen in Einheiten umzuwandeln, die im Rahmen von friedenserhaltenden Maßnahmen einsetzbar sind, sowie Kontingente für die Erfordernisse der Vereinten Nationen in Bereitschaft zu halten; bekräftigt sein Bekenntnis zur ernsthaften Neubelebung von Maßnahmen zur Konfliktprävention und zu friedensaufbauenden Maßnahmen nach Konflikten durch die Bereitstellung von Friedenstruppen mit einem entsprechenden Mandat, ausreichenden Möglichkeiten und angemessener Ausbildung, um die zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen und eine zivile und humanitäre Krise zu verhindern; stimmt dem Vorschlag zu, dass friedenserhaltende Maßnahmen, die von regionalen Organisationen durchgeführt werden, vom Sicherheitsrat genehmigt werden müssen;

Freiheit von Mangel: eine gemeinsame und ausgewogene Vision einer erneuerten Entwicklungspolitik der Vereinten Nationen

12. nutzt diese Gelegenheit, um an alle Beteiligten zu appellieren, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Millenium-Entwicklungsziele zu erreichen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass Entwicklungsreformen und -ziele, wie diese in den Millenium-Entwicklungszielen genannt werden, in Übereinstimmung mit Reformanstrengungen in den Bereichen der kollektiven Sicherheit und der institutionellen Reformen verwirklicht werden müssen; ist davon überzeugt, dass nur mit einer gründlichen und ausgewogenen Reform des Systems des Vereinten Nationen als Ganzes ein besseres Nord-Süd-Gleichgewicht in der UN erzielt werden kann, was wiederum zu einer größeren Akzeptanz und Legitimität der UN in den Augen ihrer Mitglieder führen wird;

13. weist darauf hin, dass die früheren Zusagen von Geldgeberländern zur Finanzierung der Entwicklung umgesetzt werden sollten, insbesondere um Fortschritte bei der Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose zu erzielen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Länderteams der Vereinten Nationen gestärkt werden sollten, und deren Personal angemessen ausgebildet und finanziert werden sollte und eng mit den internationalen Finanzinstituten zusammenarbeiten sollte, um die Millennium-Entwicklungsziele zu verwirklichen;

14. weist darauf hin, dass es notwendig ist, die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung weiter zu unterstützen, um Nachhaltigkeit in der Umwelt zu gewährleisten, den Klimawandel anzugehen und den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Landwirtschaft, Bodenschätze und Umweltmanagement Rechnung zu tragen;

15. weist darauf hin, dass eine erfolgreiche Partnerschaft auf Gegenseitigkeit beruhen muss, wobei die Entwicklungsländer ihre Staatsführung stärken, die Korruption bekämpfen und die einheimischen Ressourcen ausschöpfen müssen, um nationale Entwicklungsstrategien zu finanzieren, während die Industrieländer diese Anstrengungen durch eine effektivere Vergabe von Entwicklungshilfe, einen besseren Zugang zu ihren Märkten und Schuldenerlass unterstützen müssen;

16. unterstützt die Ansicht, dass wirtschaftliche und soziale Entwicklung,Sicherheit, Achtung der Menschenrechte und Umweltschutz eng miteinander verknüpft sind; bekräftigt, dass Risikoverhütung durch Entwicklung die Bedrohungen politischer, militärischer oder terroristischer Natur, die sich aus tatsächlichen oder so empfundenen sozialen Ungleichheiten, wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten und Umweltverschlechterungen ergeben, erheblich verringern kann; begrüßt die Feststellung im Bericht der Hochrangigen Gruppe, dass es keine Hierarchie der Bedrohungen gibt und Bedrohungen unterschiedlicher Natur nicht isoliert voneinander betrachtet werden können; betont deshalb noch einmal, dass Sicherheitsprobleme eng mit der Umsetzung und der Konsolidierung der Millennium-Entwicklungsziele verbunden sind;

17. unterstützt uneingeschränkt die spezifischen Aufforderungen des Generalsekretärs in diesem Zusammenhang, auch die Forderung nach einem klaren Zeitplan für die Industrieländer, das Ziel, 0,7% des BNE für offizielle Entwicklungshilfe aufzuwenden, zu erreichen, die Forderung, die besonderen Bedürfnisse Afrikas anzuerkennen, die Forderung, eine Reihe von „Quick-Win"-Initiativen einzuleiten, um unverzüglich Fortschritte im Hinblick auf die Millenium-Entwicklungsziele einschließlich der Aufhebung von Benutzergebühren für grundlegende Gesundheitsfürsorge und Bildung zu erzielen;

18. unterstützt die im Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, den Beitrag nichtstaatlicher Akteure zu den Zielen der Vereinten Nationen zu stärken, u.a. durch neue Mechanismen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der internationalen Institutionen;

19. begrüßt die im Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, die darauf abzielt, einen internationalen Rahmen zu vereinbaren, der sich mit dem Klimawandel nach 2012 befasst und an dem sich alle Hauptverursacher umfassend beteiligen sollen, und die fristgebundenen Umweltziele für alle EU-Mitgliedstaaten zu unterstützen;

20. bekräftigt, dass die Entscheidungsgremien der Vereinten Nationen sowohl über die entsprechenden Befugnisse verfügen als auch die Verantwortung dafür tragen sollten, gemeinsame öffentliche Interessen einerseits zu definieren und andererseits Normen zu etablieren, um Mechanismen zu sichern und anzunehmen, mit deren Hilfe diese öffentlichen Interessen bewahrt und verteidigt werden können; dazu gehören die Festlegung internationaler Regeln zur Klärung des Zusammenhangs zwischen Handel und Umwelt, um die multilateralen Umweltübereinkommen vor Handelsvorschriften zu schützen;

Erneuerte Institutionen für mehr Repräsentativität und Effizienz

21. fordert, dass die notwendige Reform der Vereinten Nationen als Ganzes nicht negativ von der Reform des Sicherheitsrats und weiteren institutionellen Fragen beeinflusst werden darf, obgleich neue Denkansätze hinsichtlich der Strukturen und Arbeitsmechanismen im Hinblick auf bessere Repräsentation und Glaubwürdigkeit von herausragender Bedeutung sind; ruft die UN-Mitgliedstaaten dazu auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen um zu verhindern, dass mögliche Schwierigkeiten auf dem Weg zu einer Vereinbarung über die künftige Zusammensetzung des Sicherheitsrats die gesamte Reform gefährden;

22. ist davon überzeugt, dass die zentralen Punkte bei der Reform des Sicherheitsrats darin bestehen müssen, dessen Autorität, echte Repräsentativität für alle geographischen Gebiete, Legitimität, Effizienz und seine vorrangige Rolle bei der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit zu stärken; ist davon überzeugt, dass die Zusammensetzung des Sicherheitsrats so geändert werden muss, dass dem veränderten Zustand des internationalen Systems sowie den derzeitigen geopolitischen Realitäten Rechnung getragen wird, indem die Zahl der Entwicklungsländer im Rat erhöht wird, indem gewährleistet wird, dass seine Mitglieder bereit und in der Lage sind, zu handeln, wenn Maßnahmen getroffen werden müssen, und indem effizientere und transparenter Arbeitsmethoden eingesetzt werden; ist der Auffassung, dass die beiden Vorschläge (Modell A und B) der Hochrangigen Gruppe angemessen eine solche bessere Repräsentation widerspiegeln, obwohl auch andere Reformvorschläge möglich sind; weist ferner mit Nachdruck darauf hin, dass ein Sitz der Europäischen Union im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen weiterhin das Ziel der Europäischen Union ist, sobald die geeigneten politischen, konstitutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für einen solchen Sitz erfüllt sind;

23. nimmt den Vorschlag, den Sicherheitsrat zu vergrößern und neue Sitze für jede regionale Gruppe, u.a. „Europa", in dieses Gremium aufzunehmen, zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass die angemessene und im Zusammenhang mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa, die der Union eine Rechtspersönlichkeit und einen Europäischen Außenminister bringt, kohärente Lösung darin bestehen würde, einen zusätzlichen ständigen Sitz an die Europäische Union zu vergeben; fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, diesen Vorschlag ernsthaft in Erwägung zu ziehen, um den Einfluss Europas in der Welt durch eine kohärente und effiziente gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu stärken;

24. ist jedoch der Auffassung, dass in jedem Fall unabhängig vom für die Reform gewählten Verfahren, einige der zusätzlichen Sitze für „Europa" der Europäischen Union als solche fallen sollten; fordert in diesem Zusammenhang den Rat der Europäischen Union auf, angemessene Mechanismen einzuführen, um die EU-Mitgliedstaaten zu benennen, die ihre Mandate als Vertreter der Europäischen Union in enger Koordinierung mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Hohen Vertreter für die GASP oder dem künftigen Außenminister, der Kommission und dem Europäischen Parlament ausüben würden, bis die Bedingungen für einen Sitz der Europäischen Union erfüllt sind;

25. unterstützt uneingeschränkt den von der Hochrangigen Gruppe dargelegten Vorschlag, im Sicherheitsrat einen Mechanismus der indikativen Abstimmung einzuführen, wonach die Mitglieder beantragen können, dass jeder öffentlich zu einem Vorschlag für einen Beschluss Stellung nimmt, ohne dass die „Nein"-Stimmen Veto-Wirkung hätten oder das Ergebnis der Abstimmung rechtsverbindlich wäre, so dass das Vetorecht einer verstärkten Rechenschaftspflicht unterzogen würde;

26. befürwortet nachdrücklich die Verbesserung des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte innerhalb der Strukturen der Vereinten Nationen, auch wenn dabei in den Ergebnissen bisher nicht die gewünschte Effizienz erzielt wurde, und ruft dazu auf, das Amt des Hochkommissars für Menschenrechte in erheblichen Maße verstärkt finanziell durch die Mitgliedstaaten zu unterstützen sowie den Hochkommissar aktiv in die Arbeit und die Beratungen des Sicherheitsrats einzubeziehen; unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag, wonach der Hochkommissar für Menschenrechte einen Jahresbericht vorlegen soll, der die Empfehlungen der Vereinten Nationen stärker in den Mittelpunkt rückt und es gleichzeitig ermöglicht, festzustellen, inwieweit ein Staat mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammenarbeitet;

27. unterstützt die Ersetzung der UN-Menschenrechtskommission durch einen kleineren ständigen Menschenrechtsrat, der direkt von der Generalversammlung gewählt wird, die dann Staaten, welche die Menschenrechte am striktesten einhalten, zu Mitgliedern wählen sollte - und zwar mit qualifizierter Mehrheit, was ihr zusätzliche demokratische Legitimierung und politische Autorität verleiht; unterstützt die Übernahme eines Mechanismus der „peer review" in die Arbeitsmethoden der Menschenrechtskommission, wonach jedes Land regelmäßig in Bezug auf die Lage der Menschenrechte bewertet würde; unterstützt den Gedanken, einen Zusammenhang zwischen dem Beitritt zum Menschenrechtsrat und der Verpflichtung eines Mitgliedstaats, sich ständig den Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen zu unterziehen, herzustellen; ist der Auffassung, dass es äußerst wichtig ist, die Rolle der unabhängigen nichtstaatlichen Organisationen im Menschenrechtsrat zu stärken, und dass ihre Teilnahme eine Reform des Ausschusses der nichtstaatlichen Organisationen erfordert;

28. bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes und ruft alle UN-Mitgliedstaaten dazu auf, mit ihm zusammenzuarbeiten; begrüßt die Einsetzung eines Sonderberichterstatters für die Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit dem internationalen Menschenrecht; erkennt die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs an und empfiehlt, zu prüfen, wie die Tätigkeit des Gerichtshofs gestärkt werden kann;

29. unterstützt uneingeschränkt die Auffassung der Hochrangigen Gruppe, wonach die Rolle, der Handlungsspielraum und die Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs im Bereich Frieden und Sicherheit gestärkt werden sollten; weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, dass der Generalsekretär über die notwendige Freiheit, sowie über den notwendigen Spielraum und die entsprechenden Mittel verfügen können muss, um die Struktur und die Modalitäten seines Arbeitsumfeldes dahingehend zu organisieren, dass die Verwaltung der Vereinten Nationen den Prioritäten der Reform angepasst wird;

30. beobachtet mit Sorge die Beschuldigungen, dass UN-Friedenstruppen unter anderem in der Demokratischen Republik Kongo, in Bosnien und im Kosovo sexuelle und physische Gewalt angewandt haben sollen; verurteilt die Tatsache, dass diejenigen, die sich sexueller Gewalttaten und Vergewaltigungen in derzeitigen Konfliktgebebieten schuldig gemacht haben, weder angezeigt noch bestraft wurden, und fordert die UNO auf, dieses Problem in Angriff zu nehmen, um zu gewährleisten, dass die UNO ihre Rolle als Wächterin der Menschenrechte weiter wahrnimmt;

31. begrüßt den Vorschlag, unter Einbeziehung internationaler Finanzinstitutionen innerhalb des UN-Sekretariats eine Kommission für Friedensaufbau sowie ein Büro zur Unterstützung des Friedensaufbaus zu schaffen, um die Fähigkeit der Organisation zu verbessern, nachhaltige Anstrengungen im Bereich des Friedensaufbaus nach Beilegung von Konflikten sowie der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus zerfallener Nationen, in denen kein Staat mehr existiert, zu unternehmen; ruft zur Aufstellung eines zivilen Friedenskorps („Weißhelme") auf, das in der Lage ist, nicht-militärische Aufgaben wahrzunehmen; unterstützt mit Nachdruck die Notwendigkeit, den humanitären Akteuren verstärkten Schutz sowie einen sicheren und ungehinderten Zugang zu schutzbedürftigen Bevölkerungen zu gewähren; unterstreicht, dass es notwendig ist, den Generalsekretär mit zusätzlichen Mitteln auszustatten, damit er seine Vermittlungstätigkeit angemessen ausüben kann („Gute Dienste"), und unterstützt die Schaffung eines Referats zur Förderung des Rechtsstaats und eines Fonds für Demokratie zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Wiederherstellung der Rechtstaatlichkeit und der Demokratie;

32. unterstreicht die Notwendigkeit, die Generalversammlung neu zu beleben, indem ihre Tagesordnungen besser strukturiert und gekürzt werden, damit die großen grundlegenden Fragen der heutigen Zeit schneller und effizienter angegangen werden können, und indem die Zahl ihrer Ausschussmitglieder verringert wird und ihre Tätigkeiten konzentriert werden, um die Resolutionen und die Glaubwürdigkeit des Organs als Ganzes zu verbessern; fordert die Einführung eines Mechanismus in der Generalversammlung, mit dem die Zivilgesellschaft systematisch einbezogen werden kann;

33. fordert die Aufwertung des Wirtschafts- und Sozialrats, eine drastische Verringerung der Zahl seiner Mitglieder und eine Stärkung seiner Entscheidungsbefugnisse, um dieses Organ zu einem Gegenstück des Sicherheitsrats in Bereichen im Zusammenhang mit Wirtschaft, Finanzen, Entwicklung, Biotechnologie, Kommunikationssysteme, Ethik sowie Bedrohung des Klimas und des Biotops auf eine Ebene zu machen; fordert die Einführung eines engen und ständigen Mechanismus der Konsultation zwischen einem reformierten Wirtschafts- und Sozialrat und den Bretton Woods - Institutionen sowie der Welthandelsorganisation (WTO), damit der Wirtschafts- und Sozialrat die im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte effizient bewerten und als hochrangiges Forum für die Entwicklungszusammenarbeit dienen kann; fordert eine Verbesserung des Koordinierungsmechanismus zwischen den einzelnen Agenturen der Vereinten Nationen, die unter der Ägide des Wirtschafts- und Sozialrats tätig sind; befürwortet den Vorschlag zur Einsetzung eines zweijährlich zusammentretenden hochrangigen Forums für Entwicklungszusammenarbeit und die Schaffung eines Exekutivausschusses des Wirtschafts- und Sozialrats;

34. ist jedoch der Auffassung, dass die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Reformvorschläge im sozioökonomischen Bereich weit hinter dem tatsächlichen Bedarf eines Organs zurückbleiben, das die wichtigsten Industrie- und Entwicklungsländer zusammenführt, um sich mit den wichtigsten Zusammenhängen zwischen Handel, Finanzen, Umwelt sowie wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung zu befassen; unterstützt uneingeschränkt als ersten Schritt den im Bericht der hochrangigen Gruppe enthaltenen Vorschlag, die G20-Gruppe, bei der die Europäische Union ein institutionelles Mitglied und der Internationale Währungsfonds sowie die Weltbank von Rechts wegen Mitglieder sind, in eine führende Gruppe umzuwandeln, wobei die WTO, der Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats und der Hohe Kommissar für Menschenrechte den Sitzungen regelmäßig beiwohnen sollten;

35. schlägt vor, den bestehenden, aber ruhenden und veralteten Treuhandrat in einen Rat für zusammengebrochene Staaten umzuwandeln, der im Namen der Vereinten Nationen für die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit bezüglich der zusammengebrochenen Staaten und generell für die Konfliktverhütung in diesen Staaten zuständig wäre; schlägt vor, dass dieser Rat für zusammengebrochene Staaten vom Sicherheitsrat beauftragt wird, vorübergehend Völker und Gebiete zu verwalten, wenn die offiziellen staatlichen Strukturen zusammengebrochen sind oder im Begriff sind, sich aufzulösen;

36. fordert eine Stärkung der internationalen Verwaltung im Umweltbereich durch die Aufwertung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und dessen Umwandlung in eine mit ausreichenden finanziellen, materiellen und Humanressourcen ausgestattete Sonderorganisation für Umweltfragen mit universaler Mitgliedschaft, die befugt wäre, die Einhaltung der bindenden multilateralen Umweltübereinkommen durch die Regierungen, die internationalen Wirtschaftsinstitute und die transnationalen Unternehmen zu gewährleisten und als Bezugsorgan für wissenschaftliche, technische und juristische Expertise über die Umwelt gelten soll; fordert eine neue koordinierte Aktion zur Förderung einer nachhaltigen Umwelt, die sich nicht nur mit dem Klimawandel, sondern auch mit den Fragen der Desertifikation, der Artenvielfalt und der Umweltflüchtlinge befasst; fordert eine Klärung der Zuständigkeiten in Streitfällen, einschließlich der Streitbeilegungsmechanismen, zwischen der WTO und der multilateralen Umweltübereinkommen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

37. weist darauf hin, dass das UNEP und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) im November 2004 eine Vereinbarung unterzeichnet haben, die vorsieht, dass das UNEP Länder auf Anfrage dabei unterstützt, Kapazitäten zur Einhaltung der Umweltauflagen aufzubauen, da dies zu den Eckpfeilern einer nachhaltigen Entwicklung gehört; unterstützt diesen Standpunkt und fordert, dass die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, damit beide Programme effizient zusammenarbeiten können;

38. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die UNESCO zu den wichtigsten Einrichtungen im System der Vereinten Nationen gehört und weltweit für Bildung, Wissenschaft (einschließlich Wasser) und Kultur (einschließlich Kommunikation und Medien) verantwortlich ist; fordert die Mitgliedsländer auf, die Haushaltsmittel für die UNESCO aufzustocken, damit diese Organisation ihr wichtiges Mandat ausüben kann; fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, sich insbesondere bei der Verringerung der Armut und bei bildungspolitischen Maßnahmen, aber auch bei der Gewährleistung der kulturellen Vielfalt systematisch auf Beiträge der UNESCO zu stützen;

39. ruft zur Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung der Vereinten Nationen (UNPA) innerhalb der Strukturen der UNO auf, die das demokratische Profil und den internen demokratischen Prozess dieser Organisation stärken und es der „Welt-Zivilgesellschaft" gestatten würde, unmittelbar an den Entscheidungsprozessen teilzuhaben; spricht sich dafür aus, dass diese Parlamentarische Versammlung über das uneingeschränkte Recht auf Information, Teilhabe und Kontrolle verfügen und in der Lage sein sollte, Empfehlungen für die Generalversammlung der Vereinten Nationen anzunehmen;

40. schlägt in Ergänzung zu der vom 7.- 9. September 2005 in New York geplanten 2. Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten im Vorfeld der Zusammenkunft der Staats- und Regierungschefs im September 2005 als ersten Schritt die Abhaltung einer parlamentarischen Sitzung vor; betont seine Bereitschaft, eine Delegation zu dieser parlamentarischen Sitzung zu entsenden; unterstützt nachdrücklich die Einrichtung eines Demokratiefonds, um die Demokratie in der Welt zu fördern, aufzubauen und zu stärken, wozu auch im Bericht des UN-Generalsekretärs aufgerufen wird;

41. fordert die Mitgliedstaaten auf, das „Forum der Demokratie der Vereinten Nationen" zu unterstützen und zu stärken, dass darauf abzielt, die Demokratie in den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu fördern und dazu beizutragen, demokratische Strukturen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einzurichten, die als Modell für die neu entstehenden Demokratien dienen könnten, wobei gleichzeitig nichtdemokratische autoritäre Staaten daran gehindert werden sollen, in wichtigen Organen der Vereinten Nationen den Vorsitz zu führen, da dadurch die Glaubwürdigkeit der Organisation gefährdet wäre;

42. begrüßt die Initiative des Generalsekretärs, die „Zeremonie der Verträge 2005" („Treaty event, an invitation to universal participation Focus 2005: responding to global challenges") zu organisieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Initiative zu unterstützen, indem sie die Verträge dieser Initiative, denen sie nicht beigetreten sind, unterzeichnen, ratifizieren oder ihnen beitreten; fordert den Rat und die Kommission ebenfalls auf, in ihren Beziehungen zu Drittländern diese Initiative zu fördern und diese Länder in ihren Bemühungen zu unterstützen, diese Verträge zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder diesen bis September 2005 beizutreten;

43. weist auf die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Europäischen Union in Bezug auf die Rettungs- und Hilfsmaßnahmen nach der Tsunami-Katastrophe hin; begrüßt die Empfehlung des Generalsekretärs, der fordert, dass die Vereinten Nationen auf den Erfolgen der regionalen Organisationen aufbauen, insbesondere bei der Entwicklung starker Normen zur Gewährleistung der politischen Stabilität, und die Rechte der Minderheiten, der Indigenen und der Binnenvertriebenen schützen; begrüßt die Empfehlung, Afrika und die Afrikanische Union verstärkt zu unterstützen; fordert eine verstärkte Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Europäischen Union, angesichts der Tatsache, dass letztere am besten geeignet ist, mit anderen Ländern oder regionalen Organisationen die effektive Durchsetzung der globalen Politiken zu koordinieren, einschließlich derjenigen bezüglich des internationalen Strafgerichtshofs, des Kyoto-Protokolls und des internationalen Verbots von Landminen;

44. wiederholt seinen Standpunkt, dass die Rationalisierung der diplomatischen Vertretung der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen im Lichte der Verfassung der Europäischen Union zur Verbesserung der Beziehungen zwischen diesen Organisationen sowie für den Einfluss der Europäischen Union auf der internationalen Bühne von äußerster Bedeutung ist; ermuntert daher den Rat und die Kommission, in den einzelnen Hauptquartieren der Vereinten Nationen: New York, Genf, Wien und Nairobi die Zusammenführung ihrer jeweiligen Verbindungsbüros in eine gemeinsame externe Delegation der Europäischen Union aktiv weiterzuverfolgen ;

45. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Nachdruck auf, unverzüglich die im Bericht des Generalsekretärs im Anschluss an den Bericht der hochrangigen Gruppe formulierten Vorschläge für eine Reform zu unterstützen, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, und diese Reformen in den entsprechenden Bereichen durchzusetzen und die erforderlichen Mittel zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Union bereitzustellen;

46. fordert sein Präsidium auf, eine Sachverständigengruppe mit der Ausarbeitung einer ersten Mustervorlage darüber zu befassen, wie die Gesamtreform des UN-Systems sowohl auf Hinblick auf die UN-Charta als auch von Seiten der EU-Organe funktionieren könnte;

47. beschließt, eine Reihe öffentlicher Initiativen in die Wege zu leiten, um die europäische und außereuropäische Öffentlichkeit von der historischen Tragweite der Reform der Vereinten Nationen und den daraus erwachsenden Folgen für das System der europäischen Institutionen zu unterrichten;

*
* *

48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem UN-Generalsekretär, dem Vorsitz des UN-Sicherheitsrates, dem Präsidenten der UN-Generalversammlung, dem Präsidenten des UN-Wirtschafts- und Sozialrats, den Mitgliedern der Hochrangigen Gruppe für eine Reform der Vereinten Nationen sowiedem Kongress der USA, der Interparlamentarischen Union und der parlamentarischen Versammlung des Europarates zu übermitteln.

P6_TA(2005)0238

Transatlantische Beziehungen

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gewährleistung des Erfolgs des bevorstehenden Gipfeltreffens EU-USA in Washington DC am 20. Juni 2005

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Transatlantischen Erklärung über die Beziehungen EG-USA von 1990 und der Neuen Transatlantischen Agenda von 1995,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2004, insbesondere der Abschnitte zu einer Weltordnung auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus sowie zur Zusammenarbeit mit den Partnern,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. April 2004 zum Stand der Transatlantischen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens EU-USA in Dublin am 25. und 26. Juni 2004 ([1]),

— in Kenntnis der Ergebnisse des Gipfeltreffens EU-USA vom 25. und 26. Juni 2004 in Dublin,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Januar 2005 zu den transatlantischen Beziehungen ([2]),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen vom 17. Mai 2001 zum Stand des transatlantischen Dialogs ([3]), vom 13. Dezember 2001 zur justiziellen Zusammenarbeit der EU mit den Vereinigten Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus ([4]), vom 15. Mai 2002 zur Mitteilung der Kommission an den Rat zur Stärkung der transatlantischen Beziehungen: Mehr Strategie und Ergebnisorientiertheit ([5]), und vom 19. Juni 2003 zu einer Erneuerung der transatlantischen Beziehungen mit Blick auf das dritte Jahrtausend ([6]) sowie auf seine Empfehlung vom 10. März 2004 an den Rat zu dem Recht der Häftlinge in Guantánamo auf ein faires Verfahren ([7]),

— unter Hinweis auf den Entwurf einer Resolution Nr. 77 des amerikanischen Kongresses zu den transatlantischen Beziehungen vom 9. Februar 2005,

— in Kenntnis der Erklärungen, die die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union sowie der Präsident der Vereinigten Staaten nach ihrem Treffen am 22. Februar 2005 in Brüssel abgegeben haben,

---

([1]) ABl. C 104 E vom 30.4.2004, S. 1043.
([2]) Angenommene Texte, P6_TA(2005)0007.
([3]) ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 359.
([4]) ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 288.
([5]) ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 392.
([6]) ABl. C 69 E vom 19.3.2004, S. 124.
([7]) ABl. C 102 E vom 28.4.2004, S. 640.

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2005 „Eine stärkere Partnerschaft zwischen EU und USA und ein offenerer Markt für das 21. Jahrhundert“ (KOM(2005)0196),

— unter Hinweis auf die Anhörung des Ausschusses für internationalen Handel vom 26. Mai 2005 zu den transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen,

— unter Hinweis auf das Papier der OECD, in dem die Vorteile einer Liberalisierung der Produktmärkte und eines Abbaus der Schranken für Handel und Investitionen auf internationaler Ebene dargelegt werden („Präferenzhandelsabkommen auf den Agrar- und Nahrungsmittelmärkten — Der Fall Europäische Union und Vereinigte Staaten von Amerika“ — veröffentlicht im Mai 2005),

— gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass sich Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, nachhaltige Volkswirtschaften und eine nachhaltige Entwicklung als gemeinsame Werte erwiesen haben, die eine solide Grundlage sowohl für die transatlantische Partnerschaft als auch für die europäische Integration bilden können, die während der letzten 60 Jahre gemeinsam für Stabilität, Frieden und Wohlstand in unseren Gesellschaften gesorgt haben,

B. in der Erwägung, dass, wie im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie klargestellt wird, die transatlantische Partnerschaft unersetzlich ist,

C. in der Erwägung, dass neue Bedrohungen und Konflikte in einem neuen internationalen Umfeld allerdings eine Herausforderung für diese Werte und Errungenschaften darstellen, und zwar in solchem Maße, dass nur die Zusammenarbeit der transatlantischen Partner auf der Grundlage solider institutionalisierter Strukturen die Hoffnung auf Erfolg birgt,

D. in der Erwägung, dass es mit Hilfe der Neuen Transatlantischen Agenda gelungen ist, die Integration und die Kohärenz der transatlantischen Wirtschaft erheblich zu erhöhen, dass sie sich gleichzeitig jedoch als unzureichend erwiesen hat, um hochrangige politische Fragen zu lösen wie Entscheidungen über den Einsatz von Gewalt und Fragen im Hinblick auf die Weltordnung,

E. in der Erwägung, dass es nunmehr dringend erforderlich ist, die Neue Transatlantische Agenda aus dem Jahr 1995 zu überprüfen, um den aktuellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und die transatlantischen Beziehungen weiter zu vertiefen, wobei eindeutig davon auszugehen ist, dass es allen Partnern mehr Nutzen bringt, zusammenzuarbeiten, als ihre Bemühungen in verschiedene oder gar gegensätzliche Richtungen zu lenken,

F. in der Erwägung, dass internationale Verträge die Eckpfeiler und somit die Basis eines effizienten multilateralen Rahmenwerks darstellen, sowie dass in verschiedenen Politikbereichen wie beispielsweise betreffend den Internationalen Strafgerichtshof, das Protokoll von Kyoto zum Klimawandel, Grundsätze des Datenschutzes und die Unterstützung zur Entwicklung großer Passagierflugzeuge zwischen der EU und den USA Unterschiede im Hinblick auf Analyse, Diagnose und das politische Konzept bestehen,

G. in der Erwägung, dass die nach wie vor bestehende Situation in Guantánamo Bay die transatlantischen Beziehungen belastet,

H. in der Erwägung, dass der Terrorismus nur dann erfolgreich bekämpft werden kann, wenn die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen einer gestärkten transatlantischen Partnerschaft ergriffen werden, die auch den Ursachen des Terrorismus und einem echten Engagement für die Wahrung und Förderung der Menschen- und Grundrechte, der Grundsätze des Datenschutzes und aller anderen Grundwerte, auf denen diese Partnerschaft errichtet wurde, uneingeschränkte Aufmerksamkeit schenkt, und an den Grundwerten festhält, auf denen diese Partnerschaft errichtet wurde,

I. in der Erwägung, dass diese Entschließung eine erste Reaktion auf die jüngste Mitteilung der Kommission zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den USA darstellt,

1. begrüßt das sich verbessernde Klima der transatlantischen Beziehungen, das daran deutlich wurde, wie die Regierungen und Parlamente auf beiden Seiten des Atlantiks in jüngster Zeit sowohl globale als auch bilaterale Fragen gehandhabt haben; ist der Auffassung, dass dieser positive Hintergrund der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten echte Möglichkeiten bietet, in den kommenden Jahren bei einem breiten Spektrum politischer Herausforderungen von gemeinsamem Interesse eng zusammenzuarbeiten;

2. betont, dass den transatlantischen Beziehungen auf dem EU-USA-Gipfeltreffen in Washington am 20. Juni 2005 neue Impulse gegeben werden sollten, indem die Neue Transatlantische Agenda aktualisiert und durch ein ab 2007 wirksames Transatlantisches Partnerschaftsabkommen ersetzt wird;

3. vertritt die Auffassung, dass dieses Transatlantische Partnerschaftsabkommen die bestehende Agenda im politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Bereich ausweiten sollte, wobei die Partnerschaft weiterhin vor allem auf dem politischen Engagement beruhen sollte; ist der Ansicht, dass hinsichtlich der Wirtschaftsbeziehungen, die gemäß einer jüngst vorgelegten OECD-Studie das Pro-Kopf-BIP in Europa zwischen 2 % und 3 % steigern könnten, die verbleibenden Schranken für Handel und Investitionen in den transatlantischen Beziehungen ermittelt werden sollten und ein Fahrplan ausgearbeitet werden sollte, der die Vorgehensweise skizziert, um den transatlantischen Markt im Rahmen eines klaren Zeitplans zu stärken, indem Aktionsbereichen Vorrang eingeräumt wird, wobei gleichzeitig ein bereichsspezifischer ordnungspolitischer Dialog zur Unterstützung des Prozesses eingeleitet werden sollte;

4. nimmt die neue Richtlinie zur Rückversicherung zur Kenntnis, mit der ein einheitlicher Markt für Regulierung und Beaufsichtigung geschaffen wurde; fordert die USA auf, die Diskriminierung europäischer Unternehmen durch die Festlegung kostspieliger zusätzlicher Auflagen zu beenden, die den Wettbewerb zugunsten von US-Firmen verzerren;

5. ist der Auffassung, dass ein weiter gefasster derartiger Rahmen es der EU und den USA ermöglichen wird, ihre Anstrengungen, die darauf ausgerichtet sind, andere zur Wahrung der grundlegenden Prinzipien der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der ganzen Welt zu ermutigen, wirksamer zu koordinieren;

6. begrüßt in diesem Zusammenhang die oben bereits erwähnte Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2005 zu einer stärkeren Partnerschaft zwischen EU und USA, die einen wertvollen ersten Schritt in Richtung auf die Etablierung eines Transatlantischen Partnerschaftsabkommens darstellt, kritisiert jedoch, dass diese Mitteilung nicht genügend Mut erkennen lässt; verweist darauf, dass die EU-US-Gipfel ein wichtiges Forum darstellen sollten, auf dem prioritäre Fragen globaler und bilateraler Natur erörtert werden und das der Beziehung strategische Impulse verleiht;

7. fordert die USA in diesem Zusammenhang auf, ihren Teil der Verantwortung für die wirtschaftliche Stabilität in einer immer stärker verflochtenen Welt zu übernehmen, und ist besorgt über die möglicherweise gefährlichen Auswirkungen des wachsenden Defizits des amerikanischen Bundeshaushalts auf die Weltwirtschaft und die Bilanz der internationalen Währungsmärkte;

8. bekräftigt, dass es den Vorschlag der Aufhebung des Waffenembargos gegen China ablehnt, sofern und solange sich die Menschenrechtslage in dem Land nicht wesentlich verbessert; hält es für sinnvoll, auf dem EU-US-Gipfel am 20. Juni 2005 eine hochrangige Arbeitsgruppe einzusetzen, die einen gemeinsamen Ansatz von EU und USA zur Frage der Exporte, einschließlich des Technologietransfers, erarbeitet;

9. stellt fest, dass die Visapolitik inzwischen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt; ersucht die Kommission daher, unverzüglich Verhandlungen mit der US-Regierung dahingehend aufzunehmen, dass das Programm zur Aufhebung der Visumspflicht für alle europäischen Bürger Anwendung findet und die bestehenden Diskriminierungen, vor allem der Bürger der neuen EU-Mitgliedstaaten, ausgeräumt werden;

10. empfiehlt, dass mit dem vorgeschlagenen Transatlantischen Partnerschaftsabkommen eine transatlantische „Aktionsgemeinschaft" für die regionale und weltweite Zusammenarbeit gebildet wird und Herausforderungen durch gemeinsame Maßnahmen u. a. in folgenden Bereichen angegangen werden:

a) Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit sowie Unterstützung eines effektiven Multilateralismus,

b) Förderung des Friedensprozesses im Nahen Osten im Einvernehmen mit den Regierungen und Völkern in der Region sowie auf der Grundlage des Fahrplans des Nahostquartetts,

c) Bemühen um globale Sicherheit, indem in folgenden Fragen zusammengearbeitet wird:

   i) Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

   ii) Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Multilateralisierung der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und des Einsatzes von Kernenergie,

   iii) Förderung und Entwicklung gemeinsamer Ansätze im Hinblick auf die Beziehungen zu anderen wichtigen geopolitischen Akteuren wie China, Indien, Japan, Lateinamerika und Russland,

iv) die Wiederbelebung der Waffenkontrolle und der Abrüstung auf multilateraler Ebene auf der Grundlage von Verhandlungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen sowie auf bilateraler Ebene,

v) rasche Reaktion auf plötzliche und unerwartete politische Veränderungen wie vor kurzem in der Ukraine, im Libanon und in Kirgisistan,

vi) aktives Engagement für eine Reform der Vereinten Nationen, insbesondere ihres Sicherheitsrates, einschließlich seiner Zusammensetzung, auf der Grundlage des umfassenden Respekts der Autorität des Sicherheitsrates, den Einsatz von Gewalt zu gestatten, um internationale Konflikte zu lösen, um seine Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht auszuweiten sowie seine Fähigkeit zur Umsetzung seiner Beschlüsse zu stärken,

d) Stärkung der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft im Rahmen des oben genannten Transatlantischen Partnerschaftsabkommens, ergänzt durch ein transatlantisches Luftverkehrsabkommen und einen effizienten Dialog über die Regulierung der Finanzmärkte;

11. verweist ferner darauf, dass der Abschluss der multilateralen WTO-Entwicklungsagenda von Doha eine echte Priorität für nachhaltiges weltweites Wachstum darstellt und dass die EU und die USA zu diesem Zweck umfassend zusammenarbeiten sollten; ist der Auffassung, dass bilaterale Wirtschaftsinitiativen zwischen der EU und den USA diesen Prozess ergänzen können, vor allem im ordnungspolitischen Bereich;

12. erwartet, dass auf dem transatlantischen Gipfel grundlegende Fortschritte in Richtung einer gemeinsamen und effizienten Antwort und eines klaren finanziellen Engagements – auf der gemeinsamen Grundlage der Millenniums-Entwicklungsziele – in Bezug auf die neuen globalen Herausforderungen gemacht werden, die nicht an den nationalen Grenzen haltmachen, etwa Eindämmung der Armut, übertragbare Krankheiten und Umweltverschmutzung, insbesondere durch die Förderung des Dialogs über den Klimaschutz und Verkehrsemissionen;

13. hält es für genauso wichtig, dass politische Fragen, in denen ein grundlegender Dissens, wie im Fall von Guantánamo Bay, oder starke Differenzen in Bezug auf bestimmte internationale Instrumente bestehen, von beiden Partnern im Geiste der Zusammenarbeit erörtert werden; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei den gemeinsamen Diskussionen davon auszugehen ist, dass die Werte, um die es geht, wie die strikte Einhaltung der Menschenrechtsvorschriften und das Streben nach einem effizienten multilateralen Ansatz uneingeschränkt verinnerlicht werden müssen, da sie die unverwechselbaren Merkmale unserer demokratischen Haltung gegenüber dem Rest der Welt sind, seit beide Partner gemeinsam das System der Vereinten Nationen gegründet haben;

14. bekräftigt seine Auffassung, wonach die NATO als Eckpfeiler der kollektiven Verteidigung zu einem Forum für politische Debatten im Rahmen einer echten Partnerschaft zwischen Gleichberechtigten werden sollte, wobei ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den Instrumenten der Verhütung, der Krisenbewältigung und den militärischen Fähigkeiten gefunden werden muss; empfiehlt in diesem Zusammenhang eine engere Zusammenarbeit zwischen der NATO und der Europäischen Union in Sicherheitsfragen; ist der Auffassung, dass eine engere Partnerschaft zwischen der EU und den USA diese Beziehung ergänzt, statt sie auszuhöhlen;

15. fordert die Parteien des Gipfeltreffens EU-USA auf, die parlamentarische Dimension der transatlantischen Partnerschaft zu stärken, indem sie den Transatlantischen Dialog der Gesetzgeber (TLD) in eine Transatlantische Versammlung umwandeln, die in der Lage ist, vor EU-USA-Gipfeln Gipfeltreffen der Gesetzgeber zu veranstalten, Synergien zwischen dem TLD und dem Dialog im Rahmen der Neuen Transatlantischen Agenda zu schaffen, unter anderem durch neue, gemeinsam finanzierte Programme für den Austausch von Personal der Legislative und die Einrichtung eines kleinen, dynamischen TLD-Sekretariats;

16. ist der Auffassung, dass auch der Stellenwert der anderen Dialogformen im Rahmen der Neuen Transatlantischen Agenda neu bewertet werden sollte; ist insbesondere der Auffassung, dass der Transatlantische Wirtschaftsdialog eine neue Gestalt erhalten muss, damit er zu diesen Fragen einen umfassend repräsentativen Beitrag aus Unternehmersicht leistet, um die wirtschaftliche Partnerschaft zu stärken;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten und dem Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.

Donnerstag, 9. Juni 2005

P6_TA(2005)0239

Lage in Usbekistan

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Usbekistan

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ([1]) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Usbekistan, das am 1. Juli 1999 in Kraft getreten ist,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Usbekistan und den Ländern Zentralasiens,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des 6. Treffens des Kooperationsrats EU-Usbekistan am 1. Februar 2005 in Brüssel,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Rates vom 23. und 24. Mai 2005 zu den jüngsten Ereignissen in Usbekistan, insbesondere in und um die Stadt Andidschan im Osten des Landes,

— unter Hinweis auf die Erklärung der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte Louise Arbour, in der eine unabhängige internationale Untersuchung der Ursachen und der Umstände der Ereignisse in der ostusbekischen Stadt Andidschan gefordert wurde,

— unter Hinweis auf die Erklärung des amtierenden OSZE-Vorsitzenden zur Lage in Usbekistan vom 20. Mai 2005,

— gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Berichten von Augenzeugen zufolge am 13. Mai 2005 Hunderte Menschen in der ostusbekischen Stadt Andidschan getötet wurden, als Regierungstruppen das Feuer auf Demonstranten eröffneten, die gegen die Festnahme von 23 lokalen Geschäftsleuten protestierten,

B. in der Erwägung, dass der usbekische Präsident Islam Karimow islamistische Gruppen für die gewaltsamen Ausschreitungen verantwortlich machte und leugnete, dass Sicherheitskräfte das Feuer auf unbewaffnete Zivilisten eröffnet hatten, sowie die Anzahl der Toten auf lediglich 169 bezifferte, von denen die meisten „islamische extremistische Terroristen“ seien,

C. in der Erwägung, dass gleichzeitig mehr als 500 Menschen aus Usbekistan geflohen sind und Zuflucht in einem Lager in Barasch in Kirgisistan an einem Fluss an der usbekisch-kirgisischen Grenze gefunden haben,

D. in der Erwägung, dass viele Menschen während und nach den Ereignissen in Andidschan festgenommen wurden und sich nach wie vor in Gewahrsam befinden,

E. in der Erwägung, dass die Bewohner von Andidschan immer noch Vergeltungsmaßnahmen der Regierung fürchten, weil sie sich zu den Ereignissen geäußert hatten, und dass die Stadt Journalisten und ermittelnden Menschenrechtsaktivisten im wesentlichen verschlossen bleibt, während die Regierung den usbekischen Medien Anweisungen erteilt hat, wie über die Ereignisse im Zusammenhang mit den Gewalttaten zu berichten sei, und zunehmend den Zugang zu Internetseiten ausländischen Medien blockiert hat,

F. zutiefst besorgt über das anhaltende Verschwinden von Verletzten aus Krankenhäusern sowie über die willkürlichen Inhaftierungen, Festnahmen und körperlichen Angriffe auf Menschenrechtsaktivisten, die den willkürlichen Einsatz von Gewalt gegen die Zivilbevölkerung angeprangert und in diesem Zusammenhang ermittelt haben,

([1]) ABl. L 229 vom 31.8.1999, S. 3.

G. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen, die unter anderem vom Rat der Europäischen Union, der OSZE und der NATO unterstützt werden, nachdrücklich eine unabhängige Untersuchung der Ursachen und Umstände der Ereignisse in Andidschan gefordert haben; in der Erwägung, dass eine solche Untersuchung unbedingt erforderlich ist, um die Vorfälle aufzuklären und im Interesse der Stabilität in der Region angemessene Maßnahmen zu ergreifen; unter Hinweis auf die beschämende Unterstützung der Aktion der Regierung durch die Russische Föderation und China,

H. in der Erwägung, dass die usbekischen Staatsorgane es bislang abgelehnt haben, der Forderung nach einer unabhängigen internationalen Untersuchung nachzukommen, und sogar jeden Kontakt mit den Vertretern der internationalen Gemeinschaft verweigert haben, der darauf ausgerichtet sein sollte, die Einleitung einer solchen Untersuchung zu erörtern,

I. in der Erwägung, dass die usbekische Regierung seit langem für Folter, Misshandlung und gravierende Menschenrechtsverletzungen gegen Häftlinge sowie ihre schroffe Behandlung von Menschenrechtsaktivisten und politischen Gegnern bekannt ist,

J. in Anerkennung der Rolle, die Usbekistan bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus spielt, jedoch unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass es unbedingt notwendig ist, diesen Kampf mit legalen Mitteln zu führen, die nicht die gesamte Gesellschaft unterdrücken und die Menschenrechte missachten,

K. in der Erwägung, dass die usbekischen Behörden oft behaupten, dass die Gegner der Regierungspolitik religiöse Extremisten aus dem Ferghana-Tal sind, welche ihre Regierung stürzen und ein islamisches Kalifat in Zentralasien errichten wollten, ungeachtet der Tatsache, dass die usbekische Gesellschaft weitgehend weltlich geprägt ist, und dass der geringe religiöse Extremismus vor allem durch die soziale Ungerechtigkeit motiviert ist;

L. in der Erwägung, dass Vertreter verschiedener Menschenrechtsgruppen in Usbekistan berichtet haben, dass nach dem Blutbad in Andidschan weitreichende repressive Maßnahmen gegen Menschenrechtsaktivisten, Mitglieder von Oppositionsparteien und andere politisch aktive usbekische Bürger ergriffen wurden und dass diese Personen vom usbekischen Regime festgenommen und physisch misshandelt wurden,

M. in der Erwägung, dass der usbekische Präsident Karimow seit der Unabhängigkeit des Landes 1989 an der Spitze der Regierung steht, und dass sein Regime keine nennenswerten Anstrengungen unternommen hat, um die erforderlichen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen einzuleiten, und in Usbekistan eines der autokratischsten Regimes in Zentralasien errichtet hat,

N. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft in Zentralasien, auch in Usbekistan, zunehmend eine offenere Gesellschaft fordert, in der die individuellen Freiheiten und die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden, sowie Veränderungen hin zu einer Demokratie,

O. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union nur dann erfolgen kann, wenn sie sich auf eine echte Politik zur Förderung der Menschenrechte durch die Empfängerländer stützt,

1. verurteilt auf das Schärfste den übermäßigen, brutalen und wahllosen Einsatz von Gewalt durch die usbekischen Sicherheitskräfte und fordert die usbekischen Staatsorgane auf, diejenigen, die für das Blutbad in Andidschan verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen;

2. bedauert zutiefst den Tod Hunderter Menschen und bekundet denjenigen, die unter der Gewalt der usbekischen Sicherheitskräfte gelitten haben, sein tiefempfundenes Mitgefühl;

3. fordert die usbekischen Staatsorgane auf, den internationalen Forderungen nach einer unabhängigen internationalen Untersuchung der Vorfälle unverzüglich nachzukommen und die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit eine solche Untersuchung möglich wird;

4. betont, dass die usbekische Regierung es, indem sie eine internationale Untersuchung weiterhin ablehnt, versäumt, wenigstens ihre grundlegendsten Verpflichtungen im Rahmen der Menschenrechts- und Demokratieklausel des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zu erfüllen;

5. fordert den Rat und die Kommission auf, die EU-Hilfe und das Kooperationsprogramm für Usbekistan über unabhängige nichtstaatliche Organisationen zu leiten, die TACIS-Demokratieprogramme zu stärken und die Direkthilfe an die Organe der Regierung auszusetzen, bis eine echte internationale und unabhängige Ermittlung mit umfassender Unterstützung der usbekischen Behörden durchgeführt wird, und bis die weit reichenden Menschenrechtsverletzungen beendet werden;

6. ist zutiefst besorgt über das Schicksal der Menschen, die über die Grenze nach Kirgisistan geflüchtet sind, und fordert Usbekistan und Kirgisistan auf, dafür zu sorgen, dass die internationalen Übereinkommen über Vertriebene und Flüchtlinge uneingeschränkt eingehalten werden; fordert den Rat und die Kommission dringend auf, humanitäre Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den UN-Agenturen und anderen internationalen Organisationen zu leisten, und fordert die usbekischen Behörden auf, für die Unterstützung in der Region unmittelbaren Zugang zu gewähren;

7. fordert die usbekischen Staatsorgane auf, die Verfolgung von Oppositionspolitikern, Menschenrechtsaktivisten, unabhängigen Journalisten und anderen usbekischen Bürgern unverzüglich zu beenden und die Übergriffe auf sie einzustellen; fordert die unverzügliche Freilassung derjenigen Personen, die bei oder nach den Ereignissen von Andidschan festgenommen wurden;

8. ist der Auffassung, dass die Bekämpfung des Terrorismus in Einklang mit den internationalen Übereinkommen und den Verpflichtungen der OSZE erfolgen muss, und dass dies in keiner Weise als Rechtfertigung benutzt werden kann, gegen politische Gegner vorzugehen, die Menschenrechte zu verletzen und die bürgerlichen Freiheiten einzuschränken;

9. fordert die US-Regierung auf, ihre Verhandlungen mit der usbekischen Regierung über ein offizielles langfristiges Abkommen auszusetzen, das es den USA gestatten würde, ihre Militärbasis in Usbekistan aufrecht zu erhalten, und der usbekischen Regierung erhebliche finanzielle Vorteile verschaffen würde, und andere Alternativen in der Region zu prüfen;

10. hebt hervor, wie wichtig es ist, sich mit den Ursachen der Instabilität in der Region zu befassen, und fordert die usbekischen Behörden dringend auf, interne Reformen durchzuführen, die für die wirtschaftliche Entwicklung und die Verwirklichung von Demokratie und Stabilität im Land wesentlich sind; fordert den Rat und die Kommission auf, derartige Reformen wirksam und in enger Absprache mit den anderen maßgeblichen internationalen Akteuren zu unterstützen;

11. fordert die Regierung Usbekistans insbesondere auf, greifbare Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe einzuleiten, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, die nationalen Rechtsvorschriften über die Massenmedien mit den internationalen Anforderungen und Standards in Einklang zu bringen, die Zensur zu beenden und den Druck auf unabhängige Journalisten und Herausgeber von Massenmedien zu beenden und die Bedingungen zu schaffen, damit die Redefreiheit Wirklichkeit wird;

12. fordert die usbekische Regierung auf, den Prozess der Registrierung für nichtstaatliche Organisationen, auch für ausländische Vertretungen, zu revidieren und zu vereinfachen, und Änderungen einzuführen und zu beschließen, welche die Kontrolle der Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen durch die staatlichen Organe und das Justizministerium verringern;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der OSZE sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament von Usbekistan, Kirgisistan, der Russischen Föderation, der Vereinigten Staaten und Chinas zu übermitteln.

P6_TA(2005)0240

Beschäftigung, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Beschäftigung und Produktivität und zu ihrem Beitrag zum Wirtschaftswachstum (2004/2188(INI))

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen (SEK(2004)0690),

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0109/2005),

A. in der Erwägung, dass die Beschäftigungspolitik in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt,

B. in der Erwägung, dass die Sicherheit von Arbeitsplätzen, das Lohn- und Gehaltsniveau, die Arbeitsbedingungen sowie Ausbildung und Kapital pro Arbeitnehmer veränderbare Größen sind, die allesamt in positiver Wechselwirkung zum Niveau der Arbeitsproduktivität stehen,

C. in der Erwägung, dass Schwarzarbeit negative Auswirkungen für die Systeme des Sozialschutzes, die Beschäftigungspolitik und den sozialen Zusammenhalt hat,

D. in der Erwägung, dass die derzeitige Wirtschaftsphase verstärkten Wettbewerbs und intensivierter Umstrukturierung zu Arbeitsplatzverlusten und Änderungen der Beschäftigungsmuster in bestimmten Regionen und Sektoren führt,

E. in der Erwägung, dass es zur Minimierung der voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen dieser Veränderungen von grundlegender Bedeutung für alle Beteiligten ist, Probleme in Verbindung mit Beschäftigung und Produktivität zu ermitteln,

F. in der Erwägung, dass ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften in zahlreichen Sektoren aufgetreten ist, sowie ferner in der Erwägung, dass die einheimische Erwerbsbevölkerung aufgrund spezifischer demographischer Trends in einigen Mitgliedstaaten zurückgeht,

G. in der Erwägung, dass das Wirtschaftswachstum in Europa etwa 2% beträgt, was zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Vollbeschäftigung nicht ausreicht, und dass dies deutlich zeigt, dass makro-ökonomische Lösungen nötig sind, um das Problem der mangelnden effektiven Nachfrage zu lösen,

H. in der Erwägung, dass die Sozialpartner eng an Bemühungen zur Ermittlung des Zusammenhangs zwischen der Qualität von Arbeitsplätzen und der Produktivität beteiligt werden sollten und dass diese Zusammenarbeit den Weg für Fortschritte in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten ebnen würde,

I. in der Erwägung, dass die KMU die meisten Arbeitgeber stellen und die wichtigste treibende Kraft des Wirtschaftswachstums darstellen,

J. in der Erwägung, dass die zunehmende Verbreitung von Internet und e-Commerce bedeutet, dass die EU-Unternehmen, einschließlich der KMU, zunehmend auf einem immer stärker globalisierten Markt tätig sind und ihre Bedürfnisse bezüglich Wettbewerbsfähigkeit daher in diesem breiteren Kontext berücksichtigt werden müssen,

K. in der Erwägung, dass Wirtschaftswachstum auf Kosten des Beschäftigungszuwachses nicht wünschenswert ist und daher alle Formen des Beschäftigungszuwachses gefördert werden müssen, zumal in dem genannten Arbeitspapier der Kommission festgestellt wird, dass „flexible Arbeitszeitregelungen (einschließlich Zeit- und Teilzeitverträge) zu einem Anstieg der Beschäftigungs- und Erwerbsquoten beigetragen haben“,

Donnerstag, 9. Juni 2005

1. bedauert, dass der Rat den Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht mehr als unabdingbare Voraussetzung für die Verbesserung der Bedingungen für das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten betrachtet,

2. betont die Bedeutung von Investitionen der öffentlichen Hand auf EU und nationaler Ebene für die Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts und als ein Mittel zur Steigerung der Nachfrage sowie zur Ankurbelung des Wirtschafts- und Beschäftigungswachstums;

3. ist der Auffassung, dass die Europäische Union ein Raum des wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Fortschritts in der Welt sein kann, wenn eine andere Wirtschafts-, Geld- und Sozialpolitik verfolgt würde; bekräftigt erneut die Gültigkeit der vom Europäischen Rat in Lissabon vom 23. und 24. März 2000 gesteckten strategischen Ziele für Vollbeschäftigung - einschließlich mehr und bessere Arbeitsplätze -, für Wirtschaftswachstum, für sozialen Zusammenhalt (insbesondere Bekämpfung von Armut, ungleichen Gehältern und ungleichen Beschäftigungsbedingungen) und Umweltschutz, da diese Bereiche den Motor einer nachhaltigen Entwicklung in der Europäischen Union darstellen; ist ferner der Auffassung, dass diese strategischen Ziele für die Europäische Union in den nächsten fünf Jahren oberste Priorität haben müssen;

4. ist der Ansicht, dass die Wirtschafts- und Währungsunion sowie der Stabilitäts- und Wachstumspakt den Binnenmarkt verstärken und ein nicht inflationäres makroökonomisches Umfeld mit niedrigen Zinssätzen fördern werden, wodurch die Bedingungen für das Wirtschafswachstum und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und einer dauerhaften Grundlage für den sozialen Zusammenhalt verbessert werden;

5. ist der Ansicht, dass eine erfolgreiche und nachhaltige Wirtschafts- und Währungsunion, ein gut funktionierender Binnenmarkt und hohe Beschäftigungsniveaus nicht nur Gegenstand struktureller Reformen der Systeme des Sozialschutzes der Mitgliedstaaten sein sollten, da Strukturreformen im Gegensatz zu begrenzten oder gelegentlichen Maßnahmen einen umfassenden Geltungsbereich haben sollten und in ihrem Rahmen das komplexe Problem von Anreizen für die Schaffung von Arbeitsplätzen in kohärenter Weise in Angriff genommen werden sollte;

6. unterstützt die Schlussfolgerungen des Arbeitspapiers der Kommission, wonach „Reformen zur Förderung der Beschäftigung u.a. Reformen der Steuer- und Sozialleistungssysteme, damit Arbeit sich lohnt, eine aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, die Modernisierung der Arbeitsorganisation, etwa durch flexiblere Beschäftigungsvereinbarungen, Maßnahmen zur Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität der Arbeitskräfte sowie Maßnahmen zur beschäftigungsfreundlicheren Gestaltung von Tarifverhandlungssystemen beinhalten sollten“;

7. ist der Ansicht, dass die Reform des Sozialschutzes, der Steuer-, Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Finanzpolitik auf eine integrierte und konsequente Weise in Angriff genommen werden sollte, und dass dabei das europäische Ziel eines hohen Beschäftigungs- und Sozialschutzniveaus gebührend berücksichtigt werden sollte;

8. ist der Ansicht, dass in diesem Kontext sowie zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsstrategie in der Europäischen Union, in deren Rahmen die Ziele des Sozialschutzes berücksichtigt werden, die Verbesserung der Markteffizienz, der technologischen Innovation, der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktivität als Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung stärker berücksichtigt werden sollten;

9. ist der Ansicht, dass Innovation und Unternehmergeist von entscheidender Bedeutung für Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und Produktivität sind und dass die Kommission die Interaktion zwischen Unternehmen, Schulen, Universitäten und Wissenschaftlern in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus mit dem Ziel der Stimulierung und Katalyse von Unternehmergeist und Innovationen fördern sollte;

10. ist der Ansicht, dass die vorstehend dargelegte Gesamtstrategie die Bestrebungen zur Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung sowie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit optimieren wird und dass in diesem Kontext die Förderung der Beschäftigung, der Schutz der Arbeitnehmer und ihre Sicherheit mit der Notwendigkeit zur Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarkts kombiniert werden, wodurch auch ein Beitrag zu einem echten Erfolg der Wirtschafts- und Währungsunion geleistet wird;

11. stellt fest, dass zur Verbesserung des Binnenmarkts, zur Schaffung eines positiven Wirtschaftsumfelds für KMU und zur Verringerung der Verwaltungs- und Steuerkosten die Vereinfachung gemeinschaftlicher und nationaler Rechtsvorschriften sowie die Durchführung besserer Folgenabschätzungen stärker berücksichtigt werden sollten; stellt ferner fest, dass es nötig ist, Instrumente und andere Mittel der finanziellen Förderung von KMU, beispielsweise Risikokapital, zu fördern;

12. erkennt die wichtige Rolle der Europäischen Investitionsbank bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Investitionsmöglichkeiten in Europa an; dringt bei der Europäischen Investitionsbank darauf, ihre Tätigkeiten in diesem Zusammenhang zu verstärken und Interventionen in den Bereichen technologische Innovation, Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern;

13. stellt fest, dass ein verstärkter Binnenmarkt gemeinsam mit einer Reform des Arbeitsmarkts und integrierten Kapitalmärkten ein großes Potential für ein beträchtliches Wachstum des europäischen BIP bieten würde; ist daher der Ansicht, dass die Vertiefung des Binnenmarkts, insbesondere im Dienstleistungsbereich, von wesentlicher Bedeutung ist;

14. anerkennt die Bedeutung der öffentlichen Dienste und deren Beitrag zur Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts in der Europäischen Union sowie zum Wirtschaftswachstum und zum Beschäftigungszuwachs;

15. ist der Ansicht, dass eine verstärkte Mobilität der Arbeitskräfte sowohl unter geographischem Aspekt als auch unter dem Aspekt der Beschäftigung Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt verringern und das Beschäftigungsniveau erheblich verbessern würde, und dass es wesentlichen Spielraum für weitere Verbesserungen in diesem Zusammenhang gibt;

16. betont die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um das aktive Altwerden zu fördern und den Bürgern vom vorzeitigen Ruhestand abzuraten; betont, wie wichtig der Beitrag älterer Arbeitnehmer ist, deren Erfahrung und Fähigkeiten zur Produktionssteigerung in der europäischen Wirtschaft beitragen können; ist der Auffassung, dass ältere Menschen mit ihren Erfahrungen und Fähigkeiten mehr als zusätzliches Kräftepotenzial denn als ein weiteres zu lösendes Problem betrachtet werden sollten;

17. erkennt die Bedeutung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer in der gesamten Union an und fordert daher die Mitgliedstaaten auf, den Übergangszeitraum, der für die neuen Mitgliedstaaten im Bereich der Freizügigkeit für Arbeitnehmer gilt, mit Blick darauf zu überprüfen, alle Hemmnisse für die Mobilität der Arbeitnehmer zu beseitigen;

18. erkennt die Rolle der Sozialpartner bei der Schaffung einer erfolgreichen und nachhaltigen Wirtschafts- und Währungsunion an;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich mit dem Problem der Schwarzarbeit zu befassen, die negative Auswirkungen für die Systeme des Sozialschutzes, den sozialen Zusammenhalt, die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktivität hat;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit nationalen Regelungen und Praktiken die Systeme der Besteuerung und des Sozialschutzes zu modernisieren, damit sie sich an strukturelle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt anpassen können, und die Heranbildung einer qualifizierten, ausgebildeten und anpassungsfähigen Erwerbsbevölkerung zu fördern, um so zu Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Produktivität beizutragen;

21. ersucht die Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und nach Konsultation der Sozialpartner Entwicklungen, Innovationen und erzielte Fortschritte im Hinblick auf die vorgenannten Ziele zu analysieren und dem Europäischen Parlament und dem Rat angemessene Berichte über die Qualität der Arbeitsplätze, die Effizienz des Arbeitsmarkts, die Produktivität, die Systeme der Besteuerung und des Sozialschutzes im Hinblick auf alle Wirtschaftssektoren zu übermitteln;

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 9. Juni 2005

P6_TA(2005)0241

Bolivien

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Lage in Bolivien

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Bolivien, insbesondere diejenige vom 23. Oktober 2003 ([1]),

— gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

A. alarmiert über die schwere institutionelle Krise in der Republik Bolivien, insbesondere nach dem Rücktritt von Präsident Carlos Mesa,

B. in der Erwägung, dass Bolivien den höchsten Armutsindex Südamerikas hat,

C. in der Erwägung, dass die Mehrheit der bolivianischen Bevölkerung große Not leidet und unverzügliche Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ihren Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit entsprochen und der Prozess der Demokratisierung weiter vorangetrieben wird,

D. in der Erwägung, dass die bolivianische Gesellschaft eine tiefe Sehnsucht nach echter Demokratie hat, die in einer direkten Mitwirkung der indo-amerikanischen Bevölkerung in öffentlichen Angelegenheiten zum Ausdruck kommt,

E. in der Erwägung, dass große Teile der bolivianischen Gesellschaft, insbesondere die Indios, die Bauern, die Arbeiter und die Arbeitslosen das Recht haben, legitim und friedlich ihre Beteiligung an der Regierung des Landes einzufordern,

F. in Erwägung des Risikos, das der Fortbestand gravierender und tiefgreifender Ungleichheiten, die Missachtung der Rechte der einheimischen Bevölkerung und die Bedrohung der natürlichen Ressourcen und Lebensräume, die aus der rücksichtslosen Ausbeutung der Ressourcen resultieren kann, für die soziale und politische Stabilität Boliviens darstellt,

G. angesichts der Verschärfung des Konflikts in den vergangenen Wochen, einschließlich eines Generalstreiks in mehreren Regionen, Hungerstreiks, Arbeitsniederlegungen in den Bereichen Bildung und Gesundheit sowie Zehntausender Demonstranten in den Straßen,

H. in der Erwägung, dass Präsident Mesa angesichts der Protestwelle dem Nationalkongress seinen Rücktritt angeboten und die demonstrierenden gesellschaftlichen Gruppierungen aufgefordert hat, dem Parlament zu gestatten, seine Sitzungen wiederaufzunehmen, um über die Zukunft des Landes zu beraten und zu entscheiden,

1. erklärt erneut, dass es das demokratische System, den Rechtsstaat und die geltende Verfassungsordnung in Bolivien nachdrücklich und entschieden unterstützt, und hofft, dass der Amtsverzicht von Präsident Mesa nicht zu einem Machtvakuum führt, das genutzt werden könnte, um das Land vom Pfad der Achtung der demokratischen Werte und der Rechtsstaatlichkeit abzubringen;

2. bekundet seine Besorgnis über die politischen und sozialen Vorfälle in Bolivien, insbesondere in La Paz, dem Sitz der Exekutive und der Legislative;

3. hofft, dass innerhalb der bolivianischen Gesellschaft ein Konsens gefunden wird, damit die natürlichen Ressourcen des Landes, insbesondere die Energievorkommen, zur Entwicklung des Landes sowie zur Förderung des sozialen Wohlergehens seiner Einwohner genutzt werden;

4. fordert kontinuierliche Anstrengungen zur Vertiefung und Ausweitung der Demokratie in Bolivien und fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten dringend auf, den demokratischen Prozess angemessen zu unterstützen, damit das Land sich aus dem dort existierenden politischen und wirtschaftlichen Sumpf befreien kann;

([1]) ABl. C 82 E vom 1.4.2004, S.627.

5. ist überzeugt von der Notwendigkeit, Dialogforen zu fördern, damit Bolivien friedlich und im Rahmen der demokratischen Institutionen und der verfassungsmäßigen Ordnung die Krise überwinden kann, und ruft gleichzeitig zur Mäßigung auf, damit ein konstruktiver Dialog zwischen allen Schichten der Bevölkerung Vorrang möglich gemacht wird, der es gestattet, ein Klima von Vertrauen und hinreichendem und notwendigem Verständnis zu schaffen, um das Land zu einem friedlichen Übergang hinzuführen;

6. fordert die Entsendung einer Delegation des Europäischen Parlaments in die Republik Bolivien, um die aktuelle Situation vor Ort zu prüfen und geeignete Unterstützungsmaßnahmen vorzuschlagen, um einen friedlichen und demokratischen Übergang zu unterstützen, und erklärt seine Bereitschaft, die Wahlverfahren, bei denen seine Präsenz gewünscht würde, als Beobachter zu begleiten;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Republik Bolivien sowie dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) zu übermitteln.

P6_TA(2005)0242

Pressefreiheit in Algerien

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Pressefreiheit in Algerien

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Algerien vom 21. April 2002,

— unter Hinweis auf die Berichte des UNDP (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen) für 2002, 2003 und 2004 über die menschliche Entwicklung in der Arabischen Welt,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Mai 2003 über die Intensivierung der EU-Maßnahmen für die Mittelmeer-Partnerländer in den Bereichen Menschenrechte und Demokratisierung (KOM(2003)0294),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2003 betreffend „Größeres Europa - Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“ (KOM(2003)0104),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. April 2005 über den „Zehnten Jahrestag der Partnerschaft Europa-Mittelmeer – Ein Arbeitsprogramm für die Herausforderungen der nächsten fünf Jahre“ (KOM(2005)0139),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2005 zum Jahresbericht zu Menschenrechten in der Welt 2004 und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union [1],

— unter Hinweis auf die am 15. März 2005 in Kairo angenommene Entschließung der Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer,

— unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu Algerien und insbesondere seine Entschließung vom 10. Oktober 2002 zum Abschluss eines Assoziationsabkommens mit Algerien [2],

— gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Partnerschaft Europa-Mittelmeer in erster Linie darauf abzielt, einen Raum des Friedens und der Stabilität zu schaffen, der auf den Grundsätzen der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie beruht,

B. in der Erwägung, dass die Europäische Union um die Förderung der Demokratie, um eine verantwortungsvolle Staatsführung und den Rechtsstaat sowie um die Verteidigung der Menschenrechte insgesamt bemüht ist,

---

[1] P6_TA(2005)0150.
[2] ABl. C 279 E vom 20.11.2003, S. 115.

Donnerstag, 9. Juni 2005

C. unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die algerische Regierung im Rahmen der Erklärung von Barcelona, die auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27. und 28. November 1995 angenommen wurde, eingegangen ist,

D. unter Hinweis auf Artikel 2 des oben genannten Assoziationsabkommens, demzufolge die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Grundrechte die interne und internationale Politik der Parteien leitet und einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens darstellt,

E. unter Hinweis darauf, dass das Fernsehen, der Rundfunk und die Presse in Algerien zum Staatsmonopol gehören,

F. besorgt über die Pressefreiheit seit der Reform des algerischen Strafgesetzbuchs im Mai 2001, insbesondere über die Bestimmungen betreffend hohe Geld- und Gefängnisstrafen für Diffamierungen,

G. in der Erwägung, dass zur Zeit zahlreiche Gerichtsverfahren wegen Pressedelikten in Bezug auf Journalisten der in Privatbesitz befindlichen französischsprachigen Tageszeitungen Le Matin, Liberté, Le Soir d'Algérie und El Watan anhängig sind; in besonderer Weise besorgt über die gegen Farid Alilat, Fouad Boughanem, Hakim Laâm, Abla Chérif, Hassan Zerrouky, Youssef Rezzoug, Yasmine Ferrouhkhi und Hafnaoui Ghoul verhängten Gefängnisstrafen,

H. mit dem Hinweis darauf, dass der Direktor der Tageszeitung Le Matin, Mohamed Benchicou, am 14. Juni 2004 wegen Verstoßes gegen das Gesetz über die Kontrolle von Geldwechsel und Kapitalbewegungen zu zwei Jahren Haft ohne Bewährung verurteilt und seine Zeitung im Juni 2004 durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wurde; in der Erwägung, dass sein Antrag auf Freilassung aus Gesundheitsgründen am 20. April 2005 von den algerischen Justizbehörden abgelehnt wurde, obwohl sein Gesundheitszustand sich dramatisch verschlechtert hat; unter Hinweis ferner auf die Verurteilung und Inhaftierung des Direktors der Pressegruppe Er-raï Elâm, Ahmed Benaoum, seit dem 28. Juni 2004,

I. in der Erwägung, dass das Notstandsdekret vom 9. Februar 1992 sowie alle weiteren daraus hergeleiteten Dekrete und Rechtstexte nach wie vor gelten,

J. in der Erwägung, dass zur Zeit von der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte Projekte zum Aufbau einer pluralistischen Information und zur Stärkung der unabhängigen Medien in Algerien finanziert werden,

1. begrüßt die Ratifizierung des oben genannten Assoziationsabkommens durch das algerische Parlament und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass mit Inkrafttreten dieses Abkommens die Möglichkeit gegeben sein wird, den politischen Dialog mit Algerien im Rahmen des Assoziationsrates erneut aufzunehmen;

2. hebt die Bedeutung der Europa-Mittelmeer-Nachbarschaftspolitik und der entsprechenden Aktionspläne zur Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte hervor und weist darauf hin, dass bei der Ausarbeitung dieser Aktionspläne insbesondere die Pressefreiheit ernsthaft berücksichtigt werden muss;

3. vertritt insbesondere die Auffassung, dass die Bestimmungen des algerischen Strafgesetzbuches vom Mai 2001, die Freiheitsstrafen für Diffamierungen des Präsidenten, des Parlaments oder jeder sonstigen öffentlichen Einrichtung oder jedes sonstigen öffentlichen Gremiums vorsehen, Behinderungen für die Ausübung des Journalistenberufs in Algerien darstellen;

4. fordert die algerischen Behörden eindringlich auf, unverzüglich gesetzliche Maßnahmen zu verabschieden und umzusetzen, die nach Maßgabe der internationalen Abkommen und Verträge, denen Algerien beigetreten ist, ein Höchstmaß an Achtung der Grundrechte und insbesondere die umfassende Wahrung der Pressefreiheit ermöglichen; fordert diesbezüglich, dass „Pressedelikte" endgültig entkriminalisiert werden;

5. fordert die algerischen Behörden auf, die wegen Diffamierung zu Haftstrafen verurteilten Journalisten unverzüglich freizulassen, dem unnachgiebigen Vorgehen der Justiz gegenüber den algerischen Privatmedien wegen Meinungsdelikten ein Ende zu machen und die Strafverfolgung der algerischen Privatmedien einzustellen;

6. vertritt die Auffassung, dass die Aufhebung des Notstands zum Aufbau des Rechtsstaats und zur Achtung der Bestimmungen des Artikels 2 des oben genannten Assoziationsabkommens beitragen würde;

7. ersucht den Rat und die Kommission, eindeutige Mechanismen für eine regelmäßige Beurteilung der Beachtung von Artikel 2 durch alle Parteien des Assoziationsabkommens, einschließlich des Europäischen Parlaments, der Algerischen Nationalen Volksversammlung und der algerischen Zivilgesellschaft, einzuführen;

8. ersucht den Ratsvorsitz des Vereinigten Königreichs, den Assoziationsrat EU-Algerien einzuberufen, um den politischen Dialog mit Algerien wieder aufzunehmen und bei diesen Treffen die Frage nach der Pressefreiheit auf die Tagesordnung zu setzen;

9. ersucht die Kommission, mit Hilfe der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte weiterhin Programme zur Stärkung der unabhängigen Medien in Algerien und den Aufbau einer pluralistischen Information zu fördern;

10. fordert, dass in der nächsten Sitzung der interparlamentarischen Delegation für die Beziehungen zu den Maghreb-Ländern die Frage der Pressefreiheit angesprochen wird;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, dem persönlichen Vertreter für Menschenrechte von Javier Solana, Generalsekretär und Hoher Vertreter für die GASP, der Kommission sowie der Regierung und der Nationalen Volksversammlung Algeriens zu übermitteln.

P6_TA(2005)0243

Aserbaidschan

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Aserbaidschan

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Aserbaidschan und zum Südkaukasus und insbesondere seine Empfehlung vom 26. Februar 2004 an den Rat zu der Politik der EU gegenüber dem Südkaukasus ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2003 zu dem Thema „Größeres Europa — Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“ ([2]),

— in Kenntnis des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Aserbaidschan, das am 1. Juli 1999 in Kraft getreten ist und worin die Achtung der Demokratie, die Grundsätze des Völkerrechts und die Menschenrechte verankert sind,

— in Kenntnis des Länderberichts der Kommission über Aserbaidschan vom 2. März 2005,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 25. und 26. April 2005 sowie der Erklärung des Ratsvorsitzes der Europäischen Union vom 24. Mai 2005 zu den Ereignissen in Baku,

— in Kenntnis der gemeinsamen Empfehlungen der Venice-Kommission und der OSZE/ODIHR vom 1. Juni 2005 zum Wahlrecht und zur Wahladministration in Aserbaidschan sowie des OSZE-Berichts vom 4. Februar 2005 über die Prozessbeobachtung in Aserbaidschan,

— in Kenntnis der Empfehlungen des Sechsten Treffens des Parlamentarischen Kooperationsausschusses EU-Aserbaidschan, das am 18. und 19. April 2005 in Baku stattfand,

— unter Hinweis auf die Einbeziehung Aserbaidschans in die europäische Politik der Nachbarschaft und den Beschluss zur Umsetzung der Aktionspläne für die drei Länder des Südkaukasus,

---

([1]) ABl. C 98 E vom 23.4.2004, S. 193.
([2]) ABl. C 87 E vom 7.4.2004, S. 506.

Donnerstag, 9. Juni 2005

— in Kenntnis der Mitgliedschaft Aserbaidschans im Europarat, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der zahlreichen Entschließungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu der Lage in Aserbaidschan,

— in Kenntnis des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und insbesondere dessen Artikel 19 und 21, die das Recht auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung garantieren,

— in Kenntnis der Erklärung des Ratsvorsitzes der Europäischen Union vom 19. Mai 2005 zu Aserbaidschan, worin das Dekret von Präsident Ilham Alijew zur Verbesserung des Wahlverfahrens in Aserbaidschan begrüßt wird,

— gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass den Oppositionsparteien vom Bürgermeister der Stadt Baku die Genehmigung verweigert wurde, am 21. Mai 2005 in Baku eine Versammlung abzuhalten, was dem Geist des Dekrets des Präsidenten vom 12. Mai 2005 widerspricht, worin die örtliche Verwaltung angewiesen wurde, politische Versammlungen zu genehmigen und geeignete Räumlichkeiten dafür zu finden,

B. in der Erwägung, dass ein Versuch der Opposition, die Versammlung am 21. Mai 2005 in Baku abzuhalten, auf Gewalt und brutales Vorgehen der Polizei gegen Journalisten und Personen stieß, die an der Versammlung teilnahmen und von denen einige tagelang inhaftiert wurden,

C. in der Erwägung, dass die aserbaidschanischen Behörden am 31. Mai 2005 Dutzende jugendlicher Aktivisten wegen der Verteilung von Flugblättern inhaftierten,

D. in der Erwägung, dass am 4. Juni 2005 eine erneute Demonstration der Opposition in Baku ohne Zwischenfälle stattfand, nachdem eine Einigung mit den Behörden erzielt worden war,

E. in der Erwägung, dass die EU-Vertreter ihre Besorgnis darüber geäußert haben, dass Demonstranten und Oppositionsführer bei der Wahrnehmung ihres Versammlungsrechts festgenommen wurden, eines Grundrechts in jeder demokratischen Gesellschaft, seine politischen Ansichten frei zu äußern,

F. in der Erwägung, dass die Behörden damit nicht zum ersten Mal übermäßige Gewalt angewandt haben, um die Opposition zu unterdrücken; im Oktober 2003 wurden nach Unruhen im Zusammenhang mit den weithin kritisierten Präsidentschaftswahlen sieben Oppositionsmitglieder verhaftet und zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren verurteilt, später jedoch begnadigt,

G. mit der Feststellung, dass nach den Schlussfolgerungen der OSZE zu den Kommunalwahlen vom Dezember 2004 dabei eine Reihe internationaler Standards für demokratische Wahlen nicht erfüllt waren, wenngleich der Wahltag generell als akzeptabel bewertet wurde und einige technische Verbesserungen gegenüber den Präsidentschaftswahlen von 2003 festgestellt wurden,

H. in der Erwägung, dass Präsident Ilham Alijew am 12. Mai 2005 im Hinblick auf die Parlamentswahlen im November 2005 eine Verfügung zur Verbesserung des Wahlverfahrens in der Republik Aserbaidschan erlassen hat,

I. in der Erwägung, dass aus den Schlussfolgerungen des OSZE-Berichts über die Prozessbeobachtung in Aserbaidschan hervorgeht, dass die Gerichtsverfahren in einigen wichtigen Punkten den geltenden Rechtsvorschriften Aserbaidschans und den internationalen Verpflichtungen des Landes zur Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit nicht entsprechen,

J. in der Erwägung, dass Journalisten eine anhaltende und beunruhigende Einschränkung der Pressefreiheit in dem Land erfahren haben,

K. in Anbetracht der insgesamt schwierigen sozialen und politischen Situation in Zusammenhang mit dem ungelösten Berg-Karabach-Konflikt, die auf die riesige Belastung des Landes durch Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge zurückzuführen ist,

1. bedauert den Beschluss des Bürgermeisters von Baku, die Genehmigung für die Versammlung der Opposition zu verweigern, die am 21. Mai 2005 stattfinden sollte, und verurteilt nachdrücklich den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt durch die Polizei gegen Mitglieder der Opposition und Aktivisten von Jugendbewegungen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung wahrgenommen haben;

2. stellt fest, dass die Verhaftung und Inhaftierung von Aktivisten der Opposition politisch motiviert war, begrüßt die Freilassung aller Verhafteten und fordert eine umfassende Untersuchung der Vorfälle, einschließlich der Verantwortung der Polizei;

3. verurteilt nachdrücklich die Ermordung des Journalisten Elmar Husejnow im März 2005 und bekräftigt sein Eintreten für Pluralismus, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; fordert die Behörden auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Täter vor Gericht zu bringen; fordert die Regierung nachdrücklich auf, die gegen die Medien verhängten Restriktionen aufzuheben, die Schikanierung, Einschüchterung und Festnahme von Journalisten zu stoppen, die es wagen, die Regierung zu kritisieren, und die persönliche Sicherheit und berufliche Integrität der Journalisten, die ihre Pflicht erfüllen, zu schützen;

4. fordert Aserbaidschan auf, die Unabhängigkeit der Justiz sicherzustellen und die naturgegebenen, unveräußerlichen Grundrechte der Inhaftierten zu gewährleisten; fordert die Behörden auf, Schritte zu unternehmen, um die bei Gerichtsverfahren festgestellten Mängel zu beseitigen, und fordert die Regierung diesbezüglich auf, die Empfehlungen des Europarats zur Behandlung politischer Gefangener umzusetzen, nachdem umfassende, glaubwürdige Beschuldigungen hinsichtlich Folter und Misshandlung erhoben wurden;

5. begrüßt den Beschluss der aserbaidschanischen Behörden, die 114 Personen zu begnadigen, die im Zusammenhang mit den öffentlichen Unruhen unmittelbar nach den Präsidentschaftswahlen von 2003 inhaftiert worden waren, einschließlich der vom Europarat als politische Gefangene bezeichneten Personen sowie der sieben Oppositionsführer, die wegen Teilnahme an der Massendemonstration verurteilt worden waren; vertritt die Ansicht, dass dies ein positiver Schritt in Richtung auf politischen Pluralismus in Aserbaidschan sein könnte und fordert die Freilassung aller verbliebenen politischen Gefangenen;

6. begrüßt das Dekret des Präsidenten, worin die Vollzugsbehörden angewiesen werden, die Versammlungsfreiheit und die Aufstellung genauer Wählerlisten sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass jeder Kandidat gleichen Zugang zu den Medien hat und dass Bürger nicht wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden; fordert die Behörden auf, sicherzustellen, dass dieses Dekret und weitere Reformen entsprechend den internationalen Standards auf allen Ebenen uneingeschränkt umgesetzt werden;

7. fordert die Regierung auf, sicherzustellen, dass die kommenden Parlamentswahlen im November 2005 frei und fair verlaufen und dass Aktivisten und Kandidaten der Opposition in keiner Weise unterdrückt werden;

8. fordert, dass in den Diskussionen am Runden Tisch zwischen der Regierungspartei und den Oppositionsparteien alle Seiten erneute Anstrengungen unternehmen, um das Vertrauen in das Wahlverfahren zu stärken und das Betrugsrisiko zu minimieren;

9. fordert, dass für die Wahlen eine ausreichende Zahl internationaler Beobachter in dem Land eingesetzt wird, einschließlich einer Delegation des Europäischen Parlaments;

10. vertritt die Ansicht, dass der Aktionsplan für Aserbaidschan schwerpunktmäßig auf die Entwicklung einer echten Demokratie und die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet werden sollte; fordert die Kommission diesbezüglich auf, ihr Vorgehen mit dem Europarat zu koordinieren und alle Anstrengungen zur Förderung und Entwicklung der fragilen Zivilgesellschaft in Aserbaidschan zu unternehmen;

11. unterstützt den anhaltenden Dialog zwischen der Regierung Aserbaidschans und der OSZE/ODIHR und der Venice-Kommission des Europarats und begrüßt den Bericht der „Needs Assessment Mission“ des ODIHR vom Juni 2005;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Aserbaidschan und den Parlamentarischen Versammlungen der OSZE und des Europarats zu übermitteln.

Donnerstag, 9. Juni 2005

P6_TA(2005)0244

Soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der sozialen Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten (2004/2210(INI))

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des internen Arbeitspapiers der Kommission über die soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten (SEK(2004)0848),

— unter Hinweis auf die Artikel I-3 und III-117 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ([1]),

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0125/2005),

A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten auf den Tagungen des Europäischen Rates von Lissabon, Nizza und Stockholm im März 2000, Dezember 2000 bzw. März 2001 die Verpflichtung übernommen haben, die Qualität und Aufwärtsentwicklung der Beschäftigung zu fördern, um Armut und soziale Ausgrenzung zu verringern, und durch die offene Koordinierungsmethode den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu verbessern,

B. in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen wesentlich dazu beitragen, die sich bei der sozialen Eingliederung stellenden Probleme zu ermitteln und die Öffentlichkeit über sie zu informieren, indem sie Programme zur öffentlichen Sensibilisierung konzipieren und sie wirkungsvoll durchführen,

C. in der Erwägung, dass die Gewährung des Zugangs zur Beschäftigung ein äußerst wichtiges Instrument zur Unterstützung der sozialen Eingliederung ist und dass die Sozialpartner in diesem Bereich eine bedeutende Rolle spielen, insbesondere durch die Förderung des Zugangs zur Beschäftigung der am stärksten schutzbedürftigen Gruppen im Sinne der Leitlinie 7 der beschäftigungspolitischen Leitlinien 2003 ([2]),

D. in der Erwägung, dass die Arbeitsmärkte in den neuen Mitgliedstaaten so strukturiert sind, dass Frauen überwiegend in geringer entlohnten Beschäftigungen tätig sind,

E. in der Erwägung, dass der Übergang zur Marktwirtschaft in den neuen Mitgliedstaaten erhebliche strukturelle Veränderungen am Arbeitsmarkt bewirkt hat, wodurch die Arbeitslosigkeit zu einem der größten Hemmnisse für die soziale Eingliederung geworden ist,

F. in der Erwägung, dass einer der Gründe für die hohe Arbeitslosigkeit in den neuen Mitgliedstaaten die fehlende Mobilität der Arbeitskräfte ist, welche die Arbeitskräfte in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit davon abhält, in Regionen, in denen ein Mangel an Arbeitskräften herrscht, abzuwandern,

G. unter Hinweis darauf, dass es ohne einen Vergleich von auf EU-Ebene vereinheitlichten Daten nicht möglich wäre, das Problem der sozialen Ausgrenzung in der Europäischen Union der 25 zu bewerten, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den zehn neuen Mitgliedstaaten noch keine umfassenden, globalen und aktuellen Daten verfügbar sind,

H. in der Erwägung, dass in dem bereits erwähnten Arbeitspapier der Kommission ausgeführt wird, dass zu den erheblichen Problemen, die mit der sozialen Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten zusammenhängen, das geringe Beschäftigungsniveau, die Unzulänglichkeit der Dienstleistungen des Gesundheitswesens und deren Mängel sowie unangemessene Maßnahmen gegen die Probleme der unter Diskriminierung leidenden Minderheiten, besonders der Roma, gehören,

I. unter Hinweis darauf, dass in den neuen Mitgliedstaaten zu der Arbeitslosigkeit als weiteres erhebliches Problem die Auflösung der Familienverbände und die damit einhergehende Verarmung hinzu kommt, was eine zusätzliche soziale Ausgrenzung bedingt,

---

([1]) ABl. C 310 vom 16.12.2004.

([2]) Beschluss 2003/578/EG des Rates vom 22. Juli 2003 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 13).

J. in der Erwägung, dass alle Minderheiten der sozialen Ausgrenzung noch stärker ausgesetzt sind und dass dies unmittelbar damit zusammenhängt, dass ihre allgemeine und berufliche Bildung noch immer nicht im nötigen Umfang gefördert wird,

K. in der Erwägung, dass es in den neuen Mitgliedstaaten, wo Wirtschaftsreformen im Hinblick auf die Schaffung starker wettbewerbsfähiger Wirtschaften notwendig waren und noch immer sind, von entscheidender Bedeutung ist, die soziale Ausgrenzung, insbesondere von Risikogruppen wie älteren Menschen, Kindern, Minderheiten und Menschen mit Behinderungen, zu bekämpfen,

L. in der Erwägung, dass in den neuen Mitgliedstaaten die Finanzierung des Kommunalverwaltungssystems zunehmend bedenkliche Schwierigkeiten schafft und dass dies langfristig die Funktionsfähigkeit dieses Systems bedroht,

M. in der Erwägung, dass die Regierungen der neuen Mitgliedstaaten dem Kommunalverwaltungssystem immer mehr Aufgaben übertragen, jedoch zumeist nicht die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nötigen zusätzlichen Haushaltsmittel bereitstellen, und dass die erforderlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialdienste in einigen neuen Mitgliedstaaten fehlen,

N. in der Erwägung, dass es in den meisten der neuen Mitgliedstaaten am politischen Willen fehlt, indirekte finanzielle Anreize (z.B. gezielte Steuererleichterungen und Ermäßigungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen) entschlossen und umfassend dazu einzusetzen, Bevölkerungsgruppen, die mit Problemen der sozialen Ausgrenzung zu kämpfen haben, in die Lage zu versetzen, aufzuholen und Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden,

O. in der Erwägung, dass die Sozialpartner eine zentrale Rolle bei der sozialen Eingliederung spielen,

1. vertritt die Auffassung, dass der Prozess der sozialen Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten beschleunigt und hierfür mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es möglich wird, eine wesentliche Verbesserung der Lage von Frauen, Alleinerziehenden, in den Arbeitsmarkt eintretenden Personen, älteren, kranken oder behinderten Menschen, der mit der langfristigen Behinderten- und Altenpflege betrauten Personen und benachteiligten oder aufgrund des Verzichts auf die Ausübung der elterlichen Gewalt gefährdeten Kindern sowie von sprachlichen Minderheiten, Flüchtlingen, von Roma und allen übrigen auf dem Gebiet der Union lebenden ethnischen Minderheiten zu erreichen, wobei die in großer Not lebenden Menschen wie Obdachlose und Suchtkranke (Alkohol- und Drogenabhängige) nicht vergessen werden dürfen;

2. verweist darauf, dass denjenigen, die auf Grund von Krankheit, Alter, Arbeitsunfähigkeit oder fehlender geeigneter Beschäftigung kein Einkommen erwirtschaften können, durch eine stärker am Existenzminimum orientierte Sozialversicherung ein menschenwürdiges Einkommen gewährleistet werden muss; verweist darauf, dass die Leistungen so hoch sein müssen, dass im Fall sozialer Risiken eine Verarmung verhindert wird; ist der Ansicht, dass im Notfall eine Unterstützung zu leisten ist, die die Ursachen der Verarmung beseitigt und eine langfristige Abhängigkeit von sozialer Unterstützung verhindert;

3. fordert die neuen Mitgliedstaaten auf, den Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialdienste größere Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere im Hinblick auf die soziale Förderung, und die Eingliederung in die Sozialwirtschaft jener Gruppen zu begünstigen, deren Entwicklung durch den gezielten Einsatz des Europäischen Sozialfonds und anderer Strukturfonds unterstützt werden soll;

4. fordert die Regierungen der neuen Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, bei der Ausarbeitung ihrer Maßnahmen die fehlende soziale Eingliederung als ein unter die Lissabon-Strategie fallendes Problem zu behandeln;

5. fordert die neuen Mitgliedstaaten auf, die Bildungsmaßnahmen auszuweiten, den Analphabetismus (einschließlich des funktionalen und des De-facto-Analphabetismus) zu bekämpfen, und zwar unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse aller Minderheiten, insbesondere, in einigen Ländern, der Roma, den getrennten Schulunterricht abzuschaffen und insbesondere dem Bildungsbedarf in ländlichen Gebieten Rechnung zu tragen;

6. betont die Notwendigkeit, in einem hochwertigen und für alle gleichermaßen zugänglichen Bildungssystem den sich schnell verändernden Arbeitsmarktbedingungen stärker Rechnung zu tragen, und die wesentliche Bedeutung des Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle, unabhängig von dem bisherigen Bildungsweg, der sozialen Stellung oder den finanziellen Möglichkeiten;

7. fordert die neuen Mitgliedstaaten auf, den Kreis der Dienstleistungen für Familien zu erweitern, um die Lage der Erwerbstätigen zu verbessern, die den Lebensunterhalt von Kindern oder betreuungsbedürftigen älteren Angehörigen zu tragen haben;

8. fordert die neuen Mitgliedstaaten auf, proaktive Maßnahmen auszuarbeiten, um die Eingliederung von Einwanderern, die mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben oder von Armut bedroht sind, zu gewährleisten;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Berufsverbände sowie die bürgerlichen und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, die konfessionellen und konfessionslosen Vereinigungen, die Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, zu mobilisieren, damit diese sich aktiv an der Bekämpfung der Armut beteiligen, ohne jedoch die von den Behörden in den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zu ersetzen; die Mitgliedstaaten werden ersucht, rechtliche und finanzielle Bedingungen zu schaffen, die das Engagement dieser Organisationen bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung begünstigen;

10. fordert die Regierungen auf, bei der Ausarbeitung ihrer Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung der Beseitigung der Kinderarmut besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

11. fordert die Kommission auf, möglichst bald die Harmonisierung der statistischen Informationen und der Kriterien zur Definition der Armut zu Ende zu führen, damit der Grad der sozialen Ausgrenzung im gesamten Gebiet der Europäischen Union der 25 auf der gleichen Basis wie bei der Bewertung in der Europäischen Union der 15 unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen in den einzelnen Ländern verglichen werden kann;

12. bedauert, dass es kaum statistische Daten aus den neuen Mitgliedstaaten gibt, und fordert deshalb die neuen Mitgliedstaaten auf, mit Blick auf die Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die soziale Eingliederung in diesen Ländern in regelmäßigen Abständen aktuelle, vergleichbare und nach dem Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu erfassen und zu veröffentlichen; ist der Ansicht, dass ein gegenseitiger Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren stattfinden muss und dass eine intensivere Network-Arbeit der Mitgliedstaaten erforderlich ist, die vor im Wesentlichen ähnlichen Herausforderungen stehen;

13. fordert den Rat und insbesondere die Regierungen der neuen Mitgliedstaaten auf, die Gefahren zu untersuchen, die sich aus der zunehmenden Verschuldung der lokalen Gebietskörperschaften in den neuen Mitgliedstaaten ergeben können, die deren Vermögen, ihre Aufgaben zu erfüllen, ernsthaft gefährden kann, so dass es auf dem Gebiet der Union zu territorialen Aufsplitterungen kommt, und eine langfristige Strategie auszuarbeiten, die eine spürbare Verbesserung dieser Situation ermöglichen soll;

14. fordert den Rat und insbesondere die Regierungen der neuen Mitgliedstaaten auf, die Ausarbeitung einer langfristigen Strategie, die eine spürbare Verbesserung der finanziellen Lage der lokalen Gebietskörperschaften ermöglichen soll, in Erwägung zu ziehen;

15. fordert den Rat und insbesondere die Regierungen der neuen Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit einer Aufstockung der Mittel, die den lokalen Gebietskörperschaften die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der sozialen Eingliederung ermöglichen sollen, ins Auge zu fassen;

16. fordert die Kommission auf, Mechanismen der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Erarbeitung von Texten vorzusehen, durch die der Zugang zum Recht für die schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen und Minderheiten in die Praxis umgesetzt werden soll (Prozesskostenhilfe, Infozentren und kostenlose Rechtsberatung), und die Mitgliedstaaten darin zu bestärken, einheitliche und aufeinander abgestimmte Strategien für die soziale Eingliederung auf lokaler Ebene zu entwickeln;

17. fordert die neuen Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zur Lösung der Wohnungsprobleme zu verdoppeln, indem das Angebot an bezahlbaren Wohnungen, insbesondere durch die Unterstützung der Bauprojekte lokaler Gebietskörperschaften, erweitert wird, um so den schwächsten Bevölkerungsgruppen auf bestmögliche Weise zu helfen;

18. fordert die neuen Mitgliedstaaten auf, die Frage der Obdachlosigkeit als extreme Form der sozialen Ausgrenzung in ihre Politik für die soziale Eingliederung einzubeziehen, da in den einzelnen Ländern Tausende von Menschen, insbesondere Frauen, obdachlos sind;

19. fordert, durch staatliche Vergünstigungen den Zugang zu Wohnungsbaukrediten für sozial schwächere Zielgruppen zu verbessern;

20. fordert die neuen Mitgliedstaaten auf, ausreichende Haushaltsmittel bereitzustellen, so dass alle Bürger Zugang zu qualitativ hochwertigen Systemen des lebenslangen Lernens haben und somit ihr Qualifikationsniveau anheben können; erinnert die neuen Mitgliedstaaten auch daran, dass spezifische Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt der am stärksten von der beruflichen Ausgrenzung bedrohten Personen ergriffen werden müssen;

21. fordert die neuen Mitgliedstaaten auf, die soziale Eingliederung von Minderheiten sowie die Verbesserung der Bildungsverhältnisse für die Roma wirkungsvoller als bisher voranzutreiben und dabei ein ergänzendes System zur Unterstützung benachteiligter Kinder und entsprechende Programme zur sozialen Integration auszuarbeiten;

22. fordert die neuen Mitgliedstaaten auf, die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderungen effektiver als bisher zu fördern und gleichzeitig geeignete Programme zur Förderung der Schul- und Berufsausbildung sowie zur Förderung der Beschäftigung auszuarbeiten;

23. fordert die neuen Mitgliedstaaten auf, ihre Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen, zu denen die Europäische Union bei der Halbzeitbilanz der Lissabon-Strategie gekommen ist, zu überprüfen, und zwar mit dem Ziel, die Schaffung dauerhafter und qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze zu fördern; fordert eine Erleichterung der unternehmerischen Freiheit, ohne dass dies zu einem innergemeinschaftlichen Dumping in welcher Form auch immer führt;

24. betont die Notwendigkeit, mit Blick auf eine spürbar wirksamere Nutzung der Arbeitskräfte gemäß den Zielen der Lissabon-Strategie Maßnahmen in den neuen Mitgliedstaaten zu treffen, um die Löhne von Frauen und Männern mit gleichem Ausbildungsniveau und an gleichwertigen Arbeitsplätzen anzugleichen;

25. fordert die Kommission auf, regelmäßig sämtliche auf Artikel 13 des EG-Vertrags gestützten Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung zu überprüfen und geeignete Verfahren gegen alle Mitgliedstaaten einzuleiten, die die einschlägigen Richtlinien nicht in der erforderlichen Weise oder innerhalb der gesetzten Fristen umsetzen bzw. durchführen;

26. fordert die Regierungen der neuen Mitgliedstaaten auf, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass durch die Einführung des Euro nicht breite Bevölkerungsgruppen, insbesondere die Empfänger niedriger Renten oder von Sozialhilfe, von denen die allermeisten Frauen sind, in die Armut getrieben werden;

27. fordert die Kommission auf, das in ihrem oben erwähnten Arbeitspapier vorgesehene Instrumentarium mit Blick auf eine zusammenfassende Querschnittsanalyse weiterzuentwickeln, und zwar durch stärkere Konzentration auf die Verstöße gegen die bürgerlichen Freiheiten, den Zugang zu den Grundrechten sowie die Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung, und geeignete Kontrollinstrumente zu empfehlen, um die Tätigkeiten im Hinblick auf etwaig erforderliche Sanktionen zu erleichtern;

28. fordert die Kommission auf, Überlegungen anzustellen und dann eine gemeinsame Prioritätenliste oder Leitfaden zu erarbeiten, das/der als gemeinsame Basis für den Zugang zum Recht und für die Vereinheitlichung der Rechtskonzepte in diesem Bereich in der Union dienen soll;

29. fordert die Kommission und die neuen Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mehr Mittel als bisher zur Finanzierung der Aufstellung nationaler Aktionspläne und zur Umsetzung der Ziele der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates zur Beschäftigung (Luxemburger Beschäftigungsgipfel) im November 1997 zur Verfügung zu stellen; fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den neuen und den alten Mitgliedstaaten zu fördern;

30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Vertretungen der lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten zu übermitteln; ersucht ferner die Mitgliedstaaten, diese Entschließung den Vertretern aller ethnischen Minderheiten, die als solche auf ihrem Staatsgebiet anerkannt sind, zur Information zu übermitteln.